

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Ökonomische Analyse eines Kinderwahlrechts

Udo Hermann
Diplom-Volkswirt und Steuerberater
Köln

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft

Erstgutachter: Prof. Dr. Ronnie Schöb

Zweitgutachter: Prof. Dr. Helge Berger

Tag der Disputation: 16.12.2010

Meinen Eltern und meiner Tochter gewidmet

Danksagungen

Die Idee, diese Arbeit zu schreiben, geht im Grunde auf eine Bemerkung des damaligen Mitarbeiters am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft an der Universität zu Köln, Prof. Dr. Jörg Meuthen, zurück. Als ich 1990 auf der Suche nach einem Thema für meine Diplomarbeit war, machte er mich auf ein „Pluralstimmrecht für Eltern“ aufmerksam, wofür ich ihm auf diesem Wege danken möchte.

Seit 2007 hatte ich als externer Doktorand am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale Finanzpolitik an der Freien Universität Berlin Gelegenheit, dieses Thema unter dem Titel „Ökonomische Analyse eines Kinderwahlrechts“ wissenschaftlich wieder aufzugreifen. Dafür und für die zahlreichen Hinweise, Seminare und nicht zuletzt auch für die herzliche Atmosphäre bin ich dem Inhaber des Lehrstuhls, Prof. Dr. Ronnie Schöb, sehr zu Dank verpflichtet. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Helge Berger für seine Bereitschaft und seine Zeit, sich als Zweitgutachter zur Verfügung zu stellen.

Den Teilnehmern der internen Lehrstuhlseminare und des finanzwissenschaftlichen Workshops 2007 danke ich für die Diskussion des Themas. Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang Prof. Dr. Andreas Knabe und Dr. Jan König, die meine Arbeit von Anfang an mitverfolgt und mit Tipps und Hinweisen unterstützt haben. Letzterem bin ich insbesondere auch für die organisatorische und nicht zuletzt freundschaftliche Hilfe zur Überwindung der Entfernung zwischen Köln und Berlin dankbar.

Meinem Lehrer aus der Schulzeit, Dr. Klaus Schmitz, bin ich für seine laufenden Ermutigungen und dafür, dass er die Arbeit trotz geringer Zeit Korrektur gelesen hat, einen herzlichen Dank nach Jerusalem schuldig. Dr. Frank Henn sei für den Erfahrungsaustausch und Ingo Stahl für das schnelle Lektorieren der englischsprachigen Zusammenfassung gedankt.

Meine Eltern, Rosemarie und Klaus Hermann, haben mich nicht nur in Ausbildung, Beruf und bei dieser Arbeit, sondern auch in stürmischen Zeiten stets so unterstützt, wie man es sich von Eltern nur wünschen kann. Dafür bin ich ihnen sehr und außerordentlich dankbar. Meine liebe Tochter Pia Boekhorst wurde mit dem Thema groß und verfolgte meine Arbeit bis zur Disputation mit Neugier, Wohlwollen und Zuspruch. Dafür danke ich ihr sehr. Dr. Marianne Grohé sei für ihr Verständnis, für die gemeinsamen Zeiten der Erholung und ihren Beistand gedankt.

Köln, im Januar 2011

Udo Hermann

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abbildungsverzeichnis	9
Tabellenverzeichnis	11
Symbolverzeichnis	12
Abkürzungsverzeichnis	15
I. Einleitung	17
II. Kinderwahlrecht	22
1. Das aktive Wahlrecht	22
1.1. Die Ebene der Wahlberechtigung	23
1.2. Die Ebene der Wahlrechtsausübung	24
2. Grundlagen eines Kinderwahlrechts	26
2.1. Allgemeines	26
2.2. Der Stand der wissenschaftlichen Diskussion	29
3. Zusammenfassung	31
III. Die verfassungsrechtliche Diskussion	32
1. Grundlagen	32
2. Die Wahlrechtsgrundsätze im Einzelnen	33
3. Die Prüfung der einzelnen Wahlrechte	36
3.1. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht	36
Exkurs: Altersgrenzen im deutschen Recht	36
3.2. Das Familienwahlrecht	39
3.3. Das Minderjährigenwahlrecht	40
3.4. Das neue Kinderwahlrecht	40
3.5. Das derivative Kinderwahlrecht	41
4. Zusammenfassung	42
IV. Wahlrecht und Wählersouveränität	44
1. Demokratie und das Wahlrecht als Güter	44
2. Die Wählersouveränität	46
2.1. Die individuelle Souveränität	46
2.2. Instrumente zur Prüfung der Wählerouveränität	48
2.2.1. Altersgrenzen	48
2.2.2. Staatsbürgertest und Bildungsabschluss	50
2.2.3. Anspruchsvolles Wahlprozedere	51
2.2.4. Prüfung der Souveränität durch Eltern	51

2.2.5. Prüfung der Souveränität durch staatliche Institutionen	52
2.3. Die Frage der Vertretung der nicht souveränen Individuen	53
2.3.1. Kinder vertreten sich selbst: zeitversetzt	53
2.3.2. Eltern	54
2.3.3. Staatliche Institutionen	56
3. Weitergehende Überlegungen	57
3.1. Die Lösung des Marktes	57
3.2. Aktiengesellschaften: Der Versuch einer Analogie	60
4. Erklärungen zur Ausdehnung des Wahlrechts	62
5. Zusammenfassung	63
V. Ökonomische Theorien der Verfassung	65
1. Der evolutionstheoretische Ansatz	65
1.1. Grundlagen	65
1.2. Demokratie und Demarchie	66
1.3. Kinder und Eltern	67
1.4. Bedingungen für ein Wahlrecht	67
1.5. Kinderwahlrechte	69
2. Der vertragstheoretische Ansatz	70
2.1. Buchanan: Die Grenzen der Freiheit	70
2.1.1. Grundlagen	70
2.1.2. Das Wahlrecht	71
2.2. Rawls: „Eine Theorie der Gerechtigkeit“	72
2.2.1. Grundlagen	72
2.2.2. Das Wahlrecht	74
3. Zusammenfassung	75
VI. Public Choice	77
1. Normative Grundlagen	77
1.1. Der individualistische Ansatz	77
1.1.1. Methodologischer Individualismus	77
1.1.2. Normativer Individualismus	77
1.2. Effizienz: Das Pareto-Kriterium	79
1.3. Distribution: Existenzsicherung	80
2. Die Theorie des optimalen Budgets	81
2.1. Das Modell von Samuelson (1955)	81
Exkurs: Gegenwarts- und Zukunftskonsum	84
2.2. Soziale Wohlfahrtsfunktionen	86
2.3. Die Partialanalyse	90

2.3.1. Das optimale Angebot an privaten Gütern	90
2.3.2. Das optimale Angebot an öffentlichen Gütern	92
3. Das öffentliche Budget in der Demokratie	93
3.1. Grundlagen: Familien in mikroökonomischer Betrachtung	94
3.1.1. Kinder	94
3.1.2. Eltern	99
3.1.2.1. Allgemeines	99
3.1.2.2. Das Optimum bei privaten Gütern	100
3.1.2.3. Das Optimum bei öffentlichen Gütern	101
3.2. Wohlfahrtsverluste	103
3.2.1. Messung	103
3.2.2. Das gesellschaftlich optimale Ergebnis	104
3.3. Politökonomische Modelle zur Bestimmung des öffentlichen Budgets	106
3.3.1. Medianwählermodell	106
3.3.1.1. Allgemeines	106
3.3.1.2. Unterschiedliche Wahlrechte	109
3.3.1.3. Distribution: Das Modell von Richard und Meltzer (1981)	112
3.3.2. Probabilistic Voting	117
3.3.2.1. Vergleich mit dem Medianwählermodell	117
3.3.2.2. Das Modell von Hettich und Winer (1997)	119
4. Weitere Überlegungen zur Wirkung von Wahlrechtsänderungen	124
5. Zusammenfassung	125
VII. Familienpolitik	127
1. Familienpolitik und Kinderwahlrecht	127
2. Externe Effekte	128
2.1. Fiskalische Externalitäten	129
2.2. Technologische Externalitäten	130
3. Externalitäten als Begründung für Familienpolitik?	131
4. Derivatives Kinderwahlrecht und Kindergeld	132
4.1. Kinder – und Einkommensverteilung in Deutschland	132
4.2. Eine Mehrheit für eine Kindergelderhöhung?	134
5. Zusammenfassung	138
VIII. Kinderwahlrechte und demografischer Wandel	139
1. Der demografische Wandel	139
2. Die voraussichtliche Entwicklung des Medianwahlalters bei unterschiedlichen Wahlrechten	143

3. Zusammenfassung	148
--------------------	-----

IX. Politökonomische Analyse der gesetzlichen Rentenversicherung

in Deutschland	149
-----------------------	-----

1. Einleitung	149
---------------	-----

2. Die Politische Ökonomie der Rentenversicherung	152
---	-----

2.1. Die Budgetgleichung des Umlageverfahrens	153
---	-----

2.2. Das soziale Optimum	154
--------------------------	-----

2.3. Politökonomische Modelle und das Wahlrecht	155
---	-----

2.3.1. Das Medianwählermodell	156
-------------------------------	-----

2.3.2. Probabilistic Voting	162
-----------------------------	-----

3. Die gesetzliche Rentenversicherung	164
---------------------------------------	-----

3.1. Bedeutung	164
----------------	-----

3.2. Theoretische Einordnung	166
------------------------------	-----

3.3. Funktionsweise	166
---------------------	-----

4. Auswirkungen des demografischen Wandels	167
--	-----

5. Regelbindungen und diskretionäre Rentenpolitik	175
---	-----

5.1. Institutionelle Grundlagen	176
---------------------------------	-----

5.2. Regelbindungen	178
---------------------	-----

5.3. Diskretionäre Rentenpolitik	180
----------------------------------	-----

6. Die Versicherten	183
---------------------	-----

6.1. Aktiv und passiv Versicherte	183
-----------------------------------	-----

6.2. Die ökonomische Situation der Rentner	184
--	-----

6.3. Die Versicherten als Wähler	185
----------------------------------	-----

Exkurs: Zur Bedeutung von Sozialwahlen	186
--	-----

7. Ein Kinderwahlrecht als Instrument für die Durchsetzung von Reformen ?	187
---	-----

7.1. Das Modell von Sinn/Übelmesser (2002)	187
--	-----

7.1.1. Indifference age	188
-------------------------	-----

7.1.2. Deutschland auf dem Weg zu einer Gerontokratie?	191
--	-----

7.1.3. Kritik	193
---------------	-----

7.2. Probabilistic Voting	195
---------------------------	-----

7.3. Maximierung des Familien - Cash flow	198
---	-----

8. Zusammenfassung	201
--------------------	-----

X. Fazit und Ausblick	203
------------------------------	-----

XI. Literaturverzeichnis	210
---------------------------------	-----

XII. Anhang	232
XIII. Curriculum Vitae	401

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Übersicht zum Kinderwahlrecht	29
Abbildung 2:	Eine Systematik der individuellen Souveränität	46
Abbildung 3:	Grenzen des Wahlalters und die individuelle Wählersouveränität	49
Abbildung 4:	Das optimale Budget in einer aus Kindern und Erwachsenen bestehenden Gesellschaft	83
Abbildung 5:	Entscheidung über Gegenwarts- und Zukunftskonsum in einer aus Kindern und Erwachsenen bestehenden Gesellschaft	85
Abbildung 6:	Nutzengrenze und Wohlfahrtsfunktion	87
Abbildung 7:	Die optimalen Angebote an privaten und öffentlichen Gütern	91
Abbildung 8:	Indifferenzkurven und eine Kurve der Zahlungsbereit- schaft	96
Abbildung 9:	Darstellung der Präferenzen von Kindern und ihrer Nachfragefunktionen	97
Abbildung 10:	Wohlfahrtsverluste beim Konsum öffentlicher Güter	104
Abbildung 11:	Medianwählerergebnis und Optimum in der Partialanalyse	108
Abbildung 12:	Die Veränderung der Stimmenzahl durch ein Kinder- wahlrecht bezogen auf die Haushalte mit ... Kindern	133
Abbildung 13:	Einkommens- und Kinderverteilung in Deutschland 2007	134
Abbildung 14:	Die Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der Anzahl der minderjährigen Kinder von 1950 bis 2060	140
Abbildung 15:	Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung von 1950 bis 2060 in %	141
Abbildung 16:	Bevölkerungspyramiden Deutschlands 1910, 2000, 2060	142
Abbildung 17:	Die fünf Wahlrechte im Medianwählermodell im Vergleich	145
Abbildung 18:	Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2009	147
Abbildung 19:	Prozentualer Anteil der jeweiligen Altersgruppe an der Gesamtzahl aller ungenutzten Stimmen bei der Bundestagswahl 2009	147
Abbildung 20:	Altersquotient für Deutschland 2008 – 2060	169
Abbildung 21:	Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung	170

Abbildung 22:	Die Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 1970 bis 2023	171
Abbildung 23:	Die Entwicklung der Rentenbezugsdauer von 1960 bis 2008	172
Abbildung 24:	Die Entwicklung des Bundeszuschusses in % der Ausgaben der Rentenversicherung	173
Abbildung 25:	Die nominale implizite Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung	174
Abbildung 26:	Altersstruktur von Versicherten und Rentnern bzw. der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2007	185
Abbildung 27:	Indifference age 2009 bis 2030	190
Abbildung 28:	Die Reformvorteile bzw. – nachteile für die Jahrgänge 1934, 1967 und 1987 im Jahr 2010	191
Abbildung 29:	Indifference age und die unterschiedlichen Wahlrechte 2009 bis 2030	192
Abbildung 30:	Zusammenhang zwischen Alter und Cash flow-Vorteil bei Senkung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt in 2010	193
Abbildung 31:	Alter und Cash flow-Vorteil in 2010	194
Abbildung 32:	Zustimmung zu einer Senkung um einen Beitragspunkt in der Rentenversicherung auf Grundlage des Probabilistic Voting - Modells in % von 2009 bis 2030	197
Abbildung 33:	Zustimmung zu einer Senkung um einen Beitragspunkt in der Rentenversicherung auf Grundlage des Probabilistic Voting-Modells bei dynastischem Verhalten in % von 2009 bis 2030	200

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Berechnung der Einkommen pro Kind bei unterschiedlichen Einkommensverteilungen	115
Tabelle 2:	Die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung 2006 – 2008	165
Tabelle 3:	Cash flow-Vorteile bei Maximierung des Familieneinkommens	201

Symbolverzeichnis

α	Grad des elterlichen Altruismus
A	Ausgaben der Rentenversicherung
a, b	Parameter der Nutzenfunktion
b	steuerlicher Freibetrag
b_t	Beitragssatz Rentenversicherung für Generation t
$C_{y, m, o}$	Cash flow der jungen Generation (y), der aktiven Generation (m) und der alten Generation o
C^{RJ}	Cash flow der Alterskohorte j, wenn eine Reform R durchgeführt wird
$C^{15,45,75R} - C^{15,45,75}$	Familien Cash flow-Vorteil bei einer Familie, die aus einem 15-Jährigen, einem 45-Jährigen und einem 75-Jährigen besteht
C_0	Gegenwartskonsum
C_{0E^*}	Optimaler Gegenwartskonsum der Erwachsenen
C_{0K^*}	Optimaler Gegenwartskonsum der Kinder
C_1	Zukunftskonsum
C_{1E^*}	Optimaler Zukunftskonsum der Erwachsenen
C_{1K^*}	Optimaler Zukunftskonsum der Kinder
c_i	Konsum privater Güter durch das Individuum i
$\frac{\partial U_i}{\partial g}$	Grenznutzen des Individuums i aus dem Konsum des Gutes g
$\frac{\partial U_i}{\partial x}$	Grenznutzen des Individuums i aus dem Konsum des Gutes x
E	Einnahmen der Rentenversicherung
E_g	Existenzminimum beim Konsum des öffentlichen Gutes g
E_x	Existenzminimum beim Konsum des privaten Gutes x
$EW_{A,B}$	Stimmenerwartungswert für Partei A bzw. B
EW^{Rj}	Stimmenerwartungswert Befürworter einer Reform innerhalb der Alterskohorte j
f_i	Wahrscheinlichkeit dafür, dass Partei A die Stimme des Individuums i erhält
f_i'	erste Ableitung von f_i
g	Menge des öffentlichen Gutes
g^*	gesellschaftlich optimale Menge des öffentlichen Gutes g
$g_{A,B}$	von Partei A bzw. B vorgeschlagene Menge des öffentlichen Gutes g
$g_{A, B, C}$	optimale Menge des öffentlichen Gutes für Individuum A, B bzw. C
g_E^*	gesellschaftlich optimale Menge des öffentlichen Gutes, wenn die Erwachsenen bestimmen

g_K	Menge des öffentlichen Gutes, wenn die Präferenzen zweifach berücksichtigt werden
GK	Grenzkosten für die Herstellung des öffentlichen Gutes g
g_K^*	gesellschaftlich optimale Menge des öffentlichen Gutes, wenn die Kinder bestimmen
g_{t+1}	Wachstumsrate des Lohnes
h_K	Betreuungszeit des Kindes
$I_{0,1,2E}$	Nutzenniveau 0,1 bzw. 2 der Erwachsenen
$I_{1,2,3}$	individuelles Nutzenniveau 1, 2 und 3
I_{minE}	minimales Nutzenniveau der Erwachsenen
I_{maxE}	maximales Nutzenniveau der Erwachsenen
$I_{0,1,2K}$	Nutzenniveau 0,1 bzw. 2 der Kinder
I_{minK}	Minimales Nutzenniveau der Kinder
I_{maxK}	Maximales Nutzenniveau der Kinder
i_t	interner Zinssatz für Generation $l+t$
K	Kindergeld pro Kind
l_E	Freizeit der Eltern
l_i	Arbeitsangebot des Individuums i
l_t	Arbeitszeit der Generation t
\ln	natürlicher Logarithmus
m	Anzahl Mitglieder der Gesellschaft
m_1	Anzahl der Kinderlosen
m_2	Anzahl der Eltern
m_{t+1}	Wachstumsrate des durchschnittlichen Arbeitsvolumens
n	Anzahl Kinder
n_t	Wachstumsrate der Bevölkerung
n_i	Anzahl der Kinder des Individuums i
n_m	Mediankinderzahl
N_t	Anzahl Mitglieder der Generation t
p	Preis des privaten Gutes x
p^*	Pareto-optimaler Preis für das private Gut x im Partialmodell
q	„Kinderqualität“
r_t	durchschnittliche Höhe der Rente für Generation t
t	(Steuer-)Preis des öffentlichen Gutes g
t_i	vom Individuum i gewünschter Steuersatz
$t_{1A, B}$	von Partei A bzw. B angebotener Steuersatz für Kinderlose
$t_{2A, B}$	von Partei A bzw. B angebotener Steuersatz für Eltern
T	staatliche Transferleistung

T_i	Steuerbelastung des Haushalts i
U_E	elterlicher Nutzen
w_t	Lohn in Periode t
x	Menge des privaten Gutes
x^*	gesellschaftlich optimale Menge des privaten Gutes x
x_E	Konsum des privaten Gutes x durch die Eltern
x_i	vom Individuum i gewählte Menge des Gutes Freizeit (S. 94)
x_K	Konsum des privaten Gutes x durch ein Kind
y	Einkommen
y_i	Einkommen des Individuums i
Z	Bundeszuschuss
$\frac{e^{x^j}}{1+e^{x^j}}$	Wahlwahrscheinlichkeitsfunktion bei einem Cash flow-Vorteil x der Alterskohorte i

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
Art.	Artikel
aRW	Aktueller Rentenwert
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFSJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheid
BWahlG	Bundeswahlgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Erw.	Erwachsene
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	lat: und andere
FamilienleistungsgG	Familienleistungsgesetz
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
Fn.	Fußnote
ggfs.	gegebenenfalls
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
gl.	gleiches
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IAB	Institut für Arbeitsmarkt – und Berufsforschung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IMF	International Monetary Fund
IMK	Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung
ind.	individuell
i.S.v.	im Sinne von
i.ü.	im übrigen (alte Rechtschreibung)
i.Ü.	im Übrigen (neue Rechtschreibung)

i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
Jh. v. Chr.	Jahrhundert vor Christi Geburt
KJHG	Kinder – und Jugendhilfegesetz
lt.	laut
Mio.	Millionen
MPIfG	Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung
Mrd.	Milliarden
o.	ohne
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
p.a.	per anno
rd.	rund
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer
u.	und
u.a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
u.v.m.	und vieles mehr
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
WahlR	Wahlrecht
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel

I. Einleitung

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Erwachsene steht in Deutschland nicht ernsthaft zur Disposition und gilt allgemein als substantieller Bestandteil demokratischer Gesellschaften. Fraglich aber ist, ob diese Form der Partizipation angesichts der zunehmenden Alterung von Gesellschaften noch zeitgemäß ist: Wie sollen Gesellschaften, die den Anspruch haben, international wettbewerbsfähig zu sein, reform- und innovationsfreudig bleiben? Warum sollten Regierungen mutig Reformen zu Gunsten einer jüngeren Bevölkerung angehen, wenn sie damit keine Wähler gewinnen können?

Außerdem irritiert noch etwas am allgemeinen und gleichen Wahlrecht: Die Minderjährigen werden mit der Begründung mangelnder „Reife, Lebenserfahrung und politischer und sozialer Urteilsfähigkeit“ (Schreiber, 2004, S.5) von politischen Wahlen ausgesperrt, aber es wird – im Unterschied zu anderen Lebensbereichen – erst seit den neunziger Jahren in Deutschland diskutiert, ob diese Gruppe der Gesellschaft nicht vertreten werden muss. Gleichwohl spricht man beim aktuellen Wahlrecht davon, dass der Grundsatz „one man, one vote“ erfüllt sei.

Dem widersprechen die Befürworter eines derivativen Kinderwahlrechts. Für sie ist dieser Grundsatz erst dann erfüllt, wenn auch den minderjährigen Kindern grundsätzlich das Wahlrecht zuerkannt wird, die Wahrnehmung desselben aber stellvertretend von ihren Eltern ausübt wird. Die politische Diskussion über ein solches Wahlrecht kann sehr gut an den unterschiedlichen Standpunkten der ehemaligen Familienministerinnen Renate Schmidt und Ursula von der Leyen deutlich gemacht werden:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lehnte unter Führung der Bundesministerin von der Leyen (BMFSJ, 2007, S. 1) in einem Brief an den Verfasser ein derivatives Kinderwahlrecht aus drei Gründen ab: 1. Es bestehe - neben der Anknüpfung des Wahlrechts an die Kinderzahl - die „Gefahr der Ausweitung auch auf andere Merkmale, wie z.B. Bildungsabschluss, Einkommen o.ä.“. 2. Die praktische Umsetzung in Form der Aufteilung des Wahlrechts auf die Eltern sei schwierig. 3. Es würde dazu führen, dass Eltern erwachsener Kinder im Vergleich zu Eltern minderjähriger Kinder „nur eine halbe Stimme hätten.“¹ Da aber „insbesondere auch die Interessen der älteren Generation“ zu berücksichtigen seien, lehnte die Ministerin das derivative Kinderwahlrecht ab.

Ihre Vorgängerin im Amt, Renate Schmidt, äußerte sich 2007 ebenfalls auf Anfrage in einem Brief genau konträr zu Frau von der Leyen: Mit Hinweis auf die demografische

¹ Dies stimmt m.E. nicht, da die erwachsenen Kinder ja selbst wählen, so dass Eltern und Kinder insgesamt gesehen immer dieselbe Anzahl von Stimmen haben.

Entwicklung seien „auch die Interessen und Wünsche unserer jungen Mitbürger in den Vordergrund zu rücken“ (Schmidt, 2007, S. 1).

Keine der bis zur Wahl im September 2009 und 2003 im Bundestag vertretenen Fraktionen und damit auch der jeweiligen politischen Parteien sieht aber ein derivatives Kinderwahlrecht - aber auch ein Minderjährigwahlrecht, ein Familienwahlrecht – offenbar als für den politischen Wettbewerb einen Vorteil schaffend an. Dies würde den Ergebnissen der Untersuchung von Goerres und Tiemann (2009, S. 71 f.) entsprechen, die für keine der Parteien für die Bundestagswahlen 1994 bis 2005 signifikante Stimmengewinne nachweisen können für den Fall, dass es ein Kinderwahlrecht gegeben hätte.

Eine jeweilige Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat für eine Änderung des Wahlrechts kann vor diesem Hintergrund als nicht realistisch betrachtet werden. Und doch gab es in jüngster Zeit zwei überfraktionelle Bundestagsinitiativen: Die erste wurde am 11.9.2003 (Deutscher Bundestag, 2003) und die zweite am 27.6.2008 (Deutscher Bundestag, 2008) ergriffen. Beteiligt waren beim ersten Antrag 47 von 603, beim zweiten Antrag 46 von 612 Bundestagsabgeordneten. Der erste Antrag wurde am 19.1.2005 im Innenausschuß des Bundestages mit den Stimmen aller vier damals beteiligten Fraktionen abgelehnt (Deutscher Bundestag, 2005). Der Bundestag hielt sich in seiner Sitzung vom 2.6.2005 mit großer Mehrheit an diese Beschlussempfehlung. Prominentester Befürworter und Unterzeichner beider Gesetzesinitiativen ist neben der Bundesministerin a.D. Renate Schmidt der damalige und aktuelle Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse. In keiner der bisherigen Bundestagswahlen spielte dieses Thema eine herausragende Rolle.² Fraglich ist, mit welcher Motivation die Bundestagsabgeordneten sich für dieses neue Wahlrecht einsetzen.

Anhand der Initiative aus dem Jahr 2008 hat der Verfasser daher eine Befragung derjenigen Bundestagsabgeordneten vorgenommen, die sich an ihr beteiligt haben. Obwohl nur 25 von 46 Abgeordneten an ihr teilnahmen, können ihre Ergebnisse zwar nicht als repräsentativ angesehen werden, doch vermitteln sie einen ersten Eindruck von ihren Einschätzungen und Motivationen.³

Auf einer Skala von 1 (unwahrscheinlich) bis 6 (sehr wahrscheinlich) halten die Abgeordneten die Einführung eines derivativen Kinderwahlrechts innerhalb der nächsten

² Lediglich im Bundestagswahlkampf 2005 wurde es zu einem (Rand-)Thema, als der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof als Mitglied des „Kompetenzteams“ der CDU äußerte, dass er eine dahingehende Verfassungsänderung als „erwägenswert“ bezeichnete.

³ Alle Ergebnisse befinden sich im Anhang zu diesem Kapitel.

10 Jahre im Durchschnitt mit einem Wert von 2,36 für eher unwahrscheinlich. 52 % der Antwortenden betonten, dass ihre jeweilige Partei – und Fraktionsführung „starke verfassungsrechtliche Bedenken“ habe. Es werden allerdings in der offenen Befragung auch folgende nichtjuristische Gründe angeführt: „Meinungen sind in der Partei noch nicht zusammengeführt“, „sie können es noch nicht denken“, „nicht vorhersehbare Änderungen in der politischen Landschaft“, „kinderreiche Familien, die vielleicht sozial schwach oder bildungsfern sind, bekämen zu viele Einflussmöglichkeiten“. 44 % der teilnehmenden Abgeordneten gehen von zusätzlichen Stimmengewinnen für ihre Partei aus. Eine nachhaltige Wirkung versprechen sich die Abgeordneten am ehesten in den Bereichen Familienpolitik, Bildung und Staatsverschuldung. Die Rentenpolitik taucht erst an 5. Stelle auf. In ihrem politischen Selbstverständnis schätzen sie „Generationengerechtigkeit“, „Akzeptanz und Stellenwert von Kindern“ und die „Partizipationsgerechtigkeit: „one man, one vote““ am höchsten ein. Gemessen am Arbeitsaufwand, den die Abgeordneten oder ihre Mitarbeiter für das Thema des „Wahlrechts von Geburt an“ aufgebracht haben, erscheint der Stellenwert relativ gering: 76 % haben sich maximal 20 Stunden mit dem Thema beschäftigt. 60 % der Teilnehmer gaben an, einen Vortrag über das Kinderwahlrecht im eigenen Wahlkreis gehalten zu haben.

Kann aber ein Kinderwahlrecht für mehr „Generationengerechtigkeit“ sorgen oder die Familienpolitik vorantreiben? Und wie sieht es mit den Befürchtungen derer aus, die in einem solchen Wahlrecht einen Verstoß gegen „traditionell erhärtete und gewohnheitsrechtlich anerkannte“ rechtsstaatliche Prinzipien sehen oder eine Ausweitung der Staatsausgaben erwarten?

Vor dem Hintergrund dieser Problemstellung soll in der vorliegenden Untersuchung das Ziel verfolgt werden, ein derivatives Kinderwahlrecht aus unterschiedlichen ökonomischen Blickwinkeln normativ und positiv zu analysieren, ohne die institutionellen Voraussetzungen zu vernachlässigen. Allokative und distributive Überlegungen sollen dabei auf Basis der ökonomischen Theorien der Verfassung, der Theorie des optimalen Budgets und vor allem auf Grundlage der Public Choice–Theorie angestellt werden. Inhaltlich steht insbesondere die Analyse folgender Frage im Vordergrund: Kann ein derivatives Kinderwahlrecht es herauszögern oder gar verhindern, dass für Deutschland gilt: „After 2016, Germany will be a gerontocracy“ (Sinn/Übelmesser, 2002). Daneben erfordert die Beschäftigung mit einem Kinderwahlrecht auch eine Auseinandersetzung mit Familienpolitik: Gibt es beispielsweise eine politische Mehrheit für eine Erhöhung des Kindergeldes? Davon abstrahierend soll ebenfalls untersucht werden, ob und unter welchen Bedingungen ein derivatives Kinderwahlrecht politisch um - und durchgesetzt werden kann.

Aus der Zielsetzung ergibt sich, dass diese Untersuchung an mehrere Adressatengruppen gerichtet ist. Da es sich um eine ökonomische Arbeit handelt, soll sie insbesondere die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion über das Wahlrecht in kollektiven Entscheidungsprozessen anregen und bereichern. Darüber hinaus richtet sie sich an Befürworter und Gegner eines derivativen Kinderwahlrechts, die offen für eine neue Diskussionsgrundlage sind. Interessant könnte die Arbeit aber auch für politische Entscheidungsträger und Verfassungsrechtler sein, die sich mit dem Wahlrecht beschäftigen.

Die Arbeit ist wie folgt aufgebaut: Im zweiten Kapitel werden die Grundlagen des aktiven Wahlrechts und insbesondere die unterschiedlichen Arten von Kinderwahlrechten definiert. Die verfassungsrechtliche Diskussion ist Thema des dritten Kapitels, um festzustellen, ob und inwieweit Kinderwahlrechte im institutionellen Rahmen der Bundesrepublik Deutschland möglich sind. Im vierten Kapitel werden erste ökonomische Überlegungen zum Wahlrecht als solchem angestellt. In einem größeren und grundsätzlicherem Zusammenhang wird im fünften Kapitel anschließend ein Kinderwahlrecht auf Grundlage der ökonomischen Verfassungstheorien von Hayek, Buchanan und Rawls diskutiert. Im sechsten Kapitel wird auf Grundlage von wohlfahrtstheoretischen Ansätzen der Frage nachgegangen, ob z.B. ein derivatives Kinderwahlrecht zu einer Verbesserung der Effizienz in der Bereitstellung öffentlicher Güter führen kann. Dabei wird sowohl auf die Instrumente der Total- als auch der Partialanalyse zurückgegriffen. Es umfasst ebenfalls eine Analyse und Diskussion der Präferenzen von Kindern und Eltern auf mikroökonomischer Ebene. Die dabei abgeleiteten Funktionen sind Grundlage für die Bestimmung des „öffentlichen Budgets in der Demokratie“. Es werden sowohl alloкатive als auch distributive Folgen von Wahlrechtsänderungen beleuchtet. Da Kinderwahlrechte auch mit einer durch sie besser durchsetzbaren Familienpolitik begründet werden, wird im siebten Kapitel der Frage nachgegangen, welche Argumente für sie selbst sprechen und ob sie politisch auch durchgesetzt werden kann. Da das Kindergeld einen Teil der Familienpolitik ausmacht, wird in einem einfachen politökonomischen Modell untersucht, ob es bei gegebener Einkommens- und Kinderverteilung in Deutschland eine Mehrheit für eine Kindergelderhöhung auf Grundlage der Daten für 2007 gibt.

Zahlreiche Analysen der Public Choice–Theorie machen auf die Zusammenhänge zwischen einem politischen Prozess und einem umlagefinanzierten Rentenversicherungssystem aufmerksam. Auch ist die zunehmende Alterung einer Gesellschaft mit ihren Auswirkungen auf die Höhe von Renten und Beitragssätzen Gegenstand aktueller Untersuchungen. Im achten Kapitel werden deshalb allgemein und auf Deutschland bezogen die unterschiedlichen Wahlrechte vor dem Hintergrund des demografischen Wandels disku-

tiert. Das neunte Kapitel rückt dann die institutionelle gesetzliche Ausgestaltung der deutschen Rentenversicherung und ihre Entwicklung vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft in den Vordergrund. Dabei wird u.a. die Frage untersucht, ob die Rentenversicherung einer Regierung als politökonomisches Instrument aufgrund der Gesetzeslage überhaupt zur Verfügung steht oder ob nicht eine Regelbindung vorliegt. Der Abschluss ist der Überprüfung der bereits erwähnten, provokanten These aus dem Aufsatz von Sinn und Übelmesser (2002) auf Grundlage unterschiedlicher Wahlrechte gewidmet. Im letzten Kapitel wird ein Fazit gezogen und ein Ausblick mit verschiedenen Aspekten gegeben.

II. Kinderwahlrecht

Vor der speziellen Betrachtung eines Kinderwahlrechts und seiner Varianten ist zur Definition und Einordnung ein kurzer Blick auf das Wahlrecht im Allgemeinen sinnvoll. Der Politikwissenschaftler Nohlen (2007, S. 525) definiert das Wahlrecht in einem weiten und einem engen Sinn: Die weite Fassung sieht ein Wahlrecht als „alle rechtlich in Verfassung, Wahlgesetzen und Wahlordnungen fixierten Normen, welche die Wahlen von Körperschaften oder von Amtsträgern regeln.“ Diese umfassen den gesamten Wahlprozess vom Druck der Stimmzettel für die Wahlberechtigten über die Stimmabgaben bis hin zur Auszählung und Wahlprüfung. Dies ist für den hier vorliegenden Zweck aber eine zu weit reichende Betrachtung. Da es hier u.a. darum geht, ob und ggfs. in welchem Ausmaß Kindern ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ist es sinnvoller, sich auf Nohlens enge Formulierung zu beziehen, die das Wahlrecht als „das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und gewählt zu werden (passives Wahlrecht)“ (Nohlen, 2007, S. 525) ansieht.⁴ Die Diskussion des passiven Wahlrechts und der damit verbundenen Problematik ist hier nicht Gegenstand der Diskussion. Daher wird im Folgenden unter dem Begriff „Wahlrecht“ immer das aktive Wahlrecht verstanden.

1. Das aktive Wahlrecht

Rosenberger/Seeber (2008, S. 87) beziehen den Begriff des Wählens ausschließlich auf die Wahl von Repräsentanten (also von Personen und/oder von Parteien; indirekte oder repräsentative Demokratie) und den Begriff des Abstimmens auf die direkte Abstimmung über Sachthemen (direkte Demokratie). Das hier zu behandelnde Wahlrecht kann sich sowohl auf die direkte als auch auf die indirekte Demokratie beziehen.

Die Politikwissenschaft beschäftigt sich beim aktiven Wahlrecht u.a. mit den Grundprinzipien des sog. allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts.⁵ Auch wenn sie in vielen Ländern der Welt Verfassungsrang haben⁶ und als Inbegriff für „demokratische Wahlen“ (Nohlen, 2007, S. 41) gelten, verhindern sie den Blick auf mögliche alternative Ausgestaltungen eines Wahlrechts, wie z.B. denjenigen auf ein Kinderwahlrecht. In Anlehnung an die juristische Literatur⁷ wird für die folgende Betrachtung definitorisch zwischen zwei Ebenen unterschieden: der Ebene der Wahlberechtigung und der Ebene der Wahlausübung.

⁴ Siehe auch Rosenberger/Seeber (2008, S. 32). Implizit wird bei dieser Definition davon ausgegangen, dass es auch entsprechende, i.d.R. periodisch wiederkehrende Wahlzeitpunkte gibt.

⁵ So z.B. Nohlen (2007, S. 41 f.) in seinem Standardwerk.

⁶ In Deutschland werden sie „Wahlrechtsgrundsätze“ genannt. Sie werden weiter unten in der verfassungsrechtlichen Diskussion ausführlich diskutiert.

⁷ Siehe z.B. Zippelius/Würtenberger (2005, S. 350 f.).

1.1. Die Ebene der Wahlberechtigung

Wir betrachten hier zunächst die Fälle des Wahlrechtsausschlusses ohne Festsetzung von Altersgrenzen. Dabei wird Personen unabhängig von ihrem Alter das Wahlrecht versagt. So werden bestimmte Bevölkerungsgruppen aus ethischen, religiösen, politischen, beruflichen und/oder geschlechtlichen Gründen direkt vom Wahlrecht ausgeschlossen: Es galt z.B. bis 1919 in Deutschland und bis 1971 in der Schweiz das allgemeine Wahlrecht nur für Männer. Bis 1994 wurden in Südafrika zwei Drittel der Bevölkerung aus rassistischen Gründen von Wahlen ausgeschlossen (Nohlen, 2007, S. 45 ff.). Während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland wurde den jüdischen Mitbürgern 1936 das Wahlrecht entzogen (Schmilowski, 2008, S. 83).

Während beim direkten Ausschluss angeborene, vielleicht auch anerzogene oder von selbst gebildete Eigenschaften oder Kennzeichen zum Ausschluss vom Wahlrecht führen können, werden beim indirekten Ausschluss bestimmte Erfordernisse nicht erfüllt oder Nachweise nicht erbracht: der Nachweis eines Mindestvermögens oder -einkommens und/oder der Nachweis der Zahlung eines bestimmten Mindeststeuerbetrages oder auch einer bestimmten Bildungs- oder Berufsqualifikation.⁸ In Chile erhielten Analphabeten erst 1970 das Wahlrecht (Nohlen, 2007, S. 49). Auch die fehlende Staatsbürgerschaft, der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte (z.B. durch die Verurteilung aufgrund einer Straftat) oder der fehlende Wohnsitz können hierunter gefasst werden.

Die 1849 verabschiedete, aber nie in Kraft getretene sog. Paulskirchenverfassung sah ein Wahlrecht vor, bei dem nur Männer, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten und nicht der Armenunterstützung anheim fielen, wahlberechtigt sein sollten (Schmilowski, 2008, S. 81). Sie ist ein Beispiel für die Kombination eines direkten Ausschlusses vom Wahlrecht aufgrund des Geschlechts mit einem indirekten Ausschluss aufgrund mangelnden Vermögens und/oder Einkommens.

Von diesen Möglichkeiten des Wahlrechtsausschlusses können wir die Begrenzung des Wahlrechts durch die Festsetzung von Altersgrenzen unterscheiden: Auch wenn jemand grundsätzlich die Voraussetzungen zu seiner Ausübung erfüllt, heißt dies – rein theoretisch – nicht zwingend, dass er dieses Wahlrecht auch ein Leben lang besitzen muss: Es ist grundsätzlich möglich und denkbar, dass ein Mensch ein Wahlrecht für einen bestimmten Zeitraum oder auch nur für einen oder mehrere bestimmte (Wahl-)Zeitpunkte innehat. Der Zeitraum der Gewährung des Wahlrechts kann z.B. über das Lebensalter hinausgehen, kongruent mit ihm sein, früher beginnen und/oder später enden. Es kann ein Mindestalter

⁸ Max Weber (1988, S. 248) polemisierte 1917 gegen die heute kaum bekannte, aber damals diskutierte Idee eines „Mittelstandswahlrechts“, bei dem die Inhaber selbständiger Betriebe durch das Wahlrecht privilegiert werden sollten.

und/oder ein Höchstalter für das Wahlrecht geben. Das Wahlrecht kann genauso gut vor der Geburt beginnen und erst eine bestimmte Zeit nach dem Tod – rein theoretisch – enden.⁹ Genauso denkbar ist es, dass das Wahlrecht – geknüpft z.B. an das Lebensalter der jeweiligen Person – nur zu einem oder mehreren Zeitpunkten Gültigkeit besitzt.

1.2. Die Ebene der Wahlrechtsausübung

Von der Wahlberechtigung kann der Aspekt der Wahlrechtsausübung unabhängig betrachtet werden: Derjenige, der das Wahlrecht besitzt, muss es nicht unbedingt selbst ausüben, sondern kann einen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus besagt eine Wahlberechtigung noch nichts über das Stimmgewicht aus, das der Einzelne bei der Wahl hat. So lässt es § 134 (3) S. 1 des Aktiengesetzes (AktG) zu, dass der Aktionär für die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft einen Bevollmächtigten bestimmen kann, der das Stimmrecht stellvertretend für ihn ausübt. Darüber hinaus bemisst sich sein Stimmgewicht in der Hauptversammlung nach dem Aktiennennbetrag bzw. nach der Anzahl der ihm zuzurechnenden Aktien (§ 143 (1) S. 1 AktG). Vor diesem Hintergrund kann zwischen den Unteraspekten der Stellvertretung und des Stimmgewichts unterschieden werden.

Im Sinne des Principal-Agent-Ansatzes¹⁰ ausgedrückt, beauftragt der Wahlberechtigte als Principal einen Agenten, das Wahlrecht in seinem Sinne auszuüben. Beispiel: Eltern erhalten das Recht, für ihre Kinder - oder Kinder für ihre an Alzheimer erkrankten oder gar verstorbenen Eltern - das Wahlrecht stellvertretend auszuüben. Diese Problematik ist insbesondere im vierten Kapitel der Arbeit Thema und wird dort weiter vertieft.

Die Gründe, die zum direkten oder indirekten Ausschluss von Wahlen führen können, können auch dazu dienen, den juristischen Zählwert der Stimmen nach Einkommen, Vermögen, Steuerleistung, Bildung, Rasse, Geschlecht und/oder Kinderzahl zu differenzieren, so dass sich das Stimmgewicht einzelner Wähler oder von Gruppen von Wählern unterscheidet. Ein bekanntes Beispiel aus der deutschen Geschichte ist das preußische Dreiklassenwahlrecht von 1850, bei dem die männlichen, über 25 Jahre alten Wähler nach der Höhe ihres Steueraufkommens in drei Klassen eingeteilt wurden. Jede Klasse durfte die gleiche Anzahl an Wahlmännern für das Parlament wählen. Die Klasse der Reichen, die von der Anzahl her zwar wenige waren, aber ein Drittel des Steueraufkommens trugen,

⁹ Ein Beispiel, dass ein Vorteil per Gesetz über den Tod eines Menschen hinaus gelten kann, ist im deutschen Steuerrecht das sog. „Gnadensplitting“: Nach § 32 a (6) EStG gilt für den überlebenden, verwitweten Ehegatten die Anwendung des i.d.R. steuerlich günstigeren Splitting-Verfahrens auch für den Veranlagungszeitraum, der dem Todesjahr folgt. Es wird damit so getan, als lebte der Verstorbene noch bis zum Ende des auf das Todesjahr folgenden Jahres weiter.

¹⁰ Siehe z.B. die Darstellung bei Blankart (2008, S. 476 f.) oder die Beispiele bei Wöhe/Döring (2008, S. 31 f.) und die dort jeweils angegebene Literatur.

erhielten damit ein höheres Stimmgewicht per capita als die zahlreichen Armen, die einzeln wenig an Steuern entrichteten (Schmilowski, 2008, S. 81 f.).

Eine andere Möglichkeit, die Stimmgewichte unterschiedlich zu verteilen, ist die Vergabe von Zusatzstimmen, so dass jeder Wahlberechtigte mehrere Stimmen hat, daher auch der Name Pluralstimmrecht (oder auch die Bezeichnung: Pluralwahlrecht¹¹). Für eine Variante eines solchen Wahlrechtes trat z.B. John Stuart Mill ein (1862, S. 113 ff.) ein, der die Anzahl der Stimmen pro Person vom Bildungsstand abhängig machen wollte. Ein Pluralstimmrecht, das das Stimmgewicht von Eltern unabhängig oder abhängig von der Kinderzahl mit einem Faktor gewichtet und damit erhöht, wird Familienwahlrecht genannt (vgl. Schreiber, 2002, S. 265). Ein historisches, aber wenig bekanntes Beispiel für eine Stimmgewichtung ist dasjenige des „Altersklassen-Pluralstimmrechts“, das 1911 bei den Landtagswahlen im Großherzogtum Hessen zur Anwendung kam.¹² Es sah für die über Fünfzigjährigen eine zusätzliche Stimme vor: „Dieses präsümiert bei dem älteren Wähler einen erhöhten Grad politischer Einsicht, hervorgerufen durch Lebenserfahrung, abgeklärtere Betrachtung der sozialen Verhältnisse, gewöhnlich begründet in einer gefestigteren persönlichen Stellung“ (Lion, 1912, S. 462). Interessant ist im heutigen Zusammenhang, dass das derivative Kinderwahlrecht vor dem Hintergrund einer Alterung der Gesellschaft diskutiert wird. Das hessische Pluralstimmrecht und die Diskussion über seine Ausgestaltung fielen dagegen in eine dynamische Phase der demografischen Entwicklung.¹³

Üblich ist es, dass der Wahlberechtigte nur eine Stimme hat, die er zu einem bestimmten Wahlzeitpunkt ausüben kann. Denkbar ist aber auch, dass jeder Wahlberechtigte eine Stimme erhält, die er aber nicht bei der entsprechenden Wahl, sondern erst bei der nächsten oder gar übernächsten Wahl ausüben darf. Er kann seine Stimmen quasi ansparen, um sein zukünftiges Stimmgewicht für ein Thema, welches für ihn wichtiger als das gegenwärtige ist, zu erhöhen. Diese Idee des Ansparens von Stimmgewicht ist von der Wirtschaftswissenschaftlerin Casella (2005) entwickelt worden. Sie diskutiert „storable votes“ im Rahmen von Entscheidungsprozessen innerhalb der Europäischen Union.

Stellt man die unterschiedlichen Aspekte der Wahlberechtigung und der Wahlrechtsausübung nebeneinander, so ergeben sich theoretisch eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten und Wahlrechtsmodellen. Denkbar ist z.B. ein Wahlrecht, das ein einzelner

¹¹ In der älteren Literatur wird dieser Begriff verwendet: Siehe Jellinek (1905, S. 103).

¹² Bei dieser Wahl haben nach Lion (1912, S. 463) vor allem die Sozialdemokraten zu Gunsten der konservativen Parteien (Bauernbund, Zentrum) verloren. Obwohl keine Untersuchungen zur Wählerstruktur der Parteien vorliegen dürften, kann vermutet werden, dass die SPD damals einen hohen Anteil an jungen Wählern hatte. Lion fordert sogar eine noch intensivere Abstufung des Stimmrechts nach dem Alter: 25 – 39 Jahre: 1 Stimme; 40 – 59 Jahre: Zwei Stimmen; ab 60 Jahre: 3 Stimmen.

¹³ Siehe hierzu die Darstellung des demografischen Wandels in Deutschland in Kapitel VIII.

Bürger vom 20. bis zum 40. Lebensjahr selbst ausüben darf. Die Anzahl seiner Stimmen ist abhängig von der Qualität seines beruflichen Abschlusses. Er darf sie auf die unterschiedlichen Wahlzeitpunkte beliebig verteilen.

2. Grundlagen eines Kinderwahlrechts

Nachdem der vorherige Abschnitt einen Überblick über die theoretisch und grundsätzlich möglichen Varianten eines Wahlrechts gegeben hat, wird der Blick im Folgenden auf die unterschiedlichen Arten eines Kinderwahlrechts gerichtet.

2.1. Allgemeines

Die Frage, ob Minderjährigen grundsätzlich ein Wahlrecht eingeräumt werden sollte, wird in der politischen Diskussion unter den Begriffen „Kinderwahlrecht“, „Wahlrecht von Geburt an“, „Wahlrecht ohne Altersgrenze“ oder „Familienwahlrecht“ geführt. In Bezug auf die obigen Darlegungen soll auch hier wieder zwischen der Wahlberechtigung und der Wahlrechtsausübung differenziert werden.

Bei der Wahlberechtigung können wir folgende Varianten betrachten:

Beim **allgemeinen und gleichen Wahlrecht** ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet und somit die Volljährigkeit erreicht hat. Es handelt sich um das zur Zeit in Deutschland gültige Wahlrecht. Minderjährige Kinder besitzen dagegen kein Wahlrecht: Es handelt sich um einen Wahlrechtsausschluss durch Festsetzung einer Altersgrenze. Das **Minderjährigenwahlrecht** entspricht grundsätzlich dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Allerdings liegt das Mindestwahlalter unter dem juristischen Volljährigkeitsalter, z.B. bei 16 Jahren. Die Vertreter eines **originären Kinderwahlrechts** oder eines „Wahlrechts von Geburt an“ bzw. eines „Wahlrechts ohne Altersgrenze“ verzichten dagegen auf die Festsetzung einer Altersgrenze und gestehen jeder Person ein Wahlrecht ab Geburt zu. Der bekannte Grundsatz „one man, one vote“ wird dadurch vollkommen umgesetzt.¹⁴

Davon abzugrenzen ist das sog. **Familienwahlrecht**, bei dem die minderjährigen Kinder vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, das Stimmgewicht der Eltern aber allein wegen des Merkmals „Elternschaft“ erhöht wird. Dies muss nicht unbedingt an die Anzahl der Kinder geknüpft sein.¹⁵

¹⁴ Es werden hier nicht diskutiert: Ein Wahlrecht, das bereits vor der Geburt gelten soll, oder ein Wahlrecht, welches über den Tod hinausgeht.

¹⁵ Siehe hierzu z.B. Fell/Jans (1996) und die ausführliche Darstellung zu den historischen Wurzeln bei Nopper (1999, S. 135 ff.).

Da den minderjährigen Kindern beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht und beim Familienwahlrecht jeweils kein originäres Wahlrecht eingeräumt wird, erübrigt sich insoweit bei beiden die Frage der Wahlrechtsausübung. Das gleiche gilt für das Minderjährigenwahlrecht, da bei ihm nur ein niedrigeres Mindestwahlalter bestimmt wird, das unter dem Alter der Volljährigkeit liegt. Beim Kinderwahlrecht dagegen können zwei Varianten unterschieden werden:

Als **neues Kinderwahlrecht** wird hier ein Wahlrecht bezeichnet, bei dem die minderjährigen Kinder ihr bis zum 18. Lebensjahr nicht ausgeübtes Stimmrecht „ansparen“ können, um es bei der ersten Wahl, bei der sie volljährig sind, auszuüben.¹⁶ Wie bereits angesprochen, geht diese Idee grundlegend auf Casella (2005) zurück. Sie kann mit folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Eine Person, die 1993 geboren wurde, konnte an den Wahlen zum Bundestag 1994, 1998, 2002, 2005 und 2009 nicht teilnehmen. Bei der Bundestagswahl 2013 könnte diese Person dann insgesamt sechs Stimmen abgeben; eine für die aktuelle Wahl und fünf für die Wahlen, an denen sie nicht teilnehmen konnte. Da die Kinder ihr Stimmrecht selbst – allerdings zeitversetzt – ausüben, kann es als eine besondere Art des originären Kinderwahlrechts aufgefasst werden.

Zum besseren Verständnis dieses neuen Ansatzes sei folgende Präzisierung in Anlehnung an den Entwurf von Reimer (2004, S. 329 ff.) zur Erläuterung erlaubt: Kinder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht nur wahlberechtigt, sondern auch wahlausübungsberechtigt.¹⁷ Für die jeweiligen Wahlzeitpunkte, in denen sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können, erhalten sie je eine Stimme gutgeschrieben, die in einem besonderen Wahlregister geführt werden. Bei ihrer ersten Wahl, an der sie aufgrund der erreichten Volljährigkeit teilnehmen dürfen, werden alle gutgeschriebenen Stimmen auf den jeweiligen Wahlbenachrichtigungen vermerkt. Für jede gutgeschriebene Stimme wird ein zusätzlicher Stimmzettel an den Wahlberechtigten ausgeteilt. Dieses Verfahren gilt nur bei der ersten Wahl nach Vollendung des 18. Lebensjahres.¹⁸

Ein **derivatives Kinderwahlrecht** zeichnet sich dagegen dadurch aus, dass die Eltern stellvertretend für ihre Kinder quasi treuhänderisch das Wahlrecht bis zu deren

¹⁶ Denkbar wäre hier auch, dass man dem Wahlberechtigten die Wahl ließe, bei welchen Wahlen er die zusätzlichen Stimmen zukünftig abgeben möchte.

¹⁷ Denkbar (und auch entwicklungspsychologischen Erkenntnissen folgend) wäre auch, dass die Kinder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr selbst darüber entscheiden, ob sie ihr Wahlrecht ausüben möchten.

¹⁸ Ebenfalls denkbar ist, die zusätzlichen Stimmen auf die folgenden Wahlen beliebig zu verteilen. Dies würde allerdings ein noch umfangreicheres Wahlregister erfordern, in dem darüber Buch geführt würde, welche zusätzlichen Stimmen von dem einzelnen bei der jeweiligen Wahl verwendet wurden und welche nicht. Dies könnte auch gegen das Wahlgeheimnis verstoßen, da dadurch bekannt würde, wie viele Stimmen ausgeübt wurden.

vollendetem 18. Lebensjahr ausüben.¹⁹ Reimer (2004, S. 329 ff.) hat es wie folgt konkretisiert und ist damit dem Vorwurf der mangelnden Praktikabilität entgegengetreten:

Grundsätzlich besitzt jede Person das Wahlrecht ab Geburt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres üben die Personensorgeberechtigten das Wahlausübungsrecht treuhänderisch aus. Allerdings ist es auf eine Stimme pro Person begrenzt („Plafondiertes Stellvertretermodell“). Dies bedeutet, dass Eltern zusammen maximal zwei zusätzliche Stimmen unabhängig von ihrer Kinderzahl bei Wahlen ausüben dürfen. Diese Regelung soll u.a. verhindern, dass der Grundsatz der Gleichheit verletzt wird. Die Personensorgeberechtigten müssen sich bei der Ausübung des Wahlrechts des ersten minderjährigen Kindes einigen, ansonsten verfällt die Stimme. Bei zwei Kindern hätten beide jeweils eine zusätzliche Stimme. Als Personensorgeberechtigte gelten die Eltern im rechtlichen Sinn. Voraussetzung dafür, dass sie die zusätzlichen Stimmen für ihre Kinder stellvertretend ausüben dürfen, ist, dass sie selbst das Wahlrecht besitzen. Um den Charakter der Stellvertretung zum Ausdruck zu bringen, schlägt Reimer (2004, S. 339) vor, den Wahlvorgang der Eltern „prozedural und inhaltlich von der eigenen Wahlentscheidung absichten“. In der Konsequenz kann dies durch getrennte Stimmzettel und entsprechende Hinweise auf den Wahlbenachrichtigungen herbeigeführt werden.

Ferner sei abschließend noch der Unterschied zwischen dem derivativen Wahlrecht und dem Familienwahlrecht betont: Beim Familienwahlrecht erhalten die Stimmen der Eltern aufgrund ihrer Elterneigenschaft eine andere Stimmgewichtung. Beim derivativen Kinderwahlrecht dagegen vertreten die Eltern ihre Kinder. De facto haben Eltern, wenn sie die Stimmen stellvertretend für ihre Kinder abgeben, ein stärkeres Stimmgewicht - allerdings streng an die Kinderzahl gebunden, so dass der Grundsatz gilt: ein Kind, eine Stimme. Abbildung 1 zeigt die einzelnen Wahlrechte in der Übersicht:

¹⁹ Diese Art wird auch als „Stellvertretermodell“ (Nopper, 1999, S. 145) oder „stellvertretendes Elternwahlrecht“ (Goerres und Tiemann, 2009) bezeichnet. Eine andere Möglichkeit der Ausgestaltung sieht vor, dass die Eltern oder Eltern und Kinder zusammen („Familienkonferenz“) bestimmen, wann die Kinder ihr Wahlrecht selbst ausüben.

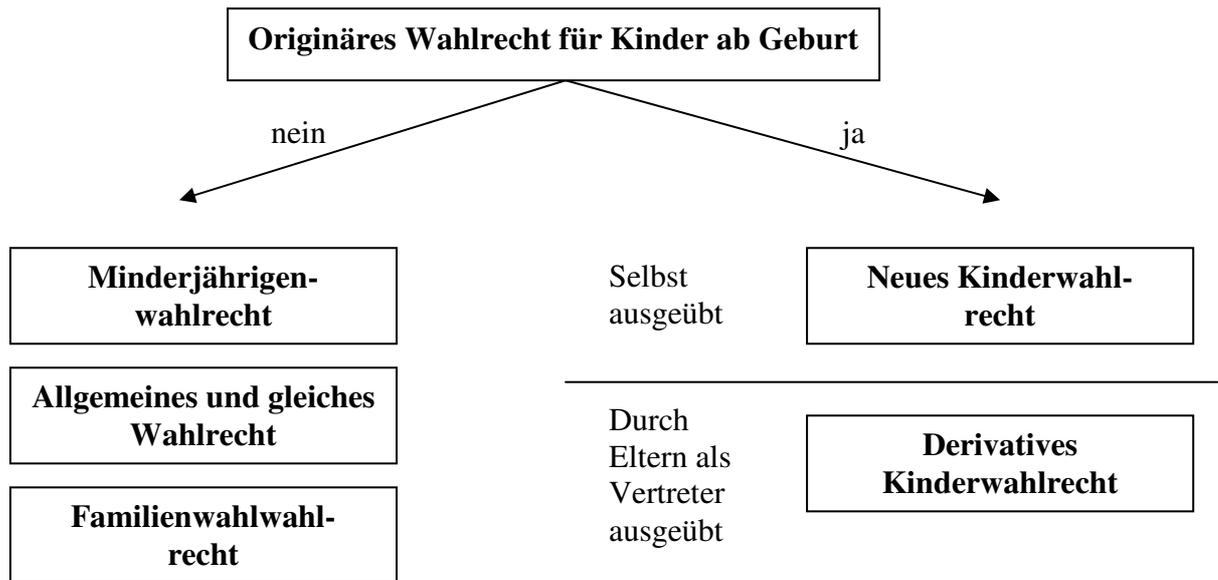


Abbildung 1: Übersicht zum Kinderwahlrecht

2.2. Der Stand der wissenschaftlichen Diskussion

Der aktuelle Stand zum Thema des Kinderwahlrechts zeigt sich u.a. in dem Werk der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2008), in welchem „verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte“ eines „Wahlrechts ohne Altersgrenze“ diskutiert werden. Einen Schwerpunkt der Diskussion bildet bis heute die **verfassungsrechtliche Diskussion**, die mit einem Aufsatz von Peschel-Gutzeit (1997) verstärkt einsetzte, während sie sich bis dato noch auf einem niedrigen Niveau bewegte.²⁰ Spätestens mit dem Aufsatz von Breuer (2002), der konkrete Ausgestaltungen seriös gegenüber stellte, wurde sie ernsthafter geführt. Im Vergleich zu den frühen neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wird das Kinderwahlrecht heute auch in den Standardlehrbüchern zum öffentlichen Recht problematisiert und in fast jedem Grundrechtskommentar erwähnt. Gleichwohl hat man den Eindruck, dass die Diskussion dort mittlerweile stehen geblieben ist.²¹ Da es für die Zielsetzung dieser Arbeit nicht unerheblich ist, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen und in welcher Variante, in Deutschland ein Kinderwahlrecht eingeführt werden kann, wird im dritten Kapitel ausführlich der Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion dargestellt.

Die **politikwissenschaftliche Diskussion**, die mit Löw (1974) begann, wurde bis vor kurzem noch vorwiegend verfassungsrechtlich und demokratietheoretisch geführt. Mit dem Aufsatz von Westle (2006) veränderten sich jedoch die Akzente, da sie u.a. der Frage nachging: Gibt „es tatsächlich empirische Hinweise darauf [...], dass Eltern minderjähriger

²⁰ Siehe z.B. die polemischen Artikel von Münch (1995) und Roellecke (1996).

²¹ Siehe unten die verfassungsrechtliche Diskussion in Kapitel III und die dort angegebene Literatur.

Kinder politisch verantwortungsbewusster sind als andere Bürgerinnen und Bürger und ob sie anders wählen würden?“ (Westle, 2006, S. 109). Die Autorin geht damit auf die elterlichen Präferenzen und die Legimation der Eltern, als Stellvertreter ihrer Kinder zu walten, ein. Im Ergebnis – obgleich bei schlechter Datenlage – beantwortet sie die Frage nicht bejahend. Darüber hinaus haben Hoffmann-Lange und de Rijke (2008, S. 107) gezeigt, „dass die Besonderheiten dieser Gruppe [der Eltern] innerhalb des Gesamtektorats nicht hinreichend groß sind, um das Gesamtergebnis stärker zu beeinflussen“ und kommen zu dem Ergebnis: Ein derivatives Kinderwahlrecht hätte nur „geringfügige Auswirkungen“. Zu einem ähnlichen Resultat kommen Goerres und Tiemann (2009) in ihrer empirischen Analyse der Bundestagswahlen von 1994 bis 2005.²² Es wurden in dieser Studie allerdings nur die Auswirkungen auf die Parteien und nicht hinsichtlich einzelner Sachthemen, wie z.B. der Rentenversicherung oder der Familienpolitik, untersucht.

Auch die Wissenschaftler der **Pädagogik und der Psychologie** haben sich grundsätzlich mit dem Aspekt „Wahlalter und Wahlreife“ (Gaiser/Gille/Rijke, 2008) beschäftigt. Es geht damit vorwiegend um die Diskussion des Minderjährigenwahlrechts ab dem 16. oder gar ab dem 14. Lebensjahr.²³ Für die ökonomische Fragestellung dieser Arbeit sind die dabei gewonnenen Erkenntnisse wenig zielführend.

In den **Wirtschaftswissenschaften** hat die Auseinandersetzung mit dem derivativen Kinderwahlrecht erst mit dem Aufsatz von Krieger (2006)²⁴ begonnen.²⁵ Dies ist verwunderlich, stellt doch die ökonomische Theorie bereits seit langer Zeit, insbesondere mit der Public Choice-Theorie und der ökonomischen Theorie der Familie das entsprechende Instrumentarium bereit.

Politökonomische Untersuchungen zum Wahlrecht beschäftigen sich zum einen mit den Ursachen seiner Ausdehnung, zum anderen mit der Frage, ob seine Ausdehnung das Wachstum der Staatsausgaben erklären kann (vgl. z.B. Acemoglu/Robinson, 2000, und Aidt/Dutta/Loukoianova, 2006). Sind dies eher jüngere Entwicklungen, so wird in der Tradition von Downs (1968, S. 23)²⁶ bei positiven politökonomischen Analysen in der Regel

²² Sie stellen allerdings für die Bundestagswahl 2005 je nach Landesteil und Alter systematische Unterschiede zwischen Eltern und Nichteltern fest.

²³ Siehe hierzu z.B. Hurrelmann (1998).

²⁴ Dieser Aufsatz wurde noch einmal in 2008 veröffentlicht (Krieger, 2008).

²⁵ Von der unveröffentlichten Diplomarbeit des Verfassers aus dem Jahre 1992 wird hierbei abgesehen (Hermann, 1992). Der bekannteste deutsche Ökonom, der sich bisher zum Kinderwahlrecht öffentlich geäußert hat, ist Prof. Dr. Rürup: „Durch die Brille des Ordnungstheoretikers betrachtet wäre es eine eklatante Verletzung des Prinzips, dass über Wahlen zumindest ansatzweise Präferenzen der Individuen offenbart werden sollen. Entitäten wie die Familie mag ein besonderer Status in der Gesellschaftsordnung zugebilligt werden, sie sind aber nicht Träger von Präferenzen“ (zit. n. Borchert, 2002, S. 75).

²⁶ Siehe z.B. die Darstellung des gesellschaftlichen Entscheidungsverfahrens aus politökonomischer Sicht bei Frey/Kirchgässner (2002, S. 139).

das allgemeine und gleiche Wahlrecht zugrunde gelegt.²⁷ Normative Ansätze zur Betrachtung des Wahlrechts können im Rahmen der ökonomischen Theorie der Verfassung gefunden werden (siehe Kapitel V).

3. Zusammenfassung

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht ist nur *eine* mögliche Form der Operationalisierung eines aktiven Wahlrechts. Es gibt viele Möglichkeiten, Alternativen der Wahlberechtigung mit denjenigen der Wahlrechtsausübung zu kombinieren. Selbst die Diskussion von Kinderwahlrechten, also Wahlrechten, die z.B. mit der Anzahl der eigenen Kinder in Verbindung gebracht werden, gibt davon nur einen Ausschnitt davon wieder. Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Diskussion hat sich mit den Aufsätzen von Westle (2006) und Goerres/Tiemann (2009) vom Verfassungsrecht zur Politikwissenschaft verschoben. Eine politökonomische Diskussion steht noch aus.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit wird auf der Diskussion des derivativen Kinderwahlrechts liegen. Gelegentlich wird aber z.B. auch auf das neue Kinderwahlrecht eingegangen.

²⁷ Brocas et al. (2000, S. 60 ff.) dagegen variieren in ihrem Übungsbuch zu Persson/Tabellini (2000) in einem Public-Pension-Modell das Wahlrecht, in dem sie die alte Generation z.B. von Wahlen ausschließen.

III. Die verfassungsrechtliche Diskussion

Das Ziel dieses Abschnittes besteht darin, die im zweiten Kapitel definierten Kinderwahlrechte dahingehend zu prüfen, ob sie nach dem derzeitigen Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion juristisch möglich oder gar geboten sind. Dabei erscheint es für eine im Kern nichtjuristische Arbeit sinnvoll und ausreichend, sich einen systematischen Überblick über die einzelnen Standpunkte und Argumentationen zu verschaffen.²⁸

1. Grundlagen

Fundamental ist das **Demokratieprinzip**: Nach Art. 20 (1) GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Rechtsstaat, in dem nach Art. 20 (2) GG „Alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Dieser Artikel wird durch die sog. Ewigkeitsgarantie des Art. 79 (3) GG besonders geschützt und ist nicht änderbar, d.h. er kann auch nicht nach Art. 79 (2) GG durch eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat geändert werden.

Die Rechtsgrundlagen einer Wahl und damit auch des Wahlrechts bilden Art. 38 GG und – ergänzend - das Bundeswahlgesetz (BWahlG):

„(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

Hervorzuheben sind die in Art. 38 (1) GG genannten, historisch gewachsenen und mittlerweile „allgemein anerkannten“ (Maurer, 2005, S. 394), verfassungsrechtlichen **Wahlrechtsgrundsätze** der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimheit, die im Folgenden erläutert werden.²⁹ Sie stellen die konkrete Ausgestaltung der von Politikwissenschaftlern ausgearbeiteten Grundprinzipien demokratischer Wahlen dar, die in Art. 20 GG niedergelegt sind.

Hinsichtlich der weiteren Diskussion ist wichtig, ob für den Fall, dass ein Verstoß gegen einen Wahlrechtsgrundsatz vorliegt, dieser nach Art. 79 (2) GG mit Zweidrittelmehrheit

²⁸ Eine umfassende Darstellung aus historischer und juristischer Sicht bietet die Arbeit von Nopper (1999).

²⁹ Der in der Literatur vereinzelt genannte Grundsatz der „Höchstpersönlichkeit“ (z.B. Reimer, 2004, S. 330 ff.) ist durch einfaches Gesetz in § 14 (4) BWahlG normiert, wird aber von der herrschenden Lehre nicht gesondert als verfassungsmäßiger Wahlrechtsgrundsatz aufgeführt (siehe z.B.: Zippelius/Würtenberger, 2008, S. 405 ff., Kretschmer, 2008, S. 929 ff. oder Trute, 2001, S. 629 ff.). Siehe aber auch Schreiber (2004, S. 3 f.).

jeweils in Bundestag und Bundesrat „geheilt“ werden könnte oder ob er im Sinne von Art. 20 GG (Demokratieprinzip) i.V.m. 79 (3) GG (Ewigkeitsgarantie) „unheilbar“ ist. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt hierüber keinen Aufschluss (vgl. Schreiber, 2004, S.7, und Reimer, 2004, S. 337 f.). In der Literatur geht man überwiegend von einem „substantiellen Kerngehalt“ (Dreier, 2006, Rdnr. 26) aus, der durch Art. 79 (3) GG geschützt wird: Unbestritten gehört dazu der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit (vgl. Schreiber, 2004, S. 7). Weiterhin werden die Grundsätze der Allgemeinheit, der Freiheit und der Unmittelbarkeit dazu gerechnet (vgl. Heußner, 2008, S. 228, und Achterberg/Schulte, 2005, S. 1027).

2. Die Wahlrechtsgrundsätze im Einzelnen

Die einzelnen Wahlrechtsgrundsätze werden im Folgenden insbesondere hinsichtlich der in der Diskussion um ein Kinderwahlrecht verwendeten Argumentationen dargestellt.

(1) Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist so zu verstehen, „dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können“ (BVerfG, 1988, Tz. 16). Für das aktive Wahlrecht heißt dies, dass jeder Wähler die gleiche Stimmenzahl haben soll (gleicher Zählwert) und dass jeder Stimme bei Wahlen das gleiche Gewicht im Sinne einer gleichen rechtlichen Erfolgchance beigemessen werden soll (vgl. Schreiber, 2004). „Unterschiede des Geschlechts, der Herkunft, der Hautfarbe, der Rasse, des Besitzes, der Bildung oder der Einsichtsfähigkeit dürfen nicht Maßstab unterschiedlicher Regelung sein [...] Auch dürfen bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen oder das Stimmgewicht dieser Gruppen verschieden bewertet werden“ (Kretschmer, 2008, S. 940). Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen „besonderen, sachlich legitimierten, >zwingenden< Grund“ (BVerfG, 2008, Tz. 98) voraus, der aber bei der Festsetzung eines Mindestwahlalters als vorliegend angesehen wird (Kretschmer, 2008, S. 939).

(2) Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl „untersagt den unberechtigten Ausschluss von Staatsbürgern von der Teilnahme an der Wahl. Er verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen und fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können“ (BVerfG, 1973, Tz. 11). Dieser Grundsatz ist damit eine besondere Ausgestaltung des Artikels 3 GG. Der Begriff des „Volkes“ aus Art. 20 (2) GG und Art. 38 (1) S. 2 GG, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, ist dabei als Staatsvolk zu verstehen, „welches grundgesetzlich von den deutschen

Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 (1) GG gleichgestellten Personen gebildet wird“ (Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopf, 2008, S. 2375).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann allerdings dieser Grundsatz zulässigerweise begrenzt werden, wenn dafür auch hier ein zwingender Grund besteht (vgl. Schreiber, 2002, S. 257). Dabei ist unter „zwingenden Gründen“ offenbar die fehlende Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit zu verstehen (Kirchhof, 1996, S. 9). Schreiber (2004, S. 5) präzisiert, indem er ein „Mindestmaß an Reife, Lebenserfahrung und politischer und sozialer Urteilsfähigkeit [...] für eine solche fundamentale Willenserklärung wie die Stimmabgabe“ einfordert.

Die Festsetzung eines **Mindestwahlalters** ist nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG verfassungsgemäß, da es „von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden ist, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung des Mindestalters geknüpft wird“ (BVerfG, 1973, Tz. 12). Es wird also bei Minderjährigkeit ein „zwingender Grund“ angenommen.³⁰ Indes ist die Höhe des Mindestwahlalters (und damit Art. 38 (2) GG) durchaus änderbar, wie die Historie zeigt: Durch das 27. Änderungsgesetz v. 31.7.1970 wurde Art. 38 (2) 1. Hs. GG mit Zwei-Drittel-Mehrheit nach Art. 79 (1), (2) GG von 21 Jahren auf 18 Jahren herabgesetzt. Korrespondierend dazu wurde auch § 12 (1) Nr. 1 BWahlG geändert. Unklar ist jedoch, ob Art. 38 (2) GG auch mit Zweidrittelmehrheit abgeschafft werden könnte. Dieselbe Rechtfertigung - aber formalgesetzlich anders geregelt, nämlich durch einfaches Gesetz im Sinne von § 18 (3) GG - erfährt der Wahlrechtsausschluss von nach § 45 (5) StGB verurteilten Straftätern (§ 13 Nr. 1 BWahlG) sowie derjenige von psychisch Kranken nach § 13 Nr. 2 BWahlG.³¹ Warum der Wahlrechtsausschluss durch die Festlegung eines Mindestwahlalters auf Verfassungsebene erfolgt und derjenige von Straftätern und psychisch Kranken durch einfaches Gesetz, bleibt unklar. Die unterschiedliche Gewichtung hat Folgen im Gesetzgebungsverfahren: Für die Änderung der Altersgrenze wird politisch jeweils eine Zweidrittelmehrheit in Bundesrat und Bundestag, für die Änderung des Bundeswahlgesetzes nur eine einfache Mehrheit benötigt.

(3) Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl „verlangt, dass die Mitglieder einer Volksvertretung direkt ohne die Einschaltung von Wahlmännern gewählt werden. Er schließt jedes Wahlverfahren aus, bei dem zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz eingeschaltet ist, die nach ihrem Ermessen den Vertreter

³⁰Demgegenüber wird eine Analogie nicht angenommen: „Höchstaltersgrenzen sind unzulässig, wie der Rückschluss aus Art. 38 II GG ergibt“ (Morlok, 1998, S. 811).

³¹ Morlok (1998, S. 811) hierzu: Diese Beschränkungen „sind aus der Geschichte übernommen, aber kaum zu rechtfertigen.“

auswählt und damit dem einzelnen Wähler die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Mitglieder der Volksversammlung durch die Stimmabgabe selbst zu bestimmen.“ (BVerfG, 1978, Tz. 77).

Eine analoge Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen zur Stellvertretung auf das Wahlrecht wird von der herrschenden Lehre³² abgelehnt (vgl. Achterberg/Schulte, 2005, S. 1027). Insbesondere wird dabei auf den nicht in Art. 38 (1) S.1 GG normierten Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl verwiesen, der zusätzlich in § 14 (4) BWahlG niedergelegt ist.

(4) Nach dem Grundsatz der Freiheit muss jeder „Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können (BVerfGE 7, 63 <69>; 15, 165 <166>; 47, 253 <282>; 66, 369 <380>). Er soll sein Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen können (BVerfGE 44, 125 <139>; 66, 369 <380>)“ (BVerfG, 2009, Tz. 95).

(5) Der Grundsatz der Geheimheit der Wahl stellt lt. Bundesverfassungsgericht „den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit dar“ (BVerfG, 2009, Tz. 98). Er soll den Wähler davor schützen zu offenbaren, wie er wählen will, wählt oder bereits gewählt hat (vgl. Jarass/Pieroth, 2009, 631).

Trute (2001, S. 663): „Die Wahl mit Hilfe einer Vertrauensperson hält das BVerfG ebenfalls zutreffend für zulässig: >Ohne Zuziehung einer Vertrauensperson würde der Wahlberechtigte nicht in der Lage sein, sein Wahlrecht auszuüben. Wenn das Grundgesetz dem Gesetzgeber gestattet, dafür zu sorgen, dass nach Möglichkeit alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben, muss demgegenüber die Wahrung des Wahlgeheimnisses zurücktreten< (BVerfGE 21, 200[206])“. Es wird hier § 33 (2) BWahlG angesprochen, der die Hinzuziehung von Hilfspersonen zur rein technischen Unterstützung bei der tatsächlichen Ausübung des Wahlrechts gemäß dem manifestierten Willen des Wahlberechtigten vorsieht. Scharf wird eine Stellvertretung im bürgerlich-rechtlichen Sinne von der hier vorliegenden rein technischen Unterstützung unterschieden. Sie wird als unvereinbar mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit abgelehnt. Folgendes Zitat von Schreiber (2002, S. 314) macht die Grenzziehung deutlich: „Wird der Stimmzettel durch eine andere Person als den Wähler gekennzeichnet, obwohl der Wähler weder des Lesens unkundig noch

³² Der Begriff der „herrschenden Lehre“ drückt in der juristischen Fachsprache aus, dass die überwiegende Mehrheit in der Literatur diese Aussage stützt.

durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, liegt eine Gesetzesverletzung vor, die einen Wahlanfechtungsgrund darstellt [...]“.³³

3. Die Prüfung der einzelnen Wahlrechte

Es werden im Folgenden – beruhend auf den dargelegten Grundlagen – die jeweils wesentlichen verfassungsrechtlichen Diskussionspunkte dargestellt.

3.1. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht

Das derzeit in Deutschland geltende Wahlrecht wird in der Diskussion zum Kinderwahlrecht in folgenden Punkten kritisiert bzw. als verfassungswidrig eingestuft:

Befürworter eines derivativen Kinderwahlrechts und eines Minderjährigenwahlrechts kritisieren u.a. die in Art. 38 (2) GG normierte Altersgrenze: Zum einen liege kein „zwingender Grund“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Ausschluss der Minderjährigen vor, der auch mit dem Volksbegriff des Art. 38 (1) S. 2 GG vereinbar sei. Auch die Minderjährigen gehörten zum Staatsvolk. Sie sehen die o.g. Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit verletzt (vgl. z.B. Heußner, 2008, S. 237 f.). Zum anderen können Zweifel an der Geeignetheit der Festlegung einer Altersgrenze geäußert werden: Befürworter eines Kinderwahlrechts bestreiten u.a., dass das Alter ein geeigneter Indikator für die Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit eines Menschen darstelle. Bessere Indikatoren könnten z.B. Schulnoten, Schulabschlüsse oder das Bestehen eines „Staatsbürgertestes“ sein. Diese Argumentation wird von den Gegnern eines Kinderwahlrechts nicht aufgegriffen, wenn sie das Bestehen der Altersgrenze wie folgt verteidigen: „Diese Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl ist traditionell erhärtet, gewohnheitsrechtlich anerkannt und i.ü. im Grundgesetz selbst (Art. 38 Abs. 2) normiert“ (Schreiber, 2002, S. 258).

Über diese enge verfassungsrechtliche Ansicht hinaus kann man das Wahlmindestalter mindestens zur Illustration mit anderen Altersgrenzen im deutschen Recht vergleichen. Dies wird von der Mehrheit der Grundrechtskommentatoren methodisch u.a. mit dem Argument abgelehnt, dass es sich in einem Fall um „das Schicksal des Gemeinwesens“, im anderen Fall (nur) um die allgemeine Rechtsfähigkeit gehe (Schreiber, 2004, S. 5).

Exkurs: Altersgrenzen im deutschen Recht

Ogleich eine Systematisierung historisch gewachsener Altersgrenzen für die Zielsetzung dieser Arbeit nicht zwingend erforderlich ist, erscheint sie zum Verständnis der allgemeinen Diskussion eines Kinderwahlrechts jedoch hilfreich. Altersgrenzen betreffen die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Ob sie ebenfalls vor dem Hintergrund einer bestimmten

³³ Streng genommen hieße dies allerdings umgekehrt, dass es zulässig sein würde, wenn des Lesens Unkundige, also auch minderjährige Kinder, vertreten würden.

Einsichts - und Entscheidungsfähigkeit festgesetzt worden sind, kann hier nicht geklärt werden. Sie werden hier unterschieden in politische, wirtschaftliche und persönliche Altersgrenzen.

Vorab: Die **Volljährigkeit** nach § 2 BGB und das Alter für die **Wehrpflicht** nach Art. 12 a (1) GG stimmen – historisch betrachtet - nicht zufällig mit dem Wahlmindestalter von vollendeten achtzehn Jahren nach Art 38 (2) GG überein. Es wird bei diesem Alter grundsätzlich von einer gewissen Reife und Einsichtsfähigkeit ausgegangen.

a) Politische Altersgrenzen

Das jeweilige **Kommunalwahlrecht** in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sieht als Mindestwahlalter das vollendete 16. Lebensjahr an. Das aktive **Wahlrecht in der Sozialversicherung** darf nach § 50 (1) Nr. 2 SGB IV ebenfalls ausüben, wer „das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat“.³⁴ Beide Beispiele zeigen, dass eine generelle Senkung des Mindestwahlalters unter das Volljährigkeitsalter, also ein Minderjährigenwahlrecht, möglich erscheint.

b) Wirtschaftliche Altersgrenzen

Geschäftsfähigkeit: Als nicht geschäftsfähig gelten nach § 104 BGB u.a. Personen, die das siebente Lebensjahr nicht vollendet haben. Als beschränkt geschäftsfähig gelten nach § 106 BGB Personen, die das siebente Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Rechtsgeschäfte, die von Personen dieser Altersgruppe abgeschlossen werden, bedürfen der Einwilligung oder Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, also i.d.R. der Eltern, sofern sie nicht nur vorteilhaft i.S.v. § 107 BGB für sie sind. So dürfen minderjährige Kinder z.B. selbständig keine Kredite aufnehmen, Arbeitsverträge abschließen oder einen Kauf tätigen, der über die Grenzen des sog. „Taschengeldparagraphen“ hinausgeht. Beschränkt Geschäftsfähige können allerdings Geschäfte eingehen, die sie mit Mitteln bewirken, die ihnen zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von Dritten überlassen worden sind.

Unternehmertätigkeit: § 112 (1) BGB definiert den Begriff der „Teilgeschäftsfähigkeit“ für beschränkt Geschäftsfähige, denen der jeweilige gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erlaubt. Die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte werden durch die Willenserklärung des beschränkt

³⁴ Bei der Beschreibung der institutionellen Gegebenheiten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wird auf das Wahlrecht in der Sozialversicherung näher eingegangen werden.

Geschäftsfähigen insoweit wirksam. Ähnliches gilt nach § 113 BGB für Dienst- oder Arbeitsverträge.

Steuerrecht: „Das Einkommensteuerschuldverhältnis beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tode. Geschäftsfähigkeit, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt sind für das Bestehen des Einkommensteuerschuldverhältnisses irrelevant“ (Tipke/Lang 2008, S. 235). Damit knüpft § 1 EStG an die bürgerliche Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB an (vgl. Tipke/Lang 2008, S. 235 Fn. 1). Ähnlich verhält es sich bei der Umsatzsteuer: „Steuersubjekte und Steuerschuldner der Umsatzsteuer sind grds. Unternehmer (§§1 (1) Nr. 1, 15 UStG). Steuersubjekt ist diejenige natürliche Person oder das Rechtsgebilde, das den Tatbestand des Steuergesetzes erfüllen kann und dadurch die Rechtsfolge der Entstehung der Steuer herbeigeführt“ (Tipke/Lang 2008, S. 618) hat. Der Begriff des umsatzsteuerlichen Unternehmers wird in § 2 UStG ohne Altersgrenze definiert. Analog ist die Regelung bei der Gewerbesteuer (§ 5 GewStG). In der Praxis treten minderjährige Kinder als Steuersubjekte vor allem dann auf, wenn ihnen - z.B. im Wege der vorweggenommenen Erbfolge – Vermögen übertragen worden ist. Im Rahmen einer steuerlichen Optimierung innerhalb der Familie können auf diese Weise sowohl erbschaft - und schenkungsteuerliche als auch einkommensteuerliche Freibeträge³⁵ wahrgenommen werden.

Es gibt insoweit bei der wirtschaftlichen Betätigung keine Altersgrenzen, d.h. es gibt Fälle, in denen minderjährige Kinder mit Zustimmung ihrer Eltern aufgrund ihrer erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit, Steuern zahlen müssen, aber ähnlich wie ausländische Mitbürger kein Mitspracherecht bei der Finanzierung und Verwendung des öffentlichen Budgets besitzen.

c) Persönliche Altersgrenzen

Die **Religionsmündigkeit**, also die Entscheidung, „zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will“, beginnt für ein Kind nach § 5 (1) des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die **Ehemündigkeit** beginnt nach § 1303 (2) BGB auf Antrag mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, sofern der Ehegatte volljährig nach § 2 BGB ist. Die **Fahrerlaubnis**: Nach § 10 FeV ist es möglich, mit 18 Jahren ein Kraftfahrzeug zu führen und mit 16 Jahren ein Leichtkraftrad.³⁶

Abschließend sei noch auf das **Strafrecht** verwiesen: Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland nach § 19 StGB mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Jugendstrafrecht

³⁵ Hier ist insbesondere die Steuerfreiheit des Existenzminimums zu nennen.

³⁶ Siehe hierzu auch Roellecke, der das Wahlrecht als gewichtiger ansieht als die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs (1996, S. 2.774).

findet Anwendung vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Danach ist das allgemeine Strafrecht für Erwachsene anzuwenden. Diese persönlichen Altersgrenzen zeigen, dass der einzelnen Person spätestens ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine hohe persönliche Verantwortung für ihr Handeln zugetraut wird.

Der Exkurs hat deutlich gemacht, dass die gesetzlichen Altergrenzen kein einheitliches Bild abgeben. Man kann daraus schließen, dass *der* Gesetzgeber keine einheitliche Vorstellung davon entwickelt hat, wie Personen in der Kindheitsphase rechtlich eingeordnet werden können. Dies führt zwar zu dem Eindruck, dass die Festsetzung der Altergrenzen einer gewissen Willkür unterlegen hat und unterliegt. Im Fall des Wahlrechts kann jedoch nach dem derzeitigen Stand der Literatur daraus beispielsweise nicht der Schluss gezogen werden, dass das allgemeine und gleiche Wahlrecht verfassungswidrig ist.

Anzumerken ist allerdings, dass das Bundesverfassungsgericht die „zwingenden Gründe“, die grundsätzlich bei einem Ausschluss vom Wahlrecht vorliegen müssen, im Fall der minderjährigen Kinder nicht näher definiert. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, warum das Alter als Indikator für die politische Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit eines Menschen herangezogen wird und nicht z.B. das Bestehen eines „Staatsbürgertests“.³⁷ Mit dieser Argumentation könnte auch ein Höchstalter eingeführt werden. Außerdem stellt sich die Frage, was unter „Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit“ genau zu verstehen ist. Es kann sicher unterschiedliche Grade – unabhängig vom Alter – geben.

Es kann daher festgestellt werden, dass der Ausschluss vom Wahlrecht durch die Festsetzung eines Mindestalters zwar als verfassungsmäßig erachtet werden kann, aber keine Ansätze und Ideen zur „Heilung“ dieses Ausschlusses diskutiert werden.

3.2. Das Familienwahlrecht

Während bei einem Kinderwahlrecht nicht nur sprachlich die Betonung auf Kindern liegt, steht bei einem Familienwahlrecht die Familie als Einheit im Vordergrund. Es wird eindeutig als verfassungswidrig eingestuft: „Ein Familienwahlrecht, welches Eltern in Abhängigkeit von der Zahl ihrer Kinder zusätzliche Wählerstimmen zuordnen will, [ist] selbst *de lege ferenda* nicht umsetzbar. Erhalten Eltern weitere Stimmen, die sie als eigene abgeben, liegt darin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, da dann Zähl- und Erfolgswert voneinander abwichen“ (Achterberg/Schulte, 2005, S. 1026).³⁸ Es würde nach dem derzeitigen Stand der Literatur ergo das Demokratieprinzip nach Art. 20 GG verletzen. Die Einführung eines solchen Wahlrechts verstieße gegen die

³⁷ Auf den Staatsbürgertest wird in Kapitel IV, Abschnitt 2.2.2. näher eingegangen werden.

³⁸ Vgl. Magiera (2003, S. 1240 Fn. 341), Trute (2001, S. 678) oder Nopper (1999, S. 166).

Ewigkeitsgarantie des Art. 79 (3) GG. Hierin kann der Grund dafür gesehen werden, dass es nicht mehr ernsthaft in der Diskussion ist.³⁹

3.3. Das Minderjährigenwahlrecht

Schreiber (2002, S. 264) weist mit den Argumenten der fehlenden Plausibilität und des fehlenden Wirklichkeitsbezugs ein Mindestwahlalter, das unter dem Alter der Volljährigkeit liegt, zurück: „Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht sollte nicht geringer sein als das Alter für den Eintritt in die Volljährigkeit, mit dem die Trägerschaft von Rechten und Pflichten beginnt.“ Auch führt er die strafrechtliche Verantwortungsreife nach § 19 StGB an, um seine Argumentation zu unterstützen. Fraglich aber ist, ob das Mindestwahlalter unter demjenigen der Volljährigkeit nach § 2 BGB liegen darf. Zippelius/Würtenberger (2008, S. 413) legen als Maßstab die „politische Mündigkeit“ an und nicht § 2 BGB. Weitere Grundrechtskommentatoren beschränken sich darauf zu schreiben, „de lege lata scheidet somit ein Minderjährigenwahlrecht aus.“ (Achterberg/ Schulte, 2005, S. 1011), was ja insofern eindeutig ist, da Art. 38 (2) GG dies tatsächlich zur Zeit verhindert. Sicher ist, dass eine notwendige Änderung des Art. 38 (2) GG möglich ist, weil nicht der substantielle Kern des Demokratieprinzips i.S.v. Art. 20 i.V.m. 79 (3) GG (Ewigkeitsgarantie) berührt würde. Sicher ist auch, dass eine Änderung nach Art. 79 (2) GG nur mit Zweidrittelmehrheit in Bundesrat und Bundestag erfolgen dürfte. Ob eine solche Änderung vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hätte, dürfte von der Stärke der Herabsetzung abhängen. Vor dem Hintergrund, dass es bereits in einigen Bundesländern für die Kommunalwahlen ein bisher nicht verfassungsmäßig beanstandetes Mindestwahlalter von 16 Jahren gibt, scheint dasselbe Mindestwahlalter auf Bundes- und Landesebene verfassungsrechtlich nicht illusorisch – selbst wenn die Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren beibehalten würde. Auch die Tatsache, dass 1970 bereits eine Senkung des Mindestwahlalters stattgefunden hat, spricht grundsätzlich für eine Verfassungsmäßigkeit.⁴⁰

3.4. Das neue Kinderwahlrecht

Beim neuen Kinderwahlrecht darf der Einzelne seine bei Wahlen nicht ausgeübten Stimmen „ansparen“. Bislang ist es verfassungsrechtlich noch nicht diskutiert und überprüft worden. Offensichtlich ist, dass durch das Ansparen von bis zur Volljährigkeit nicht abgegebenen Stimmen der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit berührt würde. Wie bereits erläutert, verkörpert dieser ganz besonders das Demokratieprinzip nach Art. 20 und ist nach Art. 79 (3) besonders vor Änderungen geschützt. Insoweit ist die Gefahr der Verfassungswidrigkeit sehr groß, weil der Grundsatz der formal gleichen Stimmzahl pro

³⁹ Eine Ausnahme bildet der Aufsatz von Richter (2005, S. 97 ff.), der der juristischen Ablehnung des Familienwahlrechts politische Argumente entgegensetzt.

⁴⁰ Siehe aber Nopper (1999, S. 166).

Wahl – und nicht über einen Zeitraum von mehreren Wahlen - zu sehen ist. Daneben müsste Art. 38 (2) GG aufgehoben werden. Ob dies ohne Berücksichtigung der Ewigkeitsgarantie möglich ist, bleibt ebenso fraglich. Das neue Kinderwahlrecht könnte daher nach dem derzeitigen Stand von Gesetz, Rechtsprechung und Literatur als verfassungswidrig angesehen werden.

3.5. Das derivative Kinderwahlrecht

Im Folgenden beziehen wir uns auf den in Abschnitt 2.1. des zweiten Kapitels dargestellten, detaillierten Entwurf von Reimer (2004). Danach könnte Art. 38 (2) GG wie folgt neu gefaßt werden: „Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die nicht wegen zwingender Gründe durch Bundesgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Eltern nehmen das Wahlrecht treuhänderisch für Ihre Kinder wahr, bis diese das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“ Unterhalb der Verfassungsebene seien entsprechende Änderungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und des BGB notwendig. Schreiber (2005, S. 1343) sieht hierin ein „verkapptes/verdecktes“ Pluralwahlrecht, das gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit verstoßen würde. Diesem wesentlichen Kritikpunkt begegnet Reimer in seinem oben dargestellten Entwurf durch eine „prozedurale und inhaltliche Abschiebung“, d.h. es würden z.B. getrennte Stimmzettel und gesonderte Wahlbenachrichtigungen verschickt. Denkbar wären auch spezielle Öffnungszeiten für die Abgabe der Stimmen für die Kinder. De facto geben aber die Eltern pro Kind zusätzliche Stimmen ab: unkontrolliert und nicht nachprüfbar für den Auftraggeber, das Kind.

Wenn man allerdings der Auffassung sei, dass diese realitätsorientierte Sichtweise den Grundsatz der Gleichheit verletze,⁴¹ so Reimer, sei zu prüfen, ob die Zählwertgleichheit durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 (3) GG geschützt sei. Nach seiner Auffassung wird durch die „millionenfache Zuweisung ungleicher Zählwerte“ - gemeint sind die bisher nicht berücksichtigten Stimmen der minderjährigen Kinder - dieser u.U. hervorgerufene Mangel der Zählwertgleichheit mehr als ausgeglichen und das Demokratieprinzip insgesamt also gestärkt. Die Gesetzesänderung des Art. 38 (2) GG sei daher mit Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat möglich.

Ein weiterer Grundsatz, gegen den dieses Wahlrecht verstoßen könnte, wäre der Grundsatz der Unmittelbarkeit bzw. derjenige der Höchstpersönlichkeit, dessen Verfassungsrang umstritten ist und der nur im einfachen Bundeswahlgesetz (§ 14 (4) BWahlG) geregelt ist. Unter Hinweis auf den bürgerlich-rechtlichen Vertreter nach § 166 (1) BGB vertritt Reimer die Auffassung, dass keine Wahlentscheidung (z.B. durch die Personensorgeberechtigten als Wahlmänner) vermittelt würde, sondern es bleibe bei einer einzigen Entscheidung,

⁴¹ Siehe z.B. die Aussage von Papier (2007).

deren Träger aber von den minderjährigen Kindern als Wahlrechtsinhaber auf die Personensorgeberechtigten verlagert werde. Im Übrigen „zähle die Unmittelbarkeit der Wahl auch nicht zu den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen“, d.h. dieser Grundsatz unterliege nicht der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 (3) GG.

Insgesamt betrachtet ist der Entwurf von Reimer ein ernstzunehmender und praktikabler Gesetzentwurf, der die verfassungsrechtliche Diskussion konstruktiv und wesentlich weiter gebracht hat. Er greift Kritikpunkte der Gegner eines Kinderwahlrechts auf und widerlegt sie. Seine Argumentation ist letztlich eine Parallele zu einer wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung: Wenn Eltern nach dem Gesetz nicht nur das Sorgerecht, sondern auch die Sorgepflicht gegenüber ihren Kindern haben, also sie z.B. durch den Kauf von privaten Gütern am Leben erhalten und fördern sollen, dann soll ihnen dies auch bei den sog. öffentlichen Gütern über Wahlen möglich sein. Das derivative Kinderwahlrecht scheint möglich und auch in der verfassungsrechtlichen Diskussion - im Vergleich zu den o.a. Alternativen - am weitesten fortgeschritten.⁴² Selbst dann, wenn es eine Zweidrittelmehrheit in Bundesrat und Bundestag gäbe, wäre das Risiko einer vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit allerdings gegeben - es wäre aber nicht so groß wie z.B. beim Familienwahlrecht.

4. Zusammenfassung

Die verfassungsrechtliche Betrachtung zeigt zum einen, dass eine Änderung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts nicht zwingend erforderlich ist. Eine verfassungsrechtliche Klage gegen das bestehende Wahlrecht und für ein Kinderwahlrecht ist nach dem Stand der Literatur (und auch nach der Verfassungswirklichkeit) nicht Erfolg versprechend.

Zum anderen zeigt sich, dass ein Minderjährigenwahlrecht, bei dem das Wahlalter z.B. auf vollendete 16 Jahre gesenkt würde, und ein derivatives Kinderwahlrecht offenbar verfassungsgemäße, weitere Optionen darstellen können. Dagegen sind das Familienwahlrecht und das neue Kinderwahlrecht nach dem derzeitigen Stand mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig.

Da der Klageweg für eine Wahlrechtsänderung offenbar nicht offen steht, kann eine Änderung des Wahlrechts nur politisch erfolgen. Befürworter des Kinderwahlrechts müssten nach Art. 79 (2) GG eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat organisieren.

⁴² Siehe auch die zustimmende Diskussion bei Nopper (1999, S. 145 ff.).

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses bildet die Analyse des derivativen Kinderwahlrechts den Schwerpunkt in den folgenden Kapiteln.

IV. Wahlrecht und Wählersouveränität

Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, dass das Verfassungsrecht ein derivatives Kinderwahlrecht als Alternative zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht durchaus zuließe. Insoweit gibt es also neben dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht eine (weitere) juristische Lösung für das Problem des Wahlrechts für minderjährige Kinder, die als nicht „einsichts - und entscheidungsfähig“ gelten können. Wie kann es aber ökonomisch beurteilt werden?

Um diese Frage zu beantworten, ist es sinnvoll, sich zunächst mit dem Wahlrecht als solchem auseinanderzusetzen, um anschließend zu diskutieren, was unter einer „Wählersouveränität“ verstanden werden kann. Dabei soll auch erläutert werden, wie nicht souveräne Individuen in Wahlen vertreten werden können. Abschließend wird der Frage nachgegangen, wie Wahlrechtsänderungen in der Geschichte ökonomisch erklärt werden können.

1. Demokratie und das Wahlrecht als Güter

„An election is perhaps the closest real world example of a pure public good“ (Aldrich, 1997, S. 376). Dies bedeutet, dass die Regierungsform der Demokratie aus ökonomischer Sicht nicht nur ein Instrument zur Bestimmung des öffentlichen Budgets darstellt, sondern selbst als ein Gut Nutzen spendet: „Die Demokratie ist ein Prozeß der Meinungsbildung“ (Hayek, 2005, S. 140), an dem nach Hayek möglichst viele Mitglieder teilhaben sollten (vgl. Gaulke, 1994, S. 354).⁴³ Wahlen können als ein immanenter Bestandteil der Demokratie gesehen werden. Eine hohe Wahlbeteiligung kann daher als große Produktionsmenge des öffentlichen Gutes „Demokratie“ verstanden werden.

Tragen Wahlen in Gänze also Charakteristika öffentlicher Güter, so sieht es beim individuellen Wahlrecht anders aus, wenn wir die Diskussion zur Wahlbeteiligung in einer Gesellschaft betrachten: Nach Downs (1968, S. 266 ff.) ist es für den Einzelnen rational, sich der Stimme zu enthalten, wenn der Vorgang des Wählens für ihn zu Kosten führt, die den in der Regel minimalen Ertrag – gemessen an seinem Stimmenerwartungswert - übersteigen.⁴⁴ Und doch sind 2009 72,2 % der 62,2 Mio. Wahlberechtigten zur

⁴³ Ähnlich argumentiert Schumpeter (1993, S. 431): „Wenn, wenigstens im Prinzip, jedermann die Freiheit hat, sich dadurch um die politische Führung zu bewerben, dass er sich der Wählerschaft vorstellt, dann wird dies in den meisten, wenn auch nicht in allen Fällen, ein beträchtliches Quantum Diskussionsfreiheit für *alle* bedeuten.“

⁴⁴ Siehe auch die Beispielberechnungen von Cullis/Johns (2009, S. 99) aufgrund einer von Mueller (2003, S. 305) entwickelten Formel für die Wahrscheinlichkeit des Einzelnen, der entscheidende Wähler zu sein.

Bundestagswahl gegangen.⁴⁵ In der Literatur spricht man in einem solchen Fall vom „paradox of voting“.⁴⁶

Diese scheinbare Irrationalität kann damit erklärt werden, dass die Wahlausübung für den Einzelnen einen Wert an sich darstellt. Er zieht aus dem Akt des Wählens allein einen Nutzen⁴⁷ und achtet nicht darauf, ob und inwieweit seine Wahl sich auf das Ergebnis auswirkt. Man spricht auch von „psychic benefits“ (Cullis/Johns, 2009, S. 100 ff.), die sich beispielsweise im Stolz zeigen können, an einer demokratischen Willensbildung partizipieren und ein vollwertiger Bürger mit allen Rechten und Pflichten sein zu dürfen. Darüber hinaus hat er vielleicht das Bedürfnis, seine Präferenzen für eine Partei, ein Thema oder eine Person auszudrücken und sich mit ihr zu identifizieren („Willy wählen!“⁴⁸). Diese Überlegungen sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Einzelne zwar weiß, dass seine eigene Entscheidung so gut wie keinen Einfluss auf das Ergebnis hat, er aber doch eine Alternative wählen wird, die seinen Präferenzen entsprechen und zum kollektiven Ergebnis beitragen wird.

Basierend darauf können wir ein Wahlrecht als ein immaterielles, unveräußerliches und unteilbares Wirtschaftsgut betrachten, das dem einzelnen Bürger durch den Staat kostenlos zugeteilt und durch Stimmzettel verkörpert wird. Da die Inanspruchnahme dieses Gutes mit Aufwendungen verbunden ist, wird der Einzelne das Wahlrecht dann ausüben, wenn sein individueller Nutzen seine individuellen Kosten übersteigt. Es wird bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht jedem erwachsenen Mitglied der Gesellschaft einfach und in identischer Form zuwiesen. Insofern liegt eine Ungleichverteilung vor, wenn es z.B. minderjährigen Kindern verwehrt bleibt. Die zur Wahlteilnahme Berechtigten erhalten alle den gleichen Realtransfer. Es ist dem Einzelnen damit nicht erlaubt, seine im Vergleich zu anderen möglicherweise intensiveren Präferenzen entsprechend auszudrücken. Ähnlich wie die Vergabe von Lizenzen fallen bei der Produktion dieses Gutes für den Staat nur geringe Kosten an.

⁴⁵ Dies war allerdings die niedrigste Beteiligung an einer Bundestagswahl seit 1949. Schäfer (2009, S.1) hierzu: „Am stärksten ist der Rückgang jedoch bei Menschen mit niedrigem Einkommen, so dass der Unterschied zwischen Gering- und Besserverdienenden im Zeitverlauf größer wird.“

⁴⁶ Mueller (2003, S. 305) beschreibt dies wie folgt: „Several people have noted that the probability of being run over by a cargoing to or returning from the polls is similar to the probability of casting the decisive vote. If being run over is worse than having one’s preferred candidate lose, then this potential cost of voting alone would exceed the potential gain, and no rational self-interested individual would ever vote. But millions do.“

⁴⁷ Dieser Nutzen kann z.B. auch darin gesehen werden, dass der Einzelne durch den Gang zur Urne sein Gewissen beruhigt, wenn er Wählen als eine gesellschaftliche Norm („Bürgerpflicht“; „civic duty“) empfindet, die er nicht verletzen möchte (Kirsch, 2004, S. 248).

⁴⁸ 1972 gab es im Wahlkampf diesen Slogan auf Ansteckbuttons zur Unterstützung des damaligen Kanzlerkandidaten der SPD, Willy Brand. In den siebziger Jahren war die Wahlbeteiligung in Deutschland am höchsten. Sie lag damals bei über 90 % (Schäfer, 2008, S. 1 f.).

2. Die Wählersouveränität

Die mangelnde „Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit“ eines Menschen, die im Rahmen der juristischen Diskussion als Begründung für den Ausschluss von Kindern vom Wahlrecht angeführt wird, kann umgekehrt als Forderung nach einer individuellen Wählersouveränität als Voraussetzung zur Teilnahme an einer Wahl verstanden werden. Wenn wir dies so annehmen, dann stellt sich die Frage, wie sie operationalisiert bzw. festgestellt werden kann. Und – wenn jemand als nicht souverän identifiziert werden konnte –, wie er denn im Sinne des „one man, one vote“-Prinzips vertreten werden kann. Davon handeln die nächsten Abschnitte.

2.1. Die individuelle Souveränität

Der Begriff der Wählersouveränität kann analog zum Begriff der Konsumentensouveränität der Analyse gesellschaftlicher Entscheidungsverfahren zur Produktion öffentlicher und privater Güter dienen (Breyer/Kolmar, 2005, S. 172). Beide können auch, wie Hutt (1990, S. 262) bereits 1936 dargelegt hat, normativ verstanden werden: „As an ideal, consumers’ sovereignty has at least the same measure of social validity as a ballot decision“. Konsumenten und Wähler als jeweilige Gruppe sollen als Souveräne über die Produktion von privaten und öffentlichen Gütern und Leistungen bestimmen.

Der Begriff der Souveränität kann aber auch entscheidungstheoretisch und individuell verstanden werden: In der neoklassischen Theorie gilt jemand als souverän im Sinne von nutzenmaximierend, wenn seine Präferenzen dem ordinalen Nutzenansatz entsprechen, d.h. wenn insbesondere die Axiome der Transitivität, der Reflexivität und der Vollständigkeit bei gegebenem Umweltzustand erfüllt werden.⁴⁹ Wir können danach je nach Entscheidungsgegenstand verschiedene Arten der individuellen Souveränität unterscheiden:

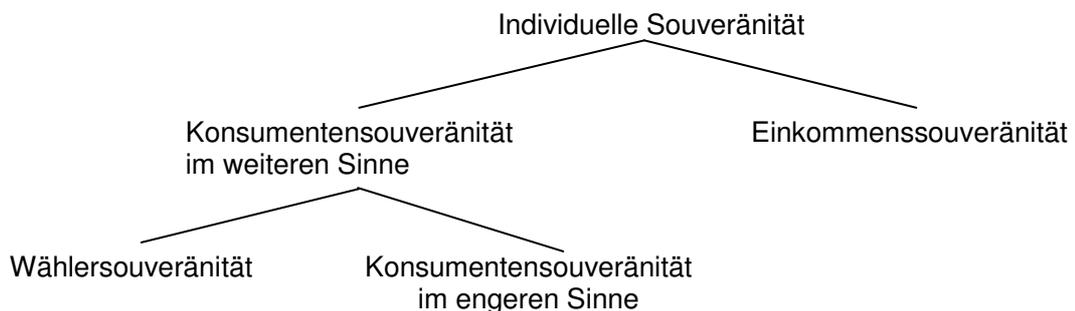


Abbildung 2: Eine Systematik der individuellen Souveränität

Betrachten wir nur die individuelle Entscheidung über den Konsum privater und öffentlicher Güter, so können wir von der Konsumentensouveränität im weiteren Sinne sprechen.

⁴⁹ Siehe zu den Axiomen z.B. Varian (2007, S. 41 f.).

Sie kann noch weiter unterschieden werden, da die Entscheidung über den Kauf von privaten Gütern (etwa von Lebensmitteln) über das Verfahren des Marktes für den Einzelnen etwas anderes darstellt als der „Kauf“ öffentlicher Güter über Wahlverfahren. Oder anders ausgedrückt: „Der Mensch geht bei der Aufstellung und der Artikulation von Präferenzen für öffentliche Güter ganz andere Wege als bei der Gewinnung von Präferenzen für private Güter“ (Kirsch / Mackscheidt, 1985, S. 18). Angesichts dessen kann die Wählersouveränität bei öffentlichen Gütern von der **Konsumentensouveränität im engeren Sinne** bei privaten Gütern unterschieden werden, wenngleich bei den weiter unten folgenden theoretischen Analysen diese Unterscheidung nicht aufrecht erhalten wird.

Daneben können wir noch eine dritte Souveränität definieren: Die **Einkommenssouveränität**, d.h. die Fähigkeit eines Menschen, seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anzubieten oder aus Kapital Zins- und/oder Gewinneinkommen zu erwirtschaften. Hier geht es nicht nur um die Fähigkeit, zwischen Arbeit und Freizeit seinen Nutzen maximierend zu entscheiden, sondern überhaupt um die Befähigung, Einkommen zu erzielen.

Diese Unterscheidungen könnten erklären, warum es im deutschen Recht so viele unterschiedliche Altersgrenzen gibt und z.B. nicht nur eine Grenze der Volljährigkeit: Jeder Bereich stellt unterschiedliche Anforderungen an die am Alter gemessene individuelle Souveränität

Daraus ergibt sich die Frage, ob und wie eine im Einzelfall nicht vorliegende Souveränität „geheilt“ werden kann. Eine Antwort auf sie kann indirekt aus der Diskussion um Musgrave's Konzept der meritorischen Güter (1957) geschlossen werden:⁵⁰ In dem Fall, in dem „Menschen nicht mehr in der Lage sind, souverän über die Verwendung ihrer Ressourcen zu entscheiden“ (Weimann, 2006, S. 289) ist ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre gerechtfertigt. Auf Wähler bezogen heißt dies: Jemandem, der die individuelle Wählersouveränität nicht besitzt, soll Hilfestellung zur Durchsetzung seiner „wahren“ Präferenzen gegeben werden. Dabei können unter den „wahren“ Präferenzen die unstreitbar vorhanden Bedürfnisse eines Menschen nach Gütern wie z.B. Kleidung,

⁵⁰ Meritorisch = verdienstvoll und anerkennenswert, mereri (lat. für „sich verdient machen“). R.A. Musgrave führte 1957 das Konzept der „merit wants“ als normative Ergänzung zur Theorie der öffentlichen Güter in die Finanzwissenschaft ein. Danach sollte der Staat sog. meritorische Güter bereitstellen, weil damit „individuellen Entscheidungen zum Durchbruch verholfen werden soll [...] Wir definieren deshalb meritorische Güter als Güter, deren Bereitstellung die Gesellschaft (unabhängig von den Präferenzen des individuellen Konsumenten) zu begünstigen, oder im Fall demeritorischer Güter zu benachteiligen sucht“ (Musgrave, Musgrave, Kullmer, 1987, S. 100). Heute wird das Konzept in seiner Allgemeinheit fast durchweg abgelehnt, weil es im Widerspruch zum methodologischen Individualismus stehe (Voigtländer, 2005, S. 45) oder weil es nicht in der Lage sei, „die Lücke in der Marktversagenstheorie zu schließen“ (Blankart, 2008, S. 62). Siehe aber auch die Darstellung von Weise (2002), die psychologische, soziologische und ethische Aspekte berücksichtigt. Cullis/Jones (2009, S. 83 ff.) zeigen den aktuellen Stand der Diskussion.

Lebensmitteln, aber auch Schutz vor Gewalt und vor sozialer Unsicherheit verstanden werden.

Umgekehrt kann von einem aus individualistischer Sicht nicht gerechtfertigten Eingriff in die Wählersouveränität gesprochen werden, wenn jemand souverän ist, ihm aber die Ausübung seines Wahlrechts verwehrt wird.

2.2. Instrumente zur Prüfung der Wählerouveränität

Wenn wir davon ausgehen, dass das Wahlrecht nur denjenigen Individuen zugeteilt werden soll, die als souverän in ihrer Wahlentscheidung betrachtet werden können, dann sind entsprechende Instrumente zu entwickeln, die dies möglich machen können.

Wir können dabei zwei Arten unterscheiden: 1. Die Festlegung von allgemeinen und gleichen Regeln: Altersgrenzen, Staatsbürgertests und anspruchsvolle Wahlprozedere. 2. Die Feststellung der Souveränität durch Institutionen: Eltern und staatliche Institutionen. Für die Beurteilung sollen insbesondere die Geeignetheit des einzelnen Instruments und die Folgen für die Wahlbeteiligung der Wahlberechtigten betrachtet werden.

2.2.1. Altersgrenzen

Wie wir im Exkurs in Abschnitt 3.1. von Kapitel III gesehen haben, hat der Gesetzgeber in vielen Lebensbereichen Mindestaltersgrenzen festgelegt. Wird das Mindestalter erreicht, so gilt das betrachtete Individuum als souverän, Entscheidungen zu fällen. Im Bereich kollektiver Entscheidungsverfahren spricht man vom Mindestwahlalter. Eine zusätzliche Prüfung der Souveränität findet nicht statt. Es dürfte daher in der Regel Zufall sein, dass das Erreichen von Mindestwahlalter und Wählersouveränität zusammenfallen. Sofern wir das Ende eines Lebens betrachten, so ist es zumindest plausibel, dass nicht bei jedem das Ende der Wählersouveränität und der Tod zusammenfallen. Im Folgenden wird daher nicht nur die Problematik der Festsetzung eines Mindestwahlalters betrachtet, sondern auch diejenige eines Höchstwahlalters.

In Abbildung 3 ist die Lebenszeit auf einem waagerechten Zeitstrahl abgetragen: Als Kindheit betrachten wir in diesem Fall die Zeit von der Geburt bis zum Beginn der Wählersouveränität. Das Leben als Erwachsener reicht von ihrem Beginn bis zum Tod. Der eine erreicht die Souveränität allerdings früher oder später als ein anderer; der eine verliert seine Souveränität z.B. aufgrund einer Krankheit weit vor seinem Tod, der andere erst mit demselben.

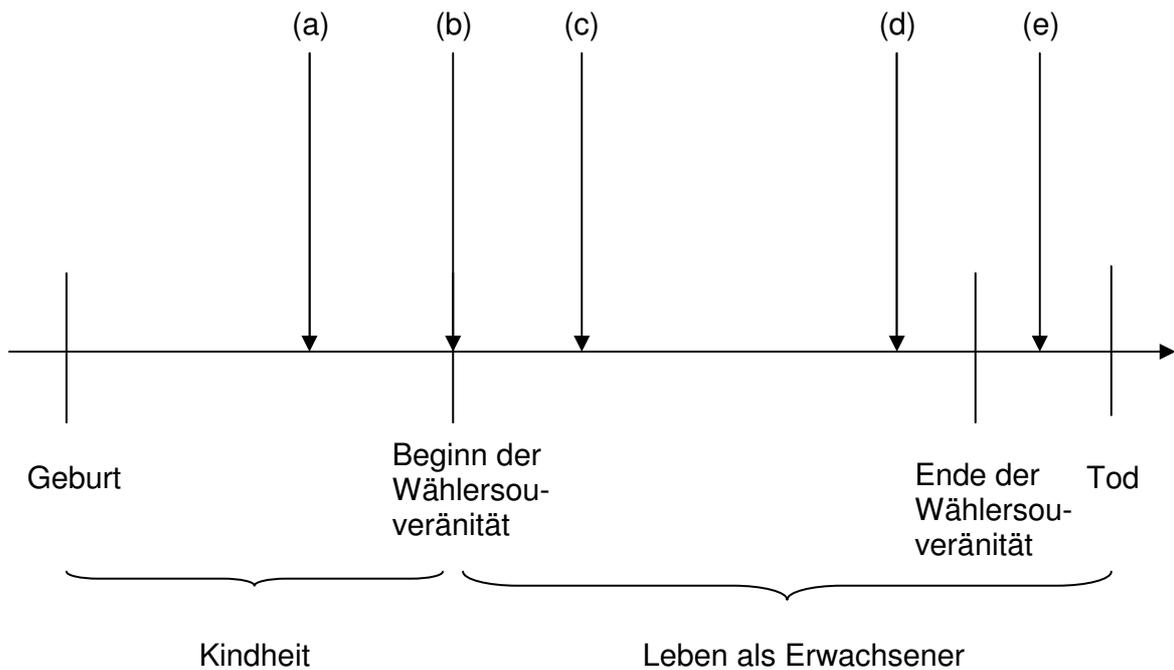


Abbildung 3: Grenzen des Wahlalters und die individuelle Wählersouveränität

Betrachten wir zunächst die Festsetzung eines Mindestwahlalters. Hier können folgende Fälle unterschieden werden:

(a) Das Mindestwahlalter wird erreicht, aber die individuelle Wählersouveränität liegt noch nicht vor. Für das Individuum tritt ein Schaden insofern ein, dass es gar keine oder seine verzerrten Präferenzen artikulieren kann, aber nicht seine „wahren“. Sofern es im kollektiven Entscheidungsverfahren dazu kommt, dass die Präferenzen eines nicht souveränen Wählers den Ausschlag geben (z.B. weil er aufgrund irgendwelcher Umstände zum Medianwähler wird, was allerdings sehr unwahrscheinlich ist⁵¹), besteht für die Gesellschaft die Gefahr eines suboptimalen Ergebnisses.

(b) Zeitgleich mit dem Erreichen des Mindestwahlalters liegt die individuelle Wählersouveränität vor. In diesem Fall ist die Festsetzung des Mindestwahlalters das richtige Instrument: Es sorgt dafür, dass im Einzelfall nur die „wahren“ Präferenzen berücksichtigt werden.

(c) Das Mindestwahlalter wird zeitlich erst nach der individuellen Wählersouveränität erreicht. Hier liegt ein Eingriff in die Souveränität des Einzelnen vor, da einem souveränen Individuum das Wahlrecht verwehrt bleibt. Dies kann aus Sicht des normativen Individua-

⁵¹ Siehe das Beispiel der Präsidentschaftswahl zwischen Nixon und Kennedy 1960 bei Weimann (2006, S. 412).

lismus nicht gerechtfertigt werden, weil niemand seine Präferenzen besser vertreten kann als das Individuum selbst.

Für die Festsetzung eines Höchstwahlalters ergibt sich das Folgende:

(d) Das Höchstwahlalter wird vom Einzelnen früher erreicht als das Ende seiner Wählersouveränität. Obwohl er noch souverän ist, darf er sich nicht mehr an einer Wahl beteiligen. Ähnlich wie bei (c) liegt hiermit ein Eingriff in die Wählersouveränität mit den entsprechenden negativen Folgen vor.

(e) In diesem Fall liegt die Festsetzung des Höchstwahlalters hinter dem Ende der individuellen Souveränität. Analog zu (a) können hier keine negativen individuellen Folgen festgestellt werden.

Allgemein betrachtet, kann es durch die Festsetzung von Altersgrenzen zu nicht gerechtfertigten Eingriffen in die Wählersouveränität und/oder zu Ineffizienzen beim Ergebnis des kollektiven Entscheidungsverfahrens kommen.

Die Festlegung eines Mindestwahlalters im Rahmen des allgemeinen und gleichen Wahlrechts ist weit verbreitet und hat sich – mit den Worten Hayek's – im historischen Selektionsprozess bis heute durchgesetzt. Ein Grund dafür könnte in den niedrigen Verwaltungskosten bestehen, die mit diesem Auswahlkriterium verbunden sind.

2.2.2. Staatsbürgertest und Bildungsabschluss

Nahe liegend wäre es, wenn sich Kinder oder grundsätzlich alle Individuen vor jeder anstehenden gesellschaftlichen Entscheidung einem Test unterziehen müssten. Man könnte dies als **Staatsbürgertest** bezeichnen.⁵² Dort würde geprüft, inwieweit der einzelne über die zur Verfügung stehenden Alternativen informiert ist und ob er daraus konsistente Schlüsse ziehen kann. Diese Möglichkeit setzt voraus, dass man die individuelle Wählersouveränität genau definieren kann, um den Test entsprechend zu formulieren. Sie ist dann zielgerecht, wenn sie dazu führt, dass nur die Individuen an der entsprechenden Wahl teilnehmen können, die die Wählersouveränität besitzen.

Auf der anderen Seite erhöht dieses Instrument die ohnehin schon hohen individuellen Kosten des Wählens. Es kann daher vermutet werden, dass viele dem kollektiven Entscheidungsverfahren fern bleiben würden, d.h. die Wahlbeteiligung würde sinken und das

⁵² In einigen Staaten der USA gab es einen solchen Test unter der Bezeichnung „literacy test“ (Mueller, 2003, S. 311). An dieser Stelle sei auch eine „Poll tax“ erwähnt: „A six dollar poll tax in 1960 reduced the probability of an individual voting by 42 percent (Ashenfelter an Kelley, 1975, p. 708)“ (Mueller, 2003, S. 311).

öffentliche Gut „Demokratie“ würde nur in suboptimaler Menge produziert.⁵³ Darüber hinaus wären noch Fragen zur Durchführung zu klären: Wer soll die Inhalte dieses Tests bestimmen? Nach welchen Kriterien soll er von wem ausgewertet werden?

Eine an John Stuart Mill angelehnte Lösung ist es, einen bestimmten **Bildungsabschluss** vorauszusetzen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass sie im Vergleich zum Staatsbürgertest vermutlich kostengünstiger ist. So könnte man sich vorstellen, dass ein Schulabschluss ausreichen könnte, wenn sichergestellt ist, dass in der Schule auch Inhalte über den politischen Prozess vermittelt worden sind. Ein Schulabschluss verliert allerdings im Laufe der Zeit an Wert, wenn die Inhalte, die ihm vorangingen, nicht aktualisiert und wieder geprüft werden.

2.2.3. Anspruchsvolles Wahlprozedere

Eine weitere Möglichkeit ist es, den kollektiven Entscheidungsprozesse intellektuell anspruchsvoll zu gestalten: So stehen jedem Wähler in Deutschland häufig eine Erst - und eine Zweitstimme mit unterschiedlichen Funktionen zur Verfügung. Diese zu verstehen und seinen eigenen Präferenzen entsprechend zu nutzen, erfordert ein gewisses Maß an Verständnis. Diese Methode ist durchaus zweifelhaft, weil ihr Zweck nicht als solcher transparent gemacht wird. Sie ist auch mit Kosten verbunden, die von den Individuen in Form von Zeit aufgewendet werden müssen, so dass sie ebenfalls negative Folgen für die Wahlbeteiligung haben dürfte.

2.2.4. Prüfung der Souveränität durch Eltern

Eltern haben einen quasi natürlichen Altruismus, der sie antreibt, ihre Kinder nicht nur bestmöglich zu versorgen und zu betreuen, sondern sich auch mit ihnen und ihren Präferenzen zu beschäftigen. Ihr Wohlergehen hängt gewöhnlich vom „Kindeswohl“ ab und sie versuchen, die „wahren“ Präferenzen der Kinder quasi im „trial-and-error“-Verfahren zu ermitteln. Oder sie haben eine paternalistische Vorstellung davon, was gut für ihre Kinder sei. Sie leben in der Regel mit ihnen zusammen, kennen ihre Gewohnheiten, Interessen und Vorlieben. Es ist daher auch denkbar, dass Eltern erkennen, ob ihr Kind bereits in der Lage ist, seine Entscheidungen gemäß seiner „wahren“ Präferenzen auch bei kollektiven Entscheidungsprozessen zu treffen oder nicht.

Beim Kauf privater Güter ist es allgemein üblich, dass Eltern die Entscheidung treffen, ob ihr Kind sich Kleidung alleine kaufen darf oder nicht. Auch in anderen Angelegenheiten überlässt die Gesellschaft Eltern sehr umfassende Kompetenzen: So wird ihnen grund-

⁵³ Die individuellen Kosten des Wählens ergeben sich aus den Kosten des Wahlgangs, aber insbesondere aus den Kosten der Informationsbeschaffung und –verarbeitung. Nach Downs (1968, S. 266 ff.) ist es aufgrund dieser Kosten rational, nicht wählen zu gehen, da sie den erwarteten individuellen Ertrag weit übersteigen.

sätzlich die Betreuung und Vertretung der Kinder in rechtlichen Angelegenheiten übertragen, so beispielsweise bei Vermögens - oder Verwaltungsangelegenheiten. Ein besonderes Beispiel ist das Rauchen: In Deutschland gibt es nach § 10 JuSchG keine Mindestaltersgrenze für das Rauchen in geschlossenen Räumen. Der Gesetzgeber überlässt den Eltern die Entscheidung, ob ihre Kinder dort rauchen dürfen oder nicht.⁵⁴

Sofern man den Eltern das Urteil über die individuelle Souveränität ihrer Kinder tatsächlich überlässt, so stellt sich die Frage, ob sie nicht einen Vorteil daraus ziehen können, wenn sie ihren Kindern erlauben würden zu wählen. Es könnte entgegnet werden, dass Eltern ihre Kinder „manipulieren“ könnten, damit sie auch die Partei wählen, die sie selbst wählen. Es kann tatsächlich kaum bestritten und auch nicht verhindert werden, dass Kinder durch ihre Eltern in ihrer Identität politisch beeinflusst werden – wie auch immer. Ob dies bereits als Manipulation im Sinne einer Verhinderung der Artikulation der „wahren“ Präferenzen durch die Kinder verstanden werden kann, ist fraglich. Für eine gesamte Gesellschaft wäre dies nur dann problematisch, wenn dadurch auch das Ergebnis einer Wahl zu Gunsten der Eltern „manipuliert“ würde. Dies würde voraussetzen, dass Eltern bei Wahlen als homogene Gruppe erkennbar wären, die im gesamten Elektorat ein großes Gewicht hat. Politikwissenschaftliche Untersuchungen zeigen aber, dass dies hinsichtlich der Wahl der zur Auswahl stehenden Parteien in Deutschland nicht der Fall ist (Goerres/Tiemann, 2009).

Ein weiterer elterlicher Vorteil könnte in einem Prestige-Effekt gesehen werden: Eltern zeigen, wie stolz sie sind, dass ihr Kind schon in der Lage ist zu wählen. Dies hätte aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl, sondern könnte als Entlohnung für die Eltern gesehen werden, die Entscheidungsfindungskosten auf sich zu nehmen.

Für die Organisation der Wahl dürften keine großen Zusatzkosten entstehen: Wenn man den Kindern grundsätzlich das Wahlrecht zugesteht und die Eltern über ihre Wahlausübung entscheiden sollen, dann werden nur die Wählerlisten länger.

2.2.5. Prüfung der Souveränität durch staatliche Institutionen

An erster Stelle können hier die allgemein bildenden **Schulen** genannt werden, die minderjährige Kinder durch ihre Lehrer pädagogisch betreuen und zu einem Schulabschluss führen sollen. In der Regel dürften die Lehrer als solche sogar mehr Zeit mit den Minderjährigen verbringen als deren Eltern, so dass sie grundsätzlich in der Lage sein müssten, Entscheidungen über die individuelle Wählersouveränität ihrer Schüler zu treffen. Ihr Urteil könnten sie auf Grundlage eines Testes oder auf Grundlage ihrer Erfahrung mit dem

⁵⁴ Juristisch gehört dies in den Bereich der in Art. 6 (2) GG geregelten familialen Sorge.

einzelnen Kind treffen. Im Unterschied zum Kriterium des bestandenen Schulabschlusses könnte ein Lehrer bereits während der Schulzeit eine Beurteilung vornehmen.

Minderjährige Kinder werden darüber hinaus im Rahmen der sog. **Jugendhilfe**, die gesetzlich in Deutschland im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) manifestiert ist, durch den Staat unterstützt und gefördert. Lampert/Althammer (2007, S. 407) beschreiben die Notwendigkeit dieser Hilfe wie folgt: „Die Notwendigkeit sozialpolitischer Hilfe für Kinder und Jugendliche ergibt sich aus der Tatsache, dass die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen, insbes. ihre Erziehungs -, Bildungs - und Entfaltungsmöglichkeiten, aber auch ihre materielle Lebenslage, entscheidend durch die Lebensumstände der Eltern sowie durch deren Erziehungsbereitschaft und – fähigkeit bestimmt werden.“

In Deutschland sind insbesondere die Jugendämter für die Umsetzung der Jugendhilfe zuständig (Lampert/Althammer 2007, S. 408). Sie haben nach § 1 (3) Nr. 3 SGB VIII insbesondere die Aufgabe „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“. Sie sollen Eltern unterstützen und kontrollieren, um das sog. Kindeswohl zu fördern. Sie werden z.B. vor Familiengerichten häufig als Gutachter gehört. Ggfs. wird ihnen sogar das Sorgerecht selbst übertragen. In den Fällen, in denen weder Eltern noch Schulpädagogen in der Lage sind, ein Urteil über die Souveränität eines betrachteten Kindes zu fällen, könnten diese staatlichen Stellen für eine Beurteilung ohne große zusätzliche Kosten herangezogen werden.

2.3. Die Frage der Vertretung der nicht souveränen Individuen

Wenn festgestellt worden ist, dass ein Individuum nicht souverän ist, dann stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten es zu seiner Vertretung bei Wahlen gibt.

2.3.1. Kinder vertreten sich selbst: zeitversetzt

Eine Möglichkeit der Berücksichtigung der „wahren“ individuellen Präferenzen könnte darin bestehen, dass Kinder sich selbst im kollektiven Entscheidungsverfahren vertreten, allerdings zeitversetzt: Wenn sie in der Lage sind, souveräne Entscheidungen zu treffen, könnte ihnen im Nachhinein die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wahlentscheidung einzubringen. Im Grunde läuft dies auf den Ansatz der „storable votes“ von Casella (2005) hinaus: Da die Kinder zu den Zeiten, in denen sie noch nicht souverän sind, trotzdem einen Realtransfer in Form des immateriellen Gutes Wahlrecht erhalten, sparen sie sich bis zu ihrer Wahlsouveränität ein entsprechendes Realvermögen an, das sie anschließend zu ihrem Vorteil verwenden können.

Problematisch ist, dass Kinder ihre Präferenzen erst zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel 18 Jahre später, in kollektiven Entscheidungsverfahren artikulieren können: Die „wahren“ Präferenzen sind nicht diejenigen des früheren kollektiven Entscheidungszeitpunktes. Nur dann, wenn wir annehmen, dass sich die „wahren“ individuellen Präferenzen im Lauf des Zeitraums bis zur Souveränität nicht ändern und dass die kollektive Entscheidung die gleichen Alternativen und Umweltzustände hat wie im originären Zeitpunkt, haben wir die gleiche Entscheidungssituation. Dies ist allerdings unwahrscheinlich.

Wenn wir eine politische Wahl als kollektives Entscheidungsverfahren betrachten, dann könnte die praktische Umsetzung so aussehen, dass Kinder bei der ersten Wahl, an der sie als souveräne Mitglieder der Gesellschaft teilnehmen dürfen, alle Stimmen, die sie bis dato nicht ausüben konnten, an diesem, für sie ersten Wahltag ausüben dürften. Diese Lösung hat den Vorteil, dass die Diskussion, ob ein Stellvertreter nicht eher seine Interessen als diejenigen der Kinder vertritt, entfallen würde. Auch läge keine Ungleichverteilung des Wirtschaftsgutes „Wahlrecht“ vor, da jedes Individuum darauf verweisen könnte, dass es sich ja um seine eigenen Stimmen handelt – nur aus anderen Wahlperioden.

2.3.2. Eltern

Wie wir bereits in Abschnitt 2.2.4. dieses Kapitels gesehen haben, ist es plausibel anzunehmen, dass Eltern in der Lage sind zu entscheiden, ob ihre Kinder ausreichend souverän sind, um an Wahlen teilzunehmen oder nicht. Der Weg zu der Forderung, dass Eltern ihre Kinder bei Wahlen vertreten sollen, ist damit nicht weit.

Wir können die Beziehung zwischen Eltern und Kindern als **Principal-Agent-Problem**⁵⁵ betrachten: Die Kinder haben als Principal ein Interesse daran, dass die Eltern sie entsprechend ihrer „wahren“ Präferenzen vertreten. Die typische, asymmetrische Informationsverteilung zwischen dem Prinzipal und dem Agenten ist hier aber außerordentlich: Ein Kind kann seinen Eltern ex-ante weder konkret vertraglich vorschreiben, wie sie sich in welcher Situation in seinem Sinne entscheiden sollen, noch kann es sie laufend kontrollieren. Ex-post, nach Ablauf der Kindheitsphase, kann es zwar beurteilen, ob die Versorgung und Betreuung mit privaten Gütern in seinem Sinne gewesen ist, aber aufgrund des Wahlgeheimnisses kann das Kind nicht beurteilen, ob die Eltern in seinem Sinn bei Wahlen abgestimmt haben. Es könnte allerdings aus dem elterlichen Erziehungsverhalten auf die Ausübung des Wahlrechts schließen.

⁵⁵ Siehe z.B. die Darstellung bei Blankart (2008, S. 476 f.).

Ein Kind kann sich seine Eltern also nicht bewusst als Agenten zur Vertretung seiner Interessen aussuchen. Es besitzt ihnen gegenüber aber eine Art von Urvertrauen. Es handelt sich um eine Form der „natürlichen“ Delegation (Head, 1988, S. 26) zugunsten der Eltern. Dieses Urvertrauen findet seine Entsprechung im bereits beschriebenen Altruismus der Eltern, der mit Hayek auch als „natürliche Parteilichkeit“ (Hayek, 2005, S. 117) ausgedrückt werden kann. Mit einer späteren „Bestrafung“ durch „Liebesentzug“ oder mangelhafte Unterstützung im Alter müssen Eltern also zumindest nicht allein wegen der unzureichenden Ausübung des Wahlrechts rechnen, weil dies auch ex post nicht kontrolliert werden kann.

Auf ein weiteres Argument zugunsten der Vertretung der Kinder durch ihre Eltern ist noch hinzuweisen: Eltern verkörpern auch die Identität ihrer Kinder durch ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, in denen sie mit ihnen leben, aber auch durch die Einstellungen, die sie vor ihren Kindern anderen Personen gegenüber vertreten.

Wir haben im ersten Abschnitt dieses Kapitels das Wahlrecht als immaterielles Wirtschaftsgut betrachtet, das ab Geburt jedem Mitglied der Gesellschaft quasi als Realtransfer in gleicher Menge von einer Einheit zur Verfügung gestellt werden soll. Zwar gehört das Gut Wahlrecht dem einzelnen Kind. Den Nutzen dürfen aber bei einem derivativen Kinderwahlrecht seine jeweiligen Eltern daraus ziehen, so dass sie de facto bei einer Anzahl von n Kindern einen um das $n+1$ -fache höheren Realtransfer erhalten. Insgesamt liegt dann folgende Ungleichverteilung vor: Kinder erhalten wie bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht keine Einheit des Gutes Wahlrecht als Realtransfer, Eltern erhalten pro Kind eine zusätzliche Einheit des Gutes und kinderlose Erwachsene erhalten weiterhin nur eine Einheit. Fraglich ist, ob die den Eltern unterstellte altruistische Einstellung gegenüber ihren Kindern ausreicht, um diese Ungleichverteilung zu rechtfertigen.

Es gibt hierzu einen vergleichbaren Fall aus der Realität in Deutschland: die seit Jahrzehnten in Deutschland gesetzlich verankerte Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern. Es handelt sich dabei zwar nicht um einen Realtransfer, sondern um einen monetären Transfer pro Kind, aber dies macht für die Analogie keinen Unterschied: Im Rahmen des sog. Familienleistungsausgleichs soll die Zahlung des Kindergeldes grundsätzlich den existenznotwendigen Grundbedarf im Sinne einer Steuervergütung abdecken (Tipke/Lang, 2008, S. 261), d.h. das Kindergeld soll de facto die Versorgung der Kinder durch die Eltern abdecken.⁵⁶ Der Idee der Vertretung der Kinder durch ihre Eltern

⁵⁶ „Das Kindergeld als Sozialleistung ist für Eltern umso wichtiger, je niedriger ihr Einkommen und je höher ihre Kinderzahl ist. Zweck der Kindergeldzahlungen für die Gruppe der nicht steuerlich Begünstigten bleibt

liegt dieselbe Intention zugrunde: Eltern sollen die Stimmen, die de jure ihren Kindern gehören sollen, in deren Sinne verwenden. Für kinderlose Erwachsene hat das Kindergeld zwei Seiten: Zum einen erfahren sie beim Kindergeld, dass sie im Vergleich zu Eltern keine Transferleistung erhalten, zum anderen müssen sie es bei einer Steuerfinanzierung mitfinanzieren. Beim derivativen Kinderwahlrecht ist es anders: Dem Staat entstehen für den Realtransfer keine Kosten, so dass kinderlose Erwachsene insoweit im Vergleich zum Kindergeld lediglich durch den Realtransfer und nicht durch dessen Finanzierung schlechter gestellt werden.

Ein weiterer Punkt ist, dass Eltern als Gruppe beim derivativen Kinderwahlrecht ein stärkeres Stimmgewicht erhalten als Nicht-Eltern. Dies wirkt sich jedoch nur dann aus, wenn Eltern im Vergleich zu ihnen signifikant anders wählen. Die Untersuchung von Goerres/Tiemann (2009) spricht gegen diese Annahme.

Fraglich ist, ob Eltern sowohl die Entscheidung über die Souveränität ihrer Kinder als auch die Vertretung überlassen werden sollte. Wenn wir das Wahlrecht als einen staatlichen Realtransfer betrachten, dann gibt es für Eltern einen Anreiz, sich auch denjenigen anzueignen, der für ihre Kinder gedacht ist. Insofern wäre es ordnungspolitisch sinnvoll, diese beiden Ebenen zu trennen: Wenn Eltern als geeignet angesehen werden, ihre Kinder zu vertreten, dann sollten sie nicht über deren Souveränität entscheiden dürfen.

2.3.3. Staatliche Institutionen

Aufgrund der Ausführungen in Abschnitt 2.2.5. dieses Kapitels können auch Beauftragte staatlicher Institutionen als geeignet zur Vertretung nicht souveräner Kinder angesehen werden. Hier können konkret zum einen Lehrer im Schulwesen, zum anderen Sozialpädagogen der Kinder - und Jugendhilfe ins Auge gefasst werden.

Eine quasi natürliche Legitimation scheidet aus. Eine auf Vertrauen basierende ist in der Regel zeitlich beschränkt, weil die Beziehung staatlich Bediensteter zum nicht souveränen Kind durch ein Ausscheiden aus dem Dienst oder durch Versetzung beendet werden kann. Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist dagegen in der Regel eher langfristig angelegt.

Wenn Bedienstete das Wahlrecht für von ihnen betreute, nicht souveräne Kinder ausüben, dann erhalten sie de facto - wie Eltern im Vergleichsfall - einen Realtransfer pro Kind, den sie für ihre privaten Zwecke nutzen können. Inwieweit sie dabei durch die ihnen anvertrau-

der Ausgleich der (im Vergleich zu Kinderlosen) verminderten finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie (vgl. BVerfGE 108, 52 <70>)“ (BVerfG, 2004, Tz. 62).

ten Kinder beeinflusst werden, sei dahingestellt. Im Unterschied zu dem Fall der Eltern kann hier aber nicht mit einem altruistischen Interesse zu Gunsten der vertretenen Kinder argumentiert werden. Das wesentliche Argument gegen eine Vertretung durch staatliche Bedienstete wäre in diesem Zusammenhang folgendes: Lehrer und Sozialpädagogen würden nicht wie Eltern in der Regel und im Durchschnitt eines bis zwei Kinder vertreten, sondern unter Umständen zwanzig oder dreißig oder vielleicht noch mehr. Eine solche Umverteilung des privaten Gutes „Wahlrecht“ wäre kaum zu rechtfertigen. Betrachten wir sie als Gruppe, so kann bei ergebnisorientierter Betrachtung damit gerechnet werden, dass die Staatsausgaben zunehmen würden: Aus politökonomischer Sicht haben Staatsbedienstete als Wähler einen Anreiz, diejenige Partei zu wählen, die für einen „starken Staat“ plädiert, also z.B. für eine Erhöhung der Staatsausgaben und der Gehälter.⁵⁷ Dies ist ein Aspekt, der uns später bei Hayek und Buchanan im Rahmen der Behandlung der ökonomischen Verfassungstheorien wieder begegnen wird.

Die Gefahr, dass Staatsbedienstete von den Politikern der gerade regierenden Partei, die in der Public Choice-Theorie als ihre Auftraggeber betrachtet werden, beauftragt würden, bei der Wahl mit den zusätzlichen Stimmen für sie zu stimmen, wäre nur dann groß, wenn das Institut des Wahlheimnisses aufgelöst würde.

3. Weitergehende Überlegungen

In den vorangegangenen Abschnitten wurden mögliche Alternativen für die Entscheidungen über die Fragen der Souveränität und Vertretung theoretisch diskutiert. In der Realität haben wir das grundlegende Problem, dass Individuen vertreten werden müssen, nicht nur bei Wahlen, sondern in allen möglichen Lebensbereichen. Daher soll im Folgenden zuerst kritisch hinterfragt werden, wie das Verfahren des Marktes mit Individuen umgeht, die nicht souverän im Konsum sind. Anschließend werden wir in einer Analogie analysieren, ob die Regelungen, die für eine Aktiengesellschaft gelten, hilfreich für die Betrachtung eines gesellschaftlichen Wahlrechts sein können

3.1. Die Lösung des Marktes

Im Verfahren des Marktes finden die Präferenzen des Einzelnen nur dann Berücksichtigung, wenn er über ein Einkommensbudget verfügen kann. Sofern angenommen wird, dass nicht souveräne Individuen über ein Einkommen verfügen können, aber nicht souverän im Konsum sind, werden die Anbieter von Gütern erkennen, dass ihre Nachfrage unrealistisch ist oder sie werden sie „über den Tisch ziehen“, d.h. ihnen die Güter zu einem überhöhten Preis anbieten. Gemessen an den „wahren“

⁵⁷ Vgl. hierzu die Darstellungen von Blankart (2008, S. 476 ff.) und Frey/Kirchgässner (2002, S. 173 ff.) zur ökonomischen Theorie der Bürokratie.

Präferenzen ist das Ergebnis allerdings in der Regel nicht pareto-optimal, da Ressourcen verschwendet werden.⁵⁸ Das Verfahren des Marktes schließt – insgesamt betrachtet - im Konsum nicht souveräne Individuen - ob mit oder ohne Einkommen – also grundsätzlich nicht aus und nimmt Ineffizienzen in Kauf.

Wenn wir dieses Ergebnis auf den politischen Prozess zur Bestimmung des öffentlichen Budgets übertragen, würde dies bedeuten, dass wir grundsätzlich ein Wahl - und Wahlausübungsrecht ab Geburt befürworten würden und die Frage der Prüfung der individuellen Souveränität bräuchte nicht weiter verfolgt werden. Kinder könnten unter dieser Annahme damit genauso grundsätzlich zur Wahl gehen wie an Demenz Erkrankte⁵⁹ oder des Lesens und Schreibens Unkundige⁶⁰ es auch heute in der Regel dürfen.

Allerdings kann beobachtet werden, dass nicht souveräne Individuen, wie eben Kinder, häufig von ihnen gegenüber altruistisch eingestellten Individuen (Eltern) vertreten und mit privaten Gütern auf freiwilliger Basis versorgt werden. Übertragen auf ein Wahlverfahren kann dies auf Basis des „one man, one vote“-Prinzips so interpretiert werden, dass Eltern ihre eigene Stimme mindestens teilweise zu Gunsten der Präferenzen ihrer Kinder ausüben. Aber sie würden keine zusätzliche Stimmen pro Kind erhalten: Genauso wenig wie das Verfahren des Marktes Eltern zusätzliches Einkommen für die Versorgung der Kinder zur Verfügung stellt,⁶¹ würde man ihnen nicht einen zusätzlichen Realtransfer in Form einer Stimme pro Kind zubilligen.

Es sollte allerdings das Folgende bedacht werden:

1. In der Realität entscheidet das Ergebnis des politischen Prozesses über die Ressourcenallokation und die Distribution der Einkommen innerhalb der Gesellschaft. Es kann allerdings, wie Arrow (1951) gezeigt hat, irrational, widersprüchlich und ineffizient sein. Ähnliches wird dem Verfahren des Marktes grundsätzlich nicht – in Teilbereichen der Marktversagenstheorie schon - unterstellt. Als ein weiterer wesentlicher Unterschied kann der Folgende genannt werden: Jeder Einzelne, der sich für den Kauf eines privaten Gutes entscheidet, erfährt unmittelbar die Konsequenz seiner Entscheidung: Auf der einen Seite muss er zahlen, auf der anderen Seite erhält er die zugesicherte Leistung. Bei einer Wahl in einem politischen Prozess kann der Einzelne dagegen nicht sicher sein, dass seine

⁵⁸ Im Prinzip handelt es sich um einen besonderen Fall der asymmetrischen Informationsverteilung, der hier zu einer – gemessen an den „wahren“ Präferenzen – ineffizienten Allokation führt: Der Nutzen des Käufers hätte erhöht werden können, wenn er den zu viel bezahlten Betrag hätte anders verwenden können.

⁵⁹ Vor der Bundestagswahl 2009 wurde geschätzt, dass rd. 1,1 Mio. Wähler an Demenz leiden (welt-online v. 21.9.2009). Einem Demenzkranken wird erst dann das Wahlrecht nach § 13 Nr. 2 BWG entzogen, wenn ein Richter für ihn einen Betreuer für „alle [...] Angelegenheiten“ (Schreiber 2002, S. 302) bestellt hat.

⁶⁰ In Deutschland wird die Zahl der sog. funktionalen Analphabeten auf rd. 4 Mio. geschätzt. Es handelt sich um Menschen, die das Lesen und Schreiben wieder verlernt haben (Doebert/Hubertus, 2000, S. 29).

⁶¹ Dies gilt nur dann, wenn wir altruistisches Verhalten ausschließen.

Entscheidung zu dem Ergebnis führt, das er beabsichtigt hat, aber er weiß: Das Ergebnis – welches auch immer – wird für ihn ein öffentliches Gut sein (vgl. z.B. Weimann, 2006, S. 412 ff.).

2. In der Realität wird auch dem Verfahren des Marktes Einhalt geboten:

Zum einen garantieren entwickelte Gesellschaften in der Regel auf konstitutioneller Basis eine individuelle Existenzsicherung durch ein Mindesteinkommen, so dass insoweit auch nicht souveräne Individuen grundsätzlich am Verfahren des Marktes teilnehmen können. Gleichzeitig werden sie aber geschützt: So hat der deutsche Gesetzgeber für Kinder die in Kapitel III, Abschnitt 3.1. beschriebenen Altersgrenzen zur Geschäftsfähigkeit gesetzlich verankert und für Erwachsene die Möglichkeit der durch Gericht verfügten Betreuung in Vermögensangelegenheiten geschaffen. Damit werden de facto nicht souveräne Individuen zu ihrem eigenen Schutz und zu ihrer Existenzsicherung vom Verfahren des Marktes teilweise ausgeschlossen. In der Regel werden sie dann vertreten durch Angehörige oder durch Vertreter staatlicher Institutionen.

3. Während es beim Verfahren des Marktes, so wie wir es dargestellt haben, für alle anderen Mitglieder der Gesellschaft bei Abwesenheit altruistischer Einstellungen unerheblich ist, ob ein einzelnes nicht souveränes Individuum betrogen oder manipuliert wird, ist dies bei der Bestimmung des öffentlichen Budgets über einen politischen Prozess nicht der Fall: die politischen Parteien stehen in einem Konkurrenzkampf zueinander. Die Wähler können zwischen ihnen und ihren Programmen wählen. Das sich anschließende Wahlergebnis gilt für alle Mitglieder der Gesellschaft, auch für Nichtwahlberechtigte. Eine Mehrheit von Wählern kann bei Geltung der Mehrheitsregel einer Minderheit von Wählern „einen negativen externen Effekt aufbürden“ (Frey/Kirchgässner, 2002, S. 159).

Wenn es einer Partei beispielweise mit einem „märchenhaften“ Wahlprogramm gelingen würde, die nicht souveränen Mitglieder einer Gesellschaft zu einer Stimmabgabe zu ihren Gunsten zu bewegen, dann kann dies bei einer entsprechenden Mehrheit einen negativen externen Effekt bei den anderen Mitgliedern der Gesellschaft erzeugen. In einer schwächeren Variante würden alle Parteien etwas „Märchenhaftes“ (und damit nicht an den „wahren“ Präferenzen der Mitglieder der Gesellschaft orientierte Inhalte) in ihr Programm aufnehmen. Und die negativen externen Effekte, das heißt die Schäden für alle, wären vermutlich größer als bei Ausschluss der nicht souveränen Wähler. Fraglich bleibt allerdings, inwieweit es Parteien gelingen würde, nicht souveräne Individuen zu erkennen und zu beeinflussen: Sie stehen je nach Grad ihrer Souveränität in vielen Lebensbereichen unter Betreuung und Aufsicht. Auch müssten die nicht souveränen Individuen in der Lage sein, das unter Umständen komplexe Wahlprozedere zu verstehen.

Zusammengefasst ergibt sich Folgendes: Das Verfahren des Marktes, wenn es in seiner „reinen“ Form verstanden wird und sein Umgang mit nicht souveränen Individuen, kann nur bedingt bei der Ausgestaltung eines Wahlrechts helfen. Es gibt theoretische und der Realität entnommene Einwände gegen die Analogie zwischen dem Verfahren des Marktes und demjenigen der kollektiven Willensbildung.

3.2. Aktiengesellschaften: Der Versuch einer Analogie

In den folgenden Ausführungen soll untersucht werden, ob wir die Ausgabe zusätzlicher Stimmen bei Wahlen nicht mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft vergleichen können, um anschließend zusätzliche Erkenntnisse für die Ausgestaltung eines Kinderwahlrechts gewinnen zu können.

Eine Aktie verkörpert die Beteiligung an einer Unternehmung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG). Der Inhaber einer Aktie, also der Aktionär, besitzt in Höhe des sog. Nennwerts der Aktie einen Anteil an der AG. Damit verbunden sind ein Recht auf Gewinnbeteiligung (Dividende) und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Darüber hinaus stünde dem Aktionär im Fall der Liquidation sein entsprechender Anteil am Liquidationserlös zu. Im Falle einer großen, börsennotierten AG gibt es in der Regel viele, weltweit verstreute Aktionäre, deren jeweiliger Anteil in der Regel verschwindend gering ist.

Betrachten wir im Vergleich die Mitglieder einer Gesellschaft: Aus Sicht des methodologischen Individualismus gibt es nicht wie in der organischen Staatsauffassung *den* Staat, der quasi als juristische Person neben seine natürlichen Mitglieder tritt. Vielmehr besteht der Staat im Sinne von Buchanan aus dem Leistungsstaat und dem Rechtsschutzstaat, auf den sich eine anarchische Urgesellschaft von Individuen geeinigt hat.⁶² Oder in Aktiva und Passiva ausgedrückt: Zum Unternehmen Staat gehören Vermögenswerte (Straßen, Gebäude, Ländereien, Unternehmen u.v.m.), aber auch Schulden, für die er am Kapitalmarkt Zinsen zahlen muss.⁶³ Seine Kosten deckt er meist nicht wie ein privates Unternehmen aus Erlösen am Absatzmarkt für private Güter, sondern durch Steuereinnahmen. Grundsätzlich unterstellt man ihm auch nicht das Ziel der Gewinnmaximierung, sondern eher dasjenige der Kosten-deckung. Im Unterschied zu einer AG, bei der das Eigenkapital meistens unterschiedlich auf die Gesellschafter verteilt ist, kann man für einen Staat nach dem Gleichheitsprinzip *de jure* eine gleiche Teilhabe des einzelnen, ggfs. auch nicht souveränen Bürgers an „seinem“ Staat unterstellen. Dies zeigt sich am egalitären Stimmrecht – soweit es die Wahlberechtigten betrifft. Ähnlich wie bei einer AG erhält der Bürger in Form der

⁶² Siehe Kapitel V Abschnitt 2.1.

⁶³ Dass ein Staat in der Regel ein besseres Rating erhält als ein privates Unternehmen und private Kapitalnachfrage unter Umständen verdrängt (crowding out), bleibe an dieser Stelle unbeachtet.

Bereitstellung öffentlicher Güter (Allokation) und in Form von distributiven Maßnahmen Dividenden (Steuer-senkungen, Transfermaßnahmen). Im Unterschied zur AG entsprechen diese aber nicht dem jeweiligen Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Grundkapital, sondern sie sind davon unabhängig. Dem Parteienwettbewerb in der Demokratie dürfte bei einer AG der Kampf um Vorstands- und Aufsichtsratsposten entsprechen. Wie bei den politischen Unternehmern können auch hier Macht, - Einkommens – und Prestigeinteressen unterstellt werden.

Nehmen wir trotz dieser Unterschiede an, dass die Gesellschafter einer Deutschland AG alle den gleichen Anteil am Grundkapital besitzen. Da auch nicht souveräne Individuen nach dem Aktienrecht Gesellschafter sein können, rechnen wir auch minderjährige Kinder dazu. Grundsätzlich steht jedem Gesellschafter, und damit auch einem Kind, ein gleiches Stimmrecht in der Hauptversammlung zu. Wenn es selbst sein Stimmrecht noch nicht ausüben kann oder nach der Rechtsordnung darf, kann es nach zivilrechtlichen Maßstäben durch Eltern vertreten werden. Die Wahl selbst hat bei großen Kapitalgesellschaften Ähnlichkeiten mit einer politischen Wahl: Für alle Aktionäre ist das Ergebnis der Wahl in der Hauptversammlung ein öffentliches Gut (z.B. die Entscheidung über die Gewinnausschüttung), ein Kleinaktionär kann mit seinem Stimmgewicht einen nur geringen Einfluss auf das Ergebnis ausüben und die Beteiligung an einer Hauptversammlung ist bei Berücksichtigung der Kosten irrational im Sinne von Downs. Darüber hinaus haben wir den Fall, dass der intellektuelle Aufwand ähnlich ist wie bei einer politischen Wahl: Es geht nicht wie bei dem Kauf eines Konsumgutes um die sofortige Bedürfnisbefriedigung, sondern auch um Entscheidungen mit langfristiger Tragweite. Es wird dabei im Aktienrecht nicht in Frage gestellt, dass Eltern ihre Kinder in der Hauptversammlung einer AG vertreten.

Aber es gibt noch einen weiteren interessanten Aspekt: Nehmen wir an, dass die bisherigen Gesellschafter der Deutschland AG nur souveräne Mitglieder der Gesellschaft seien. Dann kann die Vergabe zusätzlicher Stimmen (wie bei einem derivativen Kinderwahlrecht) als kostenlose Ausgabe junger Aktien betrachtet werden. Dies führt bei einem Teil der „Altwähler“ (in Analogie zu den Altaktionären; Wähler vor Wahlrechtsänderung) zu einem Vermögensverlust (Kapitalverwässerung) und zu einer „Verschiebung der Stimmrechtsverhältnisse“ zu ihrem Nachteil (vgl. Perridon/Steiner/Rathgeber, 2009, S. 373 f.). Wenn wir eine Stimmabgabe bei Wahlen als Anspruch auf Teilhabe an der Ressourcenverwendung privater und öffentlicher Güter, also an distributions- und allokatonspolitischen Entscheidungen einer Gesellschaft verstehen, dann können wir eine Verminderung des individuellen Stimmgewichts insoweit als Vermögensverlust sehen.

Im Aktienrecht soll ein Bezugsrecht auf die jungen Aktien die Altaktionäre vor dem Vermögens - und Stimmgewichtsverlust schützen. Fraglich ist, welche Maßnahme wir analog zu unserer betrachteten Wahlrechtsänderung vorschlagen können. Man könnte z.B. festlegen, dass Eltern die zusätzlichen Stimmen nicht umsonst erhalten, sondern sie sie nur erhalten, wenn sie zunächst das „Bezugsrecht“ von den Altwählern zu einem vorher festgelegten Preis pro Kind erwerben. Aus Sicht der Wohlfahrtsökonomie kann hierin die Kompensation der Geschädigten durch die Begünstigten gesehen werden (vgl. Sohlen, 1976, S. 308).

4. Erklärungen zur Ausdehnung des Wahlrechts

Die Einführung eines derivativen Wahlrechts erfordert aus ökonomischer Sicht ein Interesse, einen ökonomischen Vorteil für diejenigen, die darüber zu entscheiden haben. In diesem Fall könnte es sich dabei um die Eltern handeln, die stellvertretend für ihre Kinder das Wahlrecht ausüben sollen. In Frage steht allerdings, ob sie auch die politische Macht besitzen, um eine Wahlrechtsänderung durchzusetzen. Es gibt kaum Anhaltspunkte dafür, dass sie als politische Interessengruppe in Deutschland wahrgenommen werden.⁶⁴ Wenn Eltern aber nicht die entsprechende Macht zur Durchsetzung eines anderen Wahlrechts besitzen: wer hat ein Interesse und die Macht, Änderungen des Wahlrechts zu bewirken? Eine Antwort auf diese Frage kann hier nicht gegeben werden. Wir können aber die vergangene Entwicklung des Wahlrechts betrachten. So gibt es in der Public Choice-Theorie Ansätze, die Ausdehnung des Wahlrechts während der Industriellen Revolution zu erklären. Llavador und Oxoby (2005) entwickelten und fundierten für verschiedene Länder die Theorie, dass die Wahlrechtsänderungen im neunzehnten Jahrhundert auf differierende Interessen innerhalb der ökonomischen Elite eines Landes zurückgeführt werden können: „In our model, it is precisely this type of alignment or misalignment of policy preferences between groups among the elite and workers which provides an explanation for extensions and restrictions of the franchise“ (2005, S. 1156). Während der Industriellen Revolution haben die ökonomischen und politischen Interessengegensätze in Deutschland zwischen den konservativen Großgrundbesitzern und den Industrieführern aufgrund der rasanten Entwicklung zugenommen. Um einem möglichen Machtverlust vorzubeugen, hat Bismarck 1867 das allgemeine Wahlrecht für Männer ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zuerst in Preußen und dann im gesamten Deutschen Reich eingeführt (1871), um die Landbevölkerung und die Arbeiter als neue Wähler zu gewinnen.

⁶⁴ Dies kann mit Olson´s Theorie der Gruppen erklärt werden: Die Gruppe der Eltern ist eine große und – vielleicht aufgrund der Einkommensverteilung - inhomogene Gruppe. Solche Gruppen haben es nach Olson (1968) in der Regel schwer, sich zu organisieren, weil das gemeinsame Interesse den Charakter eines öffentlichen Gutes besitzt und es für jeden Einzelnen somit vorteilhaft ist, sich als free rider zu verhalten.

Eine anderer Ansatz geht auch von einer Elite, aber nicht von einem Widerspruch in ihr aus: „We argue that these political reforms can be viewed as strategic decisions by the political elite to prevent widespread social unrest and revolution“ (Acemoglu/Robinson, 2000, S. 1167). Sie stellen das Drohpotential sozialer Unruhen in den Vordergrund, das die politischen Eliten zur Ausdehnung des Wahlrechts bewegt. Sie stellen für Deutschland allerdings fest, dass das Drohpotential nach 1871 nicht zur weiteren Ausdehnung des Wahlrechts geführt hat, sondern zur Einführung von Sozialsystemen durch Bismarck (Acemoglu/Robinson, 2000, S. 1185).⁶⁵

Einen anderen Weg verfolgen Ticchi/Vindigni (2008) zur Erklärung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für alle erwachsenen Bürger einer Gesellschaft: Sie stellen eine Verbindung zwischen großen Kriegen und der Ausdehnung des Wahlrechts her. So kam es beispielsweise 1919, also unmittelbar nach Ende des Ersten Weltkrieges, in Deutschland zur Einführung des Frauenwahlrechts. Nach ihrer Theorie konnten die Eliten den Soldaten ihrer Armeen nur einen glaubhaften ökonomischen Anreiz zum Kampf durch Einführung eines Wahlrechts geben, das eine breite Umverteilung der Einkommen ermöglicht. Für Deutschland verweisen sie auf die während des Krieges formulierten Aussagen des Reichskanzlers Bethman-Holweg und des Kaisers Wilhelm II.

Es kann an dieser Stelle nicht der Frage nachgegangen werden, inwieweit diese Ansätze mit Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft übereinstimmen oder sie fruchtbar ergänzen. Wir können jedoch zwei Schlussfolgerungen ziehen: Einerseits bestimmt offenbar in der Regel die aktuelle Elite einer Gesellschaft über die Ausdehnung des Wahlrechts und andererseits muss sie ein Interesse an einer derartigen Änderung haben.

5. Zusammenfassung

Die Überlegungen in diesem Kapitel machen deutlich, dass ein derivatives Wahlrecht, das durch Eltern ausgeübt wird, durchaus begründet werden kann, insbesondere wenn man berücksichtigt, welches Vertrauen Eltern zur Vertretung ihrer Kinder unterstellt wird (etwa beim Kindergeld). Dies soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass man für Eltern in der Regel weder ein vollkommen altruistisches Verhalten noch ein vollkommen egoistisches annehmen kann.

⁶⁵ Einen weiteren Ansatz verfolgen Lizzeri und Persico (2004) an Hand der Entwicklung in Großbritannien im neunzehnten Jahrhundert: Es gab eine Mehrheit innerhalb der Elite, die einen Bedarf an Reformen sah, z.B. bei der Bereitstellung öffentlicher Güter (z.B. Infrastruktur), der nur durch eine Ausdehnung des Wahlrechts befriedigt werden konnte. Die Partikularinteressen einzelner Gruppen konnten so überwunden werden.

Entgegen der bisherigen, insbesondere politikwissenschaftlichen Diskussion kommt es nicht nur darauf an, ein derivatives Kinderwahlrecht begründen zu können. Vielmehr muss auch über Rahmenbedingungen und Strategien zur Durchsetzung nachgedacht werden: Welche „politische Elite“, die nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht gewählt wurde, hat ein Interesse an einem solchen Wahlrecht?⁶⁶ Kann und sollte man den „Altwählern“ eine Entschädigung für ihren „Verlust“ an Stimmgewicht anbieten?

⁶⁶ Zu dieser politischen Elite könnte man auch die Medien hinzurechnen.

V. Ökonomische Theorien der Verfassung

Im vorhergehenden Kapitel wurden erste ökonomische Überlegungen z.B. zur praktischen Ausgestaltung eines Wahlrechts angestellt. In diesem Kapitel hingegen sollen grundsätzliche Überlegungen auf ökonomischer Basis angestellt werden. Ein Wahlrecht ist in der Regel in der Verfassung verankert. Wie soll letztere aber nach Ansicht von Ökonomen ausgestaltet werden?

Im Folgenden sollen daher ökonomische Theorien der Verfassung dargestellt werden, um normative Überlegungen insbesondere zum Wahlrecht vorzustellen. Mit Kirchgässner (2004, S. 2) und Blankart (2008, S. 43) können hier zwei Richtungen unterschieden werden: der auf Hayek beruhende evolutionstheoretische Ansatz und der insbesondere mit den Namen Buchanan und Rawls verbundene vertragstheoretische Ansatz. Gemein ist beiden ein jeweils – wenn auch unterschiedlicher – individualistischer Ansatz.⁶⁷

1. Der evolutionstheoretische Ansatz

Der evolutionstheoretische Ansatz für eine ökonomische Theorie der Verfassung ist untrennbar mit dem Namen August von Hayek verbunden. Er begründet und erläutert ihn in seinen beiden Werken „Die Verfassung der Freiheit“ (Hayek, 2005⁶⁸) und „Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 3, Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen“ (Hayek, 1981).

1.1. Grundlagen

Nach Hayeks Verständnis bilden sich Ordnungen und Regeln in einer Gesellschaft spontan und als „das schwer errungene Ergebnis eines Lernprozesses“ (2005, S. 78): Jede Generation erhält und überliefert erlangtes Wissen und Erfahrungen über sie und lebt mit ihnen. Sie sind einem permanenten Selektionsprozess unterworfen, weil neue Ideen alte Einrichtungen verdrängen oder modifizieren. Sie entspringen nicht dem planerischen Kalkül eines „wohlmeinenden Diktators“, sondern sind das in der Regel unbeabsichtigte Nebenprodukt aus „getrennten Handlungen vieler Menschen“ (Hayek, 2005, S. 76) oder Einzelner, die differierende individuelle Ziele verfolgen.⁶⁹ Eine gedankliche Verbindung zur Idee der unsichtbaren Hand von Adam Smith ist nicht nur unübersehbar, sondern beabsichtigt und gewollt (Hayek, 2005, S. 79 Fn. 26). Dies gilt nach Hayek auch für eine Verfassung. Eine solche – wie es aus seiner Sicht Vertragstheoretiker tun – quasi am Reißbrett zu entwerfen,

⁶⁷ Siehe grundlegend zu beiden Ansätzen z.B. Zintl (1983, S. 151): „Individualistische Theorien und die Ordnung der Gesellschaft“ oder Vanberg (1981, S. 5). Hayek selbst diskutiert 1945 die Unterschiede unter der Überschrift: „Wahrer und falscher Individualismus“ (Hayek, 2002, S. 3 ff.).

⁶⁸ Die erste Auflage stammt aus dem Jahr 1971. Bereits 1967 hat Hayek grundlegende Gedanken zu seiner Theorie der Verfassung unter dem Titel „Die Verfassung eines freien Staates“ auf einer Tagung der Mont Pèlerin Society geäußert (Hayek, 2002, S. 143).

⁶⁹ Hayek (2005, S. 76) schreibt amüsierend missverständlich von Menschen, „die nicht wussten, was sie taten.“ Er meint: Im Sinne der Allgemeinheit taten.

sei „Anmaßung von Wissen“ (Hayek, 1975),⁷⁰ da niemand – also z.B. auch nicht ein Volkswirt, Jurist oder Politiker – ausreichend wissend ist, um eine Gesellschaft zu lenken. Für Hayek bedeutet dies jedoch nicht, der evolutionären Entwicklung gegenüber untätig zu sein, sondern für die individuelle Freiheit einzutreten: „Weil die Freiheit einen Verzicht auf direkte Lenkung der individuellen Bemühungen bedeutet, kann eine Gesellschaft freier Menschen von weit mehr Kenntnissen Gebrauch machen, als die Vernunft des weisesten Herrschers erfassen könnte“ (2005, S. 42).⁷¹ Hayek definiert eine Gesellschaft als frei, in der der „Zwang auf einige von Seiten anderer Menschen so weit herabgemindert ist, als dies im Gesellschaftsleben möglich ist“ (Hayek, 2005, S. 13). Eine Gesellschaft braucht also ein Mindestmaß an Zwang, um die öffentliche Ordnung zu sichern, aber ein Höchstmaß an individueller Freiheit, um das gesellschaftliche Wissen weiter zu geben. Er soll abstrakten Regeln genügen, die für den einzelnen vorhersehbar und in seine Planungen als Umweltbedingungen einbezogen werden können. Sie sollen unpersönlich und für alle gleich sein: „Gleichheit der allgemeinen Gesetzes- und Verhaltensregeln ist jedoch die einzige Art von Gleichheit, die der Freiheit förderlich ist, und die einzige Gleichheit, die wir ohne Zerstörung der Freiheit sichern können“ (Hayek, 2005, S. 110).

1.2. Demokratie und Demarchie

Hayek tat sein Verständnis von Demokratie bereits 1944 in der Erstauflage seines Bestsellers „Der Weg zur Knechtschaft“⁷² kund, dessen Entstehung noch unter dem Eindruck des Nationalsozialismus stand: „Die Demokratie ist vielmehr wesentlich ein Mittel und ein von der Nützlichkeit diktiertes Instrument für die Wahrung des inneren Friedens und der individuellen Freiheit“ (Hayek, 2003, S. 99). Die individuelle Freiheit steht in seiner Einschätzung vom Wert her über der Demokratie.⁷³

Hayek selbst hat vor diesem Hintergrund als Alternative zur Demokratie die Verfassung einer sog. „Demarchie“ (Hayek, 1981, S 62 ff.)⁷⁴ entwickelt, die im Wesentlichen aus zwei Kammern besteht: Das „Oberhaus“ (Niesen, 2006, S. 93) soll für die Verhandlung und Abfassung von nicht von Interessen geprägten, mehrheitsunabhängigen abstrakten Regeln

⁷⁰ Dies war bereits der Titel seiner Rede anlässlich der Verleihung des Nobelpreises für Wirtschaftswissenschaften 1974 an ihn.

⁷¹ Auch folgendes Zitat ist zum besseren Verständnis geeignet: „Das Wesentliche ist nicht, welche Freiheit ich persönlich ausüben möchte, sondern welche Freiheit irgend jemand braucht, um für die Gesellschaft nützliche Dinge zu tun. Diese Freiheit können wir für die unbekannt Person nur dadurch sichern, dass wir sie allen geben“ (Hayek, 2005, S. 44).

⁷² Zitiert wird im Folgenden aus der Neuauflage des Werkes im Jahre 2003. Das Werk wurde auch wegen seiner Widmung: „Den Sozialisten in allen Parteien“ weltberühmt.

⁷³ Auch Schumpeter (1993, S. 431) weist auf diesen Punkt hin: „Wir haben gesehen, dass die demokratische Methode nicht unbedingt eine größere Summe individueller Freiheit garantiert, als irgend eine andere politische Methode unter gleichen Umständen gestatten würde. Es kann sehr wohl umgekehrt sein!“

⁷⁴ Hayek definiert diesen Begriff wie folgt: „eine Staatsform, in der demos keine bloße Gewalt (*kratos*) ausüben kann, sondern darauf beschränkt ist, durch >festgesetzte bleibende Gesetze, die dem Volk verkündet und bekannt sind, und nicht durch augenblickliche Maßnahmen< (John Locke) zu herrschen (*archein*)“ (Hayek, 2002, S. 149).

zuständig sein. Das „Unterhaus“ dagegen soll innerhalb der vom Oberhaus gesetzten Regeln eine Regierung wählen und diese soll sich nach dem Willen der Mehrheit richten. Während das Wahlrecht für die Wahlen zum Unterhaus durchaus ein allgemeines und gleiches Wahlrecht sein kann, schlägt Hayek für das Oberhaus ein besonderes Wahlrecht vor: Jede Altersgruppe⁷⁵ wählt einmal während ihres Bestehens aus ihrer Mitte unparteiische Repräsentanten, die 15 Jahre im Oberhaus Dienst tun, um anschließend als Laienrichter sozial abgesichert arbeiten zu können. Hayek hofft damit, dem antiken Ideal eines „Senats der Weisen“ (Hayek, 2002, S. 148) nahe zu kommen. Jedes Mitglied der Gesellschaft würde also einmal im Leben für das Oberhaus Repräsentanten seiner Alterskohorte und – in regelmäßigen Abständen – für das Unterhaus Parteien „wie im zeitgenössischen Parlamentarismus“ (Niesen, 2006a, S. 93) wählen.

1.3. Kinder und Eltern

Kinder sind aus Hayeks Sicht „keine verantwortlichen Wesen [...], auf die das Argument der Freiheit voll anwendbar wäre“ (Hayek, 2005, S. 494). Kinder seien noch fähig „aus Erfahrung zu lernen“ und sich „in ihren Handlungen durch das so erworbene Wissen leiten zu lassen“ (Hayek, 2005, S. 101). Ihnen darf im politischen und rechtlichen Raum „nach allgemeinen und unpersönlichen Regeln“ – und er nennt hier als ein „objektives“ Kriterium das Alter - die individuelle Freiheit genommen und der Wille eines anderen aufgezwungen werden (Hayek, 2005, S. 101). In den persönlichen Beziehungen – in denen der Staat keine Rolle spielen soll - sei dies anders und geschehe allmählich und durch Anpassung (Hayek, 2005, S. 101) und führe auch nicht zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Eltern sind für Hayek besser geeignet als andere Personen, ihre Kinder „auf ein befriedigendes Leben“ (2005, S. 115) vorzubereiten, da sie eine „natürliche Parteilichkeit“ (2005, S. 117) für ihre Kinder besäßen. Sie sollten trotzdem nicht die „unbeschränkte Freiheit haben, mit ihren Kindern zu machen, was sie wollen“ (Hayek, 2005, S. 494). Hayeks folgende Begründung kann als positiver externer Effekt bezeichnet werden: „Auch die anderen Mitglieder der Gesellschaft haben ein echtes Interesse am Wohlergehen der Kinder“, so Hayek (2005, S. 494), da sie zu einer für die Gesellschaft vorteilhaften Überlieferung von immateriellem und materiellem Vermögen beitragen.

1.4. Bedingungen für ein Wahlrecht

Innerhalb der Demarchie müsste ein Wahlrecht als abstrakt-allgemeine Regel durch das Oberhaus für das Unterhaus (und ggfs. für sich selbst) beschlossen werden. Hayek läßt es aber offen, zu welchem Ergebnis das Oberhaus kommen würde. Unabhängig davon äußert

⁷⁵ Hayek nennt hier zum einen die Altersgruppe aller Vierzigjährigen (Hayek, 2002, S. 148), zum anderen diejenige aller Fünfundvierzigjährigen (Hayek, 1981, S. 156).

er sich in seinem Werk „Die Verfassung der Freiheit“ (2005) an zahlreichen Stellen sehr konkret zum (damals) bestehenden Wahlrecht:

Grundlegender Maßstab seiner Kritik ist dabei die Gleichheit, die erfüllt werde, „wenn für alle dieselbe unpersönliche Regel gälte“ (Hayek, 2005, S. 135). Folgende Zitate mögen seine Sicht illustrieren: „Wir sprechen vom allgemeinen Wahlrecht der Erwachsenen, aber die Grenzen des Wahlrechts werden tatsächlich weitgehend nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen bestimmt“ (Hayek, 2005, S. 135). Er meint damit u.a., dass die Festsetzung eines Mindestwahlalters und der Ausschluss von Verbrechern zwar „allgemein als berechtigt und vernünftig“ gelten, aber das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz erfordere dies nicht: „Wenn nur Menschen über vierzig Jahre oder nur Einkommensbezieher oder nur Haushaltsvorstände oder nur des Schreibens oder Lesens Kundige wahlberechtigt wären, wäre das ebenso wenig eine Durchbrechung des Prinzips wie die Beschränkungen, die allgemein üblich sind“ (Hayek, 2005, S. 135). Und: „Es ist nützlich, daran zu erinnern, daß in der ältesten und erfolgreichsten Demokratie Europas, der Schweiz, die Frauen – offenbar mit Zustimmung ihrer Mehrheit – noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind“ (Hayek, 2005, S. 135, Fn. 4).⁷⁶ Eine Gefährdung der individuellen Freiheit für den Einzelnen, der vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, sieht er nicht: „Man kann kaum behaupten, daß [...] die in einem Lande wohnhaften Ausländer, oder Personen, die das Alter für das Wahlrecht noch nicht erreicht haben, nicht völlige Freiheit genießen, weil sie an der politischen Freiheit nicht Anteil haben“ (Hayek, 2005, S. 18). Ironisch kann vor diesem Hintergrund gefragt werden: Wäre es nicht auch eine für alle geltende gleiche, unpersönliche Regel, wenn niemand wählen dürfte?⁷⁷

Neben der für alle geltenden unpersönlichen Regel können indirekt zwei ergänzende Bedingungen herausgearbeitet werden, denen ein Wahlrecht nach Hayek genügen sollte:

1. Die erste Bedingung ergibt sich aus einem seiner drei Argumente zur Rechtfertigung der Demokratie:⁷⁸ „Die Demokratie ist ein Prozeß der Meinungsbildung“ (Hayek, 2005, S. 140), an dem nach Hayek möglichst viele Mitglieder teilhaben sollten (vgl. Gaulke, 1994, S. 354). Aktuelle Mindermeinungen sollen geäußert und gehört werden, um vielleicht einmal Mehrheitsmeinung zu werden und um die Gesellschaft voranzubringen.

2. Ergänzt durch seine Ausführungen zur „Angestelltenhierarchie“ (Hayek, 2005, S. 154, und Hayek, 1981, S. 163 f.) kann folgende zweite Bedingung aufgestellt werden: Ein Wahlrecht sollte der Freiheit förderlich sein, damit es die „treibenden Kräfte einer freien

⁷⁶ Die Erstauflage der Verfassung der Freiheit, aus der hier in 4. Auflage zitiert wird, stammt aus dem Jahre 1971. Das Frauenwahlrecht in der Schweiz wurde ebenfalls in diesem Jahr eingeführt, aber offenbar nach der Niederschrift des Werks.

⁷⁷ Siehe zur grundsätzlichen Problematik solcher abstrakten Regeln die Ausführungen von Schmidtchen (2004, S. 23) und Niesen (2006a, S. 89 f.).

⁷⁸ Seine anderen beiden Argumente für die Demokratie sind: 1. Demokratie als Methode zur friedlichen Einigung bei Konflikten: „billiger ist, die Stimmen zu zählen als zu kämpfen“ und 2. Demokratie „als wichtiger Bürge für die persönliche Freiheit“ (Hayek, 2005, S. 139).

Gesellschaft“ (Hayek, 2005, S. 153), und damit ist insbesondere das freie Unternehmertum gemeint, nicht beschränkt.

1.5. Kinderwahlrechte

Da Hayek seine Auslegung einer für alle gleichen und unpersönlichen Regel sehr weit gefasst hat, kann sie als erfüllt für alle hier bisher angesprochenen Wahlrechte gelten: für das allgemeine und gleiche Wahlrecht, für das Minderjährigenwahlrecht und für das neue Kinderwahlrecht. Insbesondere hält Hayek es mit seiner Regel vereinbar, dass nur „Haus-haltsvorstände“, also offenbar Eltern oder Väter,⁷⁹ das Wahlrecht und damit ein besonderes Stimmgewicht erhalten. Hiermit spricht er ein Familienwahlrecht bzw. ein derivatives Kinderwahlrecht an.

Wird der „Prozeß der Meinungsbildung“ (Hayek, 2005, S. 140) in der Demokratie gefördert? Sowohl ein neues als auch ein derivatives Kinderwahlrecht können dazu führen, dass Kindern eine höhere Partizipation im politischen Prozess zuteil wird. Sie werden an den Prozess der politischen Willensbildung z.B. durch Diskussionen mit ihren Eltern⁸⁰ oder in der Schule herangeführt.⁸¹ Insgesamt erhöht sich damit die Anzahl derjenigen, die an der politischen Willensbildung beteiligt sind. Ähnliches kann für ein Minderjährigenwahlrecht angenommen werden. Sie scheinen dem Prozess der Meinungsbildung besser zu dienen als ein allgemeines und gleiches Wahlrecht und auch als ein Familienwahlrecht, da beide keine Art der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen.

Welches der Wahlrechte würde die treibenden Kräfte der Gesellschaft stärken? Sehen wir die junge Generation einer Gesellschaft als eine sie treibende Kraft an, so könnte ein Minderjährigenwahlrecht ab dem 16. Lebensjahr oder ein neues Kinderwahlrecht mit fünf Zusatzstimmen zu einer Dynamik in der Wählerlandschaft und damit auch in der Gesellschaft führen. Folgen wir Hayek, so kann die Familie als eine positive gesellschaftliche Kraft gesehen werden, weil sie materielle und immaterielle Werte einer Gesellschaft weitergibt. Sofern ein derivatives Kinderwahlrecht oder auch ein Familienwahlrecht diese Weitergabe fördern (z.B. durch mehr Stimmen für ein besseres Schulsystem), kann von einer Stärkung der treibenden Kräfte der Gesellschaft gesprochen werden.

⁷⁹ Frauen und Kinder sollten zu der Zeit, als es noch kein Frauenwahlrecht gab, nach den Befürwortern eines „Pluralwahlrechts“ durch das Familienhaupt vertreten werden (Jellinek, 1905, S. 117).

⁸⁰ Dafür dass Eltern grundsätzlich für Kinder wichtig als Gesprächspartner über Politik sind, sprechen neuere Studien: „Die Bedeutung solcher Gespräche steigt nur bis zum Alter von 20 Jahren an und geht dann – wenn die jungen Menschen zunehmend selbständige Lebensformen eingehen und ins Erwerbsleben eintreten – zurück. Dann wird die Kommunikation über politische Themen mit Freunden und Bekannten wichtiger als mit den Eltern“ (Gaiser/Gille/Rijke, 2008, S. 143).

⁸¹ Siehe auch die entwicklungspsychologischen Schlussfolgerungen von Oerter (2008, S. 206).

2. Der vertragstheoretische Ansatz

Als wichtigster Vertreter des vertragstheoretischen Ansatzes der ökonomischen Theorie der Verfassung gilt James M. Buchanan (vgl. Kirchgässner, 2004, S. 2, und Blankart, 2008, S. 38 ff.). Daneben hat John Rawls mit seinem Werk einer „Theorie der Gerechtigkeit“ (1979) Eingang in die wirtschaftspolitische Diskussion gefunden.⁸²

2.1. Buchanan: Die Grenzen der Freiheit

Buchanan hat in „The Calculus of Consent“ (zusammen mit Gordon Tullock, 1962) und in „Die Grenzen der Freiheit“ (Buchanan, 1984) seine Verfassungstheorie formuliert. Als ein wichtiger Vorläufer Buchanans innerhalb der Finanzwissenschaft gilt Knut Wicksell, der mit seinen finanztheoretischen Untersuchungen (1896) eine Abkehr von der sog. organischen Staatstheorie einleitete.⁸³

2.1.1. Grundlagen

Buchanans Ansatz beruht auf einem methodologischen Individualismus, der „die Existenz seiner Menschen und deren Wertvorstellungen“ anerkennt (1984, S. 2) und „individualistisch-demokratisch“ (1984, S. 3) ist. Individuen gelten als „the only ultimate choice-makers“ (Buchanan/Tullock, 1962, vi). Im Unterschied zu Hayek beruft Buchanan sich auf die neoklassische Methodik, d.h. er geht u.a. von Nutzen maximierenden Individuen aus (Buchanan/Tullock, 1962, S. 34), um Regeln für eine Verfassung abzuleiten.

Ausgangsbasis seiner Theorie ist ein gesellschaftlicher Zustand der ungeordneten Anarchie, in dem es eine durch Kampf erzeugte „natürliche Verteilung“ (Buchanan, 1984, S. 35) der vorhandenen Güter und Einkommen unter den Beteiligten gibt. Diese erkennen aufgrund „rationale(r) Überlegungen [...], dass der Ressourcenaufwand zur Sicherung und Verteilung“ (1984, S. 35) im Vergleich zu einem (Friedens- und) Verfassungsvertrag zu hoch ist. Ein solcher konstitutioneller Vertrag beinhaltet die Festlegung und Zuordnung individueller Rechte und die Regeln ihrer Durchsetzbarkeit. Er betrifft - in der Diktion der Finanzwissenschaft – private Güter genauso wie öffentliche Güter und „zwischenmenschliche Verhaltensregeln“ (1984, S. 28). Er ermöglicht erst ein für alle Gesellschaftsmitglieder vorteilhaftes Handeln auf der zweiten, postkonstitutionellen Ebene: So setzt die aus der Mikroökonomie bekannte pareto-optimale Allokation privater Güter (vgl. z.B. Varian, 2007, S. 672) eine Einigung der Beteiligten über die Eigentumsrechte voraus. Dem „Rechtsschutzstaat“ (Buchanan, 1984, S. 97) obliegt es, diese auch wirksam – vor allem durch Gerichte und Sicherheitsbehörden – zu überwachen und durchzusetzen.

⁸² Als weiterer Vertreter dieser Richtung wird Nozick genannt (vgl. Kirchgässner, 2004, S. 4).

⁸³ „In dieser und in so manch anderer Hinsicht wurde der Ansatz dieses Buches stark von Wicksell beeinflusst“ (Buchanan, 1984, S. 75).

Neben den Regeln für den „Rechtsschutzstaat“ sind auf der konstitutionellen Ebene vertragliche Regeln für den „Leistungsstaat“ bzw. die „politische Verfassung“ (Buchanan, 1984, S. 100) festzulegen. Sie betreffen die turnusmäßige Bestimmung des öffentlichen Budgets und dessen jeweilige Finanzierung. Damit geht es auch um die Frage, wer daran beteiligt sein soll und nach welcher Regel entschieden werden soll.

Für die konstitutionelle Ebene greift Buchanan auf das Prinzip der Einstimmigkeit und damit auf die Überlegungen von Wicksell zurück:⁸⁴ „Wenn Effizienzkriterien erfüllt werden sollen, dann muß eine Art „Gesellschaftsvertrag“ unter allen Beteiligten abgeschlossen werden – ein Vertrag, der voraussetzt, dass alle Mitglieder der Gemeinschaft an den Kollektiventscheidungen teilhaben und die Einstimmigkeitsregel gilt“ (Buchanan, 1984, S. 55). In der Realität ist eine einstimmige Verabschiedung eines konstitutionellen Vertrages allerdings illusorisch. Die Frage, die Buchanan stellt, ist vielmehr: Was *würde* eine Gesellschaft rational handelnder Individuen einstimmig beschließen? Er geht dabei nicht von einer Identität der Individuen aus (1984, S. 79) und verzichtet auf einen „veil of uncertainty“⁸⁵, so wie er ihn in „The Calculus of Consent“ (Buchanan/Tullock, 1962) noch verwendete: Seine Individuen leben in einer Gesellschaft mit unterschiedlichen Faktorausstattungen (1984, S. 59) und unterschiedlichen Präferenzen, Risikoeinstellungen und Fähigkeiten (1984, S. 101 ff.).

2.1.2. Das Wahlrecht

Buchanan (1984, S. 252) äußert sich zu der Frage, wie auf der konstitutionellen Ebene eine Einigung über das Wahlrecht zustande kommen kann, wie folgt: „Die zentrale Frage hier betrifft einerseits die Versöhnung der Ansprüche von Individuen auf Privateigentum, auf Human – als auch auf Sachkapital, mit der egalitären Verteilung der >öffentlichen Eigentumsrechte< durch das Wahlrecht auf der anderen Seite.“ Oder konkret: Buchanan erkennt zwar das allgemeine und gleiche Wahlrecht an, diskutiert es aber vor allem mit Blick auf die mögliche Umverteilung durch Steuern zwischen Armen und Reichen.⁸⁶

⁸⁴ „Knut Wicksell erkannte als erster Wissenschaftler, dass die Einstimmigkeitsregel im Falle der Kollektiventscheidung das institutionelle Analogon zum Zwei-Personen-Tausch mit privaten oder teilbaren Gütern ist“ (Buchanan, 1984, S. 55).

⁸⁵ Buchanan (1984, S. 101) erklärt, warum er seinen solchen Schleier nicht verwendet: „Durch die Möglichkeit von Transfers gewinnen wir eine zusätzliche Dimension zur Schaffung eines Ausgleichs, die möglicherweise eine Einigung unter den Vertragsparteien erleichtert.“ Damit ist aus seiner Sicht die Annahme einer Einigung schaffenden Unsicherheit der Individuen nicht mehr notwendig.

⁸⁶ Die Grundzüge dieser Überlegungen über das Wahlrecht und das Pareto-Kriterium hat Buchanan bereits 1975 dargelegt. In ihnen weist er dem Wahlrecht einen Wert an sich zu: „If membership in a sociopolitical community carries with it a valued right of participation, this value must be somehow incorporated into any exhaustive partitioning of potential goods among persons, even if it is fully recognized that such value can, at best, be only probabilistically estimated or determined. This procedure allows us, at least conceptually, to examine both allocation and distribution problems within a coherent analytical framework“ (Buchanan, 1975, S. 75).

Kann es in der konstitutionellen Versammlung zu einer Einigung über eines der hier zu besprechenden Wahlrechte kommen? Und wenn ja, unter welchen Bedingungen? Nehmen wir dazu an, dass es in dieser Versammlung Eltern und Nicht-Eltern gibt. Kinder sind zwar Teil der Gesellschaft, aber in der konstitutionellen Versammlung als irrationale Individuen nicht wahlberechtigt. Sie können als Teil der ökonomischen Ausstattung der Eltern angesehen werden.⁸⁷ Eltern würden vielleicht argumentieren, dass ihre Kinder für die zukünftige Versorgung der gesamten Gesellschaft sehr wichtig seien und sie daher bei Abstimmungen über Erziehung und Ausbildung ein höheres Stimmgewicht benötigen. Ein Minderjährigenwahlrecht und ein neues Kinderwahlrecht wären für sie daher weniger interessant als ein derivatives Kinderwahlrecht oder ein Familienwahlrecht. Kinderlose Wahlberechtigte könnten ihnen entgegen, dass die Kinder ihr elterliches Privatvergnügen seien.

Das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses zwischen den beiden Gruppen wird von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, von der erwarteten zukünftigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, den individuellen Risikoeinstellungen und auch dem zahlenmäßigen Verhältnis von Nicht-Eltern zu Eltern in Gegenwart und Zukunft abhängen. Das Wahlrecht wird dabei nach Buchanan als Wert an sich betrachtet und ist Gegenstand der Verhandlungen. Wenn die Gruppe der Eltern z.B. ein höheres Stimmgewicht haben möchte, so wird die Gruppe der Nicht-Eltern dem vielleicht nur zustimmen, wenn ihr dafür Schutz vor steuerlicher Ausbeutung garantiert wird.⁸⁸

2.2. Rawls: „Eine Theorie der Gerechtigkeit“

Rawls hat 1971 mit seinem Hauptwerk einer „Theorie der Gerechtigkeit“ (1979) nicht nur der politischen Philosophie „zu neuem geistigen Leben und intellektuellem Ansehen verholfen“ (Kersting, 1994, S. 261), sondern auch der Ökonomie neue Impulse gegeben.⁸⁹ Dies liegt nicht zuletzt an seiner „Beherrschung zeitgenössischer ökonomischer und spieltheoretischer Theoriebildung“ (Niesen, 2006b, S. 29).

2.2.1. Grundlagen

Rawls (1979, S. 29) geht in der „Theorie der Gerechtigkeit“ im Urzustand ebenso wie Buchanan von rationalen Individuen aus, aber er verwendet einen sehr dichten Schleier des

⁸⁷ Siehe z.B. die Darstellung bei Werding (1998, S. 32 ff.), der Kinder auch als Konsum- und Investitionsgüter beschreibt.

⁸⁸ Oder mit Buchanan (1984, S. 253) ausgedrückt: „Wie kann der Arme (>arm< definiert im Sinne von Ansprüchen auf Privateigentum) seine denkbaren Ansprüche auf das Vermögen der Reichen geltend machen, wenn nicht durch Ausübung seines Stimmrechts? Wie kann, von dieser Erkenntnis ausgehend, der Reiche (oder der orthodoxe liberale Philosoph) erwarten, daß der Arme eine neue Verfassungsordnung akzeptiert, die den Spielraum für fiskalische Transfers zwischen den Gruppen erheblich einschränkt?“

⁸⁹ Dies gilt insbesondere auch für die Public Choice-Theorie (vgl. Mueller, 2003, S. 597 ff.).

Nichtwissens („veil of ignorance“), um seine Gerechtigkeitsprinzipien abzuleiten.⁹⁰ Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass für den Einzelnen nicht erkennbar ist, welche Stellung er in der Gesellschaft haben wird und welche materiellen und immateriellen Ressourcen ihm in der Zukunft zur Verfügung stehen werden. Auch kennt er weder seine Körpergröße, noch Haut- oder Haarfarbe (1979, S. 173). Er wird auch nicht wissen, wie viele Kinder und Enkelkinder mit welchen Ressourcen und Fähigkeiten er haben wird. Allerdings versteht er „politische Fragen und die Grundzüge der Wirtschaftstheorie, ebenso die Grundfragen der gesellschaftlichen Organisation und die Gesetze der Psychologie des Menschen“ (1979, S. 160 f.). Der Einzelne im „Urzustand“ weiß auch nicht, welche technische Entwicklung die Gesellschaft erfährt, in der er leben wird (1979, S. 209) und welcher Generation er angehören wird (1979, S. 322).⁹¹ Unter diesen restriktiven Umweltbedingungen nimmt Rawls an, dass alle Individuen risiko-avers eingestellt sind und für ihre Entscheidung unter Unsicherheit die Maximin-Regel⁹² anwenden (Rawls 1979, S. 178). Darüber hinaus nimmt Rawls für sie an, dass sie nicht altruistisch, sondern von „gegenseitigem Desinteresse“ (1979, S. 170) geprägt sind.

Nach Rawls entscheiden sich die vernünftigen Individuen einstimmig (1979, S. 171) für zwei Grundsätze der Gerechtigkeit: 1. Der Grundsatz „der gleichen Freiheit für alle“⁹³ besagt: „Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem aller Grundfreiheiten, das für alle möglich ist“ (Rawls, 1979, S. 226 f.). Der zweite Grundsatz „verlangt von der Sozial- und Wirtschaftspolitik die Maximierung der langfristigen Aussichten der am wenigsten Bevorzugten unter den Bedingungen der fairen Chancengleichheit, wobei die gleichen Freiheiten gewahrt bleiben müssen“ (Rawls, 1979, S. 227). Er wird in der Theorie der Wirtschafts- und Sozialpolitik vor allem in Hinsicht auf das sog. „Differenzprinzip“⁹⁴ diskutiert, welches als Folge der Annahme der Maximin-Regel gesehen werden kann (vgl. z.B. Kolmar/Breyer, 2005, S. 55 ff.).

⁹⁰ Dieser „veil of ignorance“ ist zu unterscheiden vom weniger dichten „veil of uncertainty“, den Buchanan/Tullock (1962, S.67) vorausgesetzt haben.

⁹¹ U.a. macht Werding (1998, S. 132) darauf aufmerksam, dass der Schleier der Unwissenheit doch nicht so dicht ist, wie er zunächst scheinen mag: Die Individuen wissen „alle immerhin mit Sicherheit, dass sie in der so verfassten Gesellschaft leben.“

⁹² Die Maximin-Regel „empfiehlt die Wahl der Alternative, deren schlechtestes Ergebniswert im Vergleich zu denen der anderen am höchsten ist“ (Wöhe/Döring, 2008, S. 104). Die Anwendung dieser Regel wird sehr pessimistischen Individuen zugeschrieben, weil sie dazu führt, dass diejenige Option gewählt wird, die das beste Ergebnis aller möglichen ungünstigen Ergebnisse erbringt (vgl. Holler/illing, 2006, S. 55; siehe auch die kritische Sicht von Breyer/Kolmar, 2005, S. 56). Kersting (1994, S. 281) hält diese Annahme für nicht gerechtfertigt und schreibt gar von „einer Psychologie einer Risikoperhorreszierung und einem dogmatischen Pessimismus, für die weder empirische noch rationale Gründe sprechen und die keinesfalls aus dem Bedingungsgefüge des Urzustandes heraus plausibel gemacht werden.“

⁹³ In einer „vorläufigen Form“, in einer „erste[n] Formulierung“ hat Rawls ihn auch wie folgt ausgedrückt: „jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreiche System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist“ (Rawls, 1979, S. 81).

⁹⁴ Nach dem Differenzprinzip „ist das Existenzminimum so anzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Löhne die Aussichten der am wenigsten bevorzugten Gruppe maximiert werden“ (Rawls, 1979, S. 319).

2.2.2. Das Wahlrecht

Der erste, politisch-rechtliche Grundsatz hat grundsätzlich Vorrang vor dem zweiten, sozial-ökonomischen Grundsatz und bedeutet, dass eine Verletzung des ersten nicht durch ökonomische Regelungen ausgeglichen werden können soll.⁹⁵ Durch diese „lexikalische Ordnung“ (1979, S. 336) ist eine gesetzliche Regelung, nach der eine vermögende oder einkommensstarke Minderheit einer armen Mehrheit das Wahlrecht quasi „abkaufen“ kann, grundsätzlich nicht möglich.⁹⁶ Rawls präferiert zwar das allgemeine und gleiche Wahlrecht: „Alle geistig gesunden Erwachsenen, von gewissen Ausnahmen abgesehen, haben das Recht, am politischen Geschehen teilzunehmen, und jedem Wähler kommt eine Stimme zu, soweit irgend möglich“ (1979, S. 252 f.).⁹⁷ Auf der anderen Seite hält er aber ein „ungleiches Stimmrecht“ für „völlig gerecht“ (1979, S. 264), wenn in einer Sache gleiche Bedürfnisse aller Beteiligten vorliegen, zusätzliche Stimmen für einzelne Beteiligte aber für alle zu einer besseren Bedürfnisbefriedigung führen.⁹⁸

Wie würde unter der Verwendung des Schleiers der Unwissenheit ein Individuum ein gerechtes Wahlrecht definieren? Das fiktive Individuum im Urzustand weiß nicht, welcher Generation es angehören wird (Rawls, 1979 S. 322). Genauso wenig wird es wissen, wann es seine Kindheit durchlaufen wird. Es weiß aber, dass es eine haben wird und dass sie irgendwann beendet sein wird. Das Individuum wird auch wissen, dass es als Kind in einer Gesellschaft leben wird, die aus Kindern, jungen, mittelalten und alten Erwachsenen bestehen kann. Jede der konkurrierenden Gruppen hat grundsätzlich materielle und immaterielle Interessen, die sie in das politische Entscheidungsverfahren einbringen möchte. Sofern das Individuum im Urzustand berechtigterweise davon ausgeht, dass es alle Lebensphasen durchlaufen wird, so kann es zu dem Schluss einer egalitären Verteilung des Wahlrechts kommen: Jedes Gesellschaftsmitglied soll das originäre Recht besitzen, eine Stimme abzugeben.

Jedes Individuum im Urzustand wird auch wissen, dass es als Kind das originäre Wahlrecht nicht selbst ausüben können. Wenn es davon ausgeht, dass es von seinen Eltern erzogen und betreut werden wird, dann kann es ihnen auch das Recht zur Wahl-

⁹⁶ Rawls (1975, S. 591) begründet dies wie folgt: „In einer wohlgeordneten Gesellschaft wird also die Selbstachtung durch die öffentliche Anerkennung der gleichen Bürgerrechte für alle gesichert; die Verteilung der materiellen Güter mag sich dann im Rahmen der reinen Verfahrensgerechtigkeit gestalten, wie sie will, wobei diese durch gerechte Rahmeninstitutionen geregelt ist, die die Ungleichheiten so weit verringern, dass kein entschuldbarer Neid entsteht.“

⁹⁷ An anderer Stelle heißt es: „Der Grundsatz „Ein Wähler, eine Stimme“ verlangt, streng genommen, daß jede Stimme ungefähr das gleiche Gewicht für den Ausgang von Wahlen haben soll“ (Rawls, 1979, S. 253).

⁹⁸ Zur Erläuterung verwendet Rawls das Beispiel eines Schiffes, bei dessen Kurs der Kapitän aufgrund seiner Kompetenz ein höheres Stimmgewicht haben sollte als die einzelnen Fahrgäste. Aber sowohl Kapitän als auch Reisende haben jeweils das gleiche Interesse. Das Prinzip der politischen Gleichheit müsste zugunsten einer für alle geltenden höheren Grundfreiheit, der Sicherheit des Lebens, eingeschränkt werden.

ausübung übertragen wollen, obwohl es weiß, dass es unrealistisch ist anzunehmen, dass sie seine Präferenzen vollständig weitergeben werden. Es erscheint plausibel, dass die Individuen im Urzustand für das derivative Kinderwahlrecht oder für ein Familienwahlrecht stimmen werden.

Es taucht nun aber ein weiterer Aspekt auf: der Eltern-Nicht-Eltern-Aspekt. Das Individuum im Urzustand wird nicht wissen, ob es einmal selbst Kinder haben wird oder nicht. Es wird auch davon ausgehen, dass Eltern ihre zusätzlichen Stimmen pro Kind zwar nicht anders als ihre eigenen verwenden werden, aber anders als die kinderlosen Erwachsenen. Realistisch ist es für das Individuum daher anzunehmen, dass kinderlose Erwachsene bei bestimmten Entscheidungen, die z.B. Familien betreffen, durch ein Kinderwahlrecht von Eltern überstimmt werden. Da Rawls für die Individuen im Urzustand unterstellt, dass sie pessimistisch eingestellt sind, werden sie annehmen, dass sie durch ein derivatives Kinderwahlrecht als kinderlose Erwachsene gegenüber Eltern benachteiligt sein werden.

Einem Vorteil in der Kindheit steht damit bei pessimistischer Betrachtung der Nachteil durch ein Kinderwahlrecht als Erwachsener gegenüber. Sie werden dem Kinder- oder Familienwahlrecht nur dann zustimmen, wenn diese „geringere als gleiche Freiheit“ unter allen Erwachsenen für sie „annehmbar“ (Rawls, 1979, S. 357) wäre.⁹⁹ Dies wäre denkbar, wenn Nicht-Eltern Eltern eine besondere Kompetenz zusprächen, ihre Kinder zu produktiven Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen, die sie im Alter versorgen können.

Bei einem Minderjährigenwahlrecht und einem neuen Kinderwahlrecht werden die Individuen einen Vorteil in der Kindheit bzw. kurz nach Beendigung der Kindheit ausmachen können. Diesem steht allerdings ein möglicher Nachteil durch eine Verschiebung des Stimmgewichts in der Erwachsenenzeit gegenüber.

3. Zusammenfassung

Welche Schlussfolgerungen für die Diskussion eines Kinderwahlrechts lassen sich aus den drei Ansätzen ziehen?

Zum einen können wir allgemein feststellen, dass individualistische Ansätze nicht immer zum gleichen Ergebnis, z.B. zu einem gleichen Wahlrecht, führen müssen. Ein wesentlicher Punkt ist aber: Das den meisten bekannte und vertraute allgemeine und gleiche Wahlrecht ist nicht „naturgegeben“, sondern kann unter unterschiedlichen Gesichtspunkten

⁹⁹ Westle (2006, S. 114) übersieht diese Möglichkeit der Annehmbarkeit, wenn sie schreibt: „Unter dieser Bedingung [des Schleiers der Unkenntnis, U.H.] kann niemand wissen, ob man zu den Kinderlosen oder zu den Eltern gehören würde. Man kann aber sicher sein, dass man altert. Für welches Wahlrecht würde man sich wohl entscheiden?“

diskutiert werden. Auch wird in den drei Ansätzen zwischen einer konstitutionellen und postkonstitutionellen Ebene getrennt, wenngleich auch auf unterschiedliche Art und Weise.

Zum anderen können bei den einzelnen Autoren die folgenden Aspekte hervorgehoben werden: Hayek's Überlegungen zur Demarchie geben einen Hinweis darauf, wer über ein Wahlrecht diskutieren und entscheiden sollte: Nicht diejenigen Abgeordneten und Parteien, die selbst von Änderungen eines Wahlrechts betroffen sein werden, sollen die Abstimmenden sein, sondern z.B. ein alters- und parteienunabhängiges Gremium. Gedacht werden könnte an einen Ältestenrat oder einen Rat der Weisen, der in der Bevölkerung eine breite Zustimmung besitzt.

Gleichzeitig relativiert Hayek die Bedeutung des Wahlrechts, da es - genauso wie die Demokratie als Ganzes - für ihn nur ein Mittel zum Zweck der Herstellung der größten individuellen Freiheit darstellt. Sein evolutionstheoretischer Ansatz lenkt allgemein den Blick auf die zeitliche Perspektive: Wenn ein Kinderwahlrecht gut ist, wird es sich im Selektionsprozess gegen das allgemeine und gleiche Wahlrecht durchsetzen.

Buchanan's Verdienst ist in diesem Zusammenhang, dass er einen Hinweis darauf gibt, wie die Einführung eines Kinderwahlrechts gelingen kann: Das Wahlrecht selbst hat einen Wert an sich, der genauso wie die zukünftige Besteuerung Verhandlungsgegenstand sein kann.

Rawls lehnt in seiner lexikografischen Ordnung eindeutig den Ansatz von Buchanan ab, das Wahlrecht quasi gegen materielle Ansprüche „zu verkaufen“. Ob eine Gesellschaft hinter dem Schleier der Unwissenheit ein Kinderwahlrecht als gerecht ansehen würde, bleibt aber eher Spekulation.

VI. Public Choice

In der ökonomischen Theorie der Verfassung ging es darum zu prüfen, ob und ggfs. unter welchen Bedingungen z.B. ein derivatives Kinderwahlrecht auf konstitutioneller Basis begründet und beschlossen werden könnte. Unter Zuhilfenahme der Public Choice-Theorie wenden wir uns nun der postkonstitutionellen Ebene zu: „Public Choice can be defined as the economic study of nonmarket decision making, or simply the application of economics to political science“ (Mueller, 2002, S. 1).¹⁰⁰ In dieser weiten Fassung beschäftigt sich dieses Kapitel vor allem mit dem Kinderwahlrecht im Rahmen der Theorie des optimalen Budgets und der ökonomischen Theorie der Demokratie. Dabei werden sowohl normative als auch positive Aspekte analysiert und herausgestellt.

1. Normative Grundlagen

Die Beurteilung eines Wahlrechts auf normativer Ebene erfordert Kriterien, die z.B. auf der Ebene der ökonomischen Theorie der Verfassung beschlossen worden sein könnten. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden der individualistische Ansatz, das Effizienz-Kriterium und die Sicherung des Existenzminimums diskutiert.

1.1. Der individualistische Ansatz

Bereits bei den Ausführungen zu den ökonomischen Theorien der Verfassung von Buchanan und Hayek zeigte sich, welches Gewicht die individualistische Sicht in der ökonomischen Theorie besitzt. Gleichzeitig wurde aber deutlich, dass der Individualismus unterschiedlich verstanden werden kann.

1.1.1. Methodologischer Individualismus

Der Individualismus als Methode ist Ausgangspunkt der Public Choice-Theorie. Er ist dem Leser bereits bei der Diskussion der Buchanan'schen Verfassungstheorie begegnet. Er beinhaltet, dass der Ausgangspunkt einer ökonomischen Analyse immer das rational handelnde Individuum sein soll und nicht eine gesellschaftliche Organisation wie z.B. die Unternehmer, die Parteien oder der Staat (vgl. Kirsch, 2004, S. 19 f.).

1.1.2. Normativer Individualismus

Vom methodologischen Individualismus unterschieden werden kann der Individualismus als Norm (vgl. Kleinewefers, 2008, S. 281 und Kirsch, 2004, S. 20 f.). Hierbei geht es nicht darum, eine wirtschaftswissenschaftliche Analyse auf individualistischer Basis vorzunehmen, sondern „kollektive Präferenzen [sollen] ausschließlich auf der Basis der individuellen Präferenzen bzw. eine gesellschaftliche Wohlfahrtsfunktion [soll] aus-

¹⁰⁰ Vergleich auch Cullis/Jones (2009, S. 18) und die dortige Abgrenzung zur traditionellen Finanzwissenschaft.

schließlich auf der Basis der individuellen Nutzenfunktionen gebildet werden“ (Kleinewefers, 2008, S. 281). Bezogen auf das Wahlrecht in gesellschaftlichen Abstimmungen könnte man hieraus folgern, dass bei einem Wahlverfahren alle individuellen Präferenzen berücksichtigt werden sollen, d.h. dass jedes Individuum ein Recht auf Mitbestimmung besitzen sollte. Ob ein solches Recht allerdings tatsächlich zur Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Präferenz führt, hängt auch von der Abstimmungsregel ab: Bei der Mehrheitsregel werden die Präferenzen der Minderheit im Ergebnis übergangen. Dies führt jedoch nach Buchanan (1954, S. 98) nur dann zu einem Problem, wenn stets dieselben individuellen Präferenzen übergangen werden und eine dauerhafte „tyranny of the majority“ entsteht. Beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht werden tatsächlich die nichtwahlberechtigten Individuen systematisch ausgeschlossen - wenn auch nur in ihrer Kindheitsphase. Wenn wir die Kinder aber als eine Gruppe betrachten, deren Mitglieder im Rahmen der demografischen Entwicklung ausgetauscht werden und die ansonsten hinsichtlich ihrer Zukunftsinteressen homogen sind, dann kann tatsächlich von einer „Diktatur der Wahlberechtigten“ gegenüber den Kindern als solchen gesprochen werden.

Davon abgesehen erscheint die Forderung, dass grundsätzlich alle individuellen Präferenzen in einer Gesellschaft unabhängig von z.B. Alter, Geschlecht, Familienstand und Einkommen berücksichtigt werden sollen, als einfach und nicht zu anspruchsvoll.¹⁰¹ Sie stimmt weitgehend mit den vertragstheoretischen Ansätzen in der ökonomischen Theorie der Verfassung überein. Lediglich die evolutionstheoretischen Ausführungen zum Wahlrecht von Hayek weisen in Bezug auf ihre Konsequenz, dass bestimmte Gruppen eine Mehrheit bekommen könnten, die einer Gesellschaft nicht förderlich sind, in eine andere Richtung.

Darüber hinaus ergibt sich die Frage, ob die individuelle Souveränität neben dem Postulat des normativen Individualismus Kriterium für die Beteiligung von Individuen an gesellschaftlichen Entscheidungen sein soll? Eine Antwort auf diese Frage kann indirekt aus der Diskussion um Musgrave's Konzept der meritorischen Güter (1957) geschlossen werden:¹⁰² In dem Fall, in dem „Menschen nicht mehr in der Lage sind, souverän über die

¹⁰¹ Auf die von Kleinewefers (2008, S. 53) dargestellte Diskussion, dass nur Präferenzen, die einer „condition humaine“ genügen, zugelassen werden sollten, wird hier nicht weiter eingegangen.

¹⁰² Meritorisch = verdienstvoll und aner kennenswert, mereri (lat. für „sich verdient machen“). R.A. Musgrave führte 1957 das Konzept der „merit wants“ als normative Ergänzung zur Theorie der öffentlichen Güter in die Finanzwissenschaft ein. Danach sollte der Staat sog. meritorische Güter bereitstellen, weil damit „individuellen Entscheidungen zum Durchbruch verholfen werden soll [...] Wir definieren deshalb meritorische Güter als Güter, deren Bereitstellung die Gesellschaft (unabhängig von den Präferenzen des individuellen Konsumenten) zu begünstigen, oder im Fall demeritorischer Güter zu benachteiligen sucht“ (Musgrave, Musgrave, Kullmer, 1987, S. 100). Heute wird das Konzept in seiner Allgemeinheit fast durchweg abgelehnt, weil es im Widerspruch zum methodologischen Individualismus stehe (Voigtländer, 2005, S.

Verwendung ihrer Ressourcen zu entscheiden“ (Weimann, 2006, S. 289) ist ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre gerechtfertigt. Auf Wähler bezogen heißt dies: Jemandem, der die individuelle Wählersouveränität nicht besitzt, soll Hilfestellung zur Durchsetzung seiner „wahren“ Präferenzen gegeben werden, die wir im Folgenden als ordinal messbar und stabil unterstellen.

Damit wird auch deutlich, dass die individuelle Souveränität lediglich bedeuten kann, dass jemand quasi technisch in der Lage ist, seine „wahren“ individuellen Präferenzen auch zu artikulieren, d.h. die „wahren“ Präferenzen entsprechen seinen artikulierten Präferenzen. Daraus lässt sich folgendes zusammenfassen: Das Postulat des normativen Individualismus geht davon aus, dass a) die Präferenzen aller Individuen im Grunde stabil und ordinal messbar sind und dass sie b) bei kollektiven Entscheidungen vollständig zu berücksichtigen sind. Einen Verstoß gegen den normativen Individualismus würde es demnach bedeuten, wenn Präferenzen von Individuen, die nicht souverän sind, nur deshalb nicht berücksichtigt würden, weil sie nicht artikuliert werden können. Ausgeklammert wird hier allerdings die Problematik der Präferenzen der noch nicht geborenen Generationen: Die damit einhergehende Problematik allein der Definition des Begriffes der Generationengerechtigkeit geht über die konkrete Frage der Berücksichtigung der Präferenzen von aktuell lebenden Kindern hinaus, auch wenn Krieger (2008, S. 304) das Kinderwahlrecht in diesem größeren Kontext betrachtet.¹⁰³

1.2. Effizienz: Das Pareto-Kriterium

Die mangelnde „Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit“ eines Menschen, die im Rahmen der juristischen Diskussion als Begründung für den Ausschluss von Kindern vom Wahlrecht angeführt wird, kann aus ökonomischer Sicht wie folgt verstanden werden: Wenn Individuen mit mangelnder Souveränität an den politischen Wahlverfahren teilnehmen dürfen, also das Wahlrecht erhalten und ausüben, kommt es zu ineffizienten Ergebnissen auf Kosten der gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt. Was heißt aber Effizienz?

In der neueren, auf einem ordinalen Nutzenbegriff fußenden Wohlfahrtsökonomie¹⁰⁴ verwendet man das Pareto-Kriterium¹⁰⁵ zur Definition ökonomischer Effizienz: Eine paretoeffiziente Allokation liegt demnach dann vor, wenn es keine Möglichkeit gibt, zumindest ein Individuum besser zu stellen, ohne ein anderes Individuum schlechter zu stellen.¹⁰⁶

45) oder weil es nicht in der Lage sei, „die Lücke in der Marktversagenstheorie zu schließen“ (Blankart, 2008, S. 62). Siehe aber auch die Darstellung von Weise (2002), die psychologische, soziologische und ethische Aspekte berücksichtigt. Cullis/Jones (2009, S. 83 ff.) zeigen den aktuellen Stand der Diskussion.

¹⁰³ Indirekt wird das Thema in Kapitel IX bei der politökonomischen Behandlung der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

¹⁰⁴ Siehe zur Darstellung der Dogmengeschichte der Wohlfahrtstheorie Kleinewefers (2008, S. 35 ff.).

¹⁰⁵ Benannt nach dem Ökonomen und Soziologen Vilfredo Pareto (1848 – 1923).

¹⁰⁶ Siehe etwa Varian (2007, S. 21), Weimann (2006, S. 17) oder Sohm (1976, S. 30).

Diese Auffassung von Effizienz ist allerdings keine wissenschaftlich begründete objektive Aussage, sondern ein Werturteil. Ein einfaches Beispiel einer Familie soll dies verdeutlichen: Ein Elternpaar möchte seine beiden Kinder insgesamt durch das Schenken eines Hundert-Euro-Scheines besser stellen. Nach dem Pareto-Kriterium würde es dafür ausreichen, eines der beiden Kinder mit einem Hundert-Euro zu beglücken, da das andere Kind rein materiell nicht schlechter gestellt würde. Aus Gründen der Gerechtigkeit würde man allerdings eher dazu neigen, beiden Kindern 50 Euro zu überlassen. Nach dem Pareto-Kriterium ist sowohl die erste als auch die zweite Variante effizient. Und nicht nur das: Alle möglichen Aufteilungen der Hundert Euro auf beide Kinder genügen ebenfalls dem Pareto-Kriterium. Allgemein betrachtet: Es gibt in der Regel viele pareto-optimale Zustände.

Noch etwas anderes kann an diesem Beispiel gezeigt werden: Das nicht beschenkte Kind würde wahrscheinlich nur schwer einsehen wollen, warum es nicht mindestens die Hälfte des Geldes bekommen hat. Sein Nutzenniveau würde wider Erwarten der Eltern durch die Schenkung an den Bruder bzw. die Schwester sinken, ohne dass es selbst von ihr betroffen wäre. Es liegt eine negative Nutzeninterdependenz vor, die dazu führt, dass das Pareto-Kriterium nicht erfüllt würde (vgl. Sohmen, 1976, S. 31). Beide Problematiken – eine unter Umständen hohe Anzahl pareto-optimaler Zustände und mögliche Nutzeninterdependenzen – sind bei der Anwendung des Pareto-Kriteriums zu beachten.

Zwei Vorteile, die die Anwendung des Pareto-Kriteriums trotz der Problematiken sinnvoll erscheinen lassen, können angeführt werden: Zum einen können Maßnahmen, die nicht pareto-effizient sind, von vornherein ausgeschlossen werden. Zum anderen handelt es sich „um ein Werturteil, das relativ gute Chancen hat, von der überwiegenden Mehrzahl akzeptiert zu werden“ (Sohmen, 1976, S. 31).

1.3. Distribution: Existenzsicherung

Neben der allokativen Entscheidung über das Volumen des öffentlichen Budgets wird in Wahlverfahren auch über Steuern und damit über die Distribution von Einkommen und Vermögen entschieden. Wir werden uns an anderen Stellen der Arbeit auch mit den distributiven Auswirkungen von Wahlrechtsänderungen auseinandersetzen. Auf normativer Ebene ist in den folgenden Kapiteln davon auszugehen, dass auf konstitutioneller Ebene entschieden wurde, dass das Existenzminimum von Individuen durch die Versorgung mit öffentlichen und privaten Gütern gesichert sein muss.¹⁰⁷ Wir werden an einzelnen Stellen

¹⁰⁷ Hier wird von einem absoluten Armutsbegriff als Grundlage für die Definition des Existenzminimums ausgegangen, siehe zu den unterschiedlichen möglichen Armutskriterien Breyer/Buchholz (2007, S. 46 f.). Durch die Berücksichtigung der öffentlichen Güter gehen wir über die in der Literatur häufig verwendete Beschränkung auf das individuelle Einkommen und damit auf den Konsum privater Güter hinaus. Die Be-

auch unterstellen, dass Eltern ihre Kinder ausreichend versorgen. Insgesamt betrachtet, setzen wir damit in der Regel die Sicherung des individuellen Existenzminimums voraus.

2. Die Theorie des optimalen Budgets

Auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage, welche und wie viele öffentliche Güter eine Gesellschaft herstellen und finanzieren sollte, haben wohlfahrtstheoretisch orientierte Ökonomen wie Samuelson (1955) oder Musgrave (1959) Modelle zur Bestimmung des optimalen Budgets entwickelt. Es können daher zwei Grundmodelle unterschieden werden: zum einen der totalanalytische Ansatz von Samuelson, zum anderen der partialanalytische von Musgrave (1959).¹⁰⁸ Mit Hilfe beider Ansätze soll der Frage nachgegangen werden, ob und ggfs. inwieweit individuelle Präferenzen (insbesondere von Kindern) bei der Bestimmung des optimalen Budgets zu berücksichtigen sind.

2.1. Das Modell von Samuelson (1955)

Samuelson (1955) hat ein allgemeines Gleichgewichtsmodell entwickelt, welches die Allokation privater und öffentlicher Güter mit der Frage der Distribution auf wohlfahrtstheoretischer Ebene verbindet.

Öffentliche Güter können als Güter bezeichnet werden, bei denen der Konsum nicht rivalisiert und die Kosten zur Anwendung des Ausschlussprinzips „prohibitiv hoch sind“ (Breyer/Kolmar, 2005, S. 177). Wohnen Eltern und Kinder z.B. in einem Ort, der durch einen Deich vor Überschwemmungen geschützt wird, dann konsumieren sie diesen Schutz genauso wie ihre Nachbarn in Quantität und Qualität. Sie profitieren auch dann von ihm, wenn sie nicht zu dessen Finanzierung beigetragen haben, weil ihr Ausschluss technisch nur unter hohem Kostenaufwand möglich wäre (vgl. Breyer/Kolmar, 2005, S. 177).

Wir gehen in unserer Analyse zunächst von einer Gesellschaft aus, die nur aus Kindern und Erwachsenen mit jeweils identischen Präferenzen besteht. Auf der linken Seite von Abbildung 4 wird angenommen, dass die Kinder alleine über das optimale Budget in der Gesellschaft bestimmen dürfen, auf der rechten Seite gilt dies analog für die Erwachsenen. Die Produktionsmöglichkeiten dieser Gesellschaft sind durch eine nach außen gewölbte volkswirtschaftliche Transformationskurve auf die Herstellung eines privaten Gutes x und eines öffentlichen Gutes g begrenzt. Sie zeigt alle bestmöglichen Gütermengenkombinationen, die bei gegebenen Ressourcen effizient hergestellt werden können (vgl. Musgrave/

gründung hierfür ist, dass die physiologische und sozio-kulturelle Existenz eines Menschen auch dadurch gefährdet werden kann, dass der Staat keine ausreichenden Mittel für die innere Sicherheit zur Verfügung stellt. Insbesondere Kinder sind dann stark betroffen.

¹⁰⁸Eine ausführliche Darstellung der Theorie des optimalen Budgets mit einer Integration von Ansätzen aus der Public Choice-Theorie gibt es bei Mackscheidt (1973).

Musgrave/Kullmer, 1987, S. 73).¹⁰⁹ Ferner sei gegeben, dass die Gesellschaft sich auf konstitutioneller Ebene einstimmig für ein für jeden geltendes Existenzminimum entschieden habe, das zu sichern ist: E_x sei das zu garantierende individuelle Existenzminimum für den Konsum privater Güter; E_g sei dasjenige für den Konsum öffentlicher Güter.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Präferenzen der Individuen beider Gruppen, also auch diejenigen der Kinder, bekannt sind und ordinalen Ansprüchen genügen. Sie sind jeweils durch Indifferenzkurvenscharen in den mittleren Teilen von Abbildung 4 dargestellt. Es handelt sich um „Präferenzen im Normalfall“ (Varian, 2007, S. 53). Nimmt man an, dass die Präferenzen der Kinder für die Bestimmung des optimalen Budgets in der Gesellschaft ausschlaggebend sind (linke Seite von Abbildung 4), dann erkennt man Folgendes: Ihr Entscheidungsspielraum ist durch die Vorgabe, dass die Versorgung mit dem privaten Gut x das Existenzminimum der Erwachsenen, also E_x , sichern muss, eingengt. Wenn man E_x von der Transformationskurve in der oberen Abbildung quasi „abzieht“, erhält man in der mittleren Abbildung eine „Rest“-Transformationskurve, die alle für die Kinder möglichen Güterkombinationen begrenzt. Sie werden das optimale Budget g_K^* wählen, da sie dort ihr maximales Nutzenniveau I_{IK} erreichen.

¹⁰⁹ Siehe auch die ausführliche Diskussion bei Mackscheidt (1973, S. 21 ff.).

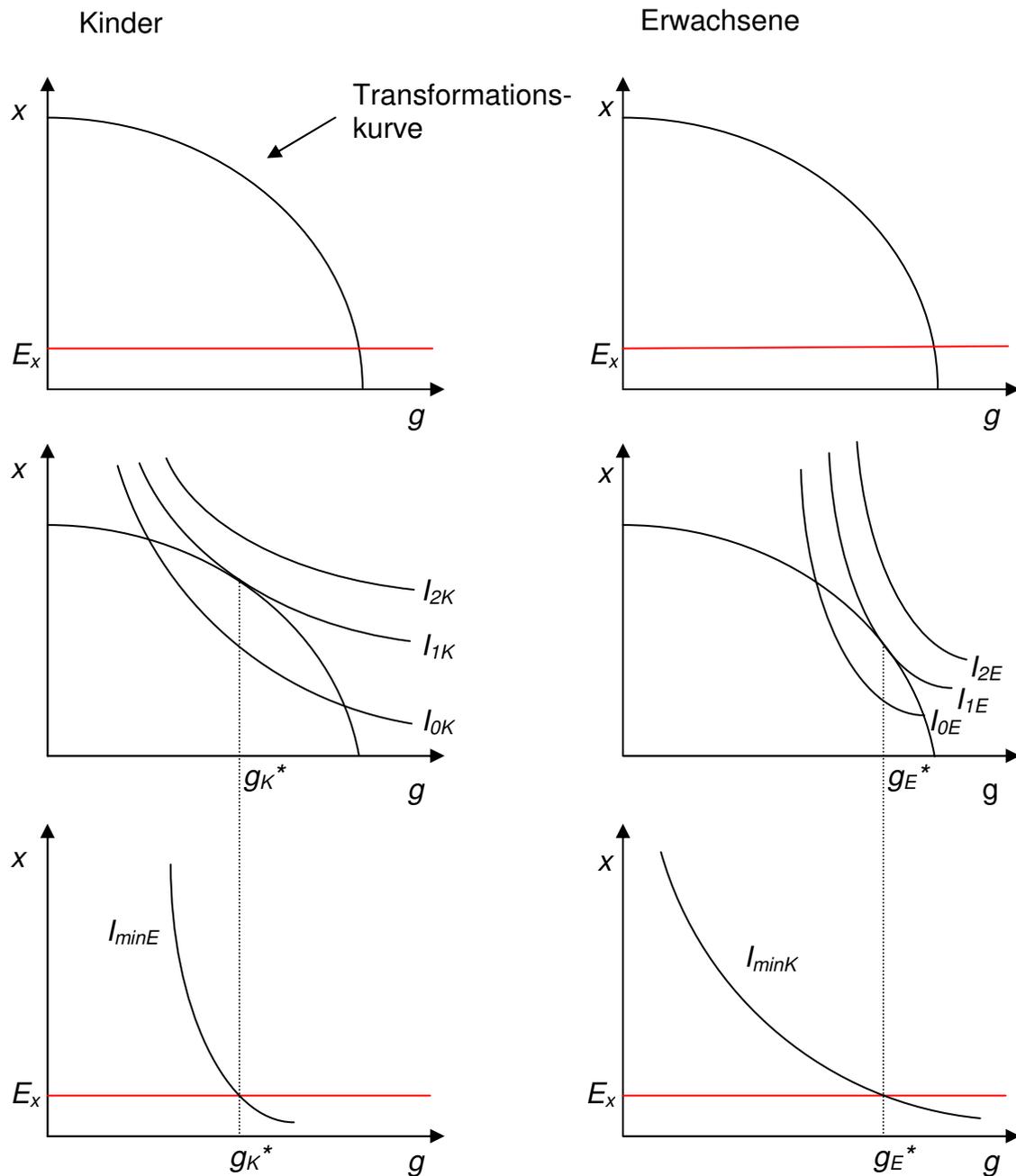


Abbildung 4: Das optimale Budget in einer aus Kindern und Erwachsenen bestehenden Gesellschaft

Gleichzeitig ist damit auch das Nutzenniveau für die Erwachsenen bestimmt: Sie konsumieren das ihnen zugesicherte Existenzminimum E_x an privaten Gütern und das von den Kindern bestimmte Volumen des öffentlichen Gutes, g_K^* . Sie erreichen bei dieser Güterkombination nur das Nutzenniveau I_{minE} .

Wenn wir analog die Entscheidung der Erwachsenen im rechten Teil von Abbildung 4 betrachten, kommen wir in der Konsequenz zu einem optimalen Budget i.H.v. g_E^* . Dieses ist größer als g_K^* , weil wir angenommen haben, dass Erwachsene im Vergleich zu Kindern

eine höhere Präferenz für öffentliche Güter haben. Dies wird im mittleren, rechten Teil von Abbildung 4 durch die steiler nach unten verlaufenden Indifferenzkurven dargestellt. Die Kinder müssen sich mit dem niedrigsten Nutzenniveau I_{minK} zufrieden geben, während die Eltern ihr maximales Nutzenniveau in I_{IE} erreichen.

Sowohl die auf den Präferenzen der Kinder beruhende als auch die von den Erwachsenen vorgeschlagene Güterkombination ist jeweils pareto-optimal, weil keine von beiden Gruppen in der jeweiligen Situation besser gestellt werden kann, ohne die andere schlechter zu stellen. Es ist offensichtlich, dass diese beiden Güter - und Nutzenkombinationen nicht die einzigen sind, die pareto-optimal sind: Würde man den Kindern aus irgendwelchen Gründen nicht das für sie maximal erreichbare Nutzenniveau zugestehen, sondern nur das niedrigere I_{oK} , so könnten die Erwachsenen zwar auch nicht ihr maximales Nutzenniveau, aber eines über ihrem minimalen Nutzenniveau liegendes erreichen.¹¹⁰ Auf diese Weise kann jedem Nutzenniveau der Kinder ein entsprechendes der Erwachsenen zugeordnet werden, so dass wir nicht nur viele pareto-optimale Güterkombinationen herleiten können, sondern auch viele pareto-optimale Nutzenniveauekombinationen. Samuelson (1955) hat die Bedingungen, denen diese Kombinationen genügen, algebraisch abgeleitet. Danach ist die bereitgestellte Menge des öffentlichen Gutes dann effizient, wenn die Summe der Grenzraten der Substitution zwischen dem öffentlichen und dem privaten Gut der Grenzrate der Transformation, also den Grenzkosten seiner Herstellung, entspricht (vgl. z.B. Blankart, 2008, S. 94, oder die Ableitung bei Mueller, 2003, S. 19).

Dieses Ergebnis ist im Sinne der Effizienz, des normativen Individualismus und der Sicherung der Existenzminima sicher befriedigend, aber: Ein optimum optimorum, d.h. eine beste unter allen pareto-optimale Lösungen, kann nicht abgeleitet werden. Ließe man die Präferenzen der Kinder unberücksichtigt, was im politischen Raum mit dem Ausschluss vom Wahlrecht gleichgesetzt werden kann, gäbe es zwar eine eindeutige, durch die Präferenzen der Erwachsenen bestimmte Lösung, aber es läge ein Verstoß gegen das Prinzip des normativen Individualismus vor.

Exkurs: Gegenwarts- und Zukunftskonsum

„Eine natürliche Brücke zur Zukunft sind Kinder“ titulierte Robert v. Weizsäcker in einem Aufsatz für die FAZ (2000) hinsichtlich der Staatsverschuldung. Wir können dies zum Anlass nehmen, das Modell von Samuelson zu einem intertemporalen Gleichgewichtsmodell auszuweiten, wie es Sohmen (1976, S. 170 ff.)¹¹¹ beschrieben hat. Dazu gehen wir von

¹¹⁰ Siehe hierzu die Darstellung von Blankart (2008, S. 95).

¹¹¹ Den Ausführungen von Sohmen liegt nach seinen eigenen Angaben teilweise die Arbeit von Böhm-Bawerk (1921) zugrunde.

einer Gesellschaft aus, die sich zwischen Gegenwarts - und Zukunftskonsum von öffentlichen Gütern zu entscheiden hat.

Die Transformationskurve beschreibt in diesem Fall alle effizienten technologischen Möglichkeiten der Produktion von öffentlichen Gütern, die für den Gegenwartskonsum geeignet sind, und denjenigen, die für den Zukunftskonsum hergestellt werden. Aufgrund der sog. „Mehrertragigkeit der Produktionsumwege“ wird davon ausgegangen, dass ein gegenwärtiger Konsumverzicht real zu einem höheren Zukunftskonsum führt bei gleichem Ressourceneinsatz. Es kann dann folgende Transformationskurve unterstellt werden:

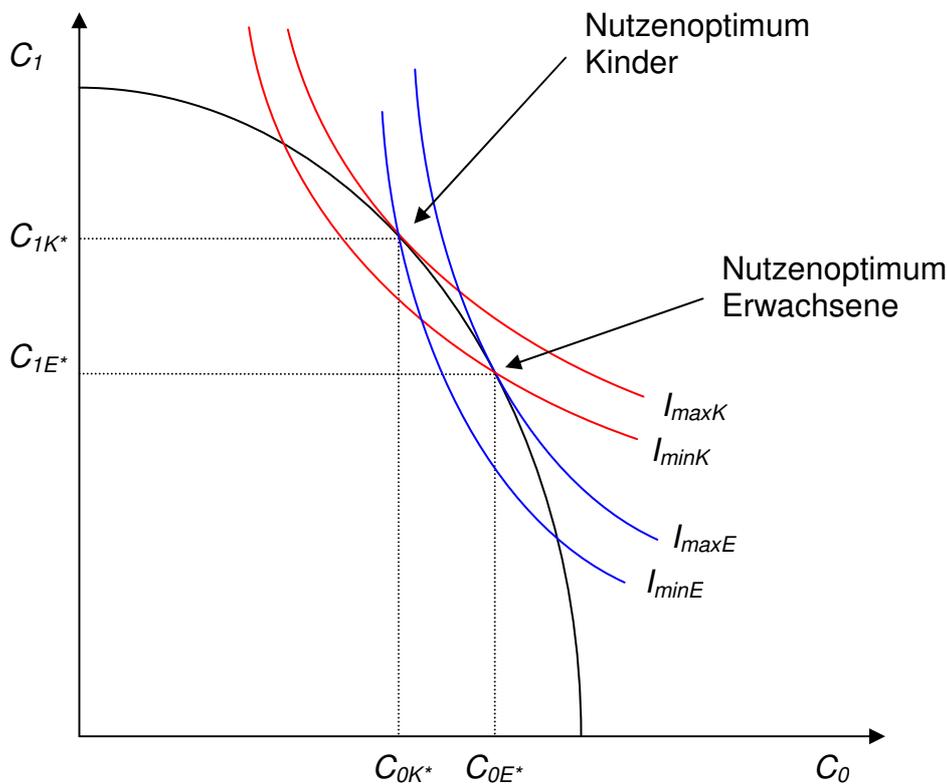


Abbildung 5: Entscheidung über Gegenwarts- und Zukunftskonsum in einer aus Kindern und Erwachsenen bestehenden Gesellschaft (vgl. Sohmen, 1976, S. 172).

Es gibt in der betrachteten Gesellschaft zwei Generationen: Die Generation der Kinder und diejenige der Erwachsenen (die Eltern lassen wir zunächst außen vor). Gegenwarts - und Zukunftskonsum sind für beide Gruppen – und hier liegt ein Unterschied zum Modell von Samuelson – jeweils öffentliche Güter: Die Entscheidung über Gegenwarts - bzw. Zukunftskonsum betrifft die gesamte Gesellschaft; über die Frage der Verteilung des Konsums auf die Gruppen wird aber separat entschieden.

Die individuellen Präferenzen beider Generationen werden in Abbildung 5 wieder mit Hilfe von Indifferenzkurven beschrieben: I_{minK} und I_{maxK} repräsentieren diejenigen der Kinder und I_{minE} und I_{maxE} diejenigen der Erwachsenen. Sie unterscheiden sich dadurch, dass die Generation der Kinder eine höhere Präferenz für Zukunftskonsum (C_1) als diejenige der Erwachsenen besitzt. Analog ergibt sich für die Erwachsenen eine höhere Präferenz für den Gegenwartskonsum C_0 . Dürfte die Generation der Kinder allein über diese Frage entscheiden, könnte sie ihr maximales Nutzenniveau I_{maxK} verwirklichen; die Erwachsenen dementsprechend nur I_{minE} . Entsprechend verhält es sich, wenn die Präferenzen der Erwachsenen sich durchsetzen können: Sie maximieren ihr Nutzenniveau in I_{maxE} , während die Kinder dann nur I_{minK} verwirklichen können. Es ergeben sich also wie in der Theorie des optimalen Budgets viele pareto-optimale Allokationen, wenn wir gemäß der Forderung des normativen Individualismus alle individuellen Präferenzen zugrunde legen.

Aber es gibt noch eine weitere Variation des Beispiels, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht eingezeichnet ist: Nehmen wir an, dass unsere Gesellschaft aus Kindern, Eltern und kinderlosen Erwachsenen besteht. Sofern ihre Präferenzen durch diejenigen der Kinder beeinflusst sind, werden Eltern ihr Nutzenniveau bei einer Güterkombination maximieren, das zwischen dem Optimum der Generation der Kinder und demjenigen der kinderlosen Erwachsenen liegt. In diesem Fall könnte man davon sprechen, dass Eltern eine Brücke zur Zukunft darstellen; je nach dem, mit welchem Gewicht sie in eine soziale Wohlfahrtsfunktion eingehen und welche Entscheidungsregel gilt.

2.2. Soziale Wohlfahrtsfunktionen

Wir haben bei der Diskussion des optimalen Budgets und der Entscheidung zwischen Gegenwarts- und Zukunftskonsum feststellen können, dass im Rahmen der betrachteten Modelle jeweils keine eindeutige Lösung im Sinne eines optimum optimorum abgeleitet werden konnte, wenn unterschiedliche Präferenzen gegeben sind. Vielmehr ergaben sich viele pareto-optimale Lösungen in Form von Güter- bzw. Nutzenniveauekombinationen, d.h. die unterschiedlichen Nutzenniveaus der einen Gruppe von Individuen entsprachen dem jeweiligen maximalen Nutzenniveau der anderen betrachteten Gruppe von Individuen und umgekehrt. Wer soll nun welches Nutzenniveau erhalten? Dies ist nicht mehr eine Frage der möglichst effizienten Bereitstellung öffentlicher Güter, sondern eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit.

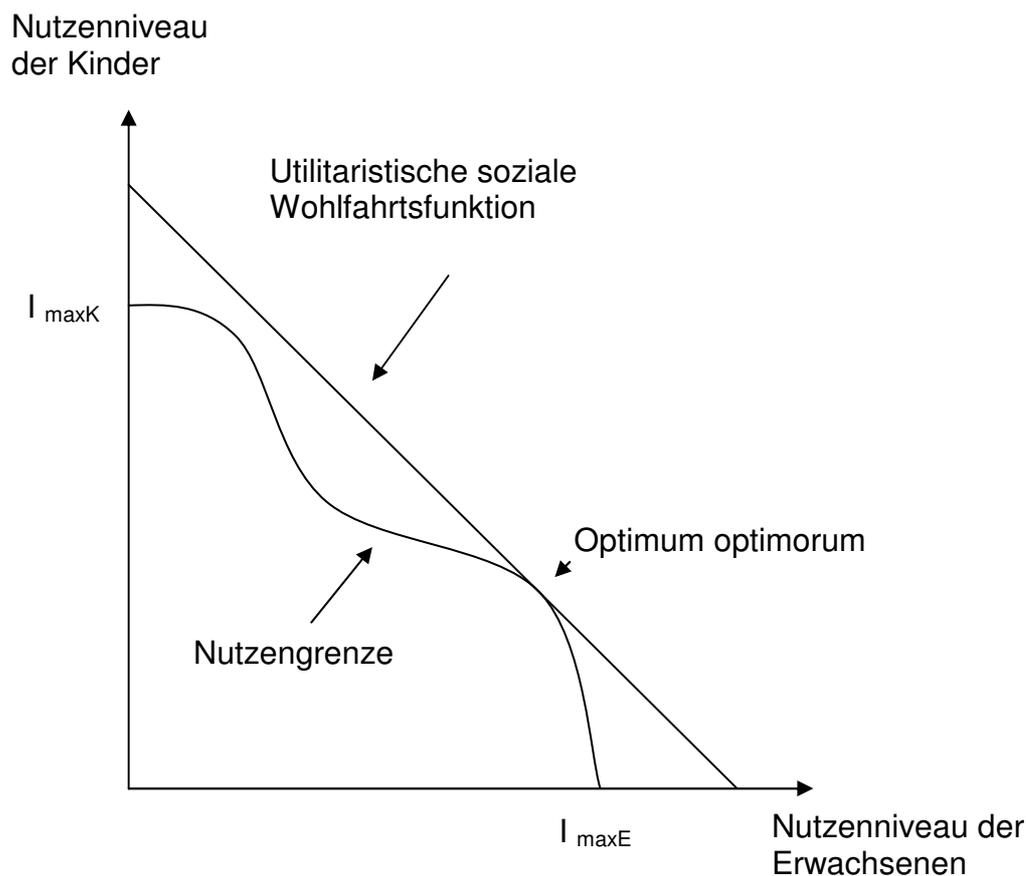


Abbildung 6: Nutzengrenze und Wohlfahrtsfunktion

Wie dieses Problem behandelt werden kann, zeigt die Darstellung in Abbildung 6: In einem zweidimensionalen Koordinatensystem ist auf der horizontalen Achse das Nutzenniveau der Eltern und auf der vertikalen dasjenige der kinderlosen Erwachsenen abgetragen. Wenn wir alle Kombinationen von Nutzenniveaus, die den pareto-optimalen Güterkombinationen entsprechen, in das Koordinatensystem eintragen, erhalten wir die sog. Nutzengrenze („utility frontier“), die auf Samuelson (1950, S. 12 f.) zurückgeht.¹¹² Auf ihr liegen alle pareto-optimalen Lösungen, die von der betrachteten Gesellschaft gewählt werden können. Um nun zu einem optimum optimorum zu gelangen, bevorzugt die moderne Wohlfahrtsökonomie die Anwendung einer sozialen Wohlfahrtsfunktion.¹¹³ In ihr werden die ordinal messbaren Nutzenniveaus aller Mitglieder der Gesellschaft berücksichtigt und einem interpersonellen Nutzenvergleich auf kardinaler Basis unterzogen.

Fraglich ist, wie eine solche soziale Wohlfahrtsfunktion aussehen sollte. Wenn wir ein Wahlrecht als einen Bestandteil zur Formulierung einer sozialen Wohlfahrtsfunktion

¹¹² Die Nutzengrenze zeigt keine funktionale Beziehung zwischen den Nutzenniveaus, sie zeigt nur Zuordnungen. Sie hat daher keinen „glatten“ Verlauf, sondern hat eine „wavy nature“ (Cullis/Jones, 2009, S. 6).

¹¹³ Sie werden auch „Verteilungssindifferenzkurven“ genannt (Kleinewefers, 2008, S. 185).

verstehen, dann bedeutet dies nicht nur, dass die Befolgung des „one man, one vote“-Prinzips eine (wenn auch egalitäre) Wertung darstellt, sondern jede andere Ausgestaltung auch. Die vielen, in Kapitel II dargestellten Möglichkeiten, ein Wahlrecht und auch ein Kinderwahlrecht zu gestalten, sind aus dieser Sicht unterschiedliche Bewertungen der individuellen Nutzenniveaus bei der Verteilung von Gütern. Jedes Wahlrecht gibt damit teilweise auch eine Antwort auf die Frage der Verteilungsgerechtigkeit in einer Gesellschaft.

Public Choice-orientierte Ökonomen bezeichnen die Formulierung einer sozialen Wohlfahrtsfunktion zwar als „willkürlich“ (Blankart, 2008, S. 98), da nicht erkennbar sei, auf welcher normativen Grundlage die Gesellschaft zu ihrer Ausgestaltung gelangt ist. Diese Sichtweise wird unterstützt durch die Arbeit von Arrow (1951): Er konnte zeigen, dass keine soziale Wohlfahrtsfunktion auf individualistischer Basis abgeleitet werden kann oder allgemein: Es gibt kein kollektives Entscheidungsverfahren, das alle Bedingungen, die einer demokratischen Gesellschaft zugrunde liegen sollen, erfüllen kann. Daher spricht man auch von einem Unmöglichkeitstheorem, wemgleich Arrow selbst es als „General Possibility Theorem“ (1951, S. 59) bezeichnet.

Wenn wir jedoch beachten, dass die Formulierung des Wahlrechts nach dem historisch gefestigten „one man, one vote“-Prinzip (wenngleich nur bezogen auf die erwachsenen Mitglieder einer Gesellschaft) in der Regel unbestritten als ein Identifikationsmerkmal einer demokratischen Gesellschaft angesehen wird, dann ist die pessimistische Sicht der ökonomischen Theorie der Politik insoweit nicht angemessen. Es ist damit klar, dass grundsätzlich die Präferenzen aller Individuen, auch die der minderjährigen Kinder, in den Prozess der kollektiven Willensbildung gleichgewichtig einfließen sollen. Hierüber herrscht in einer Gesellschaft eindeutig ein größerer Konsens als über die Antwort auf die Frage der sogenannten „sozialen Gerechtigkeit“ bzw. Verteilungsgerechtigkeit.¹¹⁴ Der Grund hierfür könnte darin liegen, dass das Wahlrecht und die Frage der Verteilungsgerechtigkeit im Allgemeinen als völlig unterschiedliche und voneinander unabhängige Themen verstanden werden.

Diese Sicht, die das „one man, one vote“-Prinzip verkörpert und dem normativen Individualismus entspricht, repräsentiert eine soziale Wohlfahrtsfunktion vom „Bergson-Samuelson“-Typ (Mueller, 2003, S. 563).¹¹⁵ Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Wohlfahrt (W) einer Gesellschaft von den Nutzenniveaus aller ihrer Mitglieder abhängig

¹¹⁴ Die Frage der Aggregation der individuellen Präferenzen, die Arrow untersucht hat, tritt erst an zweiter Stelle auf.

¹¹⁵ Siehe auch Kleinewefers (2008, S. 47 ff. und S. 181 ff.).

ist. Mathematisch kann sie für eine aus n Kindern (K) und m Erwachsenen (E) bestehenden Gesellschaft wie folgt formuliert werden:

$$(1) \quad W = W(U_{K1}(x_{K1}, g), U_{K2}(x_{K2}, g), \dots, U_{Kn}(x_{Kn}, g), U_{E1}(x_{E1}, g), U_{E2}(x_{E2}, g), \dots, U_{Em}(x_{Em}, g)),^{116}$$

wobei x_{K1} den Konsum des privaten Gutes durch das Kind 1 und x_{E1} denjenigen des Erwachsenen 1 darstellt. g repräsentiert die Menge des bereitgestellten öffentlichen Gutes. Die Nutzenniveaus werden durch U_K bzw. U_E repräsentiert. Weiterhin gilt das Pareto-Kriterium, d.h. die gesellschaftliche Wohlfahrt wird selbst dann gesteigert, wenn es nur einem Individuum durch eine Aktion besser geht im Vergleich zum Ausgangszustand.

Mit dieser sozialen Wohlfahrtsfunktion wird die Forderung nach egalitärer Berücksichtigung der Präferenzen *aller* Gesellschaftsmitglieder genüge getan: Jedes Nutzenniveau liegt quasi so gleichberechtigt vor wie ein korrekt ausgefüllter Stimmzettel eines Wahlberechtigten. Formaljuristisch spricht man vom gleichen Zählwert, wie in Kapitel III zum Grundsatz der Gleichheit ausgeführt wurde. „One man, one vote“ suggeriert darüber hinaus, dass jede Präferenz nicht nur nominal gleich, sondern auch mit dem gleichen Gewicht im Sinne einer gleichen rechtlichen Erfolgchance in das Ergebnis eingehen soll. Dies bedeutet nichts weiter als eine Gewichtung der Präferenzen aller Gesellschaftsmitglieder mit dem Faktor 1. Es bleibt dabei aber offen, mit welchem Gewicht die Stimme des einzelnen letztendlich wirklich die gesellschaftliche Wohlfahrt W beeinflusst. Dies hängt von dem Verfahren der Aggregation der nominal gleichgewichteten Präferenzen ab. In der Praxis haben sich politische Wahlverfahren (z.B. die Abstimmung nach der Mehrheitsregel) herausgebildet: auf der normativen Ebene werden soziale Wohlfahrtsfunktionen diskutiert (vgl. Breyer/Kolmar, 2005, S. 46 ff.), die die obige vom „Bergson-Samuelson“-Typ konkretisieren.

Ein Spezialfall der individualistischen Wohlfahrtsfunktion ist „die additive gesellschaftliche Wohlfahrtsfunktion der älteren Wohlfahrtsökonomie von Bentham und Pigou“ (Kleinewefers, 2008, S. 180):¹¹⁷ die auch als *Benthamsche* Wohlfahrtsfunktion¹¹⁸ bezeichnet wird (z.B. Blankart, 2008, S. 122). Nach ihr wird die Wohlfahrt einer Gesellschaft durch die Summe der gleich gewichteten Nutzen aller ihrer Mitglieder definiert („Das größte Glück der größten Zahl“). Sie berücksichtigt implizit das oben bereits behandelte Pareto-Kriterium und ist hinsichtlich der Verteilung der Wohlfahrt

¹¹⁶ Vgl. Varian (2007, S. 736): „Die Wohlfahrtsfunktion ist unmittelbar eine Funktion der Nutzenniveaus der Individuen, sie ist jedoch indirekt eine Funktion der Konsumbündel der einzelnen Akteure.“

¹¹⁷ Siehe auch Weimann (2006, S.85) und Mueller (2003, S. 568 ff.).

¹¹⁸ Sie kann auf englischen Gelehrten Jeremy Bentham (1748-1832) zurückgeführt werden, der auch als einer der Begründer des Utilitarismus gilt.

indifferent. In Abbildung 6 ist eine Wohlfahrtsindifferenzkurve dieses Typs eingezeichnet. Sie besitzt eine Steigung von -1 und in ihrem Berührungspunkt mit der Nutzengrenze befindet sich das optimum optimorum. Algebraisch kann sie bezogen auf (1) wie folgt beschrieben werden:

$$(2) \quad W = U_{K1}(x_{K1}, g) + U_{K2}(x_{K2}, g) + \dots + U_{Kn}(x_{Kn}, g) + U_{E1}(x_{E1}, g) + \\ + U_{E2}(x_{E2}, g) + \dots + U_{Em}(x_{Em}, g),$$

Sofern für die Kinder und Erwachsenen jeweils gleiche Nutzenfunktionen unterstellt werden, ergibt sich:

$$(3) \quad W = n \cdot U_K(x_K, g) + m \cdot U_E(x_E, g)$$

2.3. Die Partialanalyse

Eine andere Möglichkeit, sich dem Thema zu nähern, ist die Partialanalyse. Sie lenkt den Blick auf die unterschiedlichen Verfahren, denen die Allokation privater und öffentlicher Güter unterliegt: Private Güter werden über das Verfahren des Marktes bereitgestellt, öffentliche Güter über einen politischen Prozess.

Das Verfahren des Marktes erfolgt dezentral, so dass theoretisch die Versorgung mit privaten Gütern auf individuelle Nachfrageentscheidungen zurückgeführt werden kann. Der politische Prozess führt zu einer zentralen Entscheidung über die Versorgung mit öffentlichen Gütern und – mindestens indirekt über deren Finanzierung – über die Einkommensverteilung einer Gesellschaft,¹¹⁹ die im Unterschied zur Totalanalyse aber hier als gegeben angenommen wird.

2.3.1. Das optimale Angebot an privaten Gütern

Bevor wir uns mit dem optimalen Angebot an öffentlichen Gütern beschäftigen, wollen wir uns zunächst mit der Partialanalyse für das optimale (Mengen-)Angebot an einem privaten Gut beschäftigen.

Der jeweiligen Angebotskurve liege ein Wettbewerb der vollständigen Konkurrenz zugrunde, so dass die Güterangebotskurve den Grenzkosten der Herstellung entspricht.¹²⁰ Wir betrachten in Abbildung 7 drei Individuen, die repräsentativ für ihre jeweilige Gruppe seien: einen kinderlosen Erwachsenen (A), einen Elternteil (B) und ein Kind (C). Es wird angenommen, dass das Kind minderjährig ist und aufgrund seiner mangelnden Einkommenssouveränität kein eigenes monetäres Einkommen erzielen kann. Sein

¹¹⁹ Das Samuelson-Modell des optimalen Budgets zeigt ja genau dies: Allokation und Distribution können nicht getrennt betrachtet werden.

¹²⁰ Die folgende Darstellung orientiert sich an Musgrave/Musgrave/Kullmer (1987, S. 94 ff.) und Blankart (2008, S. 91 ff.).

Existenzminimum wird durch Realtransfers der altruistischen Eltern gewährt. Dies führt zu einer vertikalen, aus dem Ursprung heraus verlaufenden effektiven Nachfragefunktion des Kindes (oben rechts in Abbildung 7). Die kinderlosen Erwachsenen und die Eltern haben „normal“ verlaufende Nachfragekurven, die von links oben nach rechts unten verlaufen. Die Gesamtnachfrage nach dem privaten Gut x ergibt sich dann aus der horizontalen Addition der Einzelnachfragen in Abhängigkeit vom Preis P .¹²¹ Die daraus resultierende Gesamtnachfragekurve ist doppelt geknickt und befindet sich unten links in Abbildung 7. Im Schnittpunkt (p^*, x^*) von Angebots- und Gesamtnachfragekurve ergibt sich das optimale Angebot an privaten Gütern. Ein entscheidendes Merkmal ist, dass jeder Nachfrager den gleichen Preis für das private Gut zahlen muss.

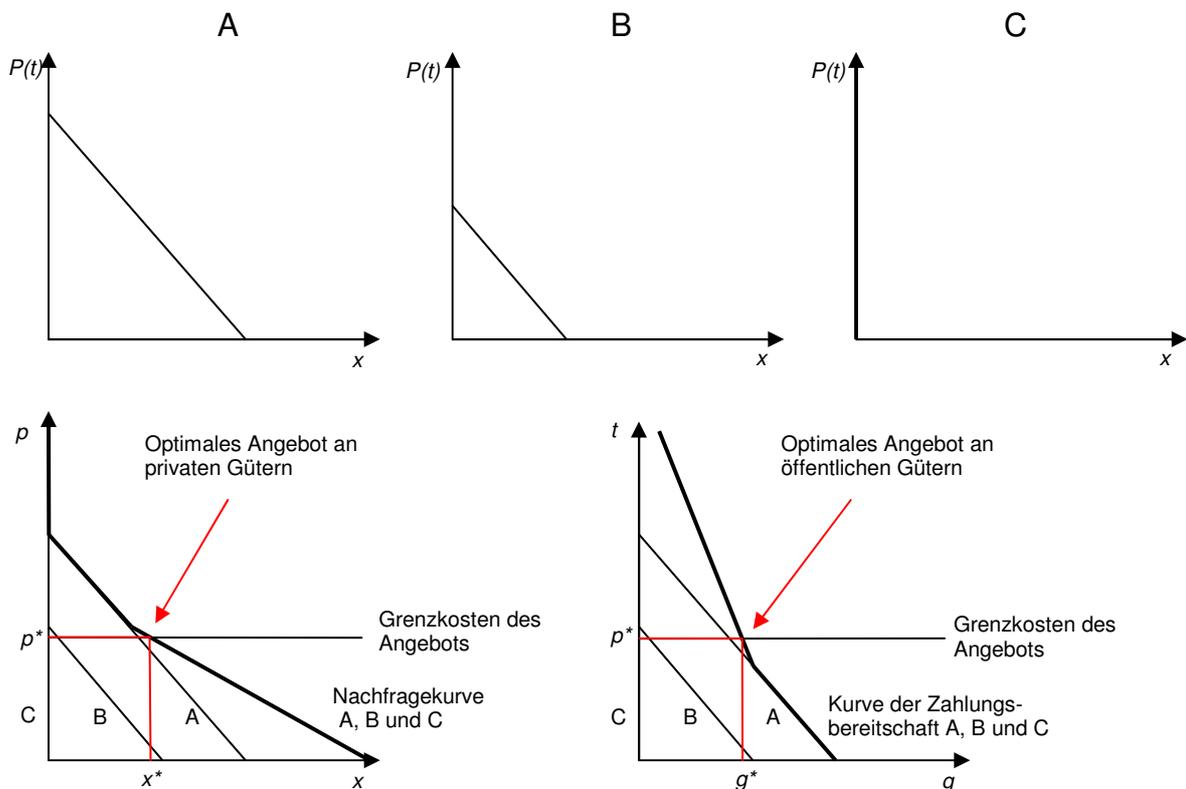


Abbildung 7: Die optimalen Angebote an privaten und öffentlichen Gütern

Im Marktgleichgewicht entsprechen die individuellen Grenzraten der Substitution den Grenzkosten. Das Ergebnis entspricht dem ersten Hauptsatz der Wohlfahrtsökonomik: Bei privaten Gütern und einer perfekten Eigentumsordnung ist jedes Marktgleichgewicht bei vollkommener Konkurrenz ein Pareto-Optimum.¹²²

¹²¹ Die Klammer (t) hinter der Achsenbezeichnung P bezieht sich auf den Steuerpreis des öffentlichen Gutes, welches im nächsten Abschnitt behandelt wird.

¹²² Siehe z.B. Breyer/Kolmar (2005, S. 160).

Die Präferenzen des Kindes besitzen keinen Einfluss auf das Ergebnis, da sie kein eigenes Einkommen haben. Selbst dann, wenn sie ihre „wahren“ Präferenzen souverän äußern könnten, würde ihre Nachfrage keine Rolle spielen.

2.3.2. Das optimale Angebot an öffentlichen Gütern

Bisher sind wir davon ausgegangen, dass es sich bei x um ein privates Gut handelt. Betrachten wir x nun als öffentliches Gut. Bei öffentlichen Gütern rivalisieren die Individuen im Konsum nicht und die Ausschlusskosten sind im Extremfall reiner öffentlicher Güter unendlich hoch. Dies führt dazu, dass für jedes Mitglied der Gesellschaft ein Anreiz zum sog. Trittbrettfahren besteht: Ein rational handelndes Individuum wird seine wahre Nachfrage für das öffentliche Gut auf einem Markt nicht äußern, weil es ja „mitkonsumieren“ könnte, wenn ein anderes Individuum dieses Gut nachfragt und finanziert. Dieses Problem kann durch die Annahme umgangen werden, dass die individuellen Zahlungsbereitschaften¹²³ der Kinder, der kinderlosen Erwachsenen und der Eltern für das öffentliche Gut jeweils bekannt sind. Sie werden durch die Präferenzen, das jeweilige Einkommen und den Preis des öffentlichen Gutes bestimmt.

Die Kurven im oberen Teil von Abbildung 7, die wir im vorherigen Abschnitt als die individuellen Nachfragekurven für private Güter bezeichnet haben, interpretieren wir nun als Kurven der individuellen marginalen Zahlungsbereitschaften in Abhängigkeit von einer gegebenen Menge des öffentlichen Gutes g . Sie werden vertikal addiert, um ihre Summe zu ermitteln, die im Optimum den Grenzkosten der Herstellung des öffentlichen Gutes entspricht (Samuelson-Bedingung).¹²⁴ Das optimale Angebot an öffentlichen Gütern befindet sich im Schnittpunkt der Grenzkostenkurve des Angebots und der zweifach geknickten Kurve der Summe der marginalen Zahlungsbereitschaften, also bei g^* . Im Unterschied zum Vorgehen bei privaten Gütern werden die drei Individuen aber entsprechend ihrer marginalen Zahlungsbereitschaften unterschiedliche (Steuer-)Preise bezahlen. Es handelt sich damit um eine Besteuerung nach dem Äquivalenzprinzip (Musgrave/Musgrave/Kullmer, 1987, S. 82):¹²⁵ Bei gegebenem Budget g^* z.B. ist die Gruppe der kinderlosen Erwachsenen bereit, einen höheren (Steuer-)preis zu zahlen, als die der Eltern.¹²⁶ Die nicht souveränen Kinder dagegen haben zu jeder Menge eine effektive Zahlungsbereitschaft von Null.

¹²³ Da es bei öffentlichen Gütern keine effektiven Nachfragen gibt, spricht man nicht von Nachfragekurven, sondern von Kurven der individuellen Zahlungsbereitschaften.

¹²⁴ Siehe zur algebraischen Ableitung der Optimalbedingungen z.B. Varian (2007, S. 805 ff.). Sie wurden ursprünglich von Samuelson (1955) entwickelt.

¹²⁵ „Die Kosten der öffentlichen Güter werden dann mit Steuern finanziert, die in Übereinstimmung mit der Wertschätzung der Konsumenten auferlegt werden, ...“ (Musgrave/Musgrave/Kullmer, 1987, S. 82).

¹²⁶ Der Schnittpunkt der Kurve der Zahlungsbereitschaft der kinderlosen Erwachsenen (A) mit der senkrechten, durch g^* verlaufenden Linie liegt über dem Schnittpunkt der Kurve der Eltern (B) mit derselben Linie.

Man könnte nun auf den Gedanken kommen, dass es genau eine pareto-optimale Lösung, nämlich g^* , gibt, und nicht – wie im Totalmodell - unzählige. Das Konstrukt einer sozialen Wohlfahrtsfunktion wäre dann nicht notwendig. Diese Sicht würde allerdings den Umstand vernachlässigen, dass von einer gegebenen Einkommensverteilung ausgegangen worden ist. Dieser liegt aber ein Werturteil bzw. eine soziale Wohlfahrtsfunktion zugrunde, über die die Gesellschaft vorher entschieden haben muss. Wenn z.B. eine Gesellschaft entschieden hat, dass Eltern für ihre Kinder Kindergeld erhalten, das z.B. über eine Einkommensteuer finanziert wird, dann wurde Kindern in der sozialen Wohlfahrtsfunktion offenbar ein besonderes Gewicht beigemessen. Durch diesen Transfer erhöht sich das elterliche Einkommen und damit auch in der Regel die Zahlungsbereitschaft der Eltern für öffentliche Güter. Unter der zusätzlichen Annahme, dass Eltern die Präferenzen ihrer Kinder adäquat berücksichtigen, kommt es zu einer effizienten Allokation (also zu einem anderen Volumen des öffentlichen Budgets), die dem zweiten Hauptsatz der Wohlfahrtsökonomik entspricht,¹²⁷ aber eine andere sein dürfte als diejenige in einer Gesellschaft ohne Kindergeld.

Das Modell hat folgende Schwäche: Es wird der Eindruck erweckt, dass die Bestimmung des öffentlichen Budgets rein technisch genauso zu behandeln ist wie die Allokation bei privaten Gütern. Dies zeigt sich insbesondere in der Annahme der Bekanntheit der marginalen individuellen Zahlungsbereitschaften, die als Grundlage für die Finanzierung herangezogen werden. In der Realität werden öffentliche Güter in der Regel dagegen z.B. über ein progressives Einkommensteuersystem mit Zwangscharakter finanziert, weil das „free rider“-Problem nicht anders gelöst werden kann.

3. Das öffentliche Budget in der Demokratie

Bisher wurde davon ausgegangen, dass die individuellen Präferenzen für öffentliche Güter bekannt seien und quasi wie bei einem allwissenden zentralen Planer pareto-optimale Lösungen ermittelt werden können. Öffentliche Güter zeichnen sich aber insbesondere durch die Eigenschaften mangelnder Rivalität und zu hoher Ausschließungskosten aus. Dies kann dazu führen dazu, dass Individuen ihre wahren Zahlungsbereitschaften für öffentliche Güter nicht offenbaren, weil sie diese auch ohne einen Anteil an ihrer Finanzierung leisten zu müssen, konsumieren können („free rider“- oder „Trittbrettfahrer“- Verhalten). Theoretisch kann es daher zu einer suboptimalen Versorgung mit öffentlichen Gütern kommen. In der Realität haben sich demokratische Entscheidungsverfahren entwickelt, die in der Politischen Ökonomie in der Hauptsache durch zwei konkurrierende Grundmodelle dargestellt werden können: das Medianwählermodell und das Probabilistic Voting-Modell. Ziel

¹²⁷ Der zweite Hauptsatz der Wohlfahrtsökonomik kann mit Weimann (2006, S. 110) wie folgt formuliert werden: „Jede zulässige Pareto-effiziente Allokation kann durch passende Wahl der Anfangsausstattung dezentral erzeugt werden.“

dieses Abschnitts ist es, mit unterschiedlichen Ansätzen und unter besonderer Berücksichtigung der Präferenzen von Kindern und Eltern zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen ein derivatives Kinderwahlrecht die Wohlfahrtsverluste in einer Gesellschaft verringern kann.

3.1. Grundlagen: Familien in mikroökonomischer Betrachtung

Im Folgenden wird der Blick genauer auf Kinder und Eltern sowie ihre Präferenzen gerichtet, um eine Grundlage für die Darstellung des politischen Prozesses zu schaffen.

Kinder und Eltern sind in der Regel Gegenstand der Analyse in der ökonomischen Theorie der Familie.¹²⁸ In der Public Choice-Theorie finden sie als Untersuchungsobjekte – wenn wir die politökonomische Theorie der Rentenversicherung außer Acht lassen – kaum Beachtung. Unter einer Familie verstehen wir hierbei in vereinfachter Betrachtungsweise einen Mehrpersonenhaushalt, der aus einem oder zwei Elternteilen und einer bestimmten Anzahl von minderjährigen Kindern besteht.¹²⁹

3.1.1. Kinder

Allgemein können wir insbesondere bei kleinen Kindern feststellen, dass bei ihnen mangelnde körperliche und/oder geistige Fähigkeiten vorliegen, die dazu führen, dass sie nicht ohne Hilfe überlebensfähig sind. Dies drücken auch folgende Zitate aus: Musgrave/Musgrave/Kullmer (1987, S. 100): „Eine Einmischung wird erforderlich, um die Entscheidung von Kindern oder Behinderten zu leiten; dies ist jedoch ein Sonderfall.“ Oder Voigtländer (2005, S.45): „Als Beispiele für irrationale Individuen werden oft Kinder und kranke Menschen angeführt. Es ist selbstredend, dass in diesen Fällen Hilfe, auch im paternalistischen Sinne, notwendig ist.“ Und Hayek (2005, S. 494): „Bezüglich der Kinder ist es natürlich das Wesentliche, dass sie keine verantwortlichen Wesen sind, auf die das Argument der Freiheit voll anwendbar wäre.“

Werdning (1998, S. 45) weist auf folgende Art auf die Notwendigkeit der Finanzierung von Kindern hin, wenn er schreibt, dass Kinder als „neue Individuen“ zunächst „unselbständig und hilfsbedürftig bzw. – ökonomisch gewendet – auf Transferleistungen oder zumindest auf Kredite ihrer Eltern angewiesen sind.“ Wir können dies mikroökonomisch präzisieren, indem wir zwischen der Finanzierungs - und Ausgabenseite eines Individuums in der Kindheitsphase¹³⁰ unterscheiden.

¹²⁸ Die ökonomische Theorie der Familie wird in der Regel mit dem Namen Gary S. Becker (1993) in Verbindung gebracht, da er der erste gewesen ist, der das neoklassische Instrumentarium auf die Institution Familie angewendet hat.

¹²⁹ Siehe im Vergleich die ausführliche Diskussion des Familienbegriffs bei Althammer (2000, S. 7 ff.).

¹³⁰ Die Kindheitsphase beginnt in Anlehnung an Zimmermann (1985, S.58 ff.) mit der Geburt und endet mit dem Eintritt in den Heirats - und Arbeitsmarkt und/oder mit dem Beginn der Ausbildung (Studium, Lehre).

Die Finanzierungsseite: Ein Kind ist aufgrund seiner mangelhaften Fähigkeiten nicht in der Lage, seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anzubieten, um selbständig Einkommen zu erzielen. Es kann keine Arbeit-Freizeit-Entscheidung treffen. Auch ist es nicht in der Lage, aus geerbtem oder geschenktem Kapital ohne Hilfe Zins- und/oder Gewinneinkommen zu erwirtschaften. Das selbst erzielte Einkommen ist daher in der Regel Null. Kinder haben also ein Einkommensproblem. Bei ihnen liegt demnach eine mangelnde **Einkommenssouveränität** vor.

Die Ausgabenseite: Selbst dann, wenn Einkommen vorhanden wäre, würden die mangelhaften intellektuellen Fähigkeiten nicht dazu führen, dass sich insbesondere kleine Kinder mit lebensnotwendigen Konsumgütern versorgen oder Investitionsentscheidungen treffen könnten. Auch Konsum-Spar-Entscheidungen sind undenkbar. Diese Mängel betreffen den Konsum öffentlicher Güter genauso wie denjenigen privater Güter, so dass wir von einem Mangel an **Konsumentensouveränität im weiteren Sinne** sprechen können. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass Kinder in der von Becker (1993, S. 153 ff.) begründeten ökonomischen Theorie der Familie eher passiv dargestellt werden: als dauerhafte Konsum- und/oder Investitionsgüter ihrer Eltern.¹³¹ Allerdings bedeutet dies nicht, dass Kinder keine Präferenzen für den Konsum von Gütern besitzen. Durch Beobachtung ist leicht feststellbar, dass Kinder unzweifelhaft „wahre“ Präferenzen für private Güter wie Nahrung, Kleidung, aber auch: Fürsorge, Liebe, Geborgenheit, Bildung und auch für öffentliche Güter wie innere und äußere Sicherheit, also insbesondere Schutz vor Gewalt, besitzen.¹³² Sie sind aber nicht in der Lage, diese ohne Hilfe am Markt oder in Wahlverfahren zu artikulieren und umzusetzen.¹³³

Es ist angesichts der Heterogenität des menschlichen Wesens plausibel anzunehmen, dass jedes Individuum die Grenze zur Konsumenten - bzw. Einkommenssouveränität nicht im gleichen Alter überschreitet. Auch kann ein Kind bei der Entscheidung über private Güter souverän sein, aber vielleicht nicht bei der Entscheidung zwischen Arbeit und Freizeit, was einen Mangel an Einkommenssouveränität bedeutet.

Auch kann die Vornahme von Investitionen in langlebige Konsumgüter als Merkmal für das Ende der Kindheitsphase herangezogen werden.

¹³¹ Siehe die Darstellung bei Werding (1998, S. 32 ff.) oder bei Petersen/Lübcke (2006). Althammer (2000, S. 44) weist darauf hin, dass in der familienökonomischen Literatur Kinder vereinzelt auch als öffentliche Güter betrachtet werden.

¹³² „Die Befriedigung physiologischer Bedürfnisse (Essen, Trinken, Schlafen) ist Grundvoraussetzung menschlicher Existenz“ (Wöhe/Döring, 2008, S. 150). Wöhe und Döring ordnen sie als unterste Kategorie in die Maslow'sche Bedürfnishierarchie ein.

¹³³ Becker sieht dagegen (1993, S. 298) kein Artikulationsproblem, sondern ein Informationsproblem, wenn er schreibt: „Perhaps better stated, the basic utility functions of young children would be accepted, but the children could not be trusted to maximize their utility because they would be poorly informed about household production functions.“

Wie können die Präferenzen minderjähriger, nicht souveräner Kinder in Analysen berücksichtigt werden? Eine Möglichkeit ist es, sie der Einfachheit halber in den Analysen auszuklammern. Dies ist der Weg, den auch die Befürworter des allgemeinen und gleichen Wahlrechts beschreiten. Die Begründung hierfür läge dann darin, dass Kinder ihre „wahren“ oder originären Präferenzen nicht artikulieren können. Diese Lösung hat den Vorteil der Einfachheit. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, die nicht einmal den Kindern selbst genau bekannten Präferenzen als existent – in irgendeiner Form - anzunehmen. Dies kann damit begründet werden, dass z.B. den Kindern nahe stehende Personen oder auch Wissenschaftler (z.B. Pädagogen, Psychologen) sich durchaus ihr Bild von deren Präferenzen machen können. Wir können dies dann wie folgt veranschaulichen:

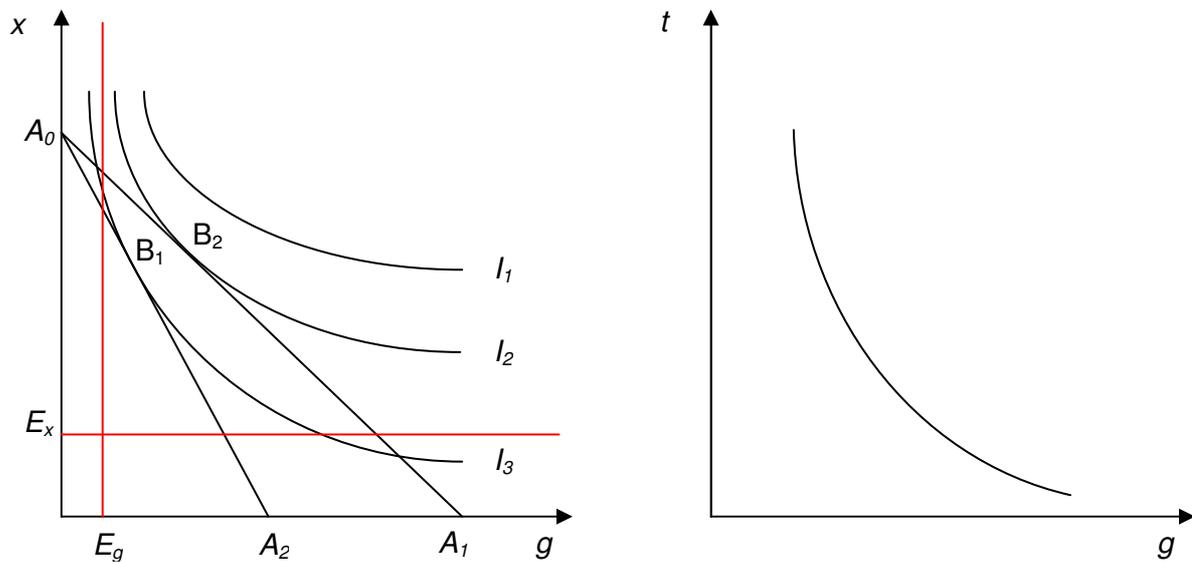


Abbildung 8: Indifferenzkurven und eine Kurve der Zahlungsbereitschaft (vgl. Varian 2007, S. 123).

Im linken Teil von Abbildung 8 seien die Präferenzen eines Kindes für ein privates Gut x und ein öffentliches Gut g durch eine Indifferenzkurvenschar I_1 , I_2 und I_3 dargestellt. Das Nutzenniveau steige dabei jeweils mit dem Abstand vom Ursprung, d.h. es handelt sich um die Beschreibung von „Präferenzen im Normalfall“ (Varian, 2007, S. 53). Sie zeichnen sich durch die Annahme der Monotonie („mehr von beiden Gütern ist besser, weniger schlechter“) und durch den Umstand aus, dass Durchschnitte gegenüber Extremen bevorzugt werden (Varian, 2007, S. 53 f.). Die von A_0 bis A_1 verlaufende Linie stellt die Budgetgerade dar, die den Entscheidungsspielraum nach dem zur Verfügung stehenden monetären Budget begrenzt. Ihre Steigung wird durch die Preise der beiden Güter P und t bestimmt, wobei t den festen Steuerpreis des öffentlichen Gutes darstellt. E_g und E_x stellen die jeweiligen Mengen dar, die das Kind mindestens konsumieren muss, um sein Existenzminimum zu sichern. Da wir angenommen haben, dass ein Kind auch keine Einkommenssouveränität besitzt, kann dem Budget nur ein monetäres Transfereinkommen zu Grunde liegen. Unter diesen Bedingungen ist für das betrachtete Kind der Punkt B_1 nutzenmaximierend, d.h.

optimal, weil dort das höchste Indifferenzkurvenniveau erreicht wird (Berührungspunkt zwischen Budgetgerade und I_2). Auch die normative Vorgabe der Existenzsicherung wäre damit erfüllt. Erhöht sich der (Steuerpreis-) Preis t des Gutes g , so dreht sich die Budgetgerade in die Position $A_0 - A_2$ und es ergibt sich eine neue nutzenmaximierende und die Existenz sichernde Güterkombination im Punkt B_2 , die sich dadurch auszeichnet, dass von x weniger nachgefragt wird im Vergleich zu vorher. Führt man diese Operation mit unterschiedlichen (Steuer-) Preisen für g mehrmals durch, so kann man daraus eine Kurve der Zahlungsbereitschaft ableiten, so wie sie im rechten Teil von Abbildung 8 eingezeichnet ist. Sofern wir unterstellen, dass dem betrachteten Kind kein Budget zur Verfügung steht, wird ihm nur die Güterkombination im Ursprung des Koordinatensystems zur Verfügung stehen und die Zahlungsbereitschaft für ein Gut wird unabhängig vom Preis stets Null sein.

Eine dritte Möglichkeit, die Präferenzen der nicht souveränen Kinder zu behandeln, ist der Versuch einer Beschreibung der artikulierten Präferenzen durch eine erratische Nutzenfunktion. Mit Hilfe dieses Ansatzes können wir analysieren, welche gesellschaftlichen Folgen es haben kann, wenn irrationale Präferenzen bei kollektiven Entscheidungen berücksichtigt werden. Gary Becker (1982, S. 173 f.) hatte die Idee, die Entscheidungen von kleinen Kindern als willkürliches Ergebnis zu beschreiben; als Entscheidungen, die unter gleich bleibenden Bedingungen, aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und die in keiner Weise ordinalen Ansprüchen genügen. Es wird damit die Annahme fallen gelassen, dass Präferenzen grundsätzlich als stabil vorausgesetzt werden können. Wir können in der Darstellung auf Abbildung 8 zurückgreifen, ergänzen sie aber durch die Einzeichnung der Punkte E, F und G und vernachlässigen die durch eine Preiserhöhung entstandene Budgetgerade $A_0 - A_2$:

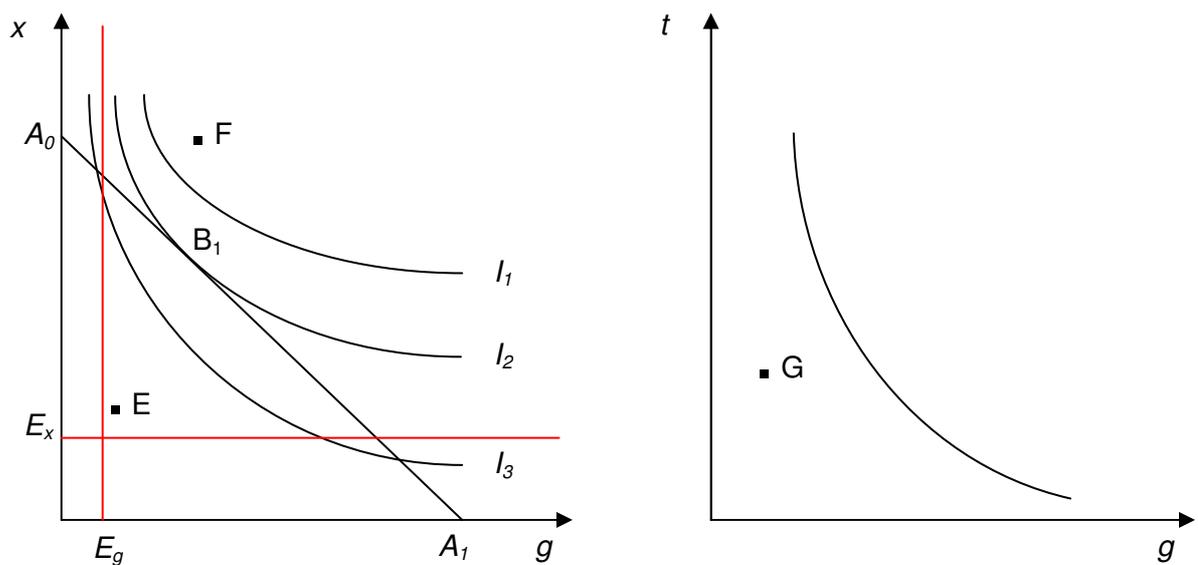


Abbildung 9: Darstellung der Präferenzen von Kindern und ihrer Kurve der Zahlungsbereitschaft

Die Punkte E und F repräsentieren in Abbildung 9 die artikulierten willkürlichen Entscheidungen des betrachteten Kindes. F liegt außerhalb des Entscheidungsraumes und kann mangels entsprechenden Einkommens nicht verwirklicht werden. Sofern die Anbieter der Güter erkennen, dass das Kind als Nachfrager unrealistische Signale aussendet, werden sie dessen Nachfrage nicht als effektiv ansehen und nicht beachten. Wählt das Kind dagegen z.B. im nächsten Augenblick den Punkt E innerhalb des Budgets, so wäre die Nachfrage effektiv, weil die Anbieter erkennen, dass das Kind das Gut auch bezahlen kann. Auch die Existenz wäre durch Zufall gesichert. Die effektive Nachfrage würde im rechten Teil der Abbildung dann z.B. durch den Punkt G repräsentiert. Gemessen an den „wahren Präferenzen“ des betrachteten Kindes kommt es nicht zu nutzenmaximierenden Entscheidungen. Es würden Ressourcen – sofern bei mangelnder Einkommenssouveränität durch Transfers überhaupt gegeben – nicht effizient genutzt. Nach Weimann (2006, S. 289) wäre insoweit ein Eingriff gerechtfertigt, da das Kind „nicht mehr in der Lage [ist], souverän über die Verwendung [seiner] Ressourcen zu entscheiden.“

Steht kein Budget zur Verfügung, so verläuft die Kurve der Zahlungsbereitschaft wieder waagrecht durch den Ursprung: Unabhängig von der angebotenen Menge des Gutes wird die Zahlungsbereitschaft Null sein. Dies zeigt die Bedeutung des distributiven Aspekts: Unabhängig von der Qualität der individuellen Präferenzen ist die Zurverfügungstellung eines monetären Transfers notwendige Voraussetzung. In dem Fall, in dem darüber hinaus die Präferenzen eines Individuums nicht den ordinalen Ansprüchen genügen, weil das Individuum keine Konsumentensouveränität besitzt, kann das Existenzminimum nur durch die Darreichung von Realtransfers gesichert werden, die im vorgegebenen Beispiel mindestens die Mengen E_g und E_x abdecken. Wesentlich höhere Nutzenniveaus könnten allerdings durch Realtransfers erreicht werden, die sich an den „wahren“ Präferenzen des Kindes orientieren.

In den folgenden Analysen wird unterstellt, dass Kinder „wahre“ Präferenzen besitzen, die z.B. durch folgende Nutzenfunktion beschrieben werden kann:

$$(1) \quad U_K = \ln(x_K \cdot g^{\sqrt{1+n_i}})$$

Hierbei handelt es sich um eine Cobb-Douglas-Nutzenfunktion, die sich u.a. durch eine abnehmende Grenzrate der Substitution auszeichnet.¹³⁴ n_i ist die Anzahl der Kinder, die in dem elterlichen Haushalt i des Kindes leben. Das öffentliche Gut erhält hierdurch im Vergleich zum Konsum des privaten Gutes x eine besondere Gewichtung. Eine nähere Erläuterung hierfür findet sich weiter unten im Abschnitt 3.1.2.3.

¹³⁴ Siehe z.B. Varian (2007, S. 107).

3.1.2. Eltern

Es kann nach den Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt angenommen werden, dass sich Kinder mangels Souveränität nicht selbst finanzieren können. Sie erhalten monetäre Transfers und Realtransfers.¹³⁵ Private Güter wie z.B. Lebensmittel, Kleidung, aber auch Betreuungs- und Ausbildungsleistungen und öffentliche Güter wie z.B. Schutz vor Gewalt. Den größten Teil dieser Leistungen, so kann beobachtet werden, erbringen Eltern. Sie handeln in der Regel „aus einem direkten Nutzen- und einem Investitionsmotiv“ (Breyer/Kolmar, 2005, S. 373) heraus. Für sie nehmen wir im Folgenden an, dass sie in allen Bereichen souverän sind.¹³⁶

3.1.2.1. Allgemeines

Das Nutzenmotiv ergibt sich aus der Betrachtung, dass der Nutzen der Eltern vom Nutzen, das heißt vom Wohlergehen, der Kinder abhängt. Dies kann mit Ribhegge (2004, S. 374) als vollkommener Altruismus bezeichnet werden. Es ist durchaus realistisch, dass das Wohlergehen der Eltern vom beobachteten „Kindeswohl“ abhängt und sie im „trial-and-error“-Verfahren Vermutungen über die „wahren“ Präferenzen von Kindern entwickeln, denen sie so nahe wie möglich kommen möchten.¹³⁷ Andererseits kann auch argumentiert werden, dass Eltern sich paternalistisch verhalten und ihr Nutzen vom Konsum bzw. Nichtkonsum bestimmter Güter durch die Kinder abhängt. So wollen Eltern vielleicht, dass ihr Kind viel liest, sich bildet und nur vollwertige Ernährung zu sich nimmt; andererseits soll es nicht zu viele Süßigkeiten konsumieren und nicht ständig vor dem Fernseher sitzen (vgl. Becker, 1993, S. 298). Diese Form des Altruismus kann als paternalistisch bezeichnet werden (vgl. Ribhegge, 2004, S. 374). Gleichzeitig kann man mit Stark (1999, S. 19) von „one-sided altruism“ sprechen, weil der Altruismus ausschließlich von Seiten der Eltern ausgeht.

Beim Investitionsmotiv wird davon ausgegangen, dass Eltern bei Investitionen in die Ausbildung ihrer Kinder auf entsprechende Rückzahlungen nebst Rendite für die eigene Versorgung im Alter hoffen. Ob es wirklich dazu kommt, liegt insbesondere an den Kindern, aber auch daran, ob in der Gesellschaft ein Rentenversicherungssystem existiert. Da Eltern an ihren Kindern keine Eigentumsrechte erwerben können, können sie auch nicht davon ausgehen, dass ihre Versorgung im Alter gesichert ist (vgl. Breyer/Kolmar, 2005, S. 373

¹³⁵ Siehe zu den unterschiedlichen Arten und Wirkungen von Transfers Ribhegge (2004, S. 351 ff.). Nach einer Studie gilt für monetäre Transfers in Form von Taschengeld: „Hochgerechnet fast 2,5 Milliarden Euro kommen jährlich zusammen und werden bevorzugt für Süßigkeiten, Zeitschriften und Eis ausgegeben. Weitere 3,6 Milliarden Euro schlummern auf den Sparkonten“ (Egmont Ehapa Verlag, 2009).

¹³⁶ Eine interessante neue Sichtweise von Eltern in Verbindung mit der Theorie der optimalen Besteuerung zeigt Cigno (2009, S.2): „Parents are, in the ordinary sense of the word, the governments agents“, weil eine Regierung nur über sie die Wohlfahrt oder Produktivität von Kindern steigern könne.

¹³⁷ Umgekehrt erscheint es plausibel, dass das Wohlergehen der Kinder auch von der Lebenszufriedenheit ihrer Eltern abhängt.

ff.). Aus Sicht der empfangenden Kinder handelt es sich - da sie zumindest als kleine Kinder mangels Souveränität keine vertraglichen Verpflichtungen zur Rückzahlung eingehen können - vor allem um reale bzw. monetäre Transferzahlungen und nicht um Kredite.¹³⁸

3.1.2.2. Das Optimum bei privaten Gütern

Um eine individuelle elterliche Nutzenfunktion zu entwickeln, betrachten wir zunächst Ansätze in der ökonomischen Theorie der Familie. Dort spricht man nicht von einer elterlichen Nutzenfunktion, sondern von einer Familiennutzenfunktion. Sie soll in Anlehnung an die von Samuelson (1956) entwickelte soziale Wohlfahrtsfunktion vom Bergson-Typ das konsistente Ergebnis einer Aggregation individueller ordinaler Nutzenfunktionen der Familienmitglieder (Mann, Frau, Kinder) darstellen (Althammer, 2000, S. 61 ff.). Im vorliegenden Fall ist dieser Weg zur Bildung einer familialen Nutzenfunktion versperrt, da wir von dem Fall nicht souveräner Kinder ausgehen.¹³⁹

Allerdings gibt es innerhalb der ökonomischen Theorie der Familie auch Modelle familialer Fürsorge, die die elterliche „Entscheidung über die Nachfrage nach externen Betreuungsleistungen [für Kinder] zum Gegenstand“ (Althammer, 2000, S. 91) haben.

Die elterliche Nutzenfunktion U_E kann dann wie folgt beschrieben werden (vgl. Althammer, 2000, S. 92):¹⁴⁰

$$(1) \quad U_E = U_E(x_E, l_E, q(h_K, x_K))$$

x_E = Konsum des privaten Gutes x durch die Eltern
 x_K = Konsum des privaten Gutes x durch ein Kind
 l_E = Freizeit der Eltern
 h_K = Betreuungszeit des Kindes

q wird in Fertilitätsanalysen häufig als „Kinderqualität“ bezeichnet, die mit Becker (1993, S. 8) durch „various proxies for the well-being of children“ gemessen werden kann. Es handelt es sich hier jedoch eher um eine Funktion der elterlichen Bewertung des kindlichen Konsums, weil nicht bewiesen werden kann, dass sich die Wohlfahrt der Kinder durch den Konsum erhöht, es aber plausibel ist, dass sich diejenige der Eltern erhöht.

¹³⁸ Hier könnten allerdings moralische Verpflichtungen zu einer „Rückzahlung“ während des Lebens entstehen.

¹³⁹ Damit trifft auch nicht das von Becker formulierte sog. „Rotten-Kid-Theorem“ zu, nach dem sich rational handelnde Kinder stets so verhalten, dass das Familieneinkommen maximiert wird (Becker, 1993, S. 288).

¹⁴⁰ Hier und im Folgenden betrachten wir Eltern jeweils als homogene Einheit und als Teil einer Gesellschaft von Individuen.

Die Funktion ist umfangreich und für die noch vorzunehmenden weiteren Analysen zu komplex. Es ist daher sinnvoll, die beiden Zeitvariablen l_E und h_K jeweils als feststehende Umweltgrößen anzusehen, da sie im weiteren Fortgang keine Rolle spielen werden. Noch keine Berücksichtigung gefunden haben dagegen zwei Parameter, die für unsere weiteren Analysen Gewicht haben werden: Die Kinderzahl n und der Grad des elterlichen Altruismus, den wir mit α bezeichnen und der von Null bis Eins reicht. Wenn wir annehmen, dass für Eltern der Konsum ihrer Kinder und ihr eigener in einem substitutiven Verhältnis zueinander stehen, dann bietet es sich an, die folgende Cobb-Douglas-Nutzenfunktion zu verwenden, die die typischen neoklassischen Eigenschaften besitzt:¹⁴¹

$$(2) \quad U_E = \ln(x_E^{1-\alpha \cdot n} \cdot x_K^{\alpha \cdot n}) \text{ mit } \alpha = 0, \text{ wenn } n = 0 \text{ }^{142}$$

Die elterliche Budgetrestriktion lautet wie folgt:

$$(3) \quad y_E = x_E + x_K \cdot n \text{ mit } y_E \text{ als Einkommen des Haushalts.}$$

Der Preis des privaten Gutes x wird als Numéraire gleich Eins gesetzt.¹⁴³

Unter Anwendung des Lagrange-Verfahrens ergeben sich folgende Lösungen:

$$(4) \quad x_E = y \cdot (1 - \alpha \cdot n) \text{ und } x_K = y \cdot \alpha, \text{ d.h. es gilt:}$$

$$(5) \quad x_K = \frac{\alpha}{1 - \alpha \cdot n} \cdot x_E$$

Die Ausgaben pro Kind stehen in einem proportionalen Verhältnis zu den Ausgaben der Eltern für den eigenen Konsum in Abhängigkeit von α und der Kinderzahl n . Weiterhin zeigt (4), dass bei vollkommenem Altruismus pro Kind, also bei $\alpha = 1/n$, die Eltern Konsumverzicht üben: $x_E = 0$. Demgegenüber wird bei vollkommenem elterlichen Egoismus ($\alpha = 0$) den Kindern kein Konsum privater Güter ermöglicht: $x_K = 0$, was mit der Einstellung eines kinderlosen Erwachsenen gleichgesetzt werden kann.

3.1.2.3. Das Optimum bei öffentlichen Gütern

Die im vorherigen Abschnitt hergeleitete Cobb-Douglas-Nutzenfunktion wird hier um das öffentliche Gut g als Argument erweitert. Es ergibt sich dann die folgende Form:

$$(1) \quad U_E = \ln(x_E^{1-\alpha \cdot n} \cdot x_K^{\alpha \cdot n} \cdot g^{\sqrt{1+n}})$$

Der Term $\sqrt{1+n}$ dient dazu, das Gewicht des öffentlichen Gutes g innerhalb der Funktion als von der Kinderzahl n abhängig darzustellen. Dies kann an Hand folgender Beispiele

¹⁴¹ Siehe z.B. Varian (2007, S. 95).

¹⁴² Wenn es kein Kind gibt, erübrigt sich auch der elterliche Altruismus.

¹⁴³ Vgl. Varian (2007, S. 30).

begründet werden: Die Qualität der Umwelt kann als reines öffentliches Gut betrachtet werden, da jeder Einzelne vom ihrem Schutz profitieren und auch nicht von seinem Konsum ausgeschlossen werden kann (Weimann, 2006, S. 128 f.). Die Bewertung dieses öffentlichen Gutes kann jedoch unterschiedlich sein: Eltern, die sich Sorgen um die Zukunft ihrer Kinder machen, werden dieses Gut stärker bewerten als kinderlose Erwachsene.¹⁴⁴ Andere öffentliche Güter, bei denen eine Bewertung in Abhängigkeit von der Kinderzahl plausibel erscheint, sind gepflegte öffentliche Parks, Strände, Spielplätze oder Schulen und Kindergärten. Zwar handelt es sich hierbei nicht um reine öffentliche Güter, weil mit zunehmender Inanspruchnahme die Rivalität im Konsum zunimmt und auch die Ausschlusskosten nicht exorbitant hoch sind, das heißt sie könnten und werden auch dezentral über das Verfahren des Marktes zur Verfügung gestellt (vgl. Weimann, 2006, S. 132).¹⁴⁵ Sofern über sie aber im politischen Prozess entschieden wird, kann auch hier eine kinderzahlabhängige Gewichtung angenommen werden.

Es ist leicht zu erkennen, dass sich bei **Nicht-Eltern** die Nutzenfunktion durch $n = 0$ auf

$$(2) \quad U_E = \ln(x_E \cdot g) \text{ reduziert.}$$

Um die optimale elterliche Zahlungsbereitschaft für das öffentliche Gut zu ermitteln, ist auch die Darstellung der individuellen Budgetrestriktion notwendig. Im mikroökonomischen Standardmodell ergibt sie sich aus dem individuellen Einkommen y und den Preisen der zur Wahl stehenden Güter.

Da es aufgrund des „free rider“-Phänomens keinen Marktpreis für ein öffentliches Gut gibt, erfolgt in der Realität seine Finanzierung durch die Erhebung von Steuern. Wir gehen im Folgenden davon aus, dass das öffentliche Gut durch eine proportionale, auf konstitutioneller Basis beschlossene Einkommensteuer finanziert wird. Der Preis der Herstellung des öffentlichen Gutes auf einem Markt der vollkommenen Konkurrenz entspräche dabei den Grenzkosten.

Die **proportionale Einkommensteuer** führen wir mit dem Steuersatz t ein, so dass die individuelle Budgetbeschränkung wie folgt geschrieben werden kann:

$$(3) \quad y_E \cdot (1-t) = x_E + x_K \cdot n$$

Die gesellschaftliche Budgetrestriktion bei unterstellten Grenzkosten von 1 lautet:

¹⁴⁴ Es ist plausibel, dass auch Großeltern - die hier zu den kinderlosen Erwachsenen gerechnet werden, da sie keine minderjährigen Kinder betreuen - sich Sorgen um die Zukunft ihrer Enkel machen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit schließen wir diesen Fall hier allerdings aus.

¹⁴⁵ Diese öffentlichen Güter können auch als Clubgüter bezeichnet werden.

$$(4) \quad t = \frac{g}{\sum_i^m y_i}, \text{ wobei der betrachtete Haushalt Mitglied der Gesellschaft aller } m$$

Individuen ist.¹⁴⁶ $\sum_i^m y_i$ stellt dementsprechend das Volkseinkommen dar.

Hier ergibt sich für g , also die angenommene Menge des öffentlichen Gutes, bei der die individuelle Grenzzahlungsbereitschaft dem ebenfalls gegebenen Steuersatz t entspricht, folgendes:¹⁴⁷

$$(5) \quad g = \frac{\sqrt{1+n}}{\sqrt{1+n+1}} \cdot \sum_{i=1}^m y_i$$

Bei genauerer Betrachtung steigt die Grenzzahlungsbereitschaft für g jeweils ceteris paribus mit zunehmender Kinderzahl und zunehmendem Einkommen¹⁴⁸ an, wie die jeweiligen partiellen Ableitungen zeigen:

$$(6) \quad \frac{\partial g}{\partial y_E} = \frac{\sqrt{1+n}}{\sqrt{1+n+1}} > 0$$

$$(7) \quad \frac{\partial g}{\partial n} = 0,5 \cdot \left(\frac{\sqrt{1+n+1}}{\sqrt{1+n}} - 1 \right) \cdot \sum_{i=1}^m y_i > 0$$

3.2. Wohlfahrtsverluste

Bei der Erläuterung der normativen Grundlagen zu Anfang dieses Kapitels wurde insbesondere auch die Pareto-Effizienz als Maßstab erwähnt. Sie wird im folgenden zur Beurteilung des politischen Prozesses herangezogen. Die Partialanalyse in Abschnitt 2.3.2. hat hierzu Anhaltspunkte gegeben: Das optimale Budget ergab sich aus dem Schnittpunkt der Kurve der Summe der individuellen Zahlungsbereitschaften für öffentliche Güter mit der Grenzkostenkurve des öffentlichen Gutes. Es kann als Referenzmaßstab verwendet werden, auch wenn damit suggeriert wird, dass Allokations - und Distributionsentscheidung getrennt voneinander behandelt werden können.

3.2.1. Messung

Mit Gunning (2002, S. 176) können Wohlfahrtsverluste bei einer Abweichung vom pareto-optimalen Budget nach dem Konzept der Konsumenten - bzw. Produzentenrente grafisch wie folgt dargestellt werden:

¹⁴⁶ Die Begriffe Haushalt und Individuen werden hier und im Folgenden synonym verwendet.

¹⁴⁷ Siehe die Ableitung im Anhang zu diesem Kapitel (S. 249).

¹⁴⁸ Dies gilt allerdings nur dann, wenn das gesamte Volkseinkommen oder dessen Verteilung unter den Individuen nicht als fix angenommen wird.

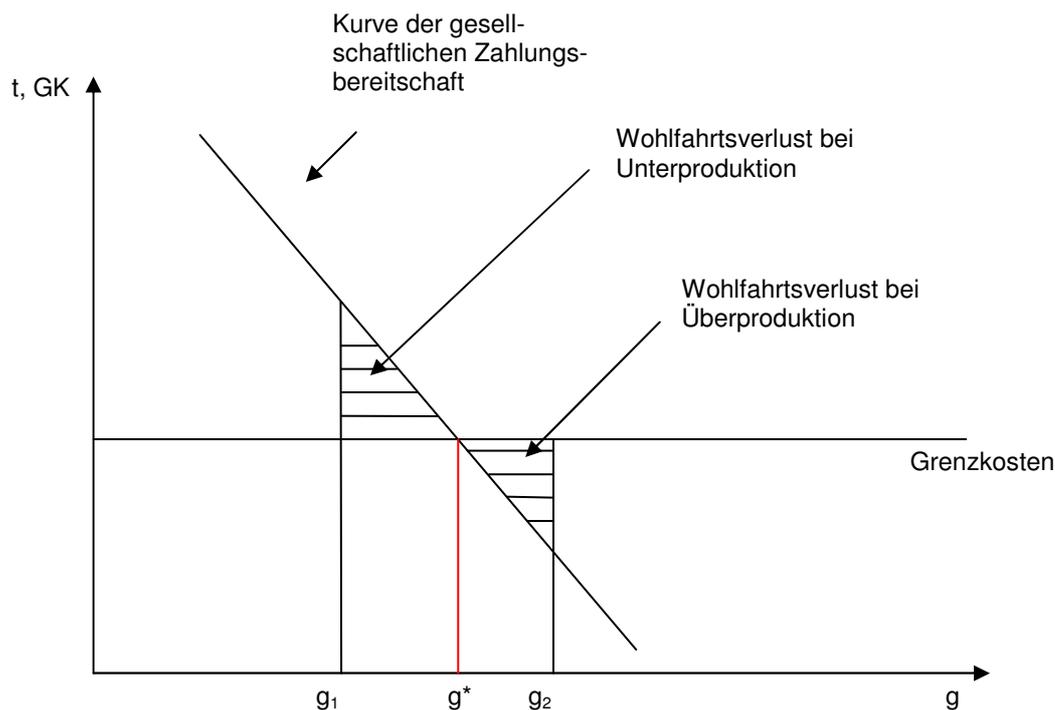


Abbildung 10: Wohlfahrtsverluste beim Konsum öffentlicher Güter (nach Gunning, 2003, S. 176).¹⁴⁹

Dabei sei g^* das pareto-optimale, durch Summierung der individuellen Zahlungsbereitschaften ermittelte Ergebnis. Entscheidet sich die Gesellschaft in einer politischen Abstimmung für g_1 , ergibt sich als nicht ausgenutzte Konsumentennettorente die quergestreifte Fläche (also das Dreieck unter der Kurve der gesellschaftlichen Zahlungsbereitschaft) zwischen g_1 und g^* . Im umgekehrten Fall der Überproduktion bei g_2 wird die Konsumentennettorente negativ, weil die zusätzlichen Kosten die zusätzliche Wohlfahrt übersteigen. Dies wurde in der Abbildung ebenfalls quergestreift dargestellt. Je stärker das Ergebnis der politischen Abstimmung vom pareto-optimalen Ergebnis abweicht, desto stärker ist der Wohlfahrtsverlust. Aus Vereinfachungsgründen werden wir für die folgenden Zwecke davon ausgehen, dass mit zunehmendem Abstand des politischen Ergebnisses vom pareto-optimalen Ergebnis der Wohlfahrtsverlust zunimmt und im umgekehrten Fall abnimmt.

3.2.2. Das gesellschaftlich optimale Ergebnis

Im Folgenden wird das gesellschaftlich optimale Ergebnis algebraisch unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2. abgeleiteten Nutzenfunktionen für Kinder und Erwachsene bestimmt. Als gesellschaftliche Zielfunktion wird dabei die in Abschnitt 2.2. eingeführte additive soziale Wohlfahrtsfunktion verwendet.

¹⁴⁹ Siehe auch Mueller (2003, S. 82).

Die Gesellschaft besteht aus m erwachsenen Mitgliedern der Gesellschaft, die jeweils n_i Kinder haben. Der Teil der utilitaristischen Wohlfahrtsfunktion, der nur die Erwachsenen betrifft, W_E kann dann wie folgt beschrieben werden:

$$(1) \quad W_E = \sum_{i=1}^m \ln(x_{Ei}^{1-\alpha \cdot n_i} \cdot x_{Ki}^{\alpha \cdot n_i} \cdot g^{\sqrt{1+n_i}})$$

Der Teil der Wohlfahrtsfunktion, der nur die Kinder betrifft, kann mit W_K bezeichnet werden:

$$(2) \quad W_K = \sum_{i=1}^m \ln(x_{Ki} \cdot g^{\sqrt{1+n_i}})$$

W_E und W_K können zusammengefaßt werden zu:

$$(3) \quad W = \sum_{i=1}^m \ln(x_{Ki} \cdot g^{\sqrt{1+n_i}}) + \sum_{i=1}^m \ln(x_{Ei}^{1-\alpha \cdot n_i} \cdot x_{Ki}^{\alpha \cdot n_i} \cdot g^{\sqrt{1+n_i}}) +$$

Wenn davon ausgegangen wird, dass die innerfamiliäre Verteilungsregel

$$(4) \quad x_K = \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n} \cdot x_E \text{ gilt, dann kann (3) umgeschrieben werden zu:}$$

$$(5) \quad W = \sum_{i=1}^m \ln(x_{Ei} \cdot \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i} \cdot g^{\sqrt{1+n_i}}) + \sum_{i=1}^m \ln(x_{Ei} \cdot (\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i})^{\alpha \cdot n_i} \cdot g^{\sqrt{1+n_i}})$$

Diese Gleichung kann umgeformt werden zu:

$$(6) \quad W = 2 \cdot \sum_{i=1}^m \ln x_{Ei} + 2 \cdot \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i} \cdot \ln g + \sum_{i=1}^m \alpha \cdot n_i \cdot \ln(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}) + \\ + \sum_{i=1}^m \ln \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}$$

W ist die zu maximierende gesellschaftliche Wohlfahrtsfunktion. Die Budgetrestriktion für die Gesellschaft ist:

$$(7) \quad \sum_{i=1}^m y_{Ei} = \sum_{i=1}^m x_{Ei} + \sum_{i=1}^m \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i} \cdot x_{Ei} + g$$

Mit Hilfe des Lagrange-Verfahrens kann dann folgende pareto-optimale Lösung abgeleitet werden:¹⁵⁰

$$(8) \quad g^* = \frac{\sum_{i=1}^m y_{Ei}}{m + \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}} \cdot \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}$$

¹⁵⁰ Siehe die Ableitung im Anhang zu diesem Kapitel (S. 251).

g^* ist für die folgenden Analysen die pareto-optimale Referenzmenge. Je höher die Abweichung des politischen Ergebnisses von ihr ist, desto größer ist der Wohlfahrtsverlust.

Wenn unterstellt wird, dass Kinder zu den minderjährigen Mitgliedern in dieser Gesellschaft zählen, deren n_i und y_{Ei} jeweils Null ist, die also weder eigene Kinder noch mangels Einkommenssouveränität eigenes Einkommen haben, so zeigt sich, dass dies auf g^* keinen Einfluss hat: Jedes Gesellschaftsmitglied ohne eigenes Einkommen hat keinen Einfluss auf das Volumen des pareto-optimalen Budgets.

3.3. Politökonomische Modelle zur Bestimmung des öffentlichen Budgets

In diesem Abschnitt soll die Beantwortung folgender Fragen im Vordergrund stehen: Wie verändert sich das Volumen des öffentlichen Budgets, wenn das allgemeine und gleiche Wahlrecht durch ein derivatives Kinderwahlrecht ersetzt wird? Werden die Wohlfahrtsverluste vermindert, erhöht oder bleiben sie in gleicher Höhe bestehen? Dazu wird zunächst das Medianwählermodell und anschließend ein Probabilistic Voting-Modell zugrunde gelegt.

3.3.1. Medianwählermodell

Um das im Vergleich zum Probabilistic Voting-Modell historisch ältere Medianwählermodell zu charakterisieren, können wir auf Hotelling (1929, S. 54) und seine Sicht der damaligen amerikanischen Politik zurückgreifen: “The competition for votes between the Republican and Democratic parties does not lead to a clear drawing of issues, an adoption of two strongly contrasted positions between which the voter may choose. Instead, each party strives, to make its platform as much like the other's as possible. Any radical departure would lose many votes, even though it might lead to stronger commendation of the party by some who would vote for it anyhow. Each candidate >pussyfoots<, replies ambiguously to questions, refuses to take a definite stand in any controversy for fear of losing votes. Real differences, if they ever exist, fade gradually with time though the issues may be as important as ever.”

3.3.1.1. Allgemeines

Anthony Downs (1957, S. 23) gilt neben Philip Herder-Dornreich (1959) als der Erste, der die Instrumente der Wirtschaftswissenschaft analog auf politische Entscheidungsverfahren in einer repräsentativen Demokratie angewendet und zu einem geschlossenen Modell verarbeitet hat.¹⁵¹ Er hat seinem Modell der **repräsentativen Demokratie** Folgendes einfüh-

¹⁵¹ Siehe die ausführliche Darstellung beider Ansätze bei Behrends (2001, S. 29 ff.). Downs (S. 29) selbst verweist in einer Fußnote auf Schumpeter, der 1942 das Modell der wirtschaftlichen Konkurrenz auf die Demokratie als Methode politischer Entscheidungen, bei welcher einzelne die Entscheidungsbefugnis vermittels eines Konkurrenzkampfes um die Stimmen des Volkes erwerben, übertragen hat (S. 430). Auch

rend vorangestellt: „Ein Staat wird dann demokratisch regiert, wenn er in einer Gesellschaft existiert, in der folgende Bedingungen verwirklicht sind: [...] Alle Erwachsenen, die dieser Gesellschaft ständig angehören, geistig gesund sind und die Gesetze des Landes befolgen, sind berechtigt, bei jeder solchen Wahl ihre Stimme abzugeben. [...] Jeder Wähler darf bei jeder Wahl eine und nur eine Stimme abgeben.“ Wie Downs selbst schreibt, handelt es sich um deskriptive, der politischen Praxis entlehnte Merkmale, die die Demokratie von anderen Regierungsformen unterscheidet und die Grundlage seines Modells sind. Gleichzeitig entspricht diese Annahme hinsichtlich des Wahlrechtes dem in der Ökonomie vorherrschenden Rational-Choice-Ansatz, das heißt er geht in seinem Modell von einer Nutzenmaximierung des einzelnen Wählers aus: Jeder Bürger stimmt für diejenige politische Partei, deren Programm ihm nach seiner Auffassung den höchsten Nutzen verschaffen wird. In Verbindung mit den Annahmen der Stimmen maximierenden Parteien, der Eindimensionalität des politischen Spektrums sowie der Eingipfligkeit der Präferenzen kann gezeigt werden, dass in einem Zwei-Parteien-System ein stabiles politisches Gleichgewicht zustande kommen kann. Dieses Gleichgewicht zeichnet sich dadurch aus, dass beide Parteien aufgrund des Konkurrenzkampfes im Ergebnis gleich viele Stimmen erhalten und das gleiche Programm anbieten, welches den Präferenzen des Medianwählers entspricht. Man spricht daher auch vom Medianwählertheorem (vgl. Mueller, 2003, S. 230 ff. oder Persson/Tabellini, 2000, S. 51 ff.).¹⁵²

der Ordnungstheoretiker Röpke hat sich mit dem Vergleich von Demokratie und Markt beschäftigt: „Diese Demokratie der Konsumenten („Frankenstück nach Frankenstück“) hat zwar den - übrigens weitgehend korrigierbaren – Nachteil einer sehr ungleichen Verteilung der Stimmzettel, aber auch den großen Vorteil eines vollendeten Proporzsystems: Es findet keine Majorisierung der Minderheiten statt, und jeder Stimmzettel kommt zur Geltung“ (1949, S. 167). Black (1948) war derjenige, der die Notwendigkeit der Eingipfligkeit für das Zustandekommen eines stabilen Gleichgewichts in einem Medianwählermodell herausgearbeitet hat.

¹⁵² Siehe auch die Darstellung von Blankart (2008, S. 105 ff.) und von Wagschal/Petersen (2008).

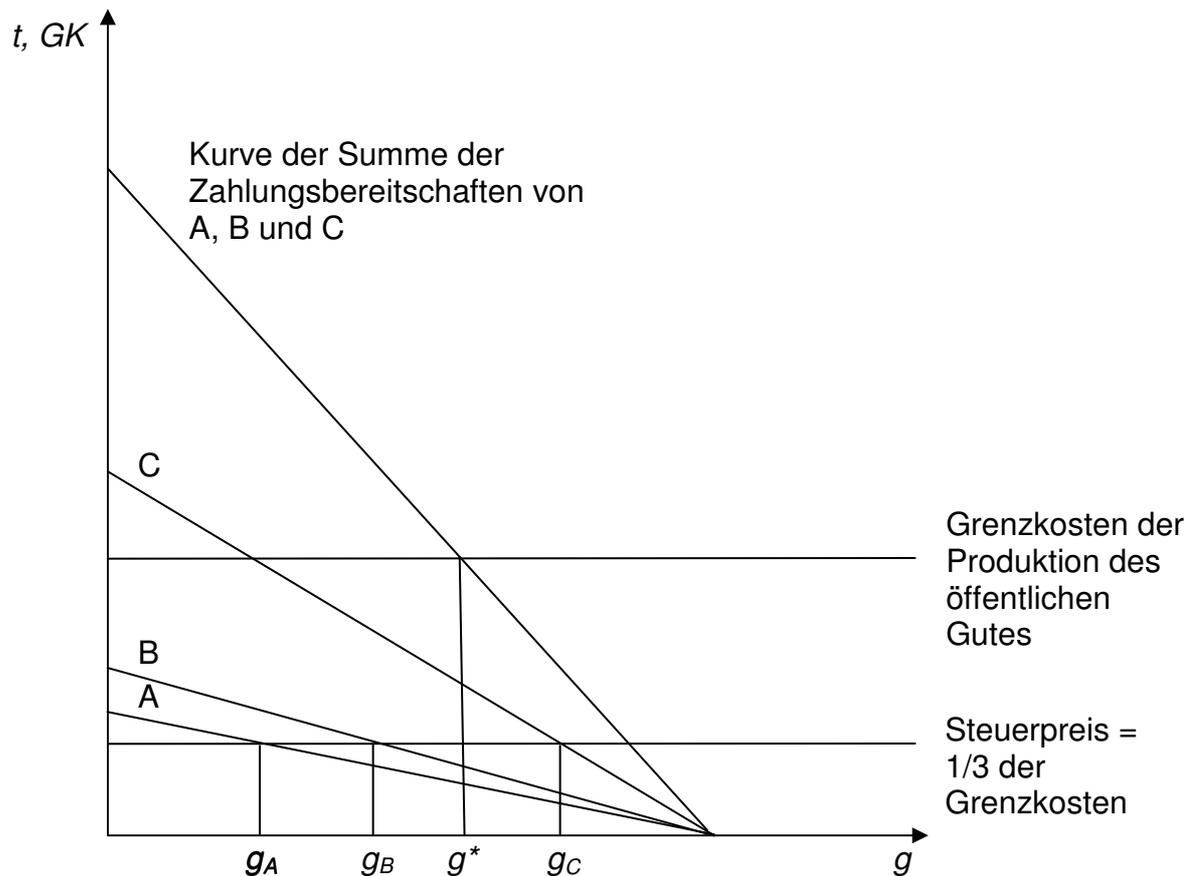


Abbildung 11: Medianwählerergebnis und Optimum in der Partialanalyse (vgl. Blankart, 2008, S. 106).

Nach dem Medianwählermodell ist der Medianwähler entscheidend für das Ergebnis des demokratischen Prozesses. Ausgehend von einer Steuerverfassung, bei der für jeden der drei Wähler A, B und C der Preis für das öffentliche Gut jeweils ein Drittel der Grenzkosten beträgt, werden die drei Gesellschaftsmitglieder ihr jeweils nutzenmaximales Volumen des öffentlichen Gutes g wählen. Es befindet sich jeweils an den Schnittpunkten der Kurven der individuellen Zahlungsbereitschaften mit der waagerechten Linie, die den Steuerpreis in Höhe von einem Drittel der Grenzkosten repräsentiert. Danach wird Individuum A g_A , B g_B und C g_C wählen. Da unter den genannten Bedingungen die marginale Zahlungsbereitschaft des Medianwählers B für die Größe des Budgets ausschlaggebend ist, ist hier g_B das bei einer Mehrheitswahl verabschiedete Budget.

Das pareto-optimale Ergebnis ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Grenzkostenkurve mit der Kurve der Summe der marginalen Zahlungsbereitschaften, also in g^* . Da g^* in diesem Fall größer ist als g_B , kann man von einer Unterversorgung mit dem öffentlichen Gut sprechen. Allgemein betrachtet gilt, dass ein pareto-optimales Ergebnis nach dem Medianwählermodell im politischen Prozess eher zufällig erreicht wird.

Es taucht eine weitere Schwierigkeit auf: Wie kann der Medianwähler B identifiziert werden? Dies hängt davon ab, welche Merkmale ihm unterstellt werden. Musgrave/Musgrave/Kullmer (1987, S. 145) haben diese Problematik wie folgt beschrieben: „Es mag nun sein, dass Herr Meier, der Medianwähler bei der Entscheidung über Atomkraftenergie, kein Medianwähler ist, wenn es zur Entscheidung über Umweltmaßnahmen kommt. Darüber hinaus muss der Medianwähler, ganz gleichgültig worüber entschieden wird, nicht derjenige sein, der ein mittleres Einkommen bezieht. Wenn wir beispielsweise Bildungsausgaben behandeln, dann wird der Medianwähler besser nach der Anzahl der Kinder in seiner Familie definiert und nicht nach dem mittleren Einkommen. Bei anderen Ausgabenkategorien werden andere Charakteristiken relevant, so dass es keine einheitliche angemessene Definition des Medianwählers gibt.“

Auf etwas Anderes muss in diesem Zusammenhang noch hingewiesen werden: Es kommt nur dann zu einem stabilen Ergebnis bei Mehrheitsentscheidungen, wenn die Präferenzen der Individuen eingipflig sind, d.h. sie besitzen in einem eindimensionalen Entscheidungsraum nur jeweils ein (Nutzen-) Maximum (Black, 1948). Ist dies nicht der Fall, kann es zu inkonsistenten, zyklischen kollektiven Entscheidungen kommen, so dass jedes Ergebnis einer Mehrheitswahl willkürliche Züge hat. Dies ist um so eher der Fall, je mehr Dimensionen die zu treffende Entscheidung beinhaltet (vgl. z.B. Blankart, 2008, S. 107 ff.).

3.3.1.2. Unterschiedliche Wahlrechte

Im Folgenden wird – in Unterschied zur vereinfachten Darstellung in Abbildung 11 – wieder eine proportionale Einkommensteuer zur Finanzierung des öffentlichen Gutes unterstellt.

Bei der hier bisher verwendeten Cobb-Douglas-Nutzenfunktion kann die Menge des öffentlichen Gutes g , bei der die Zahlungsbereitschaft des Medianwählers M dem (Steuer-) Preis entspricht, beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht aufgrund der Ergebnisse in Abschnitt 3.1.2.3., d.h. unter der Annahme einer proportionalen Einkommensteuer, wie folgt beschrieben werden:

$$(1) \quad g_M = \frac{\sqrt{1+n_M}}{\sqrt{1+n_M}+1} \cdot \sum_{i=1}^m y_{Ei}$$

Sofern für alle Individuen die Summe der Einkommen gleich groß ist, unterscheiden sie sich in ihrem optimalen g nur durch die Kinderzahl n . Mit steigender Kinderzahl nimmt g streng monoton zu, wie die erste Ableitung nach n_M zeigt:

$$(2) \quad \frac{\partial g}{\partial n_M} = 0,5 \cdot \left(\frac{\sqrt{1+ni}+1}{\sqrt{1+ni}} - 1 \right) \cdot \sum_{i=1}^m y_i > 0$$

Damit liegt die geforderte Eingipfligkeit vor und der Medianwähler ist derjenige mit der mittleren Kinderzahl. Daher wurden g und n in (1) jeweils mit dem Index M versehen.¹⁵³ Das pareto-optimale Ergebnis g^* aus Abschnitt 3.2.2. lautete wie folgt:

$$(3) \quad g^* = \frac{\sum_{i=1}^m y_{Ei}}{m + \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}} \cdot \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}$$

Sofern alle Gesellschaftsmitglieder dieselbe Kinderzahl n haben, also die Kinderzahl im Sinne von Musgrave/Musgrave/Kullmer (1987, S. 145) keine Rolle spielt, entspricht das Ergebnis des Medianwählermodells dem pareto-optimalen Ergebnis:

$$(4) \quad g^* = \frac{\sqrt{1+ni}}{1+\sqrt{1+ni}} \cdot \sum_{i=1}^m y_{Ei} = g_M = \frac{\sqrt{1+n_M}}{\sqrt{1+n_M}+1} \cdot \sum_{i=1}^m y_{Ei}$$

Der Wohlfahrtsverlust durch die politische Abstimmung ist dann Null – unabhängig von der Einkommensverteilung, weil quasi eine Wicksell'sche Einstimmigkeit vorliegt. Bei jeder Abweichung von einer Gleichverteilung der Kinder kommt es zu einem Wohlfahrtsverlust: entweder durch ein Budget, das über dem pareto-optimalen, oder durch eines, das darunter liegen kann.

Die Folgen der Einführung eines **derivativen Kinderwahlrechts** können an einem einfachen Beispiel dargestellt werden: Nehmen wir an, dass es in der Gesellschaft drei Individuen gibt, die jeweils eine Stimme zur Ausübung ihres Wahlrechts haben: A mit keinem Kind, B mit zwei Kindern und C mit vier Kindern. Es ergeben sich dann individuell optimalen Budegts, die in folgende Rangfolge gebracht werden können:

$$(5) \quad g_A = \frac{\sum_{i=A,B,C} y_{Ei}}{2} < g_B = \frac{\sum_{i=A,B,C} y_{Ei}}{\left(\frac{1}{\sqrt{3}}+1\right)} < g_C = \frac{\sum_{i=A,B,C} y_{Ei}}{\left(\frac{1}{\sqrt{5}}+1\right)}$$

Bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht ist das Budget im Medianwählermodell dasjenige des Individuums B :

$$(6) \quad g_B = \frac{\sum_{i=A,B,C} y_{Ei}}{\left(\frac{1}{\sqrt{3}}+1\right)}$$

¹⁵³ Ebenfalls mit dem Index wurde das Einkommen y versehen. Dies bedeutet aber nicht, dass das betrachtete Individuum auch der Medianeinkommensbezieher ist, sondern es signalisiert: Derjenige mit der medianen Kinderzahl besitzt das Einkommen y_M .

Bei einem derivativen Kinderwahlrecht ergibt sich die gleiche Rangfolge wie bei (5), jedoch ist B nicht mehr Medianwähler: A hat weiterhin eine Stimme, B hat nun drei Stimmen und C hat fünf Stimmen. C hat damit die Mehrheit und wird zum neuen Medianwähler. Damit verändert sich das öffentliche Budget durch die Veränderung des Wahlrechts von

$$(7) \quad g_B = \frac{\sum_{i=A,B,C} y_{Ei}}{\frac{1}{\sqrt{3}} + 1} = \sum_{i=A,B,C} y_i \cdot 0,634 \text{ auf das höhere Volumen:}$$

$$(8) \quad g_C = \frac{\sum_{i=A,B,C} y_{Ei}}{\frac{1}{\sqrt{5}} + 1} = \sum_{i=A,B,C} y_i \cdot 0,691$$

Da den Familien mit Kindern eine höhere, kinderzahlabhängige Präferenz für das öffentliche Gut unterstellt wurde, steigt durch die Änderung des Wahlrechts das Budget an.

Allgemein sind unter diesen Annahmen zwei Situationen nach der Einführung eines derivativen Kinderwahlrechts denkbar:

1. Der Medianwähler kann als derselbe wie vor der Wahlrechtsänderung identifiziert werden: Greifen wir auf unser Beispiel zurück: Wenn A und B zwei Kinder und C drei Kinder hat, dann bleibt B Medianwähler und es tritt keine Änderung ein.
2. Das derivative Kinderwahlrecht führt zu einer Mehrheit zugunsten der Individuen, die mehr Kinder besitzen. Eine Veränderung in Richtung derjenigen, die weniger Kinder haben, also im Beispiel zugunsten von A , ist nicht möglich.

Fraglich ist, ob sich in diesem Fall auch der **Wohlfahrtsverlust** verringert.

Das in Abschnitt 3.2.2. abgeleitete gesellschaftlich optimale Budget entsprach der folgenden Gleichung:

$$(9) \quad g^* = \frac{\sum_{i=1}^m y_{Ei}}{m + \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}} \cdot \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}$$

Sein konkreter Wert ist unabhängig von der Verteilung der Einkommen y_{Ei} auf A , B und C . Für die beispielhafte Kinderverteilung auf A , B und C ergibt sich ein Wert von

$$(10) \quad g^* = \frac{\sum_{i=A,B,C} y_{Ei} \cdot (1 + \sqrt{3 + \sqrt{5}})}{3 + 1 + \sqrt{3} + \sqrt{5}} = \sum_{i=A,B,C} y_i \cdot 0,623$$

Dieser Wert liegt zwischen dem Wert von A (Faktor 0,5) und B (Faktor 0,634). Da der Wert von C mit dem Faktor 0,691 weiter entfernt liegt, führt das derivative Kinderwahlrecht in diesem Fall zu einer Wohlfahrtsminderung.

3.3.1.3. Distribution: Das Modell von Meltzer und Richard (1981)

Bislang haben wir uns im Schwerpunkt mit dem Volumen des öffentlichen Budgets und damit mit der Allokation öffentlicher Güter beschäftigt. Fraglich ist aber, wie sich ein verändertes Wahlrecht theoretisch und allein auf die Distribution, das heißt auf die Einkommensverteilung einer Gesellschaft, auswirken könnte.

Einen grundlegenden Artikel zum Zusammenhang zwischen der Ausdehnung des Wahlrechts und dem Grad der Umverteilung haben Meltzer und Richard (1981) verfasst, die den Anstieg der umverteilenden Staatsausgaben im 19. Jahrhundert auf die Ausweitung des Wahlrechts zurückführen. In ihrem Medianwähler-Modell mit endogenem Arbeitsangebot profitieren insbesondere die Einkommensschwachen¹⁵⁴ von der Vergrößerung der Wählerschaft. Sie führt zu einer Änderung der Position des entscheidenden Wählers, der – je weiter er unterhalb des Durchschnittseinkommens liegt - für Umverteilung und damit für einen höheren Steuersatz stimmen wird.¹⁵⁵

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden von einer gegebenen Einkommensverteilung ausgegangen. Das ursprüngliche Modell wird aber noch in einem anderen Punkt auf die hier vorliegende Thematik angepaßt: In der betrachteten Gesellschaft werde eine proportionale Steuer t auf das Einkommen y_i erhoben, um ausschließlich einen Pauschaltransfer T pro Kind („Kindergeld“) für Individuen mit Kind zu finanzieren.¹⁵⁶ Die individuellen Präferenzen seien durch die aus Abschnitt 3.1.2.2. bekannte Nutzenfunktion dargestellt:

$$(1) \quad U_i = \ln(x_i^{1-\alpha_{n_i}} \cdot x_{Ki}^{\alpha_{n_i}}),$$

In Anlehnung an die Ausführungen in Abschnitt 3.1.2.2. teilen die Eltern ihren Konsum nach

¹⁵⁴ Im Modell von Meltzer und Richard hängt das Einkommen von der Verteilung der Arbeitsproduktivität und der Abstimmungsregel ab.

¹⁵⁵ „An extension of the franchise, extending voting rights to poorer segments of the population, should therefore also raise the equilibrium size of government, since it widens the gap between the median voter’s income and that of the average citizen” (Persson/Tabellini, 2000, S. 52). Meltzer und Richard beziehen sich allerdings nicht auf die bereits zitierte Arbeit von Buchanan (1975), der Ähnliches ableitete. Siehe auch die Darstellung bei Bernholz/Breyer (1994, S. 135 ff.). Downs (1968, S. 188) zieht einen ähnlichen Schluss wie Meltzer und Richard: „Daher ist die strikte Anwendung der Gleichheit des Wahlrechts, verbunden mit dem Verbot des Stimmenverkaufs, für die Gruppen in der Gesellschaft mit niedrigem Einkommen die wirksamste Methode, sich einen Einfluss auf die Politik der Regierung zu sichern.“

¹⁵⁶ In dem ursprünglichen Modell wird von einem generellen Pauschaltransfer ausgegangen.

(2) $x_{Ki} = \frac{\alpha}{1 - \alpha \cdot n_i} \cdot x_i$ auf. Nach Einsetzen von x_{Ki} in (1) und Umformungen

ergibt sich:

(3) $U_i = \ln(x_i \cdot (\frac{\alpha}{1 - \alpha \cdot n_i})^{\alpha \cdot n_i})$ bzw. $U_i = \ln(x_i) + \alpha \cdot n_i \cdot \ln(\frac{\alpha}{1 - \alpha \cdot n_i})$

Die Budgetrestriktion ergibt sich aus:

(4) $x_i + x_{Ki} = (1 - t) \cdot y_i + T \cdot n_i$ bzw.

(5) $x_i \cdot (1 + \frac{\alpha}{1 - \alpha \cdot n_i}) = (1 - t) \cdot y_i + T \cdot n_i$

Die gesellschaftliche Budgetrestriktion ergibt sich aus:

(6) $t \cdot \sum_{i=1}^m y_i = T \cdot \sum_{i=1}^m n_i$

Gleichung (5) kann dann umgeschrieben werden zu:

(7) $x_i \cdot (1 + \frac{\alpha}{1 - \alpha \cdot n_i}) = (1 - t) \cdot y_i + t \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} \cdot n_i$ bzw.

(8) $x_i = \frac{1 - \alpha \cdot n_i}{1 + \alpha \cdot (1 - n_i)} \cdot ((1 - t) \cdot y_i + t \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} \cdot n_i)$

(8) kann in (3) eingesetzt werden, so dass sich nach Umformung ergibt:

(9) $U_i = \ln(\frac{1 - \alpha \cdot n_i}{1 + \alpha \cdot (1 - n_i)}) + \ln((1 - t) \cdot y_i + t \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} \cdot n_i) + \alpha \cdot n_i \cdot \ln(\frac{\alpha}{1 - \alpha \cdot n_i})$

Die Ableitung von U_i nach t führt dann zu:

(10) $\frac{\partial U_i}{\partial t} = \frac{\frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} - \frac{y_i}{n_i}}{\frac{y_i}{n_i} + t \cdot (\frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} - \frac{y_i}{n_i})}$

Um das Nutzenmaximum zu erreichen, sollte dieser Grenznutzen einer Steuersatzänderung gegen Null streben. Es kann nun wie folgt unterschieden werden:

$$1. \text{ Fall: } \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} < \frac{y_i}{n_i}$$

Dieser Fall trifft z.B. dann zu, wenn das Individuum keine Kinder besitzt, n_i also gleich Null ist. Der negative Grenznutzen kann nur durch einen Steuersatz von Null minimiert werden.

$$2. \text{ Fall: } \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} > \frac{y_i}{n_i}$$

Es ist leicht ersichtlich, dass in diesem Fall der Nenner durch den Steuersatz von hundert Prozent maximiert werden kann, um möglichst nahe an einen Grenznutzen von Null heran zu kommen.

$$3. \text{ Fall: } \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} = \frac{y_i}{n_i}$$

In diesem Fall ist das Individuum gegenüber einer Steuersatzänderung indifferent.

Wenn die Wählerschaft nach dem Quotienten aus Einkommen und Kinderzahl geordnet werden kann, dann ist bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht derjenige mit dem mittleren Einkommen pro Kind der entscheidende Wähler. Sofern für ihn die Situation des Falles 1 zutrifft, wird er für einen Steuersatz von Null Prozent votieren. Analog ergibt sich für den 2. Fall ein Steuersatz von hundert Prozent für die Gesellschaft.

Im Übrigen wird in einer Gesellschaft mit wenig Kindern und vielen Kinderlosen der gesellschaftliche Durchschnitt der Einkommen zwar recht hoch sein, aber das Einkommen pro Kind der zahlreichen Kinderlosen trotzdem höher sein: Fall 1 ist für eine solche Gesellschaft sehr realistisch.

Sofern sich ergo durch ein **derivatives Kinderwahlrecht** die Identität des Medianwählers ändert, kann es zu einer Umverteilung zu Gunsten derjenigen kommen, deren Einkommen pro Kind gering oder höher ist. Zur Illustration (auch der normativen Folgen) werden im Folgenden wieder drei verschiedene Einkommens – und Kinderverteilungen für drei Individuen A, B und C angenommen:

Kinderzahl 1. Verteilung

2. Verteilung

3. Verteilung

		Einkommen	Einkommen	Einkommen	Einkommen	Einkommen	Einkommen
			pro Kind		pro Kind		pro Kind
A	1	100	nicht definiert	50	nicht definiert	150	nicht definiert
B	2	100	50	100	50	100	50
C	4	100	25	150	37,5	50	12,5
Gesamt	6	300		300		300	

Tabelle 1: Berechnung der Einkommen pro Kind bei unterschiedlichen Einkommensverteilungen

Es zeigt sich, dass die drei Wähler nach dem Einkommen pro Kind geordnet werden können, wenn unterstellt wird, dass das Einkommen pro Kind des A – auch wenn es rechnerisch nicht definiert ist – unendlich groß wird. Bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht ist B jeweils der Medianwähler. Da sein Einkommen pro Kind (50 Einheiten) dem gesellschaftlichen Durchschnitt entspricht (3. Fall oben), kann angenommen werden, dass er sich der Stimme enthalten wird und entweder ein Steuersatz von Null oder einer von hundert Prozent zustandekommen wird.¹⁵⁷

Bei einem **derivativen Kinderwahlrecht** dagegen ist die Angelegenheit deutlicher: Wähler C wird aufgrund seiner vier zusätzlichen Stimmen zum entscheidenden Wähler. Es wird ein Steuersatz von hundert Prozent Ergebnis sein – unabhängig von der Verteilungssituation. Es ist ebenso klar, dass ein derivatives Kinderwahl in diesem Fall nur zu einer Erhöhung des Steuersatzes führen kann und nicht zu einer Senkung, weil Transfer pro Kind und eine Stimme pro Kind miteinander verknüpft sind.

Für die normative Beurteilung wird auf die in Abschnitt 2.2. entwickelte utilitaristische soziale Wohlfahrtsfunktion zurückgegriffen, ohne allerdings ein öffentliches Gut zu berücksichtigen. Auch wird dabei erneut die innerfamiliäre Aufteilungsregel aus Gleichung (2) berücksichtigt, so dass gilt:

$$(11) \quad W = \sum_{i=1}^m \ln x_{Ki} + \sum_{i=1}^m \ln (x_i^{1-\alpha \cdot n_i} \cdot x_{Ki}^{\alpha \cdot n_i})$$

Durch Einfügen von $x_{Ki} = \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i} \cdot x_i$ folgt:

$$(12) \quad W = \sum_{i=1}^m \ln \left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i} \cdot x_i \right) + \sum_{i=1}^m \ln \left(x_i \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha} \right)^{\alpha \cdot n_i} \right)$$

bzw.

¹⁵⁷ Es seien hier Kompromißlösungen ausgeschlossen.

$$(13) \quad W = \sum_{i=1}^m \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) + \sum_{i=1}^m \ln x_i + \sum_{i=1}^m \alpha \cdot n_i \cdot \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) + \sum_{i=1}^m \ln x_i$$

bzw.

$$(14) \quad W = \sum_{i=1}^m \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) + \sum_{i=1}^m \alpha \cdot n_i \cdot \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) + 2 \cdot \sum_{i=1}^m \ln x_i$$

Da nach (8) und (9)

$$(15) \quad \ln x_i = \ln\left(\frac{1-\alpha \cdot n_i}{1+\alpha \cdot (1-n_i)}\right) + \ln\left((1-t) \cdot y_i + t \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} \cdot n_i\right) \text{ ist, kann (14) umge-}$$

schrieben werden zu:

$$(16) \quad W = \sum_{i=1}^m \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) + \sum_{i=1}^m \alpha \cdot n_i \cdot \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) + \\ + \sum_{i=1}^m \ln\left(\frac{1-\alpha \cdot n_i}{1+\alpha \cdot (1-n_i)}\right) + \sum_{i=1}^m \ln\left((1-t) \cdot y_i + t \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} \cdot n_i\right)$$

Die Ableitung von $\ln x_i$ nach t ergibt sich aus (10) und es folgt:

$$(17) \quad \frac{\partial W}{\partial t} = 2 \cdot \sum_{i=1}^m \frac{\frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} - \frac{y_i}{n_i}}{\frac{y_i}{n_i} + t \cdot \left(\frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} - \frac{y_i}{n_i}\right)}$$

Dieser Term muss als notwendige Bedingung für Maxima durch die geeignete Wahl von t gleich Null gesetzt werden. Dies gelingt nur dann, wenn t so bestimmt wird, dass die Summe der individuellen Grenznutzen Null ergibt oder mindestens minimal wird, um den gesellschaftlichen Wohlfahrtsverlust zu minimieren. Dies wiederum hängt von der Verteilung der Einkommen und der Kinder in der betrachteten Gesellschaft ab.

Es wird durch die Ableitung noch etwas deutlich: Der Parameter für den Altruismus α spielt für die Bestimmung des Wohlfahrtsmaximums keine Rolle, wenn die Versorgung der Kinder mit privaten Gütern in den Händen der Eltern gelassen wird.

So ergeben sich z.B. für die o.a. Verteilungen folgende Werte:¹⁵⁸

Für die erste Verteilung (Gleichverteilung der Einkommen) ergibt sich ein wohlfahrtsoptimaler Steuersatz von $t = 0$; ebenfalls bei der zweiten Verteilung, die der Einheit der Eltern das höchste Einkommen gewährt. Erst bei der dritten Verteilung wird die Wohlfahrt durch einen über Null liegenden Steuersatz maximiert:

$$(17) \quad t = \frac{1}{3}$$

Da beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht B stets Medianwähler ist und das Wahlergebnis daher zu einem Steuersatz von Null oder hundert Prozent führt, ist die wohlfahrtstheoretische Beurteilung mit Unsicherheit behaftet.

Bei einem derivativen Kinderwahlrecht ist stets C in der Mehrheit, der einen Steuersatz von hundert Prozent bevorzugt. Aus wohlfahrtstheoretischer Sicht ist damit – wenn es vorher einen Steuersatz von Null gegeben hat – eine Verschlechterung verbunden.

Auf Grundlage des Modells von Meltzer und Richard kann damit der Schluss gezogen werden, dass es zu einer Umverteilung zu Gunsten derjenigen kommen kann, deren Einkommen pro Kind niedrig sind, aber es fraglich bleibt, ob dies wohlfahrtstheoretisch zu einer Verbesserung führt.

3.3.2. Probabilistic Voting

Das Medianwählermodell kann als eines der meistverwendeten politökonomischen Modelle betrachtet werden. Aber seit den 80er Jahren des vorherigen Jahrhunderts gibt es Alternativmodelle, die insbesondere die Unsicherheit einer Partei über das Wählerverhalten berücksichtigen.¹⁵⁹ Eines der auf dieser Idee beruhenden Modelle wird in Abschnitt 3.3.2.2. dieses Kapitels auf die Größe des öffentlichen Budgets und seine Finanzierung angewendet werden. Vorher jedoch wird auf die Kritik am Medianwählermodell und den Vorteilen eines Probabilistic Voting-Modells eingegangen.

3.3.2.1. Vergleich mit dem Medianwählermodell

Die Stärke des Medianwählermodells liegt in seiner Einfachheit, welche es erlaubt, komplexe Zusammenhänge anschaulich darzustellen.¹⁶⁰ Auch dass es durch den politischen

¹⁵⁸ Siehe die Berechnung im Anhang zu diesem Kapitel (S. 253).

¹⁵⁹ Siehe die bei Mueller (2003, S. 263) oder bei Kirchgässner (2000, S. 36) aufgeführte Literatur.

¹⁶⁰ Grüner (2008, S. 66): „Ein weiterer besonders wichtiger Kritikpunkt am Medianwählermodell ist, dass durch die vereinfachende Annahme des eindimensionalen Parteienwettbewerbs die Menge der möglichen sinnvollen Anwendungen stark eingeschränkt ist. Umso überraschender mag es scheinen, dass sich theoretische Ökonomen auch heute noch dieses Modells bedienen, um politische Vorgänge zu beschreiben. Der Grund liegt in der extremen Einfachheit des Modells und in den Schwierigkeiten einer Modellierung des politischen Prozesses bei mehrdimensionalen Entscheidungen [...]“.

Wettbewerb zu einem stabilen Gleichgewicht kommen kann, ist als Vorteil anzusehen. Allerdings sind die Voraussetzungen der Eingipfligkeit der Präferenzen und insbesondere der Eindimensionalität des politischen Entscheidungsraumes sehr restriktiv. Auch die Annahme der vollständigen Information von Wählern und Parteien kann kritisch betrachtet werden.

Im Vergleich dazu schreibt Blankart (2008, S. 123) über das Probabilistic Voting-Modell: „Auf diesem Gebiet bringt die Theorie des probabilistischen Wählerverhaltens einen echten Fortschritt. Ein stabiles politisch-ökonomisches Gleichgewicht scheint unter nicht allzu restriktiven Annahmen möglich.“¹⁶¹ Ihm werden gegenüber dem Medianwählermodell folgende Vorteile zugeschrieben: Ein stabiles Gleichgewicht, das unter bestimmten Bedingungen zu pareto-optimalen Ergebnissen führen kann und keine eingipfligen Präferenzen der Wähler erfordert. Mehrdimensionale Fragestellungen sind möglich und es wird Unsicherheit endogenisiert, indem die Parteien den Stimmenerwartungswert maximieren. Die beteiligten politischen Parteien maximieren unter bestimmten Bedingungen quasi nebenbei eine utilitaristische Wohlfahrtsfunktion.¹⁶² Wittman's These: „The Myth of Democratic Failure“ (1995) scheint bestätigt.¹⁶³ Zentrale Voraussetzung für diese Eigenschaften von Probabilistic Voting-Modellen ist die Annahme einer Wahlwahrscheinlichkeitsfunktion, welche die Unsicherheiten über das Wählerverhalten modelliert.

Probleme, welchen beiden Grundmodellen allerdings innewohnen, sind folgende: 1. Die Parteien haben keine eigenen Ansichten, sie sind insofern passiv. In der Realität kann jedoch beobachtet werden, dass Parteien oder ihre Repräsentanten versuchen, Meinungsführerschaften zu bilden und die Wähler zu ihren Wahlplattformen oder Ideologien quasi „hinzuziehen“. 2. Es widerspricht dem methodologischen Individualismus, die Parteien als

¹⁶¹ So auch Persson/Tabellini (2000, S. 35): „The probabilistic voting model has become a useful tool for posing positive and normative questions in voting theory and applications.“ Hettich/Winer (2005, S. 38) kommen nach einem ausführlichen Vergleich zum Schluss: „The arguments made so far point to probabilistic voting as the most appropriate framework for research on tax systems.“

¹⁶² Siehe z.B. die Darstellung von Bernholz/Breyer (1994, S. 130 ff.).

¹⁶³ Gleichwohl hat auch das Modell des probabilistischen Wählens eine Schwäche: Kirchgässner (2000) hat gezeigt, dass es nur dann ein stabiles Gleichgewicht gibt, wenn die (Wahl-) Wahrscheinlichkeitsfunktionen streng konkav verlaufen: Wenn eine Partei ihren optimalen Standpunkt verlässt, um den Wunsch einer kleinen Interessengruppe zu erfüllen, ist der erwartete Stimmenverlust größer als der erwartete Stimmengewinn. Diese Annahme erscheint plausibel, wenn es sich um Fragen handelt, die alle betreffen, und bei denen die Präferenzen der Wähler nicht extrem auseinander liegen, wie z.B. beim Thema Steuern (Blankart, 2008, S. 122). Hettich/Winer (1999, S. 38) sehen diesen Fall eher als Regel und das Gegenteil, bei welchem die Wählerpositionen extrem auseinander liegen, als „the exception to the rule“. Dies ist auch der zentrale Unterschied zum Problem der zyklischen Mehrheiten im Medianwählermodell bei mehrdimensionalen Entscheidungen: Beim „Probabilistic Voting“ sind sie die Ausnahme, beim Medianwählermodell die Regel. Mueller (2003, S. 261): „With a large number of voters and a unimodal distribution of ideal points, such jumping around with probabilistic voting would seem much less reasonable. Even with three-voter electorate, however, the theorems proving the existence of equilibria under probabilistic voting remain valid – if one maintains the assumptions of the theorems.“ Die Entgegnung Kirchgässners (2000, S. 46): „The silent revolution – apparently – did not take place“ auf Lafay (1993, S. 159) war insoweit etwas zu voreilig.

solche zu betrachten. Vielmehr gibt es auch einen parteiinternen Wettbewerb und damit einen parteiinternen Median, der nicht mit dem Median der Wählerschaft übereinstimmen muss (vgl. Kirsch, 2004, S. 269). 3. Beide Modelle sind komparativ-statischer Natur. Für Untersuchungen im Bereich der Konjunktur- und Wachstumstheorie sind sie um den Faktor „Zeit“ zu ergänzen.

3.3.2.2. Das Modell von Hettich und Winer (1997)

Im Folgenden verwenden wir ein Modell, das auf Hettich/Winer (1997) zurückgeht.¹⁶⁴ Es verbindet die Frage der Größe des öffentlichen Budgets mit dem individuellen Steuersatz, das heißt die Parteiprogramme setzen sich aus einem Angebot über das Volumen des bereitzustellenden öffentlichen Gutes und einer heterogenen Struktur der Steuersätze zusammen.

In der betrachteten Gesellschaft gebe es ein über das Verfahren des Marktes bereitgestelltes privates Gut x und ein öffentliches Gut g , das vom Staat produziert wird. Es gebe ebenfalls ein Zweiparteiensystem. Die sich gerade an der Regierung befindende Partei sei in der Lage, zur Finanzierung des öffentlichen Gutes unterschiedliche Steuersätze zu erheben. Die Gesamtzahl der Individuen könne in zwei gleich m -starke Gruppen aufgeteilt werden: Kinderlose Erwachsene (Gruppe 1) und Eltern mit einem Kind (Gruppe 2). Die Präferenzen der Individuen innerhalb beider Gruppen seien identisch; die Eltern stellen jeweils eine Einheit dar. Für die Gestaltung der Nutzenfunktionen können wir auf die in Abschnitt 4.1.2.3. dieses Kapitels hergeleiteten Cobb-Douglas-Nutzenfunktionen zurückgreifen, aber hier mit dem Spezialfall nur eines Kindes. Innerhalb der beiden Gruppen seien die Präferenzen identisch. Es ergeben sich dann folgende Nutzenfunktionen ergeben:¹⁶⁵

$$(1) \quad \text{Nutzenfunktion Gruppe 1:} \quad U_1 = \ln x_1 \cdot g$$

$$(2) \quad \text{Nutzenfunktion Gruppe 2:} \quad U_2 = \ln x_2^{1-\alpha} \cdot x_{K2}^{\alpha} \cdot g^{\sqrt{2}}$$

g sei dabei die Menge des öffentlichen Gutes, die dem jeweilige Individuum zur Verfügung gestellt wird, während x_1 den Konsum des privaten Gutes x durch den kinderlosen Erwachsenen, x_2 den eigenen Konsum der Eltern und x_{K2} denjenigen des eigenen Kindes darstellt.

¹⁶⁴ Wir stützen uns hier auf die Darstellung von Mueller (2003, S. 257). Ein ähnliches Modell unter Einbeziehung der sog. „laffer curve“ und von Steuervermeidungs- und Verwaltungskosten findet sich bei Blankart (2008, S.233). Einführende Probabilistic Voting-Modelle, die die Umverteilung in einer Gesellschaft zum Thema haben, gibt es bei Bernholz/Breyer (1994, S. 130) und Blankart (2008, S. 121 ff.). Siehe auch die Darstellung von Grüner (2008, S. 69 ff.).

¹⁶⁵ Die starken Vereinfachungen sind notwendig, um die Darstellung übersichtlich zu halten. Im Vergleich zum Medianwählermodell ist dieses Modell schwieriger in seiner Handhabung.

Wie bereits mehrfach dargestellt worden ist, maximieren die Eltern ihren Nutzen in Abhängigkeit von ihrem Altruismus in folgendem Verhältnis zwischen eigenem und Kinderkonsum:

$$(3) \quad x_K = \frac{\alpha}{1-\alpha} \cdot x_2$$

(2) kann aufgrund dessen umgeschrieben werden zu:

$$(4) \quad U_2 = \ln x_2^{1-\alpha} \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha} \cdot x_2\right)^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}} \text{ bzw. } U_2 = \ln x_2 \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right)^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}}$$

Es gebe für die Mitglieder beider Gruppen jeweils folgende Budgetrestriktion, bei der das exogen vorgegebene Bruttoeinkommen als gleich angenommen wird:

$$(5) \quad \text{Kinderlose:} \quad y \cdot (1-t_1) = x_1$$

$$(6) \quad \text{Eltern:} \quad y \cdot (1-t_2) = x_2 + x_{K2}$$

Weiterhin wird vom Sparen abgesehen. t_1 ist der Steuersatz, dem Gruppe 1 unterliegt; t_2 derjenige, dem Gruppe 2 unterliegt. Diese Annahmen implizieren, dass der politische Prozess bei unterschiedlichen Gruppen zu unterschiedlichen Steuersätzen führen kann. So kann z.B. im deutschen Steuerrecht beobachtet werden, dass unter Berücksichtigung von Kinder-, Betreuungs- und Ausbildungsfreibeträgen Eltern de facto mit einem niedrigeren Steuersatz belastet werden als Kinderlose.

(5) und (6) in (1) bzw. (3) eingesetzt ergibt für die Individuen beider Gruppen:

$$(7) \quad U_1 = \ln(y \cdot (1-t_1) \cdot g) \text{ bzw.}$$

$$(8) \quad U_2 = \ln\left(y \cdot (1-t_2) \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right)^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}}\right)$$

Die gesellschaftliche Budgetrestriktion zur Finanzierung des öffentlichen Gutes ist für beide Parteien A und B:¹⁶⁶

$$(9) \quad m \cdot y \cdot (t_1 + t_2) = g$$

Zentral für ein Probabilistic Voting-Modell ist die Annahme der Unsicherheit. Diese wird durch eine Wahlwahrscheinlichkeitsfunktion $f_i(U_i^A(g_A) - U_i^B(g_B))$ modelliert. Ihre Interpretation kann wie folgt lauten: Die Wahrscheinlichkeit f_i für Partei A vom Individuum i die Stimme zu erhalten, hängt bei gegebenem Programm g_B der Partei B von der Differenz zwischen dem Nutzen des i aus dem Programm der Partei A und seinem Nutzen aus dem Programm der Partei B ab.

¹⁶⁶ Die Kosten der Herstellung des öffentlichen Gutes seien genauso auf 1 normiert, wie der Preis des privaten Gutes. Die Möglichkeit einer Verschuldung des Staates ist außerdem ausgeschlossen.

Partei A maximiert also bei gegebenem Programm der Konkurrenzpartei B ¹⁶⁷ seinen Stimmenerwartungswert EW_A durch die Wahl der Steuersätze t_{1A} und t_{2A} und des öffentlichen Budgets g_A :

Nutzendifferenz eines Individuums der Gruppe 1 (Kinderlose)

$$(10) \quad EW_A = m \cdot \overbrace{f_1(\ln(y \cdot (1-t_{1A}) \cdot g_A) - \ln(y \cdot (1-t_{1B}) \cdot g_B))} + \\ + m \cdot (1+r) \cdot \overbrace{f_2(\ln(y \cdot (1-t_{2A}) \cdot (\frac{\alpha}{1-\alpha})^\alpha \cdot g_A^{\sqrt{2}}) - \ln(y_2 \cdot (1-t_{1B}) \cdot (\frac{\alpha}{1-\alpha})^\alpha \cdot g_B^{\sqrt{2}}))}$$

Nutzendifferenz eines Individuums der Gruppe 2 (Eltern)

m stellt die Anzahl der jeweiligen zur Verfügung stehenden Stimmen beider Gruppen bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht dar. Bei einem derivativen Kinderwahlrecht verdoppeln sich die Stimmen die Eltern, und damit diejenigen der Gruppe 2. Dies wird hier für die spätere Vergleichbarkeit allerdings nicht mit dem Faktor 2, sondern durch r dargestellt. Wenn wir unterstellen, dass beide Wahlwahrscheinlichkeitsfunktionen identisch sind, also die Eltern nicht anders auf Programmänderungen der Parteien reagieren als die Kinderlosen, dann gilt im Folgenden $f_1 = f_2$.

Partei A wird EW_A unter der Nebenbedingung der gesellschaftlichen Budgetrestriktion (9) bei gegebenem Programm der Konkurrenzpartei maximieren. Bei Anwendung des Lagrange-Verfahrens ergeben sich folgende Größen:¹⁶⁸

$$(11) \quad g = \frac{m \cdot y \cdot (1 + (1+r) \cdot \sqrt{2}) \cdot 2}{3 + r \cdot (1 + \sqrt{2}) + \sqrt{2}}$$

$$(12) \quad t_1 = \frac{(1 + \sqrt{2}) \cdot (1+r)}{3 + \sqrt{2} + r \cdot (\sqrt{2} + 1)}$$

$$(13) \quad t_2 = \frac{1 + \sqrt{2} + r \cdot (\sqrt{2} - 1)}{3 + r \cdot (1 + \sqrt{2}) + \sqrt{2}}$$

Es zeigt sich, dass das öffentliche Budget unter den gemachten Annahmen durch den Faktor r , also der zusätzlichen Stimmengewichtung für die Gruppe der Eltern, größer werden wird:

¹⁶⁷ Bestehend aus der Wahl von t_{1B} , t_{2B} und g_B .

¹⁶⁸ Siehe die Ableitung im Anhang.

$$(14) \quad \frac{\partial g}{\partial r} = \frac{m \cdot y \cdot 6 \cdot (\sqrt{2} - 1)}{(3 + r \cdot (1 + \sqrt{2}) + \sqrt{2})^2} > 0$$

Bei einem derivativen Kinderwahlrecht ($r=1$) kommt es zu:

$$(15) \quad g = \frac{m \cdot y \cdot (1 + 2 \cdot \sqrt{2})}{2 + \sqrt{2}}$$

Beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht ($r=0$) gilt dagegen:

$$(16) \quad g = \frac{m \cdot y \cdot (1 + \sqrt{2}) \cdot 2}{3 + \sqrt{2}}$$

Außerdem kommt es zu Änderungen bei der Nettoeinkommensverteilung: Bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht ergibt sich für die Individuen beider Gruppen jeweils ein identischer Steuersatz:

$$(17) \quad t_1 = t_2 = \frac{1 + \sqrt{2}}{3 + \sqrt{2}}$$

Wenn hingegen ein derivatives Kinderwahlrecht angenommen wird ($r=1$) differieren die Steuersätze zum Nachteil der Kinderlosen:

$$(18) \quad t_1 = \frac{1 + \sqrt{2}}{2 + \sqrt{2}} \text{ bzw. } t_2 = \frac{\sqrt{2}}{2 + \sqrt{2}}$$

Ein derivatives Kinderwahlrecht könnte vor diesem Hintergrund im Vergleich zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht zu einer neuen Allokation und Verteilung innerhalb einer Gesellschaft führen, die von Vorteil für die mit höherem Stimmgewicht ausgestatteten Eltern sein könnte.

Welche Änderungen ergeben sich aber aus normativer Sicht? Um diese Frage zu beantworten, bietet sich wiederum die Anwendung der utilitaristischen Wohlfahrtsfunktion an, in die die individuellen Nutzen gleichgewichtig mit dem Faktor 1 einfließen und die Präferenzen der Kinder durch die Nutzenfunktion U_K berücksichtigt werden:

$$(19) \quad W = m \cdot U_K + m \cdot U_1 + m \cdot U_2$$

In der Nutzenfunktion der Kinder wird wie bei den Eltern dem öffentlichen Gut durch $\sqrt{2}$ eine stärkere Gewichtung als bei den Kinderlosen gegeben.

$$(20) \quad U_K = \ln(x_K \cdot g^{\sqrt{2}}).$$

Unter Verwendung von (7) und (8) kann (19) umgeschrieben werden zu:

$$(21) \quad W = m \cdot \ln(x_K \cdot g^{\sqrt{2}}) + m \cdot \ln(x_1 \cdot g) + m \cdot \ln(x_2^{1-\alpha} \cdot x_K^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}})$$

Innerhalb der Gesellschaft gebe es keine Sozialtransfers; innerhalb der Familie wird nach (3) umverteilt, so dass sich ergibt:

$$(22) \quad W = m \cdot \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha} \cdot x_2 \cdot g^{\sqrt{2}}\right) + m \cdot \ln(x_1 \cdot g) + m \cdot \ln(x_2^{1-\alpha} \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha} \cdot x_2\right)^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}})$$

bzw.

$$(23) \quad W = m \cdot \left((1+\alpha) \cdot \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right) + \ln x_1 + 2 \cdot \ln x_2 + (1+2 \cdot \sqrt{2}) \cdot \ln g\right)$$

Da $x_1 = y \cdot (1-t_1)$ und $x_2 = y \cdot (1-t_2) \cdot (1-\alpha)$ gilt, kann (23) noch einmal umgeschrieben werden zu:

$$(24) \quad W = m \cdot \left((1+\alpha) \cdot \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right) + \ln(y \cdot (1-t_1)) + 2 \cdot \ln(y \cdot (1-t_2) \cdot (1-\alpha)) + (1+2 \cdot \sqrt{2}) \cdot \ln g\right) \text{ bzw.}$$

$$(25) \quad W = m \cdot \left((1+\alpha) \cdot \left(\ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right) + 2 \cdot \ln y + \ln(1-t_1) + 2 \cdot \ln y + 2 \cdot \ln(1-t_2) + 2 \cdot \ln(1-\alpha) + (1+2 \cdot \sqrt{2}) \cdot \ln g\right)\right)$$

Die gesellschaftliche Budgetrestriktion lautet:

$$(26) \quad m \cdot y \cdot (t_1 + t_2) = g$$

Wenn diese Funktion mit Hilfe des Lagrange-Verfahrens maximiert wird, ergeben sich folgende Ergebnisse:¹⁶⁹

$$(27) \quad t_1 = \frac{1+\sqrt{2}}{2+\sqrt{2}}, \quad t_2 = \frac{\sqrt{2}}{2+\sqrt{2}} \quad \text{und} \quad g = m \cdot y \frac{1+2 \cdot \sqrt{2}}{2+\sqrt{2}}$$

Sie entsprechen genau dem Ergebnis beim derivativen Kinderwahlrecht (siehe oben). Damit ist gezeigt, dass eine Umstellung vom allgemeinen und gleichen Wahlrecht zum derivativen Kinderwahlrecht unter den gemachten Annahmen die Wohlfahrt nicht nur erhöhen, sondern auch maximieren kann. Es sei allerdings daran erinnert, dass im politischen Teilmodell die Reaktionen auf Nutzendifferenzen – dargestellt durch die Funktion f und ausgelöst durch die Wahlprogramme der beiden Parteien – als gleichverteilt angenommen worden sind. Wenn die Eltern z.B. nicht an die Wahlversprechen der Parteien glauben und gar nicht reagieren, dann führt eine stärkere Stimmgewichtung zu keiner Veränderung in Richtung des Wohlfahrtsmaximums.¹⁷⁰ Das Gleiche gilt, wenn Eltern nicht nur indifferent gegenüber Änderungen der Wahlprogramme sind, sondern gar nicht zur Wahl gehen, d.h. wenn ihre Anzahl als Wähler im Extremfall gleich Null wäre.

¹⁶⁹ Sie die Ableitung im Anhang (S. 255 ff.).

¹⁷⁰ Dies wäre der Fall, wenn $f_2' = 0$ in Gleichung (10) unterstellt würde.

4. Weitere Überlegungen zur Wirkung von Wahlrechtsänderungen

Die bisherigen Überlegungen beschäftigten sich theoretisch mit der Veränderung des öffentlichen Budgets und der Umverteilung durch die Einführung eines Kinderwahlrechts. Welche empirischen Hinweise gibt es aber über den Zusammenhang zwischen der Größe des Staatshaushalts und dem Maß an Redistribution innerhalb einer Gesellschaft auf der einen Seite und der Ausdehnung des Wahlrechts auf der anderen Seite?

Wenn man davon ausgeht, dass Frauen ein niedrigeres Einkommen im Vergleich zu Männern haben, dann hätte die Einführung des Frauenwahlrechts nach der Hypothese von Meltzer und Richard zu erhöhten Staatsausgaben führen müssen.¹⁷¹ Die Untersuchung von Stutzer/Kienast (2005) anlässlich der Änderung des Wahlrechts in der Schweiz 1971 zeigt jedoch, „dass die Einführung des Frauenstimmrechts das Ausgabenwachstum in den Kantonen gedämpft hat“ (2005, S. 632) und diese These insoweit nicht gestützt wird.¹⁷² In einer breit angelegten Untersuchung zeigen Aidt und Dallal (2008) für den Zeitraum von 1869 bis 1960, dass die Sozialausgaben nach Einführung des Frauenwahlrechts in sechs westeuropäischen Ländern auf kurze Sicht um 0,6 bis 0,8 % und auf lange Sicht um 3,2 bis 3,8 % zugenommen haben.¹⁷³ Für Lateinamerika finden Aidt und Eterovic (2007) allerdings – bezogen auf das zwanzigste Jahrhundert – keine signifikanten Auswirkungen.¹⁷⁴

Allgemein legt die stark diskutierte These von Meltzer und Richard nahe, dass mit zunehmender Ungleichverteilung der Bruttoeinkommen in einer Gesellschaft das Maß der Umverteilung über den politischen Prozeß zunimmt und das Wahlrecht ausgeweitet wird. Allerdings zeigen empirische Untersuchungen, dass nahezu kein Zusammenhang zwischen beiden Komponenten festgestellt werden kann. Für das letzte Jahrhundert zeigen sie sogar, dass es ein „paradox of redistribution“ (Karabarbounis, 2010, S. 2) angesichts der Ergebnisse für die USA und Europa gibt: Je stärker die Ungleichverteilung vor Steuern, desto geringer die Umverteilung (USA) und umgekehrt (Europa).

Dies könnte für ein Kinderwahlrecht bedeuten, dass selbst dann, wenn die zusätzlichen Wählerstimmen pro Kind vor allem den einkommensschwächeren Teilen einer Gesellschaft zu Gute kämen, dies nicht zwingend zu höheren Transfers im Sinne von

¹⁷¹ Zu den Staatsausgaben werden hier auch umverteilende Sozialausgaben gerechnet.

¹⁷² Stutzer und Kienast erwähnen allerdings selbst auch die Studien, die für die schweizerische Bundesebene die Hypothese von Meltzer und Richard bestätigen (2005, S.637).

¹⁷³ Bei einer weiteren Definition der Staatsausgaben ermitteln sie auf kurze Sicht 0,8 bis 2 % bzw. auf lange Sicht 3,4 bis 5,5 %.

¹⁷⁴ Aidt und Eterovic ermittelten - unabhängig von der Frage des Frauenwahlrechts sei dies hier erwähnt - für die Abschaffung des „literacy test“, eines Staatsbürgertestes, der insbesondere afroamerikanische Bürger von Wahlen abhalten sollte, einen Effekt von 0,9 bis 1,4 Prozentpunkten des Bruttoinlandsprodukts und sehen damit die theoretische Vermutung im Sinne von Meltzer/Richard bestätigt (Aidt/Eterovic, 2007, S. 24).

Meltzer/Richard oder zu einer anderen Steuerstruktur im Sinne von Hettich/Winer führen muß. Dies könnte auch an der Wahlbeteiligung liegen: Downs (1968, S. 268) argumentiert, dass Bezieher niedriger Einkommen eher weniger in der Lage sind, die Kosten des Wählens (vor allem Informationsbeschaffungs- und – verarbeitungskosten) zu tragen als Bezieher hoher Einkommen.¹⁷⁵ Sie würden sich daher eher einer Wahl enthalten. Nach Schäfer (2008) zeigen international vergleichende Studien tatsächlich, dass „sich unter den Nichtwählern überproportional [viele] Menschen mit niedriger formaler Bildung und geringem Einkommen befinden.“ Wenn infolgedessen davon ausgegangen wird, dass durch ein derivatives Kinderwahlrecht aufgrund der Verteilung der Kinder eher die Bezieher höherer Einkommen begünstigt werden - deren Wahlbeteiligung zudem auch noch höher ist im Vergleich zu derjenigen der Niedrigeinkommensbezieher - dann kann es durch diese Änderung des Wahlrechts eher zu einer Umverteilung zu Gunsten der Bezieher höherer Einkommen kommen.

Unabhängig von diesen Überlegungen legen Untersuchungen aus der Public Choice-Theorie die Vermutung nahe, dass Änderungen des Wahlrechts in repräsentativen Demokratien sich weniger auf Staatsausgaben auswirken als z.B. die Arbeit der Lobbyisten oder der Interessengruppen.¹⁷⁶

5. Zusammenfassung

Auf normativer Ebene bieten sowohl das Totalmodell des optimalen Budgets als auch das Partialmodell effiziente Lösungen an. Welche Lösung eine Gesellschaft aber als ihr optimum optimorum bestimmt, hängt von der Ausgestaltung ihrer sozialen Wohlfahrtsfunktion ab, die einen interpersonellen Nutzenvergleich erlaubt und damit die Frage der Verteilungsgerechtigkeit zu lösen vermag. Sofern eine Gesellschaft ein Wahlrecht auf Grundlage des Prinzips „one man, one vote“ befürwortet, befindet sie sich auf Grundlage des normativen Individualismus und eine utilitaristische soziale Wohlfahrtsfunktion unter Berücksichtigung der „wahren“ Präferenzen von minderjährigen Kindern kann normativ begründet werden. Es ist allerdings auch nachvollziehbar, dass von nicht souveränen Kindern artikulierte Präferenzen bei einer Entscheidung über das optimale Budget nicht berücksichtigt werden sollten: In einer allein aus Kindern bestehenden Gesellschaft würde es dann weder zu einer effizienten Produktion kommen noch würden effiziente Güterkombinationen für den Konsum gefunden.

Um das technische Problem der Kinder – die Artikulation ihrer „wahren“ Präferenzen für öffentliche Güter - zu lösen, bedarf es ihrer Vertretung. Bereits in Kapitel IV wurde

¹⁷⁵ Siehe auch die Darstellung der Diskussion und empirischer Ergebnisse bei Mueller (2003, S. 303 ff.) und Cullis und Johns (2009, S. 98 ff.).

¹⁷⁶ Siehe hierzu z.B. die übersichtliche Darstellung von Blankart (2008, S. 149 ff.).

dargestellt, dass die Gesellschaft grundsätzlich Eltern die Versorgung ihrer Kinder mit Gütern überläßt und zutraut. Dies scheint dann berechtigt, wenn ein ausreichender Grad an elterlichem Altruismus vorhanden ist, der vielleicht auch über die Deckung des Existenzminimums hinausgeht. Es konnte jedoch auch gezeigt werden, dass der Grad des Altruismus beim Konsum privater Güter nur hundert Prozent beträgt, wenn die Eltern den eigenen Konsum privater Güter vollkommen vernachlässigen. Die ist allerdings unwahrscheinlich.

Auf Grundlage des Medianwählermodells konnte festgestellt werden, dass es durch die Einführung eines derivativen Kinderwahlrechts zum einen zu einer Ausweitung des öffentlichen Budgets kommen kann und – je nach Einkommens – und Kinderverteilung – zu einer Umverteilung der Einkommen. Bei Zugrundelegung einer utilitaristischen Wohlfahrtsfunktion hängt das wohlfahrtstheoretische Ergebnis im Modell von Meltzer und Richard sehr stark davon ab, ob das Einkommen pro Kind des Medianwählers unterhalb des gesellschaftlichen Durchschnitts liegt oder darüber.

In einem theoretisch präziseren, aber komplexeren Probabilistic Voting-Modell konnte dagegen gezeigt werden, dass ein Wechsel vom allgemeinen und gleichen Wahlrecht zum derivativen Kinderwahlrecht die Wohlfahrt einer Gesellschaft steigern und maximieren kann.

Auch wenn die positiven Analysen zeigen, welche Auswirkungen Wahlrechtsänderungen haben können, zeigen die wenigen empirischen Analysen nur geringe oder gar keine Effekte auf die Staatsausgaben und auf die Umverteilung in einer Gesellschaft. Angesichts des scheinbar zementierten allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Erwachsene ist hier aber offenbar notwendige Forschungsarbeit unterblieben.

VII. Familienpolitik

1. Familienpolitik und Kinderwahlrecht

Unter Familienpolitik soll hier grundsätzlich die staatliche Förderung von Familien verstanden werden. Diese Förderung kann aus realen und/oder monetären Transferzahlungen, aus Steuererleichterungen oder aus Begünstigungen im Sozialversicherungssystem bestehen.

Ausgehend von der Annahme, dass ein Kinderwahlrecht gleichbedeutend mit der politischen Durchsetzung von Familienpolitik ist,¹⁷⁷ kann die Begründung für ein solches als äquivalent mit derjenigen für Familienpolitik angesehen werden. Dieses Vorgehen bietet sich an, weil Ökonomen die Diskussion über ein Kinderwahlrecht bisher vernachlässigt haben, diejenige über Familienpolitik jedoch nicht (siehe Althammer, 2000).¹⁷⁸

Wohlfahrtsökonomisch kann Familienpolitik nach Breyer/Buchholz (2009, S. 275) auf zweierlei Art begründet werden:

- (1) Aus Gründen der Gerechtigkeit soll eine Umverteilung zugunsten von Familien vorgenommen werden. Diese Maßnahmen werden auch als „Familienlastenausgleich“ (Lampert/Althammer, 2007, S. 383) bezeichnet.
- (2) Familien erzeugen positive externe Effekte, die durch einen „Familienleistungsausgleich“ internalisiert werden können (Lampert/Althammer, 2007, S. 384, und Werding, 1998, S. 419 ff.).

Um Gerechtigkeit durch Umverteilung zu erzielen, gibt es zwei Möglichkeiten: Die erste ist, sich auf reale Gesetzesnormen zurückzuziehen und sie als Ergebnis eines politischen Prozesses exogen vorauszusetzen. Art und Umfang von Familienpolitik sind damit allerdings normativ nicht festgelegt (vgl. Konrad/Richter, 2005, S. 117). Kapitel III dieser Arbeit zeigt, dass eine entsprechende Begründung für ein Kinderwahlrecht - beispielsweise unter Hinweis auf Art. 6 (1) GG (Besonderer Schutz von Ehe und Familie) - in der verfassungsrechtlichen Diskussion keine Bedeutung besitzt.¹⁷⁹

Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Frage der Umverteilung zu Gunsten von Familien im Kontext von Gerechtigkeits- und Fairnesskonzeptionen zu diskutieren. Dort stößt man auf die folgende Argumentation: Sofern es sich bei der Zeugung eines Kindes um eine souveräne Willensentscheidung handelt, gibt es aus individualistischer Sicht keinen Grund

¹⁷⁷ Siehe zu dem Zusammenhang zwischen einem Familienwahlrecht und einer Familienpolitik die „zehn politischen Gedanken“ von Richter (2005, S. 113).

¹⁷⁸ Unter einer Familie soll dabei eine soziale Gruppe verstanden werden, „die aus einem Elternpaar oder einem Elternteil und einem oder mehreren (auch adoptierten) Kindern besteht“ (Lampert/Althammer, 2007, S. 383).

¹⁷⁹ Vgl. Gerlach (2004, S. 254).

für einen Familienlastenausgleich, „solange man unter >Gerechtigkeit< den Ausgleich für naturgegebene Unterschiede versteht“ (Breyer/Buchholz, 2009, S. 276).¹⁸⁰ So verstanden liegen die Nachteile, die Familien in der Regel tragen müssen, in ihrer eigenen Verantwortung; etwa die Minderung des Erwerbseinkommen der Eltern nach der Geburt oder die zusätzlichen Kosten für Kinderbetreuung. Das elterliche Humankapital wird im Zeitablauf durch die Geburt eines Kindes entwertet, die Mobilität der Eltern wird eingeschränkt (vgl. Gerlach, 2004, S. 223). Hier kann allerdings die Sicht eines Kindes entgegen gesetzt werden, das ohne eine eigene Willensentscheidung in eine Gesellschaft und eine Familie hineingeboren wurde. Sofern das Ziel der Gerechtigkeit als „Chancengleichheit“ bzw. „Ausgangsgleichheit“ verstanden wird und der Familienlastenausgleich als Instrument geeignet ist, sie zum Vorteil der Kinder herbei zu führen, kann Familienpolitik begründet werden. Allerdings ist sie dann streng genommen keine solche mehr: Sie ist dann eine Politik zu Gunsten von Kindern, aber nicht zu Gunsten der Institution Familie.

Vor diesem Hintergrund, dass Familienpolitik als solche nur schwer mit irgendeiner Art von „Gerechtigkeit“ begründet werden kann, hat sich in der Literatur der Schwerpunkt der Diskussion auf das Vorliegen externer Effekte gelegt (vgl. Homburg/Gräff, 1988; Althammer, 2000, S.43 ff.; Breyer/Buchholz, 2009, S. 277 ff.).

2. Externe Effekte

Ein externer Effekt liegt dann vor, wenn bei der Produktion oder beim Konsum eines privaten Gutes positive, nicht internalisierte Erträge oder negative, nicht internalisierte Kosten entstehen (vgl. z.B. Blankart, 2008, S. 492 f.). Externe Effekte stellen ein partielles Marktversagen dar und können Staatseingriffe rechtfertigen. Nach Althammer (2000, S. 44) können drei Arten von externen Effekten unterschieden werden:

- (1) Pekuniäre externe Effekte spielen als Begründung für staatliche Eingriffe dann eine Rolle, wenn Marktunvollkommenheiten vorliegen, die zu pareto-inferioren Ergebnissen führen. Werding (1998, S. 162 ff.) führt hier als Beispiele das Problem der asymmetrischen Informationsverteilung bei der Bildungsfinanzierung und das Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufgrund von Unvollkommenheiten des Arbeitsmarktes an.

¹⁸⁰ Breyer/Buchholz formulieren ihre Argumente gegen einen Familienlastenausgleich sehr provokant: „Dazu ist zunächst festzustellen, dass es sich bei der Zeugung eines Kindes in der Regel um eine freie Willensentscheidung der Eltern handelt. Niemand ist gezwungen, Kinder zu haben, und die Mittel zur Verhütung sind noch nie so effektiv gewesen wie heute [...] Eher schon ließe sich ein Ausgleich für ungewollt Kinderlose rechtfertigen, denen das Glück der Elternschaft von der Natur verwehrt wurde“ (2009, S. 276). An anderer Stelle vergleichen sie ein Kind mit einem Auto, um auf den Konsumgutcharakter hinzuweisen.

- (2) Fiskalische Externalitäten: Hierunter versteht Althammer (2000, S. 44) Externalitäten, die durch staatliche Regelungen bedingt sind und die „dazu führen, dass private und soziale Kosten individuellen Verhaltens auseinander fallen.“¹⁸¹
- (3) Technologische oder reale Externalitäten entstehen durch Interdependenzen von Produktions- oder Nutzenfunktionen und können zu suboptimalen Ergebnissen führen.¹⁸²

Im Folgenden sollen nur die letzten beiden Punkte diskutiert werden, weil der erste Punkt nicht speziell Externalitäten beschreibt, die in besonderem Maße mit der Institution Familie zusammen hängen, sondern Marktunvollkommenheiten allgemeiner Art betreffen, etwa auf dem Arbeitsmarkt. Dort, wo pekuniäre externe Effekte über den Preis internalisiert werden können, besteht kein Grund zu einem staatlichen Eingriff (vgl. Homburg/Gräff, 1988, S. 20).¹⁸³

2.1. Fiskalische Externalitäten

Fiskalische Externalitäten können dazu führen, dass die elterliche Entscheidung für oder gegen ein Kind verzerrt wird. In einer Gesellschaft mit Steuer- und Sozialversicherungssystemen können Individuen, die vor ihrer Entscheidung für ein Kind stehen, davon ausgehen, dass ihr Kind zum einen Ansprüche auf staatliche Leistungen haben wird, zum anderen, dass es der Steuer- und Abgabepflicht unterliegen wird. Dynastisch betrachtet gilt dies auch für Kindeskinde und deren Nachkommen, so dass eine „fiskalische Bilanz eines Kindes“ (Werding/Hofmann, 2006)¹⁸⁴ erstellt werden kann, die die abdiskontierten, durch die Existenz eines Kindes initiierten, staatlichen Ein – und Auszahlungsströme während seiner Lebenszeit und derjenigen seiner Kinder („Kindeskindeffekt“) wiedergeben soll. Bei einem positiven fiskalischen externen Effekt überwiegen die Beiträge für die Gesellschaft die in Anspruch genommenen finanziellen Leistungen („Nettoentlastung“), bei einem negativen fiskalischen externen Effekt ist es umgekehrt. Werding/Hofmann (2006, S. 34) errechnen für Deutschland eine Nettoentlastung in Höhe von 76.900 Euro zugunsten der Gesellschaft.¹⁸⁵

¹⁸¹ Siehe hierzu auch die Ausführungen von Werding (1998; S. 160), der von „pekuniären“ („fiskalischen“) Externalitäten spricht.

¹⁸² Siehe zur Abgrenzung zwischen pekuniären und technologischen externen Effekte mit weiteren Literaturhinweisen und dogmengeschichtlichen Hinweisen Werding (1998, S. 147 FN 77).

¹⁸³ Ebenfalls nicht behandelt werden hier meritorische Überlegungen, die darauf abzielen, Elternschaft staatlich zu forcieren. Sie gelten als nur schwer mit dem hier gewählten Ansatz des methodologischen Individualismus vereinbar.

¹⁸⁴ Der von Werding und Hofmann verwendete Begriff der Bilanz ist allerdings insoweit irreführend, als es sich hier nicht um eine zeitpunktbezogene Vermögens- und Kapitalaufstellung handelt, sondern um eine zeitraumbezogene Gegenüberstellung von Beiträgen und Leistungen (Werding/Hofmann, 2006, S. 34).

¹⁸⁵ Die dabei auftretenden Unsicherheiten sind allerdings bei einer solchen Berechnung nicht zu verachten, der ein Zeitraum bis zum Jahr 2090 zu Grunde gelegt wird. Werding und Hofmann stellen die potentiellen Beiträge und Leistungen der Sozialversicherungen und die geschätzten Steuerzahlungen den steuerfinanzierten staatlichen Leistungen (Kinderbetreuung, Erziehungsgeld, Bildung, innere Sicherheit) abdiskontiert

Beispielhaft kann dieser positive fiskalische externe Effekt am Beispiel der umlagefinanzierten Rentenversicherung dargestellt werden: Sofern als Referenzszenario eine Gesellschaft ohne die Institution einer umlagefinanzierten Rentenversicherung gewählt wird, kann man sehr leicht in einem statischen Modell einer kleinen offenen Volkswirtschaft mit zwei überlappenden Generationen zeigen, dass die Kinderzahl im Vergleich zu einer Gesellschaft mit dieser Einrichtung im Optimum höher ist (Breyer/Buchholz, 2009, S. 279 ff.). Der Grund wird in der fiskalischen Externalität gesehen: Die Beiträge der Kinder fließen nicht nur ihren Eltern zu, sondern allen Mitgliedern der Generation ihrer Eltern. Auch kinderlose Rentenempfänger kommen in den Genuss einer Rente. Die elterlichen Investitionen in ihre Kinder (Erziehung, Ausbildung) tragen in der umlagefinanzierten Rentenversicherung im Vergleich zum Referenzszenario weniger Früchte und ihre individuelle Fertilitätsentscheidung wird ökonomisch verzerrt. Dies hat seine Ursache darin, dass Eltern nach unseren Normen und Gesetzen keine Eigentumsrechte an ihren Kindern erwerben und mit diesen auch keine langfristigen Verträge bei Geburt schließen können (Breyer/Kolmar, 2005, S. 375).

2.2. Technologische Externalitäten

Als technologische externe Effekte zu Gunsten einer Gesellschaft werden in der Literatur folgende Leistungen, die Eltern erbringen, genannt (Lampert/Althammer, 2007, S. 384 f.):¹⁸⁶

- die Reproduktionsfunktion zur Erhaltung der Bevölkerung
- die Sozialisationsfunktion zur Weitergabe von Werten und Normen sowie von Humankapital¹⁸⁷
- die Daseinsvorsorgefunktion, das heißt die Versorgung von Familienmitgliedern bei Krankheit zur Wiederherstellung oder Sicherung der Erwerbstätigkeit und des Humankapitals.

Diese Funktionen werden vom Bundesfamilienministerium auch mit dem Oberbegriff einer „bevölkerungsorientierten Familienpolitik“ (2006) beschrieben. Insbesondere die Reproduktionsfunktion beinhaltet die Vorstellung, dass es so etwas wie eine allokativ optimale Bevölkerungsgröße oder optimale Bevölkerungswachstumsrate gibt.

Eine Möglichkeit, diese zu finden, ist der Aufbau eines Referenzszenarios: Man stelle sich vor, es gäbe keine staatlichen Eingriffe und keine Marktunvollkommenheiten: Wie würde

gegenüber. Sofern die kameralistische Buchhaltung zur Bewertung der staatlichen Leistungen herangezogen wurde, ist fraglich, ob Abschreibungen oder Zuführungen zu Pensionsrückstellungen der Beamten berücksichtigt wurden. Wenn nicht, dann sind die staatlichen Leistungen zu niedrig bewertet.

¹⁸⁶ Siehe auch Bundesfamilienministerium (BMFSJ, 2006, S. 8) oder auch die umfangreiche Liste des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen (BMFSJ, 2001, S. 68 ff. und S. 91 ff.).

¹⁸⁷ Hier sei an die Ausführungen von Hayek, die wir in Kapitel V 1.3. darstellten, erinnert: Eltern tragen zur Überlieferung von immateriellem und materiellem Vermögen bei (Hayek, 2005, S. 494).

dann die individuelle Fertilitätsentscheidung aussehen und welche Wachstumsrate der Bevölkerung ergäbe sich dann?¹⁸⁸ Unter Zuhilfenahme utilitaristischer Wohlfahrtsfunktionen kommen Breyer/Buchholz (2009, S. 278) zu dem Schluss, dass die „optimale Bevölkerungszahl entweder nahe 1 oder bei unendlich“ liegt (vgl. Werding, 1998, S. 129; Stiglitz/Schönfelder, 2000, S. 375). Dieses Ergebnis ist unbefriedigend und kann daher zur Rechtfertigung von Familienpolitik nicht herangezogen werden. Auch ist das Referenzszenario dem Vorwurf eines Nirwana-Ansatzes ausgesetzt: Eine Welt ohne staatliche Eingriffe gibt es nicht.

Einen anderen theoretischen Weg beschreitet Althammer (2000, S. 50 ff.), indem er nicht die Reproduktionsfunktion, sondern die gesellschaftlichen Wachstumsvorteile der Erziehungs- und Sozialisationsfunktion der Institution Familie aus einem Humankapitalmodell mit einer altruistischen Elterngeneration ableitet und damit die Notwendigkeit familienpolitischer Maßnahmen begründet. Insgesamt betrachtet bleibt es aber schwierig, aus technologischen externen Effekten eine Begründung für Familienpolitik abzuleiten.

3. Externalitäten als Begründung für Familienpolitik?

Fraglich ist, ob die beschriebenen externen Effekte – sofern vorhanden – durch Korrekturen im Steuer- und Sozialversicherungssystem internalisiert werden können. Konrad/Richter (2005, S. 123 f.) verweisen in diesem Zusammenhang auf zwei Punkte:

1. Die Entscheidung für Elternschaft sei nicht anders zu beurteilen als andere Vorsorgeentscheidungen oder allgemein: als andere Haushaltsentscheidungen, wie zum Beispiel die Wahl zwischen gegenwärtigem und zukünftigem Konsum. Auch diese führten zu positiven externen Effekten, die nicht internalisiert werden. Berthold/Fehn (2002) machen dagegen deutlich, dass dies nur ex ante, aber nicht ex post gilt: „Kinder sind im Gegensatz zu einer Sache Staatsbürger mit eigenen Rechten (und später auch Pflichten), die nur aufgrund ihres geringen Alters und der damit verbundenen geringen Entscheidungsfähigkeit und Mündigkeit kein eigenes Wahlrecht besitzen [...] Aus Wohlfahrtssicht erweitert sich durch die Geburt eines Kindes der Kreis der Personen, der in die soziale Nutzenfunktion miteinzubeziehen ist. Dies ist beim Erwerb eines Eigenheims, selbst wenn es neu gebaut wird, eben nicht der Fall“ (S. 31). Breyer et al. (2004, S. 55) betonen die Notwendigkeit von Familienpolitik für die Alterssicherung: „Außerdem ist das Nachwachsen künftiger Generationen nicht nur für umlagefinanzierte, sondern auch für kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme unerlässlich, denn auch bei der Kapitaldeckung könnte die alte Generation nicht überleben, wenn es keine Jungen gibt.“ Sie gehen dabei offenbar von einer begrenzten Substituierbarkeit zwischen den Faktoren Arbeit und Kapital aus.

¹⁸⁸ Werding (1998, S. 137 f.) nennt diesen Ansatz „*Laissez faire*“.

2. Verzerrungen mikroökonomischer Entscheidungen ergeben sich allein dadurch, dass der Staat Steuern erheben muss, um seinen Haushalt zu finanzieren. Beispielhaft sei hier auf die praktische Unmöglichkeit der Besteuerung der Freizeit verwiesen (vgl. Homburg, 2007, S. 153), die zu Zusatzlasten bei der Arbeit-Freizeit-Entscheidung durch die Einkommensteuer führt. Danach können nur dann Korrekturen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem zugunsten der Elternschaft begründet werden, wenn es dadurch im Sinne der Theorie des Zweitbesten insgesamt zu einer die Wohlfahrt steigernden Wirkung kommt (vgl. Berthold/Fehn, 2002, S. 34).¹⁸⁹ Dies erfordert allerdings Kenntnisse über die Elastizitäten: Reagiert die Nachfrage nach einem Kind weniger positiv elastisch auf eine Steuersenkung als die Nachfrage nach Sparkapital, so wäre nach der inversen Elastizitätenregel (vgl. Homburg, 2007, S. 158) die Nachfrage nach zukünftigem Konsum geringer zu besteuern, um den excess burden bei gleichem Steueraufkommen möglichst niedrig zu halten (vgl. Konrad/Richter, 2005, S. 125). Eine Steuerentlastung von Familien kann insoweit nicht begründet werden.

4. Derivatives Kinderwahlrecht und Kindergeld

Die politökonomische Analyse zur Frage des öffentlichen Budgets hat u.a. gezeigt, dass die Wirkungen der Einführung eines derivativen Kinderwahlrechts im Vergleich zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht insbesondere von der Verteilung der Kinder auf die Einkommensbezieher abhängen. Dies soll im Folgenden für Deutschland analysiert werden.

Darüber hinaus wird die Frage untersucht, ob und ggfs. inwieweit die in jüngster Zeit erfolgten Erhöhungen des Kindergeldes aus politökonomischer Sicht durch eine Mehrheit in der Bevölkerung gedeckt sind. Unter bestimmten Bedingungen kann man die mehrheitliche Zustimmung zur Kindergelderhöhung auch als Zustimmung zu einem derivativen Kinderwahlrecht verstehen.

4.1. Kinder- und Einkommensverteilung in Deutschland

Dem Statistischen Jahrbuch 2009 des Statistischen Bundesamtes (2009b) für Deutschland kann man entnehmen, wie viele minderjährige Kinder in wievielen Haushalten leben. Wenn wir denjenigen Wähler als den entscheidenden Wähler identifizieren, der in der Gesellschaft die mediane Kinderzahl hat, dann ergibt sich für Deutschland durch eine Wahlrechtsänderung zu Gunsten eines derivativen Kinderwahlrechts Folgendes:

¹⁸⁹ Siehe zur Theorie des Zweitbesten z.B. Kleinewefers (2008, S. 162).

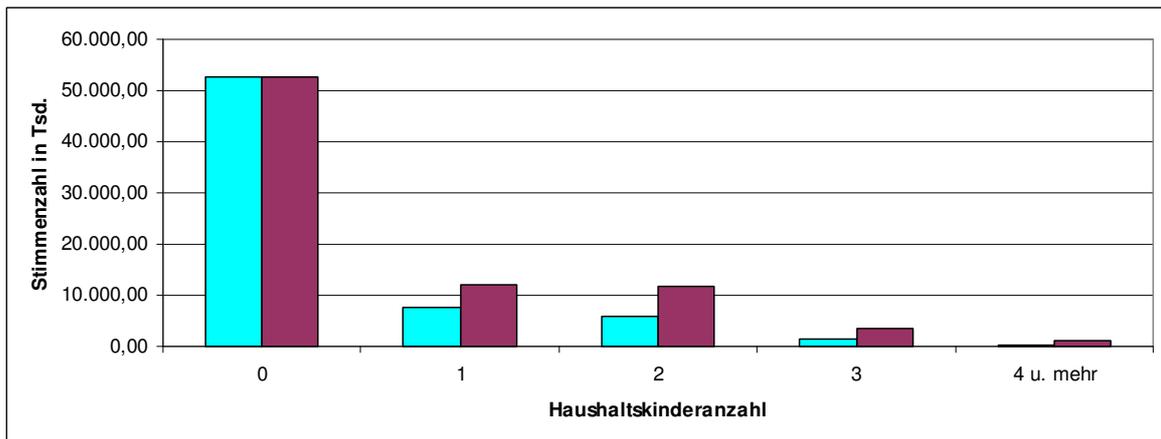


Abbildung 12: Die Veränderung der Stimmenzahl durch ein Kinderwahlrecht bezogen auf die Haushalte mit ... Kindern (Quellen: eigene Berechnungen, Statistisches Bundesamt, 2009b).

Es zeigt sich, dass von den rd. 40,1 Mio. Haushalten¹⁹⁰ rd. 32,2 Mio. keine minderjährigen Kinder haben, das heißt die Mediankinderzahl ist 0. Diese Haushalte machen rd. 77,5 % der Wahlberechtigten aus. Ihre „Übermacht“ bleibt auch nach der Einführung eines derivativen Kinderwahlrechts erhalten. Sie besitzen dann rd. 64,7 % der Stimmen. Auch der neue Medianhaushalt ist also derjenige mit Null Kindern. Unter diesen Bedingungen können wir im Medianwählermodell für alle gesellschaftlichen Entscheidungen, bei denen der Medianhaushalt mit der Kinderzahl identifiziert werden kann, keine Wirkung durch ein derivatives Kinderwahlrecht erwarten. Dies gilt dann auch für das öffentliche Budget in der Modellierung im sechsten Kapitel: Bei Zugrundelegung einer Cobb-Douglas-Nutzenfunktion ergibt sich im Medianwählermodell nur dann eine Änderung des Budgets, wenn der neue Medianwähler eine andere Kinderzahl hat als derjenige, der beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht „decisive voter“ gewesen ist.

Wenn man dagegen den Medianwähler als denjenigen mit dem mittleren Einkommen in Verbindung bringt, dann ist eine Beschäftigung mit der Verteilung der Kinder über die Einkommen in der Gesellschaft notwendig.

Abbildung 13 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Einkommen und – zum Vergleich - die Verteilung der rd. 12,3 Mio. Kinder auf die Einkommenskohorten:

¹⁹⁰ Hierin enthalten sind auch mangels Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes die Haushalte der ausländischen Mitbürger.

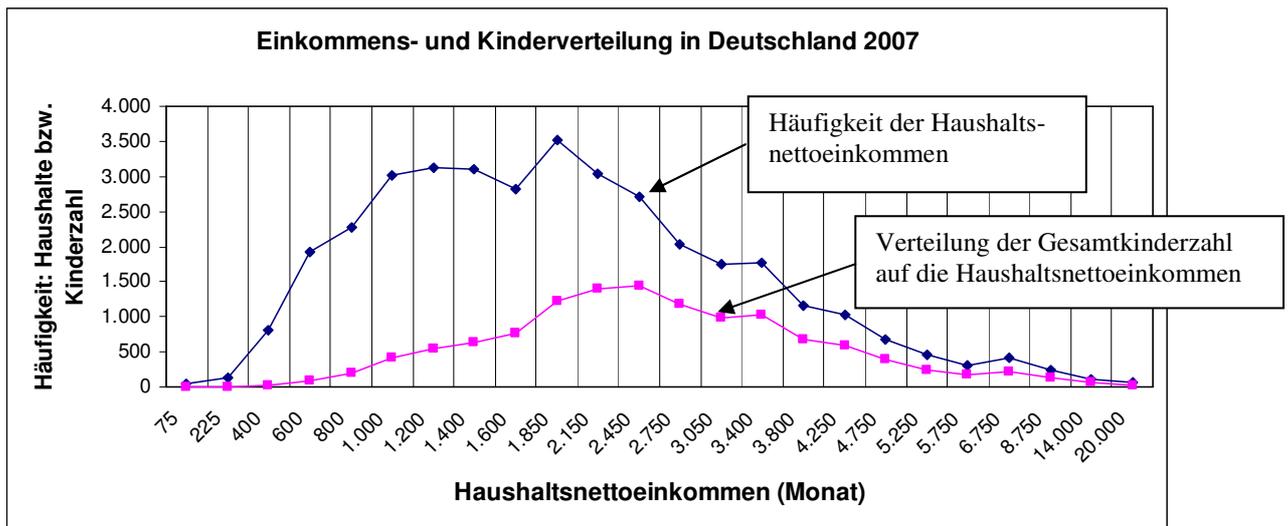


Abbildung 13: Einkommens- und Kinderverteilung auf die Haushalte in Deutschland 2007 (Quellen: eigene Berechnungen, Statistisches Bundesamt, 2008).

Das Medianhaushaltsnettoeinkommen¹⁹¹ liegt in der Einkommenskohorte von 1.700 bis 2.000 Euro. Gleichzeitig entfallen rd. 31 % aller Kinder auf Haushalte mit einem Nettoeinkommen von 0 bis 2.000 Euro. Das Medianeinkommen nach der Kinderzahl liegt im Bereich von 2.300 – 2.600 Euro. Entsprechendes zeigen die beiden Kurven in Abbildung 13: Die Verteilung der Gesamtkinderzahl auf die Nettoeinkommen hat ihr Maximum rechts von dem Maximum der Verteilung der Nettoeinkommen über die Haushalte.

Wenn man davon ausgeht, dass das Einkommen ausschlaggebend ist, die Kinder für die individuelle Wahlentscheidung keine Rolle spielen und die erwachsenen Mitglieder eines Haushaltes einheitlich abstimmen, dann ergibt sich im Rahmen des Medianwählermodells keine Änderung durch die Einführung eines derivativen Kinderwahlrechts: Der „neue“ Medianwählerhaushalt ist der alte und bezieht ein Nettoeinkommen zwischen 2000 und 2.300 Euro.¹⁹² Insoweit ergibt sich auch unter diesen Voraussetzungen keine Änderung durch die Einführung eines derivativen Kinderwahlrechts. Diese Änderung des Wahlrechts würde damit nicht zu einer Begünstigung der Haushalte mit niedrigerem Einkommen im Sinne der These von Meltzer und Richard (1981) führen.¹⁹³

4.2. Eine Mehrheit für eine Kindergelderhöhung?

Ab 1.1.2009 wurde das Kindergeld u.a. für das erste und zweite Kind von 154 Euro auf 164 Euro, für das dritte Kind von 154 auf 170 Euro und für jedes weitere Kind von 179

¹⁹¹ Hierunter wird das monatliche Einkommen eines Haushalts nach Abzug von Steuern verstanden.

¹⁹² Siehe Anhang (S. 258 f.).

¹⁹³ Und es würde auch zu keiner Änderung des öffentlichen Budgets bei Zugrundelegung quasilinearere Präferenzen auf Grundlage eines Medianwählermodells kommen.

Euro auf 195 Euro pro Monat erhöht (§ 66 (1) S. 1 EStG).¹⁹⁴ Die Mehrausgaben für diese Erhöhung betragen nach dem Gutachten des Sachverständigenrates 2,3 Mrd. Euro (SVR, 2009/2010; S. 178).

Die Zahlung von Kindergeld stellt einen nicht zweckgebundenen monetären Transfer dar, der einen Teil der kindbedingten Kosten decken soll (Familienlastenausgleich i.e.S.). Es handelt sich um ein klassisches Instrument der Familienpolitik.¹⁹⁵ Seine Zahlung kann über das vollendete 18. Lebensjahr, etwa aufgrund eines Studiums des Kindes, hinausgehen, maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Eng mit dem Kindergeld verbunden sind die steuerlichen Kinderfreibeträge.¹⁹⁶ Nach dem sog. Optionsmodell stellt das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung der Eltern für jedes Kind fest, ob die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge zu einem höheren geldlichen Vorteil führt als das gesamte, während des Kalenderjahres gezahlte Kindergeld.¹⁹⁷ Sie führen im Ergebnis dazu, dass das Kindergeld einen Mindesttransfer darstellt, der ergänzt wird durch einen Steuervorteil, der aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip abgeleitet werden kann.

Politisch betrachtet sind Kindergelderhöhungen in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu sehen, das in mehreren Urteilen eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern gefordert hat.¹⁹⁸ Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang 1995 verpflichtet, alle zwei Jahre einen Existenzminimumbericht vorzulegen. Der siebente Existenzminimumbericht (Bundesregierung, 2008b) stellt die Höhe des steuerlich freizustellenden Existenzminimums für 2010 rechnerisch fest. Vor diesem Hintergrund sind Kindergelderhöhungen zu einem nicht geringen Teil auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück zu führen und de facto nicht allein Gegenstand des politischen Wettbewerbs, auch wenn dieser Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen kann und Parteien diesen Eindruck bewusst versuchen zu vermitteln.

¹⁹⁴ Zum 1.1.2010 wurde das Kindergeld noch einmal auf 184 Euro (1. und 2. Kind), 190 Euro (3. Kind) und 215 Euro (4. und jedes weitere Kind) erhöht. Darüber hinaus wurde für 2009 ein Kinderbonus als Einmalbetrag i.H.v. 100 Euro pro Kind eingeführt, der in 2010 als Schulbonus in gleicher Höhe fortgeführt wird (§ 24a FamilienleistungsgG).

¹⁹⁵ Siehe hierzu und zur Geschichte des Kindergeldes die Darstellung bei Gerlach (2004, S. 213 ff.) oder Althammer (2000, S. 39).

¹⁹⁶ Auch Sie wurden jeweils mit Wirkung zum 1.1.2009 und 1.1.2010 erhöht.

¹⁹⁷ Gerlach (2004, S. 214) schließt hieraus, dass die Bezieher höherer Einkommen am Familienlastenausgleich i.e.S. nicht beteiligt werden, weil sie kein Kindergeld erhielten. Dies ist m.E. falsch. Das Optionsmodell führt de facto dazu, dass höhere Einkommen über das Kindergeld hinaus einen steuerlichen Vorteil erhalten.

¹⁹⁸ So führen Lampert/Althammer (2007, S. 402) die Erhöhungen von Kinderfreibeträgen und Kindergeld in den Jahren 2000 und 2002 auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.11.1998 (BVerfG, 1998) zurück. Die Bundesregierung selbst nennt im siebenten Existenzminimumbericht beispielhaft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.9.1992 (BVerfG, 1992).

Im Folgenden soll der Aspekt der Kindergelderhöhung genutzt werden, um zu prüfen, ob wir in einem einfachen ökonomischen Modell für sie eine politische Mehrheit in Deutschland ableiten können.

Auf Grundlage des abgewandelten Modells von Meltzer und Richard aus Kapitel VI Abschnitt 3.3.1.3. liegt die Vermutung nahe, dass eine Kindergelderhöhung keine Mehrheit finden wird: Bei einer monatlichen Summe der Haushaltsnettoeinkommen von rd. 79,34 Mrd. Euro und bei rd. 12,43 Mio. Kindern ergibt sich ein gesellschaftlicher Durchschnitt der Haushaltsnettoeinkommen pro Kind i.H.v. rd. 6.381,- Euro. Durch die hohe Anzahl der Haushalte ohne Kinder (rd. 32,2 Mio) liegt das mediane Nettoeinkommen pro Kind darüber, wenn davon ausgegangen wird, dass deren Einkommen pro Kind über demjenigen aller Eltern liegt.

Für die genauere Berechnung wird im Folgenden ein politökonomisches Partialmodell verwendet, für das folgende Annahmen getroffen werden: Wir betrachten zur Vereinfachung ausschließlich die Kindergelderhöhung und lassen die Erhöhung des Kinderfreibetrages außen vor. Damit vernachlässigen wir den Aspekt der steuerlichen Leistungsfähigkeit und wenden uns nur dem Transfercharakter zu. Weiterhin erfolge die Finanzierung durch die Erhebung einer zusätzlichen Einkommensteuer mit linearem Tarif und Freibetrag. Dies hat den Vorteil, dass wir auf die Daten des Mikrozensus 2007 des Statistischen Bundesamtes zurückgreifen können, die Haushaltsnettoeinkommen ausweisen.

Wenn der einzelne Haushalt vor der Entscheidung steht, ob er einer Kindergelderhöhung zustimmen soll oder nicht, so muss er seine zusätzliche Steuerbelastung gegen die Höhe des zusätzlichen Bezugs von Kindergeld abwägen: Sofern das zusätzliche Kindergeld K pro Kind höher ist als die zusätzliche Steuerbelastung T , dann wird er sich dafür entscheiden. Bei Übereinstimmung wird er indifferent sein; sofern die zusätzliche Steuerbelastung höher ist, wird er sich dagegen entscheiden. Der Zeithorizont für diese Entscheidung wird zur Vereinfachung auf einen Monat beschränkt.

Die theoretischen Grundlagen der Berechnungen ergeben sich aus folgenden Ausführungen: Die zusätzliche individuelle Steuerbelastung T_i kann bei einer linearen Steuer mit dem Steuersatz t und mit einem Freibetrag b in Anlehnung an Homburg (2007, S. 63) wie folgt geschrieben werden:

$$(1) \quad T_i = \max\{t \cdot y_i - b; 0\}^{199}$$

Wir führen nun eine Fallunterscheidung für Haushalte mit unterschiedlichen Einkommen y_i durch:

$$(2) \quad y_i \leq \frac{b}{t} \text{ (Haushalt 1)}$$

Bei diesem Haushalt liegt das Einkommen unter dem Freibetrag oder entspricht ihm. Er wird sich an der Finanzierung der Kindergelderhöhung nicht beteiligen müssen. Sofern dieser Haushalt kein Kind hat, wird er indifferent gegenüber einer Kindergelderhöhung sein. Sofern er mindestens eines hat, wird er dafür stimmen.

$$(3) \quad y_i > \frac{b}{t}. \quad \text{(Haushalt 2)}$$

In diesem Fall liegt das Einkommen über dem Freibetrag. Die individuelle Steuerbelastung liegt dann bei:

$$(4) \quad T_i = t \cdot (y_i - b)$$

Der Haushalt wird einer Kindergelderhöhung zustimmen, wenn gilt:

$$(5) \quad \sum_{j=1}^{n_i} K_j > t \cdot (y_i - b) \text{ mit } n_i \text{ als individueller Kinderzahl.}$$

Hierdurch wird berücksichtigt, dass z.B. für das dritte Kind mehr Kindergeld als für das erste und zweite Kind gezahlt wird.

Die gesellschaftliche Budgetrestriktion für m Gesellschaftsmitglieder ist:

$$(6) \quad \sum_{i=1}^m \sum_{j=1}^{n_i} K_j = \sum_{i=1}^m \max\{t \cdot y_i - b; 0\}$$

Aus dem Mikrozensus 2007 können n_i und y_i abgeleitet werden; K_i ergibt sich aus den obigen Gesetzesvorschriften zum Kindergeld. Für den Freibetrag b , der das Existenzminimum abdecken soll, gehen wir von 653,-- Euro pro Monat aus, was dem steuerlichen Grundfreibetrag von 7.834,-- Euro für 2009 entspricht.²⁰⁰

Hinzu kommt das Kindergeld für die 4.987 Tsd. erwachsenen Kinder, die nicht eindeutig zugeordnet werden können und für die wir pro Kopf 10 Euro Kindergelderhöhung (für das erste und zweite Kind) unterstellen. Insgesamt ergibt sich dann ein zusätzlicher Finan-

¹⁹⁹ Diese Schreibweise stellt sicher, dass es nicht zu einer negativen Einkommensteuer, das heißt zu einem Transfer, kommen kann.

²⁰⁰ Ab 2010 gilt ein Grundfreibetrag von 8.004 Euro.

zierungsbedarf von rd. 193,636 Mio. pro Monat bzw. für das gesamte Jahr 2009 ein Betrag von rd. 2.323,63 Mio. Euro.²⁰¹ Der zu erhebende Steuersatz beträgt dann rd. 0,45 %.

Das Ergebnis der Analyse ist, dass aufgrund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts keine Mehrheit für eine Kindergelderhöhung vorhanden ist: Rd. 36 % der Erwachsenen in deutschen Privathaushalten würden danach die Kindergelderhöhung befürwortet haben;²⁰² die Ablehnung läge dagegen bei 45,18 %. Bei einem derivativen Kinderwahlrecht dagegen würde sich dieser Prozentsatz auf rd. 46 % erhöhen und die Ablehnung läge jetzt bei 37,97 %.²⁰³ Durch ein derivatives Kinderwahlrecht würde zwar keine absolute Mehrheit, aber eine relative erreicht.

5. Zusammenfassung

Die Ausführungen zeigen, dass eine undifferenzierte Familienpolitik umstritten ist. Allenfalls „familienpolitisch gezielte[n] Korrekturen des gegenwärtigen Steuer- und Sozialsystems“ (Werdning/Hofmann, 2006, S. 36) erscheinen sinnvoll, wie z.B. im umlagefinanzierten Alterssicherungssystem. Für ein derivatives Kinderwahlrecht gilt insoweit Ähnliches: Es kann nur dann begründet werden, wenn es geeignet ist, familienpolitisch gezielte Korrekturen zur Internalisierung insbesondere fiskalisch externer Effekte politisch durch – und umzusetzen. Am Beispiel des Kindergeldes hat sich gezeigt, dass es aus politökonomischer Sicht durch ein derivatives Kinderwahlrecht zu einer relativen Mehrheit für seine Erhöhung kommen kann.

²⁰¹ Wir weichen damit nur gering von der o.g. Berechnung des Sachverständigenrates i.H.v. 2,3 Mrd. ab (SVR, 2009/2010, S. 176).

²⁰² Da im Mikrozensus keine Unterscheidung zwischen wahlberechtigten Mitgliedern eines Privathaushaltes und nicht wahlberechtigten Mitgliedern getroffen wird, wird hier nicht von Wahlberechtigten gesprochen.

²⁰³ Siehe die Herleitung der Ergebnisse im Anhang (S. 266 ff.).

VIII. Kinderwahlrechte und demografischer Wandel

Die demografische Entwicklung eines Landes ist eng verbunden mit seiner gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung. Die Diskussion in Deutschland wird unter dem Begriff „Demografischer Wandel“²⁰⁴ geführt. Darunter versteht das Rostocker Zentrum zur Erforschung des demografischen Wandels „eine Entwicklung [...], die im Kern das Altern der Bevölkerung mit der Perspektive ihrer Schrumpfung bedeutet“ (Rostocker Zentrum, 2007, S. 1). Die deutsche Bundesbank (2009) hat festgestellt und vor dem Hintergrund der aktuellen weltwirtschaftlichen Verwerfungen angemahnt, „eine solide fiskalische Ausgangssituation zu erreichen, bevor sich die demografischen Belastungen verstärkt im Staatshaushalt niederschlagen“ (Deutsche Bundesbank, 2009, S. 47). Letztere zeigten sich insbesondere in der Erhöhung der altersabhängigen Staatsausgaben, die nach ihrer Schätzung bis 2060 auf 28,5 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) steigen würden. Insbesondere in den Bereichen der Alterssicherung und der Kranken - und Pflegeversicherung wird mit einem überproportionalen Ausgabenwachstum gerechnet (Deutsche Bundesbank, 2009, S. 34 f.).

1. Der demografische Wandel

Die Beschreibung des demografischen Wandels in Deutschland ist mittlerweile Gegenstand zahlreicher Analysen und Darstellungen.²⁰⁵ Wir werden uns daher im Folgenden auf die Beschreibung weniger Aspekte beschränken.

Für die historische Beschreibung und die Vorausschätzung der demografischen Entwicklung in Deutschland kann auf die Daten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Für unsere Zwecke sind vor allem die Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Statistisches Bundesamt, 2009a) maßgebend, die bis 2060 reicht.

Grundlage für die zukünftige demografische Entwicklung einer Bevölkerung ist ihre zum Beginn der Betrachtung vorliegende determinierende Altersstruktur. Die weitere Entwicklung hängt von ihrer Fertilität, ihrer Mortalität und der Migration ab (vgl. Höhn/Mai/Micheel, 2008, S. 10). Das Statistische Bundesamt hat für seine Vorausberechnung auf Grundlage der Disposition zum 31.12.2008 zwölf Varianten (und weitere Modellrechnungen) herausgearbeitet.²⁰⁶ Für die folgenden Untersuchungen gehen wir von der Variante 1-W2 aus, die eine konstante Geburtenhäufigkeit (1,4 Kinder je Frau),²⁰⁷ eine

²⁰⁴ Siehe z.B. Halder (2008) oder Hamm/Seitz/Werding (2008).

²⁰⁵ Siehe z.B. Birg (2005), Rostocker Zentrum zur Erforschung des Demografischen Wandels (2007), Höhn/Mai/Micheel (2008).

²⁰⁶ Eine Übersicht über verschiedene Varianten und Ergebnisse auch anderer Forschungsinstitutionen gibt Halder (2008, S. 40 f.).

²⁰⁷ Die durchschnittliche Geburtenrate je Frau liegt allerdings für den Zeitraum von 2005 bis 2008 bei 1,32 (Statistisches Bundesamt, 2009b). Insofern ist die Annahme des Statistischen Bundesamtes für die Vorausberechnung optimistisch. Das Rostocker Zentrum zur Erforschung des Demografischen Wandels (2007, S. 63)

Lebenserwartung Neugeborener im Jahre 2060 von 85 Jahren (Männer) bzw. von 89,2 Jahren (Frauen) und einen positiven Wanderungssaldo von 200.000 Personen p.a. ab 2020 beinhaltet.²⁰⁸ Verknüpft man die vergangene Entwicklung mit der Vorausberechnung, so erkennt man den Wandel im Zeitablauf.

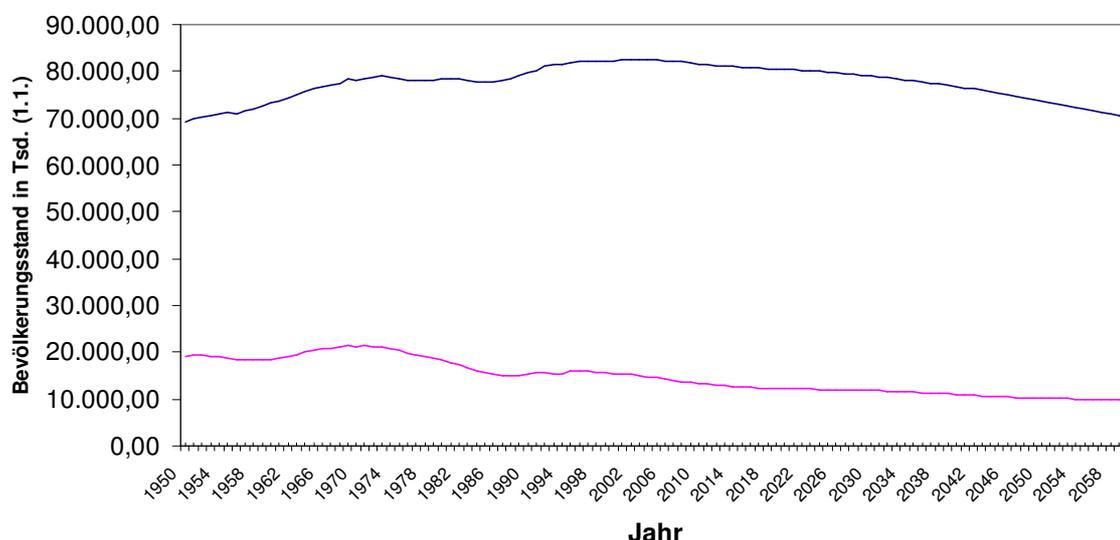


Abbildung 14: Die Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der Anzahl der minderjährigen Kinder von 1950 bis 2060 (eigene Darstellung, Quelle: Statistisches Bundesamt, 2009a und 2009b²⁰⁹).

Abbildung 14 zeigt eine von 1950 (69,3 Mio) bis 1974 (78,8 Mio.) ansteigende Bevölkerungszahl. Dieses Niveau wird erst 1989 nach einer Phase der Stagnation wieder erreicht. In 2002 wurde der Höchststand mit rd. 82,5 Mio. Einwohnern überschritten. Anschließend wird mit einem stetig fallenden Verlauf bis 2060 mit einem Bevölkerungsstand von 70,1 Mio. Einwohnern gerechnet. Die untere Kurve beschreibt die Entwicklung der Anzahl der minderjährigen Kinder, die 1950 bei 19,2 Mio. gelegen hat. Sie hatte 1969 mit 21,3 Mio. ihren Höhepunkt und liegt zur Zeit bei rd. 13,2 Mio. Nach der 12. Vorausberechnung wird sie 2060 bei rd. 9,8 Mio. liegen.

Der relative Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung reicht von 27,7 % in 1950 über 27,4 % in 1968 zu 16,3 % in 2010 und zu geschätzten 14 % in 2060 (siehe Abbildung 15).

verwendet sogar die „optimistische“ Variante 3-W2 aus der 11. Bevölkerungsvorausberechnung (Statistisches Bundesamt, 2006), die ab 2025 von einer Fertilität von 1,6 Kindern je Frau ausgeht. Im Rentenversicherungsbericht 2009 wird dagegen ebenfalls von einer Fertilität von 1,4 Kindern je Frau ausgegangen (Bundesregierung, 2009).

²⁰⁸ Diese Annahme hat bereits die Rürup-Kommission unterstellt.

²⁰⁹ Variante der Vorausberechnung: 1-W2.

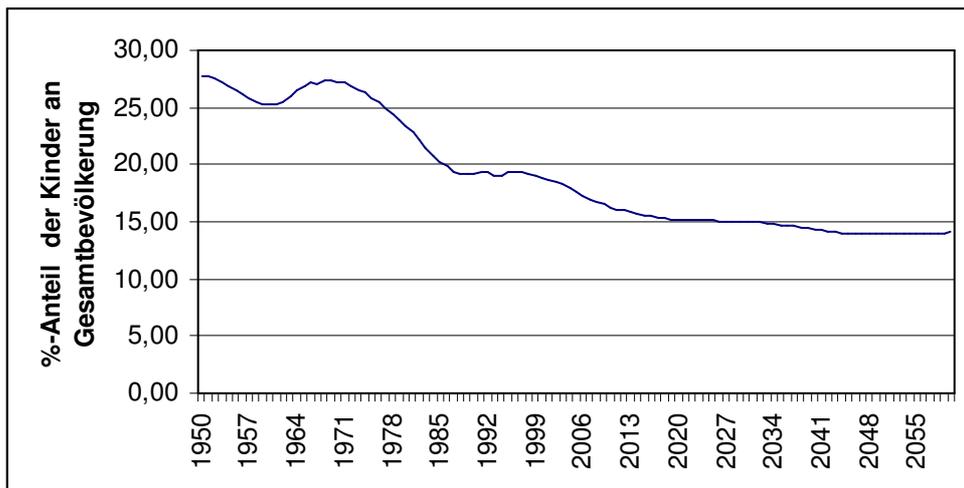


Abbildung 15: Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung von 1950 bis 2060 in % (Quellen: eigene Berechnung, Statistisches Bundesamt 2009a und 2009b).

Drei Faktoren sind neben der historischen Ausgangslage, die u.a. durch zwei Weltkriege und eine Weltwirtschaftskrise geprägt worden ist, für diese Entwicklung ausschlaggebend: Die Entwicklung der Fertilitätsraten, der Lebenserwartung und des Migrationssaldos. So kann die Phase des Anstiegs der Kinderzahl bis zum Beginn der 70er Jahre auf den sog. Babyboom zurückgeführt werden, der 1964 seinen Höhepunkt mit rd. 1,4 Mio. Geburten erreichte, was einer Geburtenrate von 2,53 Kindern je Frau entsprach. Ab 1971 sank die Geburtenrate durch den sog. „Pillenknick“²¹⁰ rapide, um nach diversen Schwankungen in den neuen und alten Bundesländern seit den 90er Jahren in 2008 bei 1,376 stehen zu bleiben (Statistisches Bundesamt, 2010). Damit die Bevölkerungszahl Deutschlands konstant bleibt, müsste die Geburtenrate bei rd. 2,1 liegen (vgl. Sinn, 2005, S. 386).

Die Ursachen für die niedrigen Geburtenraten werden weniger in der Kinderzahl pro Mutter gesehen als in der zunehmenden Kinderlosigkeit (Statistisches Bundesamt, 2009c, S. 10 f.). Letztere kann wiederum auf veränderte Lebensgewohnheiten und –formen sowie zunehmende Erwerbstätigkeiten von Frauen zurückgeführt werden (vgl. Halder, 2008, S. 34 ff.).

Nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes (2010b) haben in 2009 Geborene eine durchschnittliche fernere Lebenserwartung von 77,17 Jahren (Männer) bzw. von 82,4 Jahren (Frauen). 2002 lag sie noch bei 75,38 (Männer) bzw. 81,22 (Frauen). Die Ursachen werden im Rückgang der Säuglingssterblichkeit durch bessere medizinische Betreuung, in

²¹⁰ Halder weist darauf hin, dass diese Bezeichnung durchaus irreführend verstanden werden kann, weil sie nicht andere Aspekte, wie die steigende Erwerbstätigkeit der Frauen oder den Wertewandel, erfasst (Halder, 2008, S. 32 Fn. 2).

der sinkenden Zahl von Unfallopfern und im medizinischen Fortschritt gesehen („Rürup-Kommission“, 2003, S. 53 f.). Für die Zukunft wird damit gerechnet, dass sie weiter zunehmen wird. Das Statistische Bundesamt rechnet z.B. in seiner 12. Vorausberechnung für 2060 mit einer durchschnittlichen ferneren Lebenserwartung von 85 Jahren (Männer) bzw. 89,2 Jahren (Frauen).

Die Wanderungsbewegungen können im Vergleich zur Fertilität und Mortalität weniger gut prognostiziert werden, weil sie kurzfristig erfolgen und in der Regel aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ursprungsländern erfolgen. Das Statistische Bundesamt (2009a) legt einen positiven Wanderungssaldo von 200.000 Personen p.a. ab 2020 zugrunde. Er umfasst sowohl die Wanderungen der Deutschen als auch diejenigen der Ausländer. Aus der Vorausberechnung ist nicht ersichtlich, wie sich die Annahmen zum Wanderungssaldo auf Anzahl und Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung auswirken.

Um den demografischen Wandel in seiner Struktur darzustellen, können wir die Bevölkerungspyramide Deutschlands zu unterschiedlichen Zeitpunkten betrachten:

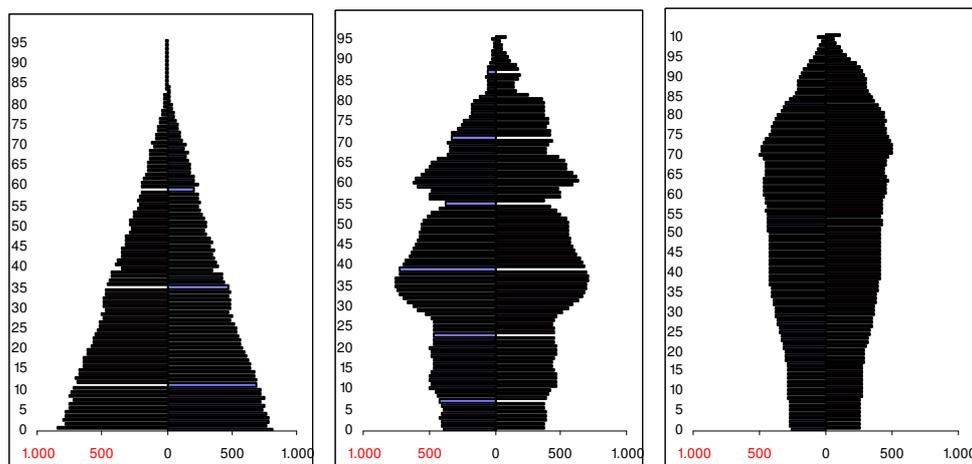


Abbildung 16: Bevölkerungspyramiden Deutschlands 1910, 2000, 2060; tausend Personen pro Altersgruppe; Männer: linke Seite (eigene Darstellung, Quellen: Statistisches Bundesamt 2009a²¹¹, 2010c).

Die Bevölkerungspyramide 1910 zeigt eine Gesellschaft mit einer großen Anzahl junger Bürger, wie die Breite am unteren Rand der Pyramide zeigt. Fast linear wird sie nach oben hin – bei Männern und Frauen – dünner. Im Vergleich dazu sind die Schaubilder in den Jahren 2000 und 2060 nicht nur keine Pyramiden mehr, sondern kennzeichnen „eine

²¹¹ Variante 1-W2

saturierte, schlaffe Gesellschaft, die auch beim wirtschaftlichen Wachstum zurückfällt“, wie es Sinn (2005, S. 392) drastisch formuliert.

Neben den Einschnitten durch die zwei Weltkriege²¹² und die Weltwirtschaftskrise zeigt die mittlere Grafik sehr deutlich den „Bauch“ aufgrund des Babybooms, der den Jahren 1963/1964 zugeordnet werden kann. Dieser Bauch hat dementsprechend seine maximale Ausprägung in 2000 bei den Alterskohorten der 36-/37-Jährigen. Insbesondere unterhalb dieses Bauches zeigt sich die schwach ausgeprägte Fertilität der deutschen Gesellschaft. Über ihm zeigt sich die veränderte Mortalität, also die Zunahme der ferneren Lebenserwartungen. Die Vorausberechnung für 2060 stellt ganz deutlich nicht mehr die Form einer Pyramide, sondern die einer Urne dar. Es hat den Eindruck, als hätte sich ein großer Teil der Bevölkerung im Vergleich zu 1910 nach oben verschoben, während unten, bei den jüngeren Kohorten, immer weniger nachkommt.

2. Die voraussichtliche Entwicklung des Medianwahlalters bei unterschiedlichen Wahlrechten

Nachdem wir allgemein die demografische Entwicklung der deutschen Gesellschaft betrachtet haben, ist zu prüfen, welche Auswirkungen sie auf die Altersstruktur der Wählerschaft für die Jahre von 2009 bis 2060 haben wird. Dabei betrachten wir nur die Bundesebene und verwenden theoretisch den Medianwähleransatz.

Hierzu müssen wir kurz auf die Bedingungen für das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Bundestagswahlen eingehen: Nach Art 38 (2) GG und § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) setzt die Wahlberechtigung neben der Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere die deutsche Staatsangehörigkeit und das Innehaben eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthaltes für mindestens drei Monate im Inland voraus. Daneben sind nach § 12 (2) BWG auch Beamte, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes wahlberechtigt. Das Statistische Bundesamt zählt hingegen zur Bevölkerung „alle Einwohner, die mit ihrer Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, also auch alle hier gemeldeten Ausländer und Ausländerinnen“ (Statistisches Bundesamt, 2010d).

Betrachten wir das Jahr 2008: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten zum 31.12.2008 6,73 Mio. Ausländer in Deutschland (Statistisches Bundesamt, 2009b, S. 51) und rd. 14,64 Mio nicht wahlberechtigte Minderjährige (Statistisches Bundesamt, 2009a). Insgesamt kommen wir damit auf 21,37 Mio. Nicht-Wahlberechtigte.²¹³ Lag die Anzahl

²¹² Der erste Weltkrieg ist Ursache für die Kerbe bei den 83-Jährigen; der zweite Weltkrieg für die Kerbe bei den 55-Jährigen. Die Weltwirtschaftskrise zeigt sich bei den 66-Jährigen.

²¹³ Für 2005 wurden 20,6 Mio. Nicht-Wahlberechtigte ermittelt (Bundeszentrale für politische Bildung, 2009).

der Gesamtbevölkerung 2008 bei 82,11 Mio. Bürgern, so kommen wir ohne die Anzahl der wahlberechtigten Deutschen im Ausland auf 60,74 Mio. Wahlberechtigte. Für die Bundestagswahl 2009 hat das Statistische Bundesamt (2009d, S.6) tatsächlich 62,2 Mio. Wahlberechtigte ermittelt. Die Differenz von 1,46 Mio. kann durch die Anzahl der Wahlberechtigten im Ausland und durch Veränderungen von 2008 auf 2009 erklärt werden.

Eine Vorausberechnung für die in Zukunft Wahlberechtigten erfolgt auf Grundlage der 12. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Hierzu müssen allerdings Annahmen über die zukünftige Entwicklung des Wahlrechts und die Entwicklung der Anzahl der ausländischen Mitbürger gemacht werden.

Hinsichtlich der Entwicklung des Wahlrechts wird konservativ vorausgesetzt, dass ausländische Mitbürger auch weiterhin nicht wahlberechtigt sein werden. Es werden damit bis auf die Varianten des originären, neuen und derivativen Kinderwahlrechts die Bedingungen des aktuellen allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Erwachsene unterstellt.

Die zukünftige Entwicklung der Anzahl der ausländischen Mitbürger hängt nicht nur von den bereits dargestellten Migrationsbewegungen, sondern auch von der Inanspruchnahme der rechtlichen Möglichkeiten zur Einbürgerung ab. Beides wird von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen beeinflusst. Der Anteil der ausländischen Mitbürger an der Gesamtbevölkerung liegt seit 1990 zwischen 7 % (1990) und 9,13 % (1996). Zum 31.12.2008 betrug er 8,19 %, was einer Zahl von 6,72 Mio. Personen entspricht (Statistisches Bundesamt, 2009b).²¹⁴

Da das Statistische Bundesamt bei der Berechnung des Wanderungssaldos nicht zwischen deutschen und ausländischen Bürgern unterscheidet, wird im Folgenden für die ausländischen Mitbürger die Altersstruktur von 2008 unterstellt und bis zu einem Ausländeranteil von 20 % in 2050²¹⁵ fortgeschrieben (14,72 Mio.). Für jedes Jahr ergibt sich demnach eine rechnerische Zunahme der Anzahl der Ausländer um 190,3 Tsd. Diese Annahme wurde auch bis 2060 fortgeführt.

Wenn wir das Medianwahlalter als Maßstab für die politische Alterung einer Gesellschaft nehmen, dann können wir die Auswirkungen mehrerer Wahlrechte vergleichen. Wir beschränken uns dabei nicht auf das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Deutsche und das derivative Kinderwahlrecht:

²¹⁴ Siehe für die Beschreibung der Entwicklung von 1950 bis 1990 z.B. Höhn/Mai/Micheel (2008, S. 14).

²¹⁵ Diese Annahme ergibt sich aus einem Ergebnis eines IAB-Forschungsberichts (Fuchs/Söhnlein, 2005, S. 24).

- (1) Allgemeines und gleiches Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nur für Deutsche
- (2) Allgemeines und gleiches Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die gesamte Bevölkerung
- (3) Originäres Kinderwahlrecht für Deutsche: Es wird fiktiv unterstellt, dass auch minderjährige Kinder abstimmen können
- (4) Derivatives Kinderwahlrecht für Deutsche: Es wird angenommen, dass die Kinder jeweils auf die Alterskohorten gemäß der Verteilung der Kinder in 2007 lt. Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes auch in der Folgejahren verteilt sein werden.
- (5) Neues Kinderwahlrecht für Deutsche: Es wird angenommen, dass die jeweilige Alterskohorte der 18-Jährigen jeweils 5 zusätzliche Stimmen hat. Dahinter steckt die Schätzung der Anzahl von fünf Wahlen, an denen sie nicht teilnehmen konnten.

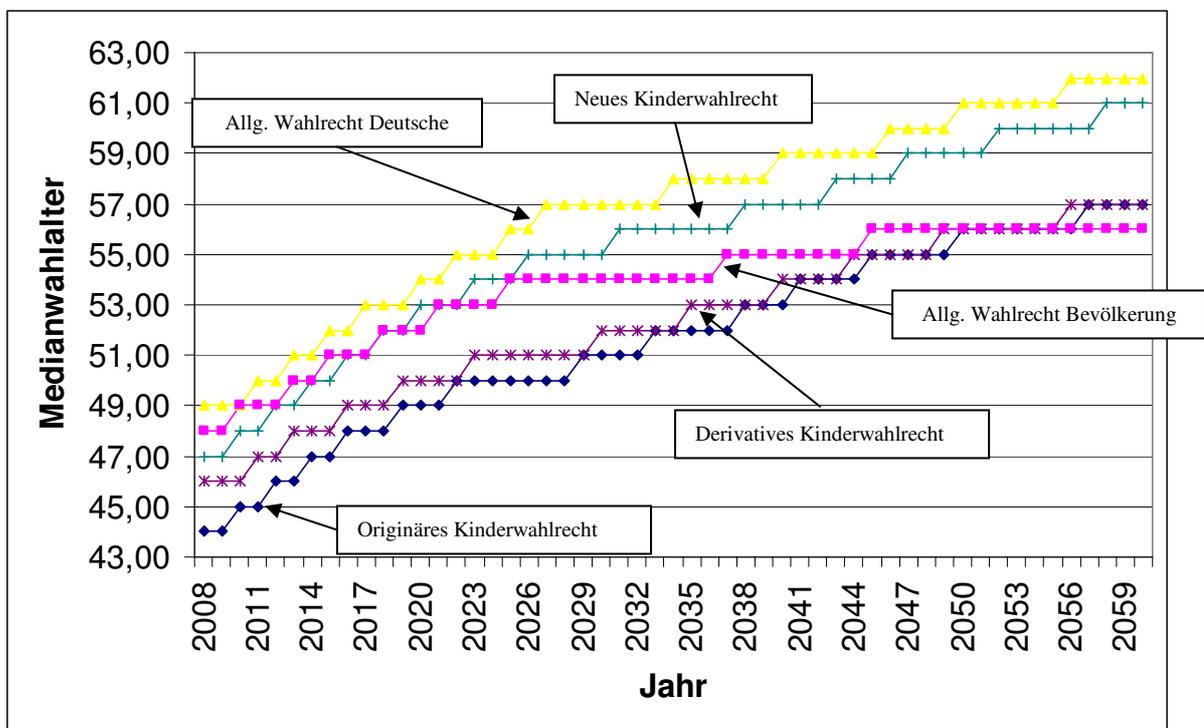


Abbildung 17: Die fünf Wahlrechte im Medianwählermodell im Vergleich (eigene Darstellung, Quellen: Statistisches Bundesamt, 2009a, eigene Berechnungen).²¹⁶

Abbildung 17 zeigt, dass das allgemeine und gleiche Wahlrecht das höchste Medianwahlalter über dem betrachteten Zeitraum hat. Beim neuen Kinderwahlrecht befindet es sich eins bis zwei Jahre darunter. Das Medianwahlalter beim derivativen Kinderwahlrecht liegt dagegen deutlich unter dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Der Unterschied liegt

²¹⁶ Die jeweilige Treppenform ergibt sich daraus, dass nur die vollen Lebensjahre betrachtet werden, das heißt es wird keine monatsgenaue Berechnung durchgeführt.

darin begründet, dass beim neuen Kinderwahlrecht insgesamt weniger zusätzliche Stimmen auf die 18-Jährigen verteilt werden als beim derivativen Kinderwahlrecht auf die Eltern. So sind es in 2009 rd. 4,03 Mio. im Vergleich zu 12,47 Mio. Stimmen.

Erwartungsgemäß am besten schneidet das fiktive originäre Kinderwahlrecht ab, wobei das derivative Kinderwahlrecht diesem sehr nahe kommt. Die Ursache dürfte dabei in folgendem Effekt liegen, der an einem Beispiel veranschaulicht werden kann:

Nehmen wir an, dass wir eine Bevölkerung mit folgender Altersstruktur haben:

Alter in Jahren	10	15	30	40	50
Anzahl	1	1	1	1	1

Beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht ergibt sich ein Medianwahlalter von 40 Jahren. Sowohl beim originären als auch beim derivativen Kinderwahlrecht liegt es aber bei 30 Jahren, wenn angenommen wird, dass beide minderjährigen Kinder zum 30-jährigen Wähler gehören. Gehört eines der beiden Kinder allerdings zum 40-Jährigen, so ergibt sich beim derivativen Kinderwahlrecht ein Medianwahlalter von 40 Jahren.

Würde man auch den ausländischen Mitbürgern ein Wahlrecht einräumen, so ergäbe sich ungefähr ab 2022 ein Verjüngungseffekt, der dazu führt, dass das originäre Kinderwahlrecht für Deutsche in 2050 erreicht würde. Das Wahlrecht für die gesamte Bevölkerung übernehme quasi eine transitorische Funktion. Seine Ursache hat dies darin, dass das Medianwahlalter der ausländischen Mitbürger unter demjenigen der deutschen liegt und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung stetig zunimmt.

Es ist an dieser Stelle noch kurz auf die Wahlbeteiligung einzugehen: Bei der Bundestagswahl 2009 lag sie nach Angaben des Bundeswahlleiters (2010, S. 10) bei den 21 - bis 25 - Jährigen bei 59,1 %, während sie bei den 60 - bis 70 - Jährigen bei 80 % gelegen hat. Wenn man diesen Effekt berücksichtigt, dann ergibt sich beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht und ceteris paribus eine Erhöhung des Medianwahlalters um ein bis zwei Jahre.

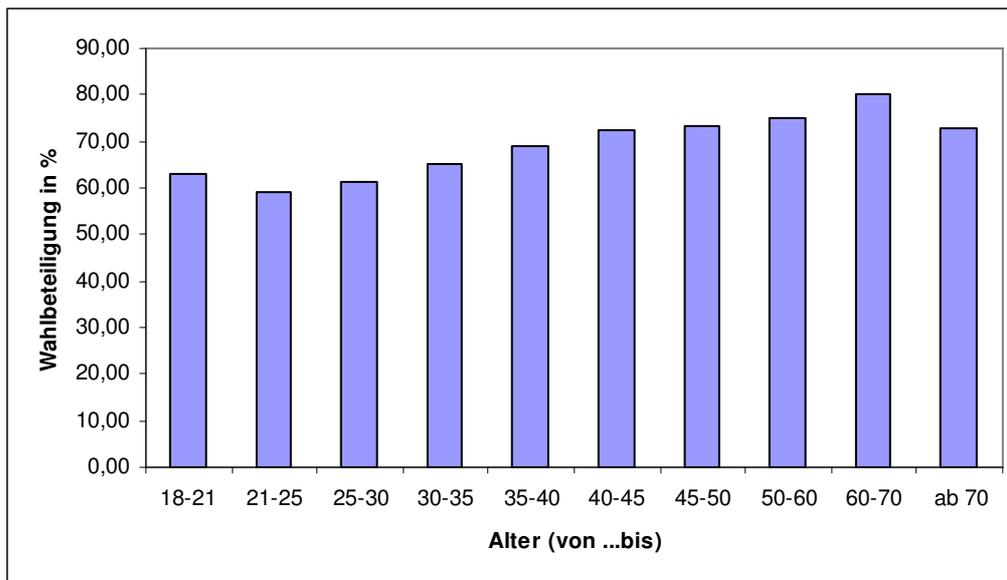


Abbildung 18: Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2009 (eigene Darstellung, Quelle: Bundeswahlleiter, 2010, S. 10).

Wenn wir uns allerdings den prozentualen Anteil der ungenutzten Stimmen je Altersgruppe an der gesamten Zahl der ungenutzten Stimmen anschauen (Abbildung 20), sehen wir, dass die ältere Bevölkerung ein wesentlich größeres Potential hat als die jüngere:

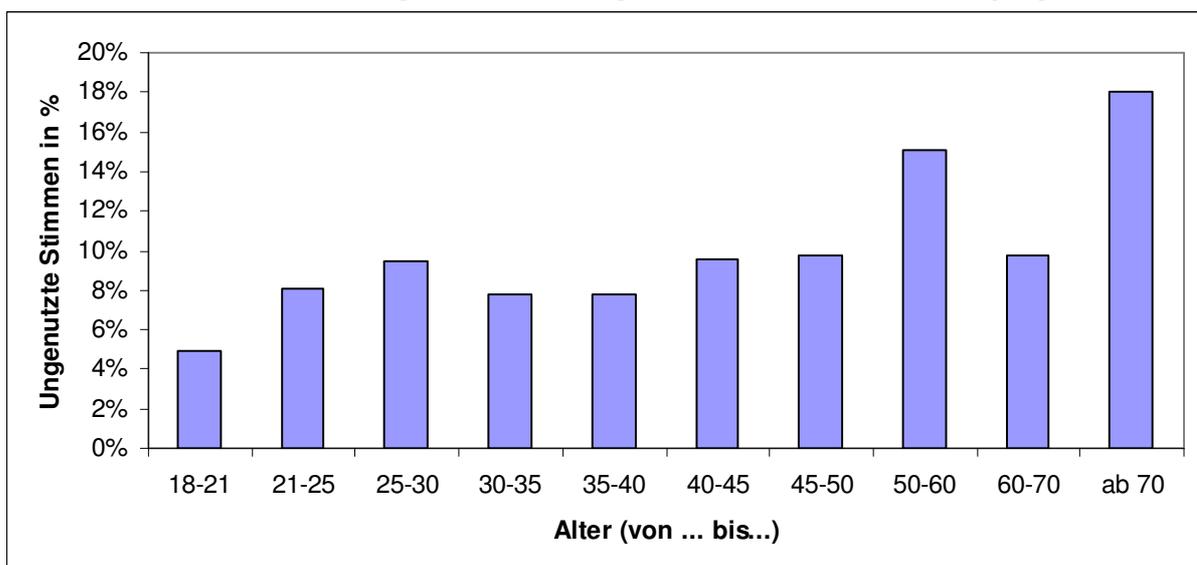


Abbildung 19: Prozentualer Anteil der jeweiligen Altersgruppe an der Gesamtzahl aller ungenutzten Stimmen bei der Bundestagswahl 2009 (Quelle: eigene Berechnung).

Für den Vergleich der unterschiedlichen Wahlrechte ist eine Berücksichtigung und Hochrechnung der Wahlbeteiligung wenig hilfreich, weil das neue oder das derivative Kinderwahlrecht selbst Anreizwirkungen entfalten können, die sich in der Wahlbeteiligung zeigen

würden. Es wird daher im Folgenden vorausgesetzt, dass die Wahlbeteiligung für den Vergleich der Wahlrechte keine Rolle spielt.

3. Zusammenfassung

Der demografische Wandel in Deutschland kann quantitativ und qualitativ deutlich nachgewiesen werden und zeigt sich nicht zuletzt in der Verringerung der absoluten und relativen Zahl der minderjährigen Kinder. Verwendet man das Medianwahlalter zur Beschreibung dieser Veränderung, so kann selbst bei Zugrundelegung unterschiedlicher Wahlrechte sein Anstieg festgestellt werden. Allerdings ist dieser unterschiedlich stark ausgeprägt: Ein derivatives Kinderwahlrecht oder auch ein allgemeines und gleiches Wahlrecht, welches Ausländer einschließt, mindern die Alterung (gemessen am Medianwahlalter) im Vergleich zum aktuellen Wahlrecht ab.

IX. Politökonomische Analyse der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland

1. Einleitung

Mit einem „publikumswirksamen Fanfarenstoß“ (Nipperdey, 1993, S. 339) in Form der Kaiserlichen Botschaft vom 17.11.1881 läutete der damalige Reichskanzler Otto von Bismarck eine neue Phase der Sozialpolitik im damaligen Deutschen Reich ein. In der Botschaft heißt es u.a.: „Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.“²¹⁷ Sie wird auch als „Magna Charta der Sozialversicherung“ (Ribhegge, 2004, S. 101) bezeichnet. Das entsprechende Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung wurde am 22.6.1889 erlassen und ist am 1.1.1891 in Kraft getreten. Vorher gab es nur die kommunal und kirchlich organisierte Armenfürsorge und „es gab noch nicht die Vorstellung vom arbeitsfreien Alter“ (Nipperdey, 1993, S. 340). Die neue Alterssicherung diente nach Blankart (2002, S. 181) der Stabilisierung und Verfestigung der damaligen konstitutionellen Monarchie. Die aufbegehrende Arbeiterschaft sollte eingebunden werden, während sie gleichzeitig durch das Sozialistengesetz (1878 bis 1890) verfolgt wurde.²¹⁸ Die Einführung der Alterssicherung kann danach aus Sicht der Public Choice-Theorie als erstes Beispiel für die Instrumentalisierung der Rentenversicherung im politischen Prozess gesehen werden.

Als weitere Beispiele aus der jüngeren Geschichte der Bundesrepublik Deutschland können angeführt werden: Bereits die Einführung der sogenannten dynamischen Rente, das heißt einer an die Lohnentwicklung gekoppelten Rente, unter dem damaligen Kanzler Konrad Adenauer 1957 steht unter einem starken politökonomischen Verdacht; denn sie wurde am 22.1.1957 nur nach heftiger politischer²¹⁹ und wissenschaftlicher Auseinandersetzung²²⁰ beschlossen: „Die Renten der Arbeiter stiegen noch im selben Jahr im Schnitt um 65 Prozent, die der Angestellten sogar um 72 Prozent“ (Schmähl, 2007a, S.1). Am 15.9.1957 fand die dritte Bundestagswahl statt und die Partei Adenauers gewann die Wahl mit absoluter Mehrheit.²²¹

²¹⁷ Zitiert nach Muckel (2009, S. 4)

²¹⁸ Nach Ebbinghaus und Schulze (2007, S. 271) handelte es sich um eine „Doppelstrategie Bismarcks von „Zuckerbrot und Peitsche“, von Gewährung sozialer Rechte angesichts der Arbeiterfrage und Unterdrückung der Arbeiterbewegung.“ Die Sozialdemokraten, die während des Sozialistengesetzes nur innerhalb des Reichstages politisch tätig werden konnten, lehnten das Gesetz allerdings ab. Ein Grund dürfte auch die niedrige Höhe der Rente und das Renteneintrittsalter von 70 Jahren gewesen sein (siehe Nipperdey, 1993, S. 350 ff.). Wehler (1983, S. 137) sieht den Versuch Bismarcks, die Arbeiterschaft einzubinden, als gescheitert an. Siehe auch die Darstellungen von Tennstedt (2000, S. 31 ff.) und Haerendel (2000, S. 49 ff.).

²¹⁹ „Fünfzehn Stunden hatten die Abgeordneten noch einmal das Für und Wider des Gesetzesvorhabens diskutiert. Dann endlich, in der Nacht vom 21. Januar 1957, war es soweit: Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhielt grünes Licht vom Deutschen Bundestag“ (Schmähl, 2007a, S. 1).

²²⁰ Siehe die Darstellungen von Schmähl (2007b) und Werding (1998, S. 225 ff.).

²²¹ Siehe Köhler (2007, S. 83) und die dort zitierte Literatur: „Die von der CDU/CSU erreichte absolute Mehrheit der Zweitstimmen bei den Bundestagswahlen 1957 wird deshalb weitgehend mit der Rentenpolitik

„Ich fürchte, auch ich habe mich damals zu sehr an der vierjährigen Wahlperiode orientiert und zu wenig an den aktuellen Entwicklungen“.²²² Diesen Satz schrieb der ehemalige Bundeskanzler Helmut Schmidt rückblickend im Jahr 2005 in einem Aufsatz für die Wochenzeitung „Die Zeit“. Gemeint war sein, später mit dem Begriff der „Rentenlüge“ bezeichnetes Versprechen, die Renten nach der Bundestagswahl 1976 um 10 Prozent zu erhöhen.²²³

Das Versprechen der damaligen SPD-Opposition vor der Bundestagswahl 1998, die von der Kohl-Regierung bereits eingeleitete „Rentenreform 1999“ (die erstmals einen demografischen Faktor beinhaltet) wieder rückgängig zu machen, wird von Breyer/Buchholz (2009, S. 173, Fn.8) als „ausschlaggebend“ für den sich anschließenden Regierungswechsel gesehen.²²⁴

Als jüngstes Beispiel kann die kurz vor der Bundestagswahl am 27.9.2009 auf Initiative der Bundesregierung durch den Gesetzgeber beschlossene und in 2010 zum ersten Mal wirkende Rentengarantie angesehen werden. Sie erhöht den nominellen Schutz der Rentempfänger vor Rentenkürzungen auch dann, wenn die Löhne sinken. Der Sachverständigenrat spricht von der zunehmenden „Gefahr einer willkürlichen Rentenpolitik“ (SVR, 2009/2010, S. 200).²²⁵

Aus politökonomischer Sicht können diese Beispiele folgenderweise interpretiert werden: Selbst ein Diktator maximiert in Abhängigkeit von seinen Kosten für seine persönliche Sicherheit und für das Wohlwollen seiner Bürger eine Nutzenfunktion. Der Nutzen kann in Macht, Prestige und Einkommen bestehen (vgl. Mueller, 2005, S. 406 ff.). Er kann als Teil eines politökonomischen Systems begriffen werden, dessen Rahmen historisch gewachsen ist. In einem demokratisch organisierten System, in dem eine Regierung auf Mehrheiten

Adenauers erklärt.“ In diesem Zusammenhang werden Adenauer von Borchert (2002, S.33) auch die folgenden Zitate: „Kinder bekommen die Leute immer“ und Kinder seien keine Wähler (indirekt) zugeschrieben. Auch wird von Borchert die Entscheidungsfindung Adenauers wie folgt dargestellt: „Denn überliefert ist seine Frage an den Erfinder des neuen Systems Wilfried Schreiber „Was passiert, wenn es schief geht?“ und dessen sibyllinische Antwort „Dann sind sie nicht mehr Bundeskanzler!“ Das ließ der Alte sich nicht zweimal sagen und beglückte die Wählerschaft der Senioren rechtzeitig vor den Bundestagswahlen 1957 mit der „Dynamischen Rente“; [...]“ (Borchert 2005, S. 1). Es werden zu den Zitaten allerdings keine Quellen genannt.

²²² Unter den „aktuellen Entwicklungen“ versteht er die kurzfristigen rezessiven Auswirkungen der damaligen Ölkrise, die eine entsprechende Rentenerhöhung nicht zuließen und die vor der Wahl von der Schmidt-Regierung ignoriert wurden.

²²³ Die Renten wurden allerdings später tatsächlich erhöht, aber nicht zum 1.7.1976, sondern erst zum 1.1.1977. Helmut Schmidt blieb weiter Kanzler der sozialliberalen Koalition.

²²⁴ Siehe auch die „Chronologie politischer Eingriffe in die Rentenanpassungsformel“ von Moog et al. (2009, S. 4).

²²⁵ An anderer Stelle äußert er sich zum Aussetzen der „Riester-Treppe“: „Es ist leichtfertig, vor Wahlen Forderungen von Interessengruppen nachzugeben und finanzielle Zugeständnisse zu machen“ (SVR, 2008/2009, S. 360).

angewiesen ist, ist der Zusammenhang zwischen Wählern, Politikern und ökonomischen Variablen noch offensichtlicher.

Die Beispiele zeigen allerdings noch etwas anderes: Die Politiker erwarten, dass sie mit rentenpolitischen Maßnahmen Wahlen oder - bei Bismarck – die Zustimmung von Teilen der Bevölkerung gewinnen können. Drost (1998, S. 5) fragt aber zu Recht, ob dies denn auch tatsächlich der Fall ist. Auch Breyer/Buchholz (2009, S. 172 f.) greifen dieses Argument auf. Theoretisch könnte es sich bei der Rentenpolitik um ein politisches Angebot handeln, das von politischen Nachfragern gar nicht wahrgenommen wird, also auch nicht in deren Nutzenfunktionen einfließt. Oder es wird zwar wahrgenommen, geht aber im multidimensionalen Kontext unter, in dem sie nur eine Variable unter vielen ist.

Dagegen sprechen empirische Untersuchungen und weisen darauf hin, dass die individuelle wirtschaftliche Situation die politischen Präferenzen beeinflusst (für Deutschland: Börsch-Supan/Heiss/Winter, 2004, S. 50): Die wirtschaftliche Situation eines Rentners ist eine andere als diejenige eines jungen aktiven Beitragszahlers. Es scheint plausibel zu sein, dass beide hinsichtlich des Rentensystems bei einer Wahl unterschiedlich abstimmen werden. Auch zeigen sie, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen der demografischen Entwicklung und der Höhe der Ausgaben eines Landes für ein umlagefinanziertes Rentenversicherungssystem gibt.²²⁶

Die Verbindung zwischen einer umlagefinanzierten Rentenversicherung und einem Wahlrecht zeigt sich ebenfalls in theoretischen Analysen, bei denen Persson/Tabellini (2000, S. 129) zum Schluss kommen: „One of the political distortions keeping public pensions too high is that even though the systems very much affects future generations, they do not vote on it.“

Weiterhin werden Vorschläge zur Änderung des Systems der Rentenversicherung diskutiert, die eine Einbeziehung der Kinderzahl fordern (vgl. Werding, 2005, oder „Rürup-Kommission“, 2003, S. 114 ff.). Ob diese Änderungen allerdings nicht auch eine politische Alimentierung durch ein Kinderwahlrecht erfordern, wurde bisher nicht erörtert.

Wenn wir vor diesem Hintergrund davon ausgehen, dass es einen Zusammenhang zwischen dem System der umlagefinanzierten Rentenversicherung und politischen Abstimmungen gibt, dann ist ergo auch das Wahlrecht von Bedeutung. Hinzu kommt, dass am Beispiel der umlagefinanzierten Rentenversicherung am besten der Gegensatz zwischen

²²⁶ Siehe beispielsweise Persson/Tabellini (2000, S. 130) und die dort aufgeführte Literatur. Siehe aber auch die Literaturübersicht und die neuen empirischen Ergebnisse von Tepe/Vanhuyse (2009, S. 1 ff.).

den Interessen der Generationen deutlich gemacht werden kann: Zwar können wir auch in der Bildungspolitik, der Umweltpolitik und der Verschuldungspolitik Gegensätze zwischen den Interessen der Generationen feststellen. Am deutlichsten jedoch wird der Gegensatz bei der umlagefinanzierten Rentenversicherung: Nahezu in jedem Jahr wird in der politischen Diskussion die Frage gestellt: Sollen die Beitragssätze vor allem zum Nachteil der jungen und mittleren Generation erhöht werden oder soll es bei einer „Nullrunde“ für die Rentner bleiben?

In einer Gesellschaft, die zunehmend veraltet, führt dies zu der von Sinn/Übelmesser (2002) aufgeworfenen Frage, ob und ab wann eine Gerontokratie²²⁷ in Deutschland herrscht, die die nachwachsenden Generationen über den politischen Prozess ausbeutet. Im Folgenden beschäftigen wir uns zunächst theoretisch mit einer im Umlageverfahren organisierten Rentenversicherung, bevor wir im Detail auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung eingehen.

2. Die Politische Ökonomie der Rentenversicherung

Noch 1987 schrieb Homburg (1988, S. 115) in seiner Dissertation, dass die „Politische Ökonomie der Alterssicherung“ „ein erstaunlich unbeackertes Gebiet“ sei. Gleichwohl zitiert er u.a. Browning, der bereits 1975 mit seinem Aufsatz „Why the Social Insurance Budget Is Too Large in a Democracy“ (Browning, 1975) als erster das Medianwählermodell auf ein Rentenversicherungssystem im Umlageverfahren angewendet hat und damit wegweisend war.²²⁸ Almsick/Köhler-Rama bringen es auf folgenden Punkt: „Eine weitere Grundüberlegung der politischen Ökonomie besteht darin, dass Demokratien zu groß dimensionierte Alterssicherungssysteme hervorbrächten, was sich daraus erkläre, dass Kinder nicht wahlberechtigt seien.“(2007, S. 17)

Mittlerweile gibt es zahlreiche Modelle, die mit Hilfe der politischen Ökonomie die Existenz und die Funktionsweise von umlagefinanzierten Rentenversicherungssystemen versuchen zu erklären. Sie werden nach der Anzahl der den Wählern unterstellten Lebensphasen oder nach der Geltungsdauer ihrer Wahlentscheidung unterschieden.²²⁹ Bevor wir

²²⁷ Der Begriff kommt aus dem Altgriechischem und setzt sich zusammen aus den Worten Geron (*γερον*) für Greis und Kratie (*κρατι*) für Herrschaft. Gerontes waren die Mitglieder des Ältestenrates in der griechischen Poleis. Große Bedeutung besaßen sie als Oberhäupter und Stammesälteste im Sparta des 8. - 4. Jh. v. Chr. (Ziegler /Sontheimer, 1967). Max Weber definiert sie wie folgt: „Gerontokratie heißt der Zustand, daß soweit überhaupt Herrschaft im Verband geübt wird, die (ursprünglich im wörtlichen Sinne: an Jahren) Aeltesten, als beste Kenner der heiligen Tradition, sie ausüben“ (Weber, 1980, S. 133). In diesem Sinne verwenden Sinn/Übelmesser diesen Begriff allerdings nicht. Für sie ist die Gerontokratie die Herrschaft der älteren Bevölkerung aufgrund einer Mehrheit, nicht aufgrund von Kenntnissen, Erfahrung oder Weisheit (vgl. auch Breyer/Buchholz, 2009, S. 179).

²²⁸ Siehe die Darstellung und kritische Würdigung des Modells von Drost (1998, S. 18 ff.).

²²⁹ Siehe z.B. z.B. Drost (1998), Galasso/Profeta (2002) oder Breyer/Buchholz (2009, S. 182).

uns näher mit ihnen beschäftigen, müssen wir auf die Grundlagen und Charakteristika eines im Umlageverfahren organisierten Rentenversicherungssystems eingehen.

2.1. Die Budgetgleichung des Umlageverfahrens

Ein im Umlageverfahren organisiertes Rentenversicherungssystem ist in der Regel ein staatliches Zwangssystem, in der die aktive Generation einen Beitrag an die Rentnergeneration zahlt und somit für deren Auskommen im Ruhestand sorgt. Die aktive Generation vertraut wiederum darauf, dass die ihr nachfolgende Generation entsprechend für sie sorgt („Generationenvertrag“). Bei der Einführung eines solchen Systems hat die erste Rentnergeneration einen Vorteil, weil sie die Leistungen aus der Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, aber dafür zuvor keine Beiträge erbringen musste. Diesen Vorteilen für die Einzelnen steht gesellschaftlich eine implizite Schuld in gleicher Höhe gegenüber (Sinn, 2000, S. 395).²³⁰ Die Budgetrestriktion einer solchen Versicherung kann nach ihrer Einführung in einem overlapping-generations-Modell (OLG-Modell) für jede Periode wie folgt beschrieben werden (vgl. Breyer/Buchholz, 2009, S. 122):

$$(1) \quad N_t \cdot r_{t+1} = N_{t+1} \cdot w_{t+1} \cdot l_{t+1} \cdot b_{t+1}$$

Dabei ist N_t die Anzahl der Rentner der Generation t , die in $t+1$ eine durchschnittliche Rente in Höhe von r bekommt. N_{t+1} ist gleichzeitig die Anzahl der Aktiven, die einen durchschnittlichen Lohn w_{t+1} bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von l_{t+1} beziehen und deren Beitragssatz zur Rentenversicherung mit b_{t+1} bezeichnet wird.²³¹

Aus ökonomischer Sicht ist die Frage der internen Verzinsung der Beiträge wichtig: Zum einen, weil damit ein (hypothetischer) Effizienzvergleich mit einem anderen Alterssicherungssystem, etwa mit dem Kapitaldeckungsverfahren, durchgeführt werden kann; zum anderen kann sie auch als Maß für die intergenerative Gerechtigkeit herangezogen werden.

Innerhalb dieses Zwei-Generationen-Modells kann die interne Verzinsung für die Generation $t+1$ wie folgt berechnet werden:

$$(2) \quad 1 + i_t = \frac{r_{t+1}}{b_t \cdot w_t \cdot l_t}$$

Wenn wir r_{t+1} nach Umformung aus (1) in (2) einsetzen, ergibt sich:

²³⁰ Dasselbe Problem tritt bei der Erweiterung des Versichertenkreises oder bei der Einführung einer neuen Versicherung (z.B. einer Pflegeversicherung) auf, die im Umlageverfahren finanziert wird.

²³¹ Die Arbeitszeit sei der Einfachheit halber auf eins normiert.

$$(3) \quad 1 + i_t = \frac{\frac{N_{t+1}}{N_t} \cdot w_{t+1} \cdot b_{t+1} \cdot l_{t+1}}{b_t \cdot w_t \cdot l_t}$$

Wenn wir $\frac{N_{t+1}}{N} = 1 + n_{t+1}$ und $\frac{w_{t+1}}{w_t} = 1 + g_{t+1}$ setzen und m_{t+1} als Veränderung des durchschnittlichen Arbeitsvolumens verstehen, dann kann (3) wie folgt umgeformt werden:

$$(4) \quad 1 + i_{t+1} = (1 + n_{t+1}) \cdot (1 + g_{t+1}) \cdot (1 + m_{t+1}) \cdot \frac{b_{t+1}}{b_t} \quad 232$$

Die interne Verzinsung hängt vom Reproduktionsverhalten der Gesellschaft, von der wirtschaftlichen Entwicklung und von der durchschnittlichen Entscheidung der aktiven Bevölkerung zwischen Arbeit und Freizeit ab. Die Beitragssätze müssen von der Gesellschaft festgesetzt werden. Dies könnte z.B. auf der Ebene einer verfassungsgebenden Versammlung im Sinne von Rawls erfolgen, die für sie eine Regelbindung festlegt.²³³ Alle Gesellschaftsmitglieder im Urzustand würden in der Idealvorstellung die möglichen Belastungen und Erträge internalisieren.

Gleichung (4) zeigt auch mögliche Auswege für die Generation $t+1$, wenn der Beitragssatz und damit die Renten zu hoch festgesetzt werden: Sie könnten ihr Arbeitsvolumen zugunsten von Freizeit, Schwarzarbeit oder Auswanderung mindern, so dass der Renditeeffekt für die aktuelle Generation der Rentner ins Leere ginge. Im Extremfall würde die aktive Generation gar nicht mehr arbeiten. Aber nicht erst dann wäre das System am Ende. Aus (4) folgt ebenfalls, dass die interne Rendite durch einen Bevölkerungsrückgang nur dann konstant gehalten kann, wenn das Arbeitsvolumen entsprechend (durch eine Anhebung des Renteneintrittsalters) erhöht werden kann oder die wirtschaftliche Entwicklung sich ausreichend verbessert.

2.2. Das soziale Optimum

In der Realität werden die Höhe der Renten und die Beitragssätze über den politischen Prozess bestimmt. Aus ökonomischer Sicht kann ein Kinderwahlrecht in diesem Zusammenhang nur dann begründet werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass es die Effizienz in einem umlagefinanzierten Rentenversicherungssystem erhöhen würde.

Partialanalytisch betrachtet verzerren die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ähnlich wie eine Lohnsteuer die Entscheidung zwischen Arbeit und Freizeit und führen zu Zusatzlasten, die durch eine Minderung der Beitragssätze oder eine "Stärkung der Beitrags

²³² Diese Bedingung wird auch Aaron'sche Bedingung genannt (siehe z.B. Breyer, 1990, S. 22 f.).

²³³ Wir gehen also implizit davon aus, dass sich die Gesellschaft überhaupt für ein Umlagesystem entschieden hat.

- bzw. Teilhabeäquivalenz in den umlagefinanzierten Systemen und einen Ausbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge“ (Almsick/Köhler-Rama, 2007, S. 10) vermindert werden können. Daneben wird auch diskutiert, ob und inwieweit die These von Feldstein (1974) zutrifft, dass durch Beiträge für die Rentenversicherung private Kapitalbildung verdrängt wird, so dass es gesamtwirtschaftlich zu einer suboptimalen Kapitalbildung kommen kann, wenn der Kapitalmarktzinssatz unterhalb der Wachstumsrate der Bevölkerung liegt (Breyer/Buchholz, 2009, S. 142). Eine bedeutende Verzerrung wird in der individuellen Fertilitätsentscheidung gesehen, deren Ursache von Sinn in positiven externen Effekten zu Gunsten der Kinderlosen gesehen wird: „A PAYGO system may serve as insurance against not having children and as an enforcement device for ungrateful children who are unwilling to pay their parents a pension“ (Sinn, 2004, S. 1335).²³⁴ Gesamtgesellschaftlich würden daher zu wenige Kinder gezeugt, um das System aufrecht zu erhalten.²³⁵

Der optimale Beitragssatz in einem Rentensystem, das im Umlageverfahren finanziert wird, ist derjenige, der von einem Individuum zu Anfang seines Lebens gewählt würde unter Kenntnis aller zu leistenden Beitragszahlungen und zu empfangenden Renten (vgl. Browning, 1975, S. 375, Homburg, 1988, S. 119, Drost, 1998, S. 28, Blankart, 2008, S. 374, Breyer/Buchholz, 2009, S. 175). Persson/Tabellini bringen es auf den Punkt: „To allow only the young generation to vote on social security [...] would implement a policy closer to the social optimum [...], as the young are the only living generation correctly internalizing the entire tax burden of public pensions“ (Persson/Tabellini, 2000, S. 129).

Im folgenden Grundmodell soll zunächst derjenige Beitragssatz zu einem umlagefinanzierten Rentensystem gefunden werden, den ein repräsentatives Individuum der jungen Generation zu Anfang seines Lebens wählen würde. Dieser dient dann als Referenzbeitragssatz für das Ergebnis politischer Abstimmungen und zur Beantwortung unserer Kernfrage: Kann die Einführung eines Kinderwahlrechtes dazu führen, dass der Referenzbeitragssatz erreicht werden kann bzw. ihm näher gekommen werden kann und unter welchen Bedingungen ist letzteres der Fall?

2.3. Politökonomische Modelle und das Wahlrecht

In der Regel werden in der politischen Ökonomie der Rentenversicherung in der Tradition von Browning (1975) Medianwählermodelle verwendet, bei denen sich „die Interessen des

²³⁴ PAYGO ist die Abkürzung für Pay-as-you-go. Siehe auch Werding (2005) und die dort aufgeführte Literatur: „Wenn individuelle Rentenansprüche nicht – oder nicht in genügendem Umfang – von der jeweiligen Beteiligung an der Humankapitalbildung abhängen, entsteht jedoch ein klassisches Externalitätenproblem, aufgrund dessen jeweils - in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht – weniger Humankapital gebildet wird als bei Existenz eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems gesellschaftlich optimal wäre“ (S. 287). Werding plädiert daher für ein System, bei dem die individuelle Rentenhöhe zu einem Teil von der Kinderzahl abhängig sein soll.

²³⁵ Almsick/Köhler-Rama (2007) geben einen guten Überblick über den Stand der gesamten Diskussion.

Wählers im Median der Altersverteilung durch[setzen]“ (Breyer/Buchholz, 2009, S. 179).²³⁶ Diese Betrachtung ist aus zweierlei Sicht problematisch: Dadurch dass im Ergebnis mit Ausnahme des Medianwählers alle anderen Wähler quasi „unter den Tisch fallen“, findet die Altersstruktur einer Gesellschaft keine Berücksichtigung. Hierzu folgendes Beispiel: Es bestehe eine Gesellschaft z.B. aus drei Wählern: A sei 30 Jahre, B 40 Jahre und C 90 Jahre alt. Eine zweite Gesellschaft bestehe aus D mit 18 Jahren, E mit 40 Jahren und F mit 45 Jahren. Nach dem Medianwählertheorem sind in beiden Fällen die Präferenzen des mittleren Wählers mit 40 Jahren ausschlaggebend, d.h. in beiden Fällen würde demnach derselbe Beitragssatz für die Gesellschaft gewählt. Es bleibt unberücksichtigt, dass die Struktur der zweiten Gesellschaft wesentlich jünger ist.²³⁷ Vor diesem Hintergrund verwendet wird im Folgenden für die Analyse der Auswirkungen eines Kinderwahlrechts in einem „pay-as-you-system“ sowohl ein Medianwählermodell als auch ein Probabilistic Voting-Modell.

Die Verbindung zwischen einem umlagefinanzierten Rentenversicherungssystem und einem Kinderwahlrecht stellt Krieger in seiner Analyse her und kommt zu dem Ergebnis: „Während das ‚Wahlrecht von Geburt an‘ das Medianalter geringfügig reduziert, kann es nicht verhindern, dass die lebenden Generationen Lasten in die Zukunft verschieben.“ Aus seiner Sicht reicht es nicht, im Wahlrecht „Stellvertreter für die ungeborenen Generationen [zu implementieren]“ und „Sinnvollerweise sollte in einem solchen System die Entscheidungsgewalt allein bei den Stellvertretern der zukünftigen Generationen liegen, um die Medianwählerproblematik auszuhebeln“, was, wie Krieger selbst im gleichen Zusammenhang schreibt, aber politisch unrealistisch sei, weil die lebenden Generationen sich wohl wehren würden (Krieger, 2008, S. 318).

2.3.1. Das Medianwählermodell

In einem Drei-Generationen-OLG-Modell mit exogenem Arbeitsangebot, das auf eins normiert ist, gebe es die jungen Aktiven (y), die alten Aktiven (m) und die Rentner (o) (vgl. z.B. Breyer/Buchholz, 2009, S. 172 ff.). Der Lohn w sei über alle Generationen konstant, genauso der Beitragssatz b . Exogen und für alle gleich sei auch der Kapitalmarktzinssatz i , zu dem die Individuen Beiträge und Leistungen aus der Rentenversicherung abdiskontieren. Es wird davon ausgegangen, dass die marginale Änderung des Beitragssatzes auf Dauer bestehen wird.²³⁸ Alle drei Generationen sind eigennützig im Wahlzeitpunkt Null

²³⁶ Eine Ausnahme bilden das dynamische Modell von Gonzales-Eiras/Niepelt (2005).

²³⁷ Brocas et al. bringen es auf folgenden Punkt: „If less than 50 percent of the voters gain from spending on an issue in the median voter model, there will be no spending at all. In the Lindbeck and Weibull model, politicians compete for votes by allocating money to areas where they can gain more votes on the margin, and small groups with politically effective voters may get large per capita redistribution“ (2000, S. 64).

²³⁸ Breyer (1990) bezeichnet dies als „irreversible“ Entscheidung, die jeder Einzelne glaubt zu treffen. Man könnte auch von einer Entscheidungssillusion sprechen, weil es unrealistisch ist, dass eine politische Entscheidung über den Beitragssatz über Generationen nicht mehr verändert wird (vgl. Drost, 1998, S. 14).

und ausschließlich auf die Maximierung ihres Cash flow (C) bedacht, der sich aus der Summe ihrer zukünftigen abdiskontierten Einzahlungen vermindert um die zukünftigen abdiskontierten Auszahlungen zusammensetzt. Jedes Individuum einer Generation durchläuft drei Phasen: Die erste Phase ist diejenige als junger Aktiver. In dieser Phase arbeitet der junge Aktive wegen seiner Kindheit nur ein Drittel im Vergleich zu einem alten Aktiven in dessen Erwerbsphase.²³⁹ Die dritte Phase ist die Phase des Ruhestandes, in der die Rente ausgezahlt wird. Es wird davon ausgegangen, dass keine Ersparnisse gebildet werden.

Für die **jungen Aktiven** ergibt sich dann folgende Funktion:

$$(1) \quad C_y = -w \cdot b \cdot \frac{1}{3} - \frac{w \cdot b}{(1+i)} + \frac{r}{(1+i)^2}$$

mit

C_y	=	Cash flow der jungen Generation y
w	=	Einkommen
b	=	Beitragssatz
i	=	Abdiskontierungszinssatz
r	=	Rentenzahlung

Die Budgetrestriktion der Regierung kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitsvolumina in den beiden Erwerbsphasen wie folgt abgeleitet werden:²⁴⁰

Für das Beitragsaufkommen gilt:

$$(2) \quad N^m \cdot w \cdot b + N^y \cdot w \cdot b \cdot \frac{1}{3}$$

mit

N^m	=	Anzahl der alten Aktiven
N^y	=	Anzahl der jungen Aktiven

Bei einer konstanten Wachstumsrate n gilt für das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Generationen:

$$(3) \quad N^o \cdot (1+n) = N^m \quad \text{und} \quad N^m \cdot (1+n) = N^y, \quad \text{woraus folgt: } N^o \cdot (1+n)^2 = N^y$$

mit

N^o	=	Anzahl der Rentner
-------	---	--------------------

(2) kann dann umgeschrieben werden zu:

$$(4) \quad w \cdot b \cdot N^o \cdot (1+n + (1+n)^2 \cdot \frac{1}{3})$$

²³⁹ Während der Kindheit wird ihre Existenz durch ihre Eltern gesichert.

²⁴⁰ Vergleiche Persson/Tabellini (2000, S. 125).

Die Rentenausgaben betragen: $N^o \cdot r$ und müssen dem Beitragsaufkommen (4) entsprechen, so dass sich nach Umformung ergibt:

$$(5) \quad r = w \cdot b \cdot ((1+n)^2 \cdot \frac{1}{3} + (1+n))$$

Wenn (5) in (1) eingesetzt wird, ergibt sich:

$$(6) \quad C_y = -\frac{w \cdot b}{3} - \frac{w \cdot b}{(1+i)} + \frac{((1+n) + (1+n)^2 \cdot \frac{1}{3}) \cdot w \cdot b}{(1+i)^2}, \text{ was}$$

$$(7) \quad C_y = \frac{w \cdot b}{(1+i)^2} \cdot ((1+n) + \frac{(1+n)^2}{3} - \frac{(1+i)^2}{3} - (1+i)) \text{ ergibt.}$$

Die Ableitung von C_y nach b führt wiederum zu:

$$(8) \quad \frac{\partial C_y}{\partial b} = \frac{w}{(1+i)^2} \cdot ((1+n) + \frac{(1+n)^2}{3} - \frac{(1+i)^2}{3} - (1+i))$$

Hieraus folgt: Wenn $n > i$ ist, dann dann gilt: $\frac{\partial C_y}{\partial b} > 0$

Ein junger Aktiver votiert also nur dann für eine Beitragserhöhung, wenn die Wachstumsrate der Bevölkerung über dem Zins liegt (vgl. Breyer/Buchholz, 2009, S. 175), was zur Zeit für die meisten europäischen Ländern unrealistisch ist. Sie werden sich daher für einen Beitragssatz von 0 % entscheiden. Es sei dabei angemerkt, dass die Ablehnung durch die junge Generation auch bei $n > i$ vorliegen kann, wenn unterstellt wird, dass sie den Hochrechnungen für die nächsten Jahrzehnte nicht glaubt. Sie wird dann die aktuellen Beitragszahlungen als Steuer auf ihr Einkommen verstehen und keinen Zusammenhang mit einer erwarteten Rentenzahlung herstellen und einkalkulieren (vgl. Breyer/Buchholz, 2009, S. 180).

Für die **alten Aktiven** gilt für ihre Lebenszeit:

$$(9) \quad C_m = -w \cdot b + \frac{r}{(1+i)}$$

Bei Einsetzung der Budgetrestriktion (5) in (9), ergibt sich:

$$(10) \quad C_m = -w \cdot b + \frac{((1+n) + (1+n)^2 \cdot \frac{1}{3}) \cdot w \cdot b}{(1+i)} \text{ oder}$$

$$(11) \quad C_m = \frac{w \cdot b}{(1+i)} \cdot (((1+n) + (1+n)^2 \cdot \frac{1}{3}) - (1+i)), \text{ was folgende Ableitung ergibt:}$$

$$(12) \quad \frac{\partial C_m}{\partial b} = \frac{w}{(1+i)} \cdot (((1+n) + (1+n)^2 \cdot \frac{1}{3}) - (1+i))$$

Es gilt: $\frac{\partial C_m}{\partial b} > 0$, wenn $n > +/\!-\sqrt{3 \cdot i + \frac{21}{4}} - \frac{5}{2}$

Bei einem Zinssatz von z.B. 4 % ergibt sich: $n > -0,1827$,²⁴¹ d.h. wenn die Bevölkerung um weniger als 18 % schrumpft oder sogar wächst, dann werden die alten Aktiven für eine Beitragserhöhung stimmen, weil ihr Cash flow für den Rest ihres Lebens dann positiv sein wird. Unter realistischen Bedingungen werden sie also für einen Beitragssatz von 100 % stimmen.

Leicht lässt sich zeigen, dass die **Rentner** im Modell auf Beitragserhöhungen immer positiv und auf Beitragssenkungen immer negativ reagieren werden:

$$(13) \quad C_o = w \cdot b \cdot ((1+n) + (1+n)^2) \cdot \frac{2}{3}$$

$$(14) \quad \frac{\partial C_o}{\partial b} = w \cdot ((1+n) + (1+n)^2) \cdot \frac{2}{3}$$

Es gilt: $\frac{\partial C_o}{\partial b} > 0$ für $n > -1$.

Das heißt, die Rentner werden unter dieser Annahme stets für einen Beitragssatz von 100 % stimmen.

Vergleicht man die jeweiligen Ergebnisse für die drei Generationen, dann kann man feststellen, dass alle drei Generationen einer Beitragserhöhung nur dann zustimmen werden, wenn die Wachstumsrate der Bevölkerung von einer Generation zur anderen den Zinssatz übersteigt. Dies ist zur Zeit jedoch unrealistisch, so dass wir im folgenden $n < i$ unterstellen werden. Sofern wir das Kalkül der jungen Aktiven als eine Hinwendung zum sozialen Optimum interpretieren, ist nun zu prüfen, welches Ergebnis sich im politischen Prozess bei unterschiedlichen Wahlrechten herausbilden würde.²⁴²

Wir wollen dazu drei Wahlrechte unterscheiden und betrachten: Das originäre Kinderwahlrecht bzw. Wahlrecht von Geburt an. Es handelt sich um das Wahlrecht, welches in OLG-Modellen in der Regel unterstellt wird (vgl. Drost, 1998, S. 43 ff., oder Breyer/Buchholz, 2009, S. 175 ff.). Darüber hinaus werden das allgemeine und gleiche Wahlrecht und das derivative Kinderwahlrecht betrachtet.

²⁴¹ Die andere Lösung liegt bei $n > -4,8173$.

²⁴² Es sei noch angemerkt, dass die Präferenzen aller drei Generationen eingipflig sind, da die Ableitungen entweder streng monoton steigend oder fallend sind.

Bei einem **originären Kinderwahlrecht**, also wenn wir annehmen, dass auch minderjährige Kinder wählen würden, ergibt sich folgendes:

1. Fall: Mehrheit der jungen Aktiven:

$$(15) \quad \frac{N^y}{N^o + N^m + N^y} > \frac{1}{2} \text{ bzw. unter Berücksichtigung von (3)}$$

$$\frac{(1+n)^2}{1 + (1+n) + (1+n)^2} > \frac{1}{2}$$

Dieser Fall ist nur bei einer Wachstumsrate von $n > 0,6180$ möglich und damit unrealistisch (vgl. Drost, 1998, S. 49 und Breyer/Buchholz, 2009, S. 178).

2. Fall: Mehrheit der Rentner:

$$(16) \quad \frac{1}{1 + (1+n) + (1+n)^2} > \frac{1}{2}$$

Dies gilt für $n < -0,3819$ (vgl. Drost, 1998, S. 49, und Breyer/Buchholz, 2009, S. 178), d.h. von einer Generation zur nächsten schrumpft die Bevölkerung um rd. 38 %. Auch dies erscheint unrealistisch.

Sofern die Fälle 1 und 2 nicht zutreffen, setzen sich nach dem Medianwählermodell die Interessen der alten Aktiven durch, die bei einer realistischen Wachstumsrate für eine Beitragserhöhung stimmen werden. Diese Lösung entspräche aber nicht der Lösung, die die jungen Aktiven bevorzugen würden, die noch alle Lebensperioden vor sich haben. Sie führt daher nicht in Richtung des sozialen Optimums, sondern genau in die entgegengesetzte Richtung.

Bei einem **allgemeinen und gleichen Wahlrecht** nehmen wir an, dass von den jungen Aktiven nur ein Teil α das Wahlrecht besitzen würde.

1. Fall: Mehrheit der wahlberechtigten jungen Aktiven:

$$(17) \quad \frac{\alpha \cdot (1+n)^2}{1 + (1+n) + \alpha \cdot (1+n)^2} > \frac{1}{2}$$

Dieser Fall ist noch unrealistischer als sein Äquivalent beim originären Kinderwahlrecht: In diesem Fall haben die jungen Aktiven bei $\alpha = 0,5$ nur dann eine Mehrheit, wenn $n > 1,73$ ist.

2. Fall: Mehrheit der Rentner:

$$(18) \quad \frac{1}{1 + (1+n) + \alpha \cdot (1+n)^2} > \frac{1}{2}$$

Für $\alpha = 0,5$ ergibt sich $n < -0,2679$, d.h. es ist im Vergleich zum Fall des originären Kinderwahlrechts keine solche starke Schrumpfung notwendig, damit die Rentner eine Mehrheit haben. Am realistischsten ist es, dass die alten Aktiven mit ihren Präferenzen den Ausschlag geben.

Bei einem **derivativen Kinderwahlrecht** nehmen wir an, dass die nicht stimmberechtigten jungen Aktiven von ihren Eltern vertreten werden: $(1 - \alpha) \cdot (1+n)^2$ ist der Anteil der jungen Aktiven, die ihre Stimmen nicht selbst ausüben dürfen. Sie werden von ihren Eltern, den alten Aktiven, vertreten.

1. Fall: Mehrheit der wahlberechtigten jungen Aktiven:

$$(19) \quad \frac{\alpha \cdot (1+n)^2}{1 + (1+n) + (1+n)^2} > \frac{1}{2}^{243}$$

Dadurch dass der Zähler im Vergleich zum allgemeinen Wahlrecht gleich bleibt, sich aber der Nenner vergrößert, wird dieser Fall noch extremer und ist damit unrealistisch.

2. Fall: Mehrheit der Rentner:

$$(20) \quad \frac{1}{1 + (1+n) + (1+n)^2} > \frac{1}{2}$$

Die Situation der Rentner hat sich im Vergleich zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht verschlechtert. Dagegen hat sich die Situation der alten Aktiven verbessert. Wie beim originären Wahlrecht müsste die Schrumpfung mehr als 38 % betragen.

Im Ergebnis werden sich bei allen drei Wahlrechten die Präferenzen der alten Aktiven durchsetzen. Übertragen auf ein Modell mit Alterskohorten setzen sich dann immer die Präferenzen des Wählers mit dem Medianwahlalter durch. Da dieser im Extrem kurz vor dem Renteneintritt steht, „ist der für ihn optimale Beitragssatz höher als der von uns als gesellschaftlich optimal definierte“ (Breyer/Buchholz, 2009, S. 179). Ein derivatives Kinderwahlrecht führt daher im Rahmen dieses einfachen Modells zu keiner höheren Effizienz.

²⁴³ Der Nenner hat sich im Vergleich zum originären Kinderwahlrecht nicht verändert, weil die Eltern die Stimmen der jungen Aktiven stellvertretend ausüben.

2.3.2. Probabilistic Voting

Im Probabilistic Voting-Modell kann die umlagefinanzierte Rentenversicherung wie folgt dargestellt werden: Es gebe zwei Parteien A und B , die jeweils aufgrund der angenommenen Unsicherheit über die Präferenzen der Wähler eine Stimmenerwartungsfunktion EW maximieren, die folgendes Aussehen hat (Darstellung für Partei A):

$$(1) \quad \begin{aligned} EW_A = & N_o \cdot (1+n)^2 \cdot f_y(C_y(b_A, r_A(b_A)) - C_y(b_B, r_B(b_B))) \\ & + N_o \cdot (1+n) \cdot f_m(C_m(b_A, r_A(b_A)) - C_m(b_B, r_B(b_B))) \\ & + N_o \cdot f_o(C_o(r_A(b_A)) - C_o(r_B(b_B))) \end{aligned}$$

mit N_o = Anzahl der Mitglieder der Generation der Rentner

$f_{y(m,o)}$ stellt die jeweilige Wahrscheinlichkeit dar, mit der die Generation der jungen Aktiven (der alten Aktiven, der Rentner) für die Partei A stimmt; $1 - f_{y(m,o)}$ ist dagegen die Wahrscheinlichkeit, für Partei B zu stimmen.²⁴⁴

Die erste Ableitung von (1) zur Herstellung der notwendigen Bedingung für Maxima ist:

$$(2) \quad \frac{\partial EW_A}{\partial b_A} = N_o \cdot ((1+n)^2 \cdot \frac{\partial f_y}{\partial C_y} \cdot \frac{\partial C_y}{\partial b_A} + (1+n) \cdot \frac{\partial f_m}{\partial C_m} \cdot \frac{\partial C_m}{\partial b_A} + \frac{\partial f_o}{\partial C_o} \cdot \frac{\partial C_o}{\partial b_A}) = 0$$

Ohne eine weitere Analyse ist erkennbar, dass grundsätzlich die Präferenzen aller Generationen in die abgeleitete Maximierungsfunktion einfließen. Offen ist aber, mit welchem Gewicht sie dies jeweils tun.

Da unter realistischen Bedingungen $\frac{\partial C_y}{\partial b_A} < 0$; $\frac{\partial C_m}{\partial b_A} > 0$ und $\frac{\partial C_o}{\partial b_A} > 0$ gilt,

hängt die Höhe des von Partei A präferierten Beitragssatzes b_A sowohl von der Wachstumsrate der Bevölkerung n als auch von den Reagibilitäten der jeweiligen Generation auf die Cash flow-Differenzen ab. Reagiert die Generation der jungen Aktiven beispielsweise gar nicht auf die unterschiedlichen Beitragsvorschläge der Parteien, dann werden sich im politischen Gleichgewicht die Präferenzen der alten Aktiven und diejenigen der Rentner durchsetzen.

Nehmen wir an, die Reagibilitäten könnten durch $\frac{\partial f_m}{\partial C_m} = \frac{\partial f_o}{\partial C_o} = 0$ beschrieben werden:

In diesem Fall setzen sich die Präferenzen der jungen Aktiven durch. Dieses Ergebnis könnte als gesellschaftlich optimal angesehen werden, da die junge Generation beim

²⁴⁴ Siehe hierzu Bernholz/Breyer (1994, S. 131 ff.).

Umlageverfahren im Vergleich zu den anderen beiden Generationen als einzige alle Belastungen und Leistungen der Rentenversicherung noch vor sich hat. Es ist im Medianwählermodell nicht einmal theoretisch möglich.²⁴⁵

Für den Vergleich der Wahlrechte wollen wir uns im Folgenden nur die Veränderungen in den Gewichtungen in Gleichung (2) anschauen, da sowohl die Ableitungen der Cash flow-Funktionen als auch dieselben der Wahlwahrscheinlichkeitsfunktionen bei allen drei Wahlrechten gleichbleiben:

Originäres Kinderwahlrecht: Gleichung (2) erfährt keine Änderung:

$$(3) \quad \frac{\partial EW_A}{\partial b_A} = N_o ((1+n)^2 \cdot \frac{\partial f_y}{\partial C_y} \cdot \frac{\partial C_y}{\partial b_A} + (1+n) \cdot \frac{\partial f_m}{\partial C_m} \cdot \frac{\partial C_m}{\partial b_A} + \frac{\partial f_o}{\partial C_o} \cdot \frac{\partial C_o}{\partial b_A}) = 0$$

Allgemeines und gleiches Wahlrecht:

$$(4) \quad \frac{\partial EW_A}{\partial b_A} = N_o ((1+n)^2 \cdot \frac{\partial f_y}{\partial C_y} \cdot \frac{\partial C_y}{\partial b_A} \cdot \alpha + (1+n) \cdot \frac{\partial f_m}{\partial C_m} \cdot \frac{\partial C_m}{\partial b_A} + \frac{\partial f_o}{\partial C_o} \cdot \frac{\partial C_o}{\partial b_A})$$

Da bei einem allgemeinen und gleichem Wahlrecht nur der Anteil α der wahlberechtigten jungen Aktiven von Partei A ins Kalkül gezogen wird, sinkt das Gewicht der jungen Aktiven und das der anderen Generationen nimmt relativ zu – im Vergleich zum originären Kinderwahlrecht.

Derivatives Kinderwahlrecht:

$$(5) \quad \frac{\partial EW_A}{\partial b_A} = N_o ((1+n)^2 \cdot \frac{\partial f_y}{\partial C_y} \cdot \frac{\partial C_y}{\partial b_A} \cdot \alpha + (1+n) \cdot \frac{\partial f_m}{\partial C_m} \cdot \frac{\partial C_m}{\partial b_A} \cdot (2-\alpha) + \frac{\partial f_o}{\partial C_o} \cdot \frac{\partial C_o}{\partial b_A})$$

Im Vergleich zum allgemeinen und gleichem Wahlrecht steigt ceteris paribus das Stimmgewicht der alten Aktiven durch Multiplikation mit dem Faktor $2-\alpha$ ²⁴⁶ im Vergleich zu den beiden anderen Wahlrechten. Ein derivatives Kinderwahlrecht kann daher auch in diesem

²⁴⁵ Ohne offenbar Kenntnis von Probabilistic Voting-Modellen zu haben, hat Homburg (1988, S 120) bereits über das Medianwählermodell hinaus gedacht: „Wenn also nicht, wie in direkter politischer Abstimmung, der Medianwähler über das Beitragsniveau entscheidet, sondern letzteres sich einem komplizierten politischen Prozess herausbildet, bei dem die jüngeren Altersklassen – etwa weil sie es sind, die das Volkseinkommen produzieren – ein stärkeres Gewicht als die Alten haben, wird gleichwohl der beschlossene Beitragssatz über dem optimalen liegen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel wäre jene unmögliche Konstellation, bei der das politische Gewicht aller über 20jährigen gleich Null ist.“

²⁴⁶ Er ergibt sich aus: $1+(1-\alpha)$.

Modell zu einem höheren Beitragssatz führen, sofern der Cash flow für die alten Aktiven mit zunehmendem Beitragssatz steigt.

Wir können an dieser Stelle festhalten, dass es in beiden Modellen theoretisch unwahrscheinlich ist, dass durch ein derivatives Kinderwahlrecht ein Ergebnis erreicht werden kann, das im Vergleich zum Ausgangspunkt näher am sozialen Optimum liegt. Dabei wird allerdings im Vergleich zur tatsächlichen Logik des Umlageverfahrens von restriktiven Bedingungen ausgegangen: So wurden ein konstanter Beitragssatz, ein konstanter Lohn, ein konstantes Arbeitsangebot und eine konstante Bevölkerungsentwicklung unterstellt und auf die Berücksichtigung eines steuerfinanzierten staatlichen Zuschusses oder altruistischer Einstellungen zwischen den Generationen zu Gunsten der Transparenz verzichtet. Die Überlegungen zeigen einerseits die politökonomische Problematik eines umlagefinanzierten Rentenversicherungssystems; andererseits wird deutlich, dass ein derivatives Kinderwahlrecht nicht zu einer höheren Effizienz führen muss, weil die zusätzlichen Stimmrechte an die alten Aktiven verteilt werden. Darüber hinaus zeigt das Probabilistic Voting-Modell folgendes: Im Medianwählermodell fallen nicht nur die Stimmen der jungen Bevölkerung „unter den Tisch“, sondern auch diejenigen der Rentner und mit ihnen deren Wahlwahrscheinlichkeiten. Dies führt methodisch grundsätzlich zu einer Betonung der Mitte, widerspricht aber dem Eindruck, dass Interessengruppen jenseits der Mitte über politischen Einfluss verfügen.

3. Die gesetzliche Rentenversicherung

Während bislang nur allgemein über ein im Umlageverfahren finanziertes Rentenversicherungssystem diskutiert wurde, wenden wir uns im Folgenden speziell dem deutschen Rentenversicherungssystem zu. Dazu werden die ökonomische Bedeutung, die theoretische Einordnung und die Funktionsweise der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt.

3.1. Bedeutung

Die ökonomische Bedeutung der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung kann anhand folgender Daten illustriert werden (vgl. Ruland, 2008, S. 16 ff.): Nach dem Rentenversicherungsbericht 2009 betrug die Anzahl der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten am 31.12.2007 52,1 Mio. (S. 9). Am 1.7.2008 bezogen 20,3 Mio. Mitglieder eine oder mehrere Renten (Bundesregierung, 2009, S. 15).

Im aktuell geltenden Haushaltsplan der Bundesregierung für 2010 ist ein Zuschuss für die Rentenversicherung i.H.v. 80,7 Mrd. Euro vorgesehen. Dies sind rd. 24,8 % der gesamten, im Bundeshaushalt vorgesehenen Ausgaben (BMF, 2009).

2007 wurden 77 % der gesamten deutschen Alterssicherung durch die Deutsche Rentenversicherung bestritten. Daneben gibt es die betriebliche Altersversorgung über Direktversicherungen und/oder Pensions- oder Unterstützungskassen (6 %); die Rentenversicherung der Landwirte, die Unfallversicherung sowie die Versorgungswerke der freien Berufe (2 %).²⁴⁷ Darüber hinaus sind die beamtenrechtliche Altersversorgung, die ausschließlich aus Steuern finanziert wird (13 %), und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (3 %) zu erwähnen (Bundesregierung, 2008, S. 44).²⁴⁸

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die erste Säule des sog. „Drei-Säulen-Modells der Alterssicherung“ (vgl. Ruland, 2008, S. 20). Die betriebliche Altersversorgung über Direktversicherungen und/oder Pensions- oder Unterstützungskassen gilt als zweite Säule; die private Altersvorsorge als die Dritte. Letztere hat durch die staatliche Förderung in Form der „Riester - bzw. Rüruprente“²⁴⁹ in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Einen quantitativen Überblick über die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung gibt der Rentenversicherungsbericht 2009 der Bundesregierung:

	2006 In Mrd.	in % der Gesamtein- nahmen	2007 in Mrd.	in % der Gesamtein- nahmen	2008 in Mrd.	in % der Gesamtein- nahmen
Beiträge	180,55	74,26	174,73	73,32	180,03	73,72
Bundeszuschuss	62,10	25,54	62,97	26,43	63,26	25,90
Sonstige	0,49	0,20	0,59	0,25	0,92	0,38
Gesamt	243,13	100,00	238,29	100,00	244,21	100,00

Tabelle 2: Die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung 2006 – 2008; Sonstige: Vermögenserträge u. sonstige Einnahmen (Quellen: eigene Berechnungen, Bundesregierung, 2009, Übersicht 14).

²⁴⁷ Die Beitragssätze der Versorgungswerke orientieren sich i.d.R. am Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. So entspricht der Beitragssatz des Versorgungswerkes der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen genau dem Beitragssatz der Rentenversicherung: „Der Beitragssatz bestimmt sich in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung und bleibt in 2010 bei 19,9 %“ (Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen, 2010). Es handelt sich um eine Zwangsversicherung, die in der Finanzierung eine „Mischung aus Umlage - Kapitaldeckungselementen“ (Lepelmeier/Roth, 2008, S. 447) enthält.

²⁴⁸ Warum die Summe mehr als 100 % ergibt, ist aus dem Alterssicherungsbericht nicht ersichtlich. Siehe zu den Alterssicherungssystemen auch die ausführlichen Erläuterungen von Lampert/Althammer (2007; S. 332 ff.).

²⁴⁹ Siehe hierzu ausführlich Hermann (2008, S. 291).

3.2. Theoretische Einordnung

Die gesetzliche Rentenversicherung kann mit Hilfe der von Homburg (1988, S. 7 ff.) und Breyer/Buchholz (2009, S. 114) aufgestellten Unterscheidungsmerkmale wie folgt charakterisiert werden: Es handelt sich um ein staatlich organisiertes System, in dem ein großer Teil der Bevölkerung zwangsversichert ist. Die Umlagefinanzierung („pay-as-you-go-system“) des Systems erfolgt beitragsbezogen und wird ergänzt durch Bundeszuschüsse. Es handelt sich um ein System mit Risikoausgleich, weil der einzelne Versicherte Leistungen erhält, die nicht an seinem individuellen, sondern am Risiko seiner Alterskohorte orientiert sind. Da die Höhe der individuellen Rente indirekt an der Höhe der Beitragszahlungen orientiert ist, spricht man auch von einem „Bismarckian public pension program“. ²⁵⁰ Darüber hinaus erfolgen die Auszahlungen nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz, d.h. es wird nur auf die Äquivalenz innerhalb einer Alterskohorte geachtet und nicht auf die individuelle Äquivalenz: Zahlt das Mitglied derselben Alterskohorte mehr an Beiträgen als ein anderes Mitglied, so erhält es auch eine entsprechend höhere Rente. Die Verzinsung der Rente entspricht in der Regel nicht derjenigen einer Anlage auf dem freien Kapitalmarkt (vgl. Breyer/Buchholz, 2009, S. 122).

Ob die gesetzliche Rentenversicherung nach Verabschiedung der „Rentengarantie“ in 2009 tatsächlich noch auf dem Weg von einem Defined-Benefit-System (DB-System) ist, das sich an der Höhe der Ausgaben orientiert, zu einem Defined-Contribution-System (DC-System), das sich an den Einnahmen orientiert, wie es der Sachverständigenrat nach Einführung der „Rente mit 67“ noch im Gutachten 2007/2008 geschrieben hat (SVR, 2007/2008, S. 171), kann bezweifelt werden. ²⁵¹

3.3. Funktionsweise

Wurde in Abschnitt 2.1. dieses Kapitels die Budgetgleichung für ein Grundmodell eines im Umlageverfahren organisierten Systems dargestellt, so geht es an dieser Stelle speziell um die Funktionsweise der deutschen Rentenversicherung, die idealtypisch wie folgt dargestellt werden kann (vgl. SVR, 2006/2007, S. 242 oder Börsch-Supan/Gasche/Wilke, 2009, S. 9 ff.): Die Einnahmen E ergeben sich in jeder Periode aus den Beiträgen B , die sich aus der Multiplikation von Beitragssatz b , durchschnittlichem Einkommen w und der Anzahl der Versicherten N errechnen, und dem Bundeszuschuss Z :

$$(1) \quad E = b \cdot w \cdot N + Z$$

²⁵⁰ Im Gegensatz zu einem System, das zu einer Mindestrente führt und „Beveridgean public pension program“ genannt wird.

²⁵¹ Der Beurteilung als DC-System widerspricht auch der Wortlaut von § 153 (1) SGB VI, nach dem „die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt“ werden müssen.

Die Ausgaben A ergeben sich aus der Durchschnittsrente r multipliziert mit der Anzahl der Rentner R :

$$(2) \quad A = r \cdot R$$

(1) und (2) gegenüber gestellt und gleichgesetzt ergibt:

$$(3) \quad b \cdot w \cdot N + Z = r \cdot R \text{ und umgeformt:}$$

$$(4) \quad b = \frac{r}{w} \cdot \frac{R}{N} - \frac{Z}{w \cdot N}$$

$\frac{R}{N}$ ist der sog. Alters- oder Rentnerquotient, $\frac{r}{w}$ das Bruttorentenniveau und $\frac{Z}{w \cdot N}$ der Zuschuss im Verhältnis zur gesamten Lohnsumme.²⁵²

Der Altersquotient beschreibt das Verhältnis der Anzahl der Rentner zur Anzahl der Beitragszahler. Nach Börsch-Supan/Gasche/Wilke (2009, S. 10) beschreibt diese Komponente das „langfristige demographische Risiko“ der umlagefinanzierten Rentenversicherung: Um dasselbe Rentenniveau zu halten, muss bei steigendem Rentnerquotienten ceteris paribus der Beitragssatz b entsprechend steigen oder das Rentenniveau r entsprechend sinken. Das „konjunkturelle Risiko“ (Börsch-Supan/Gasche/Wilke, 2009, S. 10) ergibt sich aus w , dem beitragspflichtigen Einkommen. Unter der Annahme, dass eine Regierung weder den Altersquotienten noch das beitragspflichtige Durchschnittseinkommen kontrollieren kann²⁵³ und auch keine Regelbindung vorliegt, bleiben ihr drei Größen, die politökonomisch von Bedeutung sind: Der Beitragssatz b , die Rente r und der Zuschuss Z .

4. Auswirkungen des demografischen Wandels

Um die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die gesetzliche Rentenversicherung zu beschreiben, bietet es sich vor dem Hintergrund des vorherigen Abschnitts 3.3. an, folgende Kennzahlen in ihrer Entwicklung zu betrachten: den Altersquotienten, den Beitragssatz, das Bruttorentenniveau und die Zuschüsse. Außerdem wird die Entwicklung der Rentenbezugsdauer, die sich in der Anzahl der Rentner bemerkbar macht, berücksichtigt. Die letzte Kennzahl, die in diesem Zusammenhang zu nennen ist und die als intergenerativer Vergleichsmaßstab angesehen werden kann, ist die implizite Rendite, die einzelne Alterskohorten innerhalb des Rentensystems erzielen. Es sei an dieser Stelle

²⁵² Börsch-Supan/Gasche/Wilke (2009, S. 10) interpretieren ihn als „Beitragssatz der Steuerzahler“.

²⁵³ Grundsätzlich kann sie auch den Rentnerquotienten beeinflussen, in dem sie z.B. die Versicherungspflicht verändert. Ob und inwieweit eine Regierung durch makroökonomische Politik das Durchschnittseinkommen beeinflussen kann, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden.

erwähnt, dass die Größen nominal zu verstehen sind, das heißt inflationäre Entwicklungen bleiben unbeachtet.²⁵⁴

Bei der Darstellung der Funktionsweise eines umlagefinanzierten Rentenversicherungssystems haben wir festgestellt, dass der **Altersquotient** das „langfristige demographische Risiko“ (Börsch-Supan/Gasche/Wilke, 2009, S. 10) eines umlagefinanzierten Rentenversicherungssystems ausdrücken kann. Alternativ werden als vergleichbare Kennzahlen verwendet: der Rentnerquotient, die Alterslastquote oder die „old-age dependency ratio“ (vgl. OECD, 2009, S. 150 f.).

Unter der Annahme, dass Rentner und Beitragszahler in der Gesamtbevölkerung in demselben Verhältnis wie die über 65-Jährigen zur Anzahl der Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren stehen, zeigt diese Kennzahl die Auswirkungen der Demografie auf das Rentensystem.²⁵⁵ Sofern weiter angenommen wird, dass das Durchschnittseinkommen w konstant ist, wird deutlich, dass ein höherer Altersquotient zu einem höheren Beitragssatz b oder einer geringeren Rente r führen muss (wenn der Beitragssatz konstant bleiben soll und die Zuschüsse im Verhältnis zur Lohnsumme fest sind).

²⁵⁴ Dies kann damit begründet werden, dass sie Rentner genauso wie aktive Beitragszahler dem Grunde nach gleichermaßen betrifft, aber unter Umständen nicht der Höhe nach.

²⁵⁵ Siehe aber die Kritik von Cigno und Werding (2007, S. 11) : „The number of persons who will be aged 0 to 14 in 2050, or even in 2025, in any particular country is not known because they are not yet born. The number of those who will be 15 to 64 is also uncertain, not only because many of them are not yet born but also because net migration and, to less an extent, life expectance are uncertain. All we know for certain is how many of today’s residents will be old in the year 2050, if they live that long. But we are again uncertain about migration and life expectancy.“ Bei Zugrundelegung des Rentnerquotienten (Anzahl der Äquivalenzrentner zur Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler) kam die „Rürup-Kommission“ 2003 sogar zu Prozentsätzen von rd. 37 % (2010) auf rd. 73 % (2040) (2003, S. 105).

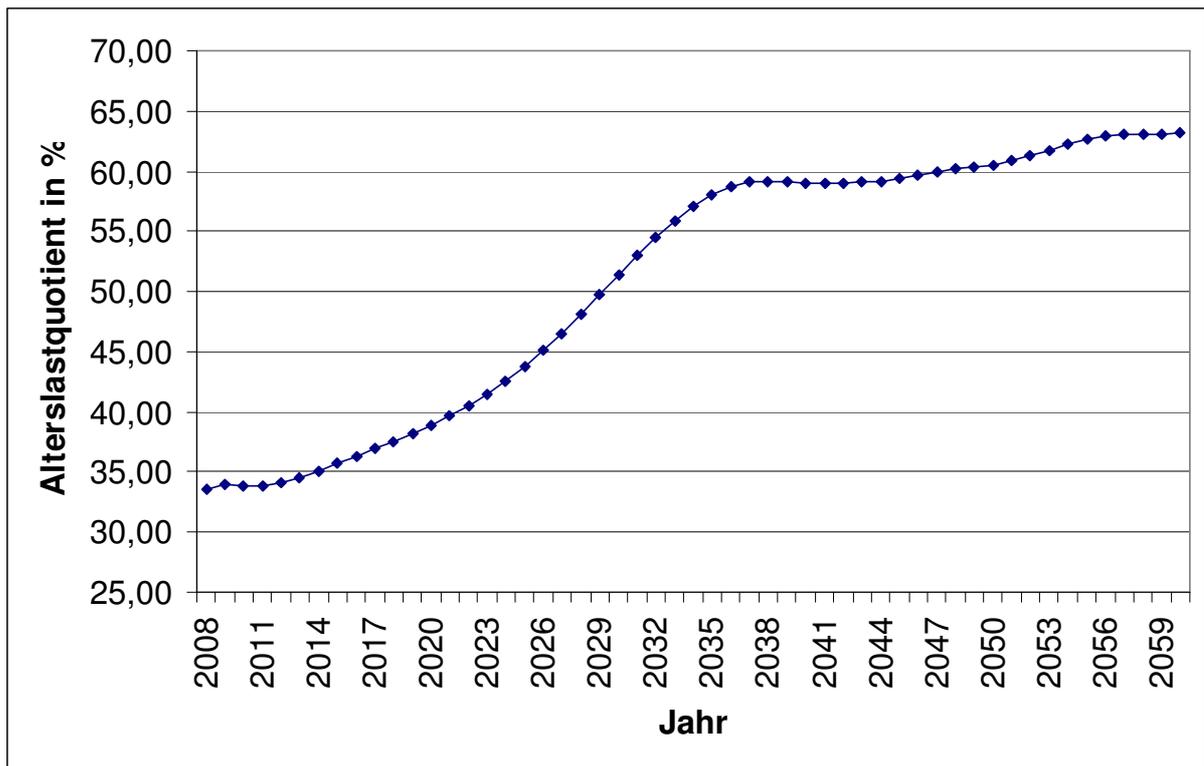


Abbildung 20: Altersquotient für Deutschland 2008 – 2060 (Quellen: eigene Berechnungen, Statistisches Bundesamt, 2009c).

Nach der 12. Bevölkerungsvorausberechnung wird der Altersquotient von rd. 33,5 % in 2008 auf rd. 63 % in 2060 steigen,²⁵⁶ d.h. er wird sich fast verdoppeln (vgl. SVR, 2007/2008, S. 183). Das Verhältnis von Beitragssatz und Rente könnte unter diesen Bedingungen nur dann konstant bleiben, wenn sich das Durchschnittseinkommen entsprechend bis 2060 erhöhte. Dies erscheint nach den vorliegenden Analysen unrealistisch; nicht zuletzt deshalb, weil damit zu rechnen ist, dass ab 2020 der demografische Effekt auch Rückwirkungen auf das Durchschnittseinkommen haben wird (Leibfritz/Roeger, 2008, S. 59).

Die historische Entwicklung des **Beitragssatzes** in der allgemeinen Rentenversicherung seit der Einführung der dynamischen Rente im Jahre 1957 zeigt Abbildung 21:

²⁵⁶ Vgl. OECD (2009, S. 151).

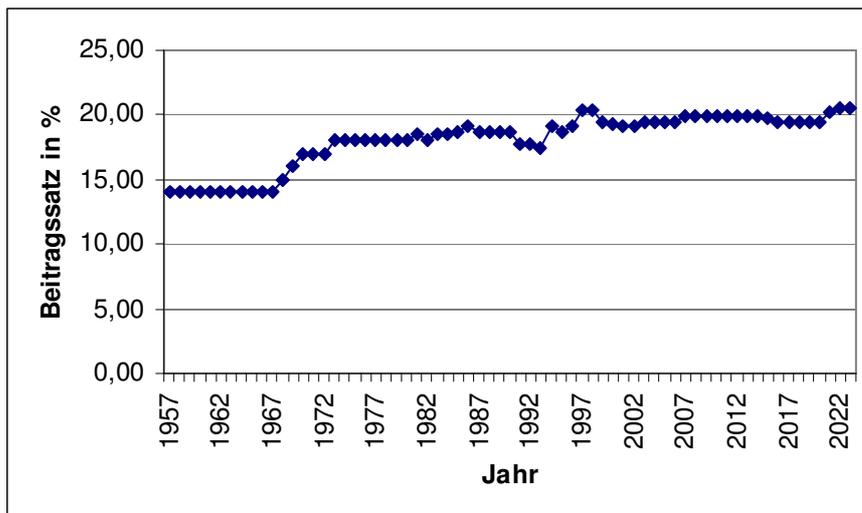


Abbildung 21: Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (eigene Darstellung, Quellen: Bundesversicherungsamt 2010).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ist von 1957 bis 2010 von 14 % auf 19,9 % gestiegen. Nach § 154 (3) S. 1 Nr. 1 SGB VI hat die Bundesregierung der Legeslative „geeignete Maßnahmen vorzuschlagen“, wenn der Beitragssatz in der Vorausberechnung bis 2020 20 % oder bis 2030 22 % übersteigen wird. Ob diese Niveaueziele erreicht werden können, kann bezweifelt werden: Der Rentenversicherungsbericht 2009 geht zwar für 2020 von 19,4 %²⁵⁷ aus (Bundesregierung, 2009, S. 23), Börsch-Supan/Gasche/Wilke/ (2009, S. 70), Werding (2008, S. 102) und Moog/Müller/Raffelhüschchen (2009, S. 11) kommen aber unter unterschiedlichen Annahmen zu dem Ergebnis, dass mindestens 2020 das angepeilte gesetzliche Ziel verfehlt werden wird. Neben dem Beitragssatz ist seit Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts auch die Beitragsbemessungsgrenze von 6.500,-- DM (1991) auf 5.500,-- Euro (2010) gestiegen (Deutsche Rentenversicherung, 2009, S. 18).²⁵⁸

Um das Niveau der Versorgung der Rentner zu messen, orientiert man sich seit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung in 2005 am **Bruttorentenniveau**. Es ist als das Verhältnis von Bruttostandardrente eines Rentners mit 45 Beitragsjahren bei durchschnittlichem Bruttoeinkommen zum Bruttoarbeitsentgelt definiert.²⁵⁹ Aufgrund der Daten des Bundesarbeitsministeriums (2009) und des Rentenversicherungsberichts 2009 kann die Entwicklung von 1970 bis 2023 dargestellt bzw. prognostiziert werden:

²⁵⁷ Bei Zugrundelegung einer mittleren Lohnvariante.

²⁵⁸ Beide Zahlen beziehen sich auf die alten Bundesländer.

²⁵⁹ Bis dahin galt das Nettorentenniveau als aussagekräftig, d.h. das Verhältnis von Netto-Standardrente zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt („Rürup-Kommission“, 2003, S. 99).

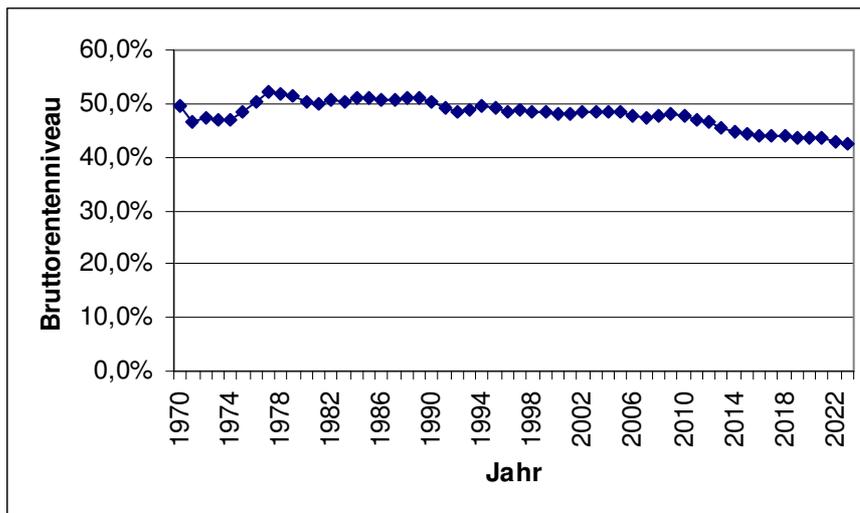


Abbildung 22: Die Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 1970 bis 2023 (Quellen: eigene Berechnung, BMAS (2009); Bundesregierung, 2009; S. 23).²⁶⁰

Während 1976 bis 1991 das Bruttorentenniveau noch fast durchgängig um 50 % lag, ist es bis 2009 auf 48, 2 % (BMAS, 2009) gesunken und wird bis 2023 weiter auf 42, 5 % fallen. Darüber hinaus gehende Vorausberechnungen sehen für 2030 ein Niveau von rd. 42 % und für 2050 eines von rd. 38 % als realistisch an (Werding, 2008, S. 101). Einer Erhöhung der Beitragssätze steht damit eine Verminderung des Bruttorentenniveaus gegenüber.

Der Gesetzgeber hat in § 153 (3) S. 1 Nr. 2 und (4) SGB VI sein sozialpolitisches Ziel nicht mit Hilfe des Bruttorentenniveaus operationalisiert, sondern mit Hilfe des sog. Sicherungsniveaus vor Steuern. Im Unterschied zum Bruttorentenniveau werden dabei auch die Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.²⁶¹ Es ist ein Sicherungsniveauziel von 46 % bzw. von 43 % für die Jahre 2020 (2030) formuliert. Nach dem Rentenversicherungsbericht 2009 (S. 23) wird dieses 2020 mit 47 % eingehalten werden. Wenn wir vorsichtig annehmen, dass das Sicherungsniveau im Durchschnitt rd. 4 % über dem Bruttorentenniveau liegt, dann wird dieses Ziel nach der Prognose von Werding (2008) allerdings knapp verfehlt.

Die zunehmende Lebenserwartung der deutschen Bevölkerung führt auch zu höheren **Rentenbezugsdauern**, wie Abbildung 23 zeigt:

²⁶⁰ Alte Bundesländer.

²⁶¹ „Dieses Rentenniveau ergibt sich, wenn man die Standardrente um den durchschnittlichen Beitrag zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung vermindert und dies durch das verfügbare Durchschnittsentgelt dividiert. Das verfügbare Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt (ohne Abzug vor Steuern) gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag (Arbeitslosenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung) einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge“ (SVR, 2004/2005, S. 239).

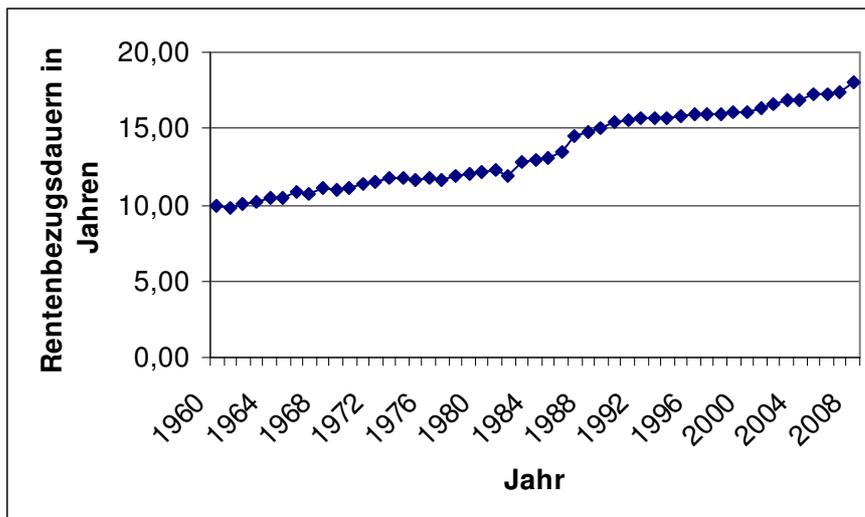


Abbildung 23: Die Entwicklung der Rentenbezugsdauer von 1960 bis 2008 (eigene Darstellung, Quellen: Deutsche Rentenversicherung, 2009; S. 137).

Betrag sie 1960 fast 10 Jahre, lag sie 2008 bei 18 Jahren. Sie wird aufgrund der steigenden Lebenserwartung weiter zunehmen, u.U. gemindert durch Änderungen des Renteneintrittsalters („Rente ab 70“), die nur schwer bzw. gar nicht prognostizierbar sind, da sie politisch festgesetzt werden.

Zu den Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die **Bundeszuschüsse**. Es sind deren vier:²⁶²

1. Die Beiträge für Kindererziehungszeiten nach § 177 SGB VI. Dieser Zuschuss wird pauschal in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bruttolöhne, des Beitragssatzes und der Anzahl der unter Dreijährigen auf Basis des Jahres 2000 (22, 4 Mrd. DM) gezahlt. Er wird zu den sog. versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung gerechnet (SVR, 2005 /2006, S. 375) und als durchlaufender Posten geführt, der nicht im Haushalt der gesetzlichen Rentenversicherung auftaucht (vgl. Bundesregierung, 2009, Übersicht 14). Aufgrund dessen wird er auch hier nicht weiter beachtet.
2. Die Höhe des allgemeinen, durch Steuern finanzierten Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 213 (2) SGB VI orientiert sich an der Entwicklung der Bruttolöhne – und – gehälter sowie an einem „fiktiven Beitragssatz“ (Moog/Müller/Raffelhüschen, 2009, S. 27). Er betrug 2008 38,2 Mrd. Euro (Bundesregierung, 2009, S. 25).
3. Der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 (3) SGB VI wurde 1998 zur Abdeckung nicht beitragsgedeckter Leistungen²⁶³ eingeführt und hatte 2008 einen Umfang von 8,9

²⁶² Detailliert werden sie bei Börsch-Supan/Gasche/Wilke (2009, S. 27 ff.) in ihrer ökonomischen Wirkungsweise dargestellt.

²⁶³ Hiermit sind versicherungsfremde Leistungen gemeint (Kreikebohm, 2008, S. 780), wie z.B. Rentenzahlungen vor Vollendung des gesetzlichen Rentenalters.

Mrd. Euro (Bundesregierung, 2009, S. 25) und orientiert sich an der Entwicklung des Einnahmen aus der Umsatzsteuer.

4. Der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 (4) und (5) SGB VI wurde 1999 eingeführt und orientiert sich an der Lohnsumme. Er umfasste 2008 9,3 Mrd. Euro.

Zusammengefasst gibt es einen allgemeinen Bundeszuschuss und einen zusätzlichen Bundeszuschuss, die beide nach der gesetzlichen Grundlage stark von der konjunkturellen Entwicklung abhängen: „Durch die Abhängigkeit von der Lohnentwicklung und der Umsatzsteuerentwicklung ist der Bundeszuschuss aber so angelegt, dass er eher destabilisierend auf die Rentenfinanzen wirkt“ (Moog/Müller/Raffelhüschen, 2009, S. 29 f.). Ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Zuschüsse und der demografischen Entwicklung kann daher nicht abgeleitet werden:

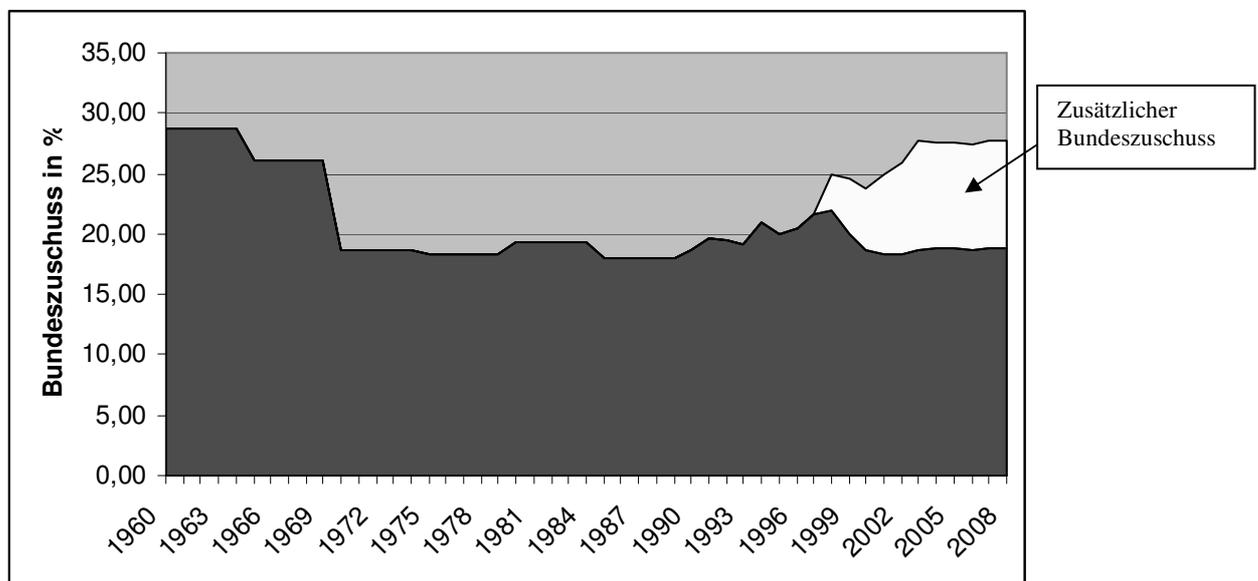


Abbildung 24: Die Entwicklung des Bundeszuschusses in % der Ausgaben der Rentenversicherung (eigene Darstellung, Quelle: Deutsche Rentenversicherung, 2009).

Der vorherige Abschnitt hat gezeigt, dass auf lange Sicht ein Gegensatz zwischen den Interessen der Beitragszahler und denjenigen der Rentner gesehen werden kann: Insbesondere die jüngeren Beitragszahler werden versuchen, sich gegen weitere Erhöhungen des Beitragssatzes zu wehren, während ältere Beitragszahler und Rentner in der Regel mindestens ein bestimmtes Niveau werden halten wollen. Es stellt sich insofern die Frage der sogenannten intergenerativen Gerechtigkeit und ihrer Messung.

Als Maß dafür, ob und in welchem Ausmaß ein Rentensystem die intergenerative Gerechtigkeit berührt, wird häufig das Konzept der **impliziten Rendite** verwendet (vgl.

Moog/Müller/Raffelhüschchen, 2009, S. 75 und Gasche, 2007, S. 161).²⁶⁴ Sie ist derjenige interne Zinssatz i eines repräsentativen Mitgliedes des Geburtsjahrganges j (der Alterskohorte j), bei dem der Kapitalwert aller Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung dem Kapitalwert aller Auszahlungen oder – allgemein – aller Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (SVR, 2003/2004, S. 220) entspricht. Ihre Berechnung stellt, soweit sie sich auf Daten der Vergangenheit bezieht, also ex post erfolgt, kein Problem dar. Da dafür aber auch die Erhebung zukünftiger Daten notwendig ist, können sich - je nach dem, welche Annahmen unterstellt werden – unterschiedliche Ergebnisse ergeben. Unabhängig davon ist der demografische Effekt nicht eindeutig von der vergangenen und zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung und vor allem von den tatsächlichen und unterstellten Maßnahmen der Rentenpolitik zu trennen.

Moog/Müller/Raffelhüschchen (2009, S. 83) kommen zu folgendem Ergebnis, das vom Verlauf her weitgehend anderen Untersuchungen (z.B. Gasche, 2008, S. 10; SVR, 2007/2008, S. 189) entspricht:

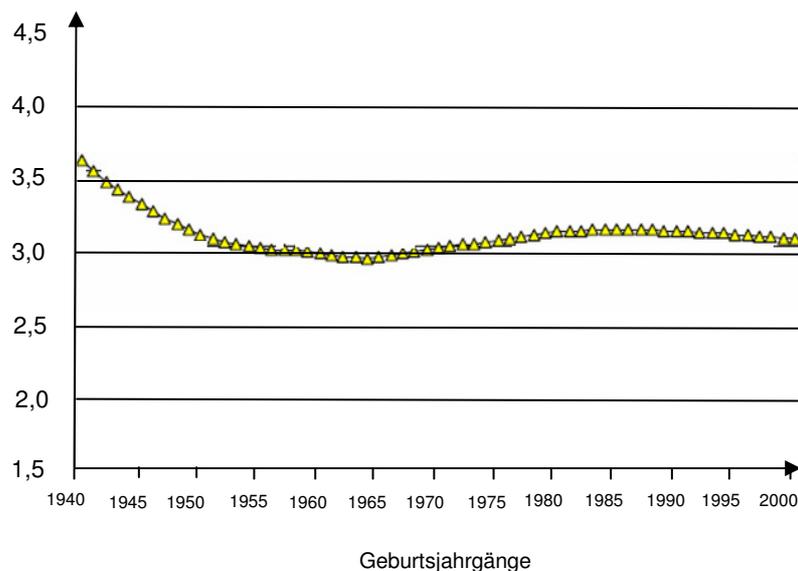


Abbildung 25: Die nominale implizite Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung (Quelle: Moog/Müller/Raffelhüschchen, 2009, S. 83).

Die höchste Rendite erzielt der Jahrgang 1940 mit über 3,5 %. Für die folgenden Geburtsjahrgänge sinkt die Rendite mit abnehmender Stärke. Sie erreicht ihr Minimum beim Jahrgang 1964, für den als erster Jahrgang das Renteneintrittsalter von vollendeten 67

²⁶⁴ Zumeist wird sich dabei auf das Gutachten des Sachverständigenrats (SVR, 2003/2004, S. 220 f.) bezogen. Siehe aber auch die ausführliche Darstellung des Sozialbeirats (2004, S.31 ff.), der „Rürup-Kommission“ (2003, S. 3) und die kritische Betrachtung in Verbindung mit dem Begriff der Generationengerechtigkeit bei Fuest (2007, S. 7 f.) und Logeay et al. (2009, S. 1). Die implizite Rendite entspricht von der Methodik her dem internen Zins aus der dynamischen Investitionsrechnung (siehe Perridon/Steiner/Rathgeber, 2009, S. 55 f.). Gasche (2008) verwendet auch die „Rentenbezugsdauer als Maß für die intergenerative Gerechtigkeit“ (S.1).

Jahren gilt, d.h. er muss länger arbeiten und hat eine entsprechend kürzere Rentenbezugsdauer. Für die Jahrgänge danach steigt die Rendite wieder an, sofern sie im Vergleich zum Jahrgang 1964 eine höhere Lebenserwartung und damit auch eine längere Rentenbezugsdauer haben. Dieser Effekt wird für die Jahrgänge ab Mitte der 80er Jahre wieder durch die zu erwartenden Beitragssteigerungen wettgemacht.

Der demografische Wandel zeigt sich also direkt im zum Teil starken Anstieg des Altersquotienten und dem Anstieg der Rentenbezugsdauer. Beides bewirkt theoretisch nach der Budgetgleichung der gesetzlichen Rentenversicherung *ceteris paribus*, dass entweder der Beitragssatz steigen und/oder das Bruttorentenniveau sinken muss. Die Statistiken und Prognosen bis 2023 zeigen bei Zugrundelegung der derzeitigen Rechtslage, dass tatsächlich der Beitragssatz gestiegen ist und weiter steigen wird, während das Bruttorentenniveau ebenso weiter sinken wird. Inwieweit die Beiträge zukünftig weniger stark zu Lasten des Rentenniveaus steigen sollten, ist auch eine Frage der intergenerativen Gerechtigkeit.

Wenn man die implizite Rendite als Maß für die Gerechtigkeit nimmt und den Anspruch erhebt, dass jede Alterskohorte dieselbe Rendite aus der umlagefinanzierten Rentenversicherung erhalten soll, dann zeigt sich, dass dieser Anspruch nicht erfüllt wird. Abbildung 25 zeigt sehr gut, dass die älteren Jahrgänge weniger an der demografischen Last zu tragen haben als die „Babyboomer“ aus der Mitte der sechziger Jahre. Für die Zukunft könnte man politökonomisch die Frage aufwerfen: Können sich die Babyboomer über den politischen Prozess an der ihr folgenden Generation für die Lasten quasi rächen, die sie zugunsten der ihr vorhergehenden Generation getragen haben?

5. Regelbindungen und diskretionäre Rentenpolitik

Wie die Ausführungen im elften Kapitel gezeigt haben, verschieben sich die Mehrheitsverhältnisse – gemessen am Medianwahlalter - zugunsten der älteren Bevölkerung. Eine Frage, die sich daran anschließt, ist die, ob eine „Herrschaft der Alten“ in Deutschland so weitreichende Änderungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung juristisch erzwingen kann, dass die Beitragszahler ausgebeutet werden können. Politökonomische Modelle zur Rentenversicherung (siehe Abschnitt 2.3.) beantworten diese Frage in der Regel positiv, wenn sie unterstellen, dass eine in der Demokratie gewählte Regierung über die Höhe von Beitragssatz und Rentenhöhe innerhalb der gesellschaftlichen Budgetrestriktion verfügen kann, um ihr politisches Ziel bei politischen Wahlen zu erreichen. Es ist dann vollkommen dem politischen Akteur überlassen, „ob und in welcher Situation er von einem Mittel auf welche Weise Gebrauch macht“ (Streit, 2005, S. 322). In diesem Fall spricht man auch von diskretionärer oder fallweiser Wirtschaftspolitik. Eine Politik, bei der

die Handlungsmöglichkeiten der Politiker eingeschränkt werden, gilt dagegen als regelgebunden (Streit, 2005, S. 322).

Im Folgenden wird nach einer kurzen Darstellung der institutionellen Grundlagen untersucht, welche Regelbindungen es im deutschen Rentenrecht gibt und wie der diskretionäre Entscheidungsspielraum in jüngster Zeit durch die jeweilige Regierung genutzt wurde.

5.1. Institutionelle Grundlagen

Die institutionellen Grundlagen für das Rentenrecht sind im SGB VI niedergelegt.²⁶⁵ Wir werden uns an dieser Stelle auf die Darstellung der Altersrente beschränken, da sie die größte ökonomische Bedeutung besitzt, wie ein kurzer Überblick zeigt: 2008 entfielen 87,18 % aller Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (240,4 Mrd. Euro) auf die Zahlung von Renten, rd. 2,06 % auf die Leistungen zur Teilhabe²⁶⁶ und 6,19 % auf die Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner. 70,85 % aller Renten wurden als Altersrenten, 6,54 % als Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und 22,61 % als Renten wegen Todes gezahlt (Bundesregierung, 2009, S. 26).

Der Bezug einer Regelaltersrente ist nach § 35 SGB VI an das Erreichen der Regelaltersgrenze und die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit geknüpft. Die Berechnung der individuellen Rentenhöhe ergibt sich aus der Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor i.H.v. 1,0²⁶⁷ und mit dem aktuellen Rentenwert („Rentenformel“, § 64 SGB VI).

Die **persönlichen Entgeltpunkte** werden durch Multiplikation der Summe der Entgeltpunkte mit dem Rentenzugangsfaktor ermittelt (§ 66 SGB VI). Letztlich bestimmt sich ihre Höhe durch die „Versicherungsdauer und die relative Lohnposition“ (Breyer/Buchholz, 2009, S. 116). Oder vereinfacht: „Je mehr Beiträge er gezahlt hat und je weniger sein Versicherungskonto Lücken aufweist, umso höher ist die Bewertung der beitragsfreien Zeiten“ (Ruland, 2008, S. 50).

²⁶⁵ Siehe die umfassenden Darstellungen von Lampert/Althammer (2007, S. 306 ff.) oder Breyer/Buchholz (2009, S. 113 ff.).

²⁶⁶ Es handelt sich um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 15 SGB VI), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die insbesondere der Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes dienen sollen (§ 16 SGB VI), und um Zusatzleistungen, die insbesondere die Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung betreffen (§ 106 SGB VI).

²⁶⁷ Durch den Rentenzugangsfaktor (§ 67 SGB VI) werden die Rentenarten unterschiedlich gewichtet. So wird der Altersrente der Faktor 1,0 zugewiesen, während die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung den Faktor 0,5 und die große Witwenrente den Faktor 0,55 erhält. Damit soll insbesondere der individuellen „Einkommensersatzfunktion“ (Ruland, 2008, S. 37) der Altersrente im Vergleich zu den beiden anderen Arten Rechnung getragen werden.

Der **aktuelle Rentenwert** (§ 68 SGB VI) dagegen ist nicht nur außerordentlich kompliziert, sondern auch maßgeblich für alle Rentner, da sich die Anpassung der Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres nach seiner Berechnung richtet (§ 65 SGB VI). Auch hat er in den letzten Jahren Änderungen erfahren, die zu den diskretionären Maßnahmen gezählt werden können (siehe Abschnitt 5.3.), so dass man sich an dieser Stelle auf die Darstellung seiner grundsätzlichen Struktur seit 2001 beschränken kann. Er ist in § 68 SGB VI geregelt und stellt die „volkswirtschaftliche Komponente“ (Breyer/Buchholz, 2008, S.117) in der Rentenberechnung dar und wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit Wirkung zum 1. Juli eines Jahres nach den Gesetzesvorschriften bestimmt und festgesetzt (§ 69 (1) S. 1 SGB VI). Er setzte sich 2001 aus drei Faktoren²⁶⁸ zusammen, die multiplikativ miteinander verbunden sind:²⁶⁹

Der erste Faktor ist der aktuelle Rentenwert des Vorjahres. Der zweite Faktor ist die **Lohnkomponente** („modifizierte Bruttoanpassungsformel“), die seit 2001 die Veränderungen in der Bruttolohn- und – gehaltsentwicklung berücksichtigt, also auf konjunkturelle Änderungen reagiert. Sie kann ceteris paribus unter Berücksichtigung der drei vorangegangenen Perioden zu einem Wert größer, kleiner oder gleich 1 führen, d.h. zu steigenden, fallenden oder gleich bleibenden Renten führen (vgl. SVR, 2008/2009, S. 362 f.). Allerdings erfolgt dies aufgrund der Berücksichtigung vorangegangener Perioden zeitverzögert, so dass Börsch-Supan/Gasche/Wilke angesichts der Analyse der Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die gesetzliche Rentenversicherung zu dem Schluss kommen: „Festzuhalten ist aber, dass sich ein aufgrund der Krise gedämpftes Lohnwachstum oder gar eine Lohnsenkung zeitverzögert in entsprechender Weise in der Rentenanpassung niederschlagen wird“ (2009, S. 24).

Der sog. „**Riester-Faktor**“²⁷⁰ oder Beitragssatzfaktor (§ 68 (3) SGB VI) als dritter Faktor berücksichtigt seit 2001, dass die Arbeitnehmer aufgrund der demografischen Entwicklung einen höheren Anteil für ihre private Altersvorsorge – staatlich gefördert – selbst erbringen müssen. Auch fließt die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung ein: Der Riester-Faktor vermindert sich, wenn der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ceteris paribus steigt. Grundsätzlich und in der Summe bewirkt dieser Faktor „eine allmähliche Reduktion des Rentenniveaus, was hilft, den Beitragssatz zu stabilisieren“ (Börsch-Supan/Gasche/Wilke, 2009, S. 21).²⁷¹

²⁶⁸ Der vierte Faktor, der sog. Nachhaltigkeitsfaktor, wurde erst 2004 eingeführt.

²⁶⁹ Siehe für eine detaillierte Erläuterung: Sachverständigenrat (SVR, 2008/2009, S. 362 ff.) oder Börsch-Supan/Gasche/Wilke (2009, S. 20).

²⁷⁰ Benannt nach dem ehemaligen Bundesarbeitsminister Walter Riester.

²⁷¹ Nach Berechnungen der Arbeitnehmerkammer Bremen (2009, S. 4) ergaben sich für die Jahre, in denen dieser Faktor zur Anwendung gekommen ist, Werte, die kleiner als eins sind: 2003: 0,9938; 2005: 0,9938; 2007: 0,9937.

5.2. Regelbindungen

Möglichkeiten zur Regelbindung bestehen in den Vorgaben und Grenzen, die sich eine Gesellschaft in ihrer Verfassung auferlegt. Eine Bindung, die sich aus einem einfachen Gesetz ergibt, das jederzeit auch wieder mit einfacher Mehrheit des Bundestages geändert werden kann, gehört nicht dazu.²⁷² Es liegt dann höchstens der Versuch einer Selbstbindung des Gesetzgebers vor.

Nach § 158 (1) SGB VI ist der **Beitragssatz** in Verbindung mit § 160 SGB VI durch die Bundesregierung zum 1. Januar eines jeweiligen Jahres durch Rechtsverordnung zu ändern, wenn Beitragseinnahmen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht mehr zur Deckung der voraussichtlich zu erwartenden Ausgaben ausreichen.²⁷³ Tatsächlich wurden die Beitragssätze von 1999 (19,5 %) bis 2007 (19,9 %, bis heute gültig) – mit Ausnahme des Jahres 2001 – nicht durch Verordnung, sondern durch Gesetz, d.h. durch eine (Regierungs-) Mehrheit des Bundestages festgesetzt. Dies war deshalb notwendig, weil nicht nur die Beitragssätze geändert wurden, sondern das Gesetz selbst jeweils geändert wurde (Kreikebohm, 2008, S. 626). Darüber hinaus wurden in 2001 Beitragsobergrenzen von 20 % für 2020 und 22 % für 2030 festgesetzt, die allerdings jederzeit wieder mit einfacher parlamentarischer Mehrheit korrigiert werden können. Fraglich ist, ob es angesichts der demografischen Entwicklung für die Höhe des Beitragssatzes eine verfassungsrechtliche Obergrenze gibt. Für den Bereich der Steuern, insbesondere für die Einkommensteuer, gilt das Verbot einer „Erdrosselungssteuer“ (Tipke/Lang, 2008, S. 127), nach dem „der Kernbestand des Erfolges eigener Betätigung im wirtschaftlichen Bereich [...] erhalten“ bleiben muss (BVerfG, 1992). Hinsichtlich der Höhe der Beitragssätze stellt Becker aber fest (2001, S. 33): „Ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelungen über die Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Sozialversicherungsleistungen existieren nicht.“²⁷⁴ Entsprechende Bestimmungen im Grundgesetz oder Urteile des Bundesverfassungsgerichts liegen hierzu bisher nicht vor.²⁷⁵ Das Bundessozialgericht hat sich zu dieser

²⁷² Eine Regelung, die eine Zweidrittelmehrheit erfordert – wie eine Änderung im Kernbereich des Grundgesetzes – kann dagegen als Regelbindung angesehen werden, da eine Regierung für „einfache“ Gesetzesvorhaben nur ihre Regierungsmehrheit benötigt.

²⁷³ Gleiches gilt für die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrenzen nach § 159 i.V.m. § 160 SGB VI in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bruttolöhne und –gehälter.

²⁷⁴ Becker (2001) hat dieses Thema unter dem Begriff der „Transfereerechtigkeit“ in die verfassungsrechtliche Literatur eingeführt und ausführlich diskutiert. Dieser hat sich aber bisher nicht durchgesetzt.

²⁷⁵ Hans-Jürgen Papier, der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, hat sich in einem Festvortrag geäußert: „Denn die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Abgaben stellt einen Eingriff in Freiheitsgrundrechte dar, für den die rechtsstaatliche Eingriffsschranke des Verhältnismäßigkeitsprinzips gilt. Für die Beurteilung der Beitragspflichten zur Rentenversicherung bedeutet dies im Hinblick auf das Solidarprinzip zwar nicht, dass eine Individualäquivalenz zwischen Beitragsleistung und Versicherungsleistung bestehen muss. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verbietet jedoch eine offenkundige Disproportionalität von Beitrags- und Versicherungsleistungen, wobei auf der Seite der Versicherungsleistungen allerdings nicht allein die Alterssicherung, sondern etwa auch die Versicherung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrisiken zu berücksichtigen sind“ (2006, S. 4).

Problematik allerdings in seinem Urteil vom 13.11.2008 geäußert: Bezogen auf das „verfassungsmäßige Übermaßverbot, das eine offenkundige Disproportionalität von Beitragsleistung und versicherungsrechtlicher Leistung verbietet [...] könnte eine weitere übermäßige Beitragssteigerung Probleme aufwerfen. Dies gilt zumindest dann, wenn die eingezahlten Beiträge höher sind als die zu erwartenden Leistungen“ (Bundessozialgericht, 2008, Tz. 39). Als den Versuch einer Selbstbindung des Gesetzgebers kann man die bereits erwähnte und in § 154 (3) S. 1 Nr. 1 SGB VI operationalisierte Vorgabe verstehen, „geeignete Maßnahmen vorzuschlagen“, wenn der Beitragssatz in der Vorausberechnung 20 % bis 2020 bzw. 22 % bis 2030 übersteigen wird.

Für die Höhe der gesetzlichen **Rente** dagegen gibt es verfassungsrechtliche Mindestvorgaben: Die Höhe eines Rentenanspruchs stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine „öffentlich-rechtliche Rechtsposition“ (Zippelius/Würtenberger, 2005, S. 281) dar, die in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG fällt.²⁷⁶ Diese individuelle einklagbare Rechtsposition ist umso stärker, je stärker die „Eigenfinanzierungsquote“ ausfällt (Papier, 2006). Nach Becker (2001, S. 350) wird sie bei 100 % veranschlagt. Neueste Berechnungen der impliziten Rendite weisen darauf hin, dass selbst unter Berücksichtigung der aktuellen Weltwirtschaftskrise für Geburtsjahrgänge bis 2000 eine positive Verzinsung von rd. 3 % erwartet werden kann, d.h. eine Eigenfinanzierungsquote von mehr als 100 % erreicht wird (Moog/Müller/Raffelhüsch, 2009, S. 82; siehe Abbildung 25).²⁷⁷ Analog zur Vorgabe bei den Beitragssätzen kann man auch die Vorgabe eines Sicherungsniveaueziels in § 153 (3), (4) SGB VI als den Versuch des Gesetzgebers verstehen, sich selbst zu binden. Da es sich aber hierbei ebenfalls um ein einfaches Gesetz handelt, das mit einfacher Mehrheit im Bundestag geändert oder gestrichen werden kann, kann von einer ernsthaften Regelbindung nicht gesprochen werden.

Es ist noch auf einen weiteren Punkt einzugehen, der als eine Regelbindung angesehen werden kann: Der Bund hat der Rentenversicherung gegenüber eine Garantiefunktion zu erfüllen, die ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 120 (1) S. 4 GG hat (Muckel, 2009, S. 300). Sie kann nach Art. 79 (2) GG nur mit einer jeweiligen Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat geändert werden. Auf ihrer Grundlage zahlt der Bund die

²⁷⁶ Siehe hierzu die aktuellen Ausführungen von Adam (2010, S. 5). Dabag (2008, S. 122) sieht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diesbezüglich sehr kritisch: „Die pauschale Zuordnung von Renten bzw. Rentenanwartschaften zum Schutzbereich des Art. 14 GG hat die Rechtsgewissheit und Beständigkeit öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen durch die Relativierungen im Bereich der Schrankenbestimmung nicht erhöht. Vielmehr steigen die Beitragssätze, während die Leistungen sinken.“

²⁷⁷ Sie sind noch höher, wenn man berücksichtigt, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeitsrenten zahlt und Rehabilitätsleistungen erbringt (vgl. SVR, 2003/2004, S. 242). Unberücksichtigt bleibt allerdings die Inflationsrate, die für weitere Verzerrungen zwischen den altersbedingten Renditen sorgen kann.

Zuschüsse zur Rentenversicherung nach § 213 SGB VI und sichert ihre Liquidität nach § 214 SGB VI. Die Höhe und Fortschreibung der Zuschüsse ist zwar in § 213 SGB VI detailliert beschrieben, kann aber jederzeit mit Regierungsmehrheit wieder geändert werden: So wurden sie pauschal für die Jahre 2006 und 2007 um 170 Mill. Euro bzw. 340 Mill. Euro gekürzt, indem § 213 (2a) SGB VI in das Gesetz nachträglich eingefügt wurde. Zwei Schlussfolgerungen können hieraus gezogen werden: Erstens können die steuerfinanzierten Zuschüsse dann eine politische Auffangfunktion übernehmen, wenn notwendige Beitragssatzsteigerungen politisch nicht mehr durchsetzbar sind, und zweitens kann sich durch die verfassungsrechtlich abgesicherte Garantiefunktion eine Regierung nicht aus der finanzpolitischen Verantwortung für das System der gesetzlichen Rentenversicherung zurückziehen.

5.3. Diskretionäre Rentenpolitik

Im Folgenden soll dargelegt werden, welche diskretionären Maßnahmen deutsche Regierungen seit 2001 vorgenommen haben. In Anlehnung an Krieger und Stöwhase (2009, S. 38) nehmen wir dafür die Einführung der „im Rahmen der Riester-Reform eingeführten Rentenformel“ im Jahr 2001 als zeitlichen Ausgangspunkt. Dabei gilt jede Maßnahme als diskretionär im Sinne der Definition von Streit (2005, S. 322), die von der jeweiligen Regierung als Träger der Rentenpolitik mit ihrer parlamentarischen Mehrheit durchgesetzt werden konnte.²⁷⁸ Da die wesentlichen Änderungen nicht auf der Seite der Beiträge und Zuschüsse, sondern beim Rentenniveau stattgefunden haben, beschränken wir uns auf diesen Aspekt und seine wichtigsten Änderungen.²⁷⁹

Die **Regelaltersgrenze** wurde mit dem Altersgrenzenanpassungsgesetz v. 20.4.2007 mit Wirkung vom 1.1.2008 an vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben (§ 35 SGB VI).²⁸⁰ Diese Änderung gilt als Paradigmenwechsel von einem DB-System zu einem DC-System (vgl. SVR, 2007/2008, S. 171) und kann als Hinwendung zu einem sozialen Optimum oder auch als Reformmaßnahme verstanden werden. Sie kann allerdings auch wieder mit einfacher Mehrheit des Bundestages rückgängig gemacht werden.

²⁷⁸ Krieger und Stöwhase (2009, S. 37) bezeichnen alle Maßnahmen als diskretionär, die nicht in einem engeren Sinne an die Rentenformel gebunden sind. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass seit 2001 die jeweilige Regierung sowohl Maßnahmen mit als auch ohne Bindung zu ihr beschlossen hat, als eine für unsere Zwecke zu enge Herangehensweise.

²⁷⁹ Siehe auch die Darstellung von Moog/Müller/Raffelhüschchen (2009, S. 4): „Chronologie politischer Eingriffe in die Rentenanpassungsformel“.

²⁸⁰ Hierzu gibt es in § 235 SGB VI eine Übergangsvorschrift, die monats- bzw. zweitmonatsweise die Regelaltersgrenze für Versicherte ab dem Geburtsjahr 1947 erhöht. Der Sachverständigenrat sieht hierin einen „- auch verfassungsrechtlich bedenklichen – Verstoß gegen das die Gesetzliche Rentenversicherung konstituierende Prinzip der Teilhabeäquivalenz“, weil die vor 1947 geborenen Jahrgänge im Vergleich zu denjenigen, die danach geboren wurden, bei gleichen Beitragsleistungen besser gestellt werden (SVR, 2007/2008, S. 180).

Mit Wirkung für 2005 wurde die Berechnung des aktuellen Rentenwerts durch einen vierten Faktor, den **Nachhaltigkeitsfaktor** (§ 68 (4) SGB VI), ergänzt. Er soll die Entwicklung des rechnerischen Verhältnisses von Rentenempfängern und Beitragszahlern, also des Rentnerquotienten, berücksichtigen. Bleibt er beim Vergleich der beiden vorherigen Jahre konstant, so wird der aktuelle Wert des Nachhaltigkeitsfaktors eins und der aktuelle Rentenwert wird insoweit nicht beeinflusst. Verschlechtert sich dieses Verhältnis, d.h. nimmt die Anzahl der Äquivalenzrentner im Verhältnis zur Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler zu, so verringert sich der aktuelle Rentenwert und die Rentner zahlen einen Teil des „demografischen Risikos“ (Kreikebohm, 2008, S. 317).²⁸¹ Mit welchem Gewicht der Nachhaltigkeitsfaktor auf den aktuellen Rentenwert einwirkt, ergibt sich aus dem Faktor α , dem zur Zeit vom Gesetz ein Wert von 0,25 zugemessen wird (§ 68 (4) S. 6 SGB VI). Dieser „willkürlich gewählte Faktor“ (Breyer/Buchholz, 2009, S. 117) gewichtet innerhalb der gesamten Formel die demografische Entwicklung und kann daher als eine politische Stellgröße gesehen werden (vgl. Krieger/Stöwhase, 2009, S. 39), die allerdings bisher noch nicht genutzt wurde.

Neben dem Nachhaltigkeitsfaktor wurde in 2004 eine **Schutzklausel** (§ 68 (6) SGB VI a.F.) eingeführt, die verhindern sollte, „dass bei steigenden Löhnen eine Rentenanpassung ausbleibt, weil die übrigen Faktoren zu einer Verringerung des aRW führen“ (Kreikebohm, 2008, S. 318).²⁸² Mit den „übrigen Faktoren“ sind dabei Riester - und Nachhaltigkeitsfaktor gemeint. Sie kam bereits 2005 zur Anwendung (vgl. Moog/Müller/Raffelhüsch, 2009, S. 4).

2004 und 2006 wurden „**Nullrunden**“ für die Rentner durch Gesetz festgesetzt, um Kürzungen zu vermeiden.

Mit dem „Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung“ (RV – Altersgrenzenanpassungsgesetz) wurde die Schutzklausel 2007 durch die Einführung des § 68 a SGB VI zu einer **modifizierten Schutzklausel**. In ihr wurden zwar die alten Regelungen des § 68 (6) SGB VI übernommen, aber es wurde ebenfalls festgeschrieben: „Die unterbliebene Minderungswirkung (Ausgleichsbedarf) wird mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts verrechnet.“ Dies führt konkret dazu, dass Rentenerhöhungen ab

²⁸¹ Die Jahre 2007, 2008 und 2009 haben allerdings gezeigt, dass der Nachhaltigkeitsfaktor aufgrund einer verbesserten konjunkturellen Situation zu einem stärkeren Anstieg der Äquivalenzbeitragszahler im Vergleich zur Entwicklung der Anzahl der Äquivalenzrentner führen kann. Der Faktor hatte in diesen Jahren folgende Werte: 1,0019, 1,0022 und 1,0031 (Arbeitnehmerkammer Bremen, 2009, S. 4).

²⁸² „aRW“ ist die Abkürzung für die Bezeichnung des aktuellen Rentenwerts.

2011 nur so lange hälftig an die Rentenempfänger weitergegeben werden, wie der Ausgleichbedarf nicht auf Null reduziert worden ist (vgl. Moog/Müller/Raffelhüsch, 2009, S. 6; Kreikebohm, 2008, S. 320). Die modifizierte Schutzklausel wurde mit Gesetz vom 19.6.2009 durch den Gesetzgeber zugunsten einer **Rentengarantie** erweitert, nach der „sich der bisherige aktuelle Rentenwert nicht [vermindert], wenn der nach § 68 ermittelte aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert“ (vgl. Gesetzentwurf, BMAS, 2009, bestätigt durch Gesetz v. 19.6.2009). Damit wird der nominelle Schutz der Rentenempfänger ausgeweitet. Bei der hälftigen zukünftigen Verrechnung bleibt es allerdings. Mit ihr wurde erstmals vom seit 1957 geltenden Prinzip der dynamischen, das heißt an die Lohnentwicklung gekoppelten Rente abgewichen. Der Sachverständigenrat spricht in diesem Zusammenhang von der „Gefahr einer willkürlichen Rentenpolitik“ (SVR, 2009/2010, S. 200). Für 2008 und 2009 wurde die Renten mindernde Wirkung des **Riester-Faktors** per Gesetz ausgeschlossen. „Sie stellt einen diskretionären Eingriff in die Rentengesetzgebung dar, der das Vertrauen der jüngeren Generation in die Verlässlichkeit der Rentenpolitik beschädigt und die Nachhaltigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung bedrohen kann“ (SVR, 2009/2010, S. 200). Das Bundesministerium für Arbeit begründete diesen Schritt damit, dass den Rentnern „eine gerechte Teilhabe“ (BMAS, 2009) am wirtschaftlichen Aufschwung ermöglicht werden sollte.

Insgesamt betrachtet gab es mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters und der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors zwei diskretionäre Eingriffe, die grundsätzlich als Reformmaßnahmen verstanden werden können.²⁸³ Die anderen Eingriffe führen dagegen zu einem Schutz der aktuellen Rentnergeneration („Schutzklausel“, „Rentengarantie“) und sollen den Älteren offenbar Vertrauen in das umlagefinanzierte System vermitteln – unter Umständen auf Kosten des Vertrauens der jüngeren Generation, wie es der Sachverständigenrat schreibt. Vor diesem Hintergrund wird der Vorschlag von Bomsdorf (2008, S. 221) verständlich: „Die Rentenpolitik muss von einem unabhängigen Alterssicherungsrat oder einer ähnlichen Institution wie z.B. der Bundesbank übernommen oder begleitet werden.“

6. Die Versicherten

Die Ausführungen im vorherigen Abschnitt haben gezeigt, dass eine Regierung mit entsprechender einfacher Mehrheit im Bundestag mangels verfassungsrechtlicher Beschränkungen formal die Möglichkeit hat, sich der gesetzlichen Rentenversicherung als politökonomisches Instrument zur Stimmenmaximierung zu bedienen. Dieses Instrument wird sie aber nur dann entsprechend in Anspruch nehmen, wenn es ihr mehr Stimmen

²⁸³ Dabei sehen wir davon ab, dass die Jahrgänge 1947 und älter von einer Erhöhung des Renteneintrittsalters verschont bleiben.

bringt als es sie kostet. Fraglich ist daher im Zusammenhang mit der Rentenversicherung: Wie viele Versicherte können überhaupt als Wähler eine Bundestagswahl beeinflussen? Welche ökonomische Rolle spielt die Rentenversicherung für sie? Wie ist die Altersstruktur der Versicherten?

6.1. Aktiv und passiv Versicherte

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten sind keine homogene Gruppe, sondern eine Gruppe aus Individuen, die unterschiedliche Beiträge zahlen oder Renten erhalten. Sie werden in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung unterschieden in aktiv und passiv Versicherte und Rentner:

Im Rentenversicherungsbericht 2009 werden für den 31.12.2007 rd. 34,9 Millionen **aktiv Versicherte** ausgewiesen (Bundesregierung, 2009, S. 9). Diese werden unterschieden in Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, geringfügig Beschäftigte und Anrechnungszeitversicherte.

Die hohe Anzahl der Pflichtversicherten (31,4 Mio.) zeigt, dass es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung „im Wesentlichen um eine Zwangsversicherung“ (Breyer/Buchholz, 2009, S. 115) für einen großen Anteil der Bevölkerung handelt. Betroffen sind unselbstständig beschäftigte Arbeitnehmer, Arbeiter, Auszubildende, aber auch selbstständig tätige Lehrer, Erzieher, Hebammen, Handwerker, Künstler und Publizisten (§ 165 (1) S. 1 SGB VI). Hinzugerechnet werden hier auch diejenigen geringfügig Beschäftigten, die nach § 5 (2) S. 2 SGB VI für eine Rentenversicherungspflicht optiert haben oder Beschäftigte, die einen sog. „Midijob“²⁸⁴ nach § 20 (2) SGB IV ausüben.

Die zweitstärkste Gruppe mit rd. 5,04 Mio. Versicherten stellen die geringfügig Beschäftigten dar, die sich aus der Gruppe der kurzfristig Beschäftigten (§ 8 (1) Nr. 2 SGB IV)²⁸⁵ und der Arbeitnehmer mit einem sog. „Minijob“ (§ 8 (1) Nr. 1 SGB IV)²⁸⁶ zusammensetzen. Die freiwillig Versicherten²⁸⁷ nach § 167 SGB VI wurden zum 31.12.2007 mit

²⁸⁴ Hierbei liegt das Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800,-- Euro / Monat. Man spricht auch von der Gleitzone zwischen dem Minijob und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

²⁸⁵ Eine kurzfristige versicherungsfreie Beschäftigung liegt dann vor, wenn sie im Lauf eines Kalenderjahres von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird (vgl. Besgen et al., 2009, S.469).

²⁸⁶ Als „Minijob“ gilt grundsätzlich eine Beschäftigung, bei der das Arbeitsentgelt 400,-- Euro / Monat nicht übersteigt (vgl. Besgen et al., 2009, S.466). Sie kann neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Sie ist grundsätzlich nach § 5 (2) S. 1 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfrei (es sei denn, dass optiert wurde; s.o.).

²⁸⁷ Sie unterliegen grundsätzlich nicht der Rentenversicherungspflicht (z.B. versicherungsfreie Unternehmer), aber zahlen freiwillig ein, um im Alter eine gesetzliche Rente zu erhalten.

einer Anzahl von rd. 0,38 Mio. und die sog. Anrechnungszeitversicherten²⁸⁸ mit 0,3 Mio. ermittelt.

Neben den aktiv Versicherten weist der Bericht insgesamt rd. 17,14 Mio. **passiv Versicherte** („Latent Versicherte“ und „Übergangsfälle“) zum 31.12.2007 aus. Es handelt sich um alle Versicherten, die zum Stichtag nicht versicherungspflichtig sind, aber es früher einmal gewesen sind: z.B. Hausfrauen, Beamte oder Personen, die in die Selbständigkeit gewechselt sind.

Der Rentenversicherungsbericht 2009 (Bundesregierung, 2009, S. 11) weist darüber hinaus zum 1.7.2008 insgesamt 20,3 Mio. **Rentner** aus, von denen fast 4 Mio. Mehrfachrentner sind, weil sie mehrere Renten (z.B. Altersrente und Witwenrente) beziehen.²⁸⁹ Es wurden 24,7 Mio. Renten ausgezahlt. Davon entfallen 76 % auf Versichertenrenten, d.h. auf Renten wg. verminderter Erwerbsfähigkeit und Altersrenten. Die restlichen Renten sind Renten wg. Todes, also Witwen – und Waisenrenten.

6.2. Die ökonomische Situation der Rentner

Die ökonomische Situation der Rentner ist im Durchschnitt dadurch gekennzeichnet, dass 65 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Bruttoeinkommen aus Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. 19 % entfallen auf andere Versorgungssysteme (Betriebsrenten, Versorgungswerke u.a.), 10 % auf private Vorsorge und der Rest auf Transfereinkommen und sonstige Einkommen (Bundesregierung, 2009, S. 14 f.). Dies macht die Einkommensersatzfunktion insbesondere der Altersrente deutlich und zeigt, dass Rentner zum großen Teil, aber nicht ausschließlich, auf die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind. Im Vergleich zu den aktiv beschäftigten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist die Bedeutung der Rentenversicherung für die Rentner vor dem Hintergrund dieser Überlegung als größer einzustufen.²⁹⁰

6.3. Die Versicherten als Wähler

Ob und inwieweit Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung für die politischen Parteien als Wähler interessant sind, hängt auch davon ab, ob sie die Wahlberechtigung besitzen. 10,83 % der aktiv Versicherten (3,79 Mio), 31,24 % der latent Versicherten (4,46

²⁸⁸ Als Anrechnungszeitversicherte werden „solche Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind“ (Bundesregierung, 2009, S. 8 f.). Als Anrechnungszeiten gelten Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug oder Ausbildungszeiten.

²⁸⁹ Zu 90 % handelt es sich dabei um Frauen (Rentenversicherungsbericht 2009, S. 18).

²⁹⁰ Je näher der Arbeitnehmer allerdings dem Renteneintrittsalter kommt, desto stärker wird für ihn die ökonomische Bedeutung der Rente.

Mio.) und geschätzte rund 9,8 % aller Rentner (rd. 2 Mio.)²⁹¹ waren 2008 Ausländer (Deutsche Rentenversicherung, 2010, S. 20). Insgesamt entspricht dies rd. 14,2 % von 72,3 Mio. aktiv und passiv Versicherten sowie Rentnern. Der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung betrug zum 31.12. 2008 rd. 8,2 % (Statistisches Bundesamt, 2009b, S. 51).

Für die späteren politökonomischen Analysen, in denen wir die Wahlberechtigten mit den gesetzlich Versicherten gleichsetzen und das Alter die bedeutendste Rolle besitzt, ist es wichtig festzustellen, ob die Altersstruktur der Versicherten mit derjenigen der Gesamtbevölkerung übereinstimmt. Für das Jahr 2007 ergibt sich folgendes Bild:

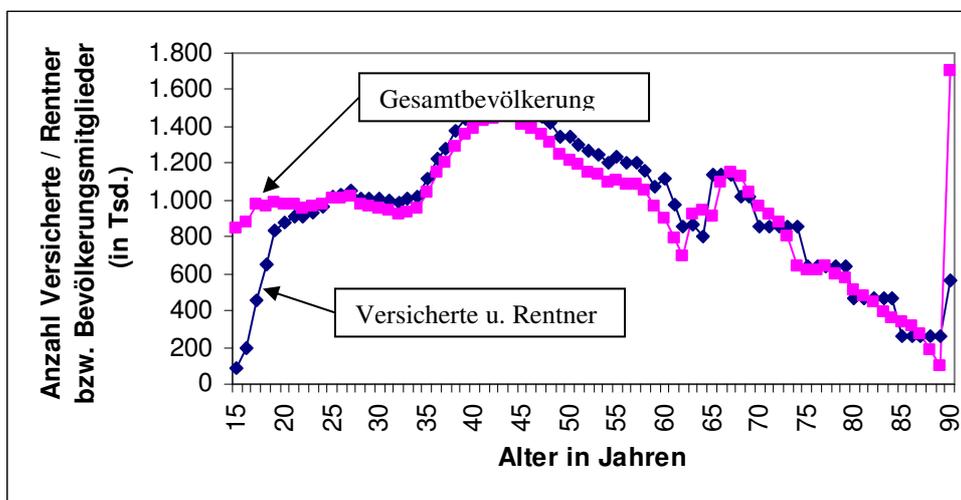


Abbildung 26: Altersstruktur von Versicherten und Rentnern bzw. der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2007 (Quellen: Eigene Berechnung, Deutsche Rentenversicherung, 2008, Deutsche Rentenversicherung 2009a, Statistisches Bundesamt, 2006).

Das Medianalter der aktiv und passiv Versicherten und der Rentenempfänger lag zum 31.12.2007 bei 48 Jahren; dasjenige der Gesamtbevölkerung bei 47 Jahren.²⁹² Die Altersstruktur ist weitgehend ähnlich: Der Unterschied bei den 15 - bis 20 - Jährigen kann damit erklärt werden, dass ein großer Teil der Bevölkerung in diesem Alter noch zur Schule geht und nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Es ist vor diesem Hintergrund plausibel, die Gesamtbevölkerung mit den in die gesetzliche Rentenversicherung Eingebundenen gleichzusetzen.

²⁹¹ Die Deutsche Rentenversicherung weist nicht die Anzahl der ausländischen Rentner aus, daher wurde dieser Prozentsatz nach der Anzahl der an ausländische Versicherte in 2008 gezahlten Renten abgeleitet: 9,8 %.

²⁹² Zum besseren Vergleich wurden hier die Jugendlichen unter 15 Jahren außer Acht gelassen.

Aktiv und passiv Versicherte sowie Rentner machen in der Summe rd. 72,3 Mio. zum 31.12.2007 bzw. 1.7.2008 aus. Der Bundeswahlleiter hat für 2009 62,2 Mio. Wahlberechtigte ermittelt. Vor diesem Hintergrund betrachtet ist das gesetzliche Rentenversicherungssystem nicht nur wegen seines großen finanziellen Budgets, sondern auch aufgrund der hohen Anzahl der personell eingebunden Gesellschaftsmitglieder im politischen System quantitativ von herausragender Bedeutung. Die einzelnen Ausführungen zeigen jedoch auch, dass die Qualität der Einbindung sehr unterschiedlich sein kann. 20,3 Mio. Rentnern, für die die Rente zum großen Teil Einkommensersatzfunktion hat, stehen 31,4 Mio. Pflichtversicherte gegenüber, für die der Renteneintritt u.U. noch Jahrzehnte entfernt ist.

Exkurs: Zur Bedeutung von Sozialwahlen

Nach den bisherigen Ausführungen zur gesetzlichen Rentenversicherung kann der Eindruck entstehen, dass die Versicherten ausschließlich über die allgemeinen Wahlen und den politischen Prozess Einfluss auf Renten, Zuschüsse und Beitragssätze nehmen können. Dies ist jedoch nicht richtig: Alle sechs Jahre finden Wahlen zur Sozialversicherung statt, sogenannte Sozialwahlen. Versicherte und Arbeitgeber wählen dabei getrennt die Vertreter für die jeweiligen Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Krankenversicherung. Bei den letzten Wahlen 2005 waren 44,2 Mio. Versicherte (nicht nur Rentenversicherte) wahlberechtigt. Die Wahlbeteiligung lag bei 30,8 % (Braun et al., 2008, S. 286). Die Kosten der Wahl beliefen sich auf mehr als 40 Mio. Euro (Bundesrechnungshof, 2007, S. 166). Nach § 47 (1) Nr. 3 SGB IV besitzen bei der Rentenversicherung versicherte Personen, denen eine Versicherungsnummer zugewiesen wurde bzw. die eine solche beantragt haben, und Rentenbezieher das Wahlrecht, sofern sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt nach § 47 (5) SGB IV sind Personen, die ihre Rente nicht aus eigener Versicherung beziehen (beispielsweise Familienversicherte, Bezieher von Witwenrenten).

Allgemein stehen die Sozialwahlen wegen der geringen Wahlbeteiligung, wegen der sog. „Friedenswahlen“²⁹³ und wegen der geringen öffentlichen Akzeptanz in der Kritik (Braun et al., 2008, S. 3). Der Bundesrechnungshof spricht von „Legitimationsdefiziten“ (2007, S. 165). Der wichtigste finanzielle Posten, der in die Selbstverwaltung fällt, ist derjenige mit den Aufwendungen zur Rehabilitation;²⁹⁴ in 2008 betragen sie 4,95 Mrd. Euro. Dies sind 2,05 % der Gesamtausgaben der Rentenversicherung (Bundesregierung, 2009, S. 69). Es wird damit deutlich, dass die wahlberechtigten Rentenversicherten durch die Sozialwahlen

²⁹³ Der Begriff verharmlost den Umstand, dass die beteiligten Organisationen (u.a. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) dabei weniger Personenvorschläge den Versicherten zur Wahl stellen als Vertreter benötigt werden. Die Vorgeschlagenen gelten somit als gewählt.

²⁹⁴ So betreibt die Rentenversicherung rund 100 Rehabilitationskliniken (Bundesrechnungshof, 2007, S. 168).

so gut wie keinen Einfluss auf die Festsetzung von Beitragssätzen und Renten haben und zusätzlich unter der Aufsicht der Regierung stehen. Fraglich bleibt, warum die Durchführung von Sozialwahlen angesichts der starken Kritik nicht unterbleiben kann oder warum dieses Gremium nicht aufgewertet wird durch die Zuweisung umfangreicherer Kompetenzen. Aufgrund der Ausführungen zur Rentenpolitik in der jüngsten Zeit könnte man die Vermutung aufstellen, dass Politiker das politökonomische Instrument der Rentenversicherung nicht aus der Hand geben möchten.

7. Ein Kinderwahlrecht als Instrument für die Durchsetzung von Reformen?

Wir haben bei der Darstellung der diskretionären Rentenpolitik seit 2001 (Abschnitt 5.3.) feststellen können, dass insbesondere Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Rentnergeneration getroffen wurden. Ist diese Entwicklung schon ein Zeichen für eine „Herrschaft der Alten“?

Sinn und Übelmesser haben 2002 in ihrem Aufsatz „Pensions and the Path to Gerontocracy in Germany“ die These aufgestellt, dass Deutschland nur noch bis 2016 Zeit habe, sein Rentenversicherungssystem zu reformieren. Sie begründen dies damit, dass es ab 2016 keine demokratische Mehrheit mehr geben würde, die für eine Reform stimmen würde. Diejenigen Alterskohorten, die von einer Reform profitieren würden, würden aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend weniger. Sinn und Übelmesser nennen den gesellschaftlichen Zustand nach 2016 daher eine Gerontokratie.²⁹⁵

7.1. Das Modell von Sinn/Übelmesser (2002)

Sinn/Übelmesser (2002) nehmen an, dass der Medianwähler nach dem Alter identifiziert werden kann und dass dessen abdiskontierter Cash flow darüber entscheidet, ob es im politischen Prozess zu einer Reform kommt oder nicht. Methodisch beziehen sich Sinn und Übelmesser in ihrer positiven Analyse auf das Grundmodell der politökonomischen Theorie der Alterssicherung von Browning (1975) und das CESifo-Rentenmodell, das u.a. auf den Daten des Statistischen Bundesamtes beruht.²⁹⁶

Folgende Gründe sprechen dafür, sich heute mit der Analyse von Sinn und Übelmesser zu beschäftigen: Einerseits sind mittlerweile rd. acht Jahre vergangen und es sind in dieser Zeit zahlreiche Änderungen im deutschen Rentenversicherungssystem durchgeführt worden. Es sei nur auf die Erhöhung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Aktualisierung der damals verwendeten Daten des Statistischen Bundesamtes an. Andererseits sind die von den Autoren

²⁹⁵ In ähnlicher Weise argumentiert der International Monetary Fund (2004, S.165): „The Last Train for Pension Reform Departs in [...]“. Für Deutschland sieht er eine Mehrheit der über 50-Jährigen ab 2015.

²⁹⁶ Siehe hierzu die Erläuterungen von Werding/Hofmann/Reinhard (2007, S. 23 ff.).

verwendeten Annahmen und der verwendete Medianwähleransatz nicht unumstritten: Altruismus zwischen den Generationen wird ausdrücklich ausgeschlossen; die Arbeit-Freizeit-Entscheidung wird als starr angenommen; die Wahlbeteiligung der Alterskohorten gilt als gleichmäßig verteilt.

7.1.1. Indifference age

Ein Kern des Modells von Sinn und Übelmesser ist die Definition des sog. **Indifference age**: Es handelt sich um dasjenige Lebensalter, bei dem der einzelne weder positiv noch negativ von einer Reform der Alterssicherung betroffen wäre, ergo indifferent ist. Unter „Reform“ wird hierbei die Senkung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt im Vergleich zum Beitragssatz ohne Reform verstanden. Gemessen wird der positive, negative oder Indifferenz erzeugende Effekt einer solchen Reform an der Veränderung des Cash flow. Seine Definition kann aus dem Konzept der impliziten Steuer²⁹⁷ hergeleitet werden.

Formal kann die Cash flow-Veränderung für den Wahlzeitpunkt $t = 0$ wie folgt dargestellt werden:

$$C^{jR} - C^j = \sum_{t=0}^T \frac{E_t^{jR} - A_t^{jR}}{(1+i)^t} - \sum_{t=0}^T \frac{E_t^j - A_t^j}{(1+i)^t}$$

- mit
- C^j = Cash flow des Jahrganges j im (Wahl-) Zeitpunkt 0
 - C^{jR} = Cash flow des Jahrganges j zum (Wahl-) Zeitpunkt 0 bei Durchführung der Reform
 - E_t^j = Einzahlungen des Jahrganges j in Periode t (Rentenzahlungen)
 - E_t^{jR} = Einzahlungen des Jahrganges j in Periode t (Rentenzahlungen) bei Durchführung der Reform
 - A_t^j = Auszahlungen des Jahrganges j in Periode t (Beitragszahlungen)
 - A_t^{jR} = Auszahlungen des Jahrganges j in Periode t (Beitragszahlungen) bei Durchführung der Reform
 - T = Periode des Todesjahres
 - i = Abdiskontierungszinssatz

In der hier vorliegenden aktualisierten Fassung des Modells wird für jedes Jahr und jede Alterskohorte separat von 2010 bis 2030 der Cash flow ermittelt, weil jedes Jahr theoretisch auch Wahljahr sein könnte. Die jeweils vor dem betrachteten Zeitpunkt gezahlten Beiträge und Renten werden nicht mehr berücksichtigt, weil es sich im Prinzip

²⁹⁷ Siehe Thum/Weizsäcker (2000).

um „sunk costs“ handelt, also entscheidungsirrelevante Kosten. Derjenige Jahrgang j , bei dem die linke Seite der obigen Gleichung Null wird, wird nach Sinn/Übelmesser als Indifference age bezeichnet. Als Abdiskontierungsfaktor wird hier die Rendite einer alternativen kapitalgedeckten Rentenversicherung zugrunde gelegt. Ein Prozentsatz von 4 % erscheint angemessen.²⁹⁸

Um das Indifference age berechnen zu können, muss ein Rentenmodell zugrunde gelegt werden. Basierend auf dem Rentenversicherungsbericht 2009 (Bundesregierung, 2009) und aufgrund bekannter Daten des ifo-Instituts zum CESifo-Rentenmodell (Werding et al, 2007) und der Berechnungen von Börsch-Supan/Gasche/Wilke (2009) können folgende Annahmen für ein Modell getroffen werden:

Es wird vom sog. „Eckrentner“ mit 45 Beitragsjahren ausgegangen. Für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttojahresentgelte von 2009 bis 2023 wurde die mittlere Lohnvariante für die alten Bundesländer aus dem Rentenversicherungsbericht 2009 (Bundesregierung, 2009, S. 46) verwendet. Für die Zeit ab 2023 wurde eine dreiprozentige Steigerung der Bruttolöhne p.a. unterstellt.

Die angenommene Entwicklung der Beitragssätze und des Bruttorentenniveaus wurden ebenfalls dem Rentenversicherungsbericht 2009 (Bundesregierung, 2009, S. 36 bzw. S. 38) entnommen. Von 2060 bis 2092 wurde der Beitragssatz von 26 % konstant beibehalten (vgl. Werding, 2008, S. 102). Auf eine Berücksichtigung der Besteuerung von Renten und der erhöhten Absetzbarkeit der Beiträge zur Rentenversicherung wurde verzichtet (nachgelagerte Besteuerung).²⁹⁹ Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler und der Äquivalenzrentner wurde für den Zeitraum ab 2023 nach der 12. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (2009a) berechnet. Der Bundeszuschuss wurde ab 2023 nach den Vorjahren mit 32% der Beitragseinnahmen angesetzt. Die Beträge von 2009 bis 2023 wurden dem Rentenversicherungsbericht 2009 entnommen. Die sonstigen Einnahmen wurden prozentual mit 0,61 % von der Summe aus Beitragseinnahmen und Zuschüssen nach den Vorjahren geschätzt. Die sonstigen Ausgaben wurden – orientiert an den Vorjahren - mit rd. 15 % der Rentenausgaben angesetzt.

Entsprechend wurden die Werte beim Reformszenario errechnet: Der Beitragssatz wurde im Vergleich zum Referenzmodell um einen Prozentpunkt vermindert. Die Berechnung der Bruttostandardrente wurde in Abhängigkeit von der Entwicklung der Einnahmen und der Entwicklung der Anzahl der Äquivalenzrentner vorgenommen.

²⁹⁸ Siehe Gasche (2007, S. 161) bei der Anwendung des Konzepts der impliziten Steuer.

²⁹⁹ Siehe die kritischen Anmerkungen von Logeay et al. (2009, S. 6) zu Annahmen dieser Art.

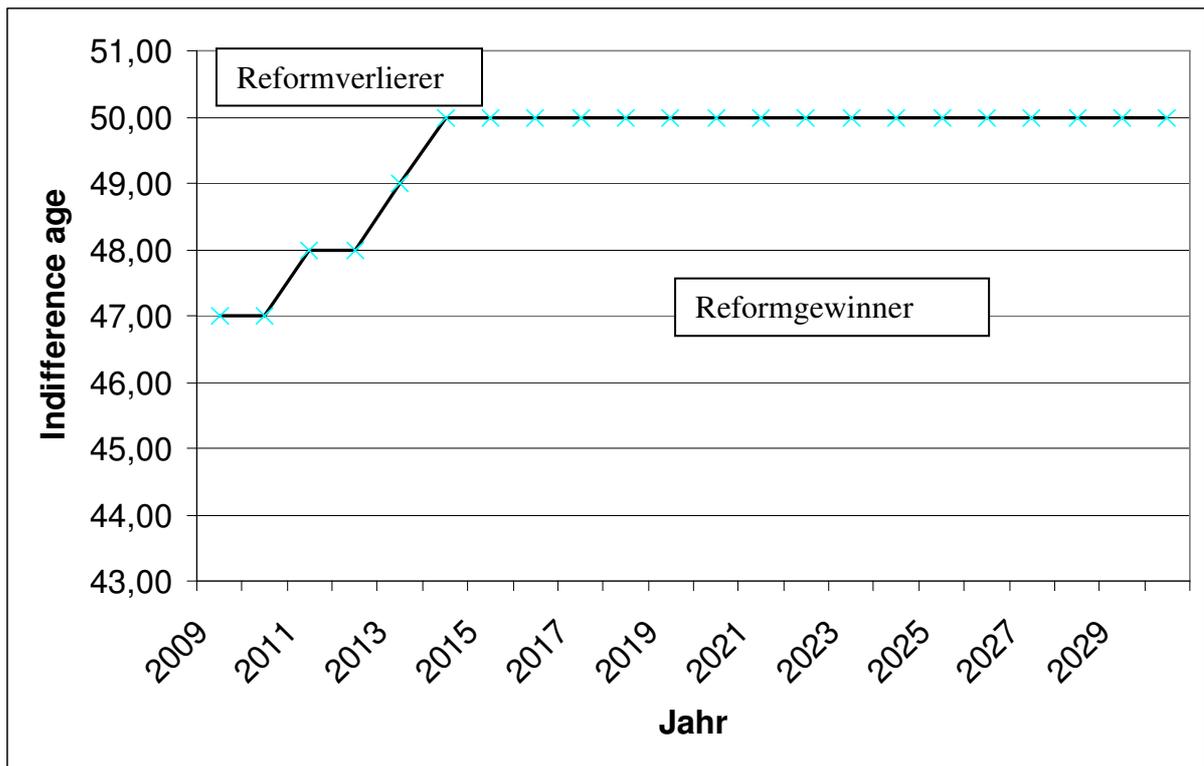


Abbildung 27: Indifference age 2009 bis 2030 (Quellen: eigene Berechnungen, Bundesregierung, 2009)

Zum Verständnis ist es wichtig zu beachten, dass die Reformgewinner unter und die Reformverlierer über der Indifference age-Kurve zu finden sind. Wir können dann feststellen, dass das Alter eines der Reform indifferent gegenüber Stehenden von 47 Jahren in 2009 auf 50 Jahre in 2014 steigen wird und bis 2030 dort verharren wird.³⁰⁰

³⁰⁰ Übelmesser (2004, S. 149 ff.) kommt in ihrer Untersuchung mit Hilfe des CESifo-Rentenmodells (basierend auf Zahlen von Eurostat aus 2000) zu dem Ergebnis, dass das Indifference age bereits 2011 bei 50 Jahren gelegen hat und ab 2021 bei 51 Jahren liegen wird. 2003 lag es nach ihrer Berechnung noch bei 48 Jahren.

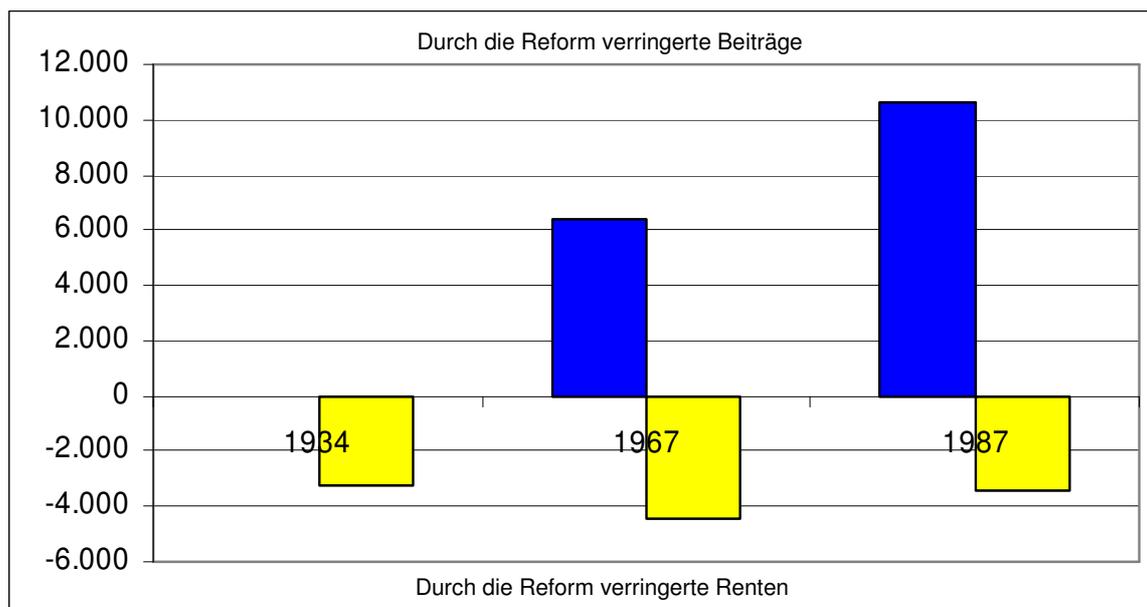


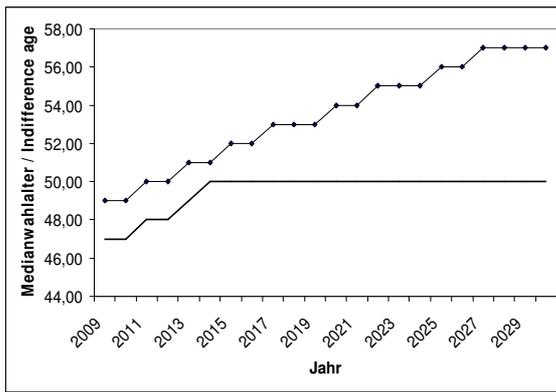
Abbildung 28: Die Reformvorteile bzw. – nachteile für die Jahrgänge 1934, 1967 und 1987 im Jahr 2010 (eigene Berechnungen)

Beispielhaft sind für das Jahr 2010 in Abbildung 28 die Vor - bzw. Nachteile einer Beitragssenkung um einen Prozentpunkt aufgeführt:

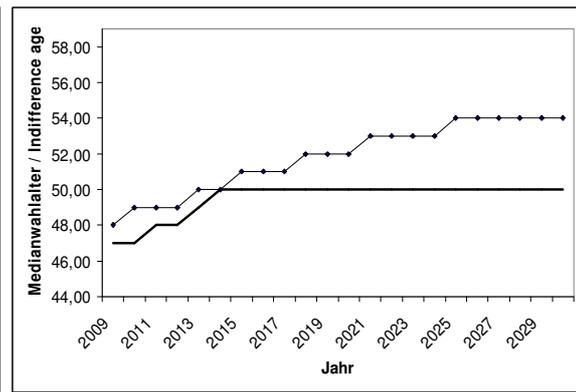
Ein Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1934 wird gegen eine Reform stimmen, weil er durch die verringerten zukünftigen Rentenzahlungen einen Nachteil von 3.270,-- Euro erfahren wird. Dagegen wird sich ein Mitglied des Jahrgangs 1967 für eine Reform entscheiden, weil es bei einer Reform einen positiven Saldo erzielen würde: Einem Vorteil durch die in Zukunft geringeren Beiträge in Höhe von 6.385,-- Euro steht ein Nachteil von 4.406,-- Euro gegenüber. Noch eindeutiger ist das Urteil für die im Jahre 1987 Geborenen: 10.652,-- Euro an geringeren Beiträgen übersteigen um 7.254,-- den Barwert des Rentennachteils.

7.1.2. Deutschland auf dem Weg zu einer Gerontokratie?

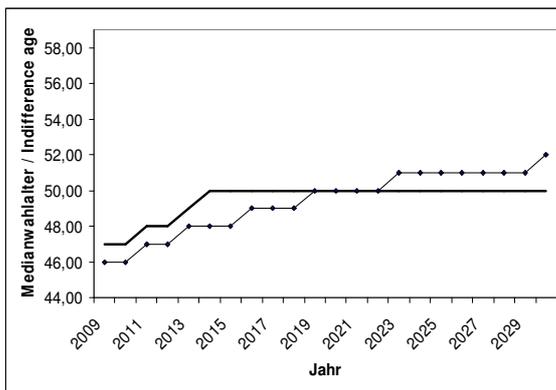
In Abbildung 29 werden die Ergebnisse des Medianwählermodells aus Kapitel VIII Abschnitt 2 (Abbildung 17) in die Darstellung des Indifference age integriert:



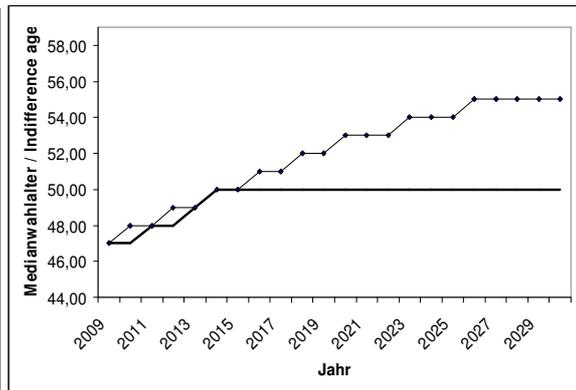
Allgemeines u. gleiches Wahlrecht Deutsche



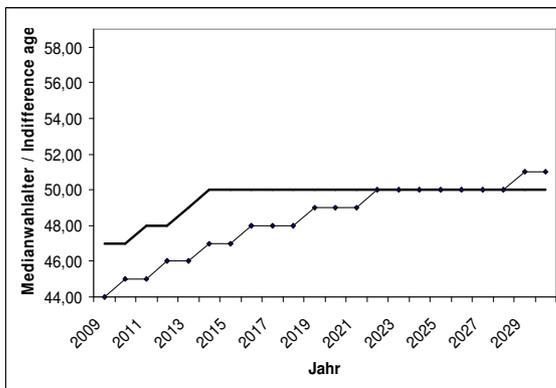
Allgemeines u. gleiches Wahlrecht Gesamtbevölkerung



Derivatives Kinderwahlrecht Deutsche



Neues Kinderwahlrecht Deutsche



Originäres Kinderwahlrecht Deutsche

Abbildung 29: Indifference age und die unterschiedlichen Wahlrechte 2009 bis 2030 (Quelle: eigene Berechnung; Statistisches Bundesamt, 2009a; Bundesregierung, 2009)

So kann oben links festgestellt werden, dass beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht die Gerontokratie im Sinne von Sinn/Übelmesser bereits erreicht ist: Der Medianwähler würde in diesem Fall stets zu den Verlierern einer Reform zählen. Die Kurve des Medianwählers verläuft über der Indifference age-Kurve. Das Reformfenster ist bereits geschlossen.

Bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht, das die ausländischen Einwohner mit einschließt, gibt es in 2015 einen Berührungspunkt: Der Medianwähler wäre zu diesem Zeitpunkt indifferent gegenüber einer Reform. Einen stärkeren Effekt würde dagegen das derivative Kinderwahlrecht erzielen. In diesem Fall läge das Medianwahlalter bis einschließlich 2019 unter dem Indifference age-Alter. Von 2020 bis 2023 wären beide gleich groß. Danach läge das Medianwahlalter darüber. Im Vergleich dazu besitzt das neue Kinderwahlrecht in 2009, 2011 und von 2013 bis 2015 nur Berührungspunkte. Auch wird danach die Differenz zum Indifference age viel größer. Wenn wir den unmöglichen Idealfall eines originären Kinderwahlrechts, in dem selbst Babies ihre Interessen vertreten könnten, unterstellen, so ist der Effekt – wie zu erwarten - am stärksten: Bis 2021 bliebe das Reformfenster offen.

7.1.3. Kritik

Der Medianwähler ist derjenige Wähler, der – zum Beispiel bei der zu bestimmenden Größe des öffentlichen Budgets – mit seiner eingipfligen Präferenz als Mediannachfrager den Ausschlag bei Wahlverfahren gibt. Dies kann, muss aber nicht derjenige mit dem mittleren Einkommen sein. Sinn/Übelmesser definieren den Medianwähler zuerst nach dem Alter und prüfen dann, ob derselbe einen abdiskontierten Cash flow bei der Rentenversicherung hat, der positiv, negativ oder Null ist. Sie nehmen damit implizit an, dass mit zunehmendem Alter im deutschen Rentenversicherungssystem der Cash flow durch eine Beitragssenkung in den betrachteten Jahren bis 2030 jeweils abnimmt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Betrachten wir zum Beispiel das Jahr 2010:

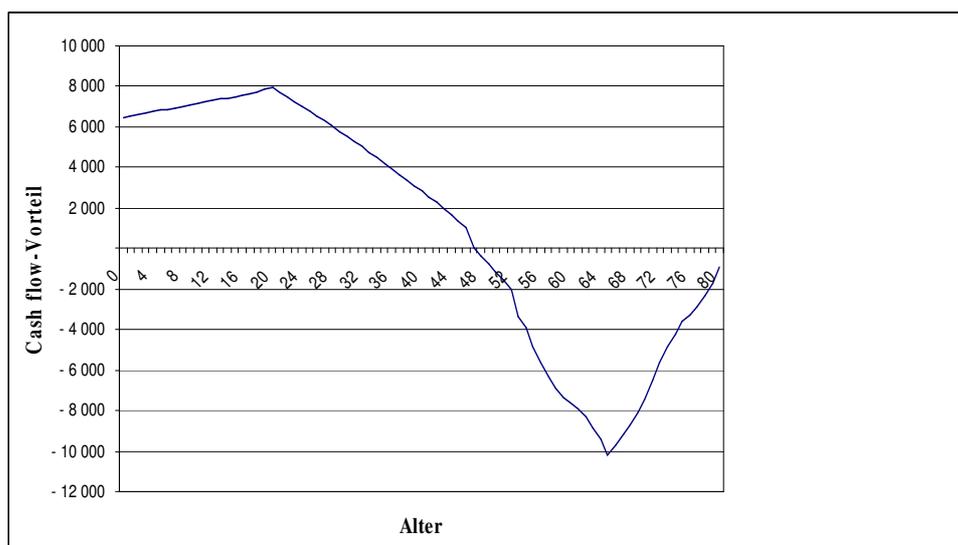


Abbildung 30: Zusammenhang zwischen Alter und Cash flow-Vorteil bei Senkung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt in 2010 (eigene Berechnung).

Der leichte Anstieg bis zum 20. Lebensjahr kann damit erklärt werden, dass der Effekt der Beitragssenkung dort am größten ist: In den ersten beitragslosen 19 Jahren wird der Effekt quasi abdiskontiert. Je älter der Einzelne wird, desto geringer wird der Effekt, da mit jedem Lebensjahr auch eine Beitragsminderung wegfällt. Systematisch ist die Zunahme der Kurve am Jahresende: Der Nachteil durch eine Beitragssenkung ist bei denjenigen am größten, die die längste Restrentenbezugsdauer haben. Wer dagegen nur noch ein Jahr zu leben hat, hat einen entsprechend geringeren Nachteil. Fraglich ist, ob diese Kritik am Ergebnis etwas ändert.

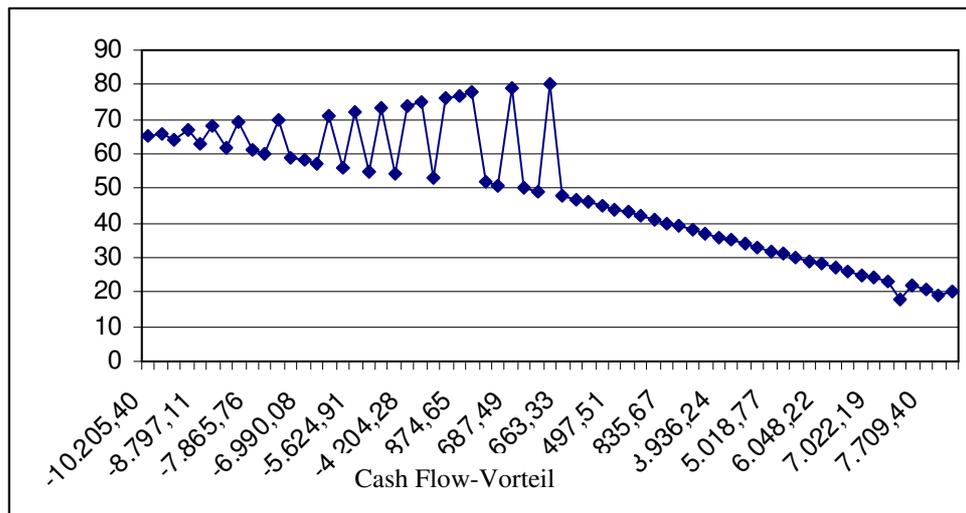


Abbildung 31: Alter und Cash flow-Vorteil in 2010 (eigene Berechnung)

Abbildung 31 zeigt, dass die Cash flow-Differenzen stark schwanken. Der Medianwähler hat danach in 2010 ein Lebensalter von mehr als 80 Jahren und reiht sich mit seinem geringen Cash flow-Nachteil zwischen die 48 – und 49 Jährigen ein (eigene Berechnung). Nur wenn man diejenigen vernachlässigt, die das Renteneintrittsalter übersteigen, kann der Medianwähler eindeutig am Wahlalter identifiziert werden.

Börsch-Supan/Heiss/Winter (2004) kommen in ihrer empirischen Untersuchung zum Schluss, dass es weniger das Alter und der Cash flow sind, die eine Rentenreform verhindern, sondern die mangelnde Aufklärung der Bürger. So sind „die sehr jungen als auch die älteren Befragten im Gegensatz zu den Befragten mittleren Alters der Meinung, dass mehr Eigenvorsorge durchaus fair sei“ (S. 77).

Tepe/Vanhuyse (2009) sehen die Ergebnisse von Sinn/Übelmesser (2002) oder des International Monetary Fund (2004) in ihrer Arbeit nicht bestätigt. Sie stellen für 18 Länder für die Jahre 1980 bis 2002 fest, dass es weniger die Alterung der Gesellschaft gewesen ist, die die Rentenpolitik dieser Jahre bestimmt hat, sondern die fiskalischen und wahltaktischen Zwangsjacken („straitjackets“): „But contrary to alarmist political economy

predictions, these democracies are not yet dominated by a new distributive politics of elderly power.“ Die Abweichung ihrer Ergebnisse von denjenigen von Sinn/Übelmesser (2002), die mit Medianwählermodellen gearbeitet haben, sei für empirisch orientierte Wissenschaftler („doing more richly contextualized analysis“) nicht überraschend. „median voter models [...] tend to ignore the degree to which aggregate public expenditures, driven as they are by path dependence effects and long term spending commitments, are an instance of ‘inheritance before choice’“ (Tepe/Vanhuyisse, 2009, S. 5). Insbesondere kritisieren sie, dass die Renteneinkommen nicht die einzige Determinante für das politische Verhalten der älteren Bevölkerung seien. Sie kommen zu dem Schluss, dass ein größerer Anteil an Rentnern insgesamt zu größeren Rentenausgaben geführt hat, aber die Renten pro Kopf seien gleichzeitig zurückgegangen, wie auch die Berechnungen im 4. Abschnitt dieses Kapitels gezeigt haben.³⁰¹ Diese Kritik verkennt allerdings den Vorteil des Modells von Sinn/Übelmesser: Es handelt sich um eine zukunftsgerichtete Analyse, die auf eine politökonomische Problematik hinweist, die dem Politiker auf einfache Weise die ökonomische Notwendigkeit von Reformen verdeutlichen kann.

7.2. Probabilistic Voting

Im Modell von Sinn/Übelmesser ist die Demografie sowohl Grundlage für die Berechnung des abdiskontierten Cash flow eines Rentenversicherungssystems als auch für die Berechnung des Medianwahlalters. Beide Berechnungen erfolgen allerdings getrennt und ihre Ergebnisse werden gegenüber gestellt. Beim Probabilistic Voting-Modell dagegen können die politische Abstimmung und die generationsbezogene Berechnung des abdiskontierten Cash flow integriert vorgenommen werden.

Wir abstrahieren wie Sinn/Übelmesser von einem politischen Parteienwettbewerb und nehmen außerdem an, dass die Mitglieder der betrachteten Gesellschaft zu jedem Wahlzeitpunkt aufgefordert werden, darüber abzustimmen, ob die Beiträge zur Rentenversicherung um einen Prozentpunkt gesenkt werden sollen oder nicht. Die erste Alternative wird wieder Reform genannt, während die zweite den Status quo darstellt. Andere Alternativen stehen nicht zur Disposition. Ähnlich wie bei Sinn/Übelmesser ermitteln wir nun für jedes Jahr des Betrachtungszeitraumes, welche der beiden Positionen eine Mehrheit erhalten wird: Eine Mehrheit für oder eine gegen die Reform? Dafür wird für beide Positionen jeweils der Stimmenerwartungswert auf Grundlage einer für alle Alterskohorten identischen und konkaven Wahlwahrscheinlichkeitsfunktion berechnet:

³⁰¹ Der Politikwissenschaftler Goerres (2007, S. 5) bestreitet ebenfalls den von Sinn/Übelmesser gewählten Ansatz: „I argue that electorates are aging, but that there is little evidence for contrasting political preferences of younger and older people in electoral politics“.

In Abschnitt 7.1.1. dieses Kapitels wurde der Cash flow-Vorteil einer Reform für jedes Mitglied einer Jahrgangs j für den Wahlzeitpunkt $t = 0$ wie folgt beschrieben:

$$(1) \quad C^{jR} - C^j = \sum_{t=0}^T \frac{E_t^{jR} - A_t^{jR}}{(1+i)^t} - \sum_{t=0}^T \frac{E_t^j - A_t^j}{(1+i)^t}$$

Wir setzen zur Vereinfachung

$$(2) \quad \frac{C^{jR} - C^j}{1000} = x^j .^{302}$$

Die Wahlwahrscheinlichkeit, das heißt die Wahrscheinlichkeit, dass ein repräsentatives Mitglied einer Alterskohorte für die Beitragssenkung um einen Prozentpunkt stimmt, wird in Anlehnung an Bernholz/Breyer (1994, S. 131) durch folgende Funktion beschrieben:

$$(3) \quad \frac{e^{x^j}}{1 + e^{x^j}} .$$

Sie wird im Übrigen für alle Mitglieder aller Alterskohorten unterstellt. Die Wahlwahrscheinlichkeit dafür, dass das Mitglied der Alterskohorte j gegen die Reform stimmt, liegt dann entsprechend bei:

$$(4) \quad 1 - \frac{e^{x^j}}{1 + e^{x^j}} .$$

Der Stimmenerwartungswert EW (bezogen auf den Jahrgang j) für die Reformposition ergibt sich nun aus der Multiplikation von (3) mit der Anzahl n_j der Mitglieder des Jahrganges j .

$$(5) \quad EW^{Rj} = n_j \cdot \frac{e^{x^j}}{1 + e^{x^j}}$$

Bei m Alterskohorten ergibt sich folgender Stimmenerwartungswert für eine Reform bezogen auf die gesamte Bevölkerung:

$$(6) \quad \sum_{j=1}^m EW^{Rj} = \sum_{j=1}^m n_j \cdot \frac{e^{x^j}}{1 + e^{x^j}}$$

Analog verhält es sich für die Position des Status quo:

$$(7) \quad \sum_{j=1}^m EW^j = \sum_{j=1}^m n_j \cdot \left(1 - \frac{e^{x^j}}{1 + e^{x^j}}\right)$$

³⁰² Da die Cash flow-Differenzen teilweise im Tausenderbereich liegen, dies aber im Vergleich zu den Ein- und Auszahlungen im Laufe eines Lebens aber nur geringe Beträge sind, wird die Wahrscheinlichkeitsfunktion durch die Teilung der Variablen durch 1000 flacher und die Reagibilität besser dargestellt.

Für die Jahre 2009 bis 2030 wurden die Stimmenerwartungswerte auf Basis der unterschiedlichen Wahlrechte (siehe Abschnitt 7.1.2.) ermittelt. Die Ergebnisse zeigt Abbildung 32:

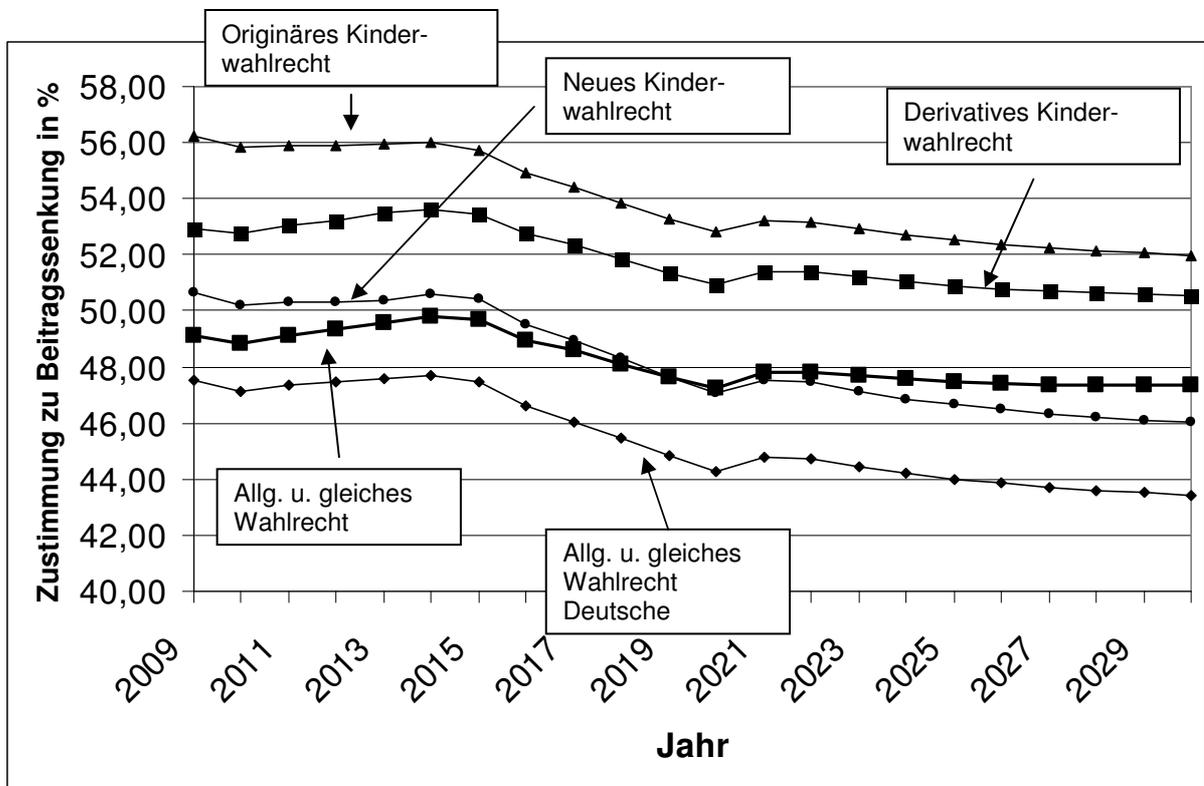


Abbildung 32: Zustimmung zu einer Senkung um einen Beitragspunkt in der Rentenversicherung auf Grundlage des Probabilistic Voting - Modells in % von 2009 bis 2030 (Quelle: eigene Berechnung).

In der Tendenz nimmt die Zustimmung bei allen fünf zur Disposition stehenden Wahlrechten bis 2030 ab. Insoweit ähnelt das Ergebnis demjenigen des Medianwählermodells von Sinn/Übelmesser. Beim bestehenden allgemeinen und gleichen Wahlrecht würde es zu keinem Zeitpunkt eine Mehrheit für eine Reform geben. Selbst dann, wenn die gesamte Bevölkerung das Wahlrecht hätte, würde dies nicht anders sein, obwohl die Stimmenverluste geringer wären. Würde man in einer weiteren Variante unterstellen, dass die in der jeweiligen Wahrscheinlichkeitsfunktion der Alterskohorte ausgedrückten Reagibilitäten gegenüber Beitragsänderungen mit dem Alter stärker werden (so könnte man das Jahresalter in die Wahrscheinlichkeitsfunktion integrieren), würde es erst recht innerhalb des Modells keine Chance für ein Reformprogramm geben.

Beim neuen Kinderwahlrecht würde die Position der Reformbefürworter bis einschließlich 2016 die Wahlen gewinnen. Beim derivativen Kinderwahlrecht würde sogar durchgehend

eine Mehrheit für eine Reform stimmen; ebenso wäre dies – aber mit noch stärkerem Erfolg – beim originären Kinderwahlrecht der Fall.

Vor diesem Hintergrund scheint ein derivatives Kinderwahlrecht tatsächlich eine Möglichkeit, um in der Rentenversicherung auf Dauer eine Reformpolitik durchzusetzen.

7.3. Maximierung des Familien - Cash flow

Bisher wurde angenommen, dass jeder Vertreter seiner Generation nur sein individuelles Wohlergehen im Auge hat. Diese Annahme ist sehr restriktiv, wenn wir berücksichtigen, dass es innerhalb von Familien Transferzahlungen in Form von Unterstützungen zum Lebensunterhalt oder auch in Form von Schenkungen und Erbschaften gibt (vgl. Breyer, 1990, S. 160). Breyer/v.d. Schulenburg (1987) haben die Idee entwickelt, dass die Familienmitglieder bei einer politischen Abstimmung nicht ihr individuelles Einkommen, sondern dasjenige ihrer Familie maximieren. Man spricht auch von „familiär rationalem Wählerverhalten“ (Breyer, 1990, S. 159) oder von einem „dynastischen“ Verhalten, das innerhalb einer Familie eine gemeinsame Familienzielfunktion voraussetzt (vgl. Breyer, 2009, S. 184). Dieser Ansatz kann in das Probabilistic Voting-Modell wie folgt integriert werden:

Es wird angenommen, dass im Durchschnitt jede Alterskohorte im Alter von 30 Jahren Kinder bekommt und ihr im Alter von 60 Jahren demzufolge Enkelkinder zugeordnet werden können. Im Alter von 80 Jahren endet das Leben eines Mitglieds der jeweiligen Alterskohorte. Der Cash flow-Vorteil durch eine Reform kann z.B. für das 30-jährige repräsentative Individuum seiner Alterskohorte als Summe aus seinem eigenen Cash flow - Vorteil, dem Cash flow-Vorteil seines gerade geborenen Kindes und desjenigen seines 60-jährigen Vaters gebildet werden.³⁰³ Der 60-Jährige wiederum berücksichtigt neben seinem eigenen Vorteil, denjenigen seines Kindes und seines Enkelkindes. Weiterhin werden die einzelnen Cash flow-Vorteile innerhalb der Berechnung des Familien-Cash flow nach dem jeweiligen Gewicht der Alterskohorte in der Gesamtpopulation berücksichtigt.

Beispiel: Betrachtet seien zur Illustration die Alterskohorten im Alter von 15 Jahren, von 45 Jahren und von 75 Jahren im (Wahl-) Zeitpunkt $t = 0$. Der Cash flow-Vorteil für diese drei Kohorten kann repräsentativ jeweils wie folgt ausgedrückt werden

Für den 15-Jährigen, der noch 65 Lebensjahre vor sich hat, gilt:

$$(1) \quad C^{15R} - C^{15} = \sum_{t=0}^{65} \frac{E_t^{15R} - A_t^{15R}}{(1+i)^t} - \sum_{t=0}^{65} \frac{E_t^{15} - A_t^{15}}{(1+i)^t}$$

³⁰³ Ein negativer Cash flow-Vorteil ist dementsprechend ein Nachteil.

Für den 45-Jährigen, der zur Vatergeneration des 15-Jährigen gehört, kann geschrieben werden:

$$(2) \quad C^{45R} - C^{45} = \sum_{t=0}^{35} \frac{E_t^{45R} - A_t^{45R}}{(1+i)^t} - \sum_{t=0}^{35} \frac{E_t^{45} - A_t^{45}}{(1+i)^t}$$

Entsprechend gilt für den 75-Jährigen, der nur noch 5 Jahre leben wird:

$$(3) \quad C^{75R} - C^{75} = \sum_{t=0}^5 \frac{E_t^{75R} - A_t^{75}}{(1+i)^t} - \sum_{t=0}^5 \frac{E_t^{75} - A_t^{75}}{(1+i)^t}$$

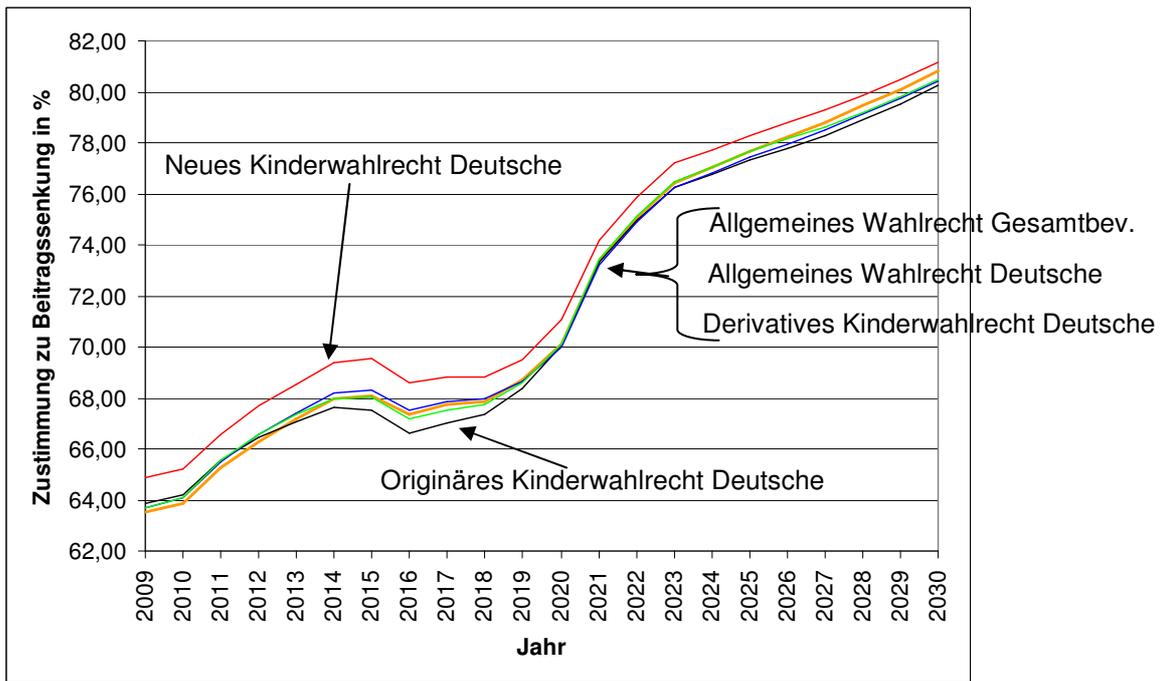
Es sei weiter angenommen, dass die Anzahl der 15-Jährigen mit n^{15} , die der 45-Jährigen mit n^{45} und die der 75-Jährigen mit n^{75} beschrieben werden kann. Der Familien-Cash flow, $C^{15,45,75}$, kann dann für diese Dynastie wie folgt dargestellt werden:

$$(4) \quad C^{15,45,75R} - C^{15,45,75} = (C^{15R} - C^{15}) \cdot \frac{n^{15}}{n^{15} + n^{45} + n^{75}} \\ + (C^{45R} - C^{45}) \cdot \frac{n^{45}}{n^{15} + n^{45} + n^{75}} \\ + (C^{75R} - C^{75}) \cdot \frac{n^{75}}{n^{15} + n^{45} + n^{75}}$$

Die Gewichtungsfaktoren sind notwendig, um das zahlenmäßige Gewicht der einzelnen Kohorten zu berücksichtigen. Der so berechnete Familien-Cash flow ist sowohl Grundlage der Wahlentscheidung des 15-Jährigen als auch des 45-Jährigen und des 75-Jährigen. Es kann dann auf Grundlage der vorherigen Ausführungen in Abschnitt 7.2. folgende Präzisierung vorgenommen werden:

$$(5) \quad \frac{C^{15,45,75R} - C^{15,45,75}}{1000} = x^{15} = x^{45} = x^{75}.$$

Der weitere Ablauf ist dann der Gleiche wie in Abschnitt 7.2., weil sich nur die Entscheidungsgrundlage in Form des Familien-Cash flow bei Durchführung der Beitragssenkung geändert hat.



Quelle: eigene Berechnung

200

Abbildung 33: Zustimmung zu einer Senkung um einen Beitragspunkt in der Rentenversicherung auf Grundlage des Probabilistic Voting-Modells bei dynastischem Verhalten in % von 2009 bis 2030 (Quelle: eigene Berechnung).³⁰⁴

Das überraschende Ergebnis ist, dass mit zunehmender Alterung der Gesellschaft auch die Zustimmung zu einer Reform von 64 % (2009) bis auf 81 % (2030) zunimmt – unabhängig von den Wahlrechten. Auch relativieren sich die Unterschiede zwischen den Wahlrechten. Die Ursachen hierfür können wir bei Zugrundelegung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für 2010 an folgender Konstellation deutlich machen: Betrachtet man exemplarisch die Alterskohorten der 15-Jährigen, der 45-Jährigen und der 75-Jährigen, so ergibt sich für die Jahre 2010, 2020 und 2030 folgendes Bild:

³⁰⁴ Der „Einbruch“ im Zeitraum von 2015 bis 2020 beruht darauf, dass im Rentenversicherungsbericht 2009 („mittlere Lohnvariante“) Beitragssenkungen von 19,8 % (2015) auf 19,4 % (2016 bis 2020) ausgewiesen werden. Ab 2021 wird von einem Beitragssatz von 20,2 % ausgegangen.

Jahr	Alter in Jahren		
	15	45	75
2010			
Ind. Vorteil	7.520,59	1.363,18	-3.625,43
Vorteil			
Familie	1.472,72	1.472,72	1.472,72
Anzahl	696,05	1.322,27	797,31
2020			
Ind. Vorteil	10.101,06	1.988,89	-5.491,91
Vorteil			
Familie	2.357,40	2.357,40	2.357,40
Anzahl	591,57	783,23	546,84
2030			
Ind. Vorteil	13.574,98	2.973,02	-4.801,44
Vorteil			
Familie	2.510,61	2.510,61	2.510,61
Anzahl	552,10	853,19	889,37

Tabelle 3: Cash flow-Vorteile bei Maximierung des Familien-Cash flow (eigene Berechnung).

Als Individualist würde der 75-Jährige gegen eine Reform stimmen, da er mit ihr einen Nachteil erleiden würde, der allerdings nicht so hoch ist wie z.B. bei einem 67-Jährigen, der gerade in das Rentenalter eintritt,³⁰⁵ weil er nur noch fünf Jahre Rente beziehen wird. Der 45-Jährige Sohn würde auch als Individualist für eine Reform stimmen, da sie ihm mehr Vorteile durch verminderte Beitragszahlungen bringt als Nachteile durch gekürzte Rentenzahlungen. Dies trifft umso mehr noch für den 15-Jährigen zu, der seine gesamte Beitragszeit vor sich hat. Als Familie betrachtet (unter Berücksichtigung des demografischen Gewichtungsfaktors), würde jedes der drei Familienmitglieder einer Reform zustimmen, weil die Vorteile der jungen und der mittleren Generation die Nachteile der älteren Generation überkompensieren. Betrachtet man zusätzlich die Jahre 2020 und 2030, ergibt sich das Gleiche, aber verstärkt, was sich im gestiegenen Familienvorteil zeigt.

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zur Analyse von Sinn/Übelmesser, obgleich sie auf derselben Datenbasis vorgenommen wurde. Unterschiede bestehen in der Methodik und der Annahme familiär rationalen Verhaltens.

8. Zusammenfassung

Die ökonomische Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht nur für die gesamte Gesellschaft groß, sondern aufgrund der Einkommensersatzfunktion der Rente auch für den einzelnen Rentner. Dies könnte die im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen höhere Wahlbeteiligung von Rentnern erklären. Zusätzlich geht die hohe relative Anzahl der Rentner als Gewicht in eine Stimmenerwartungswertfunktion einer

³⁰⁵ Bei einem 67-Jährigen liegt der Nachteil bei rd. 9.202 Euro.

politischen Partei ein: Selbst dann, wenn man die Anzahl der ausländischen Mitbürger, die Rente aus dem deutschen System beziehen und nicht wahlberechtigt sind, in Höhe von rd. 10 % von der Anzahl der 20,3 Mio. Rentner abzieht, haben die Rentner als Gruppe eine große Bedeutung. Ob sie allerdings in sich eine homogene Einheit bilden, ist fraglich und kann hier nicht geklärt werden. Für die 31,4 Mio. Pflichtversicherten ist die Frage der Höhe der Beitragssätze aus ökonomischer Sicht so lange nicht existenzgefährdend, wie sie ihren Lebensunterhalt mit ihrem Nettoeinkommen finanzieren können. Die individuelle ökonomische Bedeutung der Rentenpolitik bei einer Wahl ist für sie insofern geringer. Für alle anderen irgendwie oder gar nicht mit dem Rentenversicherungssystem verbundenen Mitglieder der Gesellschaft dürfte sie verschwindend klein sein. Für die Anwendung der politökonomischen Modelle kann festgehalten werden, dass es durchaus plausibel ist, die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung mit derjenigen der Versicherten gleichzusetzen.

Die Aktualisierung des Modells von Sinn/Übelmesser hat gezeigt, dass beim geltenden Wahlrecht und unter den von ihnen gemachten Annahmen tatsächlich der Zustand einer Gerontokratie bereits erreicht ist. Ein derivatives Kinderwahlrecht könnte das „Reformfenster“ noch bis 2019 offen halten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn man methodisch grundsätzlich das Medianwahlalter als ausschlaggebendes Kriterium bei einer Wahl betrachtet. Das Probabilistic Voting-Modell kommt zu einem anderen Ergebnis: Bei einem derivativen Kinderwahlrecht besteht stets eine mehrheitliche Zustimmung zur Reform; beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht ergibt sie sich dagegen zu keinem Zeitpunkt bis 2030. Unter der Annahme familiär rationalen Verhaltens kann sogar gezeigt werden, dass die Zustimmung zu einer Reform im Betrachtungszeitraum sogar zunimmt.

Die Analysen mit Hilfe des Medianwählermodells als auch diejenigen auf Grund des Probabilistic Voting-Modells sind in folgenden Punkten angreifbar: Zum einen haben die Ausführungen zum Rentenversicherungsrecht und die aktuellen Entwicklungen gezeigt, dass eine Beitragssenkung um einen Prozentpunkt nur schwerlich als Kriterium für die Reformfähigkeit einer Gesellschaft genommen werden kann. Nur dann, wenn eine Beitragssenkung einer Regelbindung in der Rentenversicherung gleichgesetzt werden könnte, könnte man tatsächlich von Reform sprechen. Zum anderen ist die notwendige Zugrundelegung eines Rentenmodells, das einen Zeithorizont bis 2092 hat, problematisch. Sofern man von heute an betrachtet, 82 Jahre zurückschaut, so wird man einen solchen Zeitraum für kaum realistisch halten. In der Regel gilt ein Vorausberechnungszeitraum von mehr als 40 Jahren als problematisch (vgl. Rürup-Kommission, 2003, S. 51).

X. Fazit und Ausblick

In der Einleitung zu dieser Arbeit wurden die Hoffnungen und Befürchtungen formuliert, die mit einem derivativen Kinderwahlrecht von Befürwortern und Gegnern verbunden werden. Welche davon können nach der Untersuchung als bestätigt und welche als nachrangig oder gar unbegründet gelten?

Dazu kann zunächst festgestellt werden, dass es für die Einordnung und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes sinnvoll ist, das aktive Wahlrecht analytisch in die Bestandteile der originären Wahlberechtigung und der Wahlrechtsausübung zu zerlegen. Beide können jeweils weiter differenziert werden, so dass sich viele Kombinationsmöglichkeiten für die Festlegung eines Wahlrechts ergeben können. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht ist genauso wie das derivative Kinderwahlrecht nur eine der möglichen Alternativen. Die im zweiten Kapitel genannten historischen Beispiele zeigen, dass es sich dabei nicht nur um theoretische Konstruktionen handeln muss. Betrachtet man nur die Wahlrechte, die mit der Existenz von Kindern verknüpft sind, erhalten wir eine Systematik, die zwischen einem Minderjährigenwahlrecht, einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht, einem Familienwahlrecht und einem derivativen Kinderwahlrecht unterscheidet. Daneben kann man noch die Idee eines neuen Kinderwahlrechts stellen, bei dem der Einzelne seine Stimmen bis zur Volljährigkeit ansparen kann. Es gibt eben eine Vielfalt von möglichen Wahlrechten, nicht nur das allgemeine und gleiche.

Im Gegensatz zum ersten Drittel des letzten Jahrhunderts, in dem unterschiedliche aktive Wahlrechte diskutiert wurden (z.B. das „Mittelstandswahlrecht“ oder das „Altersklassen-Pluralstimmrecht“), beschränkt sich die aktuelle Diskussion in den verfassungsrechtlichen oder politikwissenschaftlichen Arbeiten auf die Zulässigkeit eines Kinderwahlrechts als Alternative zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Während man den Eindruck hat, dass im Verfassungsrecht die Diskussion keine neuen Impulse bekommt, zeigen z.B. die politikwissenschaftlichen Arbeiten von Westle (2006) und von Goerres/Tiemann (2009) einen Wechsel von einer demokratietheoretischen zu einer eher empirisch geprägten Diskussion, die die Argumente und Hoffnungen der Befürworter eines Kinderwahlrechts relativieren.

Die verfassungsrechtliche Diskussion zeigt recht deutlich, dass von den rein theoretisch möglichen Kinderwahlrechten nur das derivative zulässig erscheint. Es kann dann eingeführt werden, wenn eine jeweilige Zweidrittelmehrheit in Bunderat und Bundestag für es stimmt. Eine Klage gegen das aktuell bestehende Wahlrecht zu seinen Gunsten erscheint dagegen aussichtslos. Darüber hinaus zeigt ein Exkurs, wie scheinbar willkürlich in den Bereichen politischer, wirtschaftlicher und persönlicher Rechte die Altersgrenzen

gezogen worden sind. Die Befürchtungen von einzelnen Verfassungsrechtlern und die offensichtlich vorhandenen Bedenken der im Bundestag vertretenen Parteiführungen, dass mit einem derivativen Kinderwahlrecht rechtsstaatliche Prinzipien aufgegeben werden, können nach dem Studium der Literatur nicht geteilt werden.

Im vierten Kapitel wurden Überlegungen zur Ausgestaltung eines Wahlrechts angestellt unter der Annahme, dass die Präferenzen von Kindern berücksichtigt werden sollen. Es wurde dabei festgestellt, dass das Instrument der Altersgrenze nur ein grobes, aber kostengünstiges Instrument ist, die „Wählersouveränität“ festzustellen. Ein Staatsbürgertest wäre dafür besser geeignet, würde aber die Kosten des Wählens deutlich erhöhen. Bei der Frage der Vertretung nicht souveräner Kinder konnte gezeigt werden, dass bei Eltern nicht per se angenommen werden kann, dass sie die ihnen zugeteilten Stimmen vollkommen altruistisch zugunsten ihrer Kinder verwenden würden. Wenn man aber eine zusätzliche Stimme als ein vom Staat zugeteiltes immaterielles Wirtschaftsgut betrachtet, das er wie Kindergeld an die Eltern als Transfer vergibt, dann kann eine Stellvertretung der Kinder durch ihre Eltern durchaus gerechtfertigt werden: Der Staat (oder die Gesellschaft) vertraut den Eltern beim Kindergeld, warum nicht auch beim Wahlrecht?

Einen weiteren Aspekt zeigte die analoge Betrachtung des Staates als Aktiengesellschaft auf, bei der die Mitglieder einer Gesellschaft als Aktionäre ihres Staates betrachtet werden. Für den Zeitpunkt der Einführung eines Kinderwahlrechts kann die Notwendigkeit einer Entschädigung für die „Altwähler“ in Betracht gezogen werden, weil sie an Stimmgewicht und an zukünftigen „Dividenden“ in Form von staatlichen Leistungen oder Steuererleichterungen verlieren könnten.

Eine marktanaloge Lösung des Problems der Nichtsouveränität von Kindern wäre es, jedem Einzelnen ein Wahlrecht ab Geburt einzuräumen. Dadurch würden aber immer noch nicht die Präferenzen z.B. der kleinen Kinder berücksichtigt, so wie es der normative Individualismus fordert. Es würde allerdings das ganze Wahlverfahren vereinfachen.

Da Wahlrechtsänderungen in der Regel nur in verfassungsgebenden Versammlungen entschieden werden, liegt es für eine wirtschaftswissenschaftliche Arbeit nahe, sich auch mit ökonomischen Theorien der Verfassung zu beschäftigen, was im fünften Kapitel geschieht. So ist das Wahlrecht für den evolutionstheoretisch orientierten Hayek kein Selbstzweck, sondern - wie die Demokratie überhaupt - ein Instrument zur Bewahrung und zum Ausbau der individuellen Freiheit, die bei ihm an erster Stelle steht. Diese Relativierung führt zu einer ersten politischen Implikation: Welches Wahlrecht ist auch der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen in einer Gesellschaft förderlich? Es ist nicht

eindeutig, ob ein Kinderwahlrecht hierzu gehören würde. Eine weitere Implikation ergibt sich aus Hayek's Vorstellung der Demarchie: Es sollten nicht diejenigen über ein Wahlrecht entscheiden, die auf postkonstitutioneller Ebene von ihm profitieren könnten. Der deutsche Bundestag wäre demnach nicht die richtige Institution, um über ein Kinderwahlrecht und seine Einführung zu entscheiden.

Im Gegensatz zu Hayek ruht die Verfassungstheorie von Buchanan auf neoklassischem Fundament. Ähnlich wie Rawls geht er dabei von der Fiktion eines gesellschaftlichen Urzustandes aus, der Grundlage für eine verfassungsgebende Versammlung wird. In ihr wird über den „Rechtsschutzstaat“ genauso wie über den „Leistungsstaat“ und seine Wahlrechte und Abstimmungsregeln verhandelt. Jedes Mitglied der Gesellschaft bringt seine ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen in die Verhandlungen ein. Das Wahlrecht stellt dabei kein unveräußerliches Recht dar, sondern ist Teil der Verhandlungen. Für Befürworter eines Kinderwahlrechts reicht es demnach nicht aus, mit der Gerechtigkeit ihrer Sache zu argumentieren, sondern sie müssen in Erwägung ziehen, auch ökonomische Angebote an die Gegner zu machen.

Rawls unterstellt anders als Buchanan einen „veil of ignorance“, d.h. niemand kennt seine zukünftige wirtschaftliche und soziale Position: Es bleibt unklar, für welches Wahlrecht sich die Individuen in dieser (fiktiven) Situation entscheiden werden. Er macht allerdings deutlich, dass er das allgemeine und gleiche Wahlrecht als politisch-rechtlichen Grundsatz in seiner lexikalischen Ordnung präferiert und dass das Wahlrecht nicht Gegenstand eines Tauschhandels z.B. zwischen Vermögenden und Nichtvermögenden sein sollte.

VI. Kapitel: In den wohlfahrtstheoretischen Total - und Partialanalysen des optimalen Budgets wird deutlich, dass ein Wahlrecht auf postkonstitutioneller Ebene nicht nur die individuelle Möglichkeit beinhaltet, Präferenzen für Quantität und Qualität des öffentlichen Budgets zu äußern. Es kann daneben auch alloкатive und distributive Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft, z.B. bei der Besteuerung, haben. Und: In Hinblick auf eine effiziente Bereitstellung öffentlicher Güter kann es selbst dann zu pareto-optimalen Lösungen kommen, wenn ein Wahlrecht nicht „gerecht“ – auch im Sinne einer Verteilung von Gütern - ist, weil z.B. einzelne von ihm ausgeschlossen werden oder zusätzliche Stimmen erhalten. Ein optimum optimorum, das Rückschlüsse auf ein einziges, bestmögliches Wahlrecht zulässt, kann nur dann abgeleitet werden, wenn eine soziale Wohlfahrtsfunktion unterstellt wird. Sofern das in der Welt weit verbreitete und als Inbegriff einer Demokratie verstandene „one man, one vote“-Prinzip als utilitaristische Bentham'sche Wohlfahrtsfunktion interpretiert wird und die Präferenzermittlung bei minderjährigen Kindern als rein technisches, zu lösendes Problem angesehen wird, kann

ein Kinderwahlrecht individualistisch begründet werden. Es hat darüber hinaus den Anschein, dass sich Gesellschaften schneller auf „one man, one vote“ einigen können als auf die Definition der „sozialen Gerechtigkeit“. Dies kann seine Ursache darin haben, dass das Wahlrecht nicht unbedingt mit seinen ökonomischen Folgen in Verbindung gebracht wird, sondern eher als immaterielles Gut betrachtet wird, das gleichverteilt werden soll – unter Umständen selbst dann, wenn es danach vielleicht „ungerechter“ zugeht.

Vor dem näheren Einstieg in die politökonomischen Modelle wurde in der ökonomischen Theorie der Familie erläutert, wie Kinder ökonomisch gesehen werden können: Ein Teil der Literatur behandelt Kinder als Konsum - oder Investitionsgüter. Wenn wir jedoch davon ausgehen, dass selbst kleine Kinder unzweifelhaft „wahre“ Präferenzen für Lebensmittel, Kleidung, aber auch für innere und äußere Sicherheit usw. besitzen, dann ist diese passive Sicht nicht ausreichend: Es handelt sich nämlich gleichzeitig um „neue Individuen“ (Werding, 1998), die ihre „wahren“ Präferenzen erst mit fortschreitendem Alter artikulieren können.

Die Bestimmung des öffentlichen Budgets auf Grundlage eines Medianwählermodells in der Tradition von Downs (1968) beleuchtet die Auswirkungen eines Kinderwahlrechts im Vergleich zum bestehenden Wahlrecht auf die Identität des „decisive voters“: Unter der Annahme einer Cobb-Douglas-Nutzenfunktion ist die Kinderzahl für seine Identität ausschlaggebend und damit für die Größe des öffentlichen Budgets. Auf Grundlage des Modells von Meltzer und Richard (1981) ergeben sich Umverteilungseffekte, wenn das Medianeinkommen pro Kind vom gesellschaftlichen Durchschnitt abweicht. Zusammenfassend konnte in einem Probabilistic Voting-Modell gezeigt werden, dass neben Einkommen und Kinderzahl auch die individuellen Reaktionen der Wähler auf unterschiedliche politische Angebote eine Rolle spielen können. Kommt es in einem Medianwählermodell nur durch Zufall zu einem effizienten Ergebnis, so führt das Modell von Hettich und Winer (1997) unabhängig vom Wahlrecht stets zur Erfüllung der Samuelson-Regel. Ob und inwieweit Befürchtungen, eine Wahlrechtsänderung könnte zu einer Ausweitung des Budgets führen, begründet sind, ist schwierig zu beurteilen. So sind die empirischen Untersuchungen z.B. zu den Folgen der Einführung des Frauenwahlrechts in unterschiedlichen Ländern in ihrer Gesamtheit nicht eindeutig und eher marginal.

Die Hoffnung seiner Befürworter, dass ein derivatives Kinderwahlrecht einer Familienpolitik förderlich sei, wird in der politökonomischen Analyse nur teilweise bestätigt: Für eine Kindergelderhöhung wird mit Hilfe eines Kinderwahlrechts zwar keine absolute, aber eine relative Mehrheit erreicht, wie im siebten Kapitel gezeigt werden konnte. Darüber hinaus ist die Familienpolitik selbst allerdings umstritten.

Im achten Kapitel wurde auf Grundlage der 12. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes gezeigt, wie sich die zunehmende Alterung der deutschen Gesellschaft bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht, einem derivativen Kinderwahlrecht und einem Wahlrecht, das auch die ausländischen Mitbürger einschließt, auf das jeweilige Medianwahlalter auswirken kann. Es konnte für alle ausgesuchten Wahlrechte bis 2060 ein Anstieg des Medianwahlalters beobachtet werden, allerdings mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten.

Das vorletzte, neunte Kapitel widmete sich im Schwerpunkt der Frage, ob Deutschland in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung in absehbarer Zeit eine Gerontokratie genannt werden kann und ob ein Kinderwahlrecht diesen Zustand hinauszögern oder gar verhindern kann. Es besteht aus drei Teilen: Der erste Teil umfasst eine politökonomische Analyse einer im Wege der Umlage finanzierten Rentenversicherung. Sie zeigt, dass bei Zugrundelegung eines Medianwählermodells wie auch eines Probabilistic Voting-Modells theoretisch die Präferenzen der alten Aktiven ausschlaggebend für das politische Ergebnis sind und damit für die Verfehlung des sozialen Optimums. Dieses Ergebnis ändert sich unter realistischen Annahmen auch nicht bei Einführung eines derivativen Kinderwahlrechts. Der zweite Teil beleuchtet die deutsche gesetzliche Rentenversicherung: Ihre Bedeutung, ihre Funktionsweise und die Auswirkungen des demografischen Wandels. Daneben zeigte die Erarbeitung der rentenrechtlichen Situation im Ergebnis, warum die Rentenversicherung nicht nur historisch als politökonomisches Instrument gesehen werden kann. Im dritten Teil wird eine Aktualisierung und Überprüfung des Medianwählermodells von Sinn und Übelmesser (2002) vorgenommen, die die These aufgestellt haben, dass eine Reform im Sinne einer Beitragssenkung nur noch bis 2016 möglich sei. Es konnte unter gleichen Annahmen gezeigt werden, dass bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht das Reformfenster bereits jetzt geschlossen ist. Bei einem derivativen Kinderwahlrecht hingegen ist dies unter gleichen Modellvoraussetzungen erst ab 2023 der Fall.

In Abgrenzung zur Methodik und in Kontrast zum Ergebnis von Sinn und Übelmesser ergibt sich allerdings in einem Probabilistic Voting-Modell bei familiär rationalem Verhalten, dass die Zustimmung bis 2030 mit dem demografischen Wandel zunimmt. Nach dieser Analyse wird es zu keiner „Herrschaft der Alten“ kommen.

Diese breit angelegte Arbeit kann allgemein nur einen Anfang für weitere ökonomische Analysen zum Wahlrecht überhaupt und speziell zu einem Kinderwahlrecht darstellen. Es besteht noch in den folgenden Bereichen Forschungsbedarf:

1. Buchanan und Rawls gehen in ihren vertragstheoretisch orientierten ökonomischen Theorien der Verfassung grundsätzlich vom allgemeinen und gleichen Wahlrecht aus. Sie schließen aber auch andere Wahlrechte nicht grundsätzlich aus. An dieser Stelle und bei der Frage der Vertretung nicht souveräner oder zukünftiger Generationen fehlt Klarheit, die noch zu schaffen ist.
2. In der ökonomischen Theorie der Familie und in der Public-Choice-Theorie fehlt ein Ansatz, der die Vertretung von nicht souveränen Individuen zum Thema macht und z.B. normativ die folgende Frage behandelt: Sollte und kann man für die nicht souveränen Kinder und die noch nicht geborenen Generationen eine Anzahl von Stimmen in kollektiven Wahlverfahren - regelgebunden oder z.B. durch einen Rat der Weisen ermittelt – „reservieren“? Ebenso stellt sich die Frage, durch welches Instrument man die Mindestwahlaltergrenze - ohne die individuellen Kosten für die Wahlbeteiligung zu erhöhen – ersetzen kann, um die Wählersouveränität zu ermitteln.
3. Die theoretischen und empirischen Untersuchungen zum Wahlverhalten von Eltern im Vergleich zu Nicht-Eltern in Bezug auf Größe, Zusammensetzung oder Finanzierung des öffentlichen Budgets können noch (beispielsweise durch die Anwendung experimenteller Forschungsdesigns) vertieft werden.
4. Die Untersuchungen zu dem Zusammenhang zwischen einem Wahlrecht und der Höhe der Staatsausgaben und dem Wirtschaftswachstum befinden sich erst noch am Anfang.
5. Ein Probabilistic Voting-Modell, so wie es hier angewendet wurde, ist methodisch dem Modell von Sinn und Übelmesser (2002) überlegen, ohne zu komplex und intransparent zu werden. Es hat gegenüber der empirischen Arbeit von Tepe/Vanhuyisse (2009) den Vorteil, dass es nicht vergangenheits - sondern zukunftsgerichtet ist. In der Politikberatung kann es für die Dringlichkeit von Reformen anschaulich eingesetzt werden.

Welche Politikimplikationen können aus der Arbeit abgeleitet werden?

1. Ein derivatives Kinderwahlrecht ist verfassungsrechtlich möglich.
2. Grundsätzlich sollten aus individualistischer Sicht die Präferenzen *aller* Individuen einer Gesellschaft unabhängig von Alter, Nationalität und Souveränität in Wahlverfahren Berücksichtigung finden: „one man, one vote“ ab Geburt.
3. Die Mindestwahlaltergrenze ist im Vergleich zu einem Staatsbürgertest nicht ausreichend geeignet, die Souveränität eines Individuums festzustellen. Sie hat sich aber im Hayek'schen Selektionsprozess durchgesetzt. Alternative Wahlrechtsmodelle, die die Wahlprozedur mit einem Staatsbürgertest verbinden, wären zu

durchdenken. Die Entscheidung über die Souvernitat eines Wahlers sollte auch nicht von demjenigen getroffen werden, der ihn vertreten soll.

4. Wenn eine Gesellschaft das Kindergeld an Eltern auszahlt, dann ware es folgerichtig, ihnen auch einen Transfer pro Kind in Form einer zusatzlichen Stimme zur Vertretung ihrer Kinder bei Wahlen anzuvertrauen.
5. Dagegen sind staatlich Bedienstete oder Politiker als Vertreter nicht souveraner Personen nicht in Erwagung zu ziehen, weil ihr Stimmgewicht in der Wahlerschaft zu gro wurde.
6. ber die Ausgestaltung eines Wahlrechts sollten nach Hayek nicht diejenigen entscheiden, die selbst von ihm profitieren knnten.
7. Die politische Umsetzung eines derivativen Kinderwahlrechts erfordert eine Strategie: Bisherige Wahlrechtsanderungen sind nach den vorliegenden empirischen Untersuchungen durch bestehende Eliten zur Machterweiterung herbeigefhrt worden. Befrworler eines Kinderwahlrechts knnen versuchen, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Eliten von ihrer Idee zu berzeugen.

Es wird sich zeigen, ob ein derivatives Kinderwahlrecht jemals eingefhrt werden wird. Die Diskussion kann und sollte aber als Anlass genommen werden, das aktive Wahlrecht generell mit seinen konomischen Implikationen verstarkt in den Blickpunkt wissenschaftlicher und politischer Diskussion zu stellen.

XI. Literaturverzeichnis

Acemoglu, D.; Robinson J.A. (2000): „Why did the West Extend the Franchise? Democracy, Inequality, and Growth in Historical Perspective“, *The Quarterly Journal of Economics*, 11 2000, S. 1167 - 1199.

Achterberg, N.; Schulte, M. (2005): „Art. 38“, Starck, C. (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz Band 2: Artikel 20 bis 82*, 5. Auflage, Verlag Franz Vahlen: München.

Adam, J. (2010): „Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung“, *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 1, S. 5 – 16.

Aidt, T.S.; Dallal, B. (2008): "Female voting power: the contribution of women's suffrage to the growth of social spending in Western Europe (1869–1960)", *Public Choice*, 134 (3), S. 391 - 417.

Aidt, T.S.; Dutta, J.; Loukoianova, E. (2006): „Democracy comes to Europe: Franchise extension and fiscal outcomes 1830 – 1938“, *European Economic Review*, 50, S. 249 – 283.

Aidt, T. S.; Eterovic, D. S. (2007): “Give and Take: Political Competition, Participation and Public Finance in 20th Century Latin America“, *SSRN* (<http://ssrn.com/abstract=980950>; 16.4.2010).

Aldrich, J. (1997): “When is it rational to vote?”, Mueller, D.C. (Hrsg.), *Perspectives on Public Choice*, Cambridge University Press: Cambridge, S. 373 – 390.

Almsick, v. J.; Köhler-Rama, T. (2007): “Neuere Ökonomie und Alterssicherung – Ein Blick in die jüngere internationale ökonomische Fachliteratur“, *Deutsche Rentenversicherung* 62, Heft 1, S. 1 - 20.

Althammer, J. (2000): *Ökonomische Theorie der Familienpolitik. Theoretische und empirische Befunde zu ausgewählten Problemen staatlicher Familienpolitik*, Physika: Heidelberg.

Andel, Norbert (1990): *Finanzwissenschaft*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen, 2. Auflage.

Arbeitnehmerkammer Bremen (2009): *Hintergrund Sozialpolitik: Rentenanpassung 2009* (http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/05_soziales/sgb_vi/2009_04_02_rentenanpassung%202009.pdf; 17.3.2009), Bremen.

Arrow, K. J. (1951): *Social Choice and Individual Values*. John Wiley: New York.

Becker, G. S. (1993): *A Treatise on the Family (enlarged edition)*, (Erstauflage 1981), Harvard University Press: Cambridge (Mass.), London (England).

Becker, G. S. (1982): *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*, Mohr Siebeck: Tübingen.

Becker, J. (2001): *Transfergerechtigkeit und Verfassung: Die Finanzierung der Rentenversicherung im Steuer- und Abgabensystem und im Gefüge staatlicher Leistungen*, Mohr Siebeck: Tübingen.

Behrends, S. (2001): *Neue Politische Ökonomie*, Vahlen: München.

Bernholz, P.; Breyer F. (1994): *Grundlagen der Politischen Ökonomie. Band 2: Ökonomische Theorie der Politik*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen.

Berthold, N.; Fehn R. (2002): „Familienpolitik: Ordnungspolitische Leitplanken im dichten Nebel des Verteilungskampfes“, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, 71 (2002), 1, S. 26-42.

Besgen, D.; Greilich, W.; Mader, K.; Perach, P.; Voss; R, (2009): *ABC des Lohnbüros 2009 Lohn – und Gehaltsabrechnung 2009 von A bis Z*, Stotax: Bonn.

Birg, H. (Hrsg.; 2005): *Auswirkungen der demografischen Alterung und der Bevölkerungsschrumpfung auf Wirtschaft, Staat und Gesellschaft*, Wissenschaftliche Paperbacks Band 29, LIT Verlag: Münster.

Blankart, C. B. (2002): „Zur politischen Ökonomie von Rentenentscheiden. Warum Reformen verzögert werden“, *WiSt*, Heft 4, S. 181 – 186.

Blankart, C. B. (2008): *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, 7. Auflage, Vahlen: München.

Böhm-Bawerk, E. v. (1921): *Positive Theorie des Kapitals, 1. Band*, 4. Auflage, Jena (zit. nach Sohlen, 1976, S. 170).

Börsch-Supan, A.; Gasche, M.; Wilke, C.B. (2009): „Auswirkungen der Finanzkrise auf die Gesetzliche Rentenversicherung, ihre Beitragszahler und ihre Rentner“, Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und Demografischer Wandel (Hrsg.): *meaStudies 09*, Mannheim.

Börsch-Supan, A.; Heiss, F.; Winter, J. (2004): *Akzeptanzprobleme bei Rentenreformen. Wie die Bevölkerung überzeugt werden kann*, Deutsches Institut für Altersvorsorge (Hrsg.), Köln.

Bomsdorf, E. (2008): „Renten: Lieblingsspielzeug der Politiker?“, *Wirtschaftsdienst*, Heft 4, S. 221.

Borchert, J. (2002): *Zukunftsmotor Hessen: Muss die Familienpolitik neue Wege gehen? Der „Wiesbadener Entwurf“ für die Landesregierung*, Diskussionspapier: Wiesbaden.

Borchert, J. (2005): „Kinder und Rente: Wie die herrschende Rentenorthodoxie das Humanvermögen ruiniert und die Verfassung bricht“, *CESifo-group munich* (http://www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoContent/N/event/ifo_jv/ifo_jv_2005/jv-20050623-borchert.pdf; 28.9.2009).

Braun, B.; Klenk, W.; Kluth, W.; Nullmeier, F.; Welti, F. (2008): *Gutachten zur Geschichte und Modernisierung der Sozialversicherungswahlen*, Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] (Hrsg.) (http://www.bmas.de/portal/26182/property=pdf/f377__forschungsbbericht.pdf; 2.6.2010), Berlin.

Breuer, M. (2002): „Kinderwahlrecht vor dem BVerfG“, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1, S. 43 – 45.

Breyer, F. (1990): *Ökonomische Theorie der Alterssicherung*, Vahlen: München.

Breyer, F.; Buchholz W. (2009): *Ökonomie des Sozialstaats*, 2. Auflage, Springer: Berlin, Heidelberg.

Breyer, F.; Franz W.; Homburg, S.; Schnabel, R.; Wille, E. (2004): *Reform der sozialen Sicherung*, Springer: Berlin, Heidelberg.

Breyer, F.; Kolmar M. (2005): *Grundlagen der Wirtschaftspolitik*, 2. Auflage, Mohr Siebeck: Tübingen.

Breyer, F.; v.d. Schulenburg, J. M. Gf. (1987): "Voting on Social Security: The Family as Decision-Making Unit", *Kyklos* 40, S. 529 - 547.

Brocas I.; Castanheira, M.; Razin, R.; Stromberg, D. (2000): Workbook to Accompany "Political Economics: explaining Economic Policy" (by Torsten Persson and Guido Tabellini), MIT Press: Cambridge (Mass.), London (England).

Brodocz, A.; Schaal, G. S. (Hrsg.; 2006): *Politische Theorien der Gegenwart I und II*, 2. Auflage. Barbara Budrich: Opladen & Farmington Hills.

Browning, E. K. (1975): "Why the Social Insurance Budget Is Too Large in a Democracy", *Economic Inquiry*, Vol. 22, 373 – 388.

Buchanan, J.M. (1954): "Social Choice, Democracy, and Free Markets", *Journal of Political Economy*, 62, S. 334 - 343, (zitiert nach: Buchanan, J. M. (1999): *The Collected Works of James M. Buchanan, Volume 1, The Logical Foundations of Constitutional Liberty*, Liberty Fund: Indianapolis, S. 98 – 102).

Buchanan, J. M. (1975): „The Political Economy of Franchise in the Welfare State“, Selten, R.T. (Hrsg.): *Capitalism and Freedom. Problems and Prospects. Proceedings of a conference in honor of Milton Friedman*, University Press of Virginia: Charlottesville, S. 51 – 82.

Buchanan, J. M. (1984): *Die Grenzen der Freiheit: zwischen Anarchie und Leviathan (amerikanische Erstausgabe 1975)*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen.

Buchanan, J. M.; Tullock, G. (1965): *The Calculus of Consent. Logical Foundations of Constitutional Democracy*, University of Michigan Press (Ann Arbor): Michigan.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] (2009a): Tabelle 7.1. „Rentenniveau“, Stand Mai 2009, (auf Anfrage des Verfassers), Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] (2009b): „Renten steigen um 2,41 bzw. 3,38 Prozent – gerechte Teilhabe am hart erarbeiteten Wohlstand“, (www.bmas.de/coremedia/generator/31766/2009_03_16_renten_steigen.html; 16.6.2009), Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSJ] (2001): *Gerechtigkeit für Familien*, Kohlhammer: Stuttgart.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSJ] (2006): *Wachstumseffekte einer bevölkerungsorientierten Familienpolitik*, Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSJ] (2007): *Brief an den Verfasser v. 6.6.2007*.

Bundesministerium für Finanzen [BMF] (2009): *Bundshaushalt 2010 und Finanzplan bis 2013 – Finanz – und Wirtschaftskrise überwinden, finanzpolitische Spielräume zurückgewinnen (Pressemitteilung v. 24.6.2009)*, (www.bundesfinanzministerium.de/2FDE%2FPresse%2FPressemitteilungen%2FFinanzpolitik%2F2009%2F06%2F20092406__PM26.html; 2.6.2010).

Bundesrechnungshof (2007): *Bemerkungen 2007 zur Haushalts- und Geschäftsführung des Bundes*. Bonn.

Bundesregierung (2008a): *Ergänzender Bericht zum Rentenversicherungsbericht 2008 (Alterssicherungsbericht)*, v. 21.11.2008, BT-Drs. 16/11061, Berlin.

Bundesregierung (2008b): *Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht)*, v. 21.11.2008, BT-Drs. 16/11065, Berlin.

Bundesregierung (2009): *Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gem. § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2009)*, v. 19.11.2009, BT-Drs. 17/52, Berlin.

Bundessozialgericht (2008): *Urteil v. 13.11.2008, B 13 R 13/08 R*, Kassel.

Bundesversicherungsamt (2010): *Informationen zu den Beitragssätzen zur gesetzlichen Rentenversicherung (seit 1957) und zur Entwicklung der Beitragseinnahmen (seit 2002)*. (www.bundesversicherungsamt.de/2Fnn_1046662%2FDE%2FRentenversicherung%2FBeitraege%2Fbeitraege__node.html%3F__nnn%3Dtrue; 2.6.2010), Bonn.

Bundesverfassungsgericht [BVerfG] (1973): *Urteil v. 23.10.1973, 2 BvC 3/73*, Karlsruhe.

Bundesverfassungsgericht [BVerfG] (1978): *Urteil v. 15.2.1978, 2 BvR 134, 268/76*, Karlsruhe.

Bundesverfassungsgericht [BVerfG] (1988): *Urteil v. 23.11.1988, 2 BvC 3/88*, Karlsruhe.

Bundesverfassungsgericht [BVerfG] (1992): *Urteil v. 25.9.1992, 2 BvL 5, 8, 14/91*, Karlsruhe.

Bundesverfassungsgericht [BVerfG] (1998): *Urteil v. 10.11.1998, 2 BvL 42/93*, Karlsruhe.

Bundesverfassungsgericht [BVerfG] (2004): *Urteil v. 6.4.2004, 1 BvL 4/97, 1 BvL 5/97, 1 BvL 6/97*, Karlsruhe.

Bundesverfassungsgericht [BVerfG] (2008): *Urteil v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07*, Karlsruhe.

Bundesverfassungsgericht [BVerfG] (2009): *Urteil v. 21.4.2009, 2 BvC 2/06*, Karlsruhe.

Bundeswahlleiter (2010): *Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009: Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppen*, Heft 4, Wiesbaden.

Casella, A. (2005): „Storable Votes“, *Games and Economic Behavior*, 51, S. 123 – 419.

Cigno, A.; Werding, M. (2007): *Children and Pensions*, The MIT Press: Cambridge (Mass.), London (England).

Cullis, J.; Jones, P. (2009): *Public Finance & Public Choice*, 3. Auflage, Oxford University Press: New York.

Dabag, T. (2009): *Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung? Eine Untersuchung zum verfassungsrechtlichen Schutz von Renten und Rentenanwartschaften durch Art. 14 GG*, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.

Deutsche Bundesbank (2009): *Monatsbericht Juli 2009*, 61. Jahrgang, Nr. 7, Frankfurt a. Main.

Deutscher Bundestag (2003): *Drucksache 15/1544 v. 11.9.2003, 15. Wahlperiode*, Berlin.

- Deutscher Bundestag (2005): *Drucksache 15/4788 v. 28.1.2005, 15. Wahlperiode*. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2008a): *Drucksache 16/9868 v. 27.6.2008, 16. Wahlperiode*. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2008b): *Drucksache 16/10004 v. 15.7.2008, 16. Wahlperiode*, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung (2008): *Rentenbestand am 31.12.2007*, Band 167, Wiesbaden.
- Deutsche Rentenversicherung (2009a): *Statistik der Deutschen Rentenversicherung Versicherte*, Band 170, Wiesbaden.
- Deutsche Rentenversicherung (2009b): *Rentenversicherung in Zeitreihen Oktober 2009*, DRV-Schriften Band 22, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung (2009c): *Statistik der Deutschen Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zahlen 2009*, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung (2010): *Statistik der Deutschen Rentenversicherung: Versicherte 2007/2008 - Bd. 175*, Berlin.
- Doebert, M; Hubertus, P. (2000): *Ihr Kreuz ist die Schrift: Analphabetismus und Alphabetisierung in Deutschland*, Ernst Klett: Stuttgart.
- Downs, Anthony (1968): *Ökonomische Theorie der Demokratie*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen.
- Dreier, H. (2006): „Kommentierung von Art. 79 GG“, Dreier H. (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, (Art. 20–82)*, 2. Auflage, Tübingen 2006, S. 1759–1826.
- Drost, A. (1998): *Politökonomische Theorie der Alterssicherung*, Physika: Heidelberg.
- Ebbinghaus, B. ; Schulze I. (2007): „Krise und Reform der Alterssicherung in Europa“, *Archiv für Sozialgeschichte*, 47, S. 269 – 296.
- Feldstein, M.S. (1974): “Social Security, Induced Retirements, and Aggregate Capital Accumulation“, *Journal of Political Economy*, Vol. 82, S. 905 – 926.

Fell, K. H.; Jans, B. (1996): *Familienwahlrecht – pro und contra*. Vektor-Verlag: Grafschaft.

Frey, B. S.; Kirchgässner G. (2002): *Demokratische Wirtschaftspolitik. Theorie und Anwendung*, Franz Vahlen: München.

Fuchs J.; Söhnlein, D. „Vorausschätzung der Erwerbsbevölkerung bis 2050“, *IAB - Forschungsbericht Nr. 16/2005*, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung [IAB], Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Nürnberg.

Fuest, C. (2007): „Sind unsere sozialen Sicherungssysteme generationengerecht?“ *Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik*, 07/03, Freiburg, S. 1 – 23.

Gaiser, W.; Gille, M.; Rijke, J.d. (2008): „Hineinwachsen in die Demokratie: Wie sich junge Menschen der Sphäre des Politischen nähern“, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, oekom: München, S. 137 – 167.

Galasso, V.; Profeta, P. (2002). “The Political Economy of Social Security: A Survey”, *European Journal of Political Economy*, Vol. 18, 1 – 29.

Gasche, M. (2007): “Intergenerative Verteilungseffekte der (modifizierten) Schutzklausel und der Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters“, *Deutsche Rentenversicherung* 62, Heft 2 - 3, S. 158 - 169.

Gasche, M. (2008): „Rente mit 69? Auch eine Frage der intergenerativen Gerechtigkeit“, *working paper*, Nr. 102, 17.3.2008, Allianz Dresdener Economic Research, S. 1 – 18.

Gaulke, J. (1994): *Freiheit und Ordnung bei John Stuart Mill und Friedrich August von Hayek. Versuch, Scheitern und Antithese eines ethischen Liberalismus*, Peter Lang: Frankfurt et al.

Gerlach, I. (2004): *Familienpolitik*, VS-Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage: Wiesbaden.

Goerres, A. (2007): „Can We Reform the Welfare State in Times of Grey Majorities?“ Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung [MPIfG] (Hrsg.): *Working Paper 07/5*, Köln.

Goerres, A.; Tiemann, G. (2009): „Kinder an die Macht ? Die politischen Konsequenzen des stellvertretenden Elternwahlrechts“, *Politische Vierteljahrszeitschrift*, 50, S. 50 – 74.

Gonzalez-Eiras, M.; Niepelt, D. (2005): „Sustaining Social Security“, *CESifo Working Paper Series*, No. 1494, SSRN (<http://ssrn.com/abstract=759485>; 2.6.2010).

Grüner, H. P. (2008): *Wirtschaftspolitik. Allokationstheoretische Grundlagen und politisch-ökonomische Analyse*. Springer: Berlin, Heidelberg.

Gunning, J. P. (2003): *Understanding Democracy. An Introduction to Public Choice*, Nomad Press: Taiwan.

Haerendel, U. (2000): „Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung“, Fisch, S.; Haerendel, U. (Hrsg.): *Geschichte und Gegenwart der deutschen Rentenversicherung in Deutschland*; Duncker & Humboldt: Berlin. S. 49 – 70.

Halder, G. (2008): *Demografischer Wandel und politische Antworten in Deutschland*, Peter Lang: Frankfurt a. Main, u.a..

Hamm, I.; Seitz, H.; Werding, M. (Hrsg.): *Demographic Change in Germany. The Economic and Fiscal Consequences*, Springer: Berlin, Heidelberg, New York.

Hayek, F. A. v. (1975): „Die Anmaßung von Wissen“, *Ordo*, Bd. 26, S. 12 - 21.

Hayek, F. A. v. (1981): *Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Band 3. Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen*, Verlag moderne industrie: Landsberg am Lech.

Hayek, F. A. v. (2002): *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung. Aufsätze zur politischen Philosophie und Theorie (herausgegeben von Viktor Vanberg)*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen.

Hayek, F. A. v. (2003): *Der Weg zur Knechtschaft (Erstausgabe 1944)*, Neuausgabe, Olzog: München.

Hayek, F. A. v. (2005): *Die Verfassung der Freiheit*, (Erstausgabe 1971), Mohr Siebeck: Tübingen.

Head, J. G. (1988): „On Merit Wants“, *Finanzarchiv N.F.*, 46, S. 1 – 37.

Herder-Dornreich, P. (1959): *Politisches Modell zur Wirtschaftstheorie: Theorie d. Bestimmungsfaktoren finanzwirtschaftl. Staatstätigkeit*, (Pseudonym: Fred O. Harding), Goerlich: Freiburg i. Br.

Hermann, U. (1992): *Die Bestimmung des öffentlichen Budgets bei einem Pluralstimmrecht für Eltern*, unveröffentlichte Diplomarbeit: Köln.

Hermann, U. (2008): „Der interne Zins von Riester - und Rürup - Renten“, *Steuer und Studium*, Heft 6, S. 290 – 296.

Hettich, W.; Winer, S.L. (1999): *Democratic Choice and Taxation. A Theoretical and Empirical Analysis*, Cambridge University Press: Cambridge et al.

Hettich, W.; Winer, S.L. (1997): „The Political Economy of Taxation“, D.C. Mueller (Hrsg.): *Perspectives on Public Choice*, Cambridge Univ. Press: Cambridge, S. 481 – 505.

Heußner, H. (2008): „Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts“, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, oekom: München, S. 227 – 254.

Höhn, C.; Mai, R.; Micheel, F. (2008): „Demographic Change in Germany“, Hamm, I.; Seitz, H.; Werding, M. (Hrsg.), *Demographic Change in Germany. The Economic and Fiscal Consequences*, Springer: Berlin, Heidelberg, New York.

Hoffman-Lange, U.; Rijke, J. d. (2008): „Das Wahlverhalten junger Menschen und das Wahlrecht“, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, oekom: München, S. 95 – 117.

Holler, M. J.; Illing, G. (2006): *Einführung in die Spieltheorie*, 6. Auflage, Springer: Berlin et al.

Homburg, S. (1988): *Theorie der Alterssicherung*, Springer: Berlin et al.

Homburg, S. (2007): *Allgemeine Steuerlehre*, 5. Auflage, Franz Vahlen: München.

Homburg, S.; Gräff, C. (1988): „Zur ökonomischen Begründbarkeit eines Familienlastenausgleichs“, Felderer B. (Hrsg.), *Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung*, Dunker und Humblot: Berlin, S. 13 - 28.

Hotelling, Harold (1929): “Stability in Competition”, *Economic Journal* 39, S. 41 – 57.

Hurrelmann, K. (1998): „Für eine Herabsetzung des Wahlalters“, Palentien, C.; Hurrelmann, K. (Hrsg.): *Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis*, 2. Auflage, Luchterhand: Neuwied, Kriftel, Berlin, S. 280 – 289.

Hutt, W. H. (1990): *Economists and the Public: A Study of Competition and Opinion*, (Erstaufgabe 1936), Transaction Publishers: New Brunswick, New Jersey.

International Monetary Fund [IMF] (2004): *World Economic Outlook. The Global Demographic Transition*, Washington DC.

Jarass, H. D.; Pieroth, B (2009): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG. Kommentar*, 10. Auflage, C.H. Beck: München.

Jellinek, G. (1905): „Das Pluralwahlrecht und seine Wirkungen“, Gehe-Stiftung zu Dresden (Hrsg.), *Neue Zeit- und Streitfragen*, S. 103 – 150.

Karabounis, L. (2010): „One Dollar, One Vote“, *Economic Journal*, forthcoming.

Kersting, W. (1994): *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt.

Kirchgässner, G. (2000): “Probabilistic Voting and Equilibrium: An Impossibility Result”, *Public Choice*, 102 (1-2), S. 35 – 48.

Kirchgässner, G. (2004): „Ökonomische Theorie der Verfassung“, *Discussion paper*, no. 2004-17, Universität St. Gallen, Department of Economics, S. 1 – 28.

Kirsch, G. (2004): *Neue Politische Ökonomie*, Lucius & Lucius: Stuttgart.

Kirsch, G.; Mackscheidt, K. (1985): *Staatsmann, Demagoge, Amtsinhaber. Eine psychologische Ergänzung der ökonomischen Theorie der Politik*, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen.

Kleinewefers, H. (2008): *Einführung in die Wohlfahrtsökonomie*, W. Kohlhammer: Stuttgart.

Köhler, P. (2007): „Die Rentenreform 1957 und die „Allgemeine Zusatzrente“ in Schweden. Gemeinsamkeiten und Unterschiede“, *Deutsche Rentenversicherung* 62, Heft 2-3, S. 82 - 98.

Konrad, K.A.; Richter, W. (2005): „Zur Berücksichtigung von Kindern bei umlagefinanzierter Alterssicherung“, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 6(1), S. 115 - 130.

Kreikebohm, R. (2008): *SGB VI. Sozialgesetzbuch Gesetzliche Rentenversicherung. Kommentar*, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck: München.

Kretschmer, G. (2008): „III. Der Bundestag Art. 38“, Hofmann, H.; Hopfau, A. (Hrsg.): *GG Kommentar zum Grundgesetz*, 11. Auflage, Carl Heymanns: Köln.

Krieger, T. (2006): „Kann das "Wahlrecht von Geburt an" für mehr Generationengerechtigkeit sorgen? Eine Untersuchung auf Basis der Public-Choice-Theorie“, *Generationengerechtigkeit! / Intergenerational Justice Review*, 3/2006, S. 27 - 29.

Krieger, T. (2008): „Generationengerechtigkeit und das "Wahlrecht von Geburt an" - kritische Anmerkungen aus Sicht der Public-Choice-Theorie“, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze - Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, oekem-Verlag: München, S. 305 - 333.

Krieger, T.; Stöwhase, S. (2009): „Diskretionäre rentenpolitische Maßnahmen und die Entwicklung des Rentenwerts in Deutschland von 2003 – 2008“ in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, Jg. 58, Heft 1, S. 36 – 54.

Lafay, J.-D. (1993), „The Silent Revolution of Probabilistic Voting“, Breton, A. (Hrsg.), *Preferences and Democracy*, Kluwer, Dordrecht 1993, S. 159 – 191.

Lampert, H.; Althammer, J. (2007): *Lehrbuch der Sozialpolitik*, 8. Auflage, Springer: Berlin, Heidelberg, New York.

Leibfritz, W.; Roeger, W. (2008): „The Effects of Aging on Labor Markets and Economic Growth“, Hamm, I.; Seitz, H.; Werding, M. (Hrsg.): *Demographic Change in Germany. The Economic and Fiscal Consequences*, Springer: Berlin, Heidelberg.

Lepelmeier, D.; Roth, R. (2008): „Berufsständische Versorgungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland - Ein Alterssicherungssystem mit Modellcharakter“, *WiSt*, Heft 8, S. 445 - 448.

Lion, A. (1912): „Das Pluralstimmrecht in Theorie und Praxis unter Zugrundelegung der Landtags – und Reichstagswahlen im Großherzogtum Hessen“, *Archiv des öffentlichen Rechts*, Band 29, S. 458 – 467.

Lizzeri, A.; Persico, N. (2004): „Why Did the Elites Extend the Suffrage? Democracy and the Scope of Government, with an Application to Britain's Age of Reform“, *Quarterly Journal of Economics*, Vol. 119 (2), Seite 705 - 763.

Llavador, H.; Oxoby, R. J. (2005): „Partisan Competition, Growth, and the Franchise“, *The Quarterly Journal of Economics*, August 2005, S. 1 – 35.

Löw, K. (1974): „Das Selbstverständnis des Grundgesetzes und wirklich allgemeine Wahlen“, *Politische Studien*, 25, S. 19 – 29.

Logeay C.; Meinhardt V.; Rietzler K.; Zwiener, R (2009): „Gesamtwirtschaftliche Folgen des kapitalgedeckten Rentensystems – zwischen Illusion und Wirklichkeit“, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.), *IMK Report Nr. 43*, Düsseldorf, S. 1 – 18.

Mackscheidt, K. (1973): *Zur Theorie des optimalen Budgets*, Mohr und Schulthess: Tübingen und Zürich.

Magiera, Siegfried (2003): „Art. 38“, Sachs, M. (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck: München.

Meltzer, A. H.; Richard, S.F. (1981): „A Rational Theory of the Size of Government“, *Journal of Political Economy* 89, S. 914 - 927.

Mill, J. S. (1862): *Betrachtungen über Repräsentativverfassung*. Nach der 2. Aufl. aus dem Engl. übers. u. eingeleitet v. F.A.Wille. Zürich, Meyer & Zeller.

Moog, S.; Müller, C.; Raffelhüschen B. (2009): *Tricksen an der Rentenformel – Rentenpolitik zu Lasten der Beitrags- und Steuerzahler. Kurzexpertise des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft* (<http://www.insm.de/insm/Aktionen/INSM-Studien/Rentenbeitr-ge-steigen.html>; 18.6.2009).

Morlok, M; Dreier, H., (Hrsg.) (1998), *Grundgesetz-Kommentar, Bd. II (Art. 20–82)*, Mohr Siebeck: Tübingen.

Muckel, S. (2009): *Sozialrecht*, 3. Auflage, C.H. Beck: München.

Mueller, D. C. (2003): *Public Choice III*, Cambridge University Press: Cambridge et al.

Münch, I. v. (1995): „Kinderwahlrecht“, *Neue Juristische Wochenzeitschrift*, 48, S. 3165 – 3166.

Musgrave, R. A. (1957): “A Multiple Theory of Budget Determination”, *Finanzarchiv N.F.*, 17, S. 33 – 43.

Musgrave, R. A. (1959): *Theory of Public Finance*, McGraw Hill: New York. Deutsch: *Finanztheorie*, Mohr: Tübingen.

Musgrave, R.A., Musgrave, P.B., Kullmer, L. (1987): *Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis Bd.1*, J.C.B. Mohr UTB (Paul Siebeck):Tübingen.

Niesen, P. (2006a): „Die politische Theorie des Libertarianismus: Robert Nozick und Friedrich A. von Hayek“, Brodocz, A.; Schaal, G. S. (Hrsg.): *Politische Theorien der Gegenwart I*, Barbara Rudrich: Opladen & Farmington Hills, S. 69 – 110.

Niesen, P. (2006b): „Die politische Theorie des politischen Liberalismus“, Brodocz, A.; Schaal, G. S. (Hrsg.): *Politische Theorien der Gegenwart II*, Barbara Rudrich: Opladen & Farmington Hills, S. 27 – 63.

Nipperdey, T. (1993): *Deutsche Geschichte 1866 – 1918. Erster Band Arbeitswelt und Bürgergeist*, C.H. Beck: München.

Nohlen, D. (2007): *Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie und Empirie der Wahlsystems*, 5. Auflage, UTB – Verlag Barbara Budrich: Opladen & Farmington Hills.

Nopper, K. (1999): *Minderjährigenwahlrecht – Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft*, Köhler-Druck: Tübingen.

OECD (2009): *Pensions at a Glance. Retirement-Income Systems in OECD Countries*: Paris.

Oerter, R. (2008): „Wahlrecht und Entwicklung: die wachsenden Kompetenzen zur politischen Partizipation“, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, oekom: München, S. 187 – 225.

Olson, Mancur (1968): *Die Logik des kollektiven Handelns: Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen.

Papier, H.-J. (2006): “Der Sozialstaat aus verfassungsrechtlicher Sicht – Festvortrag zum 50-jährigen Bestehen des Bundesversicherungsamtes am 8. Juni 2006 in Bonn“, Bundesversicherungsamt (www.bundesversicherungsamt.de/fnn_1046280/fde/fdbundesversicherungsamt/f50_20Jahr_20Feier/fdfestvortrag/fdfestvortrag__node.html?__nnn%3Dtrue; 22.10.2009).

Perridon, L, Steiner, M.; Rathgeber, A.(2009): *Finanzwirtschaft der Unternehmung*, 15. Auflage, Vahlen: München.

Persson, T.; Tabellini, G. (2000): *Political Economics. Explaining Economic Policy*. The MIT Press: Cambridge (Mass.), London.

Peschel-Gutzeit, L. M. (1997): „Unvollständige Legitimation der Staatsgewalt, oder: Geht alle Staatsgewalt nur vom volljährigen Volk aus?“, *Neue Juristische Wochenzeitschrift*, 43, S. 2861 – 2862.

Petersen, T.; Lübcke, B. (2006): „Das demografisch-ökonomische Paradoxon“, *WiSt* Mai 2006, Heft 5, S. 277 – 279.

Rawls, John (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, (amerikanische Erstausgabe: 1971), Suhrkamp: Frankfurt am Main.

Reimer, F. (2004): „Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines Wahlrechts von Geburt an“, *Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl)*, 2, S. 322 – 339.

Ribhegge, H. (2004): *Sozialpolitik*, Franz Vahlen: München.

Richter, I. (2005): „Familienwahlrecht“, Althammer, J. (Hrsg.): *Familienpolitik und soziale Sicherung: Festschrift für HEINZ LAMPERT*, Springer: Berlin Heidelberg.

Roellecke, G. (1996): „Ravensburger Demokratie“, *Neue Juristische Wochenzeitschrift*, 42, S. 2773 – 2774.

Röpke, Wilhelm (1949): *Civitas Humana Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform*, Eugen Rentsche: Erlenbach, Zürich.

Rosenberger, S.; Seeber, G. (2008): *Wählen*, Facultas.wuv: Wien.

Rostocker Zentrum zur Erforschung des Demografischen Wandels (2007): *Deutschland im Demografischen Wandel*, Rostock.

„Rürup-Kommission“ [Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme] (2003): *Bericht der Kommission*, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Berlin.

Ruland, F. (2008): „Überblick über die Alterssicherung in Deutschland“, Ruland, F.; Rürup B. (Hrsg.): *Alterssicherung und Besteuerung*, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler: Wiesbaden.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung [SVR] (verschiedene Jahrgänge): *Jahresgutachten*, Metzler-Poeschel: Wiesbaden.

Samuelson, P. A. (1950): “Evaluation of Real National Income”, *Oxford Economic Papers* 2, S. 1–29.

Samuelson, P. A. (1955): „Diagrammatic Exposition of a Theory of Public Expenditure“, *Review of Economics and Statistics*, 37, S. 350 – 356.

Samuelson, P. A. (1956): “Social Indifference Curves”, *Quarterly Journal of Economics*, 10, S. 1 -22.

Schäfer, A. (2008): „Alles halb so schlimm? Warum sinkende Wahlbeteiligung der Demokratie schadet“, *Max-Planck-Gesellschaft, Tätigkeitsbericht 2008*.

Schmähl, W. (2007a): „Raus aus der Armut“, *ZEIT – ONLINE* v. 8.1.2007, (<http://www.zeit.de/2007/04/50-Jahre-Rente>; 28.9.2009).

Schmähl, W. (2007b): „Dynamisierung der Renten in der Bundesrepublik: Vorschläge im Umfeld der Rentenreform 1957“, *Deutsche Rentenversicherung* 62, Heft 2-3, S. 69 - 81.

Schmidt, H. (2005): „Unsere Rentensünden“, *ZEIT – ONLINE* v. 4.8.2005, (http://www.zeit.de/2005/32/03_text_4_helmut_schmidt; 28.9.2009).

Schmidt, R. (2007): *Brief an den Verfasser* v. 7.3.2007.

Schmidt-Bleibtreu, B.; Hofmann, H.; Hopfau, A. (Hrsg.): *GG Grundgesetz Kommentar*, 11. Auflage, Carl Heymanns: Köln.

Schmidtchen, D. (2004): „Recht, Eigentum und Effizienz. Zu F.A. v. Hayeks Verfassung der Freiheit“, *ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, 55, Lucius & Lucius: Stuttgart.

Schmilowski, F. (2008): „Die Demokratisierung des Wahlrechts in Deutschland“, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, oekom: München, S. 73 – 94.

Schreiber, W. (2002): *Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag*, 7. Auflage, Carl Heymanns: Köln et al.

Schreiber, W. (2004): „Wahlrecht von Geburt an - Ende der Diskussion?“, *Deutsches Verwaltungsblatt*, Heft 21/2004, Seite 1341 – 1347, (online-Ausdruck: S. 1 – 12).

Schumpeter, J. A. (1993): *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 7. erweiterte Auflage, (1. deutsche Auflage 1946), Francke Verlag: Tübingen und Basel.

Sinn, H.-W. (2000): „Why a Funded System is Useful and Why It is Not Useful“, *International Tax and Public Finance*, Vol. 7, 2000, S. 389 - 410.

Sinn, H.-W. (2004): „The pay-as-you-go pension system as fertility insurance and an enforcement device“, *Journal of Public Economics*, Vol. 88, S. 1335 - 1357.

Sinn, H.-W. (2005): *Ist Deutschland noch zu retten*, Ullstein: Berlin.

Sinn, H.-W.; Übelmesser, S. (2002): „Pensions and the Path to Gerontocracy in Germany“, *European Journal of Political Economy*, Vol 19, S. 153 - 158.

Sohmen, E. (1976): *Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen.

Sozialbeirat (2004): *Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2004*, (<http://www.sozialbeirat.de/files/sozb0038gutachten2004.pdf>; 2.6.2010), Berlin.

Stark, Oded (1999): *Altruism and Beyond. An economic analysis of transfers and exchanges within families and groups*, Cambridge University Press: Cambridge (England).

Statistisches Bundesamt (2006): *Bevölkerung Deutschlands bis 2050 – Ergebnisse der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung*. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2008): *Mikrozensus 2007*, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009a): *Bevölkerung Deutschlands bis 2060 – Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung*, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009b): *Statistisches Jahrbuch 2009*, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009c): *Mikrozensus 2009*, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009d): *Wahlberechtigte, Wähler, Stimmabgabe und Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen seit 1949*, (http://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/downloads/bundestagswahlergebnisse/btw_ab49_ergebnisse.pdf; 2.6.2010), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010a): *Durchschnittliche Kinderzahl je Frau: Zusammengefaßte Geburtenziffer*, (<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/GeburtenSterbefaelle/Tabellen/Content50/GeburtenZiffer,templateId=renderPrint.psml>; 2.6.2010), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010b): *Lebenserwartung in Deutschland: Durchschnittliche und fernere Lebenserwartung nach ausgewählten Altersstufen*, (<http://www.destatis.de/>

jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Geburten Sterbefaelle/Tabellen/Content50/LebenserwartungDeutschland,templateId=renderPrint.psml; 2.6.2010), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010c): *Bevölkerung insgesamt: Tabelle B15 Bevölkerung 1950 – 1959, 1960 – 1969, 1970 – 1979, 1980 – 1989, Tabelle A1: 190 – 2005, Bevölkerung am ... nach Alters- und Geburtsjahren*, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010d): *Bevölkerung*, (<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Content75/InfoBevoelkerung.psml>; 2.6.20.10), Wiesbaden.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen [SRzG] (Hrsg.; 2008): *Wahlrecht ohne Altersgrenze ? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, oekom: München.

Stiglitz, J.; Schönfelder, B. (2000): *Finanzwissenschaft*, 2. Auflage, Oldenbourg: München.

Streit, M. E. (2005): *Theorie der Wirtschaftspolitik*, 6. Auflage, Lucius & Lucius: Stuttgart.

Stutzer, A.; Kienast, L. (2005): „Demokratische Beteiligung und Staatsausgaben: Die Auswirkungen des Frauenstimmrechts“, *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik*, Vol. 141 (4), S. 617 – 650.

Tennstedt, F. (2000): „Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung“, Fisch, S. ; Harendel, U. (Hrsg.): *Geschichte und Gegenwart der deutschen Rentenversicherung in Deutschland*, Duncker & Humboldt: Berlin. S. 31 – 48.

Tepe, M.; Vanhuyse, P. (2009): „Are Aging OECD Welfare States on the Path to the Politics of Gerontocracy? Evidence from 18 Democracies, 1980 – 2002“, *Journal of Public Policy*, Vol. 29, S. 1 - 28.

Thum, M., Weizsäcker, J.v. (2000): „Implizite Einkommensteuer als Messlatte für die aktuellen Reformvorschläge“, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 1, S. 453 - 468.

Ticchi, D.; Vindigni, A. (2008): „War and Endogenous Democracy“, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit: *IZA DP No. 3397*, Bonn.

- Tipke, K.; Lang J. (2008): *Steuerrecht*, 19. Auflage, Dr. Otto Schmidt KG: Köln.
- Trute, H.H. (2001): „Art. 38 GG“, Münch, I. v.; Kunig, P. (Hrsg.): *Grundgesetz – Kommentar Band 2*, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck: München.
- Übelmesser, S. (2004): *Unfunded Pension Systems: Ageing an Migration*, Contribution to Economic Analysis 264, Elsevier: Amsterdam u.a.
- Varian, H. (2007): *Grundzüge der Mikroökonomik*, 7. Auflage, R. Oldenbourg Verlag: München, Wien.
- Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen (2010): *Kennzahlen zum 01.01.2010*, Düsseldorf.
- Voigtländer, M. (2005): *Eine zustimmungsfähige Reform der gesetzlichen Alterssicherung*, Institut für Wirtschaftspolitik: Köln.
- Wagschal, U.; Petersen, T. (2008): „Ökonomische Theorie des politischen Handelns“, *WISU* 8 - 9/2008, S. 1198 – 1204.
- Weber, M. (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflage, Mohr: Tübingen.
- Weber, M. (1988): *Gesammelte Politische Schriften*, 5. Auflage, UTB- J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen.
- Wehler, H.-U. (1983): *Deutsche Geschichte Band 9. Das Deutsche Kaiserreich 1871 – 1918*, Vandenhoeck und Ruprecht: Göttingen.
- Weimann, J. (2006): *Wirtschaftspolitik. Allokation und kollektive Entscheidung*, 4. Auflage, Springer-Verlag: Berlin, Heidelberg, New York
- Weise, P. (2002): „Meritorik zwischen Markt, Norm und Moral“, Sonderdruck aus: *Jahrbuch Ökonomie und Gesellschaft Band 18. Alles käuflich*, Marburg.
- welt-online v. 23.9.2009: *Jeder 60. Wahlberechtigte leidet unter Demenz* (<http://www.welt.de/politik/bundestagswahl/article4580712/Jeder-60-Wahlberechtigte-leidet-unter-Demenz.html>; 4.6.2010).

Weizsäcker, R. v. (2000): „Mit Selbstbestimmung zum kleineren Schuldenberg“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 23.9.2000.

Werding, M. (1998): *Zur Rekonstruktion des Generationenvertrages: ökonomische Zusammenhänge zwischen Kindererziehung, sozialer Alterssicherung und Familienleistungsausgleich*, Mohr-Siebeck: Tübingen.

Werding, M. (2005): „Kinderbezogene Rentenansprüche: Differenzierung nach Kinderzahl oder nach Humankapitalinvestitionen?“, Althammer, J. (Hrsg.): *Familie und Soziale Sicherung*, Springer: Heidelberg et al., S. 285 – 309.

Werding, M. (2008): „Social Insurance: How to Pay for Pensions and Health Care?“, Hamm, I.; Seitz, H.; Werding, M. (Hrsg.), *Demographic Change in Germany. The Economic and Fiscal Consequences*, Springer: Berlin, Heidelberg, New York.

Werding, M.; Hofmann H. (2006): „Die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer- und Sozialsystem“, *ifo Schnelldienst*, 59. Jahrgang, 2/2006, S. 28 – 36.

Werding, M.; Hoffmann, H.; Reinhard, H.-J. (2007): *Das Rentenmodell der katholischen Verbände – Studie im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands und des Familienbundes der Katholiken. Endbericht*, Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht: München.

Westle, B. (2006): „Wahlrecht von Geburt an – Rettung der Demokratie oder Irrweg“, *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 1, S. 96 – 114.

Wicksell, K. (1896): *Finanztheoretische Untersuchungen nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens*, Gustav Fischer: Jena.

Wittman, D. (1995): *The Myth of Democratic Failure. Why Political Institutions are Efficient*, The University of Chicago Press: Chicago.

Wöhe, G.; Döring, U. (2008): *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, Franz Vahlen: München.

Ziegler, K.; Sontheimer, W. [Hrsg.]: *Der kleine Pauly. Lexikon der Antike. Dicta Catonis bis Iuno, Bd.2*, Alfred Druckenmüller: Stuttgart.

Zimmermann, K. F. (1985): *Familienökonomie – Theoretische und empirische Untersuchungen zur Frauenerwerbstätigkeit und Geburtenentwicklung*, Springer-Verlag: Berlin, Heidelberg, New York.

Zippelius, R.; Würtenberger, T. (2005): *Deutsches Staatsrecht*, 31. Auflage, C.H. Beck: München.

XII. Anhang	Seite
1. Zu Kapitel I:	
Gesetzesinitiativen des Bundestages	233
2. Zu Kapitel I:	
Ergebnisse einer Befragung	239
3. Zu Kapitel VI, Abschnitt 3.1.1.2.:	
Ableitung des individuellen Optimums bei öffentlichen Gütern	249
4. Zu Kapitel VI, Abschnitt 3.2.2.:	
Das gesellschaftlich optimale Ergebnis	251
5. Zu Kapitel VI, Abschnitt 3.3.1.3:	
Das Modell von Richard und Meltzer (1981)	253
6. Zu Kapitel VI, Abschnitt 3.3.2.2.:	
Das Modell von Hettich und Winer (1997)	255
7. Zu Kapitel VII, Abschnitt 4.1.:	
Kinder- und Einkommensverteilung in Deutschland	258
8. Zu Kapitel VII, Abschnitt 4.2.:	
Eine Mehrheit für eine Kindergelderhöhung?	266
9. Zu Kapitel VIII, Abschnitt 2.:	
Entwicklung des Medianwahlalters bei unterschiedlichen Wahlrechten	283
10. Zu Kapitel IX, Abschnitt 7.1.1.:	
Indifference age	287
11. Zu Kapitel IX, Abschnitt 7.2.:	
Probabilistic Voting	371
12. Zu Kapitel IX, Abschnitt 7.3.:	
Maximierung des Familien-Cash flow	386

1. Zu Kapitel I: Gesetzesinitiativen des Bundestages

a) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): *Brief an den Verfassser* v. 6.6.2007.

b) Schmidt, R. (2007): *Brief an den Verfassser* v. 7.3.2007.



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Herrn
Udo Hermann



Referat 201
Grundsatz- und internationale Angelegenheiten,
Erziehungskompetenz

BEARBEITET VON Dr. Thomas Metker
HAUSANSCHRIFT Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1610
FAX +49 (0)3018 555-4160
E-MAIL thomas.metker@bmfjsfj.bund.de
INTERNET http://www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 06.06.2007

Ihre Mail vom 29. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Hermann,

Frau Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen bedankt sich für Ihr Schreiben. Leider ist Frau von der Leyen nicht in der Lage, alle Briefe selbst zu beantworten. Deshalb hat sie mich gebeten, Ihnen zu schreiben.

Nach Auffassung von Frau Dr. von der Leyen ist das Wahlrecht aus guten Gründen an die mündige Person gebunden. Eine Anknüpfung an ein Merkmal, z.B. Kinder, birgt die Gefahr der Ausweitung auch auf andere Merkmale, wie z.B. Bildungsabschluss, Einkommen o.ä. Hinzu kommt die Schwierigkeit der Aufteilung des Wahlrechts zwischen den Eltern bei unterschiedlicher politischer Auffassung bzw. die Aufteilung des Wahlrechts bei mehreren z.B. bei drei Kindern. Ein weiterer Punkt ist, dass das Familienwahlrecht de facto dazu führen würde, dass ältere Menschen, deren Kinder volljährig sind, im Vergleich zu denen, die minderjährige Kinder hätten, nur eine halbe Stimme hätten. Wir haben aber ein demographisches Problem und müssen insbesondere auch die Interessen der älteren Generation berücksichtigen.

Wenn Sie global denken, können Sie sicher mit der weltweiten Überbevölkerung argumentieren. Es gibt viele Fragen die europa- und weltweit beantwortet werden müssen (wie die aktuelle Klimadebatte zeigt). Aber es gibt auch im Zeitalter der Globalisierung nach wie vor nati-

Servicetelefon: 01801 90 70 50
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: info@bmfjsfj.bund.de
Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 19.00 Uhr
4,6 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahn: U2,U5 und U8 Bahnhof Alexanderplatz
Bus: TXL, 100, 148 - Alexanderplatz
S-Bahn: S3, S5, S7, S9, S75 - Alexanderplatz



SEITE 2 onale Herausforderungen für die zunächst nationale Lösungsansätze entwickelt werden müssen.

Wir brauchen in Deutschland (aber auch in Europa) wieder mehr Kinder in den Familien und mehr Familie in der Gesellschaft. Zum einen entspricht dies den Wünschen der meisten Menschen, zum anderen bedeuten Kinder Innovation und Wirtschaftswachstum. Politik hat die Aufgabe, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kinderwünsche realisiert werden können.

Familien brauchen einen guten Dreiklang von Zeit, Infrastruktur und Einkommen. Lassen Sie mich kurz skizzieren, was die Bundesregierung im Rahmen ihrer nachhaltigen Familienpolitik plant und umsetzt.

Es besteht heute ein breiter gesellschaftlicher Konsens, dass wir Betreuungsangebote für Kinder aller Altersgruppen brauchen in guter Qualität, zeitlich flexibel, bezahlbar und vielfältig. Jede Familie soll das für ihre Bedürfnisse passende Angebot finden. Ganztagskindergärten und Kleinkindbetreuung in Krippen oder durch Tagespflegepersonen (Tagesmütter) sollten sich ergänzen. Dabei sollte in der Diskussion nicht die Kindererziehung durch die Eltern gegen die Förderung durch außerhäusliche Betreuungsangebote ausgespielt werden. Beides hat seinen Platz, beides ist gut und wichtig für unsere Kinder. Eltern müssen selbst entscheiden können, ob bzw. wann sie ihre Kinder wo wie lange betreuen lassen wollen. Diese Wahlmöglichkeit haben sie in Deutschland – insbesondere in den westlichen Bundesländern – nicht, weil kein ausreichendes Angebot besteht. Deshalb unterstützt die Bundesregierung den Ausbau der Kinderbetreuung.

Neben den Ihnen bekannten finanziellen Unterstützungen - wie z.B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Mutterschaftsgeld, Kinderzuschlag – und bei der Einkommensteuer berücksichtigten familienpolitische Komponenten gibt es ab 2007 das am Einkommen orientierte Elterngeld. Das Elterngeld gibt Familien nach der Geburt eines Kindes mehr Perspektive und Sicherheit. Es verhindert bei erwerbstätigen Paaren den drastischen Einkommenseinbruch nach der Geburt eines Kindes. Hiervon profitieren nicht nur die so genannten Besserverdienenden sondern insbesondere auch die Bezieher geringer Einkommen.



SEITE 3 Für eine nachhaltige Familienpolitik brauchen wir auch eine familienfreundliche Arbeitswelt und Unternehmenskultur. Hier scheint mir noch viel Veränderung notwendig zu sein, insbesondere auch in den Köpfen der Personalverantwortlichen aber unter den Kolleginnen und Kollegen. Viele Unternehmen haben bereits erkannt, dass Familienfreundlichkeit ein Standortfaktor ist und nicht nur für die Belegschaft, sondern auch für das Unternehmen Gewinn bringt. Diese Entwicklung wird durch den anstehenden Fachkräftemangel, der in einigen Branchen schon heute Realität ist, unterstützt. Das Bundesfamilienministerium ist mit den Initiativen „Allianz für die Familie“, „Lokale Bündnisse für Familie“ und dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ auf dem Weg, mehr für Familien auch in der Arbeitswelt zu bewegen.

Detaillierte Informationen zu unseren Aktivitäten können Sie auf unserer Homepage erhalten (www.bmfsfj.de). Dort können Sie sich ein umfassendes Bild der derzeitigen Familienpolitik mit ihren Zielen und Wegen machen.

Ich bin davon überzeugt, dass eine nachhaltige Familienpolitik im oben beschriebenen Sinne auch positive Auswirkungen auf die Umsetzung von Kinderwünschen haben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Thomas Metker



Renate Schmidt
Bundesministerin a.D.
Mitglied des Deutschen Bundestages

Herrn
Udo Hermann



07.03.2007

Sehr geehrter Herr Hermann,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Briefes.

Wie Sie wissen werden, ist auch für mich das Thema Wahlrecht von Geburt an eine Herzensangelegenheit, die mich seit vielen Jahren beschäftigt.

Die Bundesrepublik Deutschland verzeichnet eine demographische Entwicklung die es erforderlich macht, auch die Interessen und Wünsche unserer jungen Mitbürger in den Vordergrund zu rücken.

Ein Wahlrecht von Geburt an, bei dem in den ersten Lebensjahren die Eltern die Stimme für Ihre Kinder abgeben, bietet hier ein ideales Instrument um die Interessen von Kindern und Familien in den Vordergrund zu stellen.

Sie haben dennoch Recht, wenn Sie fragen, ob Eltern tatsächlich anders wählen würden als Nicht-Eltern.

Ebenso wie in den übrigen Bevölkerungsteilen werden sie selbstverständlich unterschiedlich wählen, so wie die Nicht-Eltern dies auch tun, aber Familien mit Kindern haben andere Interessen als beispielsweise ältere Menschen und sollten dies durch ihre Entscheidung am Wahltag deutlich machen können.

Hätten Kinder ein Wahlrecht von Geburt an, erhielten sie im Zusammenspiel mit Ihren Eltern die Chance, ihre Anliegen offensiv durch Ihre Stimme am Wahltag zu artikulieren, um möglicherweise mit ihren Stimmen gerade eine Partei zu unterstützen, die sich besonders für die Interessen von Kindern und Familien engagiert.

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin • ☎ (030) 227 – 72502 • 📠 (030) 227 – 76703
✉ rena.schmidt@bundestag.de
Wahlkreisbüro: Friedrich-List-Str. 5 • 91054 Erlangen • ☎ (09131) 81 265 34 • 📠 (09131) 81 265 35
✉ rena.schmidt@wk.bundestag.de

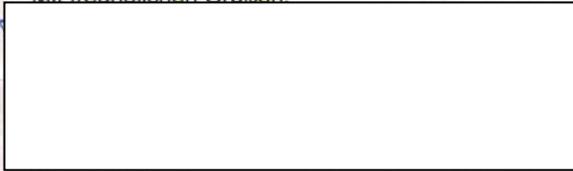
..2



Renate Schmidt
Bundesministerin a.D.
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bei aller Skepsis die ich aus Ihrem Schreiben herauslese, werde ich mich auch in dieser Legislaturperiode wieder für eine Änderung des Wahlrechts einsetzen, um Kindern und Familien in einer alternden Gesellschaft diese Möglichkeit zu eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Schmidt

2. Zu Kapitel I: Ergebnisse einer Befragung

Allgemeines:	Anzahl der befragten Bundestagsabgeordneten:	46	100,00 %
	Zurückgesendete ausgefüllte Fragebögen:	25	54,35 %
	Anzahl der Absagen:	4	8,70 %
	Keine Antwort:	17	36,96 %

1. Für wie hoch halten Sie die Wahrscheinlichkeit, dass das „Wahlrecht von Geburt an“ durch eine Grundgesetzänderung innerhalb der nächsten zehn Jahre in Deutschland eingeführt werden wird ? (Bitte kreuzen Sie an: 1 = niedrig, 6 = hoch)

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Ergebnis:	1	2	3	4	5	6	Gesamt
Anzahl	5	9	8	3	0	0	25
	20,00%	36,00%	32,00%	12,00%	0,00%	0,00%	100,00%

Durchschnitt	2,36
Median	3,00
Standardabweichung	0,93

2. Die Ökonomen Sinn/Übelmesser³⁰⁶ haben 2002 die These aufgestellt, dass es ab 2016 in Deutschland aufgrund der demografischen Entwicklung keine demokratische Mehrheit für weitere Reformen der Alterssicherung zu Lasten der Rentnergeneration geben wird. Ungeachtet der zahlreichen Änderungen, die in der Zwischenzeit auf den Weg gebracht wurden (bitte kreuzen Sie jeweils an):

Würden Sie dieser These zustimmen ? **ja (), nein (), weiß nicht ()**

		ja	nein	weiß nicht	Gesamt
Ergebnis	Anzahl	12	12	1	25
		48%	48%	4%	100%

Hat die Rentenerhöhung mit Wirkung zum 1.7.2008 aus Ihrer Sicht etwas mit der demografischen Entwicklung zu tun ? **ja (), nein (), weiß nicht ()**

		ja	nein	weiß nicht	Gesamt
Ergebnis	Anzahl	9	16	0	25
		36%	64%	0%	100%

³⁰⁶ Sinn, Hans-Werner und Silke Übelmesser (2002): „Pensions and the Path to Gerontocracy in Germany“, *European Journal of Political Economy* 19: 153 - 158.

Halten Sie es für wahrscheinlich, dass mit der sofortigen Einführung eines solchen Wahlrechts die Erhöhung der Beiträge in der Rentenversicherung innerhalb der nächsten zehn Jahre verhindert würde ? **ja (), nein (), weiß nicht ()**

	ja	nein	weiß nicht	Gesamt
Ergebnis Anzahl	3	21	1	25
	12%	84%	4%	100%

3. Für wie hoch halten Sie die Wahrscheinlichkeit, dass das „Wahlrecht von Geburt an“ vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft würde? (Bitte kreuzen Sie an: 1= niedrig, 6= sehr hoch)

1	2	3	4	5	6
----------	----------	----------	----------	----------	----------

Ergebnis:	1	2	3	4	5	6	Gesamt
Anzahl	7	10	6	1	1	0	25
	28,00%	40,00%	24,00%	4,00%	4,00%	0,00%	100,00%

Durchschnitt	2,16
Median	2
Standardabweichung	1,01

4. Eltern sollen bei einem „Wahlrecht von Geburt an“ stellvertretend für ihre Kinder deren Wahlrecht ausüben.

Glauben Sie, dass Eltern die zusätzliche Stimme pro Kind anders verwenden würden als ihre eigene ? **ja (), nein (), weiß nicht ()**

	ja	nein	weiß nicht	Gesamt
Ergebnis Anzahl	4	15	6	25
	16%	60%	24%	100%

5. In welchen Bereichen der Politik würde nach Ihrer Ansicht ein „Wahlrecht von Geburt an“ nachhaltige Wirkung entfalten ? (Bitte geben Sie eine Rangfolge an)

- Steuerpolitik	Rang: _____
- staatliche Verschuldung	Rang: _____
- Familienpolitik	Rang: _____
- Rentenpolitik	Rang: _____
- Gesundheitspolitik	Rang: _____
- Forschung und Entwicklung	Rang: _____
- Bildungspolitik	Rang: _____
- Weitere Bereiche: _____	Rang: _____
	Rang: _____

Steuerpolitik

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Anzahl	2	4	3	4	1	4	4	2	24
	8,33%	16,67%	12,50%	16,67%	4,17%	16,67%	16,67%	8,33%	100,00%

Durchschnitt	4,50
Median	4,00
Standardabweichung	2,20

Staatsverschuldung

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Anzahl	3	4	7	3	1	2	2	2	24
	12,50%	16,67%	29,17%	12,50%	4,17%	8,33%	8,33%	8,33%	100,00%

Durchschnitt	3,79
Median	3,00
Standardabweichung	2,12

Familienpolitik

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Anzahl	9	7	5	2	0	0	1	0	24
	37,50%	29,17%	20,83%	8,33%	0,00%	0,00%	4,17%	0,00%	100,00%

Durchschnitt	2,21
Median	2,00
Standardabweichung	1,38

Rentenpolitik

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Anzahl	2	0	3	7	4	5	3	0	24
	8,33%	0,00%	12,50%	29,17%	16,67%	20,83%	12,50%	0,00%	100,00%

Durchschnitt	4,58
Median	4,00
Standardabweichung	1,63

Gesundheitspolitik

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Anzahl	0	4	1	3	9	4	3	0	24
	0,00%	16,67%	4,17%	12,50%	37,50%	16,67%	12,50%	0,00%	100,00%

Durchschnitt	4,71
Median	5,00
Standardabweichung	1,54

Forschung und Entwicklung

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Anzahl	0	1	2	1	2	6	12	0	24
	0,00%	4,17%	8,33%	4,17%	8,33%	25,00%	50,00%	0,00%	100,00%

Durchschnitt	5,92
Median	6,50
Standardabweichung	1,47

Bildung

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Anzahl	8	4	2	2	5	1	2	0	24
	33,33%	16,67%	8,33%	8,33%	20,83%	4,17%	8,33%	0,00%	100,00%

Durchschnitt	3,13
Median	2,50
Standardabweichung	2,03

Weitere Rechtspolitik:

Rang	8
Anzahl	1

Stadtentwicklung

Rang	8
Anzahl	1

Rating:	Platz	Durchschnitt	Median
	1 Familienpolitik	2,21	2,00
	2 Bildung	3,13	2,50
	3 Staatsverschuldung	3,79	3,00
	4 Steuerpolitik	4,50	4,00
	5 Rentenpolitik	4,58	4,00
	6 Gesundheitspolitik	4,71	5,00
	7 Forschung und Entwicklung	5,92	6,50
	8 Weitere	8,00	8,00

6. Warum hat sich Ihre Partei- und Fraktionsführung für dieses Wahlrecht bisher nicht eingesetzt ? (Bitte kreuzen Sie die aus Ihrer Sicht richtigen Antworten an; Mehrfachnennungen sind möglich)

a) Der voraussichtliche Stimmenzuwachs bei Wahlen stünde in keinem Verhältnis zu den hohen zu erwartenden Stimmenverlusten. ()

Anzahl 1 4,00%

b) Der voraussichtliche Zuwachs an Parteimitgliedern stünde in keinem Verhältnis zur hohen Anzahl der zu erwartenden Parteiaustritte. ()

Anzahl 0 0,00%

c) Es bestehen starke verfassungsrechtliche Bedenken. ()

Anzahl 13 52,00%

d) Sie befürwortet uneingeschränkt das allgemeine und gleiche Wahlrecht. ()

Anzahl 7 28,00%

d) Weitere Gründe: _____

An dieser Stelle wurden geäußert:

"Unsicherheit über das Wahlverhalten junger Familien"

"fehlende Überzeugung"

"Spannungen innerhalb der Partei"

"Meinungen in der Partei sind noch nicht zusammengeführt"

"sie können es noch nicht denken"

"nicht vorhersehbare Änderungen der politischen Landschaft"

"Kinderreiche Familien, die vielleicht sozial schwach oder bildungsfern sind, bekämen zu viele Einflußmöglichkeiten"

"sehr unterschiedliche Auffassungen in der Fraktion"

"noch keine abschließende Meinungsbildung erfolgt"

"Diskussionsthema für Gruppenantrag"

7. Wie würde sich nach Ihrer Einschätzung die Einführung eines solchen Wahlrechts auf die Stimmenzahl Ihrer Partei bei Bundestagswahlen auswirken ?

Wir würden Stimmen	gewinnen	()
	verlieren	()
	weder noch	()
	weiß nicht	()

	gewinnen	verlieren	weder noch	weiß nicht	Gesamt
Anzahl	11	1	10	3	25
	44%	4%	40%	12%	100%

8. Wie haben Sie die Idee des „Wahlrechts von Geburt an“ in Ihrer Partei oder Fraktion vorgetragen ? (Bitte kreuzen Sie an; Mehrfachnennungen sind möglich)

Vortrag in der Bundestagsfraktion ()

Anzahl 6 24,00%

Vortrag auf dem Bundesparteitag ()

Anzahl 1 4,00%

Rundbrief an die Kolleginnen und Kollegen in der Bundestagsfraktion ()

Anzahl 9 36,00%

Rundbrief an Parteimitglieder ()

Anzahl 3 12,00%

Brief an die Partei- und/oder Fraktionsführung auf Bundesebene ()

Anzahl 2 8,00%

Vortrag im eigenen Wahlkreis ()

Anzahl 15 60,00%

Pressemitteilung ()

Anzahl 7 28,00%

Weitere Aktionen: _____

An dieser Stelle wurden geäußert:

"Diskussion Besuchergrp."

"Mitunterzeichnung"

- "Brief an alle MdB"
- "verschiedene Gespräche mit Zielgruppen"
- "Vorb. Antrag f. Landesparteitag"
- "Landesparteitag Sachsen, Landesvorstand"
- "Artikel Berliner republik"

9. Wie hat sich durch Ihre Beteiligung an der Gesetzesinitiative Ihr Ansehen in Ihrer Fraktion verändert ? (Bitte kreuzen Sie an)

positiv (), negativ (), weder noch (), weiß nicht ()

	positiv	negativ	weder noch	weiß nicht	Gesamt
Ergebnis Anzahl	1	2	18	4	25
	4%	8%	72%	16%	100%

10. Wie hoch schätzen Sie den Stellenwert dieses Themas für sich selbst ein ? (Bitte kreuzen Sie an: 1 = wenig; 6 =

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

 sehr stark)

Ergebnis:	1	2	3	4	5	6	Gesamt
Anzahl	2	8	7	6	2	0	25
	8,00%	32,00%	28,00%	24,00%	8,00%	0,00%	100,00%

Durchschnitt	2,92
Median	3,00
Standardabweichung	1,09

11. Wie schätzen Sie den zeitlichen Aufwand für die Beschäftigung mit dem „Wahlrecht von Geburt an“ für 2008 in Stunden ein? (Bitte kreuzen Sie an)

	a) für Ihre Mitarbeiter:	b) für sich selbst:
0 bis 20 Stunden	()	()
20 bis 40 Stunden	()	()
40 bis 60 Stunden	()	()
60 bis 80 Stunden	()	()
80 bis 100 Stunden	()	()
über 100 Stunden	()	()

	Mitarbeiter		selbst	
0 - 20 Std.	19	76,00%	19	76,00%
20 - 40 Std.	3	12,00%	3	12,00%
40 - 60 Std.	3	12,00%	2	8,00%
keine Angabe	0	0,00%	1	4,00%
Gesamt	25	100,00%	25	100,00%

12. Wie schätzen Sie die Wertigkeit folgender Motive für Ihren Einsatz für das „Wahlrecht von Geburt an“ in Ihrem politischen Selbstverständnis ein ? (Bitte geben Sie eine Rangfolge an)

- a) Mir geht es um Partizipationsgerechtigkeit: „One man, one vote“ ab Geburt ! **Rang:** _____
- b) Mir geht es um Generationengerechtigkeit: Für die Zukunft meiner Kinder und Kindeskinde ! **Rang:** _____
- c) Mir geht es um die Stabilisierung unseres Sozialsystems. **Rang:** _____
- d) Mir geht es um die Akzeptanz und den Stellenwert von Kindern und ihren Interessen in unserer Gesellschaft. **Rang:** _____
- e) Es geht mir um die soziale Umverteilung zugunsten von Familien. **Rang:** _____
- f) Weitere Motive: _____ **Rang:** _____
 _____ **Rang:** _____

Partizipationsgerechtigkeit: "one man, one vote"

Rang	1	2	3	4	5	6	Gesamt
Anzahl	10	1	1	3	8	2	25
	40,00%	4,00%	4,00%	12,00%	32,00%	8,00%	100,00%

Durchschnitt	3,16
Median	4,00
Standardabweichung	1,93

Generationengerechtigkeit

Rang	1	2	3	4	5	6	Gesamt
Anzahl	10	6	6	1		2	25
	40,00%	24,00%	24,00%	4,00%	0,00%	8,00%	100,00%

Durchschnitt	2,24
Median	2,00
Standardabweichung	1,42

Stabilisierung Sozialsystem

Rang	1	2	3	4	5	6	Gesamt
Anzahl	0	4	3	10	5	3	25
	0,00%	16,00%	12,00%	40,00%	20,00%	12,00%	100,00%

Durchschnitt	4,00
Median	4,00
Standardabweichung	1,20

Akzeptanz u. Stellenwert von Kindern

Rang	1	2	3	4	5	6	Gesamt
Anzahl	2	12	7	1	1	2	25
	8,00%	48,00%	28,00%	4,00%	4,00%	8,00%	100,00%

Durchschnitt	2,72
Median	2,00
Standardabweichung	1,28

Soziale Umverteilung zugunsten von Familien

Rang	1	2	3	4	5	6	Gesamt
Anzahl	3	1	6	5	6	4	25
	12,00%	4,00%	24,00%	20,00%	24,00%	16,00%	100,00%

Durchschnitt	3,88
Median	4,00
Standardabweichung	1,53

Weitere Motive: "Veränderung des Parteiprogramm."

"Stärkung der Familien"

Platz	Durchschnitt	Median
1 Generationengerechtigkeit	2,24	2,00
2 Akzeptanz u. Stellenwert von Kindern	2,72	2,00
3 Partizipationsgerechtigkeit: "one man, one vote"	3,16	4,00
4 Soziale Umverteilung zugunsten von Familien	3,88	4,00
5 Stabilisierung Sozialsystem	4,00	4,00
6 Weitere Motive	6,00	6,00

13. Es wäre wünschenswert, wenn Sie auch folgende Frage beantworten würden:

Wie viele eigene Kinder haben Sie ? _____

Wie viele eigene Enkelkinder haben Sie ? _____

Kinderzahl	0	1	2	3	4	Gesamt
Anzahl	0	3	6	8	4	21
	0%	14%	29%	38%	19%	100%

Durchschnitt:	2,62
Median:	3,00
Standardabweichung:	0,95
Keine Angaben:	4,00

Wie viele eigene Enkelkinder haben Sie ?

Kinderzahl	0	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Anzahl	15	3	0	0	1	1	0	1	21
	71%	14%	0%	0%	5%	5%	0%	5%	100%

Durchschnitt: 0,90
Median: 0,00
Standardabweichung: 1,90
Keine Angaben: 4,00

3. Zu Kapitel VI Abschnitt 3.1.1.2.: Ableitung des individuellen Optimums bei öffentlichen Gütern

$$(1) \quad U_E = \ln(x_E^{1-\alpha n} \cdot x_K^{\alpha n} \cdot g^{\sqrt{1+n}})$$

Die Budgetbedingung des Haushalts lautet:

$$(2) \quad y_E \cdot (1-t) = x_E + x_K \cdot n$$

Weiterhin gilt:

$$(3) \quad t = \frac{g}{\sum_i^m y_i} \quad \text{für alle Haushalte } i, \text{ zu denen auch der betrachtete Haushalt}$$

gehört.

(3) eingesetzt in (2) ergibt:

$$(4) \quad y_E \cdot \left(1 - \frac{g}{\sum_{i=1}^m y_i}\right) = x_E + x_K \cdot n$$

Bildung der Lagrange-Funktion:

$$(5) \quad L = \ln(x_E^{1-\alpha n} \cdot x_K^{\alpha n} \cdot g^{\sqrt{1+n}}) - \lambda \cdot \left(y_E \cdot \left(1 - \frac{g}{\sum_{i=1}^m y_i}\right) - (x_K \cdot n + x_E)\right)$$

Die notwendigen Bedingungen für Maxima lauten:

$$(6) \quad \frac{\partial L}{\partial x_K} = \frac{\alpha \cdot n}{x_K} + \lambda \cdot n = 0$$

$$(7) \quad \frac{\partial L}{\partial x_E} = \frac{(1-\alpha \cdot n)}{x_E} + \lambda = 0$$

Aus (6) und (7) ergibt sich nach Gleichsetzung und Umformung:

$$(8) \quad \frac{\alpha}{x_K} = \frac{1-\alpha \cdot n}{x_E} \quad \text{bzw.} \quad x_E = \frac{1-\alpha \cdot n}{\alpha} \cdot x_K$$

$$(9) \quad \frac{\partial L}{\partial g} = \frac{\sqrt{1+n}}{g} + \lambda \cdot \frac{y_E}{\sum_{i=1}^m y_i} = 0$$

$$(10) \quad \frac{\sqrt{1+n}}{g} \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{y_E} = -\lambda$$

Nach Gleichsetzung mit (7) ergibt sich:

$$(11) \quad \frac{\sqrt{1+n}}{g} \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{y_E} = \frac{(1-\alpha \cdot n)}{x_E} \text{ und}$$

$$(12) \quad \frac{\sqrt{1+n}}{g} \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{y_E} = \frac{\alpha}{x_K}$$

$$(13) \quad x_K \cdot \frac{\sqrt{1+n}}{\alpha} \cdot \frac{\sum_{i=1}^m y_i}{y_E} = g$$

Wenn wir die Budgetbedingung (4) unter Berücksichtigung der zweiten Gleichung aus (8) und von (13) aufstellen, ergibt sich:

$$(14) \quad y_E \cdot \left(1 - x_K \cdot \frac{\sqrt{1+n}}{\alpha} \cdot \frac{1}{y_E}\right) = x_K \cdot \frac{1-\alpha \cdot n}{\alpha} + x_K \cdot n$$

$$(15) \quad y_E \cdot \alpha = x_K \cdot (\sqrt{1+n} + 1)$$

$$(16) \quad \frac{y_E \cdot \alpha}{\sqrt{1+n} + 1} = x_K. \text{ Daraus folgt für } x_E$$

$$(17) \quad (1-\alpha \cdot n) \cdot \frac{y_E}{\sqrt{1+n} + 1} = x_E \text{ und für } g$$

$$(18) \quad \frac{\sqrt{1+n}}{\sqrt{1+n} + 1} \cdot \sum_{i=1}^m y_i = g$$

Die Ableitungen:

$$(19) \quad \frac{\partial g}{\partial y_E} = \frac{\sqrt{1+n}}{\sqrt{1+n} + 1} > 0$$

$$(20) \quad \frac{\partial g}{\partial n} = 0,5 \cdot \left(\frac{\sqrt{1+n} + 1}{\sqrt{1+n}} - 1\right) \cdot \sum_{i=1}^m y_i > 0$$

4. Zu Kapitel VI Abschnitt 3.2.2.: Das gesellschaftlich optimale Ergebnis

$$(1) \quad W = 2 \cdot \sum_{i=1}^m \ln x_{Ei} + 2 \cdot \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i} \cdot \ln g + \sum_{i=1}^m \alpha \cdot n_i \cdot \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) + \sum_{i=1}^m \ln \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}$$

$$(2) \quad \sum_{i=1}^m y_{Ei} = \sum_{i=1}^m x_{Ei} + \sum_{i=1}^m \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i} \cdot x_{Ei} + g \quad \text{bzw.}$$

$$(3) \quad \sum_{i=1}^m y_{Ei} = \sum_{i=1}^m \left(1 + \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) \cdot x_{Ei} + g$$

Bildung der Lagrange-Funktion:

$$(4) \quad L = 2 \cdot \sum_{i=1}^m \ln x_{Ei} + 2 \cdot \ln g \cdot \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i} + \sum_{i=1}^m \alpha \cdot n_i \cdot \ln\left(\frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) + \sum_{i=1}^m \ln \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i} - \lambda \cdot \left(\sum_{i=1}^m y_{Ei} - \sum_{i=1}^m \left(1 + \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) \cdot x_{Ei} - g\right)$$

Die notwendigen Bedingungen für Maxima lauten:

$$(5) \quad \frac{\partial L}{\partial x_{Ei}} = \frac{2}{x_{Ei}} + \lambda \cdot \left(1 + \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) = 0 \quad \text{für alle } i$$

$$(6) \quad \frac{\partial L}{\partial g} = 2 \cdot \sum_{i=1}^m \frac{\sqrt{1+n_i}}{g} + \lambda = 0$$

Aus (5) und (6) ergibt sich nach Gleichsetzung und Umformung:

$$(7) \quad \frac{1}{x_{Ei}} \cdot \frac{(1-\alpha \cdot n_i)}{1+\alpha \cdot (1-n_i)} = \sum_{i=1}^m \frac{\sqrt{1+n_i}}{g}$$

Es ergibt sich dann für g :

$$(8) \quad \frac{g}{\sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}} \cdot \frac{(1-\alpha \cdot n_i)}{1+\alpha \cdot (1-n_i)} = x_{Ei}$$

Eingesetzt in die Budgetbedingung folgt:

$$(9) \quad \sum_{i=1}^m y_{Ei} = \sum_{i=1}^m \left(1 + \frac{\alpha}{1-\alpha \cdot n_i}\right) \cdot \frac{g}{\sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}} \cdot \frac{(1-\alpha \cdot n_i)}{1+\alpha \cdot (1-n_i)} + g \quad \text{bzw.}$$

$$(10) \quad \sum_{i=1}^m y_{Ei} = g \cdot \left(\frac{m}{\sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}} + 1\right)$$

$$(11) \quad g = \frac{\sum_{i=1}^m y_{Ei}}{m + \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}} \cdot \sum_{i=1}^m \sqrt{1+n_i}$$

5. Zu Kapitel VI Abschnitt 3.3.1.3.: Das Modell von Richard und Meltzer (1981)

$$(1) \quad \frac{\partial W}{\partial t} = 2 \cdot \sum_{i=1}^m \frac{\frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} - \frac{y_i}{n_i}}{\frac{y_i}{n_i} + t \cdot \left(\frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} - \frac{y_i}{n_i} \right)}$$

$$(2) \quad \frac{\partial W}{\partial t} = \sum_{i=1}^m \frac{1}{\frac{\frac{y_i}{n_i}}{\frac{\sum_{i=1}^m y_i}{\sum_{i=1}^m n_i} - \frac{y_i}{n_i}} + t}$$

In diesen Term werden die unterschiedlichen Einkommen pro Kind eingesetzt. Er soll möglichst Null werden oder mindestens einen minimalen Wert annehmen. Da es bei B bei allen drei Verteilungen zu einer Division durch Null kommt, weil sein Einkommen pro Kind dem Durchschnitt in der Gesellschaft entspricht, strebt der gesamte Nenner im Extrem gegen Unendlich, so dass der gesamte Bruch Null wird. Die Term für B kann damit außen vor bleiben, was auch inhaltlich korrekt ist: B akzeptiert jeden Steuersatz. Damit ist sein Gewicht in der Wohlfahrtsfunktion Null.

1. Verteilung:

$$(3) \quad \frac{1}{\frac{-\infty}{50-\infty} + t} + \frac{1}{\frac{25}{50-25} + t} = 0 \text{ bzw.}$$

$$(4) \quad \frac{1}{-1+t} + \frac{1}{1+t} = 0$$

Der erste Summand bezeichnet die Berechnung für A, der zweite diejenige für C. Für $t = 0$ wird die Gleichung erfüllt.

2. Verteilung:

$$(5) \quad \frac{1}{\frac{-\infty}{50-\infty} + t} + \frac{1}{\frac{37,5}{50-37,5} + t} = 0 \text{ bzw.}$$

$$(6) \quad \frac{1}{-1+t} + \frac{1}{3+t} = 0$$

$$(7) \quad \frac{2 \cdot (t+1)}{(-1+t) \cdot (3+t)} = 0$$

Hier wäre ein Steuersatz $t = -1$ optimal. Da t aber nur positiv definiert ist, ergibt sich als Lösung wiederum $t = 0$.

3. Verteilung

$$(8) \quad \frac{1}{\frac{-\infty}{50-\infty} + t} + \frac{1}{\frac{12,5}{50-12,5} + t} = 0$$

$$(9) \quad \frac{1}{-1+t} + \frac{1}{\frac{1}{3} + t} = 0$$

$$(10) \quad \frac{2 \cdot (t - \frac{1}{3})}{(-1+t) \cdot (\frac{1}{3} + t)} = 0$$

Hier ist $t = \frac{1}{3}$ die Lösung.

6. Zu Kapitel VI Abschnitt 3.3.2.2.: Das Modell von Hettich und Winer (1997)

(1) Gruppe 1: $U_1 = \ln x_1 \cdot g$ mit $y_1 \cdot (1 - t_1) = x_1$

(2) Gruppe 2: $U_2 = \ln x_2^{1-\alpha} \cdot x_K^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}}$ mit $y_2 \cdot (1 - t_2) = x_2 + x_K$

Im individuellen Optimum gilt stets: $x_K = \frac{\alpha}{1-\alpha} \cdot x_2$, so dass gilt:

(3) $U_2 = \ln x_2^{1-\alpha} \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha} \cdot x_2\right)^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}}$ bzw. $U_2 = \ln x_2 \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right)^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}}$

Die Gleichungen aus (1) und (3) können unter Berücksichtigung der Nebenbedingungen umgeschrieben werden zu:

(4) $U_1 = \ln(y(1-t_1) \cdot g)$ bzw.

(5) $U_2 = \ln(y \cdot (1-t_2) \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right)^\alpha \cdot g^{\sqrt{2}})$

(6) $L = m \cdot f(\ln(y \cdot (1-t_{1A}) \cdot g_A) - \ln(y \cdot (1-t_{1B}) \cdot g_B)) + m \cdot (1+r) \cdot$

$$f \ln(y \cdot (1-t_{2A}) \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right)^\alpha \cdot g_A^{\sqrt{2}}) - \ln(y \cdot (1-t_{2B}) \cdot \left(\frac{\alpha}{1-\alpha}\right)^\alpha \cdot g_B^{\sqrt{2}})) -$$

$-\lambda \cdot (m \cdot y \cdot (t_1 + t_2) - g)$ mit der gesamtgesellschaftlichen Budgetbedingung:

$$m \cdot y \cdot (t_1 + t_2) = g$$

(7) $\frac{\partial L}{\partial t_1} = -m \cdot f' \cdot \frac{1}{(1-t_1)} - \lambda \cdot m \cdot y = 0$

(8) $f' \cdot \frac{1}{(1-t_1) \cdot y} = -\lambda$

(9) $\frac{\partial L}{\partial t_2} = m \cdot (1+r) \cdot f' \cdot \left(\frac{-y}{(1-t_2)}\right) - \lambda \cdot m \cdot y = 0$

(10) $\frac{\partial L}{\partial t_2} = -m \cdot (1+r) \cdot f' \cdot \left(\frac{1}{(1-t_2)}\right) - \lambda \cdot m \cdot y = 0$

(11) $f' \cdot \frac{1+r}{(1-t_2) \cdot y} = -\lambda$

(12) $\frac{\partial L}{\partial g} = m \cdot f' \cdot \frac{1}{g} + m \cdot (1+r) \cdot f' \cdot \frac{\sqrt{2}}{g} + \lambda = 0$

$$(13) \quad m \cdot f' \cdot \frac{1}{g} + m \cdot (1+r) \cdot f' \cdot \frac{\sqrt{2}}{g} = -\lambda \text{ bzw.}$$

$$(14) \quad m \cdot f' \cdot \frac{1}{g} (1 + (1+r) \cdot \sqrt{2}) = -\lambda$$

(8) und (11) können gleichgesetzt werden:

$$(15) \quad f' \cdot \frac{1}{(1-t_1) \cdot y} = f' \cdot \frac{(1+r)}{(1-t_2) \cdot y}$$

$$(16) \quad 1-t_1 = \frac{1-t_2}{1+r} \text{ bzw.}$$

$$(17) \quad 1 - \frac{1-t_2}{1+r} = t_1$$

(11) und (14) können ebenfalls gleichgesetzt werden:

$$(18) \quad f' \cdot \frac{1+r}{(1-t_2) \cdot y} = m \cdot f' \cdot \frac{1}{g} (1 + (1+r) \cdot \sqrt{2})$$

$$(19) \quad g = \frac{1-t_2}{1+r} \cdot y \cdot m \cdot (1 + (1+r) \cdot \sqrt{2})$$

Durch (17) und (19) können g und t_1 durch t_2 dargestellt werden und in die gesamtgesellschaftliche Budgetbedingung eingesetzt werden:

$$(20) \quad m \cdot y \cdot \left(1 - \frac{1-t_2}{1+r} + t_2\right) = \frac{1-t_2}{1+r} \cdot y \cdot m \cdot (1 + (1+r) \cdot \sqrt{2})$$

Hieraus ergibt sich nach Umformungen:

$$(21) \quad t_2 = \frac{1 + \sqrt{2} + r \cdot (\sqrt{2} - 1)}{3 + r \cdot (1 + \sqrt{2}) + \sqrt{2}}$$

Für t_1 ergibt sich entsprechend:

$$(22) \quad t_1 = \frac{(1 + \sqrt{2}) \cdot (1+r)}{3 + \sqrt{2} + r \cdot (\sqrt{2} + 1)}$$

und für g :

$$(23) \quad g = \frac{m \cdot y \cdot (1 + (1+r) \cdot \sqrt{2}) \cdot 2}{3 + r \cdot (1 + \sqrt{2}) + \sqrt{2}}$$

Wohlfahrtsanalyse

$$(1) \quad L = m \cdot ((1 + \alpha) \cdot \ln \frac{\alpha}{1-\alpha}) + 3 \cdot \ln y + \ln(1-t_1) + 2 \cdot \ln(1-t_2) + \\ 2 \cdot \ln(1-\alpha) + (1 + 2 \cdot \sqrt{2}) \cdot \ln g - \lambda \cdot (m \cdot y \cdot (t_1 + t_2) - g)$$

$$(2) \quad \frac{\partial L}{\partial t_1} = \frac{-m}{1-t_1} - \lambda \cdot m \cdot y = 0$$

$$(3) \quad \frac{\partial L}{\partial t_2} = \frac{-2 \cdot m}{1-t_2} - \lambda \cdot m \cdot y = 0$$

Aus (2) und (3) ergibt sich:

$$(4) \quad t_2 = 2 \cdot t_1 - 1$$

$$(5) \quad \frac{\partial L}{\partial g} = m \cdot (1 + 2 \cdot \sqrt{2}) \cdot \frac{1}{g} + \lambda = 0$$

Aus (2) und (5) ergibt sich:

$$(6) \quad g = m \cdot y \cdot (1 + 2 \cdot \sqrt{2}) \cdot (1 - t_1)$$

Durch Einsetzen von g und t_2 in die Budgetgleichung ergibt sich:

$$(7) \quad t_1 = \frac{1 + \sqrt{2}}{2 + \sqrt{2}} \text{ und daraus aufgrund von (4) folgend:}$$

$$(8) \quad t_2 = \frac{\sqrt{2}}{2 + \sqrt{2}} \text{ sowie aufgrund von (6)}$$

$$(9) \quad g = m \cdot y \cdot \frac{1 + 2 \cdot \sqrt{2}}{2 + \sqrt{2}}$$

7. Zu Kapitel VII, Abschnitt 4.1.: Kinder – und Einkommensverteilung in Deutschland

a) Berechnung: Veränderung der Stimmenzahl durch ein derivatives Kinderwahlrecht
(Abbildung 12, S. 133; Quelle: Statistisches Bundesamt, 2009b, S. 47)

Haushalte		Anzahl	Allgemeines und gleiches Wahlrecht		Verteilungsfkt. (%)	Derivatives Kinderwahlrecht		Verteilungsfkt. (%)	
Kinderzahl	Art		Stimmenzahl (rechnerisch)	Stimmenzahl		Stimmenzahl (rechnerisch)	Stimmenzahl		
0	Alleinstehende	16.920	16.920			16.920			
	Paare o. Kinder	11.592	23.184			23.184			
	Paare m. 1 erw. Kind	1.104	3.312			3.312			
	Paare m. 2 erw. Kind.	1.070	4.280			4.280			
	Paare m. 3 erw. Kind.	341	1.705			1.705			
	Paare m. 4 und mehr erwachs. Kindern	105	630			630			
	Alleinerz. m. 1 erw. Kind	757	1.514			1.514			
	Alleinerz. m. 2 erw. Kind.	255	765			765			
	Alleinerz. m. 3 erw. Kind.	56	224			224			
	Alleinerz. m. 4 und mehr erwachs. Kindern	15	75			75			
	gesamt			52.609	52.609	77,54	52.609	52.609	64,67
	1	Ehepaare	2.863	5.726			8.589		
		Lebensgem.	474	948			1.422		
		Alleinerz.	1.087	1.087			2.174		
			7.761	7.761	88,98	12.185	12.185	79,65	
2	Ehepaare	2.497	4.994			9.988			
	Lebensgem.	176	352			704			
	Alleinerz.	400	400			1.200			
			5.746	5.746	97,45	11.892	11.892	94,27	
3	Ehepaare	615	1.230			3.075			
	Lebensgem.	35	70			175			
	Alleinerz.	78	78			312			
			1.378	1.378	99,48	3.562	3.562	98,65	
4 u. mehr	Ehepaare	158	316			948			
	Lebensgem.	9	18			54			
	Alleinerz.	20	20			100			
			354	354	100,00	1.102	1.102	100,00	
gesamt		40.627		67.848			81.350		

Anmerkungen:

- a) Die Haushalte wurden nicht unterschieden nach der Staatsangehörigkeit.
- b) Die Differenz zwischen der im statistischen Jahrbuch ausgewiesenen Gesamtzahl der Haushalte i.H.v. 40.076 und den hier ausgewiesenen 40.627 Tsd. Personen kann auf Überschneidungen zurückgeführt werden.
- c) Die zusätzliche Stimmenzahl beim derivativen Kinderwahlrecht bei Haushalten mit "4 und mehr Kindern" wurde aus Vorsichtsgründen bei 4 belassen.

b) Berechnung: Einkommens- und Kinderverteilung in Deutschland 2007 (Abbildung 13, S. 134; Quelle: Statistisches Bundesamt, 2008)

Nicht veröffentlichte Tabelle: Statistisches Bundesamt (2008): *Mikrozensus 2007*, Wiesbaden.

Privathaushalte*) nach Einkommenklassen, Anzahl von Kindern bis unter 18 Jahren und Lebensformtypen Ergebnis des Mikrozensus 2007 (Jahresdurchschnitt)									
Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Privathaushalte								
	Insgesamt	ohne Kind 1)	davon mit Kind(ern) bis unter 18 Jahren 2)						Durchschnittliche Anzahl von Kindern bis unter 18 Jahren
			zusammen	davon mit ... Kind(ern)					
				1	2	3	4	5 und mehr	
1.000									
unter 150	51	50	/	/	/	/	-	-	/
150 – 300	121	116	/	/	/	/	/	-	/
300 – 500	808	786	21	17	/	/	-	-	1,22
500 – 700	1.920	1.850	70	56	12	/	/	-	1,23
700 – 900	2.281	2.116	165	128	33	/	/	/	1,26
900 – 1100	3.013	2.686	327	242	68	13	/	/	1,32
1100 – 1300	3.125	2.732	393	253	111	24	/	/	1,44
1300 – 1500	3.108	2.678	430	248	147	31	/	/	1,53
1500 – 1700	2.816	2.338	477	256	169	43	8	/	1,60
1700 – 2000	3.512	2.749	764	396	279	67	18	/	1,63
2000 – 2300	3.032	2.195	837	420	311	84	18	5	1,66
2300 – 2600	2.714	1.847	867	417	347	80	16	7	1,68
2600 – 2900	2.038	1.309	730	350	300	63	12	/	1,66
2900 – 3200	1.741	1.132	609	296	246	52	10	/	1,66
3200 – 3600	1.778	1.144	634	311	255	55	10	/	1,65
3600 – 4000	1.152	731	421	211	164	38	6	/	1,64
4000 – 4500	1.031	661	370	185	144	33	6	/	1,64
4500 – 5000	681	436	245	118	98	23	/	/	1,68
5000 – 5500	458	294	164	83	63	14	/	/	1,63
5500 – 6000	306	195	110	57	41	10	/	/	1,61
6000 – 7500	416	273	142	69	57	13	/	/	1,67
7500 – 10000	231	150	81	34	34	10	/	/	1,76
10000 – 18000	120	78	42	17	17	7	/	/	1,80
18000 und mehr	55	36	18	9	6	/	/	/	1,70
Mit Angaben zum Haushalts- nettoeinkommen zusammen	36.508	28.583	7.925	4.178	2.907	668	130	41	1,61
Mindestens ein Haushaltsmit- glied ist selbstständige(r) Landwirt(in)	209	121	87	32	33	18	/	/	1,96
Ohne Angabe	2.393	1.846	547	282	197	54	12	/	1,64
Insgesamt	39.110	30.551	8.559	4.493	3.137	739	145	45	1,61

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	davon Privathaushalte mit einer Lebensform Paargemeinschaften 3)								
	Insgesamt	davon							Durchschnittliche Anzahl von Kindern bis unter 18 Jahren
		ohne Kind 1)	mit Kind(ern) bis unter 18 Jahren 2)						
			zusammen	davon mit ... Kind(ern)					
				1	2	3	4	5 und mehr	
	1.000								
unter 150	/	/	/	/	/	/	-	-	/
150 – 300	5	/	/	/	/	-	-	-	/
300 – 500	16	14	/	/	/	/	-	-	/
500 – 700	90	80	10	6	/	/	-	-	1,43
700 – 900	227	192	34	24	8	/	/	/	1,38
900 – 1100	560	466	94	64	23	5	/	/	1,41
1100 – 1300	832	660	172	103	51	15	/	/	1,53
1300 – 1500	1.157	918	239	132	84	19	/	/	1,57
1500 – 1700	1.364	1.049	315	158	121	30	5	/	1,64
1700 – 2000	2.130	1.524	606	299	231	57	16	/	1,67
2000 – 2300	2.126	1.394	731	352	283	76	16	/	1,68
2300 – 2600	2.067	1.275	792	367	328	76	15	6	1,70
2600 – 2900	1.666	989	677	316	285	59	11	/	1,68
2900 – 3200	1.421	855	566	272	231	49	10	/	1,67
3200 – 3600	1.508	918	590	285	239	53	10	/	1,66
3600 – 4000	1.001	606	395	194	157	36	6	/	1,65
4000 – 4500	895	549	346	171	136	31	5	/	1,65
4500 – 5000	600	368	231	109	95	21	/	/	1,68
5000 – 5500	406	252	154	77	61	13	/	/	1,64
5500 – 6000	271	167	104	53	40	9	/	/	1,62
6000 – 7500	369	233	135	65	55	12	/	/	1,67
7500 – 10000	203	126	77	33	33	9	/	/	1,75
10000 – 18000	101	61	40	16	17	6	/	/	1,81
18000 und mehr	43	26	17	8	6	/	/	-	1,72
Mit Angaben zum Haushalts- nettoeinkommen zusammen	19.060	12.730	6.330	3.108	2.489	582	115	36	1,66
Mindestens ein Haushaltsmit- glied ist selbstständige(r) Landwirt(in)	147	75	72	25	28	16	/	/	2,01
Ohne Angabe	1.414	971	443	217	168	46	10	/	1,68
Zusammen	20.621	13.776	6.845	3.349	2.685	644	128	39	1,66

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	davon Alleinerziehende								Durchschnittliche Anzahl von Kindern bis unter 18 Jahren
	Insgesamt	ohne Kind 1)	davon					5 und mehr	
			mit Kind(ern) bis unter 18 Jahren 2)						
			zusammen	davon mit ... Kind(ern)					
1	2	3		4					
	1.000								
unter 150	/	-	/	/	/	-	-	-	/
150 – 300	/	/	/	/	/	/	/	-	/
300 – 500	21	/	18	15	/	/	-	-	1,17
500 – 700	71	13	59	49	8	/	/	-	1,20
700 – 900	160	30	130	103	24	/	/	-	1,22
900 – 1100	292	61	231	176	45	8	/	-	1,29
1100 – 1300	287	72	215	146	59	9	/	/	1,38
1300 – 1500	267	85	182	110	60	11	/	/	1,48
1500 – 1700	245	94	151	91	46	12	/	/	1,51
1700 – 2000	267	123	144	88	45	9	/	/	1,50
2000 – 2300	207	121	86	54	24	6	/	/	1,52
2300 – 2600	142	87	55	36	14	/	/	/	1,48
2600 – 2900	99	67	33	21	9	/	/	-	1,49
2900 – 3200	74	51	23	13	8	/	/	/	1,58
3200 – 3600	66	47	20	12	7	/	/	/	1,44
3600 – 4000	32	23	9	7	/	/	/	/	1,33
4000 – 4500	25	18	7	/	/	/	-	/	1,68
4500 – 5000	12	9	/	/	/	/	-	-	/
5000 – 5500	6	/	/	/	/	/	-	-	/
5500 – 6000	7	/	/	/	/	/	/	-	/
6000 – 7500	6	/	/	/	/	-	-	-	/
7500 – 10000	/	/	/	/	/	-	/	-	/
10000 – 18000	/	/	/	/	/	-	-	-	/
18000 und mehr	/	/	/	/	-	-	-	-	/
Mit Angaben zum Haushalts- nettoeinkommen zusammen	2.297	921	1.377	935	357	69	12	/	1,40
Mindestens ein Haushaltsmit- glied ist selbstständige(r) Landwirt(in)	12	10	/	/	/	-	-	-	/
Ohne Angabe	151	74	77	50	20	6	/	/	1,48
Zusammen	2.460	1.005	1.456	986	378	75	14	/	1,40

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	davon Privathaushalte mit zwei oder mehr Lebensformen sowie Eiipersonenhaushalte								
	Insgesamt	ohne Kind 1)	davon						Durchschnittliche Anzahl von Kindern bis unter 18 Jahren
			mit Kind(ern) bis unter 18 Jahren 2)						
			zusammen	davon mit ... Kind(ern)					
1	2	3		4	5 und mehr				
	1.000								
unter 150	47	47	-	-	-	-	-	-	-
150 – 300	111	111	-	-	-	-	-	-	-
300 – 500	771	770	/	-	/	-	-	-	/
500 – 700	1.759	1.757	/	/	/	-	-	-	/
700 – 900	1.895	1.893	/	/	/	-	-	-	/
900 – 1100	2.162	2.159	/	/	/	-	-	-	/
1100 – 1300	2.005	2.000	5	/	/	/	-	-	1,25
1300 – 1500	1.684	1.675	9	6	/	/	-	/	1,44
1500 – 1700	1.207	1.195	11	8	/	/	/	-	1,48
1700 – 2000	1.115	1.101	14	9	/	/	/	/	1,47
2000 – 2300	699	680	19	14	/	/	/	/	1,41
2300 – 2600	505	485	20	13	5	/	/	/	1,48
2600 – 2900	273	252	20	13	6	/	-	/	1,43
2900 – 3200	246	226	20	11	7	/	/	/	1,59
3200 – 3600	204	179	25	14	9	/	/	/	1,55
3600 – 4000	119	102	17	10	5	/	/	-	1,54
4000 – 4500	111	94	17	10	5	/	/	/	1,58
4500 – 5000	69	58	11	6	/	/	/	/	1,66
5000 – 5500	46	38	8	/	/	/	-	/	1,57
5500 – 6000	28	24	/	/	/	/	-	-	/
6000 – 7500	41	35	6	/	/	/	/	-	1,52
7500 – 10000	25	22	/	/	/	/	/	-	/
10000 – 18000	17	16	/	/	/	/	-	-	/
18000 und mehr	11	10	/	/	/	-	-	/	/
Mit Angaben zum Haushalts- nettoeinkommen zusammen	15.150	14.932	218	135	61	17	/	/	1,51
Mindestens ein Haushaltsmit- glied ist selbstständige(r) Landwirt(in)	50	37	13	7	/	/	/	/	1,73
Ohne Angabe	829	801	27	16	9	/	/	/	1,52
Zusammen	16.029	15.771	258	158	74	20	/	/	1,52

*) Privathaushalte am Hauptwohnsitz des/der Haupteinkommensbeziehers/-bezieherin.

1) Einschließlich Privathaushalte mit Kindern, deren jüngstes Kind 18 Jahre oder älter ist.

2) Gegebenenfalls mit Kindern 18 Jahre und älter.

3) Paargemeinschaften können sein: Ehepaare sowie nicheheliche oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

- = nichts vorhanden.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Zusammengefaßte und neu skalierte Darstellung ohne Haushalte, die keine Angaben gemacht haben, und ohne Haushalte mit einem Mitglied, das Landwirt ist (Grundlage für Abbildung 13, S. 134):

Haushalts- nettoein- kommens- klasse	Mitte	Haushalte gesamt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr	Kinderzahl absolut gesamt
0- 500	250	980	17	0	0	0	0	17
501-1000	750	5.708	305	79	7	0	0	483
1001-1500	1250	7.740	622	292	62	0	0	1.391
1501-2000	1750	6.328	652	448	110	26	0	1.982
2001-2500	2250	4.841	698	542	137	29	10	2.358
2501-3000	2750	3.523	588	498	107	21	2	1.998
3001-3500	3250	2.494	431	355	76	14	0	1.426
3501-4000	3750	1.597	289	228	52	9	0	934
4001-4500	4250	1.031	185	144	33	6	0	596
4501-5000	4750	681	118	98	23	0	0	383
5001-5500	5250	458	83	63	14	0	0	251
5501-6000	5750	306	57	41	10	0	0	169
6001-6500	6250	139	23	19	4	0	0	74
6501-7000	6750	139	23	19	4	0	0	74
7001-7500	7250	231	23	19	4	0	0	74
7501-8000	7750	46	7	7	2	0	0	26
8001-8500	8250	46	7	7	2	0	0	26
8501-9000	8750	46	7	7	2	0	0	26
9001-9500	9250	46	7	7	2	0	0	26
		36.379	4.140	2.872	651	104	12	12.314

Berechnung Medianhaushaltsnettoeinkommen, Allgemeines und gleiches Wahlrecht und derivatives Kinderwahlrecht

Monatliches Haushaltsnettoeinkommen			Anzahl Hh.	Verteilungsfkt. (%)	davon Einpersonen Hh. o. Kind.	Alleinerziehend	Zweipersonenhaushalte mit					Kinderzahl gesamt	Verteilungsfkt. (%)	Stimmzahl pro Kohorte		Verteilungsfkt. (%)	Deriv. Kinderwahlrecht	Verteilungsfkt. (%)
von	bis unter	Mitte					o. Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder			5 Kinder	Allg. u. gleiches Wahlrecht			
0	150	75	51	0,14	47,00	0,00	4,00	0	0	0	0	0	0,00	55,00	0,10	55,00	0,08	
150	300	225	121	0,47	111,00	0,00	10,00	0	0	0	0	0	0,00	131,00	0,33	131,00	0,27	
300	500	400	808	2,68	770,00	18,00	3,00	17	0	0	0	17	0,14	828,00	1,79	845,00	1,49	
500	700	600	1.920	7,94	1.757,00	59,00	36,00	56	12	0	0	80	0,78	2.024,00	5,36	2.104,00	4,53	
700	900	800	2.281	14,19	1.893,00	130,00	97,00	128	33	0	0	194	2,34	2.539,00	9,83	2.733,00	8,49	
900	1.100	1.000	3.013	22,44	2.159,00	231,00	300,00	242	68	13	0	417	5,69	3.636,00	16,24	4.053,00	14,35	
1.100	1.300	1.200	3.125	31,00	2.000,00	215,00	522,00	253	111	24	0	547	10,09	4.035,00	23,36	4.582,00	20,97	
1.300	1.500	1.400	3.108	39,52	1.675,00	182,00	825,00	248	147	31	0	635	15,20	4.359,00	31,04	4.994,00	28,19	
1.500	1.700	1.600	2.816	47,23	1.195,00	151,00	994,00	256	169	43	8	755	21,27	4.286,00	38,60	5.041,00	35,48	
1.700	2.000	1.850	3.512	56,85	1.101,00	144,00	1.507,00	396	279	67	18	1.227	31,14	5.779,00	48,78	7.006,00	45,61	
2.000	2.300	2.150	3.032	65,16	680,00	86,00	1.428,00	420	311	84	18	5	1.391	42,33	5.298,00	58,12	6.689,00	55,28
2.300	2.600	2.450	2.714	72,59	485,00	55,00	1.307,00	417	347	80	16	7	1.450	53,99	4.888,00	66,74	6.338,00	64,45
2.600	2.900	2.750	2.038	78,17	252,00	33,00	1.028,00	350	300	63	12	0	1.187	63,54	3.791,00	73,42	4.978,00	71,65
2.900	3.200	3.050	1.741	82,94	226,00	23,00	888,00	296	246	52	10	0	984	71,45	3.233,00	79,12	4.217,00	77,74
3.200	3.600	3.400	1.778	87,81	179,00	20,00	948,00	311	255	55	10	0	1.026	79,71	3.357,00	85,04	4.383,00	84,08
3.600	4.000	3.800	1.152	90,97	102,00	9,00	622,00	211	164	38	6	0	677	85,15	2.193,00	88,91	2.870,00	88,23
4.000	4.500	4.250	1.031	93,79	94,00	7,00	562,00	185	144	33	6	0	596	89,95	1.961,00	92,36	2.557,00	91,93
4.500	5.000	4.750	681	95,66	58,00	0,00	384,00	118	98	23	0	0	383	93,03	1.304,00	94,66	1.687,00	94,37
5.000	5.500	5.250	458	96,91	38,00	0,00	260,00	83	63	14	0	0	251	95,05	878,00	96,21	1.129,00	96,00
5.500	6.000	5.750	306	97,75	24,00	0,00	174,00	57	41	10	0	0	169	96,40	588,00	97,25	757,00	97,10
6.000	7.500	6.750	416	98,89	35,00	0,00	242,00	69	57	13	0	0	222	98,19	797,00	98,65	1.019,00	98,57
7.500	10.000	8.750	231	99,52	22,00	0,00	131,00	34	34	10	0	0	132	99,25	440,00	99,43	572,00	99,40
10.000	18.000	14.000	120	99,85	16,00	0,00	63,00	17	17	7	0	0	72	99,83	224,00	99,82	296,00	99,83
18.000	u. mehr	20.000	55	100,00	10,00	0,00	30,00	9	6	0	0	0	21	100,00	100,00	100,00	121,00	100,00
Sonstige																		
Gesamt			36.508		14.929,00	1.363,00	12.365,00	4.173	2.902	660	104	12	12.433		56.724,00		69.157,00	

8. Zu Kapitel VII, Abschnitt 4.2.: Eine Mehrheit für eine Kindergelderhöhung?

Quellen: Statistisches Bundesamt 2008 (Mikrozensus 2007), Statistisches Bundesamt 2009b (Statistisches Jahrbuch 2009).

a) Zusätzliche Staatsausgaben durch Kindergelderhöhung:

Anzahl der Haushalte (in Tsd.)					
	Paargemein- schaften	Alleiner- ziehende	Andere	Gesamt	Kindergeld (in Tsd.)
1 Kind	3.349	986	158	4.493	44.930
2 Kinder	2.685	378	94	3.157	63.140
3 Kinder	644	89		733	26.388
4 Kinder	128			128	6.656
5 Kinder	39			39	2.652
	<u>6.845</u>	<u>1.453</u>	<u>252</u>	<u>8.550</u>	<u>143.766</u>

Anzahl Kinder für die Kindergeld gezahlt wird (Deutscher Bundestag, 2008b):			18.700	
davon Minderjährige:			<u>-13.713</u>	
anzahl erwachsener Kinder			4.987	<u>49.870</u>
Kindergeldzahlungen pro Monat				193.636
Kindergeldzahlungen jährlich				2.323.632
Zum Vergleich:	SVR, 2009/2010, S. 176			2.300.000

b) Steuerfinanzierung

Linearer Steuersatz: 0,45%

Freibetrag/Monat: 652,83

(alle Angaben in Tsd.)

Haushaltsnetto-	Paargem.	Steuer-	Anzahl	Steuer-	Alleinerz.	Steuer-	Anzahl	Steuer-	Andere	Steuer-	Anzahl	Steuer-	
einkommen	Nettoeink./	belas-	Per-	auf-	Nettoeink./	belas-	Per-	auf-	Nettoeink./	belas-	Per-	auf-	
	Person	tung	sonen	kommen	Person	tung	sonen	kommen	Person	tung	sonen	kommen	
unter 150	37,50	0,00	0	0,00	75	0,00	0	0,00	48,86	0,00	76	0,00	
150 – 300	112,50	0,00	0	0,00	225	0,00	0	0,00	146,58	0,00	180	0,00	
300 – 500	200,00	0,00	30	0,00	400	0,00	16	0,00	260,59	0,00	1.249	0,00	
500 – 700	300,00	0,00	186	0,00	600	0,00	76	0,00	390,88	0,00	2.849	0,00	
700 – 900	400,00	0,00	485	0,00	800	0,67	170	113,60	521,17	0,00	3.070	0,00	
900 – 1100	500,00	0,00	1.208	0,00	1.000	1,58	318	502,35	651,47	0,00	3.501	0,00	
1100 – 1300	600,00	0,00	1.795	0,00	1.200	2,49	315	784,11	781,76	0,59	3.243	1.901,71	
1300 – 1500	700,00	0,21	2.497	535,67	1.400	3,40	295	1.003,71	912,05	1,18	2.729	3.217,30	
1500 – 1700	800,00	0,67	2.955	1.977,93	1.600	4,31	272	1.169,65	1.042,35	1,77	1.955	3.463,07	
1700 – 2000	925,00	1,24	4.616	5.714,15	1.850	5,44	295	1.604,68	1.205,21	2,51	1.805	4.533,48	
2000 – 2300	1.075,00	1,92	4.604	8.839,84	2.150	6,81	228	1.555,82	1.400,65	3,40	1.132	3.851,72	
2300 – 2600	1.225,00	2,60	4.551	11.843,34	2.450	8,17	151	1.232,18	1.596,09	4,29	834	3.576,32	
2600 – 2900	1.375,00	3,28	3.602	11.830,17	2.750	9,54	107	1.020,25	1.791,53	5,18	460	2.380,75	
2900 – 3200	1.525,00	3,97	3.075	12.197,01	3.050	10,90	79	866,43	1.986,97	6,07	417	2.531,38	
3200 – 3600	1.700,00	4,76	3.266	15.552,73	3.400	12,49	73	910,28	2.214,98	7,10	355	2.523,28	
3600 – 4000	1.900,00	5,67	2.167	12.293,58	3.800	14,31	33	474,49	2.475,57	8,29	206	1.709,21	
4000 – 4500	2.125,00	6,70	1.935	12.955,52	4.250	16,36	20	328,48	2.768,73	9,62	193	1.859,27	
4500 – 5000	2.375,00	7,83	1.285	10.061,26	4.750	18,63	10	187,07	3.094,46	11,10	107	1.186,19	
5000 – 5500	2.625,00	8,97	873	7.829,28	5.250	20,91	0	0,00	3.420,20	12,59	62	775,58	
5500 – 6000	2.875,00	10,11	583	5.888,60	5.750	23,18	0	0,00	3.745,93	14,07	39	547,49	
6000 – 7500	3.375,00	12,38	791	9.788,38	6.750	27,73	0	0,00	4.397,39	17,03	57	966,59	
7500 – 10000	4.375,00	16,93	436	7.373,51	8.750	36,83	0	0,00	5.700,33	22,96	36	818,98	
10000 – 18000	7.000,00	28,87	217	6.258,63	14.000	60,71	0	0,00	9.120,52	38,51	26	999,22	Steueraukommen
18000 und mehr	9.000,00	37,96	87	3.285,52	18.000	78,90	0	0,00	11.726,38	50,36	16	816,70	gesamt
				144.225				11.753				37.658	193.636

c) Abstimmungen der einzelnen Gruppen

Paargemeinschaften ohne Kinder

	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte 1. Korr.	Gleichm. Verteilung erw. Kinder	Anzahl Haushalte 2. Korr.	Stimmzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
							Allg. u. gl. WahlR	Kinder- wahl- recht				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0
300 – 500	400	14	1	15	5	10	19	19	0,00	0,00	0,00	0	0
500 – 700	600	80	7	87	31	55	111	111	0,00	0,00	0,00	0	0
700 – 900	800	192	16	208	75	133	265	265	0,00	0,00	0,00	0	0
900 – 1100	1.000	466	39	505	183	322	644	644	0,00	0,00	0,00	0	0
1100 – 1300	1.200	660	55	715	259	456	912	912	0,00	0,00	0,00	0	0
1300 – 1500	1.400	918	76	994	360	634	1.268	1.268	0,21	0,00	-0,21	0	0
1500 – 1700	1.600	1.049	87	1.136	411	725	1.449	1.449	0,67	0,00	-0,67	0	0
1700 – 2000	1.850	1.524	126	1.650	597	1.053	2.106	2.106	1,24	0,00	-1,24	0	0
2000 – 2300	2.150	1.394	115	1.509	546	963	1.926	1.926	1,92	0,00	-1,92	0	0
2300 – 2600	2.450	1.275	106	1.381	500	881	1.762	1.762	2,60	0,00	-2,60	0	0
2600 – 2900	2.750	989	82	1.071	388	683	1.367	1.367	3,28	0,00	-3,28	0	0
2900 – 3200	3.050	855	71	926	335	591	1.181	1.181	3,97	0,00	-3,97	0	0
3200 – 3600	3.400	918	76	994	360	634	1.268	1.268	4,76	0,00	-4,76	0	0
3600 – 4000	3.800	606	50	656	238	419	837	837	5,67	0,00	-5,67	0	0
4000 – 4500	4.250	549	45	594	215	379	759	759	6,70	0,00	-6,70	0	0
4500 – 5000	4.750	368	30	398	144	254	508	508	7,83	0,00	-7,83	0	0
5000 – 5500	5.250	252	21	273	99	174	348	348	8,97	0,00	-8,97	0	0
5500 – 6000	5.750	167	14	181	65	115	231	231	10,11	0,00	-10,11	0	0
6000 – 7500	6.750	233	19	252	91	161	322	322	12,38	0,00	-12,38	0	0
7500 – 10000	8.750	126	10	136	49	87	174	174	16,93	0,00	-16,93	0	0
10000 – 18000	14.000	61	5	66	24	42	84	84	28,87	0,00	-28,87	0	0
18000 und mehr	18.000	26	2	28	10	18	36	36	37,96	0,00	-37,96	0	0
Summe		12.722	1.054	13.776	4.987	8.789	17.578	17.578				0	0

T = Steuerlast, K = Kindergeld

Paargemeinschaften mit erwachsenen Kindern

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Stimmzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
			Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0
300 – 500	400	5	11	11	0,00	10,00	10,00	11	11
500 – 700	600	31	63	63	0,00	10,00	10,00	63	63
700 – 900	800	75	151	151	0,00	10,00	10,00	151	151
900 – 1100	1.000	183	365	365	0,00	10,00	10,00	365	365
1100 – 1300	1.200	259	517	517	0,00	10,00	10,00	517	517
1300 – 1500	1.400	360	720	720	0,21	10,00	9,79	720	720
1500 – 1700	1.600	411	822	822	0,67	10,00	9,33	822	822
1700 – 2000	1.850	597	1.195	1.195	1,24	10,00	8,76	1.195	1.195
2000 – 2300	2.150	546	1.093	1.093	1,92	10,00	8,08	1.093	1.093
2300 – 2600	2.450	500	1.000	1.000	2,60	10,00	7,40	1.000	1.000
2600 – 2900	2.750	388	775	775	3,28	10,00	6,72	775	775
2900 – 3200	3.050	335	670	670	3,97	10,00	6,03	670	670
3200 – 3600	3.400	360	720	720	4,76	10,00	5,24	720	720
3600 – 4000	3.800	238	475	475	5,67	10,00	4,33	475	475
4000 – 4500	4.250	215	430	430	6,70	10,00	3,30	430	430
4500 – 5000	4.750	144	289	289	7,83	10,00	2,17	289	289
5000 – 5500	5.250	99	198	198	8,97	10,00	1,03	198	198
5500 – 6000	5.750	65	131	131	10,11	10,00	-0,11	0	0
6000 – 7500	6.750	91	183	183	12,38	10,00	-2,38	0	0
7500 – 10000	8.750	49	99	99	16,93	10,00	-6,93	0	0
10000 – 18000	14.000	24	48	48	28,87	10,00	-18,87	0	0
18000 und mehr	18.000	10	20	20	37,96	10,00	-27,96	0	0
Summe		4.987	9.974	9.974				9.493	9.493

Anmerkung: Da die erwachsen Kinder im Mikrozensus nicht gesondert aufgeführt werden, werden sie hier auf die Paargemeinschaften verteilt.

Paargemeinschaften mit einem Kind

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder wahlR				allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0
500 – 700	600	6	0	6	13	19	0,00	10,00	10,00	13	19
700 – 900	800	24	2	26	52	78	0,00	10,00	10,00	52	78
900 – 1100	1.000	64	5	69	138	207	0,00	10,00	10,00	138	207
1100 – 1300	1.200	103	8	111	222	333	0,00	10,00	10,00	222	333
1300 – 1500	1.400	132	10	142	285	427	0,21	10,00	9,79	285	427
1500 – 1700	1.600	158	12	170	341	511	0,67	10,00	9,33	341	511
1700 – 2000	1.850	299	24	323	645	968	1,24	10,00	8,76	645	968
2000 – 2300	2.150	352	28	380	760	1.139	1,92	10,00	8,08	760	1.139
2300 – 2600	2.450	367	29	396	792	1.188	2,60	10,00	7,40	792	1.188
2600 – 2900	2.750	316	25	341	682	1.023	3,28	10,00	6,72	682	1.023
2900 – 3200	3.050	272	21	293	587	880	3,97	10,00	6,03	587	880
3200 – 3600	3.400	285	22	307	615	922	4,76	10,00	5,24	615	922
3600 – 4000	3.800	194	15	209	419	628	5,67	10,00	4,33	419	628
4000 – 4500	4.250	171	13	184	369	553	6,70	10,00	3,30	369	553
4500 – 5000	4.750	109	9	118	235	353	7,83	10,00	2,17	235	353
5000 – 5500	5.250	77	6	83	166	249	8,97	10,00	1,03	166	249
5500 – 6000	5.750	53	4	57	114	172	10,11	10,00	-0,11	0	0
6000 – 7500	6.750	65	5	70	140	210	12,38	10,00	-2,38	0	0
7500 – 10000	8.750	33	3	36	71	107	16,93	10,00	-6,93	0	0
10000 – 18000	14.000	16	1	17	35	52	28,87	10,00	-18,87	0	0
18000 und mehr	18.000	8	1	9	17	26	37,96	10,00	-27,96	0	0
Summe		3.104	245	3.349	6.698	10.047				6.320	9.481

Paargemeinschaften mit 2 Kindern

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0
500 – 700	600	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0
700 – 900	800	8	1	9	17	35	0,00	20,00	20,00	17	35
900 – 1100	1.000	23	2	25	50	99	0,00	20,00	20,00	50	99
1100 – 1300	1.200	51	4	55	110	221	0,00	20,00	20,00	110	221
1300 – 1500	1.400	84	7	91	182	363	0,21	20,00	19,79	182	363
1500 – 1700	1.600	121	10	131	262	523	0,67	20,00	19,33	262	523
1700 – 2000	1.850	231	19	250	499	999	1,24	20,00	18,76	499	999
2000 – 2300	2.150	283	23	306	612	1.224	1,92	20,00	18,08	612	1.224
2300 – 2600	2.450	328	27	355	709	1.418	2,60	20,00	17,40	709	1.418
2600 – 2900	2.750	285	23	308	616	1.232	3,28	20,00	16,72	616	1.232
2900 – 3200	3.050	231	19	250	499	999	3,97	20,00	16,03	499	999
3200 – 3600	3.400	239	19	258	517	1.033	4,76	20,00	15,24	517	1.033
3600 – 4000	3.800	157	13	170	339	679	5,67	20,00	14,33	339	679
4000 – 4500	4.250	136	11	147	294	588	6,70	20,00	13,30	294	588
4500 – 5000	4.750	95	8	103	205	411	7,83	20,00	12,17	205	411
5000 – 5500	5.250	61	5	66	132	264	8,97	20,00	11,03	132	264
5500 – 6000	5.750	40	3	43	86	173	10,11	20,00	9,89	86	173
6000 – 7500	6.750	55	4	59	119	238	12,38	20,00	7,62	119	238
7500 – 10000	8.750	33	3	36	71	143	16,93	20,00	3,07	71	143
10000 – 18000	14.000	17	1	18	37	74	28,87	20,00	-8,87	0	0
18000 und mehr	18.000	6	0	6	13	26	37,96	20,00	-17,96	0	0
Summe		2.484	201	2.685	5.370	10.740				5.320	10.641

Paargemeinschaften mit 3 Kindern

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
500 – 700	600	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
700 – 900	800	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
900 – 1100	1.000	5	1	6	11	28	0,00	36,00	36,00	11	28
1100 – 1300	1.200	15	2	17	34	84	0,00	36,00	36,00	34	84
1300 – 1500	1.400	19	2	21	42	106	0,21	36,00	35,79	42	106
1500 – 1700	1.600	30	4	34	67	168	0,67	36,00	35,33	67	168
1700 – 2000	1.850	57	7	64	127	319	1,24	36,00	34,76	127	319
2000 – 2300	2.150	76	9	85	170	425	1,92	36,00	34,08	170	425
2300 – 2600	2.450	76	9	85	170	425	2,60	36,00	33,40	170	425
2600 – 2900	2.750	59	7	66	132	330	3,28	36,00	32,72	132	330
2900 – 3200	3.050	49	6	55	110	274	3,97	36,00	32,03	110	274
3200 – 3600	3.400	53	6	59	119	296	4,76	36,00	31,24	119	296
3600 – 4000	3.800	36	4	40	81	201	5,67	36,00	30,33	81	201
4000 – 4500	4.250	31	4	35	69	173	6,70	36,00	29,30	69	173
4500 – 5000	4.750	21	2	23	47	117	7,83	36,00	28,17	47	117
5000 – 5500	5.250	13	2	15	29	73	8,97	36,00	27,03	29	73
5500 – 6000	5.750	9	1	10	20	50	10,11	36,00	25,89	20	50
6000 – 7500	6.750	12	1	13	27	67	12,38	36,00	23,62	27	67
7500 – 10000	8.750	9	1	10	20	50	16,93	36,00	19,07	20	50
10000 – 18000	14.000	6	1	7	13	34	28,87	36,00	7,13	13	34
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	37,96	36,00	-1,96	0	0
Summe		576	68	644	1.288	3.220				1.288	3.220

Paargemeinschaften mit 4 Kindern

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	52,00	52,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	52,00	52,00	0	0
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	52,00	52,00	0	0
500 – 700	600	0	0	0	0	0	0,00	52,00	52,00	0	0
700 – 900	800	0	0	0	0	0	0,00	52,00	52,00	0	0
900 – 1100	1.000	0	0	0	0	0	0,00	52,00	52,00	0	0
1100 – 1300	1.200	0	0	0	0	0	0,00	52,00	52,00	0	0
1300 – 1500	1.400	0	0	0	0	0	0,21	52,00	51,79	0	0
1500 – 1700	1.600	5	2	7	14	41	0,67	52,00	51,33	14	41
1700 – 2000	1.850	16	6	22	44	131	1,24	52,00	50,76	44	131
2000 – 2300	2.150	16	6	22	44	131	1,92	52,00	50,08	44	131
2300 – 2600	2.450	15	5	20	41	123	2,60	52,00	49,40	41	123
2600 – 2900	2.750	11	4	15	30	90	3,28	52,00	48,72	30	90
2900 – 3200	3.050	10	4	14	27	82	3,97	52,00	48,03	27	82
3200 – 3600	3.400	10	4	14	27	82	4,76	52,00	47,24	27	82
3600 – 4000	3.800	6	2	8	16	49	5,67	52,00	46,33	16	49
4000 – 4500	4.250	5	2	7	14	41	6,70	52,00	45,30	14	41
4500 – 5000	4.750	0	0	0	0	0	7,83	52,00	44,17	0	0
5000 – 5500	5.250	0	0	0	0	0	8,97	52,00	43,03	0	0
5500 – 6000	5.750	0	0	0	0	0	10,11	52,00	41,89	0	0
6000 – 7500	6.750	0	0	0	0	0	12,38	52,00	39,62	0	0
7500 – 10000	8.750	0	0	0	0	0	16,93	52,00	35,07	0	0
10000 – 18000	14.000	0	0	0	0	0	28,87	52,00	23,13	0	0
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	37,96	52,00	14,04	0	0
Summe		94	34	128	256	768				256	768

Paargemeinschaften mit 5 Kindern und mehr

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	68,00	68,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	68,00	68,00	0	0
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	68,00	68,00	0	0
500 – 700	600	0	0	0	0	0	0,00	68,00	68,00	0	0
700 – 900	800	0	0	0	0	0	0,00	68,00	68,00	0	0
900 – 1100	1.000	0	0	0	0	0	0,00	68,00	68,00	0	0
1100 – 1300	1.200	0	0	0	0	0	0,00	68,00	68,00	0	0
1300 – 1500	1.400	0	0	0	0	0	0,21	68,00	67,79	0	0
1500 – 1700	1.600	0	0	0	0	0	0,67	68,00	67,33	0	0
1700 – 2000	1.850	0	0	0	0	0	1,24	68,00	66,76	0	0
2000 – 2300	2.150	0	0	0	0	0	1,92	68,00	66,08	0	0
2300 – 2600	2.450	6	33	39	78	273	2,60	68,00	65,40	78	273
2600 – 2900	2.750	0	0	0	0	0	3,28	68,00	64,72	0	0
2900 – 3200	3.050	0	0	0	0	0	3,97	68,00	64,03	0	0
3200 – 3600	3.400	0	0	0	0	0	4,76	68,00	63,24	0	0
3600 – 4000	3.800	0	0	0	0	0	5,67	68,00	62,33	0	0
4000 – 4500	4.250	0	0	0	0	0	6,70	68,00	61,30	0	0
4500 – 5000	4.750	0	0	0	0	0	7,83	68,00	60,17	0	0
5000 – 5500	5.250	0	0	0	0	0	8,97	68,00	59,03	0	0
5500 – 6000	5.750	0	0	0	0	0	10,11	68,00	57,89	0	0
6000 – 7500	6.750	0	0	0	0	0	12,38	68,00	55,62	0	0
7500 – 10000	8.750	0	0	0	0	0	16,93	68,00	51,07	0	0
10000 – 18000	14.000	0	0	0	0	0	28,87	68,00	39,13	0	0
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	37,96	68,00	30,04	0	0
Summe		6	33	39	78	273				78	273

Alleinerziehende o. minderjährige Kinder

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0
500 – 700	600	13	2	15	15	15	0,00	0,00	0,00	0	0
700 – 900	800	30	3	33	33	33	0,67	0,00	-0,67	0	0
900 – 1100	1.000	61	7	68	68	68	1,58	0,00	-1,58	0	0
1100 – 1300	1.200	72	8	80	80	80	2,49	0,00	-2,49	0	0
1300 – 1500	1.400	85	10	95	95	95	3,40	0,00	-3,40	0	0
1500 – 1700	1.600	94	11	105	105	105	4,31	0,00	-4,31	0	0
1700 – 2000	1.850	123	14	137	137	137	5,44	0,00	-5,44	0	0
2000 – 2300	2.150	121	14	135	135	135	6,81	0,00	-6,81	0	0
2300 – 2600	2.450	87	10	97	97	97	8,17	0,00	-8,17	0	0
2600 – 2900	2.750	67	8	75	75	75	9,54	0,00	-9,54	0	0
2900 – 3200	3.050	51	6	57	57	57	10,90	0,00	-10,90	0	0
3200 – 3600	3.400	47	5	52	52	52	12,49	0,00	-12,49	0	0
3600 – 4000	3.800	23	3	26	26	26	14,31	0,00	-14,31	0	0
4000 – 4500	4.250	18	2	20	20	20	16,36	0,00	-16,36	0	0
4500 – 5000	4.750	9	1	10	10	10	18,63	0,00	-18,63	0	0
5000 – 5500	5.250	0	0	0	0	0	20,91	0,00	-20,91	0	0
5500 – 6000	5.750	0	0	0	0	0	23,18	0,00	-23,18	0	0
6000 – 7500	6.750	0	0	0	0	0	27,73	0,00	-27,73	0	0
7500 – 10000	8.750	0	0	0	0	0	36,83	0,00	-36,83	0	0
10000 – 18000	14.000	0	0	0	0	0	60,71	0,00	-60,71	0	0
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	78,90	0,00	-78,90	0	0
Summe		901	104	1.005	1.005	1.005				0	0

Alleinerziehende mit einem Kind

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0
300 – 500	400	15	1	16	16	32	0,00	10,00	10,00	16	32
500 – 700	600	49	3	52	52	105	0,00	10,00	10,00	52	105
700 – 900	800	103	7	110	110	221	0,67	10,00	9,33	110	221
900 – 1100	1.000	176	12	188	188	377	1,58	10,00	8,42	188	377
1100 – 1300	1.200	146	10	156	156	313	2,49	10,00	7,51	156	313
1300 – 1500	1.400	110	8	118	118	236	3,40	10,00	6,60	118	236
1500 – 1700	1.600	91	6	97	97	195	4,31	10,00	5,69	97	195
1700 – 2000	1.850	88	6	94	94	188	5,44	10,00	4,56	94	188
2000 – 2300	2.150	54	4	58	58	116	6,81	10,00	3,19	58	116
2300 – 2600	2.450	36	3	39	39	77	8,17	10,00	1,83	39	77
2600 – 2900	2.750	21	1	22	22	45	9,54	10,00	0,46	22	45
2900 – 3200	3.050	13	1	14	14	28	10,90	10,00	-0,90	0	0
3200 – 3600	3.400	12	1	13	13	26	12,49	10,00	-2,49	0	0
3600 – 4000	3.800	7	0	7	7	15	14,31	10,00	-4,31	0	0
4000 – 4500	4.250	0	0	0	0	0	16,36	10,00	-6,36	0	0
4500 – 5000	4.750	0	0	0	0	0	18,63	10,00	-8,63	0	0
5000 – 5500	5.250	0	0	0	0	0	20,91	10,00	-10,91	0	0
5500 – 6000	5.750	0	0	0	0	0	23,18	10,00	-13,18	0	0
6000 – 7500	6.750	0	0	0	0	0	27,73	10,00	-17,73	0	0
7500 – 10000	8.750	0	0	0	0	0	36,83	10,00	-26,83	0	0
10000 – 18000	14.000	0	0	0	0	0	60,71	10,00	-50,71	0	0
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	78,90	10,00	-68,90	0	0
Summe		921	65	986	986	1.972				952	1.903

Alleinerziehende mit 2 Kindern

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0
500 – 700	600	8	1	9	9	26	0,00	20,00	20,00	9	26
700 – 900	800	24	2	26	26	78	0,67	20,00	19,33	26	78
900 – 1100	1.000	45	4	49	49	146	1,58	20,00	18,42	49	146
1100 – 1300	1.200	59	5	64	64	192	2,49	20,00	17,51	64	192
1300 – 1500	1.400	60	5	65	65	195	3,40	20,00	16,60	65	195
1500 – 1700	1.600	46	4	50	50	149	4,31	20,00	15,69	50	149
1700 – 2000	1.850	45	4	49	49	146	5,44	20,00	14,56	49	146
2000 – 2300	2.150	24	2	26	26	78	6,81	20,00	13,19	26	78
2300 – 2600	2.450	14	1	15	15	45	8,17	20,00	11,83	15	45
2600 – 2900	2.750	9	1	10	10	29	9,54	20,00	10,46	10	29
2900 – 3200	3.050	8	1	9	9	26	10,90	20,00	9,10	9	26
3200 – 3600	3.400	7	1	8	8	23	12,49	20,00	7,51	8	23
3600 – 4000	3.800	0	0	0	0	0	14,31	20,00	5,69	0	0
4000 – 4500	4.250	0	0	0	0	0	16,36	20,00	3,64	0	0
4500 – 5000	4.750	0	0	0	0	0	18,63	20,00	1,37	0	0
5000 – 5500	5.250	0	0	0	0	0	20,91	20,00	-0,91	0	0
5500 – 6000	5.750	0	0	0	0	0	23,18	20,00	-3,18	0	0
6000 – 7500	6.750	0	0	0	0	0	27,73	20,00	-7,73	0	0
7500 – 10000	8.750	0	0	0	0	0	36,83	20,00	-16,83	0	0
10000 – 18000	14.000	0	0	0	0	0	60,71	20,00	-40,71	0	0
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	78,90	20,00	-58,90	0	0
Summe		349	29	378	378	1.134				378	1.134

Alleinerziehende mit 3 Kindern und mehr

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
500 – 700	600	0	0	0	0	0	0,00	36,00	36,00	0	0
700 – 900	800	0	0	0	0	0	0,67	36,00	35,33	0	0
900 – 1100	1.000	8	5	13	13	52	1,58	36,00	34,42	13	52
1100 – 1300	1.200	9	6	15	15	58	2,49	36,00	33,51	15	58
1300 – 1500	1.400	11	7	18	18	71	3,40	36,00	32,60	18	71
1500 – 1700	1.600	12	7	19	19	78	4,31	36,00	31,69	19	78
1700 – 2000	1.850	9	6	15	15	58	5,44	36,00	30,56	15	58
2000 – 2300	2.150	6	4	10	10	39	6,81	36,00	29,19	10	39
2300 – 2600	2.450	0	0	0	0	0	8,17	36,00	27,83	0	0
2600 – 2900	2.750	0	0	0	0	0	9,54	36,00	26,46	0	0
2900 – 3200	3.050	0	0	0	0	0	10,90	36,00	25,10	0	0
3200 – 3600	3.400	0	0	0	0	0	12,49	36,00	23,51	0	0
3600 – 4000	3.800	0	0	0	0	0	14,31	36,00	21,69	0	0
4000 – 4500	4.250	0	0	0	0	0	16,36	36,00	19,64	0	0
4500 – 5000	4.750	0	0	0	0	0	18,63	36,00	17,37	0	0
5000 – 5500	5.250	0	0	0	0	0	20,91	36,00	15,09	0	0
5500 – 6000	5.750	0	0	0	0	0	23,18	36,00	12,82	0	0
6000 – 7500	6.750	0	0	0	0	0	27,73	36,00	8,27	0	0
7500 – 10000	8.750	0	0	0	0	0	36,83	36,00	-0,83	0	0
10000 – 18000	14.000	0	0	0	0	0	60,71	36,00	-24,71	0	0
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	78,90	36,00	-42,90	0	0
Summe		55	34	89	89	356				89	356

Andere Haushalte o. Kinder

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung	
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR
unter 150	75	47	3	50	76	76	0,00	0,00	0,00	0	0
150 – 300	225	111	6	117	180	180	0,00	0,00	0,00	0	0
300 – 500	400	770	43	813	1.249	1.249	0,00	0,00	0,00	0	0
500 – 700	600	1.757	99	1.856	2.849	2.849	0,00	0,00	0,00	0	0
700 – 900	800	1.893	107	2.000	3.070	3.070	0,00	0,00	0,00	0	0
900 – 1100	1.000	2.159	122	2.281	3.501	3.501	0,00	0,00	0,00	0	0
1100 – 1300	1.200	2.000	113	2.113	3.243	3.243	0,59	0,00	-0,59	0	0
1300 – 1500	1.400	1.675	94	1.769	2.716	2.716	1,18	0,00	-1,18	0	0
1500 – 1700	1.600	1.195	67	1.262	1.938	1.938	1,77	0,00	-1,77	0	0
1700 – 2000	1.850	1.101	62	1.163	1.785	1.785	2,51	0,00	-2,51	0	0
2000 – 2300	2.150	680	38	718	1.103	1.103	3,40	0,00	-3,40	0	0
2300 – 2600	2.450	485	27	512	786	786	4,29	0,00	-4,29	0	0
2600 – 2900	2.750	252	14	266	409	409	5,18	0,00	-5,18	0	0
2900 – 3200	3.050	226	13	239	366	366	6,07	0,00	-6,07	0	0
3200 – 3600	3.400	179	10	189	290	290	7,10	0,00	-7,10	0	0
3600 – 4000	3.800	102	6	108	165	165	8,29	0,00	-8,29	0	0
4000 – 4500	4.250	94	5	99	152	152	9,62	0,00	-9,62	0	0
4500 – 5000	4.750	58	3	61	94	94	11,10	0,00	-11,10	0	0
5000 – 5500	5.250	38	2	40	62	62	12,59	0,00	-12,59	0	0
5500 – 6000	5.750	24	1	25	39	39	14,07	0,00	-14,07	0	0
6000 – 7500	6.750	35	2	37	57	57	17,03	0,00	-17,03	0	0
7500 – 10000	8.750	22	1	23	36	36	22,96	0,00	-22,96	0	0
10000 – 18000	14.000	16	1	17	26	26	38,51	0,00	-38,51	0	0
18000 und mehr	18.000	10	1	11	16	16	50,36	0,00	-50,36	0	0
Summe		14.929	842	15.771	24.208	24.208				0	0
Faktor zur Bestimmung der Stimmenzahl (geschätzt):				1,535							

Andere Haushalte mit einem Kind

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung		
					Allg. u. gl. WahIR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahIR	Deriv. Kinder- wahlR	
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0	
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0	
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0	
500 – 700	600	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0	
700 – 900	800	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0	
900 – 1100	1.000	0	0	0	0	0	0,00	10,00	10,00	0	0	
1100 – 1300	1.200	0	0	0	0	0	0,59	10,00	9,41	0	0	
1300 – 1500	1.400	6	2	8	13	21	1,18	10,00	8,82	13	21	
1500 – 1700	1.600	8	3	11	17	28	1,77	10,00	8,23	17	28	
1700 – 2000	1.850	9	3	12	19	32	2,51	10,00	7,49	19	32	
2000 – 2300	2.150	14	5	19	30	49	3,40	10,00	6,60	30	49	
2300 – 2600	2.450	13	5	18	28	46	4,29	10,00	5,71	28	46	
2600 – 2900	2.750	13	5	18	28	46	5,18	10,00	4,82	28	46	
2900 – 3200	3.050	11	4	15	23	39	6,07	10,00	3,93	23	39	
3200 – 3600	3.400	14	5	19	30	49	7,10	10,00	2,90	30	49	
3600 – 4000	3.800	10	4	14	21	35	8,29	10,00	1,71	21	35	
4000 – 4500	4.250	10	4	14	21	35	9,62	10,00	0,38	21	35	
4500 – 5000	4.750	6	2	8	13	21	11,10	10,00	-1,10	0	0	
5000 – 5500	5.250	0	0	0	0	0	12,59	10,00	-2,59	0	0	
5500 – 6000	5.750	0	0	0	0	0	14,07	10,00	-4,07	0	0	
6000 – 7500	6.750	0	0	0	0	0	17,03	10,00	-7,03	0	0	
7500 – 10000	8.750	0	0	0	0	0	22,96	10,00	-12,96	0	0	
10000 – 18000	14.000	0	0	0	0	0	38,51	10,00	-28,51	0	0	
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	50,36	10,00	-40,36	0	0	
Summe		114	44	158	243	401				230	379	
Faktor zur Bestimmung der Stimmenzahl (geschätzt):				1,535								

Andere Haushalte mit 2 Kindern und mehr

Haushaltsnetto- einkommensklasse (von ... bis unter ... Euro)	Klassen- mitte	Anzahl Haushalte	Gleichm. Verteilung d. Landwirte u.o.Angaben	Anzahl Haushalte korrigiert	Stimmenzahl		T	K	Saldo	Zustimmung Kindergelderhöhung		
					Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR				Allg. u. gl. WahlR	Deriv. Kinder- wahlR	
unter 150	75	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0	
150 – 300	225	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0	
300 – 500	400	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0	
500 – 700	600	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0	
700 – 900	800	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0	
900 – 1100	1.000	0	0	0	0	0	0,00	20,00	20,00	0	0	
1100 – 1300	1.200	0	0	0	0	0	0,59	20,00	19,41	0	0	
1300 – 1500	1.400	0	0	0	0	0	1,18	20,00	18,82	0	0	
1500 – 1700	1.600	0	0	0	0	0	1,77	20,00	18,23	0	0	
1700 – 2000	1.850	0	0	0	0	0	2,51	20,00	17,49	0	0	
2000 – 2300	2.150	0	0	0	0	0	3,40	20,00	16,60	0	0	
2300 – 2600	2.450	5	8	13	19	45	4,29	20,00	15,71	19	45	
2600 – 2900	2.750	6	9	15	23	54	5,18	20,00	14,82	23	54	
2900 – 3200	3.050	7	11	18	27	63	6,07	20,00	13,93	27	63	
3200 – 3600	3.400	9	14	23	35	81	7,10	20,00	12,90	35	81	
3600 – 4000	3.800	5	8	13	19	45	8,29	20,00	11,71	19	45	
4000 – 4500	4.250	5	8	13	19	45	9,62	20,00	10,38	19	45	
4500 – 5000	4.750	0	0	0	0	0	11,10	20,00	8,90	0	0	
5000 – 5500	5.250	0	0	0	0	0	12,59	20,00	7,41	0	0	
5500 – 6000	5.750	0	0	0	0	0	14,07	20,00	5,93	0	0	
6000 – 7500	6.750	0	0	0	0	0	17,03	20,00	2,97	0	0	
7500 – 10000	8.750	0	0	0	0	0	22,96	20,00	-2,96	0	0	
10000 – 18000	14.000	0	0	0	0	0	38,51	20,00	-18,51	0	0	
18000 und mehr	18.000	0	0	0	0	0	50,36	20,00	-30,36	0	0	
Summe		37	57	94	144	332				144	332	
Faktor zur Bestimmung der Stimmenzahl (geschätzt):				1,535								

Anmerkung zum „Faktor zur Bestimmung der Stimmenzahl“: Der Mikrozensus weist nicht die Verteilung der Einpersonenhaushalte innerhalb der „anderen“ Haushalte aus. Die Schätzung beruht auf Grundlage der entsprechenden Verteilung dieser Haushalte auf die Gesamtbevölkerungszahl.

d) Ergebnis der Abstimmungen beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht bzw. beim derivativen Kinderwahlrecht (in Tsd.)

Wahlrecht		Paargem.					Alleinerz.					Andere			absolut	Insgesamt in %	
		o. Kin-	1 erw.	1 Kind	2 Kin-	3 Kin-	4 Kin-	5 Kin-	o. Kin-	1 Kind	2 Kin-	3 Kin-	o. Kin-	1 Kind			2 Kin-
Allg. u. gl. Wahlrecht	Zustimmung	0	9.493	6.320	5.320	1.288	256	78	0	952	378	89	0	230	144	24.549	35,95
	Ablehnung	15.627	481	378	50	0	0	0	990	34	0	0	13.284	13	0	30.856	45,18
	Indifferenz	1.951	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	10.925	0	0	12.890	18,87
	Gesamt	17.578	9.974	6.698	5.370	1.288	256	78	1.005	986	378	89	24.208	243	144	68.295	100,00
Derivatives Kinderwahl- recht	Zustimmung	0	9.493	9.481	10.641	3.220	768	273	0	1.903	1.134	356	0	379	332	37.981	46,31
	Ablehnung	15.627	481	566	99	0	0	0	990	69	0	0	13.284	21	0	31.138	37,97
	Indifferenz	1.951	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	10.925	0	0	12.890	15,72
	Gesamt	17.578	9.974	10.047	10.740	3.220	768	273	1.005	1.972	1.134	356	24.208	401	332	82.008	100,00

9. Zu Kapitel VIII, 2.: Entwicklung des Medianwahlalters bei unterschiedlichen Wahlrechten

Grundlage:

Entwicklung der Bevölkerung in Deutschland von 2009 bis 2060

12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (Statistisches Bundesamt, 2009a)

Variante 1 - W2: Obergrenze der "mittleren" Bevölkerung

Geburtenhäufigkeit: annähernd konstant, Lebenserwartung: Basisannahme,

Wanderungssaldo: 200 000

a) Medianalter gesamte Bevölkerung: Für jeden Jahrgang im Alter von 0 bis 100 Jahren wurde der prozentuale Anteil an der Gesamtbevölkerung und anhand dessen das Medianalter für die jeweiligen Jahre von 2008 bis 2060 bestimmt.

b) Medianwahlalter allgemeines und gleiches Wahlrecht Gesamtbevölkerung:

Die Vorgehensweise ist die gleiche wie unter a), allerdings werden hier die Jahrgänge, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht berücksichtigt, also die Jahrgänge von 0 bis unter 18 Jahren (minderjährige Kinder).

c) Medianwahlalter allgemeines und gleiches Wahlrecht Deutsche:

Da das Statistische Bundesamt bei der Berechnung des Wanderungssaldos nicht zwischen deutschen und ausländischen Bürgern unterscheidet, wurde für die ausländischen Mitbürger die Altersstruktur von 2008 unterstellt und bis zu einem Ausländeranteil von 20 % in 2050³⁰⁷ fortgeschrieben (14,72 Mio.). Für jedes Jahr ergibt sich demnach eine rechnerische Zunahme der Anzahl der Ausländer um 190,3 Tsd. Diese Annahme wurde auch bis 2060 fortgeführt. Auf dieser Grundlage kann für jeden Jahrgang in jedem Jahr bei den jeweiligen Geburtsjahrgängen die Anzahl der Ausländer abgezogen werden, so dass nur noch die absoluten Zahlen für die Alterskohorten der deutschen Bevölkerung übrig bleiben. Von diesen wird im Anschluss der Medianwähler berechnet.

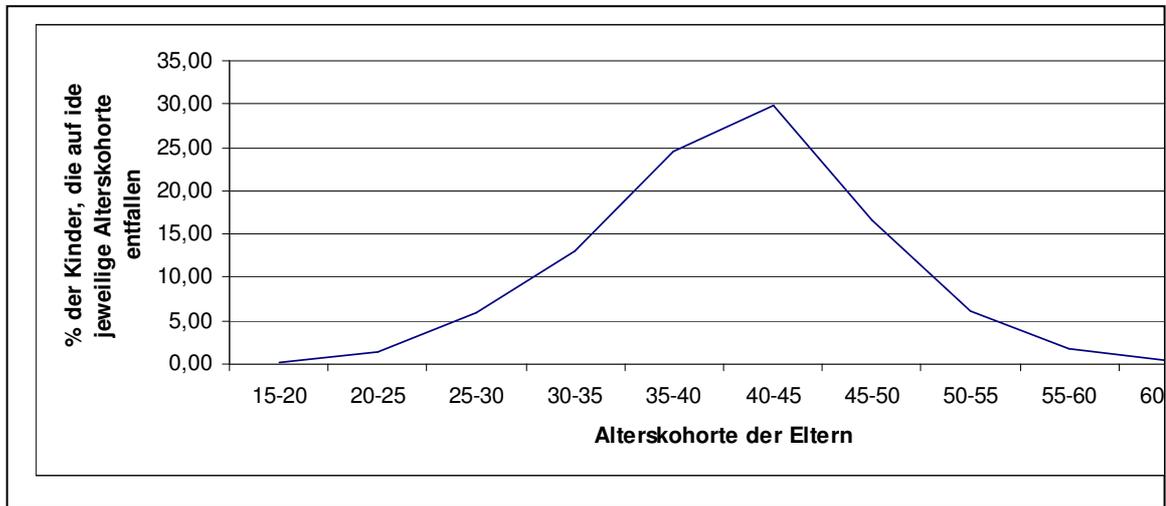
d) Medianwahlalter originäres Kinderwahlrecht Deutsche:

Das Vorgehen entspricht demjenigen unter a), jedoch ohne Berücksichtigung der ausländischen Mitbürger.

³⁰⁷ Diese Annahme ergibt sich aus einem Ergebnis eines IAB-Forschungsberichts (Fuchs/Söhnlein, 2005, S. 24).

e) Medianwahlalter derivatives Kinderwahlrecht Deutsche:

Die Verteilung der minderjährigen Kinder auf die Alterskohorten der Erwachsenen auf Grundlage des Mikrozensus 2007 (Statistisches Bundesamt, 2008) sieht wie folgt aus:



Alter	absolut	in %
15-20	21,00	0,13
20-25	265,00	1,48
25-30	890,00	5,97
30-35	1.697,00	13,07
35-40	2.993,00	24,51
40-45	4.160,00	29,76
45-50	3.579,00	16,71
50-55	2.428,00	6,08
55-60	1.351,00	1,85
60-65	529,00	0,44
Summe	17.913,00	100,00

(Angaben in Tsd.)

Die prozentuale Verteilung wurde für die Jahre 2008 bis 2060 entsprechend zugrunde gelegt, um die zusätzlichen Stimmen für die entsprechenden Alterskohorten zu berechnen. Aufgrund dessen konnte dann der jeweilige Medianwähler bestimmt werden

f) Medianwahlalter neues Kinderwahlrecht Deutsche:

Hier wurden bei analoger Vorgehensweise der jeweiligen Alterskohorte der 18-Jährigen entsprechend fünf zusätzliche Stimmen hinzugerechnet.

Die tabellarische Übersicht der Ergebnisse:

Jahr	Median-	Medianwahlalter		Originäres	Derivatives	Neues
	alter	Allg. u. gl.	Wahlrecht	Kinderwahl-	Kinderwahl-	Kinder
	Gesamt-	Gesamt-	Deutsche	Deutsche	Deutsche	Deutsche
	bev.	bev.				
				recht	recht	wahlrecht
2008	43,00	48,00	49,00	44,00	46,00	47,00
2009	44,00	48,00	49,00	44,00	46,00	47,00
2010	44,00	49,00	49,00	45,00	46,00	48,00
2011	44,00	49,00	50,00	45,00	47,00	48,00
2012	45,00	49,00	50,00	46,00	47,00	49,00
2013	45,00	50,00	51,00	46,00	48,00	49,00
2014	46,00	50,00	51,00	47,00	48,00	50,00
2015	46,00	51,00	52,00	47,00	48,00	50,00
2016	46,00	51,00	52,00	48,00	49,00	51,00
2017	47,00	51,00	53,00	48,00	49,00	51,00
2018	47,00	52,00	53,00	48,00	49,00	52,00
2019	47,00	52,00	53,00	49,00	50,00	52,00
2020	47,00	52,00	54,00	49,00	50,00	53,00
2021	47,00	53,00	54,00	49,00	50,00	53,00
2022	47,00	53,00	55,00	50,00	50,00	53,00
2023	47,00	53,00	55,00	50,00	51,00	54,00
2024	47,00	53,00	55,00	50,00	51,00	54,00
2025	47,00	54,00	56,00	50,00	51,00	54,00
2026	47,00	54,00	56,00	50,00	51,00	55,00
2027	47,00	54,00	57,00	50,00	51,00	55,00
2028	48,00	54,00	57,00	50,00	51,00	55,00
2029	48,00	54,00	57,00	51,00	51,00	55,00
2030	48,00	54,00	57,00	51,00	52,00	55,00
2031	48,00	54,00	57,00	51,00	52,00	56,00
2032	48,00	54,00	57,00	51,00	52,00	56,00
2033	49,00	54,00	57,00	52,00	52,00	56,00
2034	49,00	54,00	58,00	52,00	52,00	56,00
2035	49,00	54,00	58,00	52,00	53,00	56,00
2036	49,00	54,00	58,00	52,00	53,00	56,00
2037	49,00	55,00	58,00	52,00	53,00	56,00
2038	49,00	55,00	58,00	53,00	53,00	57,00
2039	50,00	55,00	58,00	53,00	53,00	57,00
2040	50,00	55,00	59,00	53,00	54,00	57,00
2041	50,00	55,00	59,00	54,00	54,00	57,00
2042	50,00	55,00	59,00	54,00	54,00	57,00
2043	50,00	55,00	59,00	54,00	54,00	58,00
2044	50,00	55,00	59,00	54,00	55,00	58,00
2045	50,00	56,00	59,00	55,00	55,00	58,00
2046	51,00	56,00	60,00	55,00	55,00	58,00
2047	50,00	56,00	60,00	55,00	55,00	59,00
2048	50,00	56,00	60,00	55,00	55,00	59,00
2049	50,00	56,00	60,00	55,00	56,00	59,00
2050	50,00	56,00	61,00	56,00	56,00	59,00
2051	51,00	56,00	61,00	56,00	56,00	59,00
2052	51,00	56,00	61,00	56,00	56,00	60,00
2053	51,00	56,00	61,00	56,00	56,00	60,00
2054	50,00	56,00	61,00	56,00	56,00	60,00
2055	50,00	56,00	61,00	56,00	56,00	60,00

Jahr	Median- alter	Medianwahlalter		Originäres Kinderwahl- recht	Derivatives Kinderwahl- recht	Neues Kinder wahlrecht
	Gesamt- bev.	Allg. u. gl. Wahlrecht Gesamt- bev.	Deutsche	Deutsche	Deutsche	Deutsche
2056	50,00	56,00	62,00	56,00	57,00	60,00
2057	50,00	56,00	62,00	57,00	57,00	60,00
2058	51,00	56,00	62,00	57,00	57,00	61,00
2059	50,00	56,00	62,00	57,00	57,00	61,00
2060	50,00	56,00	62,00	57,00	57,00	61,00

10. Zu Kapitel IX, Abschnitt 7.1.1.: Indifference age

Vorab sei angemerkt, dass eine Berechnung der abdiskontierten Ein – und Auszahlungen aus dem Rentenversicherungssystem für jeden Vertreter einer Alterskohorte für die Jahre bis 2030 nur dann vorgenommen werden kann, wenn auch der jeweilige Cash flow vorher berechnet wird. Dies erfordert aber als Grundlage ein Modell der umlagefinanzierten Rentenversicherung, welches so weit wie möglich zeitlich nach hinten reicht. Eine solche Berechnung, z.B. wie hier bis zum Jahre 2097, geht schleichend immer mehr in den Bereich der Spekulation über. Unter diesem Vorbehalt sind die folgenden Berechnungen zu sehen.

a) Rentenmodell

Grundlage für das hier vorgelegte Rentenmodell ist der Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung v. 20.11.2009 (Bundesregierung, 2009). Aus ihm wurden folgende Daten für die Jahre 2009 bis 2023 verwendet:

- Anzahl Äquivalenzbeitragszahler
- durchschnittliches Bruttojahresentgelt (alte Bundesländer)
- Beitragssatz in %
- Gesamtbeitragseinnahmen (2009 – 2013)
- Bundeszuschuss
- Einnahmen insgesamt
- Anzahl Äquivalenzrentner
- Rentenausgaben (2009 – 2013)
- Rentenausgaben insgesamt

Einnahmen:

2009 – 2023: Durch die jeweilige Multiplikation des durchschnittlichen Bruttojahresentgelts mit dem Beitragssatz ergeben sich die rechnerischen Beitragseinnahmen. Diese weichen allerdings von den Beitragseinnahmen ab, die sich nach dem Rentenversicherungsbericht 2009 für die Jahre 2009 bis 2013 ergeben. Letztere werden bis 2013 zugrunde gelegt. Die Einnahmen insgesamt abzüglich der Beitragseinnahmen und abzüglich des Bundeszuschusses ergeben dann die sonstigen Einnahmen. Von 2014 – 2023 wurden die Beitragseinnahmen als Differenz aus den Gesamteinnahmen und dem Bundeszuschuss und den sonstigen Einnahmen berechnet. Letztere wurden dabei aufgrund der Vorjahre mit 0,61 % der Gesamteinnahmen geschätzt.

2024 – 2097: Die Veränderung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wurde mangels anderer Daten entsprechend der Entwicklung der 20 - bis 65 - Jährigen vorgenommen (Grundlage: 12. Bevölkerungsvorausberechnung, Statistisches Bundesamt, 2009a). Von 2060 bis 2073 wurde die Veränderung konstant verringert. Von 2073 bis 2097 wurde keine Veränderung angenommen. Bei der Entwicklung der durchschnittlichen

Bruttojahresarbeitsentgelte wurde eine konstante Steigerung von 3 % p.a. unterstellt. Die Beitragssätze wurden in Orientierung an Werding (2008, S. 102) mit den Eckwerten: 2030: 22 %; 2040: 25 % und 2050: 26 % festgelegt. Ab 2050 wurde der Satz konstant bei 26 % gehalten. Da die rechnerischen Beitragseinnahmen in den Jahren 2019 – 2023 bei rund 91 % der im Rentenversicherungsbericht ausgewiesenen Gesamtbeitragseinnahmen gelegen haben, wurde dies für die Jahre 2024 – 2097 ebenfalls unterstellt. Auf Grund der errechneten Beitragseinnahmen wurden sodann die Gesamtbeitragseinnahmen für die einzelnen Jahre ermittelt. Analog wurde bei der Schätzung des Beitragszuschusses konstant von 32 % der Gesamtbeitragseinnahmen ausgegangen. 0,61 % der Summe aus Gesamtbeitragseinnahmen und Zuschüssen ergeben dann die sonstigen Einnahmen. Die gesamten Einnahmen („insgesamt“) wurden entsprechend als Summe aus Gesamtbeitragseinnahmen, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen ermittelt.

Ausgaben:

2009 – 2023: Die Gesamtausgaben und die jeweilige Anzahl der Äquivalenzrentner ergeben sich aus dem Rentenversicherungsbericht 2009. Die Rentenausgaben liegen von 2009 bis 2013 vor, so dass die sonstigen Ausgaben als Differenz aus Gesamtausgaben („insgesamt“) und Rentenausgaben bestimmt werden können. Von 2014 bis 2023 werden die Rentenausgaben auf Grund der Vorjahre stets mit 86,8 % der Gesamtausgaben lt. Rentenversicherungsbericht angesetzt. Die sonstigen Ausgaben stellen wiederum eine Restgröße dar. Die Bruttostandardrente ergibt sich aus dem Quotient von Rentenausgaben und der Anzahl der Äquivalenzrentner.

2024 – 2097: Als Ausgangspunkt wird hier die Entwicklung der Äquivalenzbeitragszahler genommen: Ihre Entwicklung orientiert sich (analog zur Entwicklung der Äquivalenzbeitragszahler) an der Entwicklung der Über-60-Jährigen nach der 12. Bevölkerungsvorausberechnung. Ab 2073 wird keine Veränderung mehr angenommen, d.h. ab 2073 wird von einem konstanten Alterslastquotienten ausgegangen. Die Bruttostandardrente multipliziert mit der Anzahl der Äquivalenzrentner ergibt die Rentenausgaben. Die sonstigen Ausgaben werden mit 15,21 % der Rentenausgaben konstant gehalten. Die Bruttostandardrente ergibt sich aus folgender Überlegung: Wenn die Beitragseinnahmen als Budgetrestriktion verwendet werden, dann müssen die Rentenausgaben zuzüglich der sonstigen Ausgaben ihnen entsprechen. Da wir die sonstigen Ausgaben mit 15,21 % der Rentenausgaben (= Äquivalenzbeitragszahler x Anzahl der Äquivalenzrentner) annehmen und die Anzahl der Äquivalenzrentner gegeben ist (s.o.), kann die Bruttostandardrente ausgerechnet werden.

In den folgenden Tabellen wurden die Daten, die dem Rentenversicherungsbericht 2009 entnommen wurden, schattiert.

Einnahmen

	Anzahl Äquivalenz- beitrags- zahler	Entwick- lung z. Vj. in %	Durch- schnitt- liches Brutto- jahresar- beitsentgelt	Entwick- lung z. Vj. in %	Beitrags- satz in %	Beitrag rech- nerisch	Beitrags- einnahmen Pflichtbei- träge rechnerisch in Mrd.	Anteil an Ge- samt- beitrags- einnahmen in %	Gesamt- beitrags- ein- nahmen	Bundes- zuschuß absolut in %	Sonst. Ein- nahmen absolut in %	Ins- gesamt in Mrd. von (Gesamt- beitrag+ Zu- schuß)		
2009	26.962,00		30.466,00		19,90	6.062,73	163,46	90,69	180,25	57,30	31,79	1,35	0,57	238,90
2010	25.683,00	-4,74	30.679,00	0,70	19,90	6.105,12	156,80	87,81	178,57	59,00	33,04	1,34	0,56	238,90
2011	27.779,00	8,16	31.385,00	2,30	19,90	6.245,62	173,50	95,49	181,69	58,80	32,36	1,31	0,55	241,80
2012	27.582,00	-0,71	32.107,00	2,30	19,90	6.389,29	176,23	94,80	185,89	58,90	31,68	1,51	0,62	246,30
2013	26.784,00	-2,89	32.845,00	2,30	19,90	6.536,16	175,06	92,01	190,27	60,40	31,74	1,53	0,61	252,20
2014	26.765,00	-0,07	33.633,00	2,40	19,90	6.692,97	179,14	92,04	194,63	61,80	31,75	1,57	0,61	258,00
2015	26.777,00	0,04	34.474,00	2,50	19,80	6.825,85	182,78	92,13	198,40	63,00	31,75	1,60	0,61	263,00
2016	26.590,00	-0,70	35.370,00	2,60	19,40	6.861,78	182,45	91,55	199,29	63,60	31,91	1,61	0,61	264,50
2017	26.493,00	-0,36	36.325,00	2,70	19,40	7.047,05	186,70	91,41	204,24	65,50	32,07	1,66	0,61	271,40
2018	26.395,00	-0,37	37.342,00	2,80	19,40	7.244,35	191,21	91,31	209,40	67,30	32,14	1,70	0,61	278,40
2019	26.291,00	-0,39	38.425,00	2,90	19,40	7.454,45	195,98	91,30	214,66	69,00	32,14	1,74	0,61	285,40
2020	26.186,00	-0,40	39.578,00	3,00	19,40	7.678,13	201,06	91,30	220,21	71,20	32,33	1,79	0,61	293,20
2021	26.049,00	-0,52	40.765,00	3,00	20,20	8.234,53	214,50	91,20	235,19	75,20	31,97	1,91	0,61	312,30
2022	25.893,00	-0,60	41.988,00	3,00	20,50	8.607,54	222,88	90,93	245,12	77,90	31,78	1,98	0,61	325,00
2023	25.788,00	-0,41	43.248,00	3,00	20,60	8.909,09	229,75	90,79	253,05	80,50	31,81	2,05	0,61	335,60
2024	25.555,78	-0,90	44.545,44	3,00	21,05	9.376,82	239,63	91,00	263,33	84,27	32,00	2,12	0,61	349,72
2025	25.298,36	-1,01	45.881,80	3,00	21,50	9.864,59	249,56	91,00	274,24	87,76	32,00	2,21	0,61	364,20
2026	25.017,40	-1,11	47.258,26	3,00	21,60	10.207,78	255,37	91,00	280,63	89,80	32,00	2,26	0,61	372,69
2027	24.734,79	-1,13	48.676,01	3,00	21,70	10.562,69	261,27	91,00	287,11	91,87	32,00	2,31	0,61	381,29
2028	24.428,08	-1,24	50.136,29	3,00	21,80	10.929,71	266,99	91,00	293,40	93,89	32,00	2,36	0,61	389,65
2029	24.109,33	-1,30	51.640,37	3,00	21,90	11.309,24	272,66	91,00	299,62	95,88	32,00	2,41	0,61	397,92
2030	23.804,81	-1,26	53.189,58	3,00	22,00	11.701,71	278,56	91,00	306,11	97,95	32,00	2,46	0,61	406,53
2031	23.509,06	-1,24	54.785,27	3,00	22,60	12.381,47	291,08	91,00	319,86	102,36	32,00	2,58	0,61	424,80
2032	23.226,45	-1,20	56.428,83	3,00	23,20	13.091,49	304,07	91,00	334,14	106,93	32,00	2,69	0,61	443,76
2033	22.968,49	-1,11	58.121,70	3,00	23,80	13.832,96	317,72	91,00	349,15	111,73	32,00	2,81	0,61	463,68

2034	22.743,94	-0,98	59.865,35	3,00	24,40	14.607,14	332,22	91,00	365,08	116,83	32,00	2,94	0,61	484,85
2035	22.562,65	-0,80	61.661,31	3,00	25,00	15.415,33	347,81	91,00	382,21	122,31	32,00	3,08	0,61	507,59
2036	22.412,58	-0,67	63.511,15	3,00	25,00	15.877,79	355,86	91,00	391,06	125,14	32,00	3,15	0,61	519,34
2037	22.314,55	-0,44	65.416,48	3,00	25,00	16.354,12	364,93	91,00	401,03	128,33	32,00	3,23	0,61	532,59
2038	22.263,06	-0,23	67.378,97	3,00	25,00	16.844,74	375,02	91,00	412,11	131,87	32,00	3,32	0,61	547,30
2039	22.218,15	-0,20	69.400,34	3,00	25,00	17.350,09	385,49	91,00	423,61	135,56	32,00	3,41	0,61	562,58
2040	22.178,17	-0,18	71.482,35	3,00	25,00	17.870,59	396,34	91,00	435,54	139,37	32,00	3,51	0,61	578,41
2041	22.122,86	-0,25	73.626,83	3,00	25,10	18.480,33	408,84	91,00	449,27	143,77	32,00	3,62	0,61	596,66
2042	22.060,42	-0,28	75.835,63	3,00	25,20	19.110,58	421,59	91,00	463,28	148,25	32,00	3,73	0,61	615,26
2043	21.987,03	-0,33	78.110,70	3,00	25,30	19.762,01	434,51	91,00	477,48	152,79	32,00	3,84	0,61	634,12
2044	21.901,59	-0,39	80.454,02	3,00	25,40	20.435,32	447,57	91,00	491,83	157,39	32,00	3,96	0,61	653,18
2045	21.788,77	-0,52	82.867,64	3,00	25,50	21.131,25	460,42	91,00	505,96	161,91	32,00	4,07	0,61	671,94
2046	21.673,20	-0,53	85.353,67	3,00	25,60	21.850,54	473,57	91,00	520,41	166,53	32,00	4,19	0,61	691,13
2047	21.548,88	-0,57	87.914,28	3,00	25,70	22.593,97	486,87	91,00	535,03	171,21	32,00	4,31	0,61	710,54
2048	21.436,05	-0,52	90.551,71	3,00	25,80	23.362,34	500,80	91,00	550,33	176,10	32,00	4,43	0,61	730,86
2049	21.320,49	-0,54	93.268,26	3,00	25,90	24.156,48	515,03	91,00	565,96	181,11	32,00	4,56	0,61	751,63
2050	21.196,71	-0,58	96.066,31	3,00	26,00	24.977,24	529,44	91,00	581,80	186,18	32,00	4,68	0,61	772,66
2051	21.054,31	-0,67	98.948,30	3,00	26,00	25.726,56	541,65	91,00	595,23	190,47	32,00	4,79	0,61	790,49
2052	20.900,41	-0,73	101.916,75	3,00	26,00	26.498,35	553,83	91,00	608,60	194,75	32,00	4,90	0,61	808,25
2053	20.730,63	-0,81	104.974,25	3,00	26,00	27.293,30	565,81	91,00	621,77	198,97	32,00	5,01	0,61	825,74
2054	20.571,25	-0,77	108.123,47	3,00	26,00	28.112,10	578,30	91,00	635,50	203,36	32,00	5,12	0,61	843,97
2055	20.402,56	-0,82	111.367,18	3,00	26,00	28.955,47	590,77	91,00	649,19	207,74	32,00	5,23	0,61	862,16
2056	20.273,31	-0,63	114.708,19	3,00	26,00	29.824,13	604,63	91,00	664,43	212,62	32,00	5,35	0,61	882,40
2057	20.153,36	-0,59	118.149,44	3,00	26,00	30.718,85	619,09	91,00	680,32	217,70	32,00	5,48	0,61	903,50
2058	20.043,82	-0,54	121.693,92	3,00	26,00	31.640,42	634,20	91,00	696,92	223,01	32,00	5,61	0,61	925,54
2059	19.939,76	-0,52	125.344,74	3,00	26,00	32.589,63	649,83	91,00	714,10	228,51	32,00	5,75	0,61	948,36
2060	19.842,82	-0,49	129.105,08	3,00	26,00	33.567,32	666,07	91,00	731,95	234,22	32,00	5,89	0,61	972,06
2061	19.754,29	-0,45	132.978,24	3,00	26,00	34.574,34	682,99	91,00	750,54	240,17	32,00	6,04	0,61	996,76
2062	19.674,05	-0,41	136.967,58	3,00	26,00	35.611,57	700,62	91,00	769,92	246,37	32,00	6,20	0,61	1.022,49
2063	19.602,01	-0,37	141.076,61	3,00	26,00	36.679,92	719,00	91,00	790,11	252,84	32,00	6,36	0,61	1.049,31
2064	19.538,08	-0,33	145.308,91	3,00	26,00	37.780,32	738,15	91,00	811,16	259,57	32,00	6,53	0,61	1.077,26
2065	19.482,16	-0,29	149.668,18	3,00	26,00	38.913,73	758,12	91,00	833,10	266,59	32,00	6,71	0,61	1.106,40
2066	19.434,20	-0,25	154.158,22	3,00	26,00	40.081,14	778,95	91,00	855,98	273,91	32,00	6,89	0,61	1.136,79
2067	19.394,14	-0,21	158.782,97	3,00	26,00	41.283,57	800,66	91,00	879,85	281,55	32,00	7,08	0,61	1.168,48
2068	19.361,91	-0,17	163.546,46	3,00	26,00	42.522,08	823,31	91,00	904,73	289,52	32,00	7,28	0,61	1.201,53

2069	19.337,48	-0,13	168.452,85	3,00	26,00	43.797,74	846,94	91,00	930,70	297,82	32,00	7,49	0,61	1.236,02
2070	19.320,82	-0,09	173.506,44	3,00	26,00	45.111,67	871,59	91,00	957,80	306,49	32,00	7,71	0,61	1.272,00
2071	19.311,90	-0,05	178.711,63	3,00	26,00	46.465,02	897,33	91,00	986,07	315,54	32,00	7,94	0,61	1.309,56
2072	19.310,71	-0,01	184.072,98	3,00	26,00	47.858,97	924,19	91,00	1.015,59	324,99	32,00	8,18	0,61	1.348,76
2073	19.310,71	0,00	189.595,17	3,00	26,00	49.294,74	951,92	91,00	1.046,06	334,74	32,00	8,42	0,61	1.389,22
2074	19.310,71	0,00	195.283,02	3,00	26,00	50.773,59	980,47	91,00	1.077,44	344,78	32,00	8,68	0,61	1.430,90
2075	19.310,71	0,00	201.141,51	3,00	26,00	52.296,79	1.009,89	91,00	1.109,77	355,13	32,00	8,94	0,61	1.473,83
2076	19.310,71	0,00	207.175,76	3,00	26,00	53.865,70	1.040,18	91,00	1.143,06	365,78	32,00	9,20	0,61	1.518,04
2077	19.310,71	0,00	213.391,03	3,00	26,00	55.481,67	1.071,39	91,00	1.177,35	376,75	32,00	9,48	0,61	1.563,58
2078	19.310,71	0,00	219.792,76	3,00	26,00	57.146,12	1.103,53	91,00	1.212,67	388,06	32,00	9,76	0,61	1.610,49
2079	19.310,71	0,00	226.386,55	3,00	26,00	58.860,50	1.136,64	91,00	1.249,05	399,70	32,00	10,06	0,61	1.658,81
2080	19.310,71	0,00	233.178,14	3,00	26,00	60.626,32	1.170,74	91,00	1.286,52	411,69	32,00	10,36	0,61	1.708,57
2081	19.310,71	0,00	240.173,49	3,00	26,00	62.445,11	1.205,86	91,00	1.325,12	424,04	32,00	10,67	0,61	1.759,83
2082	19.310,71	0,00	247.378,69	3,00	26,00	64.318,46	1.242,03	91,00	1.364,87	436,76	32,00	10,99	0,61	1.812,62
2083	19.310,71	0,00	254.800,05	3,00	26,00	66.248,01	1.279,30	91,00	1.405,82	449,86	32,00	11,32	0,61	1.867,00
2084	19.310,71	0,00	262.444,05	3,00	26,00	68.235,45	1.317,67	91,00	1.447,99	463,36	32,00	11,66	0,61	1.923,01
2085	19.310,71	0,00	270.317,37	3,00	26,00	70.282,52	1.357,20	91,00	1.491,43	477,26	32,00	12,01	0,61	1.980,70
2086	19.310,71	0,00	278.426,90	3,00	26,00	72.390,99	1.397,92	91,00	1.536,18	491,58	32,00	12,37	0,61	2.040,12
2087	19.310,71	0,00	286.779,70	3,00	26,00	74.562,72	1.439,86	91,00	1.582,26	506,32	32,00	12,74	0,61	2.101,33
2088	19.310,71	0,00	295.383,09	3,00	26,00	76.799,60	1.483,05	91,00	1.629,73	521,51	32,00	13,12	0,61	2.164,37
2089	19.310,71	0,00	304.244,59	3,00	26,00	79.103,59	1.527,55	91,00	1.678,62	537,16	32,00	13,52	0,61	2.229,30
2090	19.310,71	0,00	313.371,92	3,00	26,00	81.476,70	1.573,37	91,00	1.728,98	553,27	32,00	13,92	0,61	2.296,18
2091	19.310,71	0,00	322.773,08	3,00	26,00	83.921,00	1.620,57	91,00	1.780,85	569,87	32,00	14,34	0,61	2.365,06
2092	19.310,71	0,00	332.456,27	3,00	26,00	86.438,63	1.669,19	91,00	1.834,28	586,97	32,00	14,77	0,61	2.436,01
2093	19.310,71	0,00	342.429,96	3,00	26,00	89.031,79	1.719,27	91,00	1.889,30	604,58	32,00	15,21	0,61	2.509,09
2094	19.310,71	0,00	352.702,86	3,00	26,00	91.702,74	1.770,84	91,00	1.945,98	622,71	32,00	15,67	0,61	2.584,37
2095	19.310,71	0,00	363.283,95	3,00	26,00	94.453,83	1.823,97	91,00	2.004,36	641,40	32,00	16,14	0,61	2.661,90
2096	19.310,71	0,00	374.182,47	3,00	26,00	97.287,44	1.878,69	91,00	2.064,49	660,64	32,00	16,62	0,61	2.741,75
2097	19.310,71	0,00	385.407,94	3,00	26,00	100.206,06	1.935,05	91,00	2.126,43	680,46	32,00	17,12	0,61	2.824,01

Ausgaben										Einnahmen minus Aus- gaben	
	Bruttostan- dardrente rechnerisch	Entwick- lung z. Vj. in %	Brutto- renten- niveau	Anzahl Äquivalenz- rentner	Entw. z. z.Vj. in %	Rentenaus- gaben absolut	in % der Gesamt- ausgaben	Sonstige Ausgaben absolut	in % der Renten- ausgaben	Insgesamt in Mrd.	
2009	14.123,13		46,36%	14.700,00		207,61	86,87	31,39	15,12	239,00	-0,10
2010	14.306,73	1,30	46,63%	14.746,00	0,31	210,97	86,96	31,63	14,99	242,60	-3,70
2011	14.310,05	0,02	45,60%	14.762,00	0,11	211,25	86,90	31,86	15,08	243,10	-1,30
2012	14.422,07	0,78	44,92%	14.808,00	0,31	213,56	86,81	32,44	15,19	246,00	0,30
2013	14.566,15	1,00	44,35%	14.876,00	0,46	216,69	86,74	33,11	15,28	249,80	2,40
2014	14.691,20	0,86	43,68%	14.948,00	0,48	219,60	86,80	33,40	15,21	253,00	5,00
2015	14.863,49	1,17	43,12%	15.020,00	0,48	223,25	86,80	33,95	15,21	257,20	5,80
2016	15.161,67	2,01	42,87%	15.091,00	0,47	228,80	86,80	34,80	15,21	263,60	0,90
2017	15.580,66	2,76	42,89%	15.181,00	0,60	236,53	86,80	35,97	15,21	272,50	-1,10
2018	16.029,94	2,88	42,93%	15.297,00	0,76	245,21	86,80	37,29	15,21	282,50	-4,10
2019	16.473,03	2,76	42,87%	15.423,00	0,82	254,06	86,80	38,64	15,21	292,70	-7,30
2020	16.926,92	2,76	42,77%	15.553,00	0,84	263,26	86,80	40,04	15,21	303,30	-10,10
2021	17.424,17	2,94	42,74%	15.692,00	0,89	273,42	86,80	41,58	15,21	315,00	-2,70
2022	17.838,84	2,38	42,49%	15.843,00	0,96	282,62	86,80	42,98	15,21	325,60	-0,60
2023	18.219,16	2,13	42,13%	16.003,00	1,01	291,56	86,80	44,34	15,21	335,90	-0,30
2024	18.640,23	2,31	41,85%	16.284,59	1,76	303,55	86,80	46,17	15,21	349,71	0,01
2025	19.055,00	2,23	41,53%	16.589,99	1,88	316,12	86,80	48,08	15,21	364,20	0,01
2026	19.120,47	0,34	40,46%	16.918,37	1,98	323,49	86,80	49,20	15,21	372,68	0,01
2027	19.178,34	0,30	39,40%	17.256,61	2,00	330,95	86,80	50,34	15,21	381,28	0,01
2028	19.192,34	0,07	38,28%	17.621,94	2,12	338,21	86,80	51,44	15,21	389,64	0,01
2029	19.197,20	0,03	37,17%	17.991,37	2,10	345,38	86,80	52,53	15,21	397,91	0,01
2030	19.246,30	0,26	36,18%	18.333,71	1,90	352,86	86,80	53,67	15,21	406,52	0,01
2031	19.753,96	2,64	36,06%	18.665,38	1,81	368,72	86,80	56,08	15,21	424,79	0,01
2032	20.307,87	2,80	35,99%	18.966,67	1,61	385,17	86,80	58,58	15,21	443,75	0,01
2033	20.915,55	2,99	35,99%	19.242,51	1,45	402,47	86,80	61,22	15,21	463,67	0,01

2034	21.619,31	3,36	36,11%	19.465,82	1,16	420,84	86,80	64,01	15,21	484,84	0,01
2035	22.453,68	3,86	36,41%	19.621,80	0,80	440,58	86,80	67,01	15,21	507,58	0,01
2036	22.840,64	1,72	35,96%	19.735,91	0,58	450,78	86,80	68,56	15,21	519,33	0,01
2037	23.384,04	2,38	35,75%	19.768,75	0,17	462,27	86,80	70,31	15,21	532,57	0,01
2038	24.078,99	2,97	35,74%	19.728,52	-0,20	475,04	86,80	72,25	15,21	547,28	0,01
2039	24.818,46	3,07	35,76%	19.675,16	-0,27	488,31	86,80	74,27	15,21	562,57	0,01
2040	25.599,26	3,15	35,81%	19.611,95	-0,32	502,05	86,80	76,36	15,21	578,40	0,01
2041	26.477,62	3,43	35,96%	19.559,40	-0,27	517,89	86,80	78,77	15,21	596,64	0,01
2042	27.368,80	3,37	36,09%	19.512,61	-0,24	534,04	86,80	81,23	15,21	615,25	0,01
2043	28.275,38	3,31	36,20%	19.465,82	-0,24	550,40	86,80	83,72	15,21	634,11	0,01
2044	29.185,45	3,22	36,28%	19.425,59	-0,21	566,94	86,80	86,23	15,21	653,16	0,01
2045	30.035,32	2,91	36,24%	19.418,20	-0,04	583,23	86,80	88,71	15,21	671,93	0,02
2046	30.924,36	2,96	36,23%	19.398,50	-0,10	599,89	86,80	91,24	15,21	691,11	0,02
2047	31.825,41	2,91	36,20%	19.378,79	-0,10	616,74	86,80	93,81	15,21	710,53	0,02
2048	32.810,48	3,10	36,23%	19.334,46	-0,23	634,37	86,80	96,49	15,21	730,84	0,02
2049	33.837,72	3,13	36,28%	19.280,28	-0,28	652,40	86,80	99,23	15,21	751,61	0,02
2050	34.873,39	3,06	36,30%	19.231,02	-0,26	670,65	86,80	102,01	15,21	772,64	0,02
2051	35.727,09	2,45	36,11%	19.204,75	-0,14	686,13	86,80	104,36	15,21	790,47	0,02
2052	36.562,73	2,34	35,88%	19.187,51	-0,09	701,55	86,80	106,71	15,21	808,23	0,02
2053	37.345,70	2,14	35,58%	19.191,61	0,02	716,72	86,80	109,01	15,21	825,72	0,02
2054	38.196,48	2,28	35,33%	19.178,48	-0,07	732,55	86,80	111,42	15,21	843,95	0,02
2055	39.026,44	2,17	35,04%	19.175,19	-0,02	748,34	86,80	113,82	15,21	862,14	0,02
2056	40.076,41	2,69	34,94%	19.111,16	-0,33	765,91	86,80	116,49	15,21	882,38	0,02
2057	41.193,75	2,79	34,87%	19.037,27	-0,39	784,22	86,80	119,28	15,21	903,48	0,02
2058	42.374,37	2,87	34,82%	18.958,46	-0,41	803,35	86,80	122,19	15,21	925,52	0,02
2059	43.624,92	2,95	34,80%	18.868,98	-0,47	823,16	86,80	125,20	15,21	948,34	0,02
2060	44.930,24	2,99	34,80%	18.778,67	-0,48	843,73	86,80	128,33	15,21	972,04	0,02
2061	46.274,63	2,99	34,80%	18.696,31	-0,44	865,16	86,80	131,59	15,21	996,73	0,02
2062	47.659,24	2,99	34,80%	18.621,79	-0,40	887,50	86,80	134,99	15,21	1.022,47	0,02
2063	49.085,29	2,99	34,79%	18.555,01	-0,36	910,78	86,80	138,53	15,21	1.049,28	0,02
2064	50.554,00	2,99	34,79%	18.495,89	-0,32	935,04	86,80	142,22	15,21	1.077,24	0,02
2065	52.066,67	2,99	34,79%	18.444,37	-0,28	960,34	86,80	146,07	15,21	1.106,38	0,03
2066	53.624,60	2,99	34,79%	18.400,36	-0,24	986,71	86,80	150,08	15,21	1.136,76	0,03
2067	55.229,14	2,99	34,78%	18.363,82	-0,20	1.014,22	86,80	154,26	15,21	1.168,45	0,03
2068	56.881,70	2,99	34,78%	18.334,69	-0,16	1.042,91	86,80	158,63	15,21	1.201,51	0,03

2069	58.583,70	2,99	34,78%	18.312,95	-0,12	1.072,84	86,80	163,18	15,21	1.235,99	0,03
2070	60.336,64	2,99	34,77%	18.298,56	-0,08	1.104,07	86,80	167,93	15,21	1.271,97	0,03
2071	62.142,03	2,99	34,77%	18.291,49	-0,04	1.136,67	86,80	172,89	15,21	1.309,53	0,03
2072	64.001,44	2,99	34,77%	18.291,75	0,00	1.170,70	86,80	178,06	15,21	1.348,73	0,03
2073	65.921,48	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.205,82	86,80	183,41	15,21	1.389,19	0,03
2074	67.899,13	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.241,99	86,80	188,91	15,21	1.430,87	0,03
2075	69.936,10	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.279,25	86,80	194,57	15,21	1.473,79	0,03
2076	72.034,19	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.317,63	86,80	200,41	15,21	1.518,01	0,03
2077	74.195,21	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.357,16	86,80	206,42	15,21	1.563,55	0,04
2078	76.421,07	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.397,88	86,80	212,62	15,21	1.610,46	0,04
2079	78.713,70	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.439,81	86,80	219,00	15,21	1.658,77	0,04
2080	81.075,11	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.483,01	86,80	225,57	15,21	1.708,53	0,04
2081	83.507,36	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.527,50	86,80	232,33	15,21	1.759,79	0,04
2082	86.012,58	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.573,32	86,80	239,30	15,21	1.812,58	0,04
2083	88.592,96	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.620,52	86,80	246,48	15,21	1.866,96	0,04
2084	91.250,75	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.669,14	86,80	253,88	15,21	1.922,97	0,04
2085	93.988,27	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.719,21	86,80	261,49	15,21	1.980,66	0,05
2086	96.807,92	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.770,79	86,80	269,34	15,21	2.040,08	0,05
2087	99.712,16	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.823,91	86,80	277,42	15,21	2.101,28	0,05
2088	102.703,52	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.878,63	86,80	285,74	15,21	2.164,32	0,05
2089	105.784,63	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.934,99	86,80	294,31	15,21	2.229,25	0,05
2090	108.958,17	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	1.993,04	86,80	303,14	15,21	2.296,12	0,05
2091	112.226,91	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	2.052,83	86,80	312,23	15,21	2.365,01	0,05
2092	115.593,72	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	2.114,41	86,80	321,60	15,21	2.435,96	0,06
2093	119.061,53	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	2.177,84	86,80	331,25	15,21	2.509,04	0,06
2094	122.633,38	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	2.243,18	86,80	341,19	15,21	2.584,31	0,06
2095	126.312,38	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	2.310,47	86,80	351,42	15,21	2.661,84	0,06
2096	130.101,75	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	2.379,79	86,80	361,97	15,21	2.741,69	0,06
2097	134.004,80	3,00	34,77%	18.291,75	0,00	2.451,18	86,80	372,82	15,21	2.823,94	0,06

b) Rentenreformmodell

Das Rentenreformmodell unterscheidet sich vom Rentenmodell dadurch, dass für jedes Jahr des betrachteten Zeitraumes angenommen wird, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung um einen Prozentpunkt unter demjenigen des Rentenmodells liegt.

aa) Einnahmen

Gegeben sind Äquivalenzbeitragszahler und Bruttojahresarbeitsentgelte. Der Beitragssatz wurde im Vergleich zum obigen Referenzmodell um einen Prozentpunkt verringert. Aufgrund dessen lassen sich die rechnerischen Beitragseinnahmen berechnen. Unter der Annahme, dass ihr prozentualer Beitrag an den Gesamtbeitragseinnahmen demjenigen im Referenzmodell jeweils entspricht (ab 2024 91 %) und auch der Bundeszuschuss im gleichen prozentualen Verhältnis von den Gesamtbeitragseinnahmen steht, können die gesamten Einnahmen bestimmt werden.

bb) Ausgaben

Anzahl und Entwicklung der Äquivalenzbeitragszahler entsprechen dem Referenzmodell genauso wie die prozentualen Anteile der Rentenausgaben an den Gesamtausgaben und der sonstigen Ausgaben an den Rentenausgaben. Dementsprechend kann die Bruttostandardrente berechnet werden.

Einnahmen

	Anzahl Äquivalenz- beitrags- zahler	Entwick- lung z. Vj. in %	Durch- schnitt- liches Brutto- jahresar- beitsentgelt	Entwick- lung z. Vj. in %	Beitrags- satz in %	Beitrag rech- nerisch	Beitrags- einnahmen Pflichtbei- träge rechnerisch in Mrd.	Anteil an Gesamt- beitrags- einnahmen in %	Gesamt- beitrags- ein- nahmen	Bundes- zuschuß absolut in %	in % der Ge- samt- beitragsein- nahmen	Sonst. Ein- nahmen absolut in % von (Gesamt- beitrag+ Zu- schuß)	Ins- gesamt in Mrd.	
2009	26.962,00		30.466,00		18,90	5.758,07	155,25	90,69	171,19	54,42	31,79	1,29	0,57	226,89
2010	25.683,00	-4,74	30.679,00	0,70	18,90	5.798,33	148,92	87,81	169,59	56,04	33,04	1,27	0,56	226,89
2011	27.779,00	8,16	31.385,00	2,30	18,90	5.931,77	164,78	95,49	172,56	55,85	32,36	1,25	0,55	229,65
2012	27.582,00	-0,71	32.107,00	2,30	18,90	6.068,22	167,37	94,80	176,55	55,94	31,68	1,43	0,62	233,92
2013	26.784,00	-2,89	32.845,00	2,30	18,90	6.207,71	166,27	92,01	180,71	57,36	31,74	1,46	0,61	239,53
2014	26.765,00	-0,07	33.633,00	2,40	18,90	6.356,64	170,14	92,04	184,85	58,69	31,75	1,49	0,61	245,04
2015	26.777,00	0,04	34.474,00	2,50	18,80	6.481,11	173,54	92,13	188,38	59,82	31,75	1,52	0,61	249,72
2016	26.590,00	-0,70	35.370,00	2,60	18,40	6.508,08	173,05	91,55	189,01	60,32	31,91	1,53	0,61	250,87
2017	26.493,00	-0,36	36.325,00	2,70	18,40	6.683,80	177,07	91,41	193,72	62,12	32,07	1,57	0,61	257,41
2018	26.395,00	-0,37	37.342,00	2,80	18,40	6.870,93	181,36	91,31	198,61	63,83	32,14	1,61	0,61	264,05
2019	26.291,00	-0,39	38.425,00	2,90	18,40	7.070,20	185,88	91,30	203,59	65,44	32,14	1,65	0,61	270,69
2020	26.186,00	-0,40	39.578,00	3,00	18,40	7.282,35	190,70	91,30	208,86	67,53	32,33	1,70	0,61	278,09
2021	26.049,00	-0,52	40.765,00	3,00	19,20	7.826,88	203,88	91,20	223,55	71,48	31,97	1,81	0,61	296,84
2022	25.893,00	-0,60	41.988,00	3,00	19,50	8.187,66	212,00	90,93	233,16	74,10	31,78	1,89	0,61	309,15
2023	25.788,00	-0,41	43.248,00	3,00	19,60	8.476,61	218,59	90,79	240,77	76,59	31,81	1,95	0,61	319,31
2024	25.555,78	-0,90	44.545,44	3,00	20,05	8.931,36	228,25	91,00	250,82	80,26	32,00	2,02	0,61	333,10
2025	25.298,36	-1,01	45.881,80	3,00	20,50	9.405,77	237,95	91,00	261,48	83,67	32,00	2,11	0,61	347,26
2026	25.017,40	-1,11	47.258,26	3,00	20,60	9.735,20	243,55	91,00	267,64	85,64	32,00	2,16	0,61	355,44
2027	24.734,79	-1,13	48.676,01	3,00	20,70	10.075,93	249,23	91,00	273,87	87,64	32,00	2,21	0,61	363,72
2028	24.428,08	-1,24	50.136,29	3,00	20,80	10.428,35	254,74	91,00	279,94	89,58	32,00	2,25	0,61	371,77
2029	24.109,33	-1,30	51.640,37	3,00	20,90	10.792,84	260,21	91,00	285,94	91,50	32,00	2,30	0,61	379,75
2030	23.804,81	-1,26	53.189,58	3,00	21,00	11.169,81	265,90	91,00	292,19	93,50	32,00	2,35	0,61	388,05
2031	23.509,06	-1,24	54.785,27	3,00	21,60	11.833,62	278,20	91,00	305,71	97,83	32,00	2,46	0,61	406,00
2032	23.226,45	-1,20	56.428,83	3,00	22,20	12.527,20	290,96	91,00	319,74	102,32	32,00	2,57	0,61	424,63
2033	22.968,49	-1,11	58.121,70	3,00	22,80	13.251,75	304,37	91,00	334,48	107,03	32,00	2,69	0,61	444,20

2034	22.743,94	-0,98	59.865,35	3,00	23,40	14.008,49	318,61	91,00	350,12	112,04	32,00	2,82	0,61	464,98
2035	22.562,65	-0,80	61.661,31	3,00	24,00	14.798,71	333,90	91,00	366,92	117,41	32,00	2,95	0,61	487,29
2036	22.412,58	-0,67	63.511,15	3,00	24,00	15.242,68	341,63	91,00	375,42	120,13	32,00	3,02	0,61	498,57
2037	22.314,55	-0,44	65.416,48	3,00	24,00	15.699,96	350,34	91,00	384,99	123,20	32,00	3,10	0,61	511,28
2038	22.263,06	-0,23	67.378,97	3,00	24,00	16.170,95	360,01	91,00	395,62	126,60	32,00	3,19	0,61	525,41
2039	22.218,15	-0,20	69.400,34	3,00	24,00	16.656,08	370,07	91,00	406,67	130,13	32,00	3,27	0,61	540,08
2040	22.178,17	-0,18	71.482,35	3,00	24,00	17.155,77	380,48	91,00	418,11	133,80	32,00	3,37	0,61	555,28
2041	22.122,86	-0,25	73.626,83	3,00	24,10	17.744,06	392,55	91,00	431,37	138,04	32,00	3,47	0,61	572,89
2042	22.060,42	-0,28	75.835,63	3,00	24,20	18.352,22	404,86	91,00	444,90	142,37	32,00	3,58	0,61	590,85
2043	21.987,03	-0,33	78.110,70	3,00	24,30	18.980,90	417,33	91,00	458,61	146,75	32,00	3,69	0,61	609,06
2044	21.901,59	-0,39	80.454,02	3,00	24,40	19.630,78	429,95	91,00	472,47	151,19	32,00	3,80	0,61	627,46
2045	21.788,77	-0,52	82.867,64	3,00	24,50	20.302,57	442,37	91,00	486,12	155,56	32,00	3,91	0,61	645,59
2046	21.673,20	-0,53	85.353,67	3,00	24,60	20.997,00	455,07	91,00	500,08	160,03	32,00	4,03	0,61	664,13
2047	21.548,88	-0,57	87.914,28	3,00	24,70	21.714,83	467,93	91,00	514,21	164,55	32,00	4,14	0,61	682,90
2048	21.436,05	-0,52	90.551,71	3,00	24,80	22.456,82	481,39	91,00	529,00	169,28	32,00	4,26	0,61	702,53
2049	21.320,49	-0,54	93.268,26	3,00	24,90	23.223,80	495,14	91,00	544,11	174,12	32,00	4,38	0,61	722,61
2050	21.196,71	-0,58	96.066,31	3,00	25,00	24.016,58	509,07	91,00	559,42	179,01	32,00	4,50	0,61	742,94
2051	21.054,31	-0,67	98.948,30	3,00	25,00	24.737,07	520,82	91,00	572,33	183,15	32,00	4,61	0,61	760,09
2052	20.900,41	-0,73	101.916,75	3,00	25,00	25.479,19	532,53	91,00	585,19	187,26	32,00	4,71	0,61	777,17
2053	20.730,63	-0,81	104.974,25	3,00	25,00	26.243,56	544,05	91,00	597,85	191,31	32,00	4,81	0,61	793,98
2054	20.571,25	-0,77	108.123,47	3,00	25,00	27.030,87	556,06	91,00	611,05	195,54	32,00	4,92	0,61	811,51
2055	20.402,56	-0,82	111.367,18	3,00	25,00	27.841,79	568,04	91,00	624,22	199,75	32,00	5,03	0,61	829,00
2056	20.273,31	-0,63	114.708,19	3,00	25,00	28.677,05	581,38	91,00	638,88	204,44	32,00	5,14	0,61	848,46
2057	20.153,36	-0,59	118.149,44	3,00	25,00	29.537,36	595,28	91,00	654,15	209,33	32,00	5,27	0,61	868,75
2058	20.043,82	-0,54	121.693,92	3,00	25,00	30.423,48	609,80	91,00	670,11	214,44	32,00	5,40	0,61	889,94
2059	19.939,76	-0,52	125.344,74	3,00	25,00	31.336,19	624,84	91,00	686,63	219,72	32,00	5,53	0,61	911,88
2060	19.842,82	-0,49	129.105,08	3,00	25,00	32.276,27	640,45	91,00	703,79	225,21	32,00	5,67	0,61	934,67
2061	19.754,29	-0,45	132.978,24	3,00	25,00	33.244,56	656,72	91,00	721,67	230,94	32,00	5,81	0,61	958,42
2062	19.674,05	-0,41	136.967,58	3,00	25,00	34.241,90	673,68	91,00	740,30	236,90	32,00	5,96	0,61	983,16
2063	19.602,01	-0,37	141.076,61	3,00	25,00	35.269,15	691,35	91,00	759,72	243,11	32,00	6,12	0,61	1.008,95
2064	19.538,08	-0,33	145.308,91	3,00	25,00	36.327,23	709,76	91,00	779,96	249,59	32,00	6,28	0,61	1.035,83
2065	19.482,16	-0,29	149.668,18	3,00	25,00	37.417,04	728,96	91,00	801,06	256,34	32,00	6,45	0,61	1.063,85
2066	19.434,20	-0,25	154.158,22	3,00	25,00	38.539,56	748,99	91,00	823,06	263,38	32,00	6,63	0,61	1.093,07
2067	19.394,14	-0,21	158.782,97	3,00	25,00	39.695,74	769,86	91,00	846,01	270,72	32,00	6,81	0,61	1.123,54
2068	19.361,91	-0,17	163.546,46	3,00	25,00	40.886,61	791,64	91,00	869,94	278,38	32,00	7,00	0,61	1.155,32

2069	19.337,48	-0,13	168.452,85	3,00	25,00	42.113,21	814,36	91,00	894,90	286,37	32,00	7,21	0,61	1.188,48
2070	19.320,82	-0,09	173.506,44	3,00	25,00	43.376,61	838,07	91,00	920,96	294,71	32,00	7,42	0,61	1.223,08
2071	19.311,90	-0,05	178.711,63	3,00	25,00	44.677,91	862,82	91,00	948,15	303,41	32,00	7,63	0,61	1.259,19
2072	19.310,71	-0,01	184.072,98	3,00	25,00	46.018,24	888,64	91,00	976,53	312,49	32,00	7,86	0,61	1.296,89
2073	19.310,71	0,00	189.595,17	3,00	25,00	47.398,79	915,30	91,00	1.005,83	321,87	32,00	8,10	0,61	1.335,79
2074	19.310,71	0,00	195.283,02	3,00	25,00	48.820,76	942,76	91,00	1.036,00	331,52	32,00	8,34	0,61	1.375,87
2075	19.310,71	0,00	201.141,51	3,00	25,00	50.285,38	971,05	91,00	1.067,08	341,47	32,00	8,59	0,61	1.417,14
2076	19.310,71	0,00	207.175,76	3,00	25,00	51.793,94	1.000,18	91,00	1.099,10	351,71	32,00	8,85	0,61	1.459,66
2077	19.310,71	0,00	213.391,03	3,00	25,00	53.347,76	1.030,18	91,00	1.132,07	362,26	32,00	9,12	0,61	1.503,45
2078	19.310,71	0,00	219.792,76	3,00	25,00	54.948,19	1.061,09	91,00	1.166,03	373,13	32,00	9,39	0,61	1.548,55
2079	19.310,71	0,00	226.386,55	3,00	25,00	56.596,64	1.092,92	91,00	1.201,01	384,32	32,00	9,67	0,61	1.595,01
2080	19.310,71	0,00	233.178,14	3,00	25,00	58.294,54	1.125,71	91,00	1.237,04	395,85	32,00	9,96	0,61	1.642,86
2081	19.310,71	0,00	240.173,49	3,00	25,00	60.043,37	1.159,48	91,00	1.274,15	407,73	32,00	10,26	0,61	1.692,14
2082	19.310,71	0,00	247.378,69	3,00	25,00	61.844,67	1.194,26	91,00	1.312,38	419,96	32,00	10,57	0,61	1.742,91
2083	19.310,71	0,00	254.800,05	3,00	25,00	63.700,01	1.230,09	91,00	1.351,75	432,56	32,00	10,88	0,61	1.795,19
2084	19.310,71	0,00	262.444,05	3,00	25,00	65.611,01	1.266,99	91,00	1.392,30	445,54	32,00	11,21	0,61	1.849,05
2085	19.310,71	0,00	270.317,37	3,00	25,00	67.579,34	1.305,00	91,00	1.434,07	458,90	32,00	11,55	0,61	1.904,52
2086	19.310,71	0,00	278.426,90	3,00	25,00	69.606,72	1.344,15	91,00	1.477,09	472,67	32,00	11,89	0,61	1.961,66
2087	19.310,71	0,00	286.779,70	3,00	25,00	71.694,93	1.384,48	91,00	1.521,41	486,85	32,00	12,25	0,61	2.020,51
2088	19.310,71	0,00	295.383,09	3,00	25,00	73.845,77	1.426,01	91,00	1.567,05	501,46	32,00	12,62	0,61	2.081,12
2089	19.310,71	0,00	304.244,59	3,00	25,00	76.061,15	1.468,79	91,00	1.614,06	516,50	32,00	13,00	0,61	2.143,56
2090	19.310,71	0,00	313.371,92	3,00	25,00	78.342,98	1.512,86	91,00	1.662,48	531,99	32,00	13,39	0,61	2.207,86
2091	19.310,71	0,00	322.773,08	3,00	25,00	80.693,27	1.558,24	91,00	1.712,36	547,95	32,00	13,79	0,61	2.274,10
2092	19.310,71	0,00	332.456,27	3,00	25,00	83.114,07	1.604,99	91,00	1.763,73	564,39	32,00	14,20	0,61	2.342,32
2093	19.310,71	0,00	342.429,96	3,00	25,00	85.607,49	1.653,14	91,00	1.816,64	581,32	32,00	14,63	0,61	2.412,59
2094	19.310,71	0,00	352.702,86	3,00	25,00	88.175,72	1.702,74	91,00	1.871,14	598,76	32,00	15,07	0,61	2.484,97
2095	19.310,71	0,00	363.283,95	3,00	25,00	90.820,99	1.753,82	91,00	1.927,27	616,73	32,00	15,52	0,61	2.559,52
2096	19.310,71	0,00	374.182,47	3,00	25,00	93.545,62	1.806,43	91,00	1.985,09	635,23	32,00	15,98	0,61	2.636,30
2097	19.310,71	0,00	385.407,94	3,00	25,00	96.351,98	1.860,62	91,00	2.044,64	654,29	32,00	16,46	0,61	2.715,39

Ausgaben										Einnahmen minus Aus-	
	Bruttostan- dardrente rechnerisch	Entwick- lung z. Vj. in %	Brutto- renten- niveau	Anzahl Äquivalenz- rentner	Entwick- lung z. Vj. in %	Rentenaus- gaben		Sonstige Ausgaben		Insgesamt in Mrd.	gaben
						absolut	in % der Gesamt- ausgaben	absolut	in % der Renten- ausgaben		
2009	13.407,81		44,01%	14.700,00		197,09	86,87	29,80	15,12	226,89	0,00
2010	13.380,56	1,30	43,61%	14.746,00	0,31	197,31	86,96	29,59	14,99	226,89	0,00
2011	13.518,28	0,02	43,07%	14.762,00	0,11	199,56	86,90	30,09	15,08	229,65	0,00
2012	13.714,05	0,78	42,71%	14.808,00	0,31	203,08	86,81	30,85	15,19	233,92	0,00
2013	13.967,09	1,00	42,52%	14.876,00	0,46	207,77	86,74	31,75	15,28	239,53	0,00
2014	14.228,69	0,86	42,31%	14.948,00	0,48	212,69	86,80	32,34	15,21	245,04	0,00
2015	14.431,06	1,17	41,86%	15.020,00	0,48	216,75	86,80	32,96	15,21	249,72	0,00
2016	14.429,24	2,01	40,80%	15.091,00	0,47	217,75	86,80	33,11	15,21	250,87	0,00
2017	14.717,88	2,76	40,52%	15.181,00	0,60	223,43	86,80	33,98	15,21	257,41	0,00
2018	14.983,00	2,88	40,12%	15.297,00	0,76	229,19	86,80	34,85	15,21	264,05	0,00
2019	15.234,24	2,76	39,65%	15.423,00	0,82	234,96	86,80	35,73	15,21	270,69	0,00
2020	15.519,78	2,76	39,21%	15.553,00	0,84	241,38	86,80	36,71	15,21	278,09	0,00
2021	16.419,63	2,94	40,28%	15.692,00	0,89	257,66	86,80	39,18	15,21	296,84	0,00
2022	16.937,39	2,38	40,34%	15.843,00	0,96	268,34	86,80	40,81	15,21	309,15	0,00
2023	17.319,25	2,13	40,05%	16.003,00	1,01	277,16	86,80	42,15	15,21	319,31	0,00
2024	17.754,70	2,31	39,86%	16.284,59	1,76	289,13	86,80	43,97	15,21	333,10	0,01
2025	18.168,72	2,23	39,60%	16.589,99	1,88	301,42	86,80	45,84	15,21	347,26	0,01
2026	18.235,26	0,34	38,59%	16.918,37	1,98	308,51	86,80	46,92	15,21	355,43	0,01
2027	18.294,54	0,30	37,58%	17.256,61	2,00	315,70	86,80	48,01	15,21	363,71	0,01
2028	18.311,96	0,07	36,52%	17.621,94	2,12	322,69	86,80	49,07	15,21	371,77	0,01
2029	18.320,62	0,03	35,48%	17.991,37	2,10	329,61	86,80	50,13	15,21	379,74	0,01
2030	18.371,47	0,26	34,54%	18.333,71	1,90	336,82	86,80	51,22	15,21	388,04	0,01
2031	18.879,90	2,64	34,46%	18.665,38	1,81	352,40	86,80	53,59	15,21	405,99	0,01
2032	19.432,53	2,80	34,44%	18.966,67	1,61	368,57	86,80	56,05	15,21	424,62	0,01
2033	20.036,75	2,99	34,47%	19.242,51	1,45	385,56	86,80	58,63	15,21	444,19	0,01

2034	20.733,28	3,36	34,63%	19.465,82	1,16	403,59	86,80	61,38	15,21	464,97	0,01
2035	21.555,54	3,86	34,96%	19.621,80	0,80	422,96	86,80	64,32	15,21	487,28	0,01
2036	21.927,01	1,72	34,52%	19.735,91	0,58	432,75	86,80	65,81	15,21	498,56	0,01
2037	22.448,68	2,38	34,32%	19.768,75	0,17	443,78	86,80	67,49	15,21	511,27	0,01
2038	23.115,83	2,97	34,31%	19.728,52	-0,20	456,04	86,80	69,35	15,21	525,39	0,01
2039	23.825,72	3,07	34,33%	19.675,16	-0,27	468,77	86,80	71,29	15,21	540,06	0,01
2040	24.575,29	3,15	34,38%	19.611,95	-0,32	481,97	86,80	73,29	15,21	555,26	0,01
2041	25.422,73	3,43	34,53%	19.559,40	-0,27	497,25	86,80	75,62	15,21	572,87	0,01
2042	26.282,74	3,37	34,66%	19.512,61	-0,24	512,84	86,80	77,99	15,21	590,84	0,01
2043	27.157,78	3,31	34,77%	19.465,82	-0,24	528,65	86,80	80,39	15,21	609,04	0,01
2044	28.036,42	3,22	34,85%	19.425,59	-0,21	544,62	86,80	82,82	15,21	627,45	0,01
2045	28.857,47	2,91	34,82%	19.418,20	-0,04	560,36	86,80	85,22	15,21	645,58	0,01
2046	29.716,38	2,96	34,82%	19.398,50	-0,10	576,45	86,80	87,66	15,21	664,12	0,02
2047	30.587,06	2,91	34,79%	19.378,79	-0,10	592,74	86,80	90,14	15,21	682,88	0,02
2048	31.538,76	3,10	34,83%	19.334,46	-0,23	609,78	86,80	92,73	15,21	702,52	0,02
2049	32.531,24	3,13	34,88%	19.280,28	-0,28	627,21	86,80	95,38	15,21	722,59	0,02
2050	33.532,10	3,06	34,91%	19.231,02	-0,26	644,86	86,80	98,07	15,21	742,92	0,02
2051	34.352,97	2,45	34,72%	19.204,75	-0,14	659,74	86,80	100,33	15,21	760,07	0,02
2052	35.156,47	2,34	34,50%	19.187,51	-0,09	674,57	86,80	102,58	15,21	777,15	0,02
2053	35.909,32	2,14	34,21%	19.191,61	0,02	689,16	86,80	104,80	15,21	793,96	0,02
2054	36.727,39	2,28	33,97%	19.178,48	-0,07	704,38	86,80	107,12	15,21	811,49	0,02
2055	37.525,43	2,17	33,70%	19.175,19	-0,02	719,56	86,80	109,43	15,21	828,98	0,02
2056	38.535,01	2,69	33,59%	19.111,16	-0,33	736,45	86,80	111,99	15,21	848,44	0,02
2057	39.609,37	2,79	33,52%	19.037,27	-0,39	754,05	86,80	114,67	15,21	868,73	0,02
2058	40.744,59	2,87	33,48%	18.958,46	-0,41	772,45	86,80	117,47	15,21	889,92	0,02
2059	41.947,04	2,95	33,47%	18.868,98	-0,47	791,50	86,80	120,37	15,21	911,86	0,02
2060	43.202,16	2,99	33,46%	18.778,67	-0,48	811,28	86,80	123,37	15,21	934,65	0,02
2061	44.494,84	2,99	33,46%	18.696,31	-0,44	831,89	86,80	126,51	15,21	958,40	0,02
2062	45.826,20	2,99	33,46%	18.621,79	-0,40	853,37	86,80	129,77	15,21	983,14	0,02
2063	47.197,39	2,99	33,46%	18.555,01	-0,36	875,75	86,80	133,18	15,21	1.008,93	0,02
2064	48.609,62	2,99	33,45%	18.495,89	-0,32	899,08	86,80	136,73	15,21	1.035,80	0,02
2065	50.064,10	2,99	33,45%	18.444,37	-0,28	923,40	86,80	140,42	15,21	1.063,83	0,02
2066	51.562,11	2,99	33,45%	18.400,36	-0,24	948,76	86,80	144,28	15,21	1.093,04	0,02
2067	53.104,94	2,99	33,44%	18.363,82	-0,20	975,21	86,80	148,30	15,21	1.123,51	0,03
2068	54.693,94	2,99	33,44%	18.334,69	-0,16	1.002,80	86,80	152,50	15,21	1.155,30	0,03

2069	56.330,49	2,99	33,44%	18.312,95	-0,12	1.031,58	86,80	156,88	15,21	1.188,45	0,03
2070	58.016,00	2,99	33,44%	18.298,56	-0,08	1.061,61	86,80	161,44	15,21	1.223,05	0,03
2071	59.751,95	2,99	33,43%	18.291,49	-0,04	1.092,95	86,80	166,21	15,21	1.259,16	0,03
2072	61.539,85	2,99	33,43%	18.291,75	0,00	1.125,67	86,80	171,19	15,21	1.296,86	0,03
2073	63.386,04	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.159,44	86,80	176,32	15,21	1.335,76	0,03
2074	65.287,62	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.194,22	86,80	181,61	15,21	1.375,84	0,03
2075	67.246,25	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.230,05	86,80	187,06	15,21	1.417,11	0,03
2076	69.263,64	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.266,95	86,80	192,67	15,21	1.459,62	0,03
2077	71.341,55	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.304,96	86,80	198,45	15,21	1.503,41	0,03
2078	73.481,80	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.344,11	86,80	204,40	15,21	1.548,51	0,04
2079	75.686,25	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.384,43	86,80	210,54	15,21	1.594,97	0,04
2080	77.956,84	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.425,97	86,80	216,85	15,21	1.642,82	0,04
2081	80.295,54	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.468,75	86,80	223,36	15,21	1.692,10	0,04
2082	82.704,41	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.512,81	86,80	230,06	15,21	1.742,87	0,04
2083	85.185,54	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.558,19	86,80	236,96	15,21	1.795,15	0,04
2084	87.741,11	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.604,94	86,80	244,07	15,21	1.849,01	0,04
2085	90.373,34	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.653,09	86,80	251,39	15,21	1.904,48	0,04
2086	93.084,54	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.702,68	86,80	258,93	15,21	1.961,61	0,04
2087	95.877,08	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.753,76	86,80	266,70	15,21	2.020,46	0,05
2088	98.753,39	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.806,37	86,80	274,70	15,21	2.081,07	0,05
2089	101.715,99	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.860,56	86,80	282,94	15,21	2.143,51	0,05
2090	104.767,47	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.916,38	86,80	291,43	15,21	2.207,81	0,05
2091	107.910,49	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	1.973,87	86,80	300,17	15,21	2.274,05	0,05
2092	111.147,81	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	2.033,09	86,80	309,18	15,21	2.342,27	0,05
2093	114.482,24	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	2.094,08	86,80	318,45	15,21	2.412,54	0,06
2094	117.916,71	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	2.156,90	86,80	328,01	15,21	2.484,91	0,06
2095	121.454,21	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	2.221,61	86,80	337,85	15,21	2.559,46	0,06
2096	125.097,84	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	2.288,26	86,80	347,98	15,21	2.636,24	0,06
2097	128.850,77	3,00	33,43%	18.291,75	0,00	2.356,91	86,80	358,42	15,21	2.715,33	0,06

c) Berechnung der Beiträge und Renten für die Vertreter der Geburtsjahrgänge 1929 bis 2030 für die Jahre 2009 - 2030

Durch die beiden Rentenmodelle können nun Beiträge und Renten für jeden Vertreter einer Alterskohorte berechnet werden. Dabei wird einheitlich angenommen, dass er mit 20 Jahren in den Beruf eintritt, 45 Jahre Beiträge in die Rentenversicherung einzahlt und mit dem vollendeten 80. Lebensjahr stirbt. Zukünftige Beiträge und Renten werden jeweils mit 4 % p.a. abdiskontiert.

Da in dem Modell von der Fiktion ausgegangen wird, dass in jedem Jahr gewählt wird, sind für jedes Jahr und jede Alterskohorte die Cash flows zu berechnen. Bei einer unterstellten Lebensdauer von 80 Jahren führt dies dazu, dass für die betrachteten Jahre 2009 bis 2030 jeweils die zukünftigen Beiträge und Renten von 80 Alterskohorten zu berechnen sind. Zur Illustration der vorgenommenen Berechnungen werden im folgenden die Cash flow- Berechnungen für die Jahrgänge 1950, 1960, 1970, 1980, 1990, 2000 und 2010 gezeigt.

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang			1950										
Erstwahl			1968										
Berufseintritt			1970										
Rentenbeginn			2015										
Sterbejahr (31.12.)			2030										
Wahljahr:			2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Beiträge												
	nominal	abdiskontiert											
2009	6.062,73	6.062,73											
2010	6.105,12	5.870,31	6.105,12										
2011	6.245,62	5.774,42	6.005,40	6.245,62									
2012	6.389,29	5.680,06	5.907,26	6.143,55	6.389,29								
2013	6.536,16	5.587,13	5.810,62	6.043,04	6.284,76	6.536,16							
2014	6.692,97	5.501,13	5.721,18	5.950,02	6.188,02	6.435,55	6.692,97						
Summe		34.475,79	29.549,57	24.382,23	18.862,08	12.971,70	6.692,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Renten												
2015	14.863,49	11.746,83	12.216,70	12.705,37	13.213,59	13.742,13	14.291,82	14.863,49					
2016	15.161,67	11.521,63	11.982,49	12.461,79	12.960,26	13.478,67	14.017,82	14.578,53	15.161,67				
2017	15.580,66	11.384,64	11.840,02	12.313,62	12.806,17	13.318,41	13.851,15	14.405,20	14.981,40	15.580,66			
2018	16.029,94	11.262,42	11.712,92	12.181,44	12.668,69	13.175,44	13.702,46	14.250,56	14.820,58	15.413,40	16.029,94		
2019	16.473,03	11.128,59	11.573,74	12.036,68	12.518,15	13.018,88	13.539,63	14.081,22	14.644,47	15.230,25	15.839,46	16.473,03	
2020	16.926,92	10.995,41	11.435,22	11.892,63	12.368,34	12.863,07	13.377,59	13.912,70	14.469,20	15.047,97	15.649,89	16.275,89	
2021	17.424,17	10.883,08	11.318,41	11.771,14	12.241,99	12.731,67	13.240,93	13.770,57	14.321,39	14.894,25	15.490,02	16.109,62	
2022	17.838,84	10.713,55	11.142,09	11.587,77	12.051,28	12.533,33	13.034,67	13.556,06	14.098,30	14.662,23	15.248,72	15.858,67	
2023	18.219,16	10.521,11	10.941,95	11.379,63	11.834,82	12.308,21	12.800,54	13.312,56	13.845,06	14.398,87	14.974,82	15.573,81	
2024	18.640,23	10.350,26	10.764,27	11.194,84	11.642,63	12.108,34	12.592,67	13.096,38	13.620,23	14.165,04	14.731,64	15.320,91	
2025	19.055,00	10.173,62	10.580,56	11.003,78	11.443,94	11.901,69	12.377,76	12.872,87	13.387,79	13.923,30	14.480,23	15.059,44	
2026	19.120,47	9.815,94	10.208,58	10.616,92	11.041,60	11.483,26	11.942,59	12.420,29	12.917,10	13.433,79	13.971,14	14.529,99	
2027	19.178,34	9.466,97	9.845,65	10.239,47	10.649,05	11.075,01	11.518,01	11.978,73	12.457,88	12.956,20	13.474,45	14.013,42	
2028	19.192,34	9.109,50	9.473,88	9.852,83	10.246,95	10.656,83	11.083,10	11.526,42	11.987,48	12.466,98	12.965,66	13.484,28	
2029	19.197,20	8.761,35	9.111,81	9.476,28	9.855,33	10.249,54	10.659,52	11.085,91	11.529,34	11.990,52	12.470,14	12.968,94	
2030	19.246,30	8.445,92	8.783,76	9.135,11	9.500,51	9.880,54	10.275,76	10.686,79	11.114,26	11.558,83	12.021,18	12.502,03	
Summe		166.280,80	172.932,04	179.849,32	187.043,29	194.525,02	202.306,02	210.398,26	203.356,17	195.722,27	187.347,28	178.170,03	
Cash flow		131.805,02	143.382,46	155.467,09	168.181,21	181.553,32	195.613,06	210.398,26	203.356,17	195.722,27	187.347,28	178.170,03	

Berechnungen ohne Reform

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahrgang											
Erstwahl											
Berufseintritt											
Rentenbeginn											
Sterbejahr (31.12.)											
Jahr											
2009											
2010											
2011											
2012											
2013											
2014											
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2015				0,00							
2016				0,00							
2017				0,00							
2018				0,00							
2019				0,00							
2020	16.926,92			0,00							
2021	16.754,00	17.424,17		0,00							
2022	16.493,01	17.152,73	17.838,84								
2023	16.196,77	16.844,64	17.518,42	18.219,16							
2024	15.933,74	16.571,09	17.233,94	17.923,29	18.640,23						
2025	15.661,82	16.288,29	16.939,82	17.617,41	18.322,11	19.055,00					
2026	15.111,19	15.715,63	16.344,26	16.998,03	17.677,95	18.385,07	19.120,47				
2027	14.573,96	15.156,92	15.763,20	16.393,72	17.049,47	17.731,45	18.440,71	19.178,34			
2028	14.023,66	14.584,60	15.167,99	15.774,71	16.405,69	17.061,92	17.744,40	18.454,17	19.192,34		
2029	13.487,70	14.027,21	14.588,30	15.171,83	15.778,70	16.409,85	17.066,24	17.748,89	18.458,85	19.197,20	
2030	13.002,11	13.522,19	14.063,08	14.625,61	15.210,63	15.819,05	16.451,82	17.109,89	17.794,29	18.506,06	19.246,30
Summe	168.164,88	157.287,48	145.457,84	132.723,76	119.084,78	104.462,34	88.823,64	72.491,30	55.445,47	37.703,26	19.246,30
Cash flow	168.164,88	157.287,48	145.457,84	132.723,76	119.084,78	104.462,34	88.823,64	72.491,30	55.445,47	37.703,26	19.246,30

Berechnungen mit Reform

Jahrgang 1950
 Erstwahl 1968
 Berufseintritt 1970
 Rentenbeginn 2015
 Sterbejahr (31.12.) 2030

Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Jahr	Beiträge											
	nominal	abdiskontiert										
2009	5.758,07	5.758,07										
2010	5.798,33	5.575,32	5.798,33									
2011	5.931,77	5.484,25	5.703,62	5.931,77								
2012	6.068,22	5.394,63	5.610,41	5.834,83	6.068,22							
2013	6.207,71	5.306,37	5.518,63	5.739,37	5.968,95	6.207,71						
2014	6.356,64	5.224,69	5.433,68	5.651,03	5.877,07	6.112,15	6.356,64					
Summe		32.743,34	28.064,67	23.156,99	17.914,24	12.319,86	6.356,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Renten											
2015	14.431,06	11.405,08	11.861,28	12.335,73	12.829,16	13.342,33	13.876,02	14.431,06				
2016	14.429,24	10.965,04	11.403,64	11.859,78	12.334,18	12.827,54	13.340,64	13.874,27	14.429,24			
2017	14.717,88	10.754,21	11.184,38	11.631,75	12.097,03	12.580,91	13.084,14	13.607,51	14.151,81	14.717,88		
2018	14.983,00	10.526,86	10.947,93	11.385,85	11.841,28	12.314,93	12.807,53	13.319,83	13.852,63	14.406,73	14.983,00	
2019	15.234,24	10.291,71	10.703,38	11.131,51	11.576,77	12.039,84	12.521,44	13.022,30	13.543,19	14.084,92	14.648,31	15.234,24
2020	15.519,78	10.081,35	10.484,61	10.903,99	11.340,15	11.793,76	12.265,51	12.756,13	13.266,37	13.797,03	14.348,91	14.922,87
2021	16.419,63	10.255,65	10.665,88	11.092,51	11.536,21	11.997,66	12.477,57	12.976,67	13.495,74	14.035,57	14.596,99	15.180,87
2022	16.937,39	10.172,16	10.579,04	11.002,20	11.442,29	11.899,98	12.375,98	12.871,02	13.385,86	13.921,30	14.478,15	15.057,28
2023	17.319,25	10.001,44	10.401,49	10.817,55	11.250,26	11.700,27	12.168,28	12.655,01	13.161,21	13.687,66	14.235,16	14.804,57
2024	17.754,70	9.858,56	10.252,90	10.663,02	11.089,54	11.533,12	11.994,44	12.474,22	12.973,19	13.492,12	14.031,80	14.593,07
2025	18.168,72	9.700,43	10.088,44	10.491,98	10.911,66	11.348,13	11.802,05	12.274,13	12.765,10	13.275,70	13.806,73	14.359,00
2026	18.235,26	9.361,50	9.735,96	10.125,39	10.530,41	10.951,63	11.389,69	11.845,28	12.319,09	12.811,85	13.324,33	13.857,30
2027	18.294,54	9.030,70	9.391,93	9.767,61	10.158,31	10.564,64	10.987,23	11.426,72	11.883,79	12.359,14	12.853,50	13.367,64
2028	18.311,96	8.691,63	9.039,30	9.400,87	9.776,90	10.167,98	10.574,70	10.997,69	11.437,60	11.895,10	12.370,90	12.865,74
2029	18.320,62	8.361,29	8.695,74	9.043,57	9.405,31	9.781,53	10.172,79	10.579,70	11.002,89	11.443,00	11.900,72	12.376,75
2030	18.371,47	8.062,02	8.384,50	8.719,88	9.068,67	9.431,42	9.808,68	10.201,02	10.609,06	11.033,43	11.474,76	11.933,75
Summe		157.519,61	163.820,39	170.373,21	177.188,14	184.275,66	191.646,69	199.312,56	192.276,76	184.961,42	177.053,28	168.553,09
Cash flow		124.776,27	135.755,72	147.216,21	159.273,90	171.955,81	185.290,05	199.312,56	192.276,76	184.961,42	177.053,28	168.553,09
Cash flow-Vorteil:		-7.028,74	-7.626,74	-8.250,87	-8.907,31	-9.597,52	-10.323,00	-11.085,71	-11.079,41	-10.760,86	-10.294,00	-9.616,94

Berechnungen mit Reform

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahrgang		1950									
Erstwahl		1968									
Berufseintritt		1970									
Rentenbeginn		2015									
Sterbejahr (31.12.)		2030									
Jahr											
2009											
2010											
2011											
2012											
2013											
2014											
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2015											
2016											
2017											
2018											
2019											
2020	15.519,78										
2021	15.788,10	16.419,63									
2022	15.659,57	16.285,95	16.937,39								
2023	15.396,75	16.012,62	16.653,13	17.319,25							
2024	15.176,80	15.783,87	16.415,22	17.071,83	17.754,70						
2025	14.933,36	15.530,69	16.151,92	16.798,00	17.469,92	18.168,72					
2026	14.411,59	14.988,06	15.587,58	16.211,08	16.859,53	17.533,91	18.235,26				
2027	13.902,35	14.458,44	15.036,78	15.638,25	16.263,78	16.914,33	17.590,91	18.294,54			
2028	13.380,37	13.915,58	14.472,21	15.051,10	15.653,14	16.279,26	16.930,44	17.607,65	18.311,96		
2029	12.871,82	13.386,70	13.922,16	14.479,05	15.058,21	15.660,54	16.286,96	16.938,44	17.615,98	18.320,62	
2030	12.411,11	12.907,55	13.423,85	13.960,81	14.519,24	15.100,01	15.704,01	16.332,17	16.985,45	17.664,87	18.371,47
Summe	159.451,60	149.689,09	138.600,24	126.529,37	113.578,52	99.656,77	84.747,58	69.172,81	52.913,39	35.985,49	18.371,47
Cash flow	159.451,60	149.689,09	138.600,24	126.529,37	113.578,52	99.656,77	84.747,58	69.172,81	52.913,39	35.985,49	18.371,47
Vorteil	-8.713,28	-7.598,39	-6.857,60	-6.194,39	-5.506,26	-4.805,57	-4.076,06	-3.318,49	-2.532,08	-1.717,77	-874,83

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang 1960
 Erstwahl 1978
 Berufseintritt 1980
 Rentenbeginn 2026
 Sterbejahr (31.12.) 2040

Jahr	Wahljahr: Beiträge	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
2009	6.062,73	6.062,73										
2010	6.105,12	5.870,31	6.105,12									
2011	6.245,62	5.774,42	6.005,40	6.245,62								
2012	6.389,29	5.680,06	5.907,26	6.143,55	6.389,29							
2013	6.536,16	5.587,13	5.810,62	6.043,04	6.284,76	6.536,16						
2014	6.692,97	5.501,13	5.721,18	5.950,02	6.188,02	6.435,55	6.692,97					
2015	6.825,85	5.394,57	5.610,35	5.834,77	6.068,16	6.310,88	6.563,32	6.825,85				
2016	6.861,78	5.214,39	5.422,96	5.639,88	5.865,48	6.100,10	6.344,10	6.597,87	6.861,78			
2017	7.047,05	5.149,21	5.355,18	5.569,39	5.792,16	6.023,85	6.264,80	6.515,39	6.776,01	7.047,05		
2018	7.244,35	5.089,78	5.293,37	5.505,11	5.725,31	5.954,33	6.192,50	6.440,20	6.697,81	6.965,72	7.244,35	
2019	7.454,45	5.035,96	5.237,40	5.446,89	5.664,77	5.891,36	6.127,01	6.372,10	6.626,98	6.892,06	7.167,74	7.454,45
2020	7.678,13	4.987,57	5.187,07	5.394,55	5.610,34	5.834,75	6.068,14	6.310,86	6.563,30	6.825,83	7.098,86	7.382,82
2021	8.234,53	5.143,26	5.348,99	5.562,95	5.785,47	6.016,89	6.257,57	6.507,87	6.768,18	7.038,91	7.320,47	7.613,29
2022	8.607,54	5.169,47	5.376,24	5.591,29	5.814,95	6.047,54	6.289,45	6.541,02	6.802,66	7.074,77	7.357,76	7.652,07
2023	8.909,09	5.144,78	5.350,57	5.564,59	5.787,17	6.018,66	6.259,41	6.509,78	6.770,17	7.040,98	7.322,62	7.615,53
2024	9.376,82	5.206,61	5.414,88	5.631,47	5.856,73	6.091,00	6.334,64	6.588,03	6.851,55	7.125,61	7.410,63	7.707,06
2025	9.864,59	5.266,78	5.477,46	5.696,55	5.924,42	6.161,39	6.407,85	6.664,16	6.930,73	7.207,96	7.496,28	7.796,13
Summe		91.278,17	88.624,05	85.819,69	82.757,04	79.422,45	75.801,75	71.873,13	67.649,17	63.218,89	58.418,71	53.221,34

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang			1960									
Erstwahl			1978									
Berufseintritt			1980									
Rentenbeginn			2026									
Sterbejahr (31.12.)			2040									
Wahljahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
Jahr												
2009												
2010												
2011												
2012												
2013												
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												
2019												
2020	7.678,13											
2021	7.917,82	8.234,53										
2022	7.958,15	8.276,48	8.607,54									
2023	7.920,15	8.236,95	8.566,43	8.909,09								
2024	8.015,34	8.335,95	8.669,39	9.016,17	9.376,82							
2025	8.107,97	8.432,29	8.769,58	9.120,37	9.485,18	9.864,59						
Summe	47.597,56	41.516,21	34.612,95	27.045,62	18.862,00	9.864,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang	1960											
Erstwahl	1978											
Berufseintritt	1980											
Rentenbeginn	2026											
Sterbejahr (31.12.)	2040											
	Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Renten											
2026	19.120,47	9.815,94	10.208,58	10.616,92	11.041,60	11.483,26	11.942,59	12.420,29	12.917,10	13.433,79	13.971,14	14.529,99
2027	19.178,34	9.466,97	9.845,65	10.239,47	10.649,05	11.075,01	11.518,01	11.978,73	12.457,88	12.956,20	13.474,45	14.013,42
2028	19.192,34	9.109,50	9.473,88	9.852,83	10.246,95	10.656,83	11.083,10	11.526,42	11.987,48	12.466,98	12.965,66	13.484,28
2029	19.197,20	8.761,35	9.111,81	9.476,28	9.855,33	10.249,54	10.659,52	11.085,91	11.529,34	11.990,52	12.470,14	12.968,94
2030	19.246,30	8.445,92	8.783,76	9.135,11	9.500,51	9.880,54	10.275,76	10.686,79	11.114,26	11.558,83	12.021,18	12.502,03
2031	19.753,96	8.335,29	8.668,70	9.015,45	9.376,07	9.751,11	10.141,16	10.546,80	10.968,68	11.407,42	11.863,72	12.338,27
2032	20.307,87	8.239,44	8.569,01	8.911,77	9.268,25	9.638,98	10.024,53	10.425,52	10.842,54	11.276,24	11.727,29	12.196,38
2033	20.915,55	8.159,61	8.485,99	8.825,43	9.178,45	9.545,59	9.927,41	10.324,51	10.737,49	11.166,99	11.613,67	12.078,21
2034	21.619,31	8.109,77	8.434,16	8.771,52	9.122,39	9.487,28	9.866,77	10.261,44	10.671,90	11.098,78	11.542,73	12.004,44
2035	22.453,68	8.098,80	8.422,75	8.759,66	9.110,05	9.474,45	9.853,43	10.247,57	10.657,47	11.083,77	11.527,12	11.988,20
2036	22.840,64	7.921,51	8.238,37	8.567,91	8.910,62	9.267,05	9.637,73	10.023,24	10.424,17	10.841,14	11.274,78	11.725,77
2037	23.384,04	7.798,05	8.109,97	8.434,37	8.771,75	9.122,62	9.487,52	9.867,02	10.261,70	10.672,17	11.099,06	11.543,02
2038	24.078,99	7.720,96	8.029,80	8.350,99	8.685,03	9.032,43	9.393,73	9.769,48	10.160,26	10.566,67	10.989,34	11.428,91
2039	24.818,46	7.651,99	7.958,07	8.276,40	8.607,45	8.951,75	9.309,82	9.682,21	10.069,50	10.472,28	10.891,17	11.326,82
2040	25.599,26	7.589,16	7.892,73	8.208,44	8.536,78	8.878,25	9.233,38	9.602,71	9.986,82	10.386,29	10.801,75	11.233,82
Summe		125.224,27	130.233,24	135.442,57	140.860,27	146.494,68	152.354,47	158.448,65	164.786,59	171.378,06	178.233,18	185.362,51
Cash flow		33.946,10	41.609,19	49.622,88	58.103,24	67.072,23	76.552,72	86.575,52	97.137,42	108.159,17	119.814,47	132.141,17

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang 1960
Erstwahl 1978
Berufseintritt 1980
Rentenbeginn 2026
Sterbejahr (31.12.) 2040

Wahljahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Renten											
2026	15.111,19	15.715,63	16.344,26	16.998,03	17.677,95	18.385,07	19.120,47				
2027	14.573,96	15.156,92	15.763,20	16.393,72	17.049,47	17.731,45	18.440,71	19.178,34			
2028	14.023,66	14.584,60	15.167,99	15.774,71	16.405,69	17.061,92	17.744,40	18.454,17	19.192,34		
2029	13.487,70	14.027,21	14.588,30	15.171,83	15.778,70	16.409,85	17.066,24	17.748,89	18.458,85	19.197,20	
2030	13.002,11	13.522,19	14.063,08	14.625,61	15.210,63	15.819,05	16.451,82	17.109,89	17.794,29	18.506,06	19.246,30
2031	12.831,80	13.345,07	13.878,87	14.434,03	15.011,39	15.611,84	16.236,32	16.885,77	17.561,20	18.263,65	18.994,20
2032	12.684,23	13.191,60	13.719,27	14.268,04	14.838,76	15.432,31	16.049,60	16.691,59	17.359,25	18.053,62	18.775,77
2033	12.561,34	13.063,79	13.586,35	14.129,80	14.694,99	15.282,79	15.894,10	16.529,87	17.191,06	17.878,70	18.593,85
2034	12.484,61	12.984,00	13.503,36	14.043,49	14.605,23	15.189,44	15.797,02	16.428,90	17.086,06	17.769,50	18.480,28
2035	12.467,73	12.966,44	13.485,10	14.024,50	14.585,48	15.168,90	15.775,66	16.406,69	17.062,95	17.745,47	18.455,29
2036	12.194,80	12.682,60	13.189,90	13.717,50	14.266,19	14.836,84	15.430,32	16.047,53	16.689,43	17.357,01	18.051,29
2037	12.004,74	12.484,93	12.984,33	13.503,70	14.043,85	14.605,60	15.189,83	15.797,42	16.429,32	17.086,49	17.769,95
2038	11.886,07	12.361,51	12.855,97	13.370,21	13.905,02	14.461,22	15.039,67	15.641,25	16.266,90	16.917,58	17.594,28
2039	11.779,89	12.251,09	12.741,13	13.250,78	13.780,81	14.332,04	14.905,32	15.501,54	16.121,60	16.766,46	17.437,12
2040	11.683,17	12.150,50	12.636,52	13.141,98	13.667,66	14.214,36	14.782,94	15.374,25	15.989,22	16.628,79	17.293,94
Summe	192.777,01	200.488,09	208.507,61	216.847,92	225.521,83	234.542,71	243.924,41	233.796,10	223.202,47	212.170,54	200.692,27
Cash flow	145.179,44	158.971,88	173.894,67	189.802,29	206.659,84	224.678,12	243.924,41	233.796,10	223.202,47	212.170,54	200.692,27

Berechnungen mit Reform

Jahrgang	1960											
Erstwahl	1978											
Berufseintritt	1980											
Rentenbeginn	2026											
Sterbejahr (31.12.)	2040											
	Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Beiträge											
2009	5.758,07	5.758,07										
2010	5.798,33	5.575,32	5.798,33									
2011	5.931,77	5.484,25	5.703,62	5.931,77								
2012	6.068,22	5.394,63	5.610,41	5.834,83	6.068,22							
2013	6.207,71	5.306,37	5.518,63	5.739,37	5.968,95	6.207,71						
2014	6.356,64	5.224,69	5.433,68	5.651,03	5.877,07	6.112,15	6.356,64					
2015	6.481,11	5.122,12	5.327,00	5.540,08	5.761,68	5.992,15	6.231,84	6.481,11				
2016	6.508,08	4.945,61	5.143,43	5.349,17	5.563,13	5.785,66	6.017,09	6.257,77	6.508,08			
2017	6.683,80	4.883,79	5.079,14	5.282,30	5.493,60	5.713,34	5.941,87	6.179,55	6.426,73	6.683,80		
2018	6.870,93	4.827,42	5.020,52	5.221,34	5.430,19	5.647,40	5.873,30	6.108,23	6.352,56	6.606,66	6.870,93	
2019	7.070,20	4.776,37	4.967,43	5.166,13	5.372,77	5.587,68	5.811,19	6.043,64	6.285,38	6.536,80	6.798,27	7.070,20
2020	7.282,35	4.730,48	4.919,70	5.116,48	5.321,14	5.533,99	5.755,35	5.985,56	6.224,99	6.473,98	6.732,94	7.002,26
2021	7.826,88	4.888,65	5.084,19	5.287,56	5.499,06	5.719,02	5.947,79	6.185,70	6.433,12	6.690,45	6.958,07	7.236,39
2022	8.187,66	4.917,30	5.113,99	5.318,55	5.531,29	5.752,54	5.982,64	6.221,95	6.470,83	6.729,66	6.998,85	7.278,80
2023	8.476,61	4.895,03	5.090,83	5.294,46	5.506,24	5.726,49	5.955,55	6.193,77	6.441,53	6.699,19	6.967,15	7.245,84
2024	8.931,36	4.959,27	5.157,64	5.363,94	5.578,50	5.801,64	6.033,71	6.275,06	6.526,06	6.787,10	7.058,58	7.340,93
2025	9.405,77	5.021,82	5.222,69	5.431,60	5.648,86	5.874,82	6.109,81	6.354,20	6.608,37	6.872,70	7.147,61	7.433,52
Summe		86.711,18	84.191,23	81.528,61	78.620,72	75.454,60	72.016,77	68.286,54	64.277,64	60.080,34	55.532,40	50.607,94

Berechnungen mit Reform

Jahrgang			1960									
Erstwahl			1978									
Berufseintritt			1980									
Rentenbeginn			2026									
Sterbejahr (31.12.)			2040									
Wahljahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
Jahr												
2009												
2010												
2011												
2012												
2013												
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												
2019												
2020	7.282,35											
2021	7.525,85	7.826,88										
2022	7.569,95	7.872,75	8.187,66									
2023	7.535,67	7.837,10	8.150,58	8.476,61								
2024	7.634,56	7.939,95	8.257,55	8.587,85	8.931,36							
2025	7.730,86	8.040,09	8.361,69	8.696,16	9.044,01	9.405,77						
Summe	45.279,25	39.516,77	32.957,48	25.760,62	17.975,37	9.405,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Berechnungen mit Reform

Jahrgang	1960											
Erstwahl	1978											
Berufseintritt	1980											
Rentenbeginn	2026											
Sterbejahr (31.12.)	2040											
Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Renten												
2026	18.235,26	9.361,50	9.735,96	10.125,39	10.530,41	10.951,63	11.389,69	11.845,28	12.319,09	12.811,85	13.324,33	13.857,30
2027	18.294,54	9.030,70	9.391,93	9.767,61	10.158,31	10.564,64	10.987,23	11.426,72	11.883,79	12.359,14	12.853,50	13.367,64
2028	18.311,96	8.691,63	9.039,30	9.400,87	9.776,90	10.167,98	10.574,70	10.997,69	11.437,60	11.895,10	12.370,90	12.865,74
2029	18.320,62	8.361,29	8.695,74	9.043,57	9.405,31	9.781,53	10.172,79	10.579,70	11.002,89	11.443,00	11.900,72	12.376,75
2030	18.371,47	8.062,02	8.384,50	8.719,88	9.068,67	9.431,42	9.808,68	10.201,02	10.609,06	11.033,43	11.474,76	11.933,75
2031	18.879,90	7.966,47	8.285,13	8.616,54	8.961,20	9.319,65	9.692,43	10.080,13	10.483,34	10.902,67	11.338,78	11.792,33
2032	19.432,53	7.884,29	8.199,66	8.527,65	8.868,75	9.223,50	9.592,44	9.976,14	10.375,19	10.790,19	11.221,80	11.670,67
2033	20.036,75	7.816,77	8.129,44	8.454,61	8.792,80	9.144,51	9.510,29	9.890,70	10.286,33	10.697,78	11.125,70	11.570,72
2034	20.733,28	7.777,40	8.088,50	8.412,04	8.748,52	9.098,46	9.462,40	9.840,89	10.234,53	10.643,91	11.069,67	11.512,45
2035	21.555,54	7.774,85	8.085,84	8.409,28	8.745,65	9.095,47	9.459,29	9.837,67	10.231,17	10.640,42	11.066,04	11.508,68
2036	21.927,01	7.604,65	7.908,84	8.225,19	8.554,20	8.896,37	9.252,22	9.622,31	10.007,20	10.407,49	10.823,79	11.256,74
2037	22.448,68	7.486,13	7.785,57	8.097,00	8.420,88	8.757,71	9.108,02	9.472,34	9.851,24	10.245,28	10.655,10	11.081,30
2038	23.115,83	7.412,12	7.708,61	8.016,95	8.337,63	8.671,14	9.017,98	9.378,70	9.753,85	10.144,00	10.549,76	10.971,75
2039	23.825,72	7.345,92	7.639,75	7.945,34	8.263,16	8.593,68	8.937,43	9.294,93	9.666,72	10.053,39	10.455,53	10.873,75
2040	24.575,29	7.285,60	7.577,02	7.880,10	8.195,31	8.523,12	8.864,04	9.218,60	9.587,35	9.970,84	10.369,68	10.784,46
Summe	119.861,33	124.655,79	129.642,02	134.827,70	140.220,81	145.829,64	151.662,82	157.729,34	164.038,51	170.600,05	177.424,05	
Cash flow	33.150,16	40.464,56	48.113,41	56.206,98	64.766,21	73.812,87	83.376,29	93.451,70	103.958,17	115.067,65	126.816,12	
Cash flow-Vorteil	-795,94	-1.144,63	-1.509,47	-1.896,26	-2.306,02	-2.739,85	-3.199,23	-3.685,73	-4.201,00	-4.746,82	-5.325,05	

Berechnungen mit Reform

Jahrgang		1960										
Erstwahl		1978										
Berufseintritt		1980										
Rentenbeginn		2026										
Sterbejahr (31.12.)		2040										
Wahljahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
Renten												
2026	14.411,59	14.988,06	15.587,58	16.211,08	16.859,53	17.533,91	18.235,26					
2027	13.902,35	14.458,44	15.036,78	15.638,25	16.263,78	16.914,33	17.590,91	18.294,54				
2028	13.380,37	13.915,58	14.472,21	15.051,10	15.653,14	16.279,26	16.930,44	17.607,65	18.311,96			
2029	12.871,82	13.386,70	13.922,16	14.479,05	15.058,21	15.660,54	16.286,96	16.938,44	17.615,98	18.320,62		
2030	12.411,11	12.907,55	13.423,85	13.960,81	14.519,24	15.100,01	15.704,01	16.332,17	16.985,45	17.664,87	18.371,47	
2031	12.264,02	12.754,58	13.264,76	13.795,35	14.347,17	14.921,06	15.517,90	16.138,61	16.784,16	17.455,52	18.153,75	
2032	12.137,50	12.623,00	13.127,92	13.653,04	14.199,16	14.767,12	15.357,81	15.972,12	16.611,01	17.275,45	17.966,46	
2033	12.033,55	12.514,89	13.015,49	13.536,11	14.077,55	14.640,66	15.226,28	15.835,33	16.468,75	17.127,50	17.812,60	
2034	11.972,95	12.451,87	12.949,94	13.467,94	14.006,66	14.566,92	15.149,60	15.755,59	16.385,81	17.041,24	17.722,89	
2035	11.969,02	12.447,78	12.945,70	13.463,52	14.002,06	14.562,15	15.144,63	15.750,42	16.380,44	17.035,65	17.717,08	
2036	11.707,01	12.175,29	12.662,30	13.168,80	13.695,55	14.243,37	14.813,10	15.405,63	16.021,85	16.662,73	17.329,24	
2037	11.524,55	11.985,53	12.464,96	12.963,55	13.482,10	14.021,38	14.582,23	15.165,52	15.772,14	16.403,03	17.059,15	
2038	11.410,62	11.867,05	12.341,73	12.835,40	13.348,82	13.882,77	14.438,08	15.015,60	15.616,23	16.240,88	16.890,51	
2039	11.308,70	11.761,05	12.231,49	12.720,75	13.229,58	13.758,76	14.309,11	14.881,48	15.476,73	16.095,80	16.739,64	
2040	11.215,84	11.664,48	12.131,05	12.616,30	13.120,95	13.645,79	14.191,62	14.759,28	15.349,65	15.963,64	16.602,19	
Summe	184.521,02	191.901,86	199.577,93	207.561,05	215.863,49	224.498,03	233.477,95	223.852,39	213.780,16	203.286,93	192.364,97	
Cash flow	139.241,77	152.385,09	166.620,45	181.800,43	197.888,12	215.092,26	233.477,95	223.852,39	213.780,16	203.286,93	192.364,97	
Vorteil	-5.937,67	-6.586,79	-7.274,22	-8.001,86	-8.771,72	-9.585,86	-10.446,46	-9.943,71	-9.422,31	-8.883,60	-8.327,30	

Berechnungen ohne Reform

	Jahrgang	1970											
	Erstwahl	1988											
	Berufseintritt	1990											
	Rentenbeginn	2037											
	Sterbejahr (31.12.)	2050											
	Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Jahr	Beiträge												
2009	6.062,73	6.062,73											
2010	6.105,12	5.870,31	6.105,12										
2011	6.245,62	5.774,42	6.005,40	6.245,62									
2012	6.389,29	5.680,06	5.907,26	6.143,55	6.389,29								
2013	6.536,16	5.587,13	5.810,62	6.043,04	6.284,76	6.536,16							
2014	6.692,97	5.501,13	5.721,18	5.950,02	6.188,02	6.435,55	6.692,97						
2015	6.825,85	5.394,57	5.610,35	5.834,77	6.068,16	6.310,88	6.563,32	6.825,85					
2016	6.861,78	5.214,39	5.422,96	5.639,88	5.865,48	6.100,10	6.344,10	6.597,87	6.861,78				
2017	7.047,05	5.149,21	5.355,18	5.569,39	5.792,16	6.023,85	6.264,80	6.515,39	6.776,01	7.047,05			
2018	7.244,35	5.089,78	5.293,37	5.505,11	5.725,31	5.954,33	6.192,50	6.440,20	6.697,81	6.965,72	7.244,35		
2019	7.454,45	5.035,96	5.237,40	5.446,89	5.664,77	5.891,36	6.127,01	6.372,10	6.626,98	6.892,06	7.167,74	7.454,45	
2020	7.678,13	4.987,57	5.187,07	5.394,55	5.610,34	5.834,75	6.068,14	6.310,86	6.563,30	6.825,83	7.098,86	7.382,82	
2021	8.234,53	5.143,26	5.348,99	5.562,95	5.785,47	6.016,89	6.257,57	6.507,87	6.768,18	7.038,91	7.320,47	7.613,29	
2022	8.607,54	5.169,47	5.376,24	5.591,29	5.814,95	6.047,54	6.289,45	6.541,02	6.802,66	7.074,77	7.357,76	7.652,07	
2023	8.909,09	5.144,78	5.350,57	5.564,59	5.787,17	6.018,66	6.259,41	6.509,78	6.770,17	7.040,98	7.322,62	7.615,53	
2024	9.376,82	5.206,61	5.414,88	5.631,47	5.856,73	6.091,00	6.334,64	6.588,03	6.851,55	7.125,61	7.410,63	7.707,06	
2025	9.864,59	5.266,78	5.477,46	5.696,55	5.924,42	6.161,39	6.407,85	6.664,16	6.930,73	7.207,96	7.496,28	7.796,13	
2026	10.207,78	5.240,40	5.450,02	5.668,02	5.894,74	6.130,53	6.375,75	6.630,78	6.896,01	7.171,85	7.458,73	7.757,08	
2027	10.562,69	5.214,04	5.422,60	5.639,51	5.865,09	6.099,69	6.343,68	6.597,43	6.861,32	7.135,78	7.421,21	7.718,06	
2028	10.929,71	5.187,70	5.395,21	5.611,02	5.835,46	6.068,88	6.311,64	6.564,10	6.826,66	7.099,73	7.383,72	7.679,07	
2029	11.309,24	5.161,39	5.367,85	5.582,56	5.805,86	6.038,10	6.279,62	6.530,81	6.792,04	7.063,72	7.346,27	7.640,12	
2030	11.701,71	5.135,10	5.340,51	5.554,13	5.776,29	6.007,34	6.247,64	6.497,54	6.757,45	7.027,74	7.308,85	7.601,21	
2031	12.381,47	5.224,43	5.433,41	5.650,74	5.876,77	6.111,84	6.356,32	6.610,57	6.874,99	7.149,99	7.435,99	7.733,43	
2032	13.091,49	5.311,56	5.524,02	5.744,99	5.974,78	6.213,78	6.462,33	6.720,82	6.989,65	7.269,24	7.560,01	7.862,41	
2033	13.832,96	5.396,54	5.612,40	5.836,89	6.070,37	6.313,18	6.565,71	6.828,34	7.101,47	7.385,53	7.680,95	7.988,19	
2034	14.607,14	5.479,39	5.698,56	5.926,50	6.163,56	6.410,11	6.666,51	6.933,17	7.210,50	7.498,92	7.798,87	8.110,83	
2035	15.415,33	5.560,14	5.782,55	6.013,85	6.254,40	6.504,58	6.764,76	7.035,35	7.316,77	7.609,44	7.913,82	8.230,37	
2036	15.877,79	5.506,68	5.726,95	5.956,02	6.194,27	6.442,04	6.699,72	6.967,71	7.246,41	7.536,27	7.837,72	8.151,23	
Summe		149.695,54	149.378,12	149.003,92	148.468,64	147.762,52	146.875,42	145.789,75	144.522,45	143.167,10	141.564,85	139.693,33	

Berechnungen ohne Reform

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahrgang											
Erstwahl											
Berufseintritt											
Rentenbeginn											
Sterbejahr (31.12.)											
Jahr	Beiträge										
2009											
2010											
2011											
2012											
2013											
2014											
2015											
2016											
2017											
2018											
2019											
2020	7.678,13										
2021	7.917,82	8.234,53									
2022	7.958,15	8.276,48	8.607,54								
2023	7.920,15	8.236,95	8.566,43	8.909,09							
2024	8.015,34	8.335,95	8.669,39	9.016,17	9.376,82						
2025	8.107,97	8.432,29	8.769,58	9.120,37	9.485,18	9.864,59					
2026	8.067,36	8.390,05	8.725,66	9.074,68	9.437,67	9.815,18	10.207,78				
2027	8.026,78	8.347,85	8.681,76	9.029,03	9.390,20	9.765,80	10.156,44	10.562,69			
2028	7.986,23	8.305,68	8.637,91	8.983,43	9.342,76	9.716,47	10.105,13	10.509,34	10.929,71		
2029	7.945,72	8.263,55	8.594,09	8.937,86	9.295,37	9.667,19	10.053,87	10.456,03	10.874,27	11.309,24	
2030	7.905,26	8.221,47	8.550,32	8.892,34	9.248,03	9.617,95	10.002,67	10.402,78	10.818,89	11.251,64	11.701,71
2031	8.042,77	8.364,48	8.699,06	9.047,02	9.408,90	9.785,26	10.176,67	10.583,73	11.007,08	11.447,37	11.905,26
2032	8.176,91	8.503,98	8.844,14	9.197,91	9.565,82	9.948,46	10.346,39	10.760,25	11.190,66	11.638,29	12.103,82
2033	8.307,72	8.640,03	8.985,63	9.345,05	9.718,86	10.107,61	10.511,92	10.932,39	11.369,69	11.824,48	12.297,45
2034	8.435,26	8.772,67	9.123,58	9.488,52	9.868,06	10.262,79	10.673,30	11.100,23	11.544,24	12.006,01	12.486,25
2035	8.559,58	8.901,97	9.258,05	9.628,37	10.013,50	10.414,04	10.830,60	11.263,83	11.714,38	12.182,96	12.670,27
2036	8.477,28	8.816,37	9.169,03	9.535,79	9.917,22	10.313,91	10.726,46	11.155,52	11.601,74	12.065,81	12.548,45
Summe	137.528,43	135.044,31	131.882,17	128.205,62	124.068,39	119.279,24	113.791,24	107.726,79	101.050,66	93.725,79	85.713,21

Berechnungen ohne Reform

		Jahrgang										
		1970										
		Erstwahl										
		1988										
		Berufseintritt										
		1990										
		Rentenbeginn										
		2037										
		Sterbejahr (31.12.)										
		2050										
Wahljahr:		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Renten											
2037	23.384,04	7.798,05	8.109,97	8.434,37	8.771,75	9.122,62	9.487,52	9.867,02	10.261,70	10.672,17	11.099,06	11.543,02
2038	24.078,99	7.720,96	8.029,80	8.350,99	8.685,03	9.032,43	9.393,73	9.769,48	10.160,26	10.566,67	10.989,34	11.428,91
2039	24.818,46	7.651,99	7.958,07	8.276,40	8.607,45	8.951,75	9.309,82	9.682,21	10.069,50	10.472,28	10.891,17	11.326,82
2040	25.599,26	7.589,16	7.892,73	8.208,44	8.536,78	8.878,25	9.233,38	9.602,71	9.986,82	10.386,29	10.801,75	11.233,82
2041	26.477,62	7.547,65	7.849,56	8.163,54	8.490,08	8.829,69	9.182,88	9.550,19	9.932,20	10.329,49	10.742,67	11.172,37
2042	27.368,80	7.501,63	7.801,69	8.113,76	8.438,31	8.775,84	9.126,88	9.491,95	9.871,63	10.266,50	10.677,16	11.104,24
2043	28.275,38	7.452,04	7.750,12	8.060,12	8.382,53	8.717,83	9.066,54	9.429,20	9.806,37	10.198,63	10.606,57	11.030,83
2044	29.185,45	7.396,05	7.691,89	7.999,56	8.319,55	8.652,33	8.998,42	9.358,36	9.732,69	10.122,00	10.526,88	10.947,95
2045	30.035,32	7.318,67	7.611,42	7.915,87	8.232,51	8.561,81	8.904,28	9.260,45	9.630,87	10.016,10	10.416,75	10.833,42
2046	30.924,36	7.245,48	7.535,30	7.836,71	8.150,18	8.476,19	8.815,23	9.167,84	9.534,56	9.915,94	10.312,58	10.725,08
2047	31.825,41	7.169,80	7.456,59	7.754,86	8.065,05	8.387,65	8.723,16	9.072,08	9.434,97	9.812,37	10.204,86	10.613,06
2048	32.810,48	7.107,43	7.391,72	7.687,39	7.994,89	8.314,68	8.647,27	8.993,16	9.352,89	9.727,00	10.116,08	10.520,73
2049	33.837,72	7.048,03	7.329,95	7.623,14	7.928,07	8.245,19	8.575,00	8.918,00	9.274,72	9.645,71	10.031,54	10.432,80
2050	34.873,39	6.984,37	7.263,74	7.554,29	7.856,47	8.170,72	8.497,55	8.837,46	9.190,95	9.558,59	9.940,94	10.338,57
Summe		103.531,31	107.672,56	111.979,46	116.458,64	121.116,99	125.961,67	131.000,13	136.240,14	141.689,74	147.357,33	153.251,63
Cash flow		-46.164,24	-41.705,56	-37.024,46	-32.010,00	-26.645,53	-20.913,75	-14.789,62	-8.282,32	-1.477,36	5.792,48	13.558,30

Berechnungen ohne Reform

	Jahrgang	1970										
	Erstwahl	1988										
	Berufseintritt	1990										
	Rentenbeginn											
	Sterbejahr (31.12.)											
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahr	Renten											
2037	12.004,74	12.484,93	12.984,33	13.503,70	14.043,85	14.605,60	15.189,83	15.797,42	16.429,32	17.086,49	17.769,95	
2038	11.886,07	12.361,51	12.855,97	13.370,21	13.905,02	14.461,22	15.039,67	15.641,25	16.266,90	16.917,58	17.594,28	
2039	11.779,89	12.251,09	12.741,13	13.250,78	13.780,81	14.332,04	14.905,32	15.501,54	16.121,60	16.766,46	17.437,12	
2040	11.683,17	12.150,50	12.636,52	13.141,98	13.667,66	14.214,36	14.782,94	15.374,25	15.989,22	16.628,79	17.293,94	
2041	11.619,27	12.084,04	12.567,40	13.070,10	13.592,90	14.136,62	14.702,08	15.290,16	15.901,77	16.537,84	17.199,35	
2042	11.548,41	12.010,35	12.490,76	12.990,39	13.510,01	14.050,41	14.612,43	15.196,92	15.804,80	16.436,99	17.094,47	
2043	11.472,07	11.930,95	12.408,19	12.904,52	13.420,70	13.957,52	14.515,83	15.096,46	15.700,32	16.328,33	16.981,46	
2044	11.385,87	11.841,31	12.314,96	12.807,56	13.319,86	13.852,65	14.406,76	14.983,03	15.582,35	16.205,65	16.853,87	
2045	11.266,75	11.717,43	12.186,12	12.673,57	13.180,51	13.707,73	14.256,04	14.826,28	15.419,33	16.036,11	16.677,55	
2046	11.154,08	11.600,25	12.064,26	12.546,83	13.048,70	13.570,65	14.113,47	14.678,01	15.265,13	15.875,74	16.510,77	
2047	11.037,58	11.479,08	11.938,24	12.415,77	12.912,41	13.428,90	13.966,06	14.524,70	15.105,69	15.709,92	16.338,31	
2048	10.941,56	11.379,22	11.834,39	12.307,76	12.800,07	13.312,08	13.844,56	14.398,34	14.974,28	15.573,25	16.196,18	
2049	10.850,11	11.284,12	11.735,48	12.204,90	12.693,10	13.200,82	13.728,85	14.278,01	14.849,13	15.443,09	16.060,82	
2050	10.752,12	11.182,20	11.629,49	12.094,67	12.578,46	13.081,59	13.604,86	14.149,05	14.715,01	15.303,61	15.915,76	
Summe	159.381,69	165.756,96	172.387,24	179.282,73	186.454,04	193.912,20	201.668,69	209.735,43	218.124,85	226.849,85	235.923,84	
Cash flow	21.853,26	30.712,65	40.505,07	51.077,11	62.385,65	74.632,96	87.877,45	102.008,64	117.074,19	133.124,06	150.210,63	

Berechnungen mit Reform

		Jahrgang										
		1970										
		Erstwahl										
		1988										
		Berufseintritt										
		1990										
		Rentenbeginn										
		2037										
		Sterbejahr (31.12.)										
		2050										
Wahljahr:		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Beiträge											
2009	5.758,07	5.758,07										
2010	5.798,33	5.575,32	5.798,33									
2011	5.931,77	5.484,25	5.703,62	5.931,77								
2012	6.068,22	5.394,63	5.610,41	5.834,83	6.068,22							
2013	6.207,71	5.306,37	5.518,63	5.739,37	5.968,95	6.207,71						
2014	6.356,64	5.224,69	5.433,68	5.651,03	5.877,07	6.112,15	6.356,64					
2015	6.481,11	5.122,12	5.327,00	5.540,08	5.761,68	5.992,15	6.231,84	6.481,11				
2016	6.508,08	4.945,61	5.143,43	5.349,17	5.563,13	5.785,66	6.017,09	6.257,77	6.508,08			
2017	6.683,80	4.883,79	5.079,14	5.282,30	5.493,60	5.713,34	5.941,87	6.179,55	6.426,73	6.683,80		
2018	6.870,93	4.827,42	5.020,52	5.221,34	5.430,19	5.647,40	5.873,30	6.108,23	6.352,56	6.606,66	6.870,93	
2019	7.070,20	4.776,37	4.967,43	5.166,13	5.372,77	5.587,68	5.811,19	6.043,64	6.285,38	6.536,80	6.798,27	7.070,20
2020	7.282,35	4.730,48	4.919,70	5.116,48	5.321,14	5.533,99	5.755,35	5.985,56	6.224,99	6.473,98	6.732,94	7.002,26
2021	7.826,88	4.888,65	5.084,19	5.287,56	5.499,06	5.719,02	5.947,79	6.185,70	6.433,12	6.690,45	6.958,07	7.236,39
2022	8.187,66	4.917,30	5.113,99	5.318,55	5.531,29	5.752,54	5.982,64	6.221,95	6.470,83	6.729,66	6.998,85	7.278,80
2023	8.476,61	4.895,03	5.090,83	5.294,46	5.506,24	5.726,49	5.955,55	6.193,77	6.441,53	6.699,19	6.967,15	7.245,84
2024	8.931,36	4.959,27	5.157,64	5.363,94	5.578,50	5.801,64	6.033,71	6.275,06	6.526,06	6.787,10	7.058,58	7.340,93
2025	9.405,77	5.021,82	5.222,69	5.431,60	5.648,86	5.874,82	6.109,81	6.354,20	6.608,37	6.872,70	7.147,61	7.433,52
2026	9.735,20	4.997,79	5.197,70	5.405,61	5.621,84	5.846,71	6.080,58	6.323,80	6.576,75	6.839,82	7.113,42	7.397,95
2027	10.075,93	4.973,76	5.172,71	5.379,62	5.594,81	5.818,60	6.051,34	6.293,40	6.545,13	6.806,94	7.079,22	7.362,39
2028	10.428,35	4.949,74	5.147,73	5.353,63	5.567,78	5.790,49	6.022,11	6.263,00	6.513,51	6.774,06	7.045,02	7.326,82
2029	10.792,84	4.925,71	5.122,74	5.327,65	5.540,75	5.762,38	5.992,88	6.232,60	6.481,90	6.741,17	7.010,82	7.291,25
2030	11.169,81	4.901,69	5.097,76	5.301,67	5.513,73	5.734,28	5.963,65	6.202,20	6.450,29	6.708,30	6.976,63	7.255,70
2031	11.833,62	4.993,26	5.192,99	5.400,71	5.616,74	5.841,41	6.075,06	6.318,07	6.570,79	6.833,62	7.106,96	7.391,24
2032	12.527,20	5.082,62	5.285,92	5.497,36	5.717,25	5.945,94	6.183,78	6.431,13	6.688,37	6.955,91	7.234,15	7.523,51
2033	13.251,75	5.169,79	5.376,58	5.591,65	5.815,31	6.047,92	6.289,84	6.541,43	6.803,09	7.075,22	7.358,22	7.652,55
2034	14.008,49	5.254,82	5.465,01	5.683,61	5.910,96	6.147,40	6.393,29	6.649,02	6.914,99	7.191,58	7.479,25	7.778,42
2035	14.798,71	5.337,74	5.551,25	5.773,30	6.004,23	6.244,40	6.494,17	6.753,94	7.024,10	7.305,06	7.597,26	7.901,15
2036	15.242,68	5.286,41	5.497,87	5.717,78	5.946,49	6.184,35	6.431,73	6.689,00	6.956,56	7.234,82	7.524,21	7.825,18
Summe		142.584,50	142.299,49	141.961,20	141.470,61	140.818,49	139.995,21	138.984,12	137.803,13	136.546,85	135.057,57	133.314,11

Berechnungen mit Reform

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahrgang											
Erstwahl											
Berufseintritt											
Rentenbeginn											
Sterbejahr (31.12.)											
Jahr	Beiträge										
2009											
2010											
2011											
2012											
2013											
2014											
2015											
2016											
2017											
2018											
2019											
2020	7.282,35										
2021	7.525,85	7.826,88									
2022	7.569,95	7.872,75	8.187,66								
2023	7.535,67	7.837,10	8.150,58	8.476,61							
2024	7.634,56	7.939,95	8.257,55	8.587,85	8.931,36						
2025	7.730,86	8.040,09	8.361,69	8.696,16	9.044,01	9.405,77					
2026	7.693,87	8.001,63	8.321,69	8.654,56	9.000,74	9.360,77	9.735,20				
2027	7.656,88	7.963,16	8.281,68	8.612,95	8.957,47	9.315,77	9.688,40	10.075,93			
2028	7.619,89	7.924,69	8.241,67	8.571,34	8.914,19	9.270,76	9.641,59	10.027,26	10.428,35		
2029	7.582,90	7.886,22	8.201,67	8.529,74	8.870,93	9.225,76	9.594,79	9.978,59	10.377,73	10.792,84	
2030	7.545,93	7.847,76	8.161,67	8.488,14	8.827,67	9.180,77	9.548,00	9.929,92	10.327,12	10.740,20	11.169,81
2031	7.686,89	7.994,37	8.314,14	8.646,71	8.992,58	9.352,28	9.726,37	10.115,43	10.520,04	10.940,85	11.378,48
2032	7.824,45	8.137,43	8.462,93	8.801,44	9.153,50	9.519,64	9.900,43	10.296,45	10.708,30	11.136,64	11.582,10
2033	7.958,66	8.277,00	8.608,08	8.952,41	9.310,50	9.682,92	10.070,24	10.473,05	10.891,97	11.327,65	11.780,75
2034	8.089,55	8.413,14	8.749,66	9.099,65	9.463,63	9.842,18	10.235,87	10.645,30	11.071,11	11.513,96	11.974,52
2035	8.217,20	8.545,89	8.887,72	9.243,23	9.612,96	9.997,48	10.397,38	10.813,28	11.245,81	11.695,64	12.163,46
2036	8.138,19	8.463,72	8.802,27	9.154,36	9.520,53	9.901,35	10.297,41	10.709,30	11.137,67	11.583,18	12.046,51
Summe	131.293,66	128.971,76	125.990,68	122.515,14	118.600,07	114.055,46	108.835,68	103.064,50	96.708,11	89.730,95	82.095,64

Berechnungen mit Reform

		Jahrgang		1970									
		Erstwahl		1988									
		Berufseintritt		1990									
		Rentenbeginn		2037									
		Sterbejahr (31.12.)		2050									
Wahljahr:		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Jahr	Renten												
2037	22.448,68	7.486,13	7.785,57	8.097,00	8.420,88	8.757,71	9.108,02	9.472,34	9.851,24	10.245,28	10.655,10	11.081,30	
2038	23.115,83	7.412,12	7.708,61	8.016,95	8.337,63	8.671,14	9.017,98	9.378,70	9.753,85	10.144,00	10.549,76	10.971,75	
2039	23.825,72	7.345,92	7.639,75	7.945,34	8.263,16	8.593,68	8.937,43	9.294,93	9.666,72	10.053,39	10.455,53	10.873,75	
2040	24.575,29	7.285,60	7.577,02	7.880,10	8.195,31	8.523,12	8.864,04	9.218,60	9.587,35	9.970,84	10.369,68	10.784,46	
2041	25.422,73	7.246,95	7.536,83	7.838,30	8.151,83	8.477,91	8.817,02	9.169,71	9.536,49	9.917,95	10.314,67	10.727,26	
2042	26.282,74	7.203,94	7.492,10	7.791,79	8.103,46	8.427,60	8.764,70	9.115,29	9.479,90	9.859,10	10.253,46	10.663,60	
2043	27.157,78	7.157,49	7.443,79	7.741,54	8.051,20	8.373,25	8.708,18	9.056,51	9.418,77	9.795,52	10.187,34	10.594,83	
2044	28.036,42	7.104,86	7.389,06	7.684,62	7.992,00	8.311,68	8.644,15	8.989,92	9.349,51	9.723,49	10.112,43	10.516,93	
2045	28.857,47	7.031,66	7.312,93	7.605,45	7.909,66	8.226,05	8.555,09	8.897,30	9.253,19	9.623,32	10.008,25	10.408,58	
2046	29.716,38	6.962,45	7.240,95	7.530,59	7.831,81	8.145,09	8.470,89	8.809,72	9.162,11	9.528,60	9.909,74	10.306,13	
2047	30.587,06	6.890,82	7.166,45	7.453,11	7.751,24	8.061,28	8.383,74	8.719,09	9.067,85	9.430,56	9.807,79	10.200,10	
2048	31.538,76	6.831,94	7.105,22	7.389,43	7.685,01	7.992,41	8.312,11	8.644,59	8.990,37	9.349,99	9.723,99	10.112,95	
2049	32.531,24	6.775,90	7.046,94	7.328,81	7.621,97	7.926,85	8.243,92	8.573,68	8.916,62	9.273,29	9.644,22	10.029,99	
2050	33.532,10	6.715,74	6.984,37	7.263,74	7.554,29	7.856,47	8.170,72	8.497,55	8.837,46	9.190,95	9.558,59	9.940,94	
Summe		99.451,53	103.429,60	107.566,78	111.869,45	116.344,23	120.998,00	125.837,92	130.871,44	136.106,29	141.550,54	147.212,57	
Cash flow		-43.132,97	-38.869,89	-34.394,42	-29.601,16	-24.474,26	-18.997,21	-13.146,20	-6.931,69	-440,55	6.492,97	13.898,46	
Cash flow-Vorteil:		3.031,27	2.835,67	2.630,04	2.408,84	2.171,28	1.916,54	1.643,42	1.350,63	1.036,80	700,49	340,16	

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang		1970								
	Erstwahl		1988								
	Berufseintritt		1990								
	Rentenbeginn		2037								
	Sterbejahr (31.12.)		2050								
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Renten										
2037	11.524,55	11.985,53	12.464,96	12.963,55	13.482,10	14.021,38	14.582,23	15.165,52	15.772,14	16.403,03	17.059,15
2038	11.410,62	11.867,05	12.341,73	12.835,40	13.348,82	13.882,77	14.438,08	15.015,60	15.616,23	16.240,88	16.890,51
2039	11.308,70	11.761,05	12.231,49	12.720,75	13.229,58	13.758,76	14.309,11	14.881,48	15.476,73	16.095,80	16.739,64
2040	11.215,84	11.664,48	12.131,05	12.616,30	13.120,95	13.645,79	14.191,62	14.759,28	15.349,65	15.963,64	16.602,19
2041	11.156,35	11.602,60	12.066,71	12.549,37	13.051,35	13.573,40	14.116,34	14.680,99	15.268,23	15.878,96	16.514,12
2042	11.090,14	11.533,75	11.995,10	12.474,90	12.973,90	13.492,85	14.032,57	14.593,87	15.177,63	15.784,73	16.416,12
2043	11.018,63	11.459,37	11.917,75	12.394,46	12.890,23	13.405,84	13.942,08	14.499,76	15.079,75	15.682,94	16.310,26
2044	10.937,61	11.375,11	11.830,12	12.303,32	12.795,46	13.307,27	13.839,56	14.393,15	14.968,87	15.567,63	16.190,33
2045	10.824,92	11.257,92	11.708,23	12.176,56	12.663,63	13.170,17	13.696,98	14.244,86	14.814,65	15.407,24	16.023,53
2046	10.718,38	11.147,11	11.593,00	12.056,72	12.538,98	13.040,54	13.562,17	14.104,65	14.668,84	15.255,59	15.865,82
2047	10.608,10	11.032,42	11.473,72	11.932,67	12.409,98	12.906,38	13.422,63	13.959,54	14.517,92	15.098,64	15.702,58
2048	10.517,46	10.938,16	11.375,69	11.830,72	12.303,95	12.796,10	13.307,95	13.840,27	14.393,88	14.969,63	15.568,42
2049	10.431,19	10.848,44	11.282,37	11.733,67	12.203,01	12.691,14	13.198,78	13.726,73	14.275,80	14.846,83	15.440,71
2050	10.338,57	10.752,12	11.182,20	11.629,49	12.094,67	12.578,46	13.081,59	13.604,86	14.149,05	14.715,01	15.303,61
	153.101,07	159.225,11	165.594,12	172.217,88	179.106,60	186.270,86	193.721,69	201.470,56	209.529,38	217.910,56	226.626,98
Cash flow	21.807,41	30.253,35	39.603,44	49.702,74	60.506,52	72.215,40	84.886,02	98.406,06	112.821,28	128.179,61	144.531,35
Cash flow-Vorteil	-45,86	-459,30	-901,63	-1.374,37	-1.879,12	-2.417,56	-2.991,43	-3.602,58	-4.252,91	-4.944,45	-5.679,28

Berechnungen ohne Reform

	Jahrgang											
	1980											
	Erstwahl											
	1998											
	Berufseintritt											
	2000											
	Rentenbeginn											
	2047											
	Sterbejahr (31.12.)											
	2060											
	Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Beiträge											
2009	6.062,73	6.062,73										
2010	6.105,12	5.870,31	6.105,12									
2011	6.245,62	5.774,42	6.005,40	6.245,62								
2012	6.389,29	5.680,06	5.907,26	6.143,55	6.389,29							
2013	6.536,16	5.587,13	5.810,62	6.043,04	6.284,76	6.536,16						
2014	6.692,97	5.501,13	5.721,18	5.950,02	6.188,02	6.435,55	6.692,97					
2015	6.825,85	5.394,57	5.610,35	5.834,77	6.068,16	6.310,88	6.563,32	6.825,85				
2016	6.861,78	5.214,39	5.422,96	5.639,88	5.865,48	6.100,10	6.344,10	6.597,87	6.861,78			
2017	7.047,05	5.149,21	5.355,18	5.569,39	5.792,16	6.023,85	6.264,80	6.515,39	6.776,01	7.047,05		
2018	7.244,35	5.089,78	5.293,37	5.505,11	5.725,31	5.954,33	6.192,50	6.440,20	6.697,81	6.965,72	7.244,35	
2019	7.454,45	5.035,96	5.237,40	5.446,89	5.664,77	5.891,36	6.127,01	6.372,10	6.626,98	6.892,06	7.167,74	7.454,45
2020	7.678,13	4.987,57	5.187,07	5.394,55	5.610,34	5.834,75	6.068,14	6.310,86	6.563,30	6.825,83	7.098,86	7.382,82
2021	8.234,53	5.143,26	5.348,99	5.562,95	5.785,47	6.016,89	6.257,57	6.507,87	6.768,18	7.038,91	7.320,47	7.613,29
2022	8.607,54	5.169,47	5.376,24	5.591,29	5.814,95	6.047,54	6.289,45	6.541,02	6.802,66	7.074,77	7.357,76	7.652,07
2023	8.909,09	5.144,78	5.350,57	5.564,59	5.787,17	6.018,66	6.259,41	6.509,78	6.770,17	7.040,98	7.322,62	7.615,53
2024	9.376,82	5.206,61	5.414,88	5.631,47	5.856,73	6.091,00	6.334,64	6.588,03	6.851,55	7.125,61	7.410,63	7.707,06
2025	9.864,59	5.266,78	5.477,46	5.696,55	5.924,42	6.161,39	6.407,85	6.664,16	6.930,73	7.207,96	7.496,28	7.796,13
2026	10.207,78	5.240,40	5.450,02	5.668,02	5.894,74	6.130,53	6.375,75	6.630,78	6.896,01	7.171,85	7.458,73	7.757,08
2027	10.562,69	5.214,04	5.422,60	5.639,51	5.865,09	6.099,69	6.343,68	6.597,43	6.861,32	7.135,78	7.421,21	7.718,06
2028	10.929,71	5.187,70	5.395,21	5.611,02	5.835,46	6.068,88	6.311,64	6.564,10	6.826,66	7.099,73	7.383,72	7.679,07
2029	11.309,24	5.161,39	5.367,85	5.582,56	5.805,86	6.038,10	6.279,62	6.530,81	6.792,04	7.063,72	7.346,27	7.640,12
2030	11.701,71	5.135,10	5.340,51	5.554,13	5.776,29	6.007,34	6.247,64	6.497,54	6.757,45	7.027,74	7.308,85	7.601,21
2031	12.381,47	5.224,43	5.433,41	5.650,74	5.876,77	6.111,84	6.356,32	6.610,57	6.874,99	7.149,99	7.435,99	7.733,43
2032	13.091,49	5.311,56	5.524,02	5.744,99	5.974,78	6.213,78	6.462,33	6.720,82	6.989,65	7.269,24	7.560,01	7.862,41
2033	13.832,96	5.396,54	5.612,40	5.836,89	6.070,37	6.313,18	6.565,71	6.828,34	7.101,47	7.385,53	7.680,95	7.988,19
2034	14.607,14	5.479,39	5.698,56	5.926,50	6.163,56	6.410,11	6.666,51	6.933,17	7.210,50	7.498,92	7.798,87	8.110,83
2035	15.415,33	5.560,14	5.782,55	6.013,85	6.254,40	6.504,58	6.764,76	7.035,35	7.316,77	7.609,44	7.913,82	8.230,37

Berechnungen ohne Reform

		1980										
		1998										
		2000										
		2047										
		2060										
Wahljahr:		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Beiträge											
2036	15.877,79	5.506,68	5.726,95	5.956,02	6.194,27	6.442,04	6.699,72	6.967,71	7.246,41	7.536,27	7.837,72	8.151,23
2037	16.354,12	5.453,73	5.671,88	5.898,76	6.134,71	6.380,09	6.635,30	6.900,71	7.176,74	7.463,81	7.762,36	8.072,85
2038	16.844,74	5.401,29	5.617,34	5.842,04	6.075,72	6.318,75	6.571,50	6.834,36	7.107,73	7.392,04	7.687,72	7.995,23
2039	17.350,09	5.349,36	5.563,33	5.785,86	6.017,30	6.257,99	6.508,31	6.768,64	7.039,39	7.320,96	7.613,80	7.918,35
2040	17.870,59	5.297,92	5.509,84	5.730,23	5.959,44	6.197,82	6.445,73	6.703,56	6.971,70	7.250,57	7.540,59	7.842,21
2041	18.480,33	5.267,97	5.478,68	5.697,83	5.925,74	6.162,77	6.409,29	6.665,66	6.932,28	7.209,57	7.497,96	7.797,88
2042	19.110,58	5.238,10	5.447,62	5.665,53	5.892,15	6.127,83	6.372,95	6.627,87	6.892,98	7.168,70	7.455,45	7.753,67
2043	19.762,01	5.208,32	5.416,65	5.633,32	5.858,65	6.093,00	6.336,72	6.590,18	6.853,79	7.127,94	7.413,06	7.709,58
2044	20.435,32	5.178,63	5.385,77	5.601,20	5.825,25	6.058,26	6.300,59	6.552,61	6.814,72	7.087,31	7.370,80	7.665,63
2045	21.131,25	5.149,02	5.354,99	5.569,18	5.791,95	6.023,63	6.264,58	6.515,16	6.775,76	7.046,80	7.328,67	7.621,81
2046	21.850,54	5.119,51	5.324,29	5.537,26	5.758,76	5.989,11	6.228,67	6.477,82	6.736,93	7.006,41	7.286,66	7.578,13
Summe		202.359,39	204.148,52	205.965,13	207.708,30	209.371,77	210.949,04	212.426,31	213.824,48	215.241,21	216.521,92	217.648,68
Jahr	Renten											
2047	31.825,41	7.169,80	7.456,59	7.754,86	8.065,05	8.387,65	8.723,16	9.072,08	9.434,97	9.812,37	10.204,86	10.613,06
2048	32.810,48	7.107,43	7.391,72	7.687,39	7.994,89	8.314,68	8.647,27	8.993,16	9.352,89	9.727,00	10.116,08	10.520,73
2049	33.837,72	7.048,03	7.329,95	7.623,14	7.928,07	8.245,19	8.575,00	8.918,00	9.274,72	9.645,71	10.031,54	10.432,80
2050	34.873,39	6.984,37	7.263,74	7.554,29	7.856,47	8.170,72	8.497,55	8.837,46	9.190,95	9.558,59	9.940,94	10.338,57
2051	35.727,09	6.880,14	7.155,35	7.441,56	7.739,22	8.048,79	8.370,74	8.705,57	9.053,80	9.415,95	9.792,59	10.184,29
2052	36.562,73	6.770,26	7.041,07	7.322,71	7.615,62	7.920,24	8.237,05	8.566,53	8.909,19	9.265,56	9.636,18	10.021,63
2053	37.345,70	6.649,27	6.915,24	7.191,85	7.479,52	7.778,70	8.089,85	8.413,44	8.749,98	9.099,98	9.463,98	9.842,54
2054	38.196,48	6.539,18	6.800,74	7.072,77	7.355,68	7.649,91	7.955,91	8.274,15	8.605,11	8.949,32	9.307,29	9.679,58
2055	39.026,44	6.424,29	6.681,27	6.948,52	7.226,46	7.515,51	7.816,14	8.128,78	8.453,93	8.792,09	9.143,77	9.509,52
2056	40.076,41	6.343,40	6.597,13	6.861,02	7.135,46	7.420,88	7.717,71	8.026,42	8.347,48	8.681,38	9.028,63	9.389,78
2057	41.193,75	6.269,47	6.520,25	6.781,06	7.052,30	7.334,40	7.627,77	7.932,88	8.250,20	8.580,21	8.923,41	9.280,35
2058	42.374,37	6.201,11	6.449,16	6.707,12	6.975,41	7.254,42	7.544,60	7.846,39	8.160,24	8.486,65	8.826,12	9.179,16
2059	43.624,92	6.138,58	6.384,12	6.639,48	6.905,06	7.181,27	7.468,52	7.767,26	8.077,95	8.401,07	8.737,11	9.086,59
2060	44.930,24	6.079,09	6.322,25	6.575,14	6.838,15	7.111,67	7.396,14	7.691,99	7.999,67	8.319,65	8.652,44	8.998,54
Summe		92.604,40	96.308,58	100.160,92	104.167,36	108.334,05	112.667,41	117.174,11	121.861,07	126.735,52	131.804,94	137.077,14
Cash flow		-109.754,98	-107.839,94	-105.804,21	-103.540,94	-101.037,71	-98.281,62	-95.252,20	-91.963,40	-88.505,69	-84.716,98	-80.571,54

Berechnungen ohne Reform

	Jahrgang	1980										
	Erstwahl	1998										
	Berufseintritt	2000										
	Rentenbeginn	2047										
	Sterbejahr (31.12.)	2060										
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
Jahr												
2009												
2010												
2011												
2012												
2013												
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												
2019												
2020	7.678,13											
2021	7.917,82	8.234,53										
2022	7.958,15	8.276,48	8.607,54									
2023	7.920,15	8.236,95	8.566,43	8.909,09								
2024	8.015,34	8.335,95	8.669,39	9.016,17	9.376,82							
2025	8.107,97	8.432,29	8.769,58	9.120,37	9.485,18	9.864,59						
2026	8.067,36	8.390,05	8.725,66	9.074,68	9.437,67	9.815,18	10.207,78					
2027	8.026,78	8.347,85	8.681,76	9.029,03	9.390,20	9.765,80	10.156,44	10.562,69				
2028	7.986,23	8.305,68	8.637,91	8.983,43	9.342,76	9.716,47	10.105,13	10.509,34	10.929,71			
2029	7.945,72	8.263,55	8.594,09	8.937,86	9.295,37	9.667,19	10.053,87	10.456,03	10.874,27	11.309,24		
2030	7.905,26	8.221,47	8.550,32	8.892,34	9.248,03	9.617,95	10.002,67	10.402,78	10.818,89	11.251,64	11.701,71	
2031	8.042,77	8.364,48	8.699,06	9.047,02	9.408,90	9.785,26	10.176,67	10.583,73	11.007,08	11.447,37	11.905,26	
2032	8.176,91	8.503,98	8.844,14	9.197,91	9.565,82	9.948,46	10.346,39	10.760,25	11.190,66	11.638,29	12.103,82	
2033	8.307,72	8.640,03	8.985,63	9.345,05	9.718,86	10.107,61	10.511,92	10.932,39	11.369,69	11.824,48	12.297,45	
2034	8.435,26	8.772,67	9.123,58	9.488,52	9.868,06	10.262,79	10.673,30	11.100,23	11.544,24	12.006,01	12.486,25	
2035	8.559,58	8.901,97	9.258,05	9.628,37	10.013,50	10.414,04	10.830,60	11.263,83	11.714,38	12.182,96	12.670,27	

Berechnungen ohne Reform

	Jahrgang	1980										
	Erstwahl	1998										
	Berufseintritt	2000										
	Rentenbeginn	2047										
	Sterbejahr (31.12.)	2060										
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
2036	8.477,28	8.816,37	9.169,03	9.535,79	9.917,22	10.313,91	10.726,46	11.155,52	11.601,74	12.065,81	12.548,45	
2037	8.395,77	8.731,60	9.080,86	9.444,10	9.821,86	10.214,74	10.623,32	11.048,26	11.490,19	11.949,80	12.427,79	
2038	8.315,04	8.647,64	8.993,55	9.353,29	9.727,42	10.116,52	10.521,18	10.942,02	11.379,71	11.834,89	12.308,29	
2039	8.235,09	8.564,49	8.907,07	9.263,35	9.633,89	10.019,24	10.420,01	10.836,81	11.270,29	11.721,10	12.189,94	
2040	8.155,90	8.482,14	8.821,43	9.174,28	9.541,25	9.922,90	10.319,82	10.732,61	11.161,92	11.608,39	12.072,73	
2041	8.109,79	8.434,18	8.771,55	9.122,41	9.487,31	9.866,80	10.261,47	10.671,93	11.098,81	11.542,76	12.004,47	
2042	8.063,81	8.386,36	8.721,82	9.070,69	9.433,52	9.810,86	10.203,29	10.611,43	11.035,88	11.477,32	11.936,41	
2043	8.017,97	8.338,69	8.672,23	9.019,12	9.379,89	9.755,08	10.145,29	10.551,10	10.973,14	11.412,07	11.868,55	
2044	7.972,26	8.291,15	8.622,79	8.967,71	9.326,41	9.699,47	10.087,45	10.490,95	10.910,58	11.347,01	11.800,89	
2045	7.926,69	8.243,75	8.573,50	8.916,44	9.273,10	9.644,03	10.029,79	10.430,98	10.848,22	11.282,15	11.733,43	
2046	7.881,25	8.196,50	8.524,36	8.865,34	9.219,95	9.588,75	9.972,30	10.371,19	10.786,04	11.217,48	11.666,18	
Summe	218.602,00	219.360,82	219.571,34	219.402,35	218.912,99	217.917,63	216.375,16	214.414,07	212.005,43	209.118,75	205.721,89	
Jahr	Renten											
2047	11.037,58	11.479,08	11.938,24	12.415,77	12.912,41	13.428,90	13.966,06	14.524,70	15.105,69	15.709,92	16.338,31	
2048	10.941,56	11.379,22	11.834,39	12.307,76	12.800,07	13.312,08	13.844,56	14.398,34	14.974,28	15.573,25	16.196,18	
2049	10.850,11	11.284,12	11.735,48	12.204,90	12.693,10	13.200,82	13.728,85	14.278,01	14.849,13	15.443,09	16.060,82	
2050	10.752,12	11.182,20	11.629,49	12.094,67	12.578,46	13.081,59	13.604,86	14.149,05	14.715,01	15.303,61	15.915,76	
2051	10.591,66	11.015,33	11.455,94	11.914,18	12.390,75	12.886,38	13.401,83	13.937,90	14.495,42	15.075,24	15.678,25	
2052	10.422,50	10.839,40	11.272,97	11.723,89	12.192,85	12.680,56	13.187,78	13.715,30	14.263,91	14.834,46	15.427,84	
2053	10.236,24	10.645,69	11.071,52	11.514,38	11.974,95	12.453,95	12.952,11	13.470,19	14.009,00	14.569,36	15.152,13	
2054	10.066,76	10.469,43	10.888,21	11.323,74	11.776,69	12.247,76	12.737,67	13.247,17	13.777,06	14.328,14	14.901,27	
2055	9.889,90	10.285,50	10.696,92	11.124,80	11.569,79	12.032,58	12.513,88	13.014,44	13.535,02	14.076,42	14.639,47	
2056	9.765,37	10.155,98	10.562,22	10.984,71	11.424,10	11.881,06	12.356,31	12.850,56	13.364,58	13.899,16	14.455,13	
2057	9.651,56	10.037,63	10.439,13	10.856,70	11.290,97	11.742,60	12.212,31	12.700,80	13.208,83	13.737,19	14.286,67	
2058	9.546,33	9.928,18	10.325,31	10.738,32	11.167,85	11.614,57	12.079,15	12.562,32	13.064,81	13.587,40	14.130,90	
2059	9.450,06	9.828,06	10.221,18	10.630,03	11.055,23	11.497,44	11.957,34	12.435,63	12.933,05	13.450,38	13.988,39	
2060	9.358,48	9.732,82	10.122,13	10.527,01	10.948,10	11.386,02	11.841,46	12.315,12	12.807,72	13.320,03	13.852,83	
Summe	142.560,22	148.262,63	154.193,13	160.360,86	166.775,29	173.446,31	180.384,16	187.599,53	195.103,51	202.907,65	211.023,95	
Cash flow	-76.041,77	-71.098,19	-65.387,20	-59.041,49	-52.137,70	-44.471,32	-35.991,00	-26.814,55	-16.901,93	-6.211,11	5.302,06	

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang											
	1980											
	Erstwahl		1998									
	Berufseintritt		2000									
	Rentenbeginn		2047									
	Sterbejahr (31.12.)		2060									
	Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Beiträge											
2009	5.758,07	5.758,07										
2010	5.798,33	5.575,32	5.798,33									
2011	5.931,77	5.484,25	5.703,62	5.931,77								
2012	6.068,22	5.394,63	5.610,41	5.834,83	6.068,22							
2013	6.207,71	5.306,37	5.518,63	5.739,37	5.968,95	6.207,71						
2014	6.356,64	5.224,69	5.433,68	5.651,03	5.877,07	6.112,15	6.356,64					
2015	6.481,11	5.122,12	5.327,00	5.540,08	5.761,68	5.992,15	6.231,84	6.481,11				
2016	6.508,08	4.945,61	5.143,43	5.349,17	5.563,13	5.785,66	6.017,09	6.257,77	6.508,08			
2017	6.683,80	4.883,79	5.079,14	5.282,30	5.493,60	5.713,34	5.941,87	6.179,55	6.426,73	6.683,80		
2018	6.870,93	4.827,42	5.020,52	5.221,34	5.430,19	5.647,40	5.873,30	6.108,23	6.352,56	6.606,66	6.870,93	
2019	7.070,20	4.776,37	4.967,43	5.166,13	5.372,77	5.587,68	5.811,19	6.043,64	6.285,38	6.536,80	6.798,27	7.070,20
2020	7.282,35	4.730,48	4.919,70	5.116,48	5.321,14	5.533,99	5.755,35	5.985,56	6.224,99	6.473,98	6.732,94	7.002,26
2021	7.826,88	4.888,65	5.084,19	5.287,56	5.499,06	5.719,02	5.947,79	6.185,70	6.433,12	6.690,45	6.958,07	7.236,39
2022	8.187,66	4.917,30	5.113,99	5.318,55	5.531,29	5.752,54	5.982,64	6.221,95	6.470,83	6.729,66	6.998,85	7.278,80
2023	8.476,61	4.895,03	5.090,83	5.294,46	5.506,24	5.726,49	5.955,55	6.193,77	6.441,53	6.699,19	6.967,15	7.245,84
2024	8.931,36	4.959,27	5.157,64	5.363,94	5.578,50	5.801,64	6.033,71	6.275,06	6.526,06	6.787,10	7.058,58	7.340,93
2025	9.405,77	5.021,82	5.222,69	5.431,60	5.648,86	5.874,82	6.109,81	6.354,20	6.608,37	6.872,70	7.147,61	7.433,52
2026	9.735,20	4.997,79	5.197,70	5.405,61	5.621,84	5.846,71	6.080,58	6.323,80	6.576,75	6.839,82	7.113,42	7.397,95
2027	10.075,93	4.973,76	5.172,71	5.379,62	5.594,81	5.818,60	6.051,34	6.293,40	6.545,13	6.806,94	7.079,22	7.362,39
2028	10.428,35	4.949,74	5.147,73	5.353,63	5.567,78	5.790,49	6.022,11	6.263,00	6.513,51	6.774,06	7.045,02	7.326,82
2029	10.792,84	4.925,71	5.122,74	5.327,65	5.540,75	5.762,38	5.992,88	6.232,60	6.481,90	6.741,17	7.010,82	7.291,25
2030	11.169,81	4.901,69	5.097,76	5.301,67	5.513,73	5.734,28	5.963,65	6.202,20	6.450,29	6.708,30	6.976,63	7.255,70
2031	11.833,62	4.993,26	5.192,99	5.400,71	5.616,74	5.841,41	6.075,06	6.318,07	6.570,79	6.833,62	7.106,96	7.391,24
2032	12.527,20	5.082,62	5.285,92	5.497,36	5.717,25	5.945,94	6.183,78	6.431,13	6.688,37	6.955,91	7.234,15	7.523,51
2033	13.251,75	5.169,79	5.376,58	5.591,65	5.815,31	6.047,92	6.289,84	6.541,43	6.803,09	7.075,22	7.358,22	7.652,55
2034	14.008,49	5.254,82	5.465,01	5.683,61	5.910,96	6.147,40	6.393,29	6.649,02	6.914,99	7.191,58	7.479,25	7.778,42
2035	14.798,71	5.337,74	5.551,25	5.773,30	6.004,23	6.244,40	6.494,17	6.753,94	7.024,10	7.305,06	7.597,26	7.901,15

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang	1980										
	Erstwahl	1998										
	Berufseintritt	2000										
	Rentenbeginn	2047										
	Sterbejahr (31.12.)	2060										
	Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahr	Beiträge											
2036	15.242,68	5.286,41	5.497,87	5.717,78	5.946,49	6.184,35	6.431,73	6.689,00	6.956,56	7.234,82	7.524,21	7.825,18
2037	15.699,96	5.235,58	5.445,00	5.662,80	5.889,32	6.124,89	6.369,89	6.624,68	6.889,67	7.165,25	7.451,86	7.749,94
2038	16.170,95	5.185,24	5.392,65	5.608,35	5.832,69	6.066,00	6.308,64	6.560,98	6.823,42	7.096,36	7.380,21	7.675,42
2039	16.656,08	5.135,38	5.340,80	5.554,43	5.776,61	6.007,67	6.247,98	6.497,90	6.757,81	7.028,12	7.309,25	7.601,62
2040	17.155,77	5.086,00	5.289,44	5.501,02	5.721,06	5.949,90	6.187,90	6.435,42	6.692,83	6.960,55	7.238,97	7.528,53
2041	17.744,06	5.058,09	5.260,41	5.470,83	5.689,66	5.917,25	6.153,94	6.400,09	6.656,10	6.922,34	7.199,23	7.487,20
2042	18.352,22	5.030,24	5.231,45	5.440,70	5.658,33	5.884,67	6.120,05	6.364,85	6.619,45	6.884,23	7.159,60	7.445,98
2043	18.980,90	5.002,46	5.202,55	5.410,66	5.627,08	5.852,17	6.086,25	6.329,70	6.582,89	6.846,21	7.120,05	7.404,86
2044	19.630,78	4.974,74	5.173,73	5.380,68	5.595,91	5.819,75	6.052,54	6.294,64	6.546,42	6.808,28	7.080,61	7.363,84
2045	20.302,57	4.947,10	5.144,99	5.350,79	5.564,82	5.787,41	6.018,91	6.259,66	6.510,05	6.770,45	7.041,27	7.322,92
2046	20.997,00	4.919,53	5.116,31	5.320,97	5.533,80	5.755,16	5.985,36	6.224,78	6.473,77	6.732,72	7.002,03	7.282,11
Summe		193.158,86	194.896,82	196.662,43	198.359,89	199.983,33	201.526,65	202.976,82	204.355,53	205.761,35	207.040,65	208.176,52
Jahr	Renten											
2047	30.587,06	6.890,82	7.166,45	7.453,11	7.751,24	8.061,28	8.383,74	8.719,09	9.067,85	9.430,56	9.807,79	10.200,10
2048	31.538,76	6.831,94	7.105,22	7.389,43	7.685,01	7.992,41	8.312,11	8.644,59	8.990,37	9.349,99	9.723,99	10.112,95
2049	32.531,24	6.775,90	7.046,94	7.328,81	7.621,97	7.926,85	8.243,92	8.573,68	8.916,62	9.273,29	9.644,22	10.029,99
2050	33.532,10	6.715,74	6.984,37	7.263,74	7.554,29	7.856,47	8.170,72	8.497,55	8.837,46	9.190,95	9.558,59	9.940,94
2051	34.352,97	6.615,52	6.880,14	7.155,35	7.441,56	7.739,22	8.048,79	8.370,74	8.705,57	9.053,80	9.415,95	9.792,59
2052	35.156,47	6.509,86	6.770,26	7.041,07	7.322,71	7.615,62	7.920,24	8.237,05	8.566,53	8.909,19	9.265,56	9.636,18
2053	35.909,32	6.393,52	6.649,27	6.915,24	7.191,85	7.479,52	7.778,70	8.089,85	8.413,44	8.749,98	9.099,98	9.463,98
2054	36.727,39	6.287,67	6.539,18	6.800,74	7.072,77	7.355,68	7.649,91	7.955,91	8.274,15	8.605,11	8.949,32	9.307,29
2055	37.525,43	6.177,21	6.424,29	6.681,27	6.948,52	7.226,46	7.515,51	7.816,14	8.128,78	8.453,93	8.792,09	9.143,77
2056	38.535,01	6.099,42	6.343,40	6.597,13	6.861,02	7.135,46	7.420,88	7.717,71	8.026,42	8.347,48	8.681,38	9.028,63
2057	39.609,37	6.028,34	6.269,47	6.520,25	6.781,06	7.052,30	7.334,40	7.627,77	7.932,88	8.250,20	8.580,21	8.923,41
2058	40.744,59	5.962,61	6.201,11	6.449,16	6.707,12	6.975,41	7.254,42	7.544,60	7.846,39	8.160,24	8.486,65	8.826,12
2059	41.947,04	5.902,48	6.138,58	6.384,12	6.639,48	6.905,06	7.181,27	7.468,52	7.767,26	8.077,95	8.401,07	8.737,11
2060	43.202,16	5.845,28	6.079,09	6.322,25	6.575,14	6.838,15	7.111,67	7.396,14	7.691,99	7.999,67	8.319,65	8.652,44
Summe		89.036,31	92.597,76	96.301,67	100.153,74	104.159,89	108.326,28	112.659,33	117.165,71	121.852,34	126.726,43	131.795,49

Berechnungen mit Reform

Jahrgang		1980										
Erstwahl		1998										
Berufseintritt		2000										
Rentenbeginn		2047										
Sterbejahr (31.12.)		2060										
Wahljahr:	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Cash flow	-104.122,55	-102.299,06	-100.360,76	-98.206,15	-95.823,45	-93.200,37	-90.317,48	-87.189,83	-83.909,02	-80.314,22	-76.381,03	
Cash flow-Vorteil:	5.632,43	5.540,88	5.443,45	5.334,79	5.214,27	5.081,25	4.934,72	4.773,58	4.596,67	4.402,76	4.190,51	

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang	1980										
	Erstwahl	1998										
	Berufseintritt	2000										
	Rentenbeginn	2047										
	Sterbejahr (31.12.)	2060										
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
	Beiträge											
2036	8.138,19	8.463,72	8.802,27	9.154,36	9.520,53	9.901,35	10.297,41	10.709,30	11.137,67	11.583,18	12.046,51	
2037	8.059,94	8.382,33	8.717,63	9.066,33	9.428,99	9.806,15	10.198,39	10.606,33	11.030,58	11.471,80	11.930,68	
2038	7.982,44	8.301,74	8.633,80	8.979,16	9.338,32	9.711,86	10.100,33	10.504,34	10.924,52	11.361,50	11.815,96	
2039	7.905,68	8.221,91	8.550,79	8.892,82	9.248,53	9.618,47	10.003,21	10.403,34	10.819,47	11.252,25	11.702,34	
2040	7.829,67	8.142,85	8.468,57	8.807,31	9.159,60	9.525,99	9.907,03	10.303,31	10.715,44	11.144,06	11.589,82	
2041	7.786,69	8.098,16	8.422,09	8.758,97	9.109,33	9.473,70	9.852,65	10.246,76	10.656,63	11.082,89	11.526,21	
2042	7.743,82	8.053,57	8.375,71	8.710,74	9.059,17	9.421,54	9.798,40	10.190,34	10.597,95	11.021,87	11.462,74	
2043	7.701,05	8.009,09	8.329,46	8.662,63	9.009,14	9.369,51	9.744,29	10.134,06	10.539,42	10.961,00	11.399,44	
2044	7.658,39	7.964,72	8.283,31	8.614,65	8.959,23	9.317,60	9.690,31	10.077,92	10.481,03	10.900,28	11.336,29	
2045	7.615,84	7.920,47	8.237,29	8.566,78	8.909,45	9.265,83	9.636,46	10.021,92	10.422,80	10.839,71	11.273,30	
2046	7.573,39	7.876,33	8.191,38	8.519,04	8.859,80	9.214,19	9.582,76	9.966,07	10.364,71	10.779,30	11.210,47	
Summe	209.150,57	209.942,95	210.200,71	210.093,57	209.681,64	208.780,29	207.349,50	205.518,87	203.260,66	200.545,60	197.342,87	
Jahr	Renten											
2047	10.608,10	11.032,42	11.473,72	11.932,67	12.409,98	12.906,38	13.422,63	13.959,54	14.517,92	15.098,64	15.702,58	
2048	10.517,46	10.938,16	11.375,69	11.830,72	12.303,95	12.796,10	13.307,95	13.840,27	14.393,88	14.969,63	15.568,42	
2049	10.431,19	10.848,44	11.282,37	11.733,67	12.203,01	12.691,14	13.198,78	13.726,73	14.275,80	14.846,83	15.440,71	
2050	10.338,57	10.752,12	11.182,20	11.629,49	12.094,67	12.578,46	13.081,59	13.604,86	14.149,05	14.715,01	15.303,61	
2051	10.184,29	10.591,66	11.015,33	11.455,94	11.914,18	12.390,75	12.886,38	13.401,83	13.937,90	14.495,42	15.075,24	
2052	10.021,63	10.422,50	10.839,40	11.272,97	11.723,89	12.192,85	12.680,56	13.187,78	13.715,30	14.263,91	14.834,46	
2053	9.842,54	10.236,24	10.645,69	11.071,52	11.514,38	11.974,95	12.453,95	12.952,11	13.470,19	14.009,00	14.569,36	
2054	9.679,58	10.066,76	10.469,43	10.888,21	11.323,74	11.776,69	12.247,76	12.737,67	13.247,17	13.777,06	14.328,14	
2055	9.509,52	9.889,90	10.285,50	10.696,92	11.124,80	11.569,79	12.032,58	12.513,88	13.014,44	13.535,02	14.076,42	
2056	9.389,78	9.765,37	10.155,98	10.562,22	10.984,71	11.424,10	11.881,06	12.356,31	12.850,56	13.364,58	13.899,16	
2057	9.280,35	9.651,56	10.037,63	10.439,13	10.856,70	11.290,97	11.742,60	12.212,31	12.700,80	13.208,83	13.737,19	
2058	9.179,16	9.546,33	9.928,18	10.325,31	10.738,32	11.167,85	11.614,57	12.079,15	12.562,32	13.064,81	13.587,40	
2059	9.086,59	9.450,06	9.828,06	10.221,18	10.630,03	11.055,23	11.497,44	11.957,34	12.435,63	12.933,05	13.450,38	
2060	8.998,54	9.358,48	9.732,82	10.122,13	10.527,01	10.948,10	11.386,02	11.841,46	12.315,12	12.807,72	13.320,03	
Summe	137.067,31	142.550,00	148.252,00	154.182,08	160.349,36	166.763,34	173.433,87	180.371,22	187.586,07	195.089,52	202.893,10	

Berechnungen mit Reform

			1980									
			1998									
			2000									
			2047									
			2060									
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
Cash flow	-72.083,26	67.392,95	-61.948,71	-55.911,49	-49.332,28	-42.016,95	-33.915,63	-25.147,65	-15.674,58	-5.456,09	5.550,22	
Cash flow- Vorteil:	3.958,51	3.705,24	3.429,50	3.130,00	2.805,42	2.454,37	2.075,37	1.666,90	1.227,34	755,02	248,16	

Berechnungen ohne Reform

	1990												
Jahrgang	1990												
Erstwahl	2008												
Berufseintritt	2010												
Rentenbeginn	2057												
Sterbejahr (31.12.)	2070												
Wahljahr:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		
Jahr	Beiträge												
2010	6.105,12	6.105,12											
2011	6.245,62	6.005,40	6.245,62										
2012	6.389,29	5.907,26	6.143,55	6.389,29									
2013	6.536,16	5.810,62	6.043,04	6.284,76	6.536,16								
2014	6.692,97	5.721,18	5.950,02	6.188,02	6.435,55	6.692,97							
2015	6.825,85	5.610,35	5.834,77	6.068,16	6.310,88	6.563,32	6.825,85						
2016	6.861,78	5.422,96	5.639,88	5.865,48	6.100,10	6.344,10	6.597,87	6.861,78					
2017	7.047,05	5.355,18	5.569,39	5.792,16	6.023,85	6.264,80	6.515,39	6.776,01	7.047,05				
2018	7.244,35	5.293,37	5.505,11	5.725,31	5.954,33	6.192,50	6.440,20	6.697,81	6.965,72	7.244,35			
2019	7.454,45	5.237,40	5.446,89	5.664,77	5.891,36	6.127,01	6.372,10	6.626,98	6.892,06	7.167,74	7.454,45		
2020	7.678,13	5.187,07	5.394,55	5.610,34	5.834,75	6.068,14	6.310,86	6.563,30	6.825,83	7.098,86	7.382,82	7.678,13	
2021	8.234,53	5.348,99	5.562,95	5.785,47	6.016,89	6.257,57	6.507,87	6.768,18	7.038,91	7.320,47	7.613,29	7.917,82	
2022	8.607,54	5.376,24	5.591,29	5.814,95	6.047,54	6.289,45	6.541,02	6.802,66	7.074,77	7.357,76	7.652,07	7.958,15	
2023	8.909,09	5.350,57	5.564,59	5.787,17	6.018,66	6.259,41	6.509,78	6.770,17	7.040,98	7.322,62	7.615,53	7.920,15	
2024	9.376,82	5.414,88	5.631,47	5.856,73	6.091,00	6.334,64	6.588,03	6.851,55	7.125,61	7.410,63	7.707,06	8.015,34	
2025	9.864,59	5.477,46	5.696,55	5.924,42	6.161,39	6.407,85	6.664,16	6.930,73	7.207,96	7.496,28	7.796,13	8.107,97	
2026	10.207,78	5.450,02	5.668,02	5.894,74	6.130,53	6.375,75	6.630,78	6.896,01	7.171,85	7.458,73	7.757,08	8.067,36	
2027	10.562,69	5.422,60	5.639,51	5.865,09	6.099,69	6.343,68	6.597,43	6.861,32	7.135,78	7.421,21	7.718,06	8.026,78	
2028	10.929,71	5.395,21	5.611,02	5.835,46	6.068,88	6.311,64	6.564,10	6.826,66	7.099,73	7.383,72	7.679,07	7.986,23	
2029	11.309,24	5.367,85	5.582,56	5.805,86	6.038,10	6.279,62	6.530,81	6.792,04	7.063,72	7.346,27	7.640,12	7.945,72	
2030	11.701,71	5.340,51	5.554,13	5.776,29	6.007,34	6.247,64	6.497,54	6.757,45	7.027,74	7.308,85	7.601,21	7.905,26	
2031	12.381,47	5.433,41	5.650,74	5.876,77	6.111,84	6.356,32	6.610,57	6.874,99	7.149,99	7.435,99	7.733,43	8.042,77	
2032	13.091,49	5.524,02	5.744,99	5.974,78	6.213,78	6.462,33	6.720,82	6.989,65	7.269,24	7.560,01	7.862,41	8.176,91	
2033	13.832,96	5.612,40	5.836,89	6.070,37	6.313,18	6.565,71	6.828,34	7.101,47	7.385,53	7.680,95	7.988,19	8.307,72	
2034	14.607,14	5.698,56	5.926,50	6.163,56	6.410,11	6.666,51	6.933,17	7.210,50	7.498,92	7.798,87	8.110,83	8.435,26	
2035	15.415,33	5.782,55	6.013,85	6.254,40	6.504,58	6.764,76	7.035,35	7.316,77	7.609,44	7.913,82	8.230,37	8.559,58	
2036	15.877,79	5.726,95	5.956,02	6.194,27	6.442,04	6.699,72	6.967,71	7.246,41	7.536,27	7.837,72	8.151,23	8.477,28	

Berechnungen ohne Reform

		1990										
		2008										
		2010										
		2057										
		2070										
Wahljahr:		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jahr	Beiträge											
2037	16.354,12	5.671,88	5.898,76	6.134,71	6.380,09	6.635,30	6.900,71	7.176,74	7.463,81	7.762,36	8.072,85	8.395,77
2038	16.844,74	5.617,34	5.842,04	6.075,72	6.318,75	6.571,50	6.834,36	7.107,73	7.392,04	7.687,72	7.995,23	8.315,04
2039	17.350,09	5.563,33	5.785,86	6.017,30	6.257,99	6.508,31	6.768,64	7.039,39	7.320,96	7.613,80	7.918,35	8.235,09
2040	17.870,59	5.509,84	5.730,23	5.959,44	6.197,82	6.445,73	6.703,56	6.971,70	7.250,57	7.540,59	7.842,21	8.155,90
2041	18.480,33	5.478,68	5.697,83	5.925,74	6.162,77	6.409,29	6.665,66	6.932,28	7.209,57	7.497,96	7.797,88	8.109,79
2042	19.110,58	5.447,62	5.665,53	5.892,15	6.127,83	6.372,95	6.627,87	6.892,98	7.168,70	7.455,45	7.753,67	8.063,81
2043	19.762,01	5.416,65	5.633,32	5.858,65	6.093,00	6.336,72	6.590,18	6.853,79	7.127,94	7.413,06	7.709,58	8.017,97
2044	20.435,32	5.385,77	5.601,20	5.825,25	6.058,26	6.300,59	6.552,61	6.814,72	7.087,31	7.370,80	7.665,63	7.972,26
2045	21.131,25	5.354,99	5.569,18	5.791,95	6.023,63	6.264,58	6.515,16	6.775,76	7.046,80	7.328,67	7.621,81	7.926,69
2046	21.850,54	5.324,29	5.537,26	5.758,76	5.989,11	6.228,67	6.477,82	6.736,93	7.006,41	7.286,66	7.578,13	7.881,25
2047	22.593,97	5.293,70	5.505,44	5.725,66	5.954,69	6.192,88	6.440,59	6.698,21	6.966,14	7.244,79	7.534,58	7.835,96
2048	23.362,34	5.263,19	5.473,72	5.692,67	5.920,38	6.157,19	6.403,48	6.659,62	6.926,01	7.203,05	7.491,17	7.790,81
2049	24.156,48	5.232,79	5.442,10	5.659,79	5.886,18	6.121,63	6.366,49	6.621,15	6.886,00	7.161,44	7.447,89	7.745,81
2050	24.977,24	5.202,49	5.410,58	5.627,01	5.852,09	6.086,17	6.329,62	6.582,80	6.846,12	7.119,96	7.404,76	7.700,95
2051	25.726,56	5.152,46	5.358,56	5.572,90	5.795,82	6.027,65	6.268,76	6.519,51	6.780,29	7.051,50	7.333,56	7.626,90
2052	26.498,35	5.102,92	5.307,04	5.519,32	5.740,09	5.969,69	6.208,48	6.456,82	6.715,09	6.983,70	7.263,04	7.553,57
2053	27.293,30	5.053,85	5.256,01	5.466,25	5.684,90	5.912,29	6.148,78	6.394,74	6.650,52	6.916,55	7.193,21	7.480,94
2054	28.112,10	5.005,26	5.205,47	5.413,69	5.630,23	5.855,44	6.089,66	6.333,25	6.586,58	6.850,04	7.124,04	7.409,00
2055	28.955,47	4.957,13	5.155,42	5.361,63	5.576,10	5.799,14	6.031,11	6.272,35	6.523,24	6.784,17	7.055,54	7.337,76
2056	29.824,13	4.909,47	5.105,84	5.310,08	5.522,48	5.743,38	5.973,12	6.212,04	6.460,52	6.718,94	6.987,70	7.267,21
Summe		255.321,77	259.185,31	263.057,29	266.934,71	270.814,50	274.686,40	278.574,97	282.581,71	286.556,05	290.484,17	294.350,91
Renten												
2057	41.193,75	6.520,25	6.781,06	7.052,30	7.334,40	7.627,77	7.932,88	8.250,20	8.580,21	8.923,41	9.280,35	9.651,56
2058	42.374,37	6.449,16	6.707,12	6.975,41	7.254,42	7.544,60	7.846,39	8.160,24	8.486,65	8.826,12	9.179,16	9.546,33
2059	43.624,92	6.384,12	6.639,48	6.905,06	7.181,27	7.468,52	7.767,26	8.077,95	8.401,07	8.737,11	9.086,59	9.450,06
2060	44.930,24	6.322,25	6.575,14	6.838,15	7.111,67	7.396,14	7.691,99	7.999,67	8.319,65	8.652,44	8.998,54	9.358,48
2061	46.274,63	6.260,98	6.511,42	6.771,88	7.042,76	7.324,47	7.617,45	7.922,14	8.239,03	8.568,59	8.911,33	9.267,79
2062	47.659,24	6.200,31	6.448,32	6.706,26	6.974,51	7.253,49	7.543,63	7.845,37	8.159,19	8.485,55	8.824,98	9.177,98

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang	1990											
Erstwahl	2008											
Berufseintritt	2010											
Rentenbeginn	2057											
Sterbejahr (31.12.)	2070											
Wahljahr:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		
2063	49.085,29	6.140,23	6.385,84	6.641,27	6.906,92	7.183,20	7.470,52	7.769,34	8.080,12	8.403,32	8.739,46	9.089,03
2064	50.554,00	6.080,72	6.323,95	6.576,91	6.839,99	7.113,59	7.398,13	7.694,05	8.001,82	8.321,89	8.654,77	9.000,96
2065	52.066,67	6.021,80	6.262,67	6.513,18	6.773,70	7.044,65	7.326,44	7.619,49	7.924,27	8.241,25	8.570,90	8.913,73
2066	53.624,60	5.963,44	6.201,98	6.450,06	6.708,06	6.976,38	7.255,44	7.545,66	7.847,48	8.161,38	8.487,84	8.827,35
2067	55.229,14	5.905,65	6.141,88	6.387,55	6.643,06	6.908,78	7.185,13	7.472,54	7.771,44	8.082,29	8.405,59	8.741,81
2068	56.881,70	5.848,42	6.082,36	6.325,66	6.578,68	6.841,83	7.115,50	7.400,12	7.696,13	8.003,97	8.324,13	8.657,10
2069	58.583,70	5.791,75	6.023,42	6.264,36	6.514,93	6.775,53	7.046,55	7.328,41	7.621,55	7.926,41	8.243,47	8.573,20
2070	60.336,64	5.735,63	5.965,05	6.203,65	6.451,80	6.709,87	6.978,27	7.257,40	7.547,69	7.849,60	8.163,58	8.490,13
Summe	85.624,72	89.049,71	92.611,70	96.316,16	100.168,81	104.175,56	108.342,58	112.676,29	117.183,34	121.870,67	126.745,50	-
Cash flow	-169.697,05	-170.135,61	-170.445,59	-170.618,55	-170.645,69	-170.510,83	-170.232,38	-169.905,43	-169.372,71	168.613,50	167.605,41	-

Berechnungen ohne Reform

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahrgang			1990							
Erstwahl			2008							
Berufseintritt			2010							
Rentenbeginn			2057							
Sterbejahr (31.12.)			2070							
Jahr										
2010										
2011										
2012										
2013										
2014										
2015										
2016										
2017										
2018										
2019										
2020										
2021	8.234,53									
2022	8.276,48	8.607,54								
2023	8.236,95	8.566,43	8.909,09							
2024	8.335,95	8.669,39	9.016,17	9.376,82						
2025	8.432,29	8.769,58	9.120,37	9.485,18	9.864,59					
2026	8.390,05	8.725,66	9.074,68	9.437,67	9.815,18	10.207,78				
2027	8.347,85	8.681,76	9.029,03	9.390,20	9.765,80	10.156,44	10.562,69			
2028	8.305,68	8.637,91	8.983,43	9.342,76	9.716,47	10.105,13	10.509,34	10.929,71		
2029	8.263,55	8.594,09	8.937,86	9.295,37	9.667,19	10.053,87	10.456,03	10.874,27	11.309,24	
2030	8.221,47	8.550,32	8.892,34	9.248,03	9.617,95	10.002,67	10.402,78	10.818,89	11.251,64	11.701,71
2031	8.364,48	8.699,06	9.047,02	9.408,90	9.785,26	10.176,67	10.583,73	11.007,08	11.447,37	11.905,26
2032	8.503,98	8.844,14	9.197,91	9.565,82	9.948,46	10.346,39	10.760,25	11.190,66	11.638,29	12.103,82
2033	8.640,03	8.985,63	9.345,05	9.718,86	10.107,61	10.511,92	10.932,39	11.369,69	11.824,48	12.297,45
2034	8.772,67	9.123,58	9.488,52	9.868,06	10.262,79	10.673,30	11.100,23	11.544,24	12.006,01	12.486,25
2035	8.901,97	9.258,05	9.628,37	10.013,50	10.414,04	10.830,60	11.263,83	11.714,38	12.182,96	12.670,27
2036	8.816,37	9.169,03	9.535,79	9.917,22	10.313,91	10.726,46	11.155,52	11.601,74	12.065,81	12.548,45

Berechnungen ohne Reform

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahrgang										
Erstwahl										
Berufseintritt										
Rentenbeginn										
Sterbejahr (31.12.)										
Jahr	Beiträge									
2037	8.731,60	9.080,86	9.444,10	9.821,86	10.214,74	10.623,32	11.048,26	11.490,19	11.949,80	12.427,79
2038	8.647,64	8.993,55	9.353,29	9.727,42	10.116,52	10.521,18	10.942,02	11.379,71	11.834,89	12.308,29
2039	8.564,49	8.907,07	9.263,35	9.633,89	10.019,24	10.420,01	10.836,81	11.270,29	11.721,10	12.189,94
2040	8.482,14	8.821,43	9.174,28	9.541,25	9.922,90	10.319,82	10.732,61	11.161,92	11.608,39	12.072,73
2041	8.434,18	8.771,55	9.122,41	9.487,31	9.866,80	10.261,47	10.671,93	11.098,81	11.542,76	12.004,47
2042	8.386,36	8.721,82	9.070,69	9.433,52	9.810,86	10.203,29	10.611,43	11.035,88	11.477,32	11.936,41
2043	8.338,69	8.672,23	9.019,12	9.379,89	9.755,08	10.145,29	10.551,10	10.973,14	11.412,07	11.868,55
2044	8.291,15	8.622,79	8.967,71	9.326,41	9.699,47	10.087,45	10.490,95	10.910,58	11.347,01	11.800,89
2045	8.243,75	8.573,50	8.916,44	9.273,10	9.644,03	10.029,79	10.430,98	10.848,22	11.282,15	11.733,43
2046	8.196,50	8.524,36	8.865,34	9.219,95	9.588,75	9.972,30	10.371,19	10.786,04	11.217,48	11.666,18
2047	8.149,40	8.475,38	8.814,39	9.166,97	9.533,65	9.914,99	10.311,59	10.724,06	11.153,02	11.599,14
2048	8.102,45	8.426,54	8.763,61	9.114,15	9.478,72	9.857,87	10.252,18	10.662,27	11.088,76	11.532,31
2049	8.055,64	8.377,87	8.712,98	9.061,50	9.423,96	9.800,92	10.192,96	10.600,67	11.024,70	11.465,69
2050	8.008,99	8.329,35	8.662,52	9.009,02	9.369,38	9.744,16	10.133,92	10.539,28	10.960,85	11.399,29
2051	7.931,98	8.249,26	8.579,23	8.922,40	9.279,29	9.650,46	10.036,48	10.437,94	10.855,46	11.289,68
2052	7.855,71	8.169,94	8.496,73	8.836,60	9.190,07	9.557,67	9.939,98	10.337,58	10.751,08	11.181,12
2053	7.780,17	8.091,38	8.415,04	8.751,64	9.101,70	9.465,77	9.844,40	10.238,18	10.647,70	11.073,61
2054	7.705,36	8.013,58	8.334,12	8.667,49	9.014,19	9.374,75	9.749,74	10.139,73	10.545,32	10.967,14
2055	7.631,27	7.936,52	8.253,99	8.584,15	8.927,51	9.284,61	9.656,00	10.042,24	10.443,93	10.861,68
2056	7.557,90	7.860,21	8.174,62	8.501,61	8.841,67	9.195,34	9.563,15	9.945,68	10.343,50	10.757,24
Summe	298.139,69	301.501,36	304.609,58	307.528,51	310.077,75	312.221,70	314.094,47	315.673,05	316.933,08	317.848,79
Renten										
2057	10.037,63	10.439,13	10.856,70	11.290,97	11.742,60	12.212,31	12.700,80	13.208,83	13.737,19	14.286,67
2058	9.928,18	10.325,31	10.738,32	11.167,85	11.614,57	12.079,15	12.562,32	13.064,81	13.587,40	14.130,90
2059	9.828,06	10.221,18	10.630,03	11.055,23	11.497,44	11.957,34	12.435,63	12.933,05	13.450,38	13.988,39
2060	9.732,82	10.122,13	10.527,01	10.948,10	11.386,02	11.841,46	12.315,12	12.807,72	13.320,03	13.852,83
2061	9.638,50	10.024,04	10.425,00	10.842,00	11.275,68	11.726,71	12.195,78	12.683,61	13.190,95	13.718,59
2062	9.545,09	9.926,90	10.323,97	10.736,93	11.166,41	11.613,07	12.077,59	12.560,69	13.063,12	13.585,65

Berechnungen ohne Reform

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahrgang										
Erstwahl										
Berufseintritt										
Rentenbeginn										
Sterbejahr (31.12.)										
1990										
2008										
2010										
2057										
2070										
2063	9.452,60	9.830,70	10.223,93	10.632,88	11.058,20	11.500,53	11.960,55	12.438,97	12.936,53	13.453,99
2064	9.360,99	9.735,43	10.124,85	10.529,85	10.951,04	11.389,08	11.844,64	12.318,43	12.811,17	13.323,61
2065	9.270,28	9.641,09	10.026,74	10.427,80	10.844,92	11.278,71	11.729,86	12.199,06	12.687,02	13.194,50
2066	9.180,45	9.547,66	9.929,57	10.326,75	10.739,82	11.169,42	11.616,19	12.080,84	12.564,07	13.066,64
2067	9.091,48	9.455,14	9.833,35	10.226,68	10.635,75	11.061,18	11.503,62	11.963,77	12.442,32	12.940,01
2068	9.003,38	9.363,52	9.738,06	10.127,58	10.532,68	10.953,99	11.392,15	11.847,83	12.321,75	12.814,62
2069	8.916,13	9.272,78	9.643,69	10.029,44	10.430,61	10.847,84	11.281,75	11.733,02	12.202,34	12.690,44
2070	8.829,73	9.182,92	9.550,24	9.932,25	10.329,54	10.742,72	11.172,43	11.619,32	12.084,10	12.567,46
Summe	131.815,32	137.087,93	142.571,45	148.274,31	154.205,28	160.373,49	166.788,43	173.459,97	180.398,37	187.614,30
Cash flow	-166.324,37	164.413,43	-162.038,13	159.254,20	-155.872,48	151.848,21	147.306,04	-142.213,08	136.534,71	130.234,49

Berechnungen mit Reform

Jahrgang		1990											
Erstwahl		2008											
Berufseintritt		2010											
Rentenbeginn		2057											
Sterbejahr (31.12.)		2070											
Wahljahr:		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Jahr	Beiträge												
2010	5.798,33	5.798,33											
2011	5.931,77	5.703,62	5.931,77										
2012	6.068,22	5.610,41	5.834,83	6.068,22									
2013	6.207,71	5.518,63	5.739,37	5.968,95	6.207,71								
2014	6.356,64	5.433,68	5.651,03	5.877,07	6.112,15	6.356,64							
2015	6.481,11	5.327,00	5.540,08	5.761,68	5.992,15	6.231,84	6.481,11						
2016	6.508,08	5.143,43	5.349,17	5.563,13	5.785,66	6.017,09	6.257,77	6.508,08					
2017	6.683,80	5.079,14	5.282,30	5.493,60	5.713,34	5.941,87	6.179,55	6.426,73	6.683,80				
2018	6.870,93	5.020,52	5.221,34	5.430,19	5.647,40	5.873,30	6.108,23	6.352,56	6.606,66	6.870,93			
2019	7.070,20	4.967,43	5.166,13	5.372,77	5.587,68	5.811,19	6.043,64	6.285,38	6.536,80	6.798,27	7.070,20		
2020	7.282,35	4.919,70	5.116,48	5.321,14	5.533,99	5.755,35	5.985,56	6.224,99	6.473,98	6.732,94	7.002,26	7.282,35	
2021	7.826,88	5.084,19	5.287,56	5.499,06	5.719,02	5.947,79	6.185,70	6.433,12	6.690,45	6.958,07	7.236,39	7.525,85	
2022	8.187,66	5.113,99	5.318,55	5.531,29	5.752,54	5.982,64	6.221,95	6.470,83	6.729,66	6.998,85	7.278,80	7.569,95	
2023	8.476,61	5.090,83	5.294,46	5.506,24	5.726,49	5.955,55	6.193,77	6.441,53	6.699,19	6.967,15	7.245,84	7.535,67	
2024	8.931,36	5.157,64	5.363,94	5.578,50	5.801,64	6.033,71	6.275,06	6.526,06	6.787,10	7.058,58	7.340,93	7.634,56	
2025	9.405,77	5.222,69	5.431,60	5.648,86	5.874,82	6.109,81	6.354,20	6.608,37	6.872,70	7.147,61	7.433,52	7.730,86	
2026	9.735,20	5.197,70	5.405,61	5.621,84	5.846,71	6.080,58	6.323,80	6.576,75	6.839,82	7.113,42	7.397,95	7.693,87	
2027	10.075,93	5.172,71	5.379,62	5.594,81	5.818,60	6.051,34	6.293,40	6.545,13	6.806,94	7.079,22	7.362,39	7.656,88	
2028	10.428,35	5.147,73	5.353,63	5.567,78	5.790,49	6.022,11	6.263,00	6.513,51	6.774,06	7.045,02	7.326,82	7.619,89	
2029	10.792,84	5.122,74	5.327,65	5.540,75	5.762,38	5.992,88	6.232,60	6.481,90	6.741,17	7.010,82	7.291,25	7.582,90	
2030	11.169,81	5.097,76	5.301,67	5.513,73	5.734,28	5.963,65	6.202,20	6.450,29	6.708,30	6.976,63	7.255,70	7.545,93	
2031	11.833,62	5.192,99	5.400,71	5.616,74	5.841,41	6.075,06	6.318,07	6.570,79	6.833,62	7.106,96	7.391,24	7.686,89	
2032	12.527,20	5.285,92	5.497,36	5.717,25	5.945,94	6.183,78	6.431,13	6.688,37	6.955,91	7.234,15	7.523,51	7.824,45	
2033	13.251,75	5.376,58	5.591,65	5.815,31	6.047,92	6.289,84	6.541,43	6.803,09	7.075,22	7.358,22	7.652,55	7.958,66	
2034	14.008,49	5.465,01	5.683,61	5.910,96	6.147,40	6.393,29	6.649,02	6.914,99	7.191,58	7.479,25	7.778,42	8.089,55	
2035	14.798,71	5.551,25	5.773,30	6.004,23	6.244,40	6.494,17	6.753,94	7.024,10	7.305,06	7.597,26	7.901,15	8.217,20	
2036	15.242,68	5.497,87	5.717,78	5.946,49	6.184,35	6.431,73	6.689,00	6.956,56	7.234,82	7.524,21	7.825,18	8.138,19	

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang	1990										
	Erstwahl	2008										
	Berufseintritt	2010										
	Rentenbeginn	2057										
	Sterbejahr (31.12.)	2070										
	Wahljahr:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jahr	Beiträge											
2037	15.699,96	5.445,00	5.662,80	5.889,32	6.124,89	6.369,89	6.624,68	6.889,67	7.165,25	7.451,86	7.749,94	8.059,94
2038	16.170,95	5.392,65	5.608,35	5.832,69	6.066,00	6.308,64	6.560,98	6.823,42	7.096,36	7.380,21	7.675,42	7.982,44
2039	16.656,08	5.340,80	5.554,43	5.776,61	6.007,67	6.247,98	6.497,90	6.757,81	7.028,12	7.309,25	7.601,62	7.905,68
2040	17.155,77	5.289,44	5.501,02	5.721,06	5.949,90	6.187,90	6.435,42	6.692,83	6.960,55	7.238,97	7.528,53	7.829,67
2041	17.744,06	5.260,41	5.470,83	5.689,66	5.917,25	6.153,94	6.400,09	6.656,10	6.922,34	7.199,23	7.487,20	7.786,69
2042	18.352,22	5.231,45	5.440,70	5.658,33	5.884,67	6.120,05	6.364,85	6.619,45	6.884,23	7.159,60	7.445,98	7.743,82
2043	18.980,90	5.202,55	5.410,66	5.627,08	5.852,17	6.086,25	6.329,70	6.582,89	6.846,21	7.120,05	7.404,86	7.701,05
2044	19.630,78	5.173,73	5.380,68	5.595,91	5.819,75	6.052,54	6.294,64	6.546,42	6.808,28	7.080,61	7.363,84	7.658,39
2045	20.302,57	5.144,99	5.350,79	5.564,82	5.787,41	6.018,91	6.259,66	6.510,05	6.770,45	7.041,27	7.322,92	7.615,84
2046	20.997,00	5.116,31	5.320,97	5.533,80	5.755,16	5.985,36	6.224,78	6.473,77	6.732,72	7.002,03	7.282,11	7.573,39
2047	21.714,83	5.087,72	5.291,22	5.502,87	5.722,99	5.951,91	6.189,98	6.437,58	6.695,09	6.962,89	7.241,41	7.531,06
2048	22.456,82	5.059,20	5.261,56	5.472,03	5.690,91	5.918,54	6.155,28	6.401,50	6.657,56	6.923,86	7.200,81	7.488,84
2049	23.223,80	5.030,75	5.231,98	5.441,26	5.658,91	5.885,27	6.120,68	6.365,51	6.620,13	6.884,93	7.160,33	7.446,74
2050	24.016,58	5.002,39	5.202,49	5.410,58	5.627,01	5.852,09	6.086,17	6.329,62	6.582,80	6.846,12	7.119,96	7.404,76
2051	24.737,07	4.954,29	5.152,46	5.358,56	5.572,90	5.795,82	6.027,65	6.268,76	6.519,51	6.780,29	7.051,50	7.333,56
2052	25.479,19	4.906,65	5.102,92	5.307,04	5.519,32	5.740,09	5.969,69	6.208,48	6.456,82	6.715,09	6.983,70	7.263,04
2053	26.243,56	4.859,47	5.053,85	5.256,01	5.466,25	5.684,90	5.912,29	6.148,78	6.394,74	6.650,52	6.916,55	7.193,21
2054	27.030,87	4.812,75	5.005,26	5.205,47	5.413,69	5.630,23	5.855,44	6.089,66	6.333,25	6.586,58	6.850,04	7.124,04
2055	27.841,79	4.766,47	4.957,13	5.155,42	5.361,63	5.576,10	5.799,14	6.031,11	6.272,35	6.523,24	6.784,17	7.055,54
2056	28.677,05	4.720,64	4.909,47	5.105,84	5.310,08	5.522,48	5.743,38	5.973,12	6.212,04	6.460,52	6.718,94	6.987,70
Summe		244.097,15	247.830,77	251.574,96	255.327,01	259.084,08	262.836,54	266.609,64	270.505,63	274.374,70	278.203,92	281.979,07

Berechnungen mit Reform

		Jahrgang										
		Erstwahl										
		Berufseintritt										
		Rentenbeginn										
		Sterbejahr (31.12.)										
Wahljahr:		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jahr	Renten											
2057	39.609,37	6.269,47	6.520,25	6.781,06	7.052,30	7.334,40	7.627,77	7.932,88	8.250,20	8.580,21	8.923,41	9.280,35
2058	40.744,59	6.201,11	6.449,16	6.707,12	6.975,41	7.254,42	7.544,60	7.846,39	8.160,24	8.486,65	8.826,12	9.179,16
2059	41.947,04	6.138,58	6.384,12	6.639,48	6.905,06	7.181,27	7.468,52	7.767,26	8.077,95	8.401,07	8.737,11	9.086,59
2060	43.202,16	6.079,09	6.322,25	6.575,14	6.838,15	7.111,67	7.396,14	7.691,99	7.999,67	8.319,65	8.652,44	8.998,54
2061	44.494,84	6.020,18	6.260,98	6.511,42	6.771,88	7.042,76	7.324,47	7.617,45	7.922,14	8.239,03	8.568,59	8.911,33
2062	45.826,20	5.961,84	6.200,31	6.448,32	6.706,26	6.974,51	7.253,49	7.543,63	7.845,37	8.159,19	8.485,55	8.824,98
2063	47.197,39	5.904,06	6.140,23	6.385,84	6.641,27	6.906,92	7.183,20	7.470,52	7.769,34	8.080,12	8.403,32	8.739,46
2064	48.609,62	5.846,85	6.080,72	6.323,95	6.576,91	6.839,99	7.113,59	7.398,13	7.694,05	8.001,82	8.321,89	8.654,77
2065	50.064,10	5.790,19	6.021,80	6.262,67	6.513,18	6.773,70	7.044,65	7.326,44	7.619,49	7.924,27	8.241,25	8.570,90
2066	51.562,11	5.734,08	5.963,44	6.201,98	6.450,06	6.708,06	6.976,38	7.255,44	7.545,66	7.847,48	8.161,38	8.487,84
2067	53.104,94	5.678,51	5.905,65	6.141,88	6.387,55	6.643,06	6.908,78	7.185,13	7.472,54	7.771,44	8.082,29	8.405,59
2068	54.693,94	5.623,48	5.848,42	6.082,36	6.325,66	6.578,68	6.841,83	7.115,50	7.400,12	7.696,13	8.003,97	8.324,13
2069	56.330,49	5.568,99	5.791,75	6.023,42	6.264,36	6.514,93	6.775,53	7.046,55	7.328,41	7.621,55	7.926,41	8.243,47
2070	58.016,00	5.515,02	5.735,63	5.965,05	6.203,65	6.451,80	6.709,87	6.978,27	7.257,40	7.547,69	7.849,60	8.163,58
Summe		82.331,46	85.624,72	89.049,71	92.611,70	96.316,16	100.168,81	104.175,56	108.342,58	112.676,29	117.183,34	121.870,67
Cash flow		-161.765,69	-162.206,05	-162.525,26	-162.715,32	-162.767,92	-162.667,73	-162.434,08	-162.163,04	-161.698,41	-161.020,58	-160.108,40
Cash flow-Vorteil:		7.931,36	7.929,56	7.920,34	7.903,24	7.877,78	7.843,11	7.798,30	7.742,38	7.674,30	7.592,91	7.497,01

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang		1990								
	Erstwahl		2008								
	Berufseintritt		2010								
	Rentenbeginn		2057								
	Sterbejahr (31.12.)		2070								
Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
2010											
2011											
2012											
2013											
2014											
2015											
2016											
2017											
2018											
2019											
2020											
2021	7.826,88										
2022	7.872,75	8.187,66									
2023	7.837,10	8.150,58	8.476,61								
2024	7.939,95	8.257,55	8.587,85	8.931,36							
2025	8.040,09	8.361,69	8.696,16	9.044,01	9.405,77						
2026	8.001,63	8.321,69	8.654,56	9.000,74	9.360,77	9.735,20					
2027	7.963,16	8.281,68	8.612,95	8.957,47	9.315,77	9.688,40	10.075,93				
2028	7.924,69	8.241,67	8.571,34	8.914,19	9.270,76	9.641,59	10.027,26	10.428,35			
2029	7.886,22	8.201,67	8.529,74	8.870,93	9.225,76	9.594,79	9.978,59	10.377,73	10.792,84		
2030	7.847,76	8.161,67	8.488,14	8.827,67	9.180,77	9.548,00	9.929,92	10.327,12	10.740,20	11.169,81	
2031	7.994,37	8.314,14	8.646,71	8.992,58	9.352,28	9.726,37	10.115,43	10.520,04	10.940,85	11.378,48	
2032	8.137,43	8.462,93	8.801,44	9.153,50	9.519,64	9.900,43	10.296,45	10.708,30	11.136,64	11.582,10	
2033	8.277,00	8.608,08	8.952,41	9.310,50	9.682,92	10.070,24	10.473,05	10.891,97	11.327,65	11.780,75	
2034	8.413,14	8.749,66	9.099,65	9.463,63	9.842,18	10.235,87	10.645,30	11.071,11	11.513,96	11.974,52	
2035	8.545,89	8.887,72	9.243,23	9.612,96	9.997,48	10.397,38	10.813,28	11.245,81	11.695,64	12.163,46	
2036	8.463,72	8.802,27	9.154,36	9.520,53	9.901,35	10.297,41	10.709,30	11.137,67	11.583,18	12.046,51	

Berechnungen mit Reform

		1990									
		2008									
		2010									
		2057									
		2070									
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahr	Beiträge										
2037		8.382,33	8.717,63	9.066,33	9.428,99	9.806,15	10.198,39	10.606,33	11.030,58	11.471,80	11.930,68
2038		8.301,74	8.633,80	8.979,16	9.338,32	9.711,86	10.100,33	10.504,34	10.924,52	11.361,50	11.815,96
2039		8.221,91	8.550,79	8.892,82	9.248,53	9.618,47	10.003,21	10.403,34	10.819,47	11.252,25	11.702,34
2040		8.142,85	8.468,57	8.807,31	9.159,60	9.525,99	9.907,03	10.303,31	10.715,44	11.144,06	11.589,82
2041		8.098,16	8.422,09	8.758,97	9.109,33	9.473,70	9.852,65	10.246,76	10.656,63	11.082,89	11.526,21
2042		8.053,57	8.375,71	8.710,74	9.059,17	9.421,54	9.798,40	10.190,34	10.597,95	11.021,87	11.462,74
2043		8.009,09	8.329,46	8.662,63	9.009,14	9.369,51	9.744,29	10.134,06	10.539,42	10.961,00	11.399,44
2044		7.964,72	8.283,31	8.614,65	8.959,23	9.317,60	9.690,31	10.077,92	10.481,03	10.900,28	11.336,29
2045		7.920,47	8.237,29	8.566,78	8.909,45	9.265,83	9.636,46	10.021,92	10.422,80	10.839,71	11.273,30
2046		7.876,33	8.191,38	8.519,04	8.859,80	9.214,19	9.582,76	9.966,07	10.364,71	10.779,30	11.210,47
2047		7.832,30	8.145,60	8.471,42	8.810,28	9.162,69	9.529,20	9.910,36	10.306,78	10.719,05	11.147,81
2048		7.788,40	8.099,93	8.423,93	8.760,89	9.111,32	9.475,78	9.854,81	10.249,00	10.658,96	11.085,32
2049		7.744,61	8.054,40	8.376,57	8.711,64	9.060,10	9.422,51	9.799,41	10.191,38	10.599,04	11.023,00
2050		7.700,95	8.008,99	8.329,35	8.662,52	9.009,02	9.369,38	9.744,16	10.133,92	10.539,28	10.960,85
2051		7.626,90	7.931,98	8.249,26	8.579,23	8.922,40	9.279,29	9.650,46	10.036,48	10.437,94	10.855,46
2052		7.553,57	7.855,71	8.169,94	8.496,73	8.836,60	9.190,07	9.557,67	9.939,98	10.337,58	10.751,08
2053		7.480,94	7.780,17	8.091,38	8.415,04	8.751,64	9.101,70	9.465,77	9.844,40	10.238,18	10.647,70
2054		7.409,00	7.705,36	8.013,58	8.334,12	8.667,49	9.014,19	9.374,75	9.749,74	10.139,73	10.545,32
2055		7.337,76	7.631,27	7.936,52	8.253,99	8.584,15	8.927,51	9.284,61	9.656,00	10.042,24	10.443,93
2056		7.267,21	7.557,90	7.860,21	8.174,62	8.501,61	8.841,67	9.195,34	9.563,15	9.945,68	10.343,50
Summe		285.684,59	288.972,02	292.015,73	294.880,69	297.387,30	299.500,79	301.356,21	302.931,49	304.203,27	305.146,85

Berechnungen mit Reform

		Jahrgang									
		1990									
		Erstwahl									
		2008									
		Berufseintritt									
		2010									
		Rentenbeginn									
		2057									
		Sterbejahr (31.12.)									
		2070									
Jahr	Renten	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
2057		9.651,56	10.037,63	10.439,13	10.856,70	11.290,97	11.742,60	12.212,31	12.700,80	13.208,83	13.737,19
2058		9.546,33	9.928,18	10.325,31	10.738,32	11.167,85	11.614,57	12.079,15	12.562,32	13.064,81	13.587,40
2059		9.450,06	9.828,06	10.221,18	10.630,03	11.055,23	11.497,44	11.957,34	12.435,63	12.933,05	13.450,38
2060		9.358,48	9.732,82	10.122,13	10.527,01	10.948,10	11.386,02	11.841,46	12.315,12	12.807,72	13.320,03
2061		9.267,79	9.638,50	10.024,04	10.425,00	10.842,00	11.275,68	11.726,71	12.195,78	12.683,61	13.190,95
2062		9.177,98	9.545,09	9.926,90	10.323,97	10.736,93	11.166,41	11.613,07	12.077,59	12.560,69	13.063,12
2063		9.089,03	9.452,60	9.830,70	10.223,93	10.632,88	11.058,20	11.500,53	11.960,55	12.438,97	12.936,53
2064		9.000,96	9.360,99	9.735,43	10.124,85	10.529,85	10.951,04	11.389,08	11.844,64	12.318,43	12.811,17
2065		8.913,73	9.270,28	9.641,09	10.026,74	10.427,80	10.844,92	11.278,71	11.729,86	12.199,06	12.687,02
2066		8.827,35	9.180,45	9.547,66	9.929,57	10.326,75	10.739,82	11.169,42	11.616,19	12.080,84	12.564,07
2067		8.741,81	9.091,48	9.455,14	9.833,35	10.226,68	10.635,75	11.061,18	11.503,62	11.963,77	12.442,32
2068		8.657,10	9.003,38	9.363,52	9.738,06	10.127,58	10.532,68	10.953,99	11.392,15	11.847,83	12.321,75
2069		8.573,20	8.916,13	9.272,78	9.643,69	10.029,44	10.430,61	10.847,84	11.281,75	11.733,02	12.202,34
2070		8.490,13	8.829,73	9.182,92	9.550,24	9.932,25	10.329,54	10.742,72	11.172,43	11.619,32	12.084,10
Summe		126.745,50	131.815,32	137.087,93	142.571,45	148.274,31	154.205,28	160.373,49	166.788,43	173.459,97	180.398,37
Cash flow		-158.939,09	-157.156,70	154.927,80	152.309,24	-149.112,99	145.295,51	140.982,72	-136.143,06	130.743,30	124.748,48
Cash flow-Vorteil:		7.385,28	7.256,74	7.110,33	6.944,96	6.759,49	6.552,70	6.323,32	6.070,02	5.791,41	5.486,00

Berechnungen ohne Reform

	Jahrgang	2000										
	Erstwahl	2018										
	Berufseintritt	2020										
	Rentenbeginn	2067										
	Sterbejahr (31.12.)	2080										
	Wahljahr:	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Jahr	Beiträge											
2020	7.678,13	7.098,86	7.382,82	7.678,13								
2021	8.234,53	7.320,47	7.613,29	7.917,82	8.234,53							
2022	8.607,54	7.357,76	7.652,07	7.958,15	8.276,48	8.607,54						
2023	8.909,09	7.322,62	7.615,53	7.920,15	8.236,95	8.566,43	8.909,09					
2024	9.376,82	7.410,63	7.707,06	8.015,34	8.335,95	8.669,39	9.016,17	9.376,82				
2025	9.864,59	7.496,28	7.796,13	8.107,97	8.432,29	8.769,58	9.120,37	9.485,18	9.864,59			
2026	10.207,78	7.458,73	7.757,08	8.067,36	8.390,05	8.725,66	9.074,68	9.437,67	9.815,18	10.207,78		
2027	10.562,69	7.421,21	7.718,06	8.026,78	8.347,85	8.681,76	9.029,03	9.390,20	9.765,80	10.156,44	10.562,69	
2028	10.929,71	7.383,72	7.679,07	7.986,23	8.305,68	8.637,91	8.983,43	9.342,76	9.716,47	10.105,13	10.509,34	10.929,71
2029	11.309,24	7.346,27	7.640,12	7.945,72	8.263,55	8.594,09	8.937,86	9.295,37	9.667,19	10.053,87	10.456,03	10.874,27
2030	11.701,71	7.308,85	7.601,21	7.905,26	8.221,47	8.550,32	8.892,34	9.248,03	9.617,95	10.002,67	10.402,78	10.818,89
2031	12.381,47	7.435,99	7.733,43	8.042,77	8.364,48	8.699,06	9.047,02	9.408,90	9.785,26	10.176,67	10.583,73	11.007,08
2032	13.091,49	7.560,01	7.862,41	8.176,91	8.503,98	8.844,14	9.197,91	9.565,82	9.948,46	10.346,39	10.760,25	11.190,66
2033	13.832,96	7.680,95	7.988,19	8.307,72	8.640,03	8.985,63	9.345,05	9.718,86	10.107,61	10.511,92	10.932,39	11.369,69
2034	14.607,14	7.798,87	8.110,83	8.435,26	8.772,67	9.123,58	9.488,52	9.868,06	10.262,79	10.673,30	11.100,23	11.544,24
2035	15.415,33	7.913,82	8.230,37	8.559,58	8.901,97	9.258,05	9.628,37	10.013,50	10.414,04	10.830,60	11.263,83	11.714,38
2036	15.877,79	7.837,72	8.151,23	8.477,28	8.816,37	9.169,03	9.535,79	9.917,22	10.313,91	10.726,46	11.155,52	11.601,74
2037	16.354,12	7.762,36	8.072,85	8.395,77	8.731,60	9.080,86	9.444,10	9.821,86	10.214,74	10.623,32	11.048,26	11.490,19
2038	16.844,74	7.687,72	7.995,23	8.315,04	8.647,64	8.993,55	9.353,29	9.727,42	10.116,52	10.521,18	10.942,02	11.379,71
2039	17.350,09	7.613,80	7.918,35	8.235,09	8.564,49	8.907,07	9.263,35	9.633,89	10.019,24	10.420,01	10.836,81	11.270,29
2040	17.870,59	7.540,59	7.842,21	8.155,90	8.482,14	8.821,43	9.174,28	9.541,25	9.922,90	10.319,82	10.732,61	11.161,92
2041	18.480,33	7.497,96	7.797,88	8.109,79	8.434,18	8.771,55	9.122,41	9.487,31	9.866,80	10.261,47	10.671,93	11.098,81
2042	19.110,58	7.455,45	7.753,67	8.063,81	8.386,36	8.721,82	9.070,69	9.433,52	9.810,86	10.203,29	10.611,43	11.035,88
2043	19.762,01	7.413,06	7.709,58	8.017,97	8.338,69	8.672,23	9.019,12	9.379,89	9.755,08	10.145,29	10.551,10	10.973,14
2044	20.435,32	7.370,80	7.665,63	7.972,26	8.291,15	8.622,79	8.967,71	9.326,41	9.699,47	10.087,45	10.490,95	10.910,58
2045	21.131,25	7.328,67	7.621,81	7.926,69	8.243,75	8.573,50	8.916,44	9.273,10	9.644,03	10.029,79	10.430,98	10.848,22
2046	21.850,54	7.286,66	7.578,13	7.881,25	8.196,50	8.524,36	8.865,34	9.219,95	9.588,75	9.972,30	10.371,19	10.786,04

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang			2000								
Erstwahl			2018								
Berufseintritt			2020								
Rentenbeginn			2067								
Sterbejahr (31.12.)			2080								
Wahljahr:	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
2047	22.593,97	7.244,79	7.534,58	7.835,96	8.149,40	8.475,38	8.814,39	9.166,97	9.533,65	9.914,99	10.311,59
2048	23.362,34	7.203,05	7.491,17	7.790,81	8.102,45	8.426,54	8.763,61	9.114,15	9.478,72	9.857,87	10.252,18
2049	24.156,48	7.161,44	7.447,89	7.745,81	8.055,64	8.377,87	8.712,98	9.061,50	9.423,96	9.800,92	10.192,96
2050	24.977,24	7.119,96	7.404,76	7.700,95	8.008,99	8.329,35	8.662,52	9.009,02	9.369,38	9.744,16	10.133,92
2051	25.726,56	7.051,50	7.333,56	7.626,90	7.931,98	8.249,26	8.579,23	8.922,40	9.279,29	9.650,46	10.036,48
2052	26.498,35	6.983,70	7.263,04	7.553,57	7.855,71	8.169,94	8.496,73	8.836,60	9.190,07	9.557,67	9.939,98
2053	27.293,30	6.916,55	7.193,21	7.480,94	7.780,17	8.091,38	8.415,04	8.751,64	9.101,70	9.465,77	9.844,40
2054	28.112,10	6.850,04	7.124,04	7.409,00	7.705,36	8.013,58	8.334,12	8.667,49	9.014,19	9.374,75	9.749,74
2055	28.955,47	6.784,17	7.055,54	7.337,76	7.631,27	7.936,52	8.253,99	8.584,15	8.927,51	9.284,61	9.656,00
2056	29.824,13	6.718,94	6.987,70	7.267,21	7.557,90	7.860,21	8.174,62	8.501,61	8.841,67	9.195,34	9.563,15
2057	30.718,85	6.654,34	6.920,51	7.197,33	7.485,22	7.784,63	8.096,02	8.419,86	8.756,65	9.106,92	9.471,20
2058	31.640,42	6.590,35	6.853,97	7.128,13	7.413,25	7.709,78	8.018,17	8.338,90	8.672,45	9.019,35	9.380,13
2059	32.589,63	6.526,98	6.788,06	7.059,59	7.341,97	7.635,65	7.941,07	8.258,72	8.589,07	8.932,63	9.289,93
2060	33.567,32	6.464,22	6.722,79	6.991,71	7.271,37	7.562,23	7.864,72	8.179,31	8.506,48	8.846,74	9.200,61
2061	34.574,34	6.402,07	6.658,15	6.924,48	7.201,46	7.489,51	7.789,10	8.100,66	8.424,69	8.761,67	9.112,14
2062	35.611,57	6.340,51	6.594,13	6.857,90	7.132,21	7.417,50	7.714,20	8.022,77	8.343,68	8.677,43	9.024,52
2063	36.679,92	6.279,54	6.530,73	6.791,95	7.063,63	7.346,18	7.640,03	7.945,63	8.263,45	8.593,99	8.937,75
2064	37.780,32	6.219,16	6.467,93	6.726,65	6.995,71	7.275,54	7.566,56	7.869,23	8.184,00	8.511,35	8.851,81
2065	38.913,73	6.159,36	6.405,74	6.661,97	6.928,45	7.205,58	7.493,81	7.793,56	8.105,30	8.429,51	8.766,70
2066	40.081,14	6.100,14	6.344,14	6.597,91	6.861,83	7.136,30	7.421,75	7.718,62	8.027,37	8.348,46	8.682,40
Summe	335.880,65	359.500,88	363.288,51	369.834,79	376.064,27	382.155,00	388.175,75	393.950,90	399.449,76	404.811,66	

Berechnungen ohne Reform

	Jahrgang		2000								
	Erstwahl		2018								
	Berufseintritt		2020								
	Rentenbeginn		2067								
	Sterbejahr (31.12.)		2080								
Wahljahr:	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Renten											
2067	55.229,14	8.082,29	8.405,59	8.741,81	9.091,48	9.455,14	9.833,35	10.226,68	10.635,75	11.061,18	11.503,62
2068	56.881,70	8.003,97	8.324,13	8.657,10	9.003,38	9.363,52	9.738,06	10.127,58	10.532,68	10.953,99	11.392,15
2069	58.583,70	7.926,41	8.243,47	8.573,20	8.916,13	9.272,78	9.643,69	10.029,44	10.430,61	10.847,84	11.281,75
2070	60.336,64	7.849,60	8.163,58	8.490,13	8.829,73	9.182,92	9.550,24	9.932,25	10.329,54	10.742,72	11.172,43
2071	62.142,03	7.773,53	8.084,47	8.407,85	8.744,17	9.093,93	9.457,69	9.836,00	10.229,44	10.638,62	11.064,16
2072	64.001,44	7.698,20	8.006,13	8.326,38	8.659,43	9.005,81	9.366,04	9.740,68	10.130,31	10.535,52	10.956,95
2073	65.921,48	7.624,18	7.929,15	8.246,32	8.576,17	8.919,22	9.275,98	9.647,02	10.032,90	10.434,22	10.851,59
2074	67.899,13	7.550,87	7.852,91	8.167,02	8.493,71	8.833,45	9.186,79	9.554,26	9.936,43	10.333,89	10.747,25
2075	69.936,10	7.478,27	7.777,40	8.088,50	8.412,04	8.748,52	9.098,46	9.462,40	9.840,89	10.234,53	10.643,91
2076	72.034,19	7.406,36	7.702,62	8.010,72	8.331,15	8.664,40	9.010,97	9.371,41	9.746,27	10.136,12	10.541,56
2077	74.195,21	7.335,15	7.628,55	7.933,70	8.251,04	8.581,09	8.924,33	9.281,30	9.652,55	10.038,66	10.440,20
2078	76.421,07	7.264,62	7.555,20	7.857,41	8.171,71	8.498,57	8.838,52	9.192,06	9.559,74	9.942,13	10.339,82
2079	78.713,70	7.194,77	7.482,56	7.781,86	8.093,13	8.416,86	8.753,53	9.103,67	9.467,82	9.846,53	10.240,39
2080	81.075,11	7.125,58	7.410,61	7.707,03	8.015,31	8.335,93	8.669,36	9.016,14	9.376,78	9.751,85	10.141,93
Summe	106.313,82	110.566,37	114.989,02	119.588,58	124.372,13	129.347,01	134.520,89	139.901,73	145.497,80	151.317,71	-
Cash flow	-229.566,83	-248.934,51	-248.299,49	-250.246,21	-251.692,15	-252.807,99	-253.654,86	-254.049,17	253.951,96	253.493,95	-

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang	2000		
Erstwahl	2018		
Berufseintritt	2020		
Rentenbeginn	2067		
Sterbejahr (31.12.)	2080		
Beiträge	2028	2029	2030
Jahr			
2020			
2021			
2022			
2023			
2024			
2025			
2026			
2027			
2028			
2029	11.309,24		
2030	11.251,64	11.701,71	
2031	11.447,37	11.905,26	
2032	11.638,29	12.103,82	
2033	11.824,48	12.297,45	
2034	12.006,01	12.486,25	
2035	12.182,96	12.670,27	
2036	12.065,81	12.548,45	
2037	11.949,80	12.427,79	
2038	11.834,89	12.308,29	
2039	11.721,10	12.189,94	
2040	11.608,39	12.072,73	
2041	11.542,76	12.004,47	
2042	11.477,32	11.936,41	
2043	11.412,07	11.868,55	
2044	11.347,01	11.800,89	
2045	11.282,15	11.733,43	
2046	11.217,48	11.666,18	

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang	2000		
Erstwahl	2018		
Berufseintritt	2020		
Rentenbeginn	2067		
Sterbejahr (31.12.)	2080		
Beiträge	2028	2029	2030
Jahr			
2047	10.724,06	11.153,02	11.599,14
2048	10.662,27	11.088,76	11.532,31
2049	10.600,67	11.024,70	11.465,69
2050	10.539,28	10.960,85	11.399,29
2051	10.437,94	10.855,46	11.289,68
2052	10.337,58	10.751,08	11.181,12
2053	10.238,18	10.647,70	11.073,61
2054	10.139,73	10.545,32	10.967,14
2055	10.042,24	10.443,93	10.861,68
2056	9.945,68	10.343,50	10.757,24
2057	9.850,04	10.244,05	10.653,81
2058	9.755,33	10.145,55	10.551,37
2059	9.661,53	10.047,99	10.449,91
2060	9.568,63	9.951,38	10.349,43
2061	9.476,63	9.855,69	10.249,92
2062	9.385,50	9.760,92	10.151,36
2063	9.295,26	9.667,07	10.053,75
2064	9.205,88	9.574,12	9.957,08
2065	9.117,36	9.482,06	9.861,34
2066	9.029,70	9.390,88	9.766,52
	410.018,92	403.899,76	408.294,14

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang	2000		
Erstwahl	2018		
Berufseintritt	2020		
Rentenbeginn	2067		
Sterbejahr (31.12.)	2080		
Renten	2028	2029	2030
2067	11.963,77	12.442,32	12.940,01
2068	11.847,83	12.321,75	12.814,62
2069	11.733,02	12.202,34	12.690,44
2070	11.619,32	12.084,10	12.567,46
2071	11.506,73	11.967,00	12.445,68
2072	11.395,22	11.851,03	12.325,07
2073	11.285,65	11.737,08	12.206,56
2074	11.177,14	11.624,22	12.089,19
2075	11.069,66	11.512,45	11.972,95
2076	10.963,23	11.401,75	11.857,83
2077	10.857,81	11.292,12	11.743,81
2078	10.753,41	11.183,54	11.630,89
2079	10.650,01	11.076,01	11.519,05
2080	10.547,61	10.969,51	11.408,29
Cash flow	-252.648,50	-251.387,54	-249.681,43

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang	2000										
	Erstwahl	2018										
	Berufseintritt	2020										
	Rentenbeginn	2067										
	Sterbejahr (31.12.)	2080										
	Wahljahr:	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Jahr	Beiträge											
2020	7.282,35	6.732,94	7.002,26	7.282,35								
2021	7.826,88	6.958,07	7.236,39	7.525,85	7.826,88							
2022	8.187,66	6.998,85	7.278,80	7.569,95	7.872,75	8.187,66						
2023	8.476,61	6.967,15	7.245,84	7.535,67	7.837,10	8.150,58	8.476,61					
2024	8.931,36	7.058,58	7.340,93	7.634,56	7.939,95	8.257,55	8.587,85	8.931,36				
2025	9.405,77	7.147,61	7.433,52	7.730,86	8.040,09	8.361,69	8.696,16	9.044,01	9.405,77			
2026	9.735,20	7.113,42	7.397,95	7.693,87	8.001,63	8.321,69	8.654,56	9.000,74	9.360,77	9.735,20		
2027	10.075,93	7.079,22	7.362,39	7.656,88	7.963,16	8.281,68	8.612,95	8.957,47	9.315,77	9.688,40	10.075,93	
2028	10.428,35	7.045,02	7.326,82	7.619,89	7.924,69	8.241,67	8.571,34	8.914,19	9.270,76	9.641,59	10.027,26	10.428,35
2029	10.792,84	7.010,82	7.291,25	7.582,90	7.886,22	8.201,67	8.529,74	8.870,93	9.225,76	9.594,79	9.978,59	10.377,73
2030	11.169,81	6.976,63	7.255,70	7.545,93	7.847,76	8.161,67	8.488,14	8.827,67	9.180,77	9.548,00	9.929,92	10.327,12
2031	11.833,62	7.106,96	7.391,24	7.686,89	7.994,37	8.314,14	8.646,71	8.992,58	9.352,28	9.726,37	10.115,43	10.520,04
2032	12.527,20	7.234,15	7.523,51	7.824,45	8.137,43	8.462,93	8.801,44	9.153,50	9.519,64	9.900,43	10.296,45	10.708,30
2033	13.251,75	7.358,22	7.652,55	7.958,66	8.277,00	8.608,08	8.952,41	9.310,50	9.682,92	10.070,24	10.473,05	10.891,97
2034	14.008,49	7.479,25	7.778,42	8.089,55	8.413,14	8.749,66	9.099,65	9.463,63	9.842,18	10.235,87	10.645,30	11.071,11
2035	14.798,71	7.597,26	7.901,15	8.217,20	8.545,89	8.887,72	9.243,23	9.612,96	9.997,48	10.397,38	10.813,28	11.245,81
2036	15.242,68	7.524,21	7.825,18	8.138,19	8.463,72	8.802,27	9.154,36	9.520,53	9.901,35	10.297,41	10.709,30	11.137,67
2037	15.699,96	7.451,86	7.749,94	8.059,94	8.382,33	8.717,63	9.066,33	9.428,99	9.806,15	10.198,39	10.606,33	11.030,58
2038	16.170,95	7.380,21	7.675,42	7.982,44	8.301,74	8.633,80	8.979,16	9.338,32	9.711,86	10.100,33	10.504,34	10.924,52
2039	16.656,08	7.309,25	7.601,62	7.905,68	8.221,91	8.550,79	8.892,82	9.248,53	9.618,47	10.003,21	10.403,34	10.819,47
2040	17.155,77	7.238,97	7.528,53	7.829,67	8.142,85	8.468,57	8.807,31	9.159,60	9.525,99	9.907,03	10.303,31	10.715,44
2041	17.744,06	7.199,23	7.487,20	7.786,69	8.098,16	8.422,09	8.758,97	9.109,33	9.473,70	9.852,65	10.246,76	10.656,63
2042	18.352,22	7.159,60	7.445,98	7.743,82	8.053,57	8.375,71	8.710,74	9.059,17	9.421,54	9.798,40	10.190,34	10.597,95
2043	18.980,90	7.120,05	7.404,86	7.701,05	8.009,09	8.329,46	8.662,63	9.009,14	9.369,51	9.744,29	10.134,06	10.539,42
2044	19.630,78	7.080,61	7.363,84	7.658,39	7.964,72	8.283,31	8.614,65	8.959,23	9.317,60	9.690,31	10.077,92	10.481,03
2045	20.302,57	7.041,27	7.322,92	7.615,84	7.920,47	8.237,29	8.566,78	8.909,45	9.265,83	9.636,46	10.021,92	10.422,80
2046	20.997,00	7.002,03	7.282,11	7.573,39	7.876,33	8.191,38	8.519,04	8.859,80	9.214,19	9.582,76	9.966,07	10.364,71

Berechnungen mit Reform

Jahrgang	2000											
Erstwahl	2018											
Berufseintritt	2020											
Rentenbeginn	2067											
Sterbejahr (31.12.)	2080											
Wahljahr:	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	
2047	21.714,83	6.962,89	7.241,41	7.531,06	7.832,30	8.145,60	8.471,42	8.810,28	9.162,69	9.529,20	9.910,36	10.306,78
2048	22.456,82	6.923,86	7.200,81	7.488,84	7.788,40	8.099,93	8.423,93	8.760,89	9.111,32	9.475,78	9.854,81	10.249,00
2049	23.223,80	6.884,93	7.160,33	7.446,74	7.744,61	8.054,40	8.376,57	8.711,64	9.060,10	9.422,51	9.799,41	10.191,38
2050	24.016,58	6.846,12	7.119,96	7.404,76	7.700,95	8.008,99	8.329,35	8.662,52	9.009,02	9.369,38	9.744,16	10.133,92
2051	24.737,07	6.780,29	7.051,50	7.333,56	7.626,90	7.931,98	8.249,26	8.579,23	8.922,40	9.279,29	9.650,46	10.036,48
2052	25.479,19	6.715,09	6.983,70	7.263,04	7.553,57	7.855,71	8.169,94	8.496,73	8.836,60	9.190,07	9.557,67	9.939,98
2053	26.243,56	6.650,52	6.916,55	7.193,21	7.480,94	7.780,17	8.091,38	8.415,04	8.751,64	9.101,70	9.465,77	9.844,40
2054	27.030,87	6.586,58	6.850,04	7.124,04	7.409,00	7.705,36	8.013,58	8.334,12	8.667,49	9.014,19	9.374,75	9.749,74
2055	27.841,79	6.523,24	6.784,17	7.055,54	7.337,76	7.631,27	7.936,52	8.253,99	8.584,15	8.927,51	9.284,61	9.656,00
2056	28.677,05	6.460,52	6.718,94	6.987,70	7.267,21	7.557,90	7.860,21	8.174,62	8.501,61	8.841,67	9.195,34	9.563,15
2057	29.537,36	6.398,40	6.654,34	6.920,51	7.197,33	7.485,22	7.784,63	8.096,02	8.419,86	8.756,65	9.106,92	9.471,20
2058	30.423,48	6.336,88	6.590,35	6.853,97	7.128,13	7.413,25	7.709,78	8.018,17	8.338,90	8.672,45	9.019,35	9.380,13
2059	31.336,19	6.275,95	6.526,98	6.788,06	7.059,59	7.341,97	7.635,65	7.941,07	8.258,72	8.589,07	8.932,63	9.289,93
2060	32.276,27	6.215,60	6.464,22	6.722,79	6.991,71	7.271,37	7.562,23	7.864,72	8.179,31	8.506,48	8.846,74	9.200,61
2061	33.244,56	6.155,84	6.402,07	6.658,15	6.924,48	7.201,46	7.489,51	7.789,10	8.100,66	8.424,69	8.761,67	9.112,14
2062	34.241,90	6.096,64	6.340,51	6.594,13	6.857,90	7.132,21	7.417,50	7.714,20	8.022,77	8.343,68	8.677,43	9.024,52
2063	35.269,15	6.038,02	6.279,54	6.530,73	6.791,95	7.063,63	7.346,18	7.640,03	7.945,63	8.263,45	8.593,99	8.937,75
2064	36.327,23	5.979,97	6.219,16	6.467,93	6.726,65	6.995,71	7.275,54	7.566,56	7.869,23	8.184,00	8.511,35	8.851,81
2065	37.417,04	5.922,47	6.159,36	6.405,74	6.661,97	6.928,45	7.205,58	7.493,81	7.793,56	8.105,30	8.429,51	8.766,70
2066	38.539,56	5.865,52	6.100,14	6.344,14	6.597,91	6.861,83	7.136,30	7.421,75	7.718,62	8.027,37	8.348,46	8.682,40
Summe		321.990,78	334.870,41	348.265,23	354.622,19	360.667,12	366.578,64	372.426,11	378.034,54	383.373,92	388.584,27	393.648,67

Berechnungen mit Reform

Jahrgang												
Erstwahl												
Berufseintritt												
Rentenbeginn												
Sterbejahr (31.12.)												
Wahljahr:	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	
Renten												
2067	53.104,94	7.771,44	8.082,29	8.405,59	8.741,81	9.091,48	9.455,14	9.833,35	10.226,68	10.635,75	11.061,18	11.503,62
2068	54.693,94	7.696,13	8.003,97	8.324,13	8.657,10	9.003,38	9.363,52	9.738,06	10.127,58	10.532,68	10.953,99	11.392,15
2069	56.330,49	7.621,55	7.926,41	8.243,47	8.573,20	8.916,13	9.272,78	9.643,69	10.029,44	10.430,61	10.847,84	11.281,75
2070	58.016,00	7.547,69	7.849,60	8.163,58	8.490,13	8.829,73	9.182,92	9.550,24	9.932,25	10.329,54	10.742,72	11.172,43
2071	59.751,95	7.474,55	7.773,53	8.084,47	8.407,85	8.744,17	9.093,93	9.457,69	9.836,00	10.229,44	10.638,62	11.064,16
2072	61.539,85	7.402,12	7.698,20	8.006,13	8.326,38	8.659,43	9.005,81	9.366,04	9.740,68	10.130,31	10.535,52	10.956,95
2073	63.386,04	7.330,95	7.624,18	7.929,15	8.246,32	8.576,17	8.919,22	9.275,98	9.647,02	10.032,90	10.434,22	10.851,59
2074	65.287,62	7.260,46	7.550,87	7.852,91	8.167,02	8.493,71	8.833,45	9.186,79	9.554,26	9.936,43	10.333,89	10.747,25
2075	67.246,25	7.190,64	7.478,27	7.777,40	8.088,50	8.412,04	8.748,52	9.098,46	9.462,40	9.840,89	10.234,53	10.643,91
2076	69.263,64	7.121,50	7.406,36	7.702,62	8.010,72	8.331,15	8.664,40	9.010,97	9.371,41	9.746,27	10.136,12	10.541,56
2077	71.341,55	7.053,03	7.335,15	7.628,55	7.933,70	8.251,04	8.581,09	8.924,33	9.281,30	9.652,55	10.038,66	10.440,20
2078	73.481,80	6.985,21	7.264,62	7.555,20	7.857,41	8.171,71	8.498,57	8.838,52	9.192,06	9.559,74	9.942,13	10.339,82
2079	75.686,25	6.918,04	7.194,77	7.482,56	7.781,86	8.093,13	8.416,86	8.753,53	9.103,67	9.467,82	9.846,53	10.240,39
2080	77.956,84	6.851,52	7.125,58	7.410,61	7.707,03	8.015,31	8.335,93	8.669,36	9.016,14	9.376,78	9.751,85	10.141,93
Summe	102.224,82	106.313,82	110.566,37	114.989,02	119.588,58	124.372,13	129.347,01	134.520,89	139.901,73	145.497,80	151.317,71	-
Cash flow:	-219.765,96	-238.741,59	-237.698,86	-239.633,17	-241.078,54	-242.206,51	-243.079,10	-243.513,65	243.472,20	243.086,47	242.330,96	-
Cash flow-Vorteil::	9.800,88	10.192,91	10.600,63	10.613,04	10.613,61	10.601,48	10.575,76	10.535,52	10.479,77	10.407,47	10.317,54	-

Berechnungen mit Reform

Jahrgang	2000	
Erstwahl	2018	
Berufseintritt	2020	
Rentenbeginn	2067	
Sterbejahr (31.12.)	2080	
Beiträge	2029	2030
Jahr		
2020		
2021		
2022		
2023		
2024		
2025		
2026		
2027		
2028		
2029	10.792,84	
2030	10.740,20	11.169,81
2031	10.940,85	11.378,48
2032	11.136,64	11.582,10
2033	11.327,65	11.780,75
2034	11.513,96	11.974,52
2035	11.695,64	12.163,46
2036	11.583,18	12.046,51
2037	11.471,80	11.930,68
2038	11.361,50	11.815,96
2039	11.252,25	11.702,34
2040	11.144,06	11.589,82
2041	11.082,89	11.526,21
2042	11.021,87	11.462,74
2043	10.961,00	11.399,44
2044	10.900,28	11.336,29
2045	10.839,71	11.273,30
2046	10.779,30	11.210,47

Berechnungen mit Reform

Jahrgang	2000	
Erstwahl	2018	
Berufseintritt	2020	
Rentenbeginn	2067	
Sterbejahr (31.12.)	2080	
Beiträge	2029	2030
2047	10.719,05	11.147,81
2048	10.658,96	11.085,32
2049	10.599,04	11.023,00
2050	10.539,28	10.960,85
2051	10.437,94	10.855,46
2052	10.337,58	10.751,08
2053	10.238,18	10.647,70
2054	10.139,73	10.545,32
2055	10.042,24	10.443,93
2056	9.945,68	10.343,50
2057	9.850,04	10.244,05
2058	9.755,33	10.145,55
2059	9.661,53	10.047,99
2060	9.568,63	9.951,38
2061	9.476,63	9.855,69
2062	9.385,50	9.760,92
2063	9.295,26	9.667,07
2064	9.205,88	9.574,12
2065	9.117,36	9.482,06
2066	9.029,70	9.390,88
Summe	398.549,14	403.265,55

Berechnungen mit Reform

Jahrgang	2000	
Erstwahl	2018	
Berufseintritt	2020	
Rentenbeginn	2067	
Sterbejahr (31.12.)	2080	
Renten	2029	2030
2067	11.963,77	12.442,32
2068	11.847,83	12.321,75
2069	11.733,02	12.202,34
2070	11.619,32	12.084,10
2071	11.506,73	11.967,00
2072	11.395,22	11.851,03
2073	11.285,65	11.737,08
2074	11.177,14	11.624,22
2075	11.069,66	11.512,45
2076	10.963,23	11.401,75
2077	10.857,81	11.292,12
2078	10.753,41	11.183,54
2079	10.650,01	11.076,01
2080	10.547,61	10.969,51
Summe	157.370,42	163.665,24
Cash flow:	-241.178,72	-239.601,32
Cash flow-Vorteil	10.208,82	10.080,12

Berechnungen ohne Reform

		2010		
Jahrgang		2010		
Erstwahl		2028		
Berufseintritt		2030		
Rentenbeginn		2077		
Sterbejahr (31.12.)		2090		
Wahljahr:		2028	2029	2030
Jahr	Beiträge			
2030	11.701,71	10.818,89	11.251,64	11.701,71
2031	12.381,47	11.007,08	11.447,37	11.905,26
2032	13.091,49	11.190,66	11.638,29	12.103,82
2033	13.832,96	11.369,69	11.824,48	12.297,45
2034	14.607,14	11.544,24	12.006,01	12.486,25
2035	15.415,33	11.714,38	12.182,96	12.670,27
2036	15.877,79	11.601,74	12.065,81	12.548,45
2037	16.354,12	11.490,19	11.949,80	12.427,79
2038	16.844,74	11.379,71	11.834,89	12.308,29
2039	17.350,09	11.270,29	11.721,10	12.189,94
2040	17.870,59	11.161,92	11.608,39	12.072,73
2041	18.480,33	11.098,81	11.542,76	12.004,47
2042	19.110,58	11.035,88	11.477,32	11.936,41
2043	19.762,01	10.973,14	11.412,07	11.868,55
2044	20.435,32	10.910,58	11.347,01	11.800,89
2045	21.131,25	10.848,22	11.282,15	11.733,43
2046	21.850,54	10.786,04	11.217,48	11.666,18
2047	22.593,97	10.724,06	11.153,02	11.599,14
2048	23.362,34	10.662,27	11.088,76	11.532,31
2049	24.156,48	10.600,67	11.024,70	11.465,69
2050	24.977,24	10.539,28	10.960,85	11.399,29
2051	25.726,56	10.437,94	10.855,46	11.289,68
2052	26.498,35	10.337,58	10.751,08	11.181,12
2053	27.293,30	10.238,18	10.647,70	11.073,61
2054	28.112,10	10.139,73	10.545,32	10.967,14
2055	28.955,47	10.042,24	10.443,93	10.861,68
2056	29.824,13	9.945,68	10.343,50	10.757,24
2057	30.718,85	9.850,04	10.244,05	10.653,81

Berechnungen ohne Reform

		2010		
Jahrgang		2010		
Erstwahl		2028		
Berufseintritt		2030		
Rentenbeginn		2077		
Sterbejahr (31.12.)		2090		
Wahljahr:		2028	2029	2030
Jahr	Beiträge			
2058	31.640,42	9.755,33	10.145,55	10.551,37
2059	32.589,63	9.661,53	10.047,99	10.449,91
2060	33.567,32	9.568,63	9.951,38	10.349,43
2061	34.574,34	9.476,63	9.855,69	10.249,92
2062	35.611,57	9.385,50	9.760,92	10.151,36
2063	36.679,92	9.295,26	9.667,07	10.053,75
2064	37.780,32	9.205,88	9.574,12	9.957,08
2065	38.913,73	9.117,36	9.482,06	9.861,34
2066	40.081,14	9.029,70	9.390,88	9.766,52
2067	41.283,57	8.942,87	9.300,59	9.672,61
2068	42.522,08	8.856,88	9.211,16	9.579,60
2069	43.797,74	8.771,72	9.122,59	9.487,49
2070	45.111,67	8.687,38	9.034,87	9.396,27
2071	46.465,02	8.603,84	8.948,00	9.305,92
2072	47.858,97	8.521,12	8.861,96	9.216,44
2073	49.294,74	8.439,18	8.776,75	9.127,82
2074	50.773,59	8.358,04	8.692,36	9.040,05
2075	52.296,79	8.277,67	8.608,78	8.953,13
2076	53.865,70	8.198,08	8.526,00	8.867,04
Summe		473.871,72	492.826,59	512.539,65

Berechnungen ohne Reform

Jahrgang			2010	
Erstwahl			2028	
Berufseintritt			2030	
Rentenbeginn			2077	
Sterbejahr (31.12.)			2090	
Wahljahr:	2028	2029	2030	
Renten				
2077	74.195,21	10.857,81	11.292,12	11.743,81
2078	76.421,07	10.753,41	11.183,54	11.630,89
2079	78.713,70	10.650,01	11.076,01	11.519,05
2080	81.075,11	10.547,61	10.969,51	11.408,29
2081	83.507,36	10.446,19	10.864,03	11.298,60
2082	86.012,58	10.345,74	10.759,57	11.189,96
2083	88.592,96	10.246,26	10.656,12	11.082,36
2084	91.250,75	10.147,74	10.553,65	10.975,80
2085	93.988,27	10.050,17	10.452,17	10.870,26
2086	96.807,92	9.953,53	10.351,67	10.765,74
2087	99.712,16	9.857,82	10.252,14	10.662,22
2088	102.703,52	9.763,04	10.153,56	10.559,70
2089	105.784,63	9.669,16	10.055,93	10.458,17
2090	108.958,17	9.576,19	9.959,24	10.357,61
Summe	142.864,69	148.579,28	154.522,45	
Cash flow	-331.007,03	-344.247,31	-358.017,20	

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang			
	2010			
	Erstwahl			
	2028			
	Berufseintritt			
	2030			
	Rentenbeginn			
	2077			
	Sterbejahr (31.12.)			
	2090			
	Wahljahr:	2028	2029	2030
Jahr	Beiträge			
2030	11.169,81	10.327,12	10.740,20	11.169,81
2031	11.833,62	10.520,04	10.940,85	11.378,48
2032	12.527,20	10.708,30	11.136,64	11.582,10
2033	13.251,75	10.891,97	11.327,65	11.780,75
2034	14.008,49	11.071,11	11.513,96	11.974,52
2035	14.798,71	11.245,81	11.695,64	12.163,46
2036	15.242,68	11.137,67	11.583,18	12.046,51
2037	15.699,96	11.030,58	11.471,80	11.930,68
2038	16.170,95	10.924,52	11.361,50	11.815,96
2039	16.656,08	10.819,47	11.252,25	11.702,34
2040	17.155,77	10.715,44	11.144,06	11.589,82
2041	17.744,06	10.656,63	11.082,89	11.526,21
2042	18.352,22	10.597,95	11.021,87	11.462,74
2043	18.980,90	10.539,42	10.961,00	11.399,44
2044	19.630,78	10.481,03	10.900,28	11.336,29
2045	20.302,57	10.422,80	10.839,71	11.273,30
2046	20.997,00	10.364,71	10.779,30	11.210,47
2047	21.714,83	10.306,78	10.719,05	11.147,81
2048	22.456,82	10.249,00	10.658,96	11.085,32
2049	23.223,80	10.191,38	10.599,04	11.023,00
2050	24.016,58	10.133,92	10.539,28	10.960,85
2051	24.737,07	10.036,48	10.437,94	10.855,46
2052	25.479,19	9.939,98	10.337,58	10.751,08
2053	26.243,56	9.844,40	10.238,18	10.647,70
2054	27.030,87	9.749,74	10.139,73	10.545,32
2055	27.841,79	9.656,00	10.042,24	10.443,93
2056	28.677,05	9.563,15	9.945,68	10.343,50

Berechnungen mit Reform

	Jahrgang			
	2010			
	Erstwahl			
	2028			
	Berufseintritt			
	2030			
	Rentenbeginn			
	2077			
	Sterbejahr (31.12.)			
	2090			
	Wahljahr:	2028	2029	2030
Jahr	Beiträge			
2057	29.537,36	9.471,20	9.850,04	10.244,05
2058	30.423,48	9.380,13	9.755,33	10.145,55
2059	31.336,19	9.289,93	9.661,53	10.047,99
2060	32.276,27	9.200,61	9.568,63	9.951,38
2061	33.244,56	9.112,14	9.476,63	9.855,69
2062	34.241,90	9.024,52	9.385,50	9.760,92
2063	35.269,15	8.937,75	9.295,26	9.667,07
2064	36.327,23	8.851,81	9.205,88	9.574,12
2065	37.417,04	8.766,70	9.117,36	9.482,06
2066	38.539,56	8.682,40	9.029,70	9.390,88
2067	39.695,74	8.598,92	8.942,87	9.300,59
2068	40.886,61	8.516,23	8.856,88	9.211,16
2069	42.113,21	8.434,35	8.771,72	9.122,59
2070	43.376,61	8.353,25	8.687,38	9.034,87
2071	44.677,91	8.272,93	8.603,84	8.948,00
2072	46.018,24	8.193,38	8.521,12	8.861,96
2073	47.398,79	8.114,60	8.439,18	8.776,75
2074	48.820,76	8.036,57	8.358,04	8.692,36
2075	50.285,38	7.959,30	8.277,67	8.608,78
2076	51.793,94	7.882,77	8.198,08	8.526,00
Summe		455.204,88	473.413,08	492.349,60

Berechnungen mit Reform

Jahrgang			2010	
Erstwahl			2028	
Berufseintritt			2030	
Rentenbeginn			2077	
Sterbejahr (31.12.)			2090	
Wahljahr:	2028	2029	2030	
Renten				
2077	71.341,55	10.440,20	10.857,81	11.292,12
2078	73.481,80	10.339,82	10.753,41	11.183,54
2079	75.686,25	10.240,39	10.650,01	11.076,01
2080	77.956,84	10.141,93	10.547,61	10.969,51
2081	80.295,54	10.044,41	10.446,19	10.864,03
2082	82.704,41	9.947,83	10.345,74	10.759,57
2083	85.185,54	9.852,18	10.246,26	10.656,12
2084	87.741,11	9.757,44	10.147,74	10.553,65
2085	90.373,34	9.663,62	10.050,17	10.452,17
2086	93.084,54	9.570,70	9.953,53	10.351,67
2087	95.877,08	9.478,68	9.857,82	10.252,14
2088	98.753,39	9.387,54	9.763,04	10.153,56
2089	101.715,99	9.297,27	9.669,16	10.055,93
2090	104.767,47	9.207,88	9.576,19	9.959,24
Summe		137.369,89	142.864,69	148.579,28
Cash flow		-317.834,99	-330.548,39	-343.770,33
Cash flow-Vorteil:		13.172,04	13.698,92	14.246,88

d) Berechnung Indifference age

Die Berechnung des Indifference age für jede Alterskohorte für jedes Jahr des Zeitraumes von 2010 bis 2030 wurde so vorgenommen, dass derjenigen Alterskohorte das Indifference age zugeordnet wurde, die den minimalen Vorteil von allen Alterskohorten aus einer Reform zieht. Dabei wurden, wie die Beispiele unter c) gezeigt haben, alle abdiskontierten Beitrags- und Rentenzahlungen berücksichtigt.

Aus Gründen der Überschaubarkeit werden im Folgenden nur die Geburtsjahrgänge 1962 bis 1980 in ihrer Gesamtberechnung gezeigt. Es sind die Jahrgänge, denen einen Indifference age zugeordnet werden kann.

Jahr	Jahrgang	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972
	Berufseintritt	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
	Rentenbeginn	2047	2046	2045	2044	2043	2042	2041	2040	2039
	Sterbejahr (31.12.)	2060	2059	2058	2057	2056	2055	2054	2053	2052
2010	Alter	30	31	32	33	34	35	36	37	38
	Beiträge	204.148,52	198.824,22	193.469,24	188.083,47	182.666,82	177.219,19	171.740,51	166.230,67	160.667,34
	Beiträge Ref.	194.896,82	189.780,51	184.635,52	179.461,79	174.259,23	169.027,79	163.767,38	158.477,94	153.137,14
	Renten	96.308,58	97.521,62	98.748,92	99.991,65	101.221,52	102.426,08	103.594,37	104.686,36	105.729,20
	Renten Ref.	92.597,76	93.759,62	94.933,98	96.121,92	97.296,24	98.444,94	99.557,48	100.595,32	101.585,81
	Cash flow	-107.839,94	101.302,60	-94.720,32	-88.091,82	-81.445,30	-74.793,12	-68.146,14	-61.544,32	-54.938,15
	Cash flow Ref.	-102.299,06	-96.020,88	-89.701,55	-83.339,87	-76.963,00	-70.582,84	-64.209,90	-57.882,61	-51.551,33
	Vorteil Reform	5.540,88	5.281,72	5.018,77	4.751,95	4.482,30	4.210,27	3.936,24	3.661,70	3.386,82
	Minimum 37,33	5.540,88	5.281,72	5.018,77	4.751,95	4.482,30	4.210,27	3.936,24	3.661,70	3.386,82
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2011	Alter	31	32	33	34	35	36	37	38	39
	Beiträge	205.965,13	200.427,87	194.858,68	189.257,48	183.624,16	177.958,64	172.260,81	166.530,58	160.744,71
	Beiträge Ref.	196.662,43	191.341,46	185.990,68	180.610,00	175.199,34	169.758,64	164.287,81	158.786,79	153.232,36
	Renten	100.160,92	101.422,49	102.698,88	103.991,32	105.270,38	106.523,12	107.738,15	108.873,81	109.958,37
	Renten Ref.	96.301,67	97.510,01	98.731,34	99.966,80	101.188,09	102.382,74	103.539,78	104.619,14	105.649,24
	Cash flow	-105.804,21	-99.005,38	-92.159,81	-85.266,16	-78.353,79	-71.435,52	-64.522,66	-57.656,76	-50.786,35
	Cash flow Ref.	-100.360,76	-93.831,46	-87.259,34	-80.643,20	-74.011,25	-67.375,89	-60.748,03	-54.167,65	-47.583,12
	Vorteil Reform	5.443,45	5.173,92	4.900,46	4.622,97	4.342,53	4.059,62	3.774,63	3.489,11	3.203,23
	Minimum 280,24	5.443,45	5.173,92	4.900,46	4.622,97	4.342,53	4.059,62	3.774,63	3.489,11	3.203,23
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2012	Alter	32	33	34	35	36	37	38	39	40
	Beiträge	207.708,30	201.949,54	196.157,59	190.332,34	184.473,69	178.581,54	172.655,80	166.696,36	160.679,06
	Beiträge Ref.	198.359,89	192.826,09	187.261,27	181.665,36	176.038,28	170.379,94	164.690,29	158.969,22	153.192,62
	Renten	104.167,36	105.479,39	106.806,83	108.150,97	109.481,19	110.784,05	112.047,67	113.228,77	114.356,70
	Renten Ref.	100.153,74	101.410,41	102.680,59	103.965,47	105.235,61	106.478,05	107.681,37	108.803,90	109.875,21
	Cash flow	-103.540,94	-96.470,15	-89.350,76	-82.181,37	-74.992,50	-67.797,50	-60.608,12	-53.467,59	-46.322,36
	Cash flow Ref.	-98.206,15	-91.415,68	-84.580,68	-77.699,89	-70.802,67	-63.901,89	-57.008,92	-50.165,32	-43.317,41
	Vorteil Reform	5.334,79	5.054,48	4.770,08	4.481,48	4.189,83	3.895,60	3.599,21	3.302,27	3.004,95
	Minimum 464,13	5.334,79	5.054,48	4.770,08	4.481,48	4.189,83	3.895,60	3.599,21	3.302,27	3.004,95
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962
	Berufseintritt	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982
	Rentenbeginn	2038	2037	2036	2035	2034	2033	2032	2031	2029	2028
	Sterbejahr										
	(31.12.)	2051	2050	2049	2048	2047	2046	2045	2044	2043	2042
2010	Alter	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
	Beiträge	155.050,00	149.378,12	143.651,18	137.868,63	132.170,07	126.557,67	121.033,65	115.600,24	104.891,89	99.496,67
	Beiträge Ref.	147.744,49	142.299,49	136.801,62	131.250,37	125.785,36	120.408,77	115.122,85	109.929,87	99.709,37	94.561,64
	Renten	106.717,93	107.672,56	108.647,19	109.740,00	110.782,43	111.811,83	112.845,54	113.902,83	124.106,51	125.830,27
	Renten Ref.	102.524,16	103.429,60	104.354,06	105.392,97	106.376,24	107.339,23	108.297,94	109.270,14	118.961,32	120.556,83
	Cash flow	-48.332,07	-41.705,56	-35.003,99	-28.128,63	-21.387,64	-14.745,84	-8.188,10	-1.697,41	19.214,62	26.333,60
	Cash flow Ref.	-45.220,33	-38.869,89	-32.447,55	-25.857,40	-19.409,11	-13.069,55	-6.824,92	-659,72	19.251,95	25.995,19
	Vorteil Reform	3.111,74	2.835,67	2.556,44	2.271,23	1.978,52	1.676,29	1.363,18	1.037,68	37,33	-338,41
	Minimum	3.111,74	2.835,67	2.556,44	2.271,23	1.978,52	1.676,29	1.363,18	1.037,68	37,33	338,41
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47,00	0,00
2011	Alter	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
	Beiträge	154.902,68	149.003,92	143.047,90	137.034,05	131.107,54	125.270,65	119.525,67	113.874,92	102.738,24	97.127,22
	Beiträge Ref.	147.624,01	141.961,20	136.243,42	130.470,12	124.786,51	119.194,86	113.697,50	108.296,80	97.667,48	92.313,85
	Renten	110.986,65	111.979,46	112.993,08	114.129,60	115.213,73	116.284,30	117.359,37	118.458,95	129.070,77	130.863,48
	Renten Ref.	106.625,13	107.566,78	108.528,23	109.608,69	110.631,29	111.632,80	112.629,85	113.640,95	123.719,78	125.379,11
	Cash flow	-43.916,03	-37.024,46	-30.054,82	-22.904,45	-15.893,82	-8.986,35	-2.166,30	4.584,02	26.332,54	33.736,27
	Cash flow Ref.	-40.998,88	-34.394,42	-27.715,19	-20.861,43	-14.155,21	-7.562,06	-1.067,65	5.344,15	26.052,30	33.065,26
	Vorteil Reform	2.917,15	2.630,04	2.339,63	2.043,02	1.738,60	1.424,28	1.098,65	760,13	-280,24	-671,01
	Minimum	2.917,15	2.630,04	2.339,63	2.043,02	1.738,60	1.424,28	1.098,65	760,13	280,24	671,01
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48,00	0,00
2012	Alter	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
	Beiträge	154.603,34	148.468,64	142.274,37	136.019,97	129.856,41	123.786,04	117.811,25	111.934,48	100.352,33	94.516,86
	Beiträge Ref.	147.359,93	141.470,61	135.524,12	129.519,89	123.608,93	117.793,62	112.076,37	106.459,63	95.405,14	89.837,36
	Renten	115.426,12	116.458,64	117.512,80	118.694,78	119.822,28	120.935,67	122.053,74	123.197,30	134.233,60	136.098,02
	Renten Ref.	110.890,13	111.869,45	112.869,36	113.993,04	115.056,55	116.098,11	117.135,05	118.186,58	128.668,57	130.394,27
	Cash flow	-39.177,23	-32.010,00	-24.761,57	-17.325,19	-10.034,13	-2.850,36	4.242,49	11.262,82	33.881,28	41.581,16
	Cash flow Ref.	-36.469,79	-29.601,16	-22.654,76	-15.526,85	-8.552,39	-1.695,51	5.058,68	11.726,95	33.263,42	40.556,91
	Vorteil Reform	2.707,43	2.408,84	2.106,81	1.798,34	1.481,74	1.154,85	816,19	464,13	-617,85	-1.024,25
	Minimum	2.707,43	2.408,84	2.106,81	1.798,34	1.481,74	1.154,85	816,19	464,13	617,85	1.024,25
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972
	Berufseintritt	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
	Rentenbeginn	2047	2046	2045	2044	2043	2042	2041	2040	2039
	Sterbejahr (31.12.)	2060	2059	2058	2057	2056	2055	2054	2053	2052
2013	Alter	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Beiträge	209.371,77	203.382,66	197.359,03	191.300,77	185.207,77	179.079,94	172.917,17	166.719,35	160.461,36
	Beiträge Ref.	199.983,33	194.228,18	188.440,77	182.621,02	176.768,86	170.884,19	164.966,94	159.017,04	153.009,37
	Renten	108.334,05	109.698,56	111.079,11	112.477,01	113.860,44	115.215,41	116.529,58	117.757,92	118.930,97
	Renten Ref.	104.159,89	105.466,83	106.787,81	108.124,09	109.445,03	110.737,17	111.988,62	113.156,06	114.270,22
	Cash flow	-101.037,71	-93.684,10	-86.279,92	-78.823,76	-71.347,33	-63.864,53	-56.387,58	-48.961,43	-41.530,39
	Cash flow Ref.	-95.823,45	-88.761,35	-81.652,96	-74.496,93	-67.323,82	-60.147,02	-52.978,32	-45.860,98	-38.739,15
	Vorteil Reform	5.214,27	4.922,74	4.626,97	4.326,83	4.023,51	3.717,51	3.409,26	3.100,45	2.791,24
	Minimum 148,78	5.214,27	4.922,74	4.626,97	4.326,83	4.023,51	3.717,51	3.409,26	3.100,45	2.791,24
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2014	Alter	34	35	36	37	38	39	40	41	42
	Beiträge	210.949,04	204.720,37	198.455,79	192.155,20	185.818,48	179.445,54	173.036,25	166.590,52	160.082,21
	Beiträge Ref.	201.526,65	195.541,29	189.522,39	183.469,85	177.383,60	171.263,55	165.109,61	158.921,71	152.673,73
	Renten	112.667,41	114.086,51	115.522,27	116.976,09	118.414,86	119.824,02	121.190,76	122.468,23	123.688,21
	Renten Ref.	108.326,28	109.685,50	111.059,32	112.449,05	113.822,84	115.166,66	116.468,17	117.682,30	118.841,03
	Cash flow	-98.281,62	-90.633,86	-82.933,52	-75.179,11	-67.403,63	-59.621,51	-51.845,49	-44.122,29	-36.394,01
	Cash flow Ref.	-93.200,37	-85.855,79	-78.463,06	-71.020,80	-63.560,76	-56.096,89	-48.641,44	-41.239,41	-33.832,70
	Vorteil Reform	5.081,25	4.778,07	4.470,46	4.158,31	3.842,86	3.524,63	3.204,05	2.882,88	2.561,30
	Minimum 186,85	5.081,25	4.778,07	4.470,46	4.158,31	3.842,86	3.524,63	3.204,05	2.882,88	2.561,30
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2015	Alter	35	36	37	38	39	40	41	42	43
	Beiträge	212.426,31	205.948,49	199.433,34	192.880,72	186.290,54	179.662,67	172.997,01	166.293,46	159.524,82
	Beiträge Ref.	202.976,82	196.752,04	190.492,38	184.197,74	177.868,04	171.503,18	165.103,09	158.667,68	152.169,78
	Renten	117.174,11	118.649,97	120.143,16	121.655,13	123.151,45	124.616,98	126.038,39	127.366,96	128.635,74
	Renten Ref.	112.659,33	114.072,92	115.501,70	116.947,01	118.375,75	119.773,33	121.126,90	122.389,59	123.594,67
	Cash flow	-95.252,20	-87.298,53	-79.290,18	-71.225,59	-63.139,09	-55.045,69	-46.958,62	-38.926,49	-30.889,08
	Cash flow Ref.	-90.317,48	-82.679,12	-74.990,68	-67.250,73	-59.492,29	-51.729,86	-43.976,20	-36.278,08	-28.575,11
	Vorteil Reform	4.934,72	4.619,40	4.299,49	3.974,86	3.646,80	3.315,83	2.982,42	2.648,41	2.313,97
	Minimum 148,09	4.934,72	4.619,40	4.299,49	3.974,86	3.646,80	3.315,83	2.982,42	2.648,41	2.313,97
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962
	Berufseintritt	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982
	Rentenbeginn	2038	2037	2036	2035	2034	2033	2032	2031	2029	2028
	Sterbejahr (31.12.)	2051	2050	2049	2048	2047	2046	2045	2044	2043	2042
2013	Alter	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
	Beiträge	154.142,61	147.762,52	141.320,48	134.815,90	128.405,80	122.092,61	115.878,84	109.767,00	97.721,55	91.652,67
	Beiträge Ref.	146.943,38	140.818,49	134.634,13	128.389,73	122.242,34	116.194,41	110.248,47	104.407,07	92.910,40	87.119,91
	Renten	120.043,16	121.116,99	122.213,31	123.442,57	124.615,17	125.773,10	126.935,89	128.125,20	139.602,95	141.541,94
	Renten Ref.	115.325,74	116.344,23	117.384,13	118.552,76	119.658,81	120.742,03	121.820,45	122.914,05	133.815,31	135.610,04
	Cash flow	-34.099,45	-26.645,53	-19.107,17	-11.373,33	-3.790,63	3.680,49	11.057,05	18.358,20	41.881,39	49.889,27
	Cash flow Ref.	-31.617,63	-24.474,26	-17.250,00	-9.836,98	-2.583,53	4.547,62	11.571,98	18.506,98	40.904,91	48.490,13
	Vorteil Reform	2.481,82	2.171,28	1.857,17	1.536,36	1.207,10	867,13	514,93	148,78	-976,48	-1.399,13
	Minimum	2.481,82	2.171,28	1.857,17	1.536,36	1.207,10	867,13	514,93	148,78	976,48	1.399,13
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49,00	0,00	0,00
2014	Alter	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
	Beiträge	153.510,72	146.875,42	140.175,70	133.410,94	126.744,43	120.178,72	113.716,39	107.360,07	94.832,82	88.521,18
	Beiträge Ref.	146.365,10	139.995,21	133.563,48	127.069,31	120.676,02	114.386,18	108.202,40	102.127,33	90.170,80	84.148,69
	Renten	124.844,89	125.961,67	127.101,84	128.380,27	129.599,77	130.804,03	132.013,33	133.250,20	145.187,06	147.203,62
	Renten Ref.	119.938,77	120.998,00	122.079,49	123.294,87	124.445,16	125.571,72	126.693,27	127.830,61	139.167,92	141.034,44
	Cash flow	-28.665,83	-20.913,75	-13.073,86	-5.030,67	2.855,35	10.625,31	18.296,94	25.890,13	50.354,25	58.682,44
	Cash flow Ref.	-26.426,33	-18.997,21	-11.483,99	-3.774,44	3.769,14	11.185,54	18.490,87	25.703,27	48.997,12	56.885,75
	Vorteil Reform	2.239,50	1.916,54	1.589,87	1.256,22	913,80	560,23	193,93	-186,85	-1.357,13	-1.796,69
	Minimum	2.239,50	1.916,54	1.589,87	1.256,22	913,80	560,23	193,93	186,85	1.357,13	1.796,69
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00
2015	Alter	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
	Beiträge	152.690,46	145.789,75	138.822,04	131.786,69	124.853,52	118.025,18	111.304,36	104.693,79	91.665,44	85.101,34
	Beiträge Ref.	145.608,80	138.984,12	132.295,12	125.541,18	118.892,16	112.350,72	105.919,59	99.601,53	87.166,73	80.903,73
	Renten	129.838,68	131.000,13	132.185,92	133.515,48	134.783,77	136.036,19	137.293,86	138.580,21	150.994,55	153.091,77
	Renten Ref.	124.736,32	125.837,92	126.962,67	128.226,66	129.422,97	130.594,58	131.761,00	132.943,83	144.734,64	146.675,82
	Cash flow	-22.851,78	-14.789,62	-6.636,13	1.728,79	9.930,25	18.011,01	25.989,50	33.886,42	59.329,10	67.990,42
	Cash flow Ref.	-20.872,48	-13.146,20	-5.332,44	2.685,48	10.530,81	18.243,86	25.841,41	33.342,31	57.567,91	65.772,09
	Vorteil Reform	1.979,30	1.643,42	1.303,68	956,69	600,56	232,86	-148,09	-544,11	-1.761,19	-2.218,34
	Minimum	1.979,30	1.643,42	1.303,68	956,69	600,56	232,86	148,09	544,11	1.761,19	2.218,34
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972
	Berufseintritt	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
	Rentenbeginn	2047	2046	2045	2044	2043	2042	2041	2040	2039
	Sterbejahr (31.12.)	2060	2059	2058	2057	2056	2055	2054	2053	2052
2016	Alter	36	37	38	39	40	41	42	43	44
	Beiträge	213.824,48	207.087,55	200.311,78	193.497,06	186.643,27	179.750,29	172.818,01	165.846,31	158.806,92
	Beiträge Ref.	204.355,53	197.881,77	191.371,72	184.825,29	178.242,40	171.622,96	164.966,86	158.274,03	151.516,21
	Renten	121.861,07	123.395,97	124.948,89	126.521,34	128.077,51	129.601,66	131.079,93	132.461,64	133.781,17
	Renten Ref.	117.165,71	118.635,83	120.121,77	121.624,89	123.110,78	124.564,26	125.971,97	127.285,17	128.538,46
	Cash flow	-91.963,40	-83.691,58	-75.362,90	-66.975,73	-58.565,76	-50.148,63	-41.738,08	-33.384,67	-25.025,76
	Cash flow Ref.	-87.189,83	-79.245,93	-71.249,95	-63.200,40	-55.131,63	-47.058,70	-38.994,89	-30.988,85	-22.977,76
	Vorteil Reform	4.773,58	4.445,65	4.112,94	3.775,33	3.434,14	3.089,93	2.743,19	2.395,82	2.048,00
	Minimum 116,36	4.773,58	4.445,65	4.112,94	3.775,33	3.434,14	3.089,93	2.743,19	2.395,82	2.048,00
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2017	Alter	37	38	39	40	41	42	43	44	45
	Beiträge	215.241,21	208.234,80	201.188,00	194.100,70	186.972,75	179.804,05	172.594,48	165.343,91	158.022,95
	Beiträge Ref.	205.761,35	199.028,63	192.258,18	185.449,90	178.603,70	171.719,47	164.797,13	157.836,58	150.808,46
	Renten	126.735,52	128.331,80	129.946,84	131.582,19	133.200,61	134.785,73	136.323,13	137.760,11	139.132,41
	Renten Ref.	121.852,34	123.381,27	124.926,64	126.489,89	128.035,21	129.546,83	131.010,85	132.376,58	133.679,99
	Cash flow	-88.505,69	-79.902,99	-71.241,16	-62.518,51	-53.772,14	-45.018,32	-36.271,35	-27.583,80	-18.890,54
	Cash flow Ref.	-83.909,02	-75.647,37	-67.331,55	-58.960,01	-50.568,49	-42.172,64	-33.786,28	-25.460,00	-17.128,47
	Vorteil Reform	4.596,67	4.255,63	3.909,61	3.558,49	3.203,65	2.845,68	2.485,07	2.123,80	1.762,07
	Minimum 91,15	4.596,67	4.255,63	3.909,61	3.558,49	3.203,65	2.845,68	2.485,07	2.123,80	1.762,07
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2018	Alter	38	39	40	41	42	43	44	45	46
	Beiträge	216.521,92	209.235,26	201.906,59	194.535,79	187.122,73	179.667,28	172.169,33	164.628,73	157.014,93
	Beiträge Ref.	207.040,65	200.038,63	192.997,36	185.916,75	178.796,69	171.637,10	164.437,86	157.198,90	149.889,65
	Renten	131.804,94	133.465,08	135.144,72	136.845,48	138.528,64	140.177,16	141.776,05	143.270,51	144.697,71
	Renten Ref.	126.726,43	128.316,52	129.923,70	131.549,49	133.156,62	134.728,70	136.251,28	137.671,65	139.027,19
	Cash flow	-84.716,98	-75.770,18	-66.761,88	-57.690,31	-48.594,10	-39.490,12	-30.393,27	-21.358,22	-12.317,23
	Cash flow Ref.	-80.314,22	-71.722,11	-63.073,66	-54.367,26	-45.640,07	-36.908,40	-28.186,58	-19.527,25	-10.862,45
	Vorteil Reform	4.402,76	4.048,07	3.688,22	3.323,05	2.954,02	2.581,73	2.206,69	1.830,97	1.454,77
	Minimum 71,98	4.402,76	4.048,07	3.688,22	3.323,05	2.954,02	2.581,73	2.206,69	1.830,97	1.454,77
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962
	Berufseintritt	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982
	Rentenbeginn	2038	2037	2036	2035	2034	2033	2032	2031	2029	2028
	Sterbejahr										
	(31.12.)	2051	2050	2049	2048	2047	2046	2045	2044	2043	2042
2016	Alter	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
	Beiträge	151.699,19	144.522,45	137.276,04	129.959,27	122.748,77	115.647,30	108.657,65	101.782,66	88.233,17	81.406,51
	Beiträge Ref.	144.692,79	137.803,13	130.846,57	123.822,47	116.907,49	110.104,39	103.416,02	96.845,23	83.913,04	77.399,53
	Renten	135.032,23	136.240,14	137.473,35	138.856,10	140.175,12	141.477,63	142.785,61	144.123,42	157.034,33	159.215,44
	Renten Ref.	129.725,77	130.871,44	132.041,18	133.355,73	134.599,88	135.818,37	137.031,44	138.261,59	150.524,03	152.542,85
	Cash flow	-16.666,96	-8.282,32	197,31	8.896,83	17.426,34	25.830,33	34.127,97	42.340,76	68.801,15	77.808,93
	Cash flow Ref.	-14.967,02	-6.931,69	1.194,61	9.533,26	17.692,40	25.713,97	33.615,42	41.416,36	66.610,98	75.143,33
	Vorteil Reform	1.699,94	1.350,63	997,30	636,43	266,06	-116,36	-512,54	-924,41	-2.190,17	-2.665,60
	Minimum	1.699,94	1.350,63	997,30	636,43	266,06	116,36	512,54	924,41	2.190,17	2.665,60
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2017	Alter	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55
	Beiträge	150.630,91	143.167,10	135.630,83	128.021,39	120.522,47	113.136,94	105.867,70	98.717,71	84.626,25	77.526,52
	Beiträge Ref.	143.712,10	136.546,85	129.312,03	122.006,97	114.815,38	107.740,17	100.784,26	93.950,64	80.501,16	73.727,11
	Renten	140.433,52	141.689,74	142.972,29	144.410,35	145.782,12	147.136,74	148.497,04	149.888,36	163.315,70	165.584,05
	Renten Ref.	134.914,80	136.106,29	137.322,83	138.689,96	139.983,88	141.251,10	142.512,70	143.792,05	156.544,99	158.644,57
	Cash flow	-10.197,39	-1.477,36	7.341,46	16.388,96	25.259,65	33.999,80	42.629,33	51.170,64	78.689,45	88.057,54
	Cash flow Ref.	-8.797,30	-440,55	8.010,80	16.682,99	25.168,50	33.510,94	41.728,44	49.841,41	76.043,83	84.917,46
	Vorteil Reform	1.400,09	1.036,80	669,34	294,04	-91,15	-488,86	-900,89	-1.329,23	-2.645,63	-3.140,07
	Minimum	1.400,09	1.036,80	669,34	294,04	91,15	488,86	900,89	1.329,23	2.645,63	3.140,07
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2018	Alter	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
	Beiträge	149.327,21	141.564,85	133.727,13	125.813,32	118.014,44	110.333,49	102.773,48	95.337,49	80.682,37	73.298,65
	Beiträge Ref.	142.509,43	135.057,57	127.533,36	119.936,09	112.456,84	105.098,62	97.864,47	90.757,51	76.770,06	69.725,04
	Renten	146.050,86	147.357,33	148.691,18	150.186,76	151.613,41	153.022,21	154.436,92	155.883,89	169.848,33	172.207,42
	Renten Ref.	140.311,40	141.550,54	142.815,74	144.237,56	145.583,24	146.901,15	148.213,21	149.543,73	162.806,79	164.990,35
	Cash flow	-3.276,35	5.792,48	14.964,05	24.373,45	33.598,96	42.688,72	51.663,44	60.546,40	89.165,96	98.908,77
	Cash flow Ref.	-2.198,04	6.492,97	15.282,39	24.301,46	33.126,39	41.802,53	50.348,73	58.786,22	86.036,73	95.265,31
	Vorteil Reform	1.078,31	700,49	318,34	-71,98	-472,57	-886,20	-1.314,71	-1.760,18	-3.129,23	-3.643,46
	Minimum	1.078,31	700,49	318,34	71,98	472,57	886,20	1.314,71	1.760,18	3.129,23	3.643,46
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972
	Berufseintritt	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
	Rentenbeginn	2047	2046	2045	2044	2043	2042	2041	2040	2039
	Sterbejahr (31.12.)	2060	2059	2058	2057	2056	2055	2054	2053	2052
2019	Alter	39	40	41	42	43	44	45	46	47
	Beiträge	217.648,68	210.070,55	202.448,73	194.783,10	187.073,52	179.319,85	171.521,98	163.679,76	155.761,41
	Beiträge Ref.	208.176,52	200.894,41	193.571,49	186.207,65	178.802,80	171.356,82	163.869,61	156.341,09	148.739,47
	Renten	137.077,14	138.803,68	140.550,50	142.319,30	144.069,78	145.784,25	147.447,10	149.001,33	150.485,62
	Renten Ref.	131.795,49	133.449,18	135.120,65	136.811,46	138.482,88	140.117,85	141.701,34	143.178,51	144.588,28
	Cash flow	-80.571,54	-71.266,87	-61.898,23	-52.463,80	-43.003,74	-33.535,61	-24.074,88	-14.678,43	-5.275,79
	Cash flow Ref.	-76.381,03	-67.445,23	-58.450,84	-49.396,19	-40.319,91	-31.238,97	-22.168,28	-13.162,58	-4.151,19
	Vorteil Reform	4.190,51	3.821,64	3.447,39	3.067,62	2.683,83	2.296,64	1.906,60	1.515,86	1.124,61
	Minimum 57,29	4.190,51	3.821,64	3.447,39	3.067,62	2.683,83	2.296,64	1.906,60	1.515,86	1.124,61
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2020	Alter	40	41	42	43	44	45	46	47	48
	Beiträge	218.602,00	210.720,74	202.794,05	194.821,80	186.803,83	178.740,02	170.630,23	162.474,32	154.239,24
	Beiträge Ref.	209.150,57	201.577,18	193.961,34	186.302,95	178.601,90	170.858,08	163.071,39	155.241,72	147.336,04
	Renten	142.560,22	144.355,83	146.172,52	148.012,07	149.832,57	151.615,62	153.344,98	154.961,38	156.505,04
	Renten Ref.	137.067,31	138.787,15	140.525,48	142.283,92	144.022,20	145.722,56	147.369,39	148.905,65	150.371,81
	Cash flow	-76.041,77	-66.364,91	-56.621,53	-46.809,73	-36.971,26	-27.124,40	-17.285,25	-7.512,94	2.265,80
	Cash flow Ref.	-72.083,26	-62.790,03	-53.435,86	-44.019,03	-34.579,70	-25.135,52	-15.702,00	-6.336,07	3.035,78
	Vorteil Reform	3.958,51	3.574,89	3.185,67	2.790,70	2.391,56	1.988,89	1.583,25	1.176,87	769,97
	Minimum 45,86	3.958,51	3.574,89	3.185,67	2.790,70	2.391,56	1.988,89	1.583,25	1.176,87	769,97
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2021	Alter	41	42	43	44	45	46	47	48	49
	Beiträge	219.360,82	211.164,31	202.920,56	194.629,41	186.290,73	177.904,36	169.470,18	160.988,04	152.423,55
	Beiträge Ref.	209.942,95	202.066,62	194.146,15	186.181,42	178.172,33	170.118,76	162.020,60	153.877,74	145.655,83
	Renten	148.262,63	150.130,06	152.019,43	153.932,55	155.825,87	157.680,24	159.478,78	161.159,84	162.765,24
	Renten Ref.	142.550,00	144.338,63	146.146,49	147.975,28	149.783,09	151.551,47	153.264,16	154.861,88	156.386,69
	Cash flow	-71.098,19	-61.034,25	-50.901,13	-40.696,86	-30.464,85	-20.224,12	-9.991,40	171,80	10.341,69
	Cash flow Ref.	-67.392,95	-57.727,98	-47.999,65	-38.206,14	-28.389,24	-18.567,29	-8.756,43	984,13	10.730,85
	Vorteil Reform	3.705,24	3.306,27	2.901,48	2.490,72	2.075,61	1.656,83	1.234,97	812,33	389,16
	Minimum 34,31	3.705,24	3.306,27	2.901,48	2.490,72	2.075,61	1.656,83	1.234,97	812,33	389,16
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962
	Berufseintritt	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982
	Rentenbeginn	2038	2037	2036	2035	2034	2033	2032	2031	2029	2028
	Sterbejahr (31.12.)	2051	2050	2049	2048	2047	2046	2045	2044	2043	2042
2019	Alter	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
	Beiträge	147.766,18	139.693,33	131.542,09	123.311,73	115.200,90	107.212,71	99.350,30	91.616,87	76.375,54	68.696,47
	Beiträge Ref.	141.064,05	133.314,11	125.488,93	117.587,77	109.809,35	102.156,80	94.633,29	87.242,04	72.695,09	65.368,27
	Renten	151.892,90	153.251,63	154.638,83	156.194,23	157.677,94	159.143,10	160.614,40	162.119,25	176.642,26	179.095,71
	Renten Ref.	145.923,85	147.212,57	148.528,37	150.007,06	151.406,56	152.777,19	154.141,73	155.525,48	169.319,06	171.589,96
	Cash flow	4.126,72	13.558,30	23.096,73	32.882,51	42.477,04	51.930,39	61.264,10	70.502,38	100.266,72	110.399,24
	Cash flow Ref.	4.859,81	13.898,46	23.039,45	32.419,29	41.597,21	50.620,39	59.508,45	68.283,44	96.623,96	106.221,69
	Vorteil Reform	733,09	340,16	-57,29	-463,22	-879,83	-1.310,00	-1.755,65	-2.218,94	-3.642,76	-4.177,55
	Minimum	733,09	340,16	57,29	463,22	879,83	1.310,00	1.755,65	2.218,94	3.642,76	4.177,55
	Indifference age:	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2020	Alter	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
	Beiträge	145.924,20	137.528,43	129.051,15	120.491,57	112.056,30	103.748,59	95.571,68	87.528,91	71.677,93	63.691,70
	Beiträge Ref.	139.353,60	131.293,66	123.155,47	114.938,27	106.848,72	98.890,06	91.065,61	83.378,72	68.249,89	60.630,00
	Renten	157.968,61	159.381,69	160.824,38	162.442,00	163.985,06	165.508,82	167.038,97	168.604,02	183.707,95	186.259,54
	Renten Ref.	151.760,81	153.101,07	154.469,51	156.007,34	157.462,83	158.888,28	160.307,40	161.746,50	176.091,82	178.453,56
	Cash flow	12.044,41	21.853,26	31.773,23	41.950,43	51.928,75	61.760,24	71.467,29	81.075,10	112.030,02	122.567,84
	Cash flow Ref.	12.407,21	21.807,41	31.314,03	41.069,07	50.614,11	59.998,22	69.241,79	78.367,78	107.841,93	117.823,57
	Vorteil Reform	362,79	-45,86	-459,20	-881,37	-1.314,65	-1.762,02	-2.225,50	-2.707,32	-4.188,09	-4.744,27
	Minimum	362,79	45,86	459,20	881,37	1.314,65	1.762,02	2.225,50	2.707,32	4.188,09	4.744,27
	Indifference age:	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2021	Alter	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
	Beiträge	143.775,91	135.044,31	126.227,94	117.325,97	108.553,30	99.913,27	91.409,29	83.044,81	66.559,79	58.254,11
	Beiträge Ref.	137.354,10	128.971,76	120.508,05	111.962,16	103.549,02	95.272,02	87.134,59	79.140,22	63.406,24	55.481,55
	Renten	164.287,36	165.756,96	167.257,35	168.939,68	170.544,46	172.129,17	173.720,53	175.348,18	191.056,27	193.709,92
	Renten Ref.	157.831,24	159.225,11	160.648,29	162.247,64	163.761,34	165.243,81	166.719,70	168.216,36	183.135,49	185.591,70
	Cash flow	20.511,45	30.712,65	41.029,42	51.613,71	61.991,16	72.215,90	82.311,24	92.303,36	124.496,48	135.455,81
	Cash flow Ref.	20.477,14	30.253,35	40.140,24	50.285,48	60.212,32	69.971,79	79.585,11	89.076,14	119.729,25	130.110,15
	Vorteil Reform	-34,31	-459,30	-889,18	-1.328,23	-1.778,84	-2.244,11	-2.726,13	-3.227,22	-4.767,22	-5.345,66
	Minimum	34,31	459,30	889,18	1.328,23	1.778,84	2.244,11	2.726,13	3.227,22	4.767,22	5.345,66
	Indifference age:	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972
	Berufseintritt	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
	Rentenbeginn	2047	2046	2045	2044	2043	2042	2041	2040	2039
	Sterbejahr (31.12.)	2060	2059	2058	2057	2056	2055	2054	2053	2052
2022	Alter	42	43	44	45	46	47	48	49	50
	Beiträge	219.571,34	211.046,97	202.473,47	193.850,68	185.178,44	176.456,63	167.685,08	158.863,65	149.956,58
	Beiträge Ref.	210.200,71	202.009,33	193.772,04	185.488,72	177.159,27	168.783,55	160.361,47	151.892,90	143.342,11
	Renten	154.193,13	156.135,26	158.100,20	160.089,85	162.058,91	163.987,45	165.857,93	167.606,23	169.275,85
	Renten Ref.	148.252,00	150.112,18	151.992,35	153.894,29	155.774,41	157.613,53	159.394,73	161.056,35	162.642,15
	Cash flow	-65.378,20	-54.911,71	-44.373,27	-33.760,82	-23.119,53	-12.469,18	-1.827,15	8.742,58	19.319,27
	Cash flow Ref.	-61.948,71	-51.897,15	-41.779,68	-31.594,43	-21.384,86	-11.170,03	-966,74	9.163,45	19.300,04
	Vorteil Reform	3.429,50	3.014,57	2.593,58	2.166,39	1.734,68	1.299,15	860,41	420,87	-19,23
	Minimum 19,23	3.429,50	3.014,57	2.593,58	2.166,39	1.734,68	1.299,15	860,41	420,87	19,23
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00
2023	Alter	43	44	45	46	47	48	49	50	51
	Beiträge	219.402,35	210.537,01	201.620,57	192.652,86	183.633,74	174.563,05	165.440,64	156.266,35	147.003,00
	Beiträge Ref.	210.093,57	201.574,53	193.007,75	184.393,11	175.730,47	167.019,73	158.260,76	149.453,45	140.560,63
	Renten	160.360,86	162.380,67	164.424,21	166.493,45	168.541,27	170.546,95	172.492,25	174.310,48	176.046,89
	Renten Ref.	154.182,08	156.116,67	158.072,05	160.050,06	162.005,39	163.918,07	165.770,52	167.498,61	169.147,84
	Cash flow	-59.041,49	-48.156,34	-37.196,36	-26.159,41	-15.092,47	-4.016,10	7.051,61	18.044,13	29.043,88
	Cash flow Ref.	-55.911,49	-45.457,87	-34.935,70	-24.343,04	-13.725,09	-3.101,66	7.509,76	18.045,16	28.587,21
	Vorteil Reform	3.130,00	2.698,47	2.260,65	1.816,37	1.367,39	914,44	458,15	1,03	-456,67
	Minimum 1,03	3.130,00	2.698,47	2.260,65	1.816,37	1.367,39	914,44	458,15	1,03	456,67
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00
2024	Alter	44	45	46	47	48	49	50	51	52
	Beiträge	218.912,99	209.693,04	200.419,94	191.093,53	181.713,64	172.280,12	162.792,81	153.251,56	143.617,67
	Beiträge Ref.	209.681,64	200.821,84	191.912,39	182.953,16	173.944,02	164.884,85	155.775,52	146.615,91	137.367,38
	Renten	166.775,29	168.875,90	171.001,18	173.153,19	175.282,92	177.368,83	179.391,94	181.282,90	183.088,76
	Renten Ref.	160.349,36	162.361,33	164.394,93	166.452,07	168.485,60	170.474,79	172.401,34	174.198,55	175.913,75
	Cash flow	-52.137,70	-40.817,14	-29.418,76	-17.940,34	-6.430,72	5.088,71	16.599,13	28.031,35	39.471,09
	Cash flow Ref.	-49.332,28	-38.460,51	-27.517,46	-16.501,09	-5.458,42	5.589,94	16.625,82	27.582,64	38.546,37
	Vorteil Reform	2.805,42	2.356,63	1.901,30	1.439,25	972,31	501,24	26,70	-448,71	-924,72
	Minimum 26,70	2.805,42	2.356,63	1.901,30	1.439,25	972,31	501,24	26,70	448,71	924,72
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962
	Berufseintritt	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982
	Rentenbeginn	2038	2037	2036	2035	2034	2033	2032	2031	2029	2028
	Sterbejahr										
	(31.12.)	2051	2050	2049	2048	2047	2046	2045	2044	2043	2042
2022	Alter	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
	Beiträge	140.963,03	131.882,17	122.713,15	113.455,10	104.331,52	95.345,89	86.501,75	77.802,69	60.658,27	52.020,37
	Beiträge Ref.	134.708,31	125.990,68	117.188,41	108.300,69	99.551,03	90.942,95	82.480,02	74.165,87	57.802,53	49.560,86
	Renten	170.858,85	172.387,24	173.947,65	175.697,27	177.366,24	179.014,34	180.669,35	182.362,10	198.698,52	201.458,32
	Renten Ref.	164.144,49	165.594,12	167.074,22	168.737,54	170.311,79	171.853,56	173.388,49	174.945,02	190.460,91	193.015,37
	Cash flow	29.895,82	40.505,07	51.234,50	62.242,17	73.034,72	83.668,45	94.167,60	104.559,41	138.040,25	149.437,95
	Cash flow Ref.	29.436,18	39.603,44	49.885,80	60.436,85	70.760,77	80.910,62	90.908,47	100.779,14	132.658,38	143.454,52
	Vorteil Reform	-459,64	-901,63	-1.348,70	-1.805,32	-2.273,95	-2.757,83	-3.259,13	-3.780,27	-5.381,87	-5.983,44
	Minimum	459,64	901,63	1.348,70	1.805,32	2.273,95	2.757,83	3.259,13	3.780,27	5.381,87	5.983,44
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	Alter	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
	Beiträge	137.649,71	128.205,62	118.669,83	109.041,46	99.552,94	90.207,89	81.009,98	71.962,96	54.132,76	45.149,34
	Beiträge Ref.	131.581,47	122.515,14	113.360,78	104.117,55	95.017,90	86.065,50	77.264,05	68.617,34	51.599,47	43.028,13
	Renten	177.693,20	179.282,73	180.905,55	182.725,16	184.460,89	186.174,91	187.896,13	189.656,59	206.646,46	209.516,65
	Renten Ref.	170.710,27	172.217,88	173.757,19	175.487,04	177.124,27	178.727,71	180.324,03	181.942,82	198.079,35	200.735,99
	Cash flow	40.043,49	51.077,11	62.235,72	73.683,70	84.907,95	95.967,03	106.886,15	117.693,63	152.513,70	164.367,31
	Cash flow Ref.	39.128,79	49.702,74	60.396,40	71.369,49	82.106,36	92.662,21	103.059,97	113.325,47	146.479,88	157.707,86
	Vorteil Reform	-914,70	-1.374,37	-1.839,32	-2.314,21	-2.801,59	-3.304,82	-3.826,17	-4.368,16	-6.033,82	-6.659,45
	Minimum	914,70	1.374,37	1.839,32	2.314,21	2.801,59	3.304,82	3.826,17	4.368,16	6.033,82	6.659,45
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	Alter	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62
	Beiträge	133.890,25	124.068,39	114.151,17	104.137,67	94.269,61	84.550,75	74.984,93	65.576,03	47.032,62	37.689,86
	Beiträge Ref.	128.029,06	118.600,07	109.079,54	99.466,58	90.002,95	80.692,45	71.538,94	62.546,36	44.847,77	35.933,58
	Renten	184.800,93	186.454,04	188.141,78	190.034,17	191.839,33	193.621,91	195.411,97	197.242,85	214.912,32	217.897,32
	Renten Ref.	177.538,68	179.106,60	180.707,47	182.506,52	184.209,24	185.876,81	187.536,99	189.220,53	206.002,52	208.765,43
	Cash flow	50.910,68	62.385,65	73.990,61	85.896,50	97.569,72	109.071,16	120.427,04	131.666,83	167.879,70	180.207,46
	Cash flow Ref.	49.509,62	60.506,52	71.627,93	83.039,94	94.206,29	105.184,37	115.998,04	126.674,16	161.154,75	172.831,85
	Vorteil Reform	-1.401,06	-1.879,12	-2.362,67	-2.856,55	-3.363,43	-3.886,79	-4.429,00	-4.992,66	-6.724,95	-7.375,61
	Minimum	1.401,06	1.879,12	2.362,67	2.856,55	3.363,43	3.886,79	4.429,00	4.992,66	6.724,95	7.375,61
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972
	Berufseintritt	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
	Rentenbeginn	2047	2046	2045	2044	2043	2042	2041	2040	2039
	Sterbejahr (31.12.)	2060	2059	2058	2057	2056	2055	2054	2053	2052
2025	Alter	45	46	47	48	49	50	51	52	53
	Beiträge	217.917,63	208.328,87	198.684,85	188.985,38	179.230,30	169.419,44	159.552,64	149.629,73	139.610,49
	Beiträge Ref.	208.780,29	199.566,10	190.300,27	180.982,67	171.613,16	162.191,62	152.717,92	143.191,94	133.573,46
	Renten	173.446,31	175.630,93	177.841,23	180.079,31	182.294,23	184.463,58	186.567,61	188.534,22	190.412,31
	Renten Ref.	166.763,34	168.855,78	170.970,73	173.110,15	175.225,03	177.293,78	179.297,39	181.166,49	182.950,30
	Cash flow	-44.471,32	-32.697,94	-20.843,62	-8.906,07	3.063,94	15.044,14	27.014,98	38.904,49	50.801,82
	Cash flow Ref.	-42.016,95	-30.710,32	-19.329,54	-7.872,52	3.611,86	15.102,16	26.579,47	37.974,56	49.376,84
	Vorteil Reform	2.454,37	1.987,62	1.514,08	1.033,54	547,93	58,01	-435,51	-929,93	-1.424,98
	Minimum 58,01	2.454,37	1.987,62	1.514,08	1.033,54	547,93	58,01	435,51	929,93	1.424,98
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00
2026	Alter	46	47	48	49	50	51	52	53	54
	Beiträge	216.375,16	206.402,86	196.373,07	186.285,62	176.140,34	165.937,04	155.675,57	145.355,75	134.935,74
	Beiträge Ref.	207.349,50	197.766,74	188.130,28	178.439,98	168.695,69	158.897,29	149.044,64	139.137,61	129.134,40
	Renten	180.384,16	182.656,17	184.954,88	187.282,49	189.586,00	191.842,12	194.030,32	196.075,59	198.028,81
	Renten Ref.	173.433,87	175.610,02	177.809,56	180.034,55	182.234,03	184.385,53	186.469,29	188.413,15	190.268,32
	Cash flow	-35.991,00	-23.746,69	-11.418,20	996,86	13.445,67	25.905,08	38.354,75	50.719,84	63.093,07
	Cash flow Ref.	-33.915,63	-22.156,73	-10.320,72	1.594,58	13.538,34	25.488,24	37.424,65	49.275,54	61.133,91
	Vorteil Reform	2.075,37	1.589,96	1.097,47	597,72	92,67	-416,84	-930,10	-1.444,30	-1.959,15
	Minimum 92,67	2.075,37	1.589,96	1.097,47	597,72	92,67	416,84	930,10	1.444,30	1.959,15
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2027	Alter	47	48	49	50	51	52	53	54	55
	Beiträge	214.414,07	204.042,88	193.611,90	183.120,95	172.569,86	161.958,43	151.286,50	140.553,89	129.717,07
	Beiträge Ref.	205.518,87	195.552,80	185.530,88	175.452,97	165.318,91	155.128,57	144.881,82	134.578,51	124.175,17
	Renten	187.599,53	189.962,42	192.353,07	194.773,78	197.169,44	199.515,81	201.791,53	203.918,61	205.949,96
	Renten Ref.	180.371,22	182.634,42	184.921,94	187.235,94	189.523,39	191.760,95	193.928,06	195.949,68	197.879,05
	Cash flow	-26.814,55	-14.080,46	-1.258,83	11.652,83	24.599,59	37.557,38	50.505,03	63.364,73	76.232,88
	Cash flow Ref.	-25.147,65	-12.918,39	-608,94	11.782,97	24.204,48	36.632,38	49.046,25	61.371,17	73.703,88
	Vorteil Reform	1.666,90	1.162,07	649,88	130,14	-395,11	-925,00	-1.458,79	-1.993,55	-2.529,00
	Minimum 130,14	1.666,90	1.162,07	649,88	130,14	395,11	925,00	1.458,79	1.993,55	2.529,00
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962
	Berufseintritt	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982
	Rentenbeginn	2038	2037	2036	2035	2034	2033	2032	2031	2029	2028
	Sterbejahr										
	(31.12.)	2051	2050	2049	2048	2047	2046	2045	2044	2043	2042
2025	Alter	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
	Beiträge	129.493,97	119.279,24	108.965,33	98.551,29	88.288,50	78.180,89	68.232,44	58.447,18	39.162,04	29.445,57
	Beiträge Ref.	123.861,61	114.055,46	104.154,11	94.156,63	84.314,45	74.631,53	65.111,89	55.759,60	37.353,07	28.082,31
	Renten	192.192,97	193.912,20	195.667,45	197.635,53	199.512,90	201.366,79	203.228,45	205.132,57	223.508,81	226.613,21
	Renten Ref.	184.640,23	186.270,86	187.935,77	189.806,79	191.577,61	193.311,89	195.038,47	196.789,35	214.242,62	217.116,04
	Cash flow	62.699,00	74.632,96	86.702,12	99.084,24	111.224,40	123.185,90	134.996,01	146.685,39	184.346,77	197.167,64
	Cash flow Ref.	60.778,62	72.215,40	83.781,66	95.650,16	107.263,16	118.680,36	129.926,58	141.029,75	176.889,55	189.033,74
	Vorteil Reform	-1.920,38	-2.417,56	-2.920,45	-3.434,09	-3.961,24	-4.505,54	-5.069,43	-5.655,64	-7.457,22	-8.133,91
	Minimum	1.920,38	2.417,56	2.920,45	3.434,09	3.961,24	4.505,54	5.069,43	5.655,64	7.457,22	8.133,91
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2026	Alter	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64
	Beiträge	124.414,56	113.791,24	103.064,77	92.234,17	81.560,87	71.048,96	60.702,56	50.525,90	30.469,35	20.364,22
	Beiträge Ref.	119.034,07	108.835,68	98.538,27	88.140,89	77.905,03	67.834,79	57.934,36	48.207,99	29.065,19	19.423,60
	Renten	199.880,69	201.668,69	203.494,15	205.540,95	207.493,41	209.421,46	211.357,59	213.337,87	232.449,17	235.677,74
	Renten Ref.	192.025,83	193.721,69	195.453,20	197.399,06	199.240,71	201.044,36	202.840,01	204.660,92	222.812,33	225.800,69
	Cash flow	75.466,13	87.877,45	100.429,37	113.306,78	125.932,54	138.372,50	150.655,03	162.811,97	201.979,82	215.313,52
	Cash flow Ref.	72.991,76	84.886,02	96.914,93	109.258,16	121.335,68	133.209,57	144.905,65	156.452,94	193.747,14	206.377,09
	Vorteil Reform	-2.474,36	-2.991,43	-3.514,44	-4.048,62	-4.596,86	-5.162,93	-5.749,38	-6.359,04	-8.232,68	-8.936,43
	Minimum	2.474,36	2.991,43	3.514,44	4.048,62	4.596,86	5.162,93	5.749,38	6.359,04	8.232,68	8.936,43
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2027	Alter	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
	Beiträge	118.775,05	107.726,79	96.571,27	85.307,44	74.207,21	63.274,82	52.514,57	41.930,84	21.072,03	10.562,69
	Beiträge Ref.	113.670,82	103.064,50	92.355,20	81.541,92	70.896,62	60.423,57	50.127,13	40.011,70	20.103,19	10.075,93
	Renten	207.875,92	209.735,43	211.633,91	213.762,59	215.793,15	217.798,32	219.811,89	221.871,38	241.747,13	245.104,85
	Renten Ref.	199.706,87	201.470,56	203.271,33	205.295,02	207.210,34	209.086,14	210.953,61	212.847,36	231.724,82	234.832,71
	Cash flow	89.100,87	102.008,64	115.062,64	128.455,15	141.585,94	154.523,50	167.297,32	179.940,55	220.675,10	234.542,16
	Cash flow Ref.	86.036,04	98.406,06	110.916,14	123.753,10	136.313,72	148.662,56	160.826,48	172.835,66	211.621,63	224.756,78
	Vorteil Reform	-3.064,82	-3.602,58	-4.146,51	-4.702,05	-5.272,22	-5.860,93	-6.470,84	-7.104,88	-9.053,47	-9.785,38
	Minimum	3.064,82	3.602,58	4.146,51	4.702,05	5.272,22	5.860,93	6.470,84	7.104,88	9.053,47	9.785,38
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972
	Berufseintritt	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
	Rentenbeginn	2047	2046	2045	2044	2043	2042	2041	2040	2039
	Sterbejahr (31.12.)	2060	2059	2058	2057	2056	2055	2054	2053	2052
2028	Alter	48	49	50	51	52	53	54	55	56
	Beiträge	212.005,43	201.219,39	190.371,17	179.460,59	168.487,45	157.451,57	146.352,76	135.190,84	123.920,55
	Beiträge Ref.	203.260,66	192.895,95	182.473,15	171.992,11	161.452,69	150.854,74	140.198,12	129.482,68	118.663,20
	Renten	195.103,51	197.560,92	200.047,19	202.564,74	205.056,22	207.496,44	209.863,19	212.075,36	214.187,96
	Renten Ref.	187.586,07	189.939,79	192.318,82	194.725,37	197.104,32	199.431,39	201.685,18	203.787,67	205.794,21
	Cash flow	-16.901,93	-3.658,48	9.676,02	23.104,15	36.568,77	50.044,87	63.510,44	76.884,52	90.267,40
	Cash flow Ref.	-15.674,58	-2.956,15	9.845,67	22.733,26	35.651,63	48.576,65	61.487,07	74.304,99	87.131,01
	Vorteil Reform	1.227,34	702,32	169,65	-370,89	-917,14	-1.468,23	-2.023,37	-2.579,53	-3.136,40
	Minimum 169,65	1.227,34	702,32	169,65	370,89	917,14	1.468,23	2.023,37	2.579,53	3.136,40
	Indifference age:	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2029	Alter	49	50	51	52	53	54	55	56	57
	Beiträge	209.118,75	197.901,27	186.619,12	175.272,12	163.860,05	152.382,73	140.839,97	129.231,58	117.510,48
	Beiträge Ref.	200.545,60	189.766,30	178.926,59	168.026,32	157.065,32	146.043,45	134.960,56	123.816,50	112.564,25
	Renten	202.907,65	205.463,35	208.049,08	210.667,33	213.258,47	215.796,30	218.257,72	220.558,37	222.755,47
	Renten Ref.	195.089,52	197.537,39	200.011,57	202.514,39	204.988,50	207.408,65	209.752,59	211.939,17	214.025,98
	Cash flow	-6.211,11	7.562,08	21.429,96	35.395,21	49.398,42	63.413,57	77.417,75	91.326,79	105.245,00
	Cash flow Ref.	-5.456,09	7.771,08	21.084,98	34.488,07	47.923,18	61.365,19	74.792,03	88.122,67	101.461,73
	Vorteil Reform	755,02	209,00	-344,98	-907,14	-1.475,24	-2.048,37	-2.625,72	-3.204,13	-3.783,27
	Minimum 209,00	755,02	209,00	344,98	907,14	1.475,24	2.048,37	2.625,72	3.204,13	3.783,27
	Indifference age:	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2030	Alter	50	51	52	53	54	55	56	57	58
	Beiträge	205.721,89	194.055,71	182.322,28	170.521,39	158.652,84	146.716,43	134.711,96	122.639,23	110.449,29
	Beiträge Ref.	197.342,87	186.132,40	174.859,11	163.522,82	152.123,38	140.660,64	129.134,43	117.544,61	105.842,27
	Renten	211.023,95	213.681,89	216.371,04	219.094,02	221.788,81	224.428,15	226.988,03	229.380,70	231.665,69
	Renten Ref.	202.893,10	205.438,88	208.012,03	210.614,96	213.188,04	215.704,99	218.142,70	220.416,74	222.587,02
	Cash flow	5.302,06	19.626,18	34.048,77	48.572,63	63.135,97	77.711,72	92.276,07	106.741,48	121.216,41
	Cash flow Ref.	5.550,22	19.306,48	33.152,93	47.092,15	61.064,65	75.044,35	89.008,26	102.872,13	116.744,75
	Vorteil Reform	248,16	-319,70	-895,84	-1.480,49	-2.071,31	-2.667,37	-3.267,81	-3.869,35	-4.471,66
	Minimum 248,16	248,16	319,70	895,84	1.480,49	2.071,31	2.667,37	3.267,81	3.869,35	4.471,66
	Indifference age:	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahr	Jahrgang	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962
	Berufseintritt	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982
	Rentenbeginn	2038	2037	2036	2035	2034	2033	2032	2031	2029	2028
	Sterbejahr										
	(31.12.)	2051	2050	2049	2048	2047	2046	2045	2044	2043	2042
2028	Alter	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66
	Beiträge	112.540,85	101.050,66	89.448,92	77.734,54	66.190,30	54.820,61	43.629,95	32.622,87	10.929,71	
	Beiträge Ref.	107.738,69	96.708,11	85.570,43	74.324,63	63.253,51	52.361,54	41.653,24	31.133,20	10.428,35	
	Renten	216.190,95	218.124,85	220.099,27	222.313,09	224.424,88	226.510,25	228.604,37	230.746,24	251.417,02	254.909,04
	Renten Ref.	207.695,14	209.529,38	211.402,19	213.506,82	215.498,75	217.449,58	219.391,75	221.361,26	240.993,81	244.226,02
	Cash flow	103.650,10	117.074,19	130.650,35	144.578,56	158.234,58	171.689,64	184.974,42	198.123,37	240.487,31	254.909,04
	Cash flow Ref.	99.956,46	112.821,28	125.831,75	139.182,19	152.245,24	165.088,04	177.738,51	190.228,06	230.565,47	244.226,02
	Vorteil Reform	-3.693,65	-4.252,91	-4.818,60	-5.396,36	-5.989,34	-6.601,60	-7.235,91	-7.895,31	-9.921,84	-10.683,02
	Minimum	3.693,65	4.252,91	4.818,60	5.396,36	5.989,34	6.601,60	7.235,91	7.895,31	9.921,84	10.683,02
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2029	Alter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
	Beiträge	105.675,59	93.725,79	81.659,98	69.477,02	57.471,01	45.646,54	34.008,25	22.560,88		
	Beiträge Ref.	101.202,75	89.730,95	78.147,77	66.452,13	54.938,17	43.610,52	32.473,89	21.533,04		
	Renten	224.838,59	226.849,85	228.903,24	231.205,62	233.401,87	235.570,66	237.748,54	239.976,09	261.473,70	245.145,37
	Renten Ref.	216.002,95	217.910,56	219.858,27	222.047,09	224.118,70	226.147,56	228.167,42	230.215,71	250.633,57	234.950,63
	Cash flow	119.163,01	133.124,06	147.243,26	161.728,60	175.930,86	189.924,12	203.740,29	217.415,20	261.473,70	245.145,37
	Cash flow Ref.	114.800,20	128.179,61	141.710,50	155.594,96	169.180,53	182.537,04	195.693,53	208.682,66	250.633,57	234.950,63
	Vorteil Reform	-4.362,81	-4.944,45	-5.532,76	-6.133,64	-6.750,33	-7.387,08	-8.046,76	-8.732,54	-10.840,13	-10.194,74
	Minimum	4.362,81	4.944,45	5.532,76	6.133,64	6.750,33	7.387,08	8.046,76	8.732,54	10.840,13	10.194,74
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2030	Alter	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68
	Beiträge	98.141,00	85.713,21	73.164,76	60.494,49	48.008,24	35.710,79	23.606,97	11.701,71		
	Beiträge Ref.	94.026,31	82.095,64	70.049,13	57.885,66	45.911,15	34.130,39	22.548,29	11.169,81		
	Renten	233.832,14	235.923,84	238.059,37	240.453,84	242.737,95	244.993,49	247.258,48	249.575,13	251.967,56	234.986,10
	Renten Ref.	224.643,07	226.626,98	228.652,60	230.928,98	233.083,45	235.193,47	237.294,12	239.424,33	241.605,47	225.295,21
	Cash flow	135.691,14	150.210,63	164.894,60	179.959,35	194.729,71	209.282,70	223.651,51	237.873,42	251.967,56	234.986,10
	Cash flow Ref.	130.616,75	144.531,35	158.603,48	173.043,31	187.172,30	201.063,07	214.745,82	228.254,52	241.605,47	225.295,21
	Vorteil Reform	-5.074,38	-5.679,28	-6.291,13	-6.916,04	-7.557,40	-8.219,63	-8.905,69	-9.618,90	-10.362,09	-9.690,89
	Minimum	5.074,38	5.679,28	6.291,13	6.916,04	7.557,40	8.219,63	8.905,69	9.618,90	10.362,09	9.690,89
	Indifference age:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

11. Zu Kapitel IX, Abschnitt 7.2.: Probabilistic Voting

Beim Probabilistic Voting-Modell wird für jedes Jahr des Betrachtungszeitraums von 2009 bis 2030 für jede Alterskohorte der Stimmenerwartungswert für eine Zustimmung zur Reform ermittelt und derjenige für eine Ablehnung der Reform.

Beispiel:

Wahljahr 2010, Alterskohorte der 46-Jährigen:

- Deutsche und Ausländer
- Anzahl (in Tsd.): 1.452
- Cash flow-Vorteil durch Reform: 1.038

a) Berechnung des Erwartungswertes für die Zustimmung zur Reform:

1.038/1000 wird als x eingesetzt in die Wahrscheinlichkeitsfunktion: $\frac{e^x}{1+e^x}$, so dass sich ergibt: 0,738454.

Multipliziert mit der Anzahl der 46-Jährigen Wähler (1.452) beträgt der Stimmenerwartungswert für die Reform bei einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht auch für Ausländer („Allg. WahlR Erw.“) rd. 1.072 Stimmen (siehe Tabelle für 2010).

b) Berechnung des Erwartungswertes für die Ablehnung der Reform:

Es ergibt sich eine Wahrscheinlichkeit von: $1 - 0,738454 = 0,261546$; multipliziert mit der Anzahl 1.452 ergibt sich ein Stimmenerwartungswert für die Ablehnung der Reform von rd. 380 Stimmen (siehe Tabelle für 2010).

Wenn man diese Erwartungswerte für jede Alterskohorte berechnet, erhält man für jedes der betrachteten fünf Wahlrechte eine Summe aller Stimmenerwartungswerte für die Zustimmung zur Reform und eine aller Stimmenerwartungswerte für die Ablehnung der Reform. Für 2010 ergeben sich beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht für Deutsche: 29.299 erwartete Stimmen für eine Reform, 32.881 erwartete Stimmen gegen eine Reform.

In den folgenden Tabellen finden sich exemplarisch die Berechnungen für 2010 und 2020 sowie eine Gesamtschau der Ergebnisse.

2010

Alter von ... bis unter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Anzahl	660	663	683	688	676	689	707	709	721	738	772	774	791	816	802	780
Vorteil Reform	6.502	6.565	6.629	6.693	6.758	6.824	6.890	6.957	7.025	7.093	7.161	7.231	7.301	7.373	7.446	7.521
Wert Exp.fkt.	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

Originäres

Kin-	Anzahl	632	635	655	660	648	641	659	661	673	690	692	694	711	736	722	696
derwahr	für Ref.	631	635	655	660	648	641	659	661	673	690	691	693	710	735	721	696
Deutsche	geg. Ref.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0

**Allg. Wahr
Erw.**

Anzahl
für Ref.
geg. Ref.

**Allg. Wahr
Erw.**

Anzahl
für Ref.
geg. Ref.

Deutsche**Deriv. Kinder-
wahr Erw.**

Anzahl
für Ref.
geg. Ref.

Deutsche**Neues Kin-
derwahr**

Anzahl
für Ref.
geg. Ref.

Deutsche

2010

Alter von ... bis unter	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Anzahl	793	825	848	882	976	976	1.012	1.000	992	966	965	979	1.008	1.008	1.016	968
Vorteil Reform	7.598	7.677	7.759	7.844	7.931	7.709	7.485	7.255	7.022	6.784	6.543	6.297	6.048	5.796	5.541	5.282
Wert Exp.fkt.	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,99

Originäres

Kin-	Anzahl	709	741	764	798	870	870	906	894	886	816	815	829	858	858	848	800
derwahlR	für Ref.	709	741	764	798	870	870	905	893	885	815	813	827	856	855	845	796
Deutsche	geg. Ref.	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	2	2	3	3	4

Allg. WahlR	Anzahl			848	882	976	976	1.012	1.000	992	966	965	979	1.008	1.008	1.016	968
Erw.	für Ref.			848	882	976	976	1.011	999	991	965	964	977	1.006	1.005	1.012	963
	geg. Ref.			0	0	0	0	1	1	1	1	1	2	2	3	4	5

Allg. WahlR	Anzahl			764	798	870	870	906	894	886	816	815	829	858	858	848	800
Erw.	für Ref.			764	798	870	870	905	893	885	815	813	827	856	855	845	796
Deutsche	geg. Ref.			0	0	0	0	1	1	1	1	1	2	2	3	3	4

Deriv. Kinder-	Anzahl			772	806	906	906	942	930	922	962	961	975	1.004	1.004	1.169	1.121
wahlR Erw.	für Ref.			772	806	906	906	942	930	921	961	960	973	1.002	1.001	1.164	1.115
Deutsche	geg. Ref.			0	0	0	0	1	1	1	1	1	2	2	3	5	6

Neues Kin--	Anzahl			4.584	798	870	870	906	894	886	816	815	829	858	858	848	800
derwahlR	für Ref.			4.582	798	870	870	905	893	885	815	813	827	856	855	845	796
Deutsche	geg. Ref.			2	0	0	0	1	1	1	1	1	2	2	3	3	4

2010

Alter von ... bis unter	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
Anzahl	956	949	937	913	927	939	1.031	1.140	1.193	1.283	1.345	1.379	1.417	1.427	1.452	1.443
Vorteil Reform	5.019	4.752	4.482	4.210	3.936	3.662	3.387	3.112	2.836	2.556	2.271	1.979	1.676	1.363	1.038	37
Wert Exp.fkt.	0,99	0,99	0,99	0,99	0,98	0,97	0,97	0,96	0,94	0,93	0,91	0,88	0,84	0,80	0,74	0,51

Originäres

Kin-	Anzahl	788	781	769	752	766	778	870	979	1.058	1.148	1.210	1.244	1.282	1.322	1.347	1.338
derwähler	für Ref.	783	775	761	741	752	759	842	938	999	1.065	1.097	1.093	1.080	1.053	995	682
Deutsche	geg. Ref.	5	7	9	11	15	19	28	42	59	83	113	151	202	269	352	657

Allg. Wähler	Anzahl	956	949	937	913	927	939	1.031	1.140	1.193	1.283	1.345	1.379	1.417	1.427	1.452	1.443
Erw.	für Ref.	950	941	927	900	909	915	997	1.091	1.127	1.191	1.219	1.211	1.194	1.136	1.072	735
	geg. Ref.	6	8	10	13	18	24	34	49	66	92	126	168	223	291	380	708

Allg. Wähler	Anzahl	788	781	769	752	766	778	870	979	1.058	1.148	1.210	1.244	1.282	1.322	1.347	1.338
Erw.	für Ref.	783	775	761	741	752	759	842	938	999	1.065	1.097	1.093	1.080	1.053	995	682
Deutsche	geg. Ref.	5	7	9	11	15	19	28	42	59	83	113	151	202	269	352	657

Deriv. Kinder-	Anzahl	1.109	1.102	1.090	1.353	1.367	1.379	1.471	1.580	1.788	1.878	1.940	1.974	2.012	1.732	1.757	1.748
wähler Erw.	für Ref.	1.102	1.092	1.078	1.334	1.341	1.345	1.423	1.513	1.689	1.742	1.758	1.734	1.695	1.379	1.297	890
Deutsche	geg. Ref.	7	9	12	20	26	35	48	67	99	135	181	240	317	353	460	858

Neues Kin--	Anzahl	788	781	769	752	766	778	870	979	1.058	1.148	1.210	1.244	1.282	1.322	1.347	1.338
derwähler	für Ref.	783	775	761	741	752	759	842	938	999	1.065	1.097	1.093	1.080	1.053	995	682
Deutsche	geg. Ref.	5	7	9	11	15	19	28	42	59	83	113	151	202	269	352	657

2010

Alter von ... bis unter	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
Anzahl	1.398	1.377	1.338	1.295	1.228	1.201	1.171	1.135	1.115	1.080	1.080	1.056	1.060	1.021
Vorteil Reform	-338	-732	-1.145	-1.576	2.026	-3.330	-3.923	-4.812	5.615	6.307	6.883	-7.372	-7.627	7.910
Wert Exp.fkt.	0,42	0,32	0,24	0,17	0,12	0,03	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Originäres

Kin-	Anzahl	1.293	1.272	1.252	1.209	1.142	1.115	1.085	1.054	1.034	999	999	975	986	947
derwahlR	für Ref.	538	413	302	207	133	39	21	9	4	2	1	1	0	0
Deutsche	geg. Ref.	755	859	950	1.002	1.009	1.077	1.064	1.045	1.030	997	998	974	985	946

Allg. WahlR	Anzahl	1.398	1.377	1.338	1.295	1.228	1.201	1.171	1.135	1.115	1.080	1.080	1.056	1.060	1.021
Erw.	für Ref.	582	447	323	222	143	41	23	9	4	2	1	1	1	0
	geg. Ref.	816	930	1.015	1.073	1.085	1.160	1.148	1.126	1.111	1.078	1.079	1.055	1.059	1.021

Allg. WahlR	Anzahl	1.293	1.272	1.252	1.209	1.142	1.115	1.085	1.054	1.034	999	999	975	986	947
Erw.	für Ref.	538	413	302	207	133	39	21	9	4	2	1	1	0	0
Deutsche	geg. Ref.	755	859	950	1.002	1.009	1.077	1.064	1.045	1.030	997	998	974	985	946

Deriv. Kinder-	Anzahl	1.703	1.682	1.401	1.358	1.291	1.264	1.234	1.099	1.079	1.044	1.044	1.020	997	958
wahlR Erw.	für Ref.	709	546	338	233	150	44	24	9	4	2	1	1	0	0
Deutsche	geg. Ref.	994	1.136	1.063	1.125	1.141	1.221	1.210	1.090	1.075	1.042	1.043	1.020	996	957

Neues Kin--	Anzahl	1.293	1.272	1.252	1.209	1.142	1.115	1.085	1.054	1.034	999	999	975	986	947
derwahlR	für Ref.	538	413	302	207	133	39	21	9	4	2	1	1	0	0
Deutsche	geg. Ref.	755	859	950	1.002	1.009	1.077	1.064	1.045	1.030	997	998	974	985	946

2010

Alter von ... bis unter	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77
Anzahl	935	877	764	674	892	902	873	1.050	1.098	1.066	983	904	863	814	738	578
Vorteil Reform	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wert Exp.fkt.	8.319	-8.836	-9.445	-10.205	9.713	-9.202	-8.661	-8.098	7.446	6.495	5.625	-4.860	-4.204	3.625	-3.270	-2.875
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,01	0,03	0,04	0,05

Originäres

Kin-	Anzahl	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.032	949	870	829	797	721	561
derwahIR	für Ref.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3	7	12	21	26	30
Deutsche	geg. Ref.	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.031	946	864	817	777	695	531

Allg. WahIR	Anzahl	935	877	764	674	892	902	873	1.050	1.098	1.066	983	904	863	814	738	578
Erw.	für Ref.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	4	7	13	21	27	31
	geg. Ref.	935	877	764	674	892	902	873	1.050	1.097	1.064	979	897	850	793	711	547

Allg. WahIR	Anzahl	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.032	949	870	829	797	721	561
Erw.	für Ref.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3	7	12	21	26	30
Deutsche	geg. Ref.	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.031	946	864	817	777	695	531

Deriv. Kinder-	Anzahl	872	814	701	621	839	849	820	997	1.064	1.032	949	870	829	797	721	561
wahIR Erw.	für Ref.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3	7	12	21	26	30
Deutsche	geg. Ref.	871	813	701	621	839	849	820	997	1.064	1.031	946	864	817	777	695	531

Neues Kin--	Anzahl	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.032	949	870	829	797	721	561
derwahIR	für Ref.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3	7	12	21	26	30
Deutsche	geg. Ref.	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.031	946	864	817	777	695	531

2010

Alter von ... bis unter	78	79	80	Gesamt
Anzahl	558	548	4.261	81.547
Vorteil Reform	2.342	-1.687	-926	
Wert Exp.fkt.	0,09	0,16	0,28	

					absolut	in %
Originäres						
Kin-	Anzahl	541	531	4.194	74.439	
derwahIR	für Ref.	47	83	1.190	41.547	55,81
Deutsche	geg. Ref.	494	448	3.004	32.892	44,19
Allg. WahIR						
Erw.	Anzahl	558	548	4.261	68.260	
	für Ref.	49	86	1.209	33.337	48,84
	geg. Ref.	509	462	3.052	34.923	51,16
Allg. WahIR						
Erw.	Anzahl	541	531	4.194	62.181	
	für Ref.	47	83	1.190	29.299	47,12
Deutsche	geg. Ref.	494	448	3.004	32.881	52,88
Deriv. Kinder-						
wahIR Erw.	Anzahl	541	531	4.194	74.439	0,00
	für Ref.	47	83	1.190	39.253	52,73
Deutsche	geg. Ref.	494	448	3.004	35.185	47,27
Neues Kin--						
derwahIR	Anzahl	541	531	4.194	66.001	
	für Ref.	47	83	1.190	33.118	50,18
Deutsche	geg. Ref.	494	448	3.004	32.883	49,82

2020

Alter von ... bis unter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Anzahl	667	668	669	669	668	667	666	665	665	665	667	670	689	695	683	698	719
Vorteil Reform	12.383	12.504	12.625	12.748	12.871	12.996	13.123	13.250	9.440	9.532	9.625	9.718	9.812	9.908	10.004	10.101	10.199
Wert Exp.fkt.	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

Orig.Kinderwahl	Anzahl	632	633	634	634	633	606	605	604	604	604	565	568	587	593	581	592	613
	für Ref.	632	633	634	634	633	606	605	604	604	604	565	568	587	593	581	592	613
Deutsche	geg. Ref.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Allg. Wahl Erw. Anzahl für Ref.
geg. Ref.

Allg. Wahl Erw. Deutsche Anzahl für Ref.
geg. Ref.

Deriv. Kinderwahl Erw. Deutsche Anzahl für Ref.
geg. Ref.

Neues Kinderwahl Erw. Deutsche Anzahl für Ref.
geg. Ref.

2020		17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Alter von ... bis unter																		
Anzahl		723	738	757	801	814	841	876	871	852	866	899	922	957	1.043	1.035	1.063	1.043
Vorteil Reform		10.298	10.398	10.499	10.601	10.304	10.004	9.701	9.396	9.087	8.775	8.461	8.143	7.822	7.497	7.168	6.836	6.496
Wert Exp.fkt.		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,99	0,99	0,99
Orig.Kinderwahl	Anzahl	617	632	651	667	680	707	742	737	661	675	708	731	766	831	823	851	831
	für Ref.	617	632	651	666	679	706	741	736	661	675	708	731	766	830	822	850	829
Deutsche	geg. Ref.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Allg. Wahl Erw.	Anzahl		738	757	801	814	841	876	871	852	866	899	922	957	1.043	1.035	1.063	1.043
	für Ref.		738	757	801	814	841	876	871	852	866	899	922	957	1.042	1.034	1.062	1.041
	geg. Ref.		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	2
Allg. Wahl Erw. Deutsche	Anzahl		632	651	667	680	707	742	737	661	675	708	731	766	831	823	851	831
	für Ref.		632	651	666	679	706	741	736	661	675	708	731	766	830	822	850	829
	geg. Ref.		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Deriv. Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl		639	658	699	712	739	774	769	792	806	839	862	897	1.116	1.108	1.136	1.116
	für Ref.		639	658	699	712	739	774	769	791	805	838	861	896	1.115	1.107	1.135	1.114
	geg. Ref.		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	2
Neues Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl		3.789	651	667	680	707	742	737	661	675	708	731	766	831	823	851	831
	für Ref.		3.789	651	666	679	706	741	736	661	675	708	731	766	830	822	850	829
	geg. Ref.		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1

2020																		
Alter von ...	bis unter	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
Anzahl		1.028	997	992	1.001	1.027	1.022	1.029	978	964	955	941	916	929	938	1.028	1.134	1.183
Vorteil Reform		6.151	5.799	5.441	5.078	4.709	4.336	3.959	3.575	3.186	2.791	2.392	1.989	1.583	1.177	770	363	-46
Wert Exp.fkt.		1,00	1,00	1,00	0,99	0,99	0,99	0,98	0,97	0,96	0,94	0,92	0,88	0,83	0,76	0,68	0,59	0,49
Orig.Kinderwahl	Anzahl	816	793	788	797	823	818	858	807	793	784	770	783	796	805	895	1.001	1.074
	für Ref.	814	791	785	793	816	808	842	785	761	739	705	689	661	616	612	590	525
Deutsche	geg. Ref.	2	2	3	5	7	11	16	22	31	45	65	94	136	190	283	411	549
Allg. Wahl Erw.	Anzahl	1.028	997	992	1.001	1.027	1.022	1.029	978	964	955	941	916	929	938	1.028	1.134	1.183
	für Ref.	1.026	994	988	995	1.018	1.009	1.010	951	926	900	862	806	771	717	703	669	578
	geg. Ref.	2	3	4	6	9	13	19	27	38	55	79	110	158	221	325	465	605
Allg. Wahl Erw. Deutsche	Anzahl	816	793	788	797	823	818	858	807	793	784	770	783	796	805	895	1.001	1.074
	für Ref.	814	791	785	793	816	808	842	785	761	739	705	689	661	616	612	590	525
	geg. Ref.	2	2	3	5	7	11	16	22	31	45	65	94	136	190	283	411	549
Deriv. Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl	1.101	1.328	1.323	1.332	1.358	1.353	1.507	1.456	1.442	1.433	1.419	1.148	1.161	1.170	1.260	1.366	1.207
	für Ref.	1.098	1.324	1.318	1.324	1.346	1.336	1.479	1.416	1.385	1.350	1.300	1.010	963	894	861	805	590
	geg. Ref.	2	4	6	8	12	17	28	40	57	83	119	138	198	276	399	560	617
Neues Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl	816	793	788	797	823	818	858	807	793	784	770	783	796	805	895	1.001	1.074
	für Ref.	814	791	785	793	816	808	842	785	761	739	705	689	661	616	612	590	525
	geg. Ref.	2	2	3	5	7	11	16	22	31	45	65	94	136	190	283	411	549

2020

Alter von ... bis unter	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66
Anzahl	1.268	1.325	1.356	1.389	1.393	1.412	1.398	1.349	1.323	1.280	1.232	1.162	1.131	1.096	1.056	1.032
Vorteil Reform	-459	-881	-1.315	-1.762	-2.226	-2.707	-4.188	-4.744	-5.328	-5.938	-6.576	-7.242	-9.173	-10.051	-11.366	-10.867
Wert Exp.fkt.	0,39	0,29	0,21	0,15	0,10	0,06	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Orig.Kinderwahl	Anzahl	1.159	1.216	1.247	1.280	1.290	1.309	1.295	1.246	1.220	1.186	1.138	1.068	1.037	1.002	989	965
	für Ref.	449	356	264	188	126	82	19	11	6	3	2	1	0	0	0	0
Deutsche	geg. Ref.	710	860	983	1.093	1.164	1.227	1.276	1.235	1.214	1.183	1.136	1.067	1.037	1.002	989	965

Allg. Wahl Erw.	Anzahl	1.268	1.325	1.356	1.389	1.393	1.412	1.398	1.349	1.323	1.280	1.232	1.162	1.131	1.096	1.056	1.032
	für Ref.	491	388	287	204	136	88	21	12	6	3	2	1	0	0	0	0
	geg. Ref.	777	937	1.069	1.185	1.257	1.324	1.377	1.337	1.317	1.277	1.230	1.161	1.131	1.096	1.056	1.032

Allg. Wahl Erw. Deutsche	Anzahl	1.159	1.216	1.247	1.280	1.290	1.309	1.295	1.246	1.220	1.186	1.138	1.068	1.037	1.002	989	965
	für Ref.	449	356	264	188	126	82	19	11	6	3	2	1	0	0	0	0
	geg. Ref.	710	860	983	1.093	1.164	1.227	1.276	1.235	1.214	1.183	1.136	1.067	1.037	1.002	989	965

Deriv. Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl	1.292	1.349	1.380	1.413	1.330	1.349	1.335	1.286	1.260	1.196	1.148	1.078	1.047	1.012	989	965
	für Ref.	500	395	292	207	130	84	20	11	6	3	2	1	0	0	0	0
	geg. Ref.	792	954	1.088	1.206	1.201	1.265	1.315	1.275	1.254	1.192	1.146	1.077	1.046	1.011	989	965

Neues Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl	1.159	1.216	1.247	1.280	1.290	1.309	1.295	1.246	1.220	1.186	1.138	1.068	1.037	1.002	989	965
	für Ref.	449	356	264	188	126	82	19	11	6	3	2	1	0	0	0	0
	geg. Ref.	710	860	983	1.093	1.164	1.227	1.276	1.235	1.214	1.183	1.136	1.067	1.037	1.002	989	965

2020

Alter von ... bis unter	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	Gesamt		
Anzahl	992	985	956	952	908	822	762	655	568	738	731	690	809	6.015	80.438		
Vorteil Reform	-10.356	-9.828	-9.281	-8.713	-8.122	-7.506	-6.863	-6.191	-5.492	-4.763	-4.007	-3.206	-2.373	-1.407			
Wert Exp.fkt.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,02	0,04	0,09	0,20			
																absolut in %	
Orig.Kinderwahl	Anzahl	925	918	889	909	865	779	719	612	547	717	710	669	788	5.930	71.426	
	für Ref.	0	0	0	0	0	0	1	1	2	6	13	26	67	1.166	37.714	52,80
Deutsche	geg. Ref.	925	918	889	909	865	779	719	611	545	711	697	643	721	4.764	33.712	47,20
Allg. Wahl Erw.	Anzahl	992	985	956	952	908	822	762	655	568	738	731	690	809	6.015	68.225	
	für Ref.	0	0	0	0	0	0	1	1	2	6	13	27	69	1.183	32.236	47,25
	geg. Ref.	992	985	956	952	908	822	761	654	566	732	718	663	740	4.832	35.989	52,75
Allg. Wahl Erw. Deutsche	Anzahl	925	918	889	909	865	779	719	612	547	717	710	669	788	5.930	60.518	
	für Ref.	0	0	0	0	0	0	1	1	2	6	13	26	67	1.166	26.806	44,29
	geg. Ref.	925	918	889	909	865	779	719	611	545	711	697	643	721	4.764	33.712	55,71
Deriv. Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl	925	918	889	909	865	779	719	612	547	717	710	669	788	5.930	71.426	
	für Ref.	0	0	0	0	0	0	1	1	2	6	13	26	67	1.166	36.386	50,94
	geg. Ref.	925	918	889	909	865	779	719	611	545	711	697	643	721	4.764	35.040	49,06
Neues Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl	925	918	889	909	865	779	719	612	547	717	710	669	788	5.930	63.676	
	für Ref.	0	0	0	0	0	0	1	1	2	6	13	26	67	1.166	29.964	47,06
	geg. Ref.	925	918	889	909	865	779	719	611	545	711	697	643	721	4.764	33.712	52,94

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Originäres KinderwahlR Deutsche	für Reform	42.071,95	41.546,55	41.404,65	41.236,36	41.087,42	40.932,35	40.575,90	39.822,65
	gegen Reform	32.743,10	32.892,17	32.672,75	32.504,71	32.327,32	32.177,06	32.242,17	32.705,10
	Differenz	9.328,86	8.654,38	8.731,90	8.731,65	8.760,10	8.755,29	8.333,73	7.117,55
	Zustimmung in %	56,23	55,81	55,89	55,92	55,97	55,99	55,72	54,91
Allg. WahlR Erw.	für Reform	33.510,08	33.337,12	33.531,12	33.665,10	33.808,58	33.954,39	33.907,78	33.427,52
	Differenz	34.749,92	34.922,88	34.717,88	34.563,90	34.400,42	34.268,61	34.357,22	34.851,48
	Differenz	-1.239,84	-1.585,77	-1.186,75	-898,79	-591,84	-314,21	-449,44	-1.423,96
	Zustimmung in %	49,09	48,84	49,13	49,34	49,57	49,77	49,67	48,96
Allg. WahlR Deutsche	für Reform	29.613,97	29.299,46	29.342,92	29.326,41	29.319,09	29.319,12	29.132,16	28.519,68
	gegen Reform	32.729,51	32.881,25	32.664,01	32.497,74	32.322,28	32.173,47	32.239,66	32.703,36
	Differenz	-3.115,54	-3.581,80	-3.321,08	-3.171,33	-3.003,20	-2.854,35	-3.107,50	-4.183,69
	in % Zustimmung in %	47,50	47,12	47,32	47,44	47,56	47,68	47,47	46,58
Deriv. KinderwahlR Deutsche	für Reform	39.608,64	39.253,39	39.276,24	39.262,06	39.257,46	39.199,20	38.935,21	38.263,28
	gegen Reform	35.206,41	35.185,33	34.801,15	34.479,00	34.157,27	33.910,20	33.882,87	34.264,47
	Differenz	4.402,23	4.068,05	4.475,09	4.783,07	5.100,19	5.288,99	5.052,34	3.998,81
	Zustimmung in %	52,94	52,73	53,02	53,24	53,47	53,62	53,47	52,76
Neues KinderwahlR Deutsche	für Reform	33.603,36	33.118,09	33.045,68	32.868,24	32.799,90	32.913,83	32.790,76	32.042,16
	gegen Reform	32.731,63	32.882,88	32.665,27	32.498,70	32.323,02	32.174,07	32.240,12	32.703,71
	Differenz	871,73	235,21	380,41	369,54	476,87	739,77	550,64	-661,55
	Zustimmung in %	50,66	50,18	50,29	50,28	50,37	50,57	50,42	49,49

		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Originäres KinderwahlR Deutsche	für Reform	39.307,65	38.744,57	38.189,70	37.714,05	37.866,60	37.654,12	37.327,58	37.027,42
	gegen Reform	32.937,76	33.232,51	33.505,05	33.712,37	33.283,49	33.191,65	33.222,86	33.205,68
	Differenz	6.369,90	5.512,05	4.684,66	4.001,68	4.583,10	4.462,47	4.104,72	3.821,74
	Zustimmung in %	54,41	53,83	53,27	52,80	53,22	53,15	52,91	52,72
Allg. WahlR Erw.	für Reform	33.170,70	32.854,68	32.514,70	32.235,55	32.583,81	32.567,24	32.420,74	32.292,61
	Differenz	35.113,30	35.440,32	35.747,30	35.989,45	35.587,19	35.528,76	35.596,26	35.615,39
	Differenz	-1.942,61	-2.585,64	-3.232,60	-3.753,90	-3.003,39	-2.961,52	-3.175,53	-3.322,77
	Zustimmung in %	48,58	48,11	47,63	47,25	47,80	47,83	47,67	47,55
Allg. WahlR Deutsche	für Reform	28.128,68	27.681,76	27.213,18	26.805,89	27.017,87	26.871,86	26.598,82	26.344,18
	gegen Reform	32.936,58	33.231,73	33.504,53	33.712,04	33.283,28	33.191,52	33.222,78	33.205,63
	Differenz	-4.807,90	-5.549,97	-6.291,36	-6.906,15	-6.265,42	-6.319,66	-6.623,96	-6.861,45
	Zustimmung in %	46,06	45,44	44,82	44,29	44,80	44,74	44,46	44,24
Deriv. KinderwahlR Deutsche	für Reform	37.820,38	37.321,84	36.816,90	36.386,29	36.580,65	36.409,14	36.120,69	35.856,44
	gegen Reform	34.425,04	34.655,25	34.877,85	35.040,13	34.569,44	34.436,62	34.429,74	34.376,66
	Differenz	3.395,34	2.666,59	1.939,06	1.346,17	2.011,21	1.972,51	1.690,95	1.479,78
	Zustimmung in %	52,35	51,85	51,35	50,94	51,41	51,39	51,20	51,05
Neues KinderwahlR Deutsche	für Reform	31.565,02	31.101,92	30.457,15	29.963,67	30.109,43	29.952,20	29.577,94	29.257,08
	gegen Reform	32.936,84	33.231,92	33.504,66	33.712,13	33.283,35	33.191,57	33.222,81	33.205,66
	Differenz	-1.371,82	-2.130,00	-3.047,51	-3.748,47	-3.173,92	-3.239,37	-3.644,88	-3.948,58
	Zustimmung in %	48,94	48,34	47,62	47,06	47,50	47,43	47,10	46,84

		2025	2026	2027	2028	2029	2030
Originäres KinderwahlR Deutsche	für Reform	36.708,83	36.425,73	36.162,66	35.908,83	35.650,38	35.384,31
	gegen Reform	33.196,94	33.141,71	33.057,45	32.949,95	32.839,07	32.727,81
	Differenz	3.511,89	3.284,03	3.105,22	2.958,88	2.811,30	2.656,49
	Zustimmung in %	52,51	52,36	52,24	52,15	52,05	51,95
Allg. WahlR Erw.	für Reform	32.166,78	32.081,73	32.003,98	31.939,71	31.879,93	31.817,44
	Differenz	35.643,22	35.624,27	35.576,02	35.504,29	35.429,07	35.353,56
	Differenz	-3.476,44	-3.542,55	-3.572,05	-3.564,57	-3.549,15	-3.536,11
	Zustimmung in %	47,44	47,38	47,36	47,36	47,36	47,37
Allg. WahlR Deutsche	für Reform	26.092,12	25.880,57	25.676,04	25.484,76	25.297,85	25.108,33
	gegen Reform	33.196,92	33.141,69	33.057,44	32.949,95	32.839,07	32.727,81
	Differenz	-7.104,80	-7.261,13	-7.381,40	-7.465,19	-7.541,22	-7.619,48
	Zustimmung in %	44,01	43,85	43,72	43,61	43,51	43,41
Deriv. KinderwahlR Deutsche	für Reform	35.574,94	35.328,23	35.098,83	34.877,54	34.650,91	34.415,45
	gegen Reform	34.330,83	34.239,21	34.121,29	33.981,24	33.838,54	33.696,67
	Differenz	1.244,11	1.089,03	977,54	896,30	812,37	718,79
	Zustimmung in %	50,89	50,78	50,71	50,65	50,59	50,53
Neues KinderwahlR Deutsche	für Reform	29.053,78	28.810,99	28.505,23	28.292,71	28.089,57	27.893,82
	gegen Reform	33.196,93	33.141,71	33.057,45	32.949,95	32.839,08	32.727,82
	Differenz	-4.143,15	-4.330,71	-4.552,21	-4.657,24	-4.749,51	-4.834,00
	Zustimmung in %	46,67	46,50	46,30	46,20	46,10	46,01

12. Zu Kapitel IX, Abschnitt 7.3.: Maximierung des Familien-Cash flow

Die Vorgehensweise für die Berechnung der jeweiligen Mehrheiten ist genau dieselbe wie im Anhang zu Kapitel IX, Abschnitt 7.2.

Der einzige Unterschied besteht darin, dass nun statt des individuellen Cash flow der Familien-Cash flow den Berechnungen zugrunde gelegt worden ist.

Es werden exemplarisch wieder die Berechnungen für die Jahre 2010 und 2020 offen gelegt. Anschließend wird tabellarisch das Gesamtergebnis für die Jahre 2010 – 2030 dargestellt.

2010

Alter von ... bis unter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Anzahl	660	663	683	688	676	689	707	709	721	738	772	774	791	816	802	780
Vorteil Reform	525	382	495	464	624	600	-260	-157	244	-48	10	434	905	1.283	1.425	1.473
Wert Exp.fkt.	0,63	0,59	0,62	0,61	0,65	0,65	0,44	0,46	0,56	0,49	0,50	0,61	0,71	0,78	0,81	0,81

Originäres

Kin-	Anzahl	632	635	655	660	648	641	659	661	673	690	692	694	711	736	722	696
derwahlR	für Ref.	397	378	407	405	422	414	287	305	377	337	348	421	506	576	582	566
Deutsche	geg. Ref.	235	258	248	255	226	227	372	357	296	353	344	273	205	160	140	130

Allg. WahlR Anzahl
Erw. für Ref.
 geg. Ref.

Allg. WahlR Anzahl
Erw. für Ref.
Deutsche geg. Ref.

Deriv. Kinder- Anzahl
wahlR Erw. für Ref.
Deutsche geg. Ref.

Neues Kin-- Anzahl
derwahlR für Ref.
Deutsche geg. Ref.

2010

Alter von ... bis unter	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Anzahl	793	825	848	882	976	976	1.012	1.000	992	966	965	979	1.008	1.008	1.016	968
Vorteil Reform	1.594	1.562	1.625	1.703	253	2.309	2.181	1.380	996	247	-257	-592	-909	-1.209	525	382
Wert Exp.fkt.	0,83	0,83	0,84	0,85	0,56	0,91	0,90	0,80	0,73	0,56	0,44	0,36	0,29	0,23	0,63	0,59

Originäres

Kin-	Anzahl	741	764	798	870	870	906	894	886	816	815	829	858	858	848	800	788
derwahlR	für Ref.	613	638	675	490	791	814	714	647	458	355	295	246	197	533	476	490
Deutsche	geg. Ref.	128	126	123	380	79	92	180	239	358	459	534	611	660	315	325	299

Allg. WahlR	Anzahl		848	882	976	976	1.012	1.000	992	966	965	979	1.008	1.008	1.016	968
Erw.	für Ref.		708	746	549	888	909	799	724	542	421	349	290	232	638	575
	geg. Ref.		140	136	427	88	103	201	268	424	544	630	718	776	378	393

Allg. WahlR	Anzahl		764	798	870	870	906	894	886	816	815	829	858	858	848	800
Erw.	für Ref.		638	675	490	791	814	714	647	458	355	295	246	197	533	476
Deutsche	geg. Ref.		126	123	380	79	92	180	239	358	459	534	611	660	315	325

Deriv. Kinder-	Anzahl		772	806	906	906	942	930	922	962	961	975	1.004	1.004	1.169	1.121
wahlR Erw.	für Ref.		645	682	510	824	847	743	674	540	419	347	288	231	734	666
Deutsche	geg. Ref.		127	124	396	82	96	187	249	422	542	628	716	773	434	455

Neues Kin--	Anzahl		4.584	798	870	870	906	894	886	816	815	829	858	858	848	800
derwahlR	für Ref.		3.830	675	490	791	814	714	647	458	355	295	246	197	533	476
Deutsche	geg. Ref.		754	123	380	79	92	180	239	358	459	534	611	660	315	325

2010

Alter von ... bis unter	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
Anzahl	956	949	937	913	927	939	1.031	1.140	1.193	1.283	1.345	1.379	1.417	1.427	1.452	1.443
Vorteil Reform	495	464	624	600	-260	-157	244	-48	10	434	905	1.283	1.425	1.473	1.594	1.562
Wert Exp.fkt.	0,62	0,61	0,65	0,65	0,44	0,46	0,56	0,49	0,50	0,61	0,71	0,78	0,81	0,81	0,83	0,83

Originäres

Kin-	Anzahl	788	781	769	752	766	778	870	979	1.058	1.148	1.210	1.244	1.282	1.322	1.347	1.338
derwahlR	für Ref.	490	480	501	486	334	359	488	478	532	697	862	974	1.033	1.076	1.120	1.106
Deutsche	geg. Ref.	299	302	268	267	433	420	382	502	526	452	348	270	249	247	228	232

Allg. WahlR	Anzahl	956	949	937	913	927	939	1.031	1.140	1.193	1.283	1.345	1.379	1.417	1.427	1.452	1.443
Erw.	für Ref.	594	583	610	589	404	433	578	556	600	778	958	1.080	1.142	1.161	1.207	1.193
	geg. Ref.	362	366	327	324	523	506	453	584	593	505	387	299	275	266	245	250

Allg. WahlR	Anzahl	788	781	769	752	766	778	870	979	1.058	1.148	1.210	1.244	1.282	1.322	1.347	1.338
Erw.	für Ref.	490	480	501	486	334	359	488	478	532	697	862	974	1.033	1.076	1.120	1.106
Deutsche	geg. Ref.	299	302	268	267	433	420	382	502	526	452	348	270	249	247	228	232

Deriv. Kinder-	Anzahl	1.109	1.102	1.090	1.353	1.367	1.379	1.471	1.580	1.788	1.878	1.940	1.974	2.012	1.732	1.757	1.748
wahlR Erw.	für Ref.	689	676	710	874	595	636	825	771	898	1.139	1.381	1.545	1.622	1.409	1.460	1.445
Deutsche	geg. Ref.	420	425	380	480	772	744	646	809	889	738	559	428	390	323	297	303

Neues Kin--	Anzahl	788	781	769	752	766	778	870	979	1.058	1.148	1.210	1.244	1.282	1.322	1.347	1.338
derwahlR	für Ref.	490	480	501	486	334	359	488	478	532	697	862	974	1.033	1.076	1.120	1.106
Deutsche	geg. Ref.	299	302	268	267	433	420	382	502	526	452	348	270	249	247	228	232

2010

Alter von ... bis unter	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
Anzahl	1.398	1.377	1.338	1.295	1.228	1.201	1.171	1.135	1.115	1.080	1.080	1.056	1.060	1.021
Vorteil Reform	1.625	1.703	253	2.309	2.181	1.380	996	247	-257	-592	-909	-1.209	525	382
Wert Exp.fkt.	0,84	0,85	0,56	0,91	0,90	0,80	0,73	0,56	0,44	0,36	0,29	0,23	0,63	0,59

Originäres

Kin-	Anzahl	1.293	1.272	1.252	1.209	1.142	1.115	1.085	1.054	1.034	999	999	975	986	947
derwahlR	für Ref.	1.081	1.076	705	1.100	1.026	891	793	592	451	356	287	224	619	563
Deutsche	geg. Ref.	213	196	547	109	116	224	293	462	583	643	712	751	366	384

Allg. WahlR	Anzahl	1.398	1.377	1.338	1.295	1.228	1.201	1.171	1.135	1.115	1.080	1.080	1.056	1.060	1.021
Erw.	für Ref.	1.168	1.165	753	1.178	1.103	960	855	637	486	385	310	243	666	607
	geg. Ref.	230	212	585	117	125	241	316	498	629	695	770	813	394	414

Allg. WahlR	Anzahl	1.293	1.272	1.252	1.209	1.142	1.115	1.085	1.054	1.034	999	999	975	986	947
Erw.	für Ref.	1.081	1.076	705	1.100	1.026	891	793	592	451	356	287	224	619	563
Deutsche	geg. Ref.	213	196	547	109	116	224	293	462	583	643	712	751	366	384

Deriv. Kinder-	Anzahl	1.703	1.682	1.401	1.358	1.291	1.264	1.234	1.099	1.079	1.044	1.044	1.020	997	958
wahlR Erw.	für Ref.	1.423	1.423	789	1.235	1.160	1.010	901	617	471	372	300	235	626	569
Deutsche	geg. Ref.	280	259	612	123	131	254	333	482	609	672	744	786	370	388

Neues Kin--	Anzahl	1.293	1.272	1.252	1.209	1.142	1.115	1.085	1.054	1.034	999	999	975	986	947
derwahlR	für Ref.	1.081	1.076	705	1.100	1.026	891	793	592	451	356	287	224	619	563
Deutsche	geg. Ref.	213	196	547	109	116	224	293	462	583	643	712	751	366	384

2010

Alter von ... bis unter	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77
Anzahl	935	877	764	674	892	902	873	1.050	1.098	1.066	983	904	863	814	738	578
Vorteil Reform	495	464	624	600	-260	-157	244	-48	10	434	905	1.283	1.425	1.473	1.594	1.562
Wert Exp.fkt.	0,62	0,61	0,65	0,65	0,44	0,46	0,56	0,49	0,50	0,61	0,71	0,78	0,81	0,81	0,83	0,83

Originäres

Kin- derwahlR	Anzahl	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.032	949	870	829	797	721	561
	für Ref. geg. Ref.	535	493	449	401	365	391	460	486	535	626	676	681	669	649	599	464
Deutsche		326	310	241	220	474	458	360	510	529	406	273	189	161	149	122	97
Allg. WahlR Erw.	Anzahl	935	877	764	674	892	902	873	1.050	1.098	1.066	983	904	863	814	738	578
	für Ref. geg. Ref.	581	538	498	435	388	416	489	512	552	647	700	708	696	662	613	478
		354	339	266	239	504	486	384	538	546	419	283	196	167	152	125	100
Allg. WahlR Erw.	Anzahl	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.032	949	870	829	797	721	561
	für Ref. geg. Ref.	535	493	449	401	365	391	460	486	535	626	676	681	669	649	599	464
Deutsche		326	310	241	220	474	458	360	510	529	406	273	189	161	149	122	97
Deriv. Kinder- wahlR Erw.	Anzahl	872	814	701	621	839	849	820	997	1.064	1.032	949	870	829	797	721	561
	für Ref. geg. Ref.	542	499	456	401	365	391	460	486	535	626	676	681	669	649	599	464
Deutsche		330	314	244	220	474	458	360	510	529	406	273	189	161	149	122	97
Neues Kin- derwahlR	Anzahl	861	803	690	621	839	849	820	997	1.064	1.032	949	870	829	797	721	561
	für Ref. geg. Ref.	535	493	449	401	365	391	460	486	535	626	676	681	669	649	599	464
Deutsche		326	310	241	220	474	458	360	510	529	406	273	189	161	149	122	97

2010						
Alter von ... bis unter		78	79	80	Gesamt	
...						
Anzahl		558	548	4.261	81.547	
Vorteil Reform		1.625	1.703	253		
Wert Exp.fkt.		0,84	0,85	0,56		
absolut in %						
Originäres						
Kin-	Anzahl	541	531	546	74.438	
derwahlR	für Ref.	452	449	2.361	47.780	64,19
	geg.					
Deutsche	Ref.	89	82	1.833	26.658	35,81
Allg. WahlR						
Erw.	Anzahl	558	548	4.261	68.260	
	für Ref.	466	464	2.399	43.594	63,86
	geg.					
	Ref.	92	84	1.862	24.666	36,14
Allg. WahlR						
Erw.	Anzahl	541	531	4.194	62.181	
	für Ref.	452	449	2.361	39.849	64,09
	geg.					
Deutsche	Ref.	89	82	1.833	22.331	35,91
Deriv. Kinder-						
wahlR Erw.	Anzahl	541	531	4.194	74.439	0,00
	für Ref.	452	449	2.361	47.720	64,11
	geg.					
Deutsche	Ref.	89	82	1.833	26.719	35,89
Neues Kin--						
derwahlR	Anzahl	541	531	4.194	66.001	
	für Ref.	452	449	2.361	43.041	65,21
	geg.					
Deutsche	Ref.	89	82	1.833	22.960	34,79

2020																		
Alter von ... bis unter	...	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Anzahl		667	668	669	669	668	667	666	665	665	665	667	670	689	695	683	698	719
Vorteil Reform		1.778	1.542	1.461	635	284	-449	-248	54	242	460	392	615	1.129	1.492	1.968	2.357	1.926
Wert Exp.fkt.		0,86	0,82	0,81	0,65	0,57	0,39	0,44	0,51	0,56	0,61	0,60	0,65	0,76	0,82	0,88	0,91	0,87
Orig.Kinderwahl	Anzahl für Ref.	632	633	634	634	633	606	605	604	604	604	565	568	587	593	581	592	613
Deutsche	geg. Ref.	541	521	515	414	361	236	265	310	339	371	337	369	444	484	510	540	535
		91	112	119	220	272	370	340	294	266	234	228	199	144	109	71	51	78
Allg. Wahl Erw.	Anzahl für Ref. geg. Ref.																	
Allg. Wahl Erw. Deutsche	Anzahl für Ref. geg. Ref.																	
Deriv. Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl für Ref. geg. Ref.																	
Neues Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl für Ref. geg. Ref.																	

2020

Alter von ... bis unter		17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Anzahl		723	738	757	801	814	841	876	871	852	866	899	922	957	1.043	1.035	1.063	1.043
Vorteil Reform		2.089	2.328	2.182	-170	3.518	3.119	2.793	2.313	1.608	1.200	284	22	-255	1.778	1.542	1.461	635
Wert Exp.fkt.		0,89	0,91	0,90	0,46	0,97	0,96	0,94	0,91	0,83	0,77	0,57	0,51	0,44	0,86	0,82	0,81	0,65
Orig.Kinderwahl	Anzahl	617	632	651	667	680	707	742	737	661	675	708	731	766	831	823	851	831
	für Ref.	549	575	585	305	660	677	699	670	551	519	404	370	335	711	678	690	543
Deutsche	geg. Ref.	68	56	66	361	20	30	43	66	110	156	304	362	432	120	145	160	288
Allg. Wahl Erw.	Anzahl		738	757	801	814	841	876	871	852	866	899	922	957	1.043	1.035	1.063	1.043
	für Ref.		672	680	367	791	805	825	793	710	666	513	466	418	892	853	863	682
	geg. Ref.		66	77	434	23	36	51	78	142	200	386	456	539	151	182	200	361
Allg. Wahl Erw. Deutsche	Anzahl		632	651	667	680	707	742	737	661	675	708	731	766	831	823	851	831
	für Ref.		575	585	305	660	677	699	670	551	519	404	370	335	711	678	690	543
	geg. Ref.		56	66	361	20	30	43	66	110	156	304	362	432	120	145	160	288
Deriv. Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl		639	658	699	712	739	774	769	792	806	839	862	897	1.116	1.108	1.136	1.116
	für Ref.		582	591	320	691	708	729	700	660	619	478	435	391	954	913	922	729
	geg. Ref.		57	67	379	20	31	45	69	132	186	360	426	505	161	195	214	387
Neues Kinderwahl Erw. Deutsche	Anzahl		3.789	651	667	680	707	742	737	661	675	708	731	766	831	823	851	831
	für Ref.		3.453	585	305	660	677	699	670	551	519	404	370	335	711	678	690	543
	geg. Ref.		337	66	361	20	30	43	66	110	156	304	362	432	120	145	160	288

2020

Alter von ... bis unter	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
Anzahl	1.028	997	992	1.001	1.027	1.022	1.029	978	964	955	941	916	929	938	1.028	1.134	1.183	
Vorteil Reform	284	-449	-248	54	242	460	392	615	1.129	1.492	1.968	2.357	1.926	2.089	2.328	2.182	-170	
Wert Exp.fkt.	0,57	0,39	0,44	0,51	0,56	0,61	0,60	0,65	0,76	0,82	0,88	0,91	0,87	0,89	0,91	0,90	0,46	
Orig.KinderwahlR	Anzahl	816	793	788	797	823	818	858	807	793	784	770	783	796	805	895	1.001	1.074
	für Ref.	465	309	346	410	461	502	512	524	599	640	676	715	695	717	816	900	492
Deutsche	geg. Ref.	350	484	443	388	362	317	346	283	194	144	94	68	101	89	80	101	583
Allg. WahlR	Anzahl	1.028	997	992	1.001	1.027	1.022	1.029	978	964	955	941	916	929	938	1.028	1.134	1.183
Erw.	für Ref.	587	388	435	514	575	627	614	635	728	780	826	837	811	835	937	1.019	541
	geg. Ref.	441	609	557	487	452	395	415	343	236	175	115	79	118	103	91	115	642
Allg. WahlR	Anzahl	816	793	788	797	823	818	858	807	793	784	770	783	796	805	895	1.001	1.074
Erw.	für Ref.	465	309	346	410	461	502	512	524	599	640	676	715	695	717	816	900	492
Deutsche	geg. Ref.	350	484	443	388	362	317	346	283	194	144	94	68	101	89	80	101	583
Deriv. KinderwahlR	Anzahl	1.101	1.328	1.323	1.332	1.358	1.353	1.507	1.456	1.442	1.433	1.419	1.148	1.161	1.170	1.260	1.366	1.207
Erw.	für Ref.	628	517	580	684	761	830	899	945	1.090	1.170	1.245	1.049	1.013	1.041	1.148	1.227	552
Deutsche	geg. Ref.	473	811	743	648	597	524	608	511	352	263	174	99	148	129	112	138	655
Neues KinderwahlR	Anzahl	816	793	788	797	823	818	858	807	793	784	770	783	796	805	895	1.001	1.074
	für Ref.	465	309	346	410	461	502	512	524	599	640	676	715	695	717	816	900	492
Deutsche	geg. Ref.	350	484	443	388	362	317	346	283	194	144	94	68	101	89	80	101	583

2020

Alter von ... bis unter	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66
Anzahl	1.268	1.325	1.356	1.389	1.393	1.412	1.398	1.349	1.323	1.280	1.232	1.162	1.131	1.096	1.056	1.032
Vorteil Reform	3.518	3.119	2.793	2.313	1.608	1.200	284	22	-255	1.778	1.542	1.461	635	284	-449	-248
Wert Exp.fkt.	0,97	0,96	0,94	0,91	0,83	0,77	0,57	0,51	0,44	0,86	0,82	0,81	0,65	0,57	0,39	0,44

Orig.KinderwahlR	Anzahl	1.159	1.216	1.247	1.280	1.290	1.309	1.295	1.246	1.220	1.186	1.138	1.068	1.037	1.002	989	965
	für Ref.	1.126	1.165	1.175	1.165	1.075	1.006	739	630	533	1.014	937	867	678	572	385	423
Deutsche	geg. Ref.	33	51	72	115	215	303	556	616	687	171	201	201	359	430	603	542

Allg. WahlR Erw.	Anzahl	1.268	1.325	1.356	1.389	1.393	1.412	1.398	1.349	1.323	1.280	1.232	1.162	1.131	1.096	1.056	1.032
	für Ref.	1.231	1.269	1.278	1.264	1.161	1.085	798	682	578	1.095	1.015	943	739	625	411	452
	geg. Ref.	37	56	78	125	232	327	600	667	745	185	217	219	392	471	645	580

Allg. WahlR Erw. Deutsche	Anzahl	1.159	1.216	1.247	1.280	1.290	1.309	1.295	1.246	1.220	1.186	1.138	1.068	1.037	1.002	989	965
	für Ref.	1.126	1.165	1.175	1.165	1.075	1.006	739	630	533	1.014	937	867	678	572	385	423
	geg. Ref.	33	51	72	115	215	303	556	616	687	171	201	201	359	430	603	542

Deriv. KinderwahlR Erw. Deutsche	Anzahl	1.292	1.349	1.380	1.413	1.330	1.349	1.335	1.286	1.260	1.196	1.148	1.078	1.047	1.012	989	965
	für Ref.	1.255	1.292	1.300	1.286	1.108	1.037	762	650	550	1.023	945	875	684	577	385	423
	geg. Ref.	37	57	80	127	222	312	574	636	710	173	202	203	363	434	603	542

Neues KinderwahlR Deutsche	Anzahl	1.159	1.216	1.247	1.280	1.290	1.309	1.295	1.246	1.220	1.186	1.138	1.068	1.037	1.002	989	965
	für Ref.	1.126	1.165	1.175	1.165	1.075	1.006	739	630	533	1.014	937	867	678	572	385	423
	geg. Ref.	33	51	72	115	215	303	556	616	687	171	201	201	359	430	603	542

2020

Alter von ... bis unter	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	Gesamt		
Anzahl	992	985	956	952	908	822	762	655	568	738	731	690	809	6.015	80.438		
Vorteil Reform	54	242	460	392	615	1.129	1.492	1.968	2.357	1.926	2.089	2.328	2.182	-170			
Wert Exp.fkt.	0,51	0,56	0,61	0,60	0,65	0,76	0,82	0,88	0,91	0,87	0,89	0,91	0,90	0,46			
															absolut in %		
Orig.KinderwahlR	Anzahl	925	918	889	909	865	779	719	612	547	717	710	669	788	5.930	71.426	
	für Ref.	475	514	545	543	562	589	587	537	500	626	632	609	708	2.714	50.019	70,03
Deutsche	geg. Ref.	450	404	344	367	304	190	132	75	47	91	78	59	80	3.216	21.408	29,97
Allg. WahlR Erw.	Anzahl	992	985	956	952	908	822	762	655	568	738	731	690	809	6.015	68.225	
	für Ref.	509	552	586	568	589	621	622	575	519	644	650	629	727	2.753	47.854	70,14
	geg. Ref.	483	433	370	384	319	201	140	80	49	94	81	61	82	3.262	20.371	29,86
Allg. WahlR Erw. Deutsche	Anzahl	925	918	889	909	865	779	719	612	547	717	710	669	788	5.930	60.518	
	für Ref.	475	514	545	543	562	589	587	537	500	626	632	609	708	2.714	42.377	70,02
	geg. Ref.	450	404	344	367	304	190	132	75	47	91	78	59	80	3.216	18.141	29,98
Deriv. KinderwahlR Erw. Deutsche	Anzahl	925	918	889	909	865	779	719	612	547	717	710	669	788	5.930	71.426	
	für Ref.	475	514	545	543	562	589	587	537	500	626	632	609	708	2.714	50.094	70,13
	geg. Ref.	450	404	344	367	304	190	132	75	47	91	78	59	80	3.216	21.332	29,87
Neues KinderwahlR Deutsche	Anzahl	925	918	889	909	865	779	719	612	547	717	710	669	788	5.930	63.676	
	für Ref.	475	514	545	543	562	589	587	537	500	626	632	609	708	2.714	45.254	71,07
	geg. Ref.	450	404	344	367	304	190	132	75	47	91	78	59	80	3.216	18.422	28,93

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Originäres Kin-derwahlR	für Reform	47.791,22	47.780,31	48.537,63	48.984,93	49.254,67	49.428,24	49.154,23	48.320,34
	geg. Reform	27.023,83	26.658,42	25.539,76	24.756,14	24.160,06	23.681,16	23.663,85	24.207,41
	Zustimmung in %	63,88	64,19	65,52	66,43	67,09	67,61	67,50	66,62
Allg. WahlR Erw.	für Reform	43.346,74	43.594,10	44.539,89	45.242,10	45.817,96	46.361,66	46.482,14	45.982,24
	geg. Reform	24.913,26	24.665,90	23.709,11	22.986,90	22.391,04	21.861,34	21.782,86	22.296,76
	Zustimmung in %	63,50	63,86	65,26	66,31	67,17	67,96	68,09	67,34
Allg. WahlR Deutsche	für Reform	39.723,23	39.849,31	40.614,53	41.154,97	41.564,96	41.950,05	41.938,31	41.347,44
	geg. Reform	22.620,26	22.331,40	21.392,40	20.669,19	20.076,41	19.542,55	19.433,51	19.875,60
	Zustimmung in %	63,72	64,09	65,50	66,57	67,43	68,22	68,33	67,54
Deriv. Kin-derwahlR Deutsche	für Reform	47.667,67	47.719,93	48.543,85	49.078,98	49.438,86	49.698,50	49.521,13	48.731,32
	geg. Reform	27.147,38	26.718,80	25.533,54	24.662,08	23.975,87	23.410,90	23.296,94	23.796,42
	Zustimmung in %	63,71	64,11	65,53	66,56	67,34	67,98	68,01	67,19
Neues Kin-derwahlR Deutsche	für Reform	43.042,04	43.041,09	43.747,99	44.258,46	44.644,97	45.161,67	45.212,35	44.422,44
	geg. Reform	23.292,95	22.959,88	21.962,96	21.108,47	20.477,95	19.926,24	19.818,54	20.323,43
	Zustimmung in %	64,89	65,21	66,58	67,71	68,55	69,39	69,52	68,61

		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Originäres Kin- derwahlR Deutsche	für Reform	48.415,44	48.495,17	49.025,56	50.018,88	52.161,03	53.119,40	53.777,80	53.921,73
	geg. Reform	23.829,97	23.481,91	22.669,19	21.407,54	18.989,07	17.726,37	16.772,63	16.311,37
	Zustimmung	24.585,47	25.013,26	26.356,37	28.611,35	33.171,96	35.393,03	37.005,16	37.610,36
	in %	67,02	67,38	68,38	70,03	73,31	74,98	76,23	76,78
Allg. WahlR Erw.	für Reform	46.245,87	46.361,17	46.886,99	47.853,58	50.008,88	51.125,51	51.994,18	52.332,55
	geg. Reform	22.038,13	21.933,83	21.375,01	20.371,42	18.162,12	16.970,49	16.022,82	15.575,45
	Zustimmung	24.207,73	24.427,34	25.511,99	27.482,17	31.846,76	34.155,02	35.971,36	36.757,10
	in %	67,73	67,88	68,69	70,14	73,36	75,08	76,44	77,06
Allg. WahlR Deutsche	für Reform	41.445,61	41.396,75	41.691,28	42.376,56	44.159,58	45.000,59	45.612,99	45.757,11
	geg. Reform	19.619,65	19.516,74	19.026,42	18.141,37	16.141,57	15.062,79	14.208,60	13.792,70
	Zustimmung	21.825,96	21.880,01	22.664,86	24.235,19	28.018,02	29.937,80	31.404,40	31.964,41
	in %	67,87	67,96	68,66	70,02	73,23	74,92	76,25	76,84
Deriv. Kin- derwahlR Deutsche	für Reform	48.785,18	48.757,55	49.182,31	50.094,28	52.230,98	53.205,26	53.944,76	54.128,44
	geg. Reform	23.460,23	23.219,53	22.512,44	21.332,14	18.919,12	17.640,50	16.605,67	16.104,66
	Zustimmung	25.324,95	25.538,01	26.669,88	28.762,14	33.311,86	35.564,76	37.339,09	38.023,79
	in %	67,53	67,74	68,60	70,13	73,41	75,10	76,46	77,07
Neues Kin- derwahlR Deutsche	für Reform	44.374,36	44.275,20	44.466,59	45.253,95	47.032,58	47.898,68	48.488,12	48.552,43
	geg. Reform	20.127,49	20.058,63	19.495,23	18.421,85	16.360,20	15.245,09	14.312,63	13.910,30
	Zustimmung	24.246,86	24.216,57	24.971,36	26.832,10	30.672,38	32.653,60	34.175,49	34.642,13
	in %	68,80	68,82	69,52	71,07	74,19	75,86	77,21	77,73

		2025	2026	2027	2028	2029	2030
Originäres Kin-derwahlR Deutsche	für Reform	54.043,66	54.116,66	54.204,84	54.335,26	54.470,89	54.646,10
	geg. Reform	15.862,12	15.450,78	15.015,27	14.523,52	14.018,56	13.466,02
	Zustimmung	38.181,54	38.665,88	39.189,57	39.811,73	40.452,32	41.180,09
	in %	77,31	77,79	78,31	78,91	79,53	80,23
Allg. WahlR Erw.	für Reform	52.672,39	52.964,55	53.247,24	53.580,59	53.921,56	54.289,85
	geg. Reform	15.137,61	14.741,45	14.332,76	13.863,41	13.387,44	12.881,15
	Zustimmung	37.534,78	38.223,11	38.914,48	39.717,18	40.534,13	41.408,71
	in %	77,68	78,23	78,79	79,44	80,11	80,82
Allg. WahlR Deutsche	für Reform	45.910,60	46.018,27	46.115,79	46.245,60	46.371,54	46.518,40
	geg. Reform	13.378,43	13.003,99	12.617,69	12.189,10	11.765,39	11.317,74
	Zustimmung	32.532,17	33.014,28	33.498,11	34.056,50	34.606,16	35.200,66
	in %	77,44	77,97	78,52	79,14	79,76	80,43
Deriv. Kin-derwahlR Deutsche	für Reform	54.284,47	54.366,41	54.439,32	54.538,02	54.662,53	54.813,30
	geg. Reform	15.621,30	15.201,03	14.780,79	14.320,76	13.826,93	13.298,83
	Zustimmung	38.663,16	39.165,37	39.658,53	40.217,26	40.835,60	41.514,47
	in %	77,65	78,15	78,65	79,20	79,81	80,48
Neues Kin-derwahlR Deutsche	für Reform	48.743,91	48.819,72	48.803,38	48.913,39	49.040,42	49.190,23
	geg. Reform	13.506,80	13.132,98	12.759,30	12.329,28	11.888,23	11.431,40
	Zustimmung	35.237,11	35.686,73	36.044,07	36.584,11	37.152,19	37.758,83
	in %	78,30	78,80	79,27	79,87	80,49	81,14

XIII. Curriculum Vitae

Der Lebenslauf ist in der Online-Version aus Gründen
des Datenschutzes nicht enthalten